





Unterricht

über die

Amts-Verrichtungen

der

Ortsvorstände.

Von

Christian Chelius,

k. Landkommissär in Homburg.

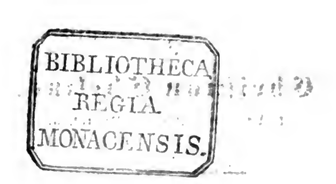
Erste Abtheilung.

Vierte umgearbeitete und stark vermehrte Auflage.

(Eigenthum des Verfassers.)

Kaiserslautern und **Zweibrücken 1853.**

Gedruckt bei J. Kayser und G. Ritter.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.



Ausschreiben Kgl. Regierung der Pfalz im Amtsblatte von 1852, S. 698.

---

ad Nrm. Exh. 21,553 X.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landkommissariate.

Bitte des kgl. Landkommissärs **Chelius** zu Homburg, um Genehmigung zur Herausgabe der IV. Auflage seines Handbuches betr.

Der königl. Landkommissar Chelius zu Homburg beabsichtigt eine IV. Auflage seines Handbuches für die Amtsverrichtungen der Ortsvorstände herauszugeben, welches wesentliche Verbesserungen enthält, und theilweise ganz neue Materien behandelt.

Die königl. Landkommissariate werden mit dem Bemerken hievon in Kenntniß gesetzt, daß den Gemeinden und Stiftungen, welche dieses Werk aus Gemeinde- oder Stiftungsmitteln anzuschaffen wünschen, dies unbedenklich zu gestatten sey.

Speyer, den 31. August 1852.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königlichen Präsidenten:
(gez.) **Bettinger.**
Luttringshausen.

Vorrede.

Seit dem Jahre 1844 — dem Erscheinen der dritten Auflage meines Handbuches — ist jener Theil der Gesetzgebung, mit dessen Vollzuge vorzugweise die Verwaltungsorgane betraut sind, so wesentlich geändert; es sind seit dieser Zeit so viele prinzipielle Entscheidungen, so viele instruktive Normen in concreto erlassen worden, daß das Handbuch, sowie solches die dritte Auflage ins Leben gerufen, zum großen Theile unbrauchbar ist.

Unter den neueren Gesetzen wollen wir blos auf jene über: Competenzkonflikte, Presse, Vereine, Fuhrwesenspolizei, Einschreitung der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung, Einquartierung, Verleitung des k. Militärs zum Treubruche, Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbssteuer, Abgeordneten-, Distrikts-, Land- und Gemeinderaths-Wahlen, die Benutzung des Wassers, Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen, die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur rc. rc. hinweisen, um die oben niedergelegte Behauptung zu rechtfertigen; außerdem ist von sachkundiger Seite schon oft eine Erweiterung meines Handbuches in der Weise angeregt worden, daß der Abdruck der eingreifendsten Gesetze und eine ausführlichere Behandlung einzelner wichtigerer Materien wünschenswerth sey.

Ich habe mich deßhalb zur Umarbeitung entschlossen und übergebe die neue Auflage dem Publikum mit dem Wunsche, daß sich vielfältig dieser Gesetzes- und Verordnungssammlung bedient werden möge, wodurch das Gemeinwesen und die Verwaltung nur gefördert und erleichtert werden könnten.

Homburg, im Mai 1853.

Der Verfasser.

Zur Beachtung.

Allenfallsige Nachträge werden am Ende des letzten Bandes folgen.

Summarisches Inhalts-Verzeichniß.

Allgemeiner Theil.
I. (einziger) Titel.

Gemeinden, Gemeindeglieder, Vorstände und Bedienstete der Gemeinden.

Kapitel I.

Kapitel II.

Kapitel III.

Kapitel IV.

Natur und Umfang der Amtszuständigkeit des Bürgermeisters im Allgemeinen.

Besonderer Theil.

I. Titel.

Civilstand.

§. 1. Civilstandsregister und Führung derselben.

Allgemeine Bestimmungen.

Besonderer Theil.

Von den einzelnen Civilstandsakten.

Anhang zu dem § 1

II. Titel.

Oeffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

III. Titel.
Gesundheitspolizei.

Allgemeiner Theil.

I. (einziger) Titel.

Gemeinden, Gemeindeglieder, Vorstände und Bedienstete der Gemeinden.

Kapitel I.

Eintheilung und Bildung der Gemeinden. [1])

§. 1. Die Gemeinden werden eingetheilt in:

a. Stadt- und

b. Landgemeinden.

Für beide ist Verfassung und Verwaltung gleich. Zu einer Gemeinde gehören alle auf ihrer Gemarkung gelegenen Weiler, Höfe, Mühlen, Fabriken, Einzelhäuser, Wälder, Feldgüter, Gärten, Weinberge, öde Plätze, Seen und Teiche, sie mögen dem Staate, einer Körperschaft oder Privaten angehören.

§. 2. Die Bildung neuer Gemeinden ist durch allerhöchste Genehmigung bedingt.

Kapitel II.

Von den Mitgliedern einer Gemeinde, ihren Rechten und Pflichten.

§. 1. Wirkliche Mitglieder einer Gemeinde sind Diejenigen, welche:

a. in dem Bezirke ihren ständigen Wohnsitz und wenn sie von auswärts eingezogen;

b. das Bürgereinzugsgeld, soweit solches nach den besondern Gesetzen geschuldet ist, bezahlt und ein Jahr in der Gemeinde gewohnt haben.

[1]) Ortsnamen dürfen nur mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs geändert werden. Auch bei neuen Ansiedelungen darf der ertheilte Name erst nach dieser Allerhöchsten Genehmigung in öffentlichen Büchern und Urkunden aufgenommen werden. Allerhöchste Verordn. vom 3. Nov. 1852, Amtsbl. Nro. 91.

§. 2. Besitzer von Häusern und Grundstücken, wenn sie anderwärts ständigen Wohnsitz haben, (Forensen) sind keine Gemeindeglieder, eben so wenig Personen, die sich auf Heimathscheine niedergelassen haben.

§. 3. Jedes wirkliche, selbstständige Gemeindeglied ist berechtigt:

a. zu Gemeindeämtern und Stellen zu wählen und gewählt zu werden, wenn dasselbe die dazu erforderlichen übrigen gesetzlichen Eigenschaften besitzt;

b. an den Gemeindenutzungen, wenn solche zur Vertheilung kommen, gleichheitlichen Antheil zu nehmen, und

c. die Gemeindeanstalten nach den hierüber aufgestellten Normen und Bedingungen zu benutzen.

Als selbstständig wird nach vollendetem 21. Lebensjahr ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat.

§. 4. Die Ansprüche der wirklichen selbstständigen Gemeindeglieder an den unvertheilten Gemeindegründen sind für alle gleich.

§. 5. Jedem wirklichen selbstständigen Gemeindegliede liegt dagegen ob:

1. Die Gemeindestellen, zu welchen es gewählt wird, unweigerlich anzunehmen und während der bestimmten Zeit ihrer Dauer treu und gewissenhaft zu verwalten.

2. Alle gemeinschaftlichen Lasten und Verbindlichkeiten zur Erreichung gemeinsamer Zwecke nach Maßgabe der gesetzlichen Pflichtigkeit zu übernehmen.

In welchem Maße die Forensen und andere beim Mangel von zureichendem Gemeindeeinkommen hiebei zu concurriren haben, das bestimmen die besondern Gesetze.

Kapitel III.

Verhältniß der Gemeinden zur Curatelbehörde. Bezeichnung der Gemeinde-Repräsentanten und deren Bediensteten im Allgemeinen.

Die Gemeinden, als moralische Personen betrachtet, üben, vermöge des dem Staatsoberhaupte zustehenden Aufsichts- und Schutzrechts ihre Rechte und Pflichten unter Leitung der von diesem verfassungsmäßig bestellten Curatelbehörden innerhalb den Grenzen possitiver Gesetze aus.

In der Pfalz ist die Vertretung der Gemeinden im Allgemeinen und die Besorgung ihrer Interessen unter obiger Beschränkung zunächst einem Municipalrathe übertragen, dessen Vorstand der jeweilige Bürgermeister ist.

Jede Gemeinde hat in der Regel einen Bürgermeister,*) die Zahl der Adjuncten und Gemeinderäthe dagegen hängt von der Bevölkerung ab.

Das Verhältniß ist folgendes nach Art. 1 des Gesetzes vom 17. November 1837, Amtsblatt Seite 581, welcher so lautet:

Der Gemeinderath besteht außer Bürgermeister und Adjuncten in den Gemeinden bis zu 250 Seelen aus 6

über	250	bis zu	500 aus	. . . 8
„	500	„ „	1000 „	 10
„	1000	„ „	1500 „	 12
„	1500	„ „	2500 „	 16
„	2500	„ „	5000 „	 20
„	5000			 24

Mitgliedern.

Jedem nicht stellvertretenden Adjuncten ist der Zutritt zu den Sitzungen des Gemeinderathes gestattet; es kommt demselben jedoch nur eine berathende Stimme zu.

Außer den hier bezeichneten Beamten und Repräsentanten haben die Gemeinden, je nach dem Bedürfnisse, noch Polizei-Commissäre, Secretäre, Einnehmer, Förster, Feldschützen, Polizeidiener, Sicherheitsgarden 2c.

Kapitel IV.

Natur und Umfang der Amtszuständigkeit des Bürgermeisters im Allgemeinen.

Die Amtsverrichtungen eines Bürgermeisters sind unter mehreren Gesichtspunkten aufzufassen.

Der Bürgermeister ist

1. zur Mitwirkung bei der allgemeinen Verwaltung (administration publique) verpflichtet und vereinigt ferner in sich;
2. Die Functionen des ersten administrativen Ortspolizei-Beamten;
3. die eines Verwalters des Gemeinde-Vermögens;
4. jene eines Civilstands- und gerichtlichen Polizei-Beamten, und
5. die eines Polizeirichters.

§. 1.

Functionen des Bürgermeisters in Bezug auf allgemeine Verwaltung.

Die Thätigkeit des Bürgermeisters bei der allgemeinen Verwaltung erstreckt sich vorzüglich auf die örtliche Verkündigung der Gesetze

*) Daß mehrere Gemeinden zusammen eine Bürgermeisterei bilden, ist nicht unzulässig, sondern geschieht häufig zur Ersparung der Verwaltungskosten.

und Verordnungen, auf deren Aufrechthaltung und Vollzug, auf die Erhaltung des in der Gemeinde vorhandenen Staatseigenthums und auf Mitwirkung bei Vertheilung und Erhebung der Steuern, alles nach Maßgabe der besondern Gesetze, Verordnungen und Instructionen.

Wird der Bürgermeister durch die höhern Verwaltungsorgane zur Abschließung civilrechtlicher Contracte des Staates mit Privaten delegirt, oder nimmt in Folge der ihm durch die Gesetze und Verordnungen eingeräumten Befugnisse Urkunden auf, so handelt derselbe in der Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. [1])

§. 2.

Functionen des Bürgermeisters in Beziehung auf Sicherheit der Personen und des Eigenthums.

Als Beamter der administrativen Polizei hat der Ortsvorstand über die Sicherheit der Personen und Güter zu wachen; demnach allen Schaden und Gefahr bringenden Unternehmungen und Zufällen, oder wenigstens deren nachtheiligen Folgen möglichst vorzubeugen; überhaupt jeden Nachtheil für die Gesellschaft zu entfernen; mit andern Worten: eine thätige, wachsame und umfassende Ortspolizei zu handhaben.

Das Gebiet der Ortspolizei ist zwar groß; das Gesetz vom 24. August 1790 bezeichnet jedoch die Hauptgegenstände, welche der Wachsamkeit der Ortspolizei anvertraut sind.

Hierher gehört:

1. Reinlichkeit und Sicherheit auf öffentlichen Straßen und Wegen inn- und außerhalb der bewohnten Orte.

2. Festsetzung der Baulinien an den Gemeindestraßen und Wegen inn- und außerhalb den Ortschaften;

3. Epidemieen, Epizotieen, überhaupt Gesundheitspolizei;

4. Nahrungspolizei, insbesondere Vorsorge bei Noth und Theuerung;

5. Aufsicht auf Ehrlichkeit bei dem Verkaufe;

6. Aufsicht über Märkte, bestimmte Gewerbe, Wirths- und andere öffentliche Häuser;

---

[1]) Gesetze und Verordnungen, welche insbesondere die Gemeinde-Verwaltung berühren, sind jederzeit nach ihrer Promulgation durch das Amtsblatt dem Gemeinde-Rathe bei seiner ersten darauffolgenden Sitzung durch den Orts-Vorstand bekannt zu machen. Verordn. v. 21. Sebt. 1832. Amtsblatt S. 552. Die Fertigung von Privat-Urkunden gegen Belohnung ist den Staats- und Gemeindedienern (Bürgermeister, Lehrer, Gemeindeschreiber) untersagt. Verord. vom 7. September 1820 und vom 9. August 1839, Amtsblatt Seite 345.

7. Polizeistunde, öffentliche Belustigungen, Nachtwache, Feuerordnung, Feldschutz, Bettelwesen, überhaupt öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit für Personen und Eigenthum;

8. Anordnung über die Sonn- und Festtagsfeier, soweit diese dahin gehen, daß die gottesdienstlichen Verrichtungen nicht gestört oder herabgewürdigt werden.

Ueber alle diese Gegenstände, welche hier dem Objecte nach bezeichnet sind, ist der Bürgermeister, dem Gesetze vom 22. Juli 1791 gemäß, befugt, Localbestimmungen zu treffen, deren Uebertretung nach Art. 5, Tit. II. des Gesetzes vom 24. August 1790, eine Polizeistrafe nach sich zieht, welche durch die Art. 600 und 606 des Gesetzes vom 3. Brumaire Jahr 4 auf eine Geldstrafe im Betrage von einem einfachen bis dreifachen Taglohne und auf eine Gefängnißstrafe von 1 bis 3 Tage festgesetzt ist. Die deßfallsigen Beschlüsse unterliegen der Genehmigung der höhern Verwaltungsbehörden und erhalten erst mit derselben executive Kraft. [1])

§. 3.

Functionen des Bürgermeisters als Verwalter des Gemeinde-Vermögens.

Als unmittelbare Gemeinde-Verwalter, welches die Bürgermeister nach dem Dekret vom 4. Juni 1806 und dem Art. 7 des Beschlusses vom 2. Pluviose Jahr 9 allein sind, haben sie die Privat-Angelegenheiten der Gemeinden nach vorherigem Vernehmen mit dem Gemeinderathe zu besorgen, die Güter, die Anstalten und Einkünfte derselben pfleglich zu administriren, die Gemeindenutzungen zu verwerthen, alle auf die Gemeindehaushaltung bezüglichen Contracte nach Maßgabe der Gesetze, Verordnungen und Instructionen abzuschließen, sey dies durch öffentliche Versteigerungen oder durch Act unter Privatunterschrift, die Zahlung der Local-Ausgaben zu verordnen und die den Gemeinden zur Last fallenden Arbeiten zu leiten.

§. 4.

Functionen des Bürgermeisters als Civilstands- und gerichtlichen Polizei-Beamten.

Als Civilstands-Beamten liegt ihnen die Führung der Civilstands-Register, d. h. derjenigen Urkunden ob, welche geführt werden, um die Geburten, Heirathen, Sterbfälle, Adoptionen und Ehescheidungen

[1]) Man sehe die Motive eines Cassationsurtheiles im Amtsblatte Nro. 54 von 1848 dann Anhang zu Tit. IX. Lit. C. Nro. 10.

zu constatiren; im Verhinderungsfalle kann der Bürgermeister zu diesem Geschäfte einen Adjuncten delegiren, niemals aber einen Gemeinde-Rath. Art. 35 des Civilgesetzbuchs, Art. 13 des Gesetzes vom 28. Pluviose Jahr 8, und Gutachten des Staatsraths vom 2. Juli 1807.

Damit nun aber der öffentliche Dienst nicht unterbrochen werde, ist für den Fall, wo Bürgermeister und Adjuncten zugleich abwesend sind, von dem königl. Ministerium des Innern unterm 30. October 1825, durch k. Regierung mitgetheilt am 18. Januar 1826 ad Num. 1808 P., verfügt worden, interimistische Adjuncten aus dem Gemeinde-Rathe zu ernennen, um die Functionen des Civilstands-Beamten zu versehen. Bei Bürgermeistereien, die aus mehreren Gemeinden bestehen, kann ein jeder der Adjuncten den Bürgermeister ersetzen; bei Bürgermeistereien aber, die nur aus einer Gemeinde bestehen, müssen eintretenden Falles besondere Adjuncten durch die Landcommissariate auf die Dauer der Verhinderung bestellt werden.

Die Bürgermeisterämter müssen daher die Fälle, wo Bürgermeister und Adjunct zugleich abwesend oder verhindert sind, ohne Verzug dem Landcommissariat anzeigen.

Für Polizei- und reine Verwaltungs-Geschäfte können die Bürgermeister in ihrer und der Adjuncten Verhinderung das älteste Mitglied des Gemeinde-Raths ohne Anstand ermächtigen. Entscheidung des königl. Ministeriums des Innern vom 30. October 1825.

Als gerichtliche Polizei-Beamte haben sie alle diejenige Verbrechen und Vergehen, welche unerachtet der Wachsamkeit der administrativen Polizei nicht verhindert werden konnten, aufzusuchen und Contravenienten vor die Gerichte zur Bestrafung zu stellen. Die Grenzen ihrer Rechte und Pflichten hierin sind in dem Gesetzbuche über das Verfahren in Criminalsachen gezogen.

An jedem Kantonshauptorte versieht der Bürgermeister die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei dem Polizeigerichte, wenn daselbst kein Polizeicommissär angestellt ist, nach den Vorschriften der Criminal-Prozeßordnung. Er kann sich auch hier durch den Adjuncten vertreten lassen.

§. 5.

Richterliche Functionen, welche durch die Gesetze den Bürgermeistern übertragen sind.

Die Bürgermeister an den Orten, woselbst der Friedensrichter seinen Sitz nicht hat, sind durch die Gesetze ermächtigt, die Functionen

eines Polizeirichters auszuüben und über alle kleinere Polizeivergehen zu erkennen, wie dieß alles in der Gerichtsordnung vorgesehen ist. [1])

Die Anhaltspunkte zu Ausübung dieser ihrer Functionen und die Fälle, welche sich zu ihrer Competenz eignen, finden sie in dem Criminal-Codex der peinlichen Gerichtsordnung und in dem Gesetz vom 26. September (6. October) 1791, von welchem im Titel V. des gegenwärtigen Handbuchs über die Feldpolizei und in specie über die Functionen der Feldhüter schon vieles auszugsweise enthalten ist. Da jedoch die im zweiten Titel dieses Gesetzes verzeichneten Fälle theilweise dahin resortiren, so lassen wir diesen Titel im Abdruck folgen.

Art. 1. Die Aburtheilung der feldpolizeilichen Frevel resortirt lediglich zur Competenz der Friedensgerichte und der Bürgermeister; die feldpolizeiliche Aufsicht ist insbesondere den Feldschützen und der königl. Gensd'armerie übertragen.

Art. 3. Die Feldfrevel werden mit Geld oder Gefängnißstrafen und je nach Umständen mit beiden zugleich beahndet, ohne Nachtheil der Entschädigung dessen, der den Schaden erlitten. In allen Fällen wird die Entschädigung vor der Strafe bezahlt. Die Frevler, wenn es mehrere sind, haften für Schadloshaltung und Strafe solidarisch.

Art. 4. Die geringsten Strafen sollen von dem Werthe eines Taglohns seyn, wie solcher von dem Departements-Directorium festgesetzt ist. Alle gewöhnlichen Strafen, die den Werth von drei Taglöhnen nicht überschreiten, werden verdoppelt, wenn von derselben Person ein zweites Mal in einem Jahr gefrevelt wird, oder wenn der Frevel vor Auf- oder nach Untergang der Sonne geschehen; sie sollen dreifach seyn, wenn beide obige Umstände zusammen treffen. Die Strafen sollen in die Cassen der Municipalität des Orts fließen. [2])

Art. 5. Die Nichtzahlung der Strafen und Entschädigungen zieht den Leibverhaft erst 24 Stunden nach geschehenem Zahlbefehl nach sich. Die Einsperrung (détention) ersetzt bei den Zahlungsunfähigen die Geldstrafe; sie kann jedoch in diesem Falle einen Monat nicht übersteigen. Bei den Vergehen, für welche diese Strafe nicht ausgesprochen ist, und in schweren Fällen, bei welchen Geld- und Gefängnißstrafen vereinigt sind, kann letztere um den vierten Theil der durch das Gesetz ausgesprochenen Zeit verlängert werden.

---

[1]) Die Competenz bei Fuhrwesens-Polizeicontraventionen ist in Folge der neuern Gesetzgebung hinweggefallen.

[2]) Dieß ist heute der Fall nicht mehr, da die Polizeistrafen eine andere Bestimmung erhalten haben; theilweise zur Unterhaltung der Findel- und verlassenen Kinder, theilweise zur Unterstützung ärmerer Gemeinden bei Ausführung von Straßen und öffentlichen Hochbauten.

Art. 6. Alle im gegenwärtigen Decret bezeichneten Vergehen, welche eine Einsperrung von mehr als drei Tagen auf dem Lande und von mehr als 8 Tagen in den Städten nach sich ziehen, werden auf dem zuchtpolizeilichen Wege, die andern aber auf dem polizeilichen Wege abgeurtheilt.

Art. 7. Die Ehemänner, Väter, Mütter, Vormünder, Meister, Unternehmer jeder Art, sind civiliter für die Vergehen verantwortlich, welche durch ihre Weiber und Kinder, Pupillen, unverheirathete Minderjährige unter 20 Jahren, Diener, Gesellen, Fuhrleute und andere Untergebenen begangen werden.

Die Abschätzung des Schadens geschieht nur durch den Friedensrichter oder seine Suppleanten, oder durch Experten, die von diesem dazu ernannt werden.

Art. 8. Die Dienstboten, Gesellen, Fuhrleute, oder andere Untergebenen, sind dagegen ihrerseits für ihre Vergehen denjenigen verantwortlich, in deren Dienste sie stehen.

Art. 9. vide §. 11, Tit. II. dieses Handbuchs.

Art. 10. Jeder, der ein Feuer auf dem Felde, näher als 50 Klafter von den Häusern, Waldungen, Heiden, Grasgärten, Hägen, Frucht-, Stroh- oder Heuhaufen anzündet, soll in eine Strafe von 12 Taglöhnen und zur Vergütung des Schadens verurtheilt werden, der durch das Feuer verursacht worden. Das Vergehen kann außerdem noch, je nach Umständen, mit Gefängnißstrafe belegt werden.

Art. 11. Derjenige, welcher außerhalb den Jahr- und Wochenmärkten Vieh kaufen wird, ist gehalten, solches dem Eigenthümer ohne Vergütung in dem Stande, in welchem sich selbiges befindet, zurückzugeben, wenn dasselbe gestohlen war.

Art. 12. Der Schaden, welcher durch frei herumlaufendes Vieh in Häusern, offenen oder geschlossenen Feldern verursacht wird, soll durch diejenigen vergütet werden, welche das Vieh im Genusse haben; sind sie zahlungsunfähig, so muß der Schaden durch den Eigenthümer desselben vergütet werden.

Der Eigenthümer, welchem der Schaden zugefügt worden, hat das Recht, das Vieh unter der Bedingung zu saisiren, daß er solches binnen 24 Stunden an denjenigen Ort verbringe, welcher durch die Municipalität zur Verwahrung bestimmt ist. Derselbe wird durch den Verkauf des Viehs für seinen Schaden befriedigt, wenn letzteres nicht reclamirt oder der Schaden nicht binnen acht Tagen ersetzt wird.

Wird der Schaden von Flügelvieh verursacht, so ist der Eigenthümer, der Besitzer oder Pächter des Guts berechtigt, solches zu tödten,

jedoch nur auf dem Platze und in dem Augenblicke, in welchem der Schaden verübt wird.

Art. 13. Krepirtes Vieh muß denselben Tag durch den Eigenthümer vier Schuh tief auf seinem Grund und Boden vergraben, oder an den von der Localbehörde bezeichneten Ort verführt und dorten verscharrt werden, bei Strafe einer Geldbuße von dem Werthe eines Taglohns und Zahlung der Transport- und Vergrabungskosten.

Art 14. Diejenigen, welche die Pfropfen an den Frucht- und andern Bäumen beschädigen, oder die Rinden an den Stämmen abschälen, oder die Bäume, so ihnen nicht gehören, ganz oder zum Theil abhauen, sollen in eine Geldstrafe von dem Doppelten der dem Eigenthümer gebührenden Entschädigung und durch das Zuchtpolizeigericht zu einer Arreststrafe verurtheilt werden, die nicht sechs Monate überschreiten kann.

Art. 15 und 16. Man sehe Titel VIII. Kap. III. des gegenwärtigen Handbuchs.

Art. 17. Es ist Jedermann verboten, die Gräben einzureißen, die Einfriedungen der Güter zu verderben, Aeste von den lebendigen Hägen abzuhauen, dürres Holz aus den Hägen zu entwenden, bei Strafe einer Geldbuße von dem Werthe dreier Tagesarbeiten. Der Schaden wird dem Eigenthümer vergütet, und es kann bei erschwerenden Umständen noch eine Gefängnißstrafe verhängt werden, die jedoch einen Monat nicht überschreiten darf.

Art. 18. In denjenigen Orten, woselbst weder der Weidstrich, noch die Stoppelweide statt findet, muß für jede Geise, die ohne Erlaubniß des Eigenthümers auf einem fremden Gute angetroffen wird, eine Geldstrafe von dem Werthe einer Tagarbeit durch den oder die Eigenthümer der Geisen gezahlt werden.

In den Orten, woselbst Weidstrich und Stoppelweide im Gebrauch ist, die Geisen aber nicht in eine Heerde vereinigt und ausgetrieben werden, kann derjenige, welcher dergleichen Vieh hat, solches anders nicht als angebunden auf das Feld führen, bei Strafe einer Geldbuße von dem Werthe eines Taglohns von jedem Stück.

In allen Fällen, wenn Geisen einen Schaden an Frucht- oder andern Bäumen, an den Hägen, Reben oder Gärten verursachen, soll die Strafe, ohne Nachtheil der dem Eigenthümer schuldigen Entschädigung, doppelt seyn.

Art. 19. Die Eigenthümer oder Pächter eines und desselben Kantons dürfen sich nicht mit einander verabreden, um den Taglohn der Arbeiter oder den Lohn der Dienstboten zu schwächen, oder auf

einen sehr geringen Preis herabzusetzen, bei Strafe einer Geldbuße von dem vierten Theil ihrer Mobiliarsteuer, und nach Umständen einer durch das Polizeigericht auszusprechenden Gefängnißstrafe.

Art. 20. Die Schnitter, Dienstboten und Feldarbeiter dürfen sich nicht verbinden um den Arbeits- und Taglohn zu erhöhen und zu bestimmen, bei Strafe einer Geldbuße, die den Werth von 12 Tagarbeiten nicht übersteigen darf und einer durch das Polizeigericht auszusprechenden Gefängnißstrafe.

Art. 21. In denjenigen Orten, woselbst das Aehrensammeln, das Nachrechen oder das Nachlesen statt finden darf, sollen diejenigen, welche sich damit abgeben, die Felder, Wiesen und Weinberge nicht eher betreten, bis alle Früchte hinweggebracht sind.

Im Falle der Zuwiderhandlung werden die aufgesammelten, nachgerechten und nachgelesenen Producte confiscirt und nach Umständen Gefängnißstrafen durch das Polizeigericht verhängt.

Das Aehrensammeln, das Nachrechen und Nachlesen ist in allen eingefriedeten Feldern untersagt.

Art. 22. In denjenigen Orten, woselbst der Weidstrich oder die Stoppelweide eingeführt ist, ebenso in denen, woselbst dieser Gebrauch nicht besteht, können die Hirten und Schäfer ihre Heerden nicht eher auf die offenen Felder führen, als zwei Tage nach vollendeter Ernte, bei Strafe einer Geldbuße von dem Werthe einer Tagarbeit. Die Strafe wird verdoppelt, wenn fremdes Vieh in ein eingeschlossenes Land gedrungen ist.

Art. 23. Eine Heerde, bei welcher sich Vieh befindet, das mit einer ansteckenden Krankheit befallen ist und auf einer anderen, als der für sie allein angewiesenen Weide betroffen wird, kann von den Feldschützen und von jedem Bürger saisirt und in den von der Localbehörde angewiesenen Verwahrort abgeführt werden. Der Eigenthümer der Heerde soll in eine Strafe von dem Werthe einer Tagarbeit für jedes Stück Wollvieh, und in eine dreifach so starke für jedes Stück Rindvieh verurtheilt werden. Nebstdem soll derselbe, der Wichtigkeit der Umstände nach, für den verursachten Schaden zur Verantwortung gezogen werden, ohne daß sich diese Verantwortlichkeit über die Grenzen der polizeirichterlichen Gewalt ausdehnen könne. Diese Strafe und Verantwortlichkeit soll um so mehr stattfinden, wenn die Heerde auf Gütern betroffen wurde, die dem Weidstriche oder der Stoppelweide nicht unterworfen sind.

Art. 24. Es ist zu allen Zeiten verboten, Vieh jeder Art auf Güterstücke zu führen, die als künstliche Wiesen benutzt, mit Reben

Weiden, Kapern, Oliven, Maulbeeren, Granaden, Orangen und dergleichen Bäumen bepflanzt sind, oder die sich als andere durch menschlichen Fleiß hervorgerufene fruchttragende Anlagen beurkunden. Die für dieses Vergehen zu verhängende Geldstrafe soll der dem Eigenthümer schuldigen Entschädigung gleich stehen; sie soll doppelt seyn, wenn der Frevel in einem eingefriedeten Gute geschehen; außerdem kann noch eine Gefängnißstrafe durch das Polizeigericht verhängt werden.

Art. 25. Viehtreiber, welche von den Jahrmärkten kommen, oder das Vieh von einem Ort in das andere führen, dürfen sogar da, woselbst Weidstrich oder Stoppelweide im Gebrauch sind, dasselbe nicht auf den Gütern der Particulare oder der Gemeinden weiden lassen, bei Strafe einer Geldbuße von dem Werthe zweier Tagarbeiten nebst Schadenersatz. Die Strafe soll der Entschädigung gleich seyn, wenn der Schaden auf einem frisch angesäeten, oder noch nicht eingeernteten, oder einem geschlossenen Felde geschehen.

Im Nichtzahlungsfalle kann das Vieh saisirt und bis zum Belaufe dessen verwerthet werden, was zur Zahlung des Schadens, der Strafe und der Kosten erfordert wird; gegen die Viehtreiber kann außerdem durch das Polizeigericht Verhaft erkannt werden.

Art. 26. Ein Jeder, der mit seinem Vieh in den Früchten eines andern hütend angetroffen wird, soll nebst Zahlung des Schadens in eine diesem gleiche Geldstrafe verurtheilt werden; eben so kann ein Solcher zu einer Einsperrung condemnirt werden, die jedoch ein Jahr nicht überschreiten darf.

Art. 27. Derjenige, der mit einem Pferde auf angesäeten, ihm nicht angehörigen Aeckern betroffen wird, zahlt den Schaden und eine Strafe von dem Werthe einer Tagarbeit; die Strafe soll doppelt seyn, wenn es mit einer Fuhr geschehen.

Wenn die Getreide in Aehren sind, und Jemand sogar zu Fuß hineingeht, so wie auch in jede andere, reifende Früchte tragende Güter, so soll die Strafe wenigstens von dem Werthe dreier Tagarbeiten seyn, kann aber auch in demselben Betrage ausgesprochen werden, als die dem Eigenthümer zustehende Entschädigung ausmacht.

Art. 28. Wenn Jemand vor der Zeitigung grüne Frucht oder andere Gewächse abschneidet oder zu Grunde richtet, ohne einen Diebstahl beabsichtigt zu haben, so soll derselbe dem Eigenthümer so viel an Entschädigung zahlen, als der Gegenstand bei seiner Zeitigung werth gewesen wäre; er soll mit einer der Entschädigung gleichen Geldbuße belegt, und kann nebst dem auch zu einer Gefängnißstrafe durch das Polizeigericht verurtheilt werden.

Art. 29. Derjenige, welcher überwiesen wird, aufrechtstehende Früchte verwüstet, oder natürlich oder künstlich gewachsene Pflanzen niedergerissen zu haben, soll in eine Geldbuße von dem Doppelten der Entschädigung und in eine Arreststrafe verurtheilt werden, die zwei Jahre nicht überschreiten kann.

Art. 30. Jeder, der überwiesen wird, vorsätzlich und boshafterweise ein Stück Vieh oder einen Wachthund auf einem fremden Gut verwundet oder getödtet zu haben, soll zu einer Geldstrafe von dem doppelten Werthe der zu leistenden Entschädigung verurtheilt werden. Ist das Thier nur verwundet, so kann eine Gefängnißstrafe von einem Monate, und wenn das Thier an seinen Wunden krepirt oder verstümmelt geblieben ist, eine solche von sechs Monaten ausgesprochen werden; die Gefängnißstrafe kann verdoppelt werden, wenn die That zur Nachtzeit, oder in einem Stalle, oder in einem eingefriedeten Felde geschehen ist.

Art. 31. Wer auf offenem Felde ein zum Ackerbau dienendes Geschirr zerbricht oder zu Grunde richtet, soll in eine Geldstrafe gleich der Hälfte der Entschädigung des Eigenthümers und in eine Gefängnißstrafe verurtheilt werden, die nicht unter einem Monate seyn, den Umständen nach aber bis zu sechs Monaten verlängert werden kann.

Art. 32. Man sehe Art. 456 des **Code pénal.**

Art. 33. Derjenige, welcher ohne Erlaubniß des Eigenthümers oder Pächters Mist, Märgel, oder jeden andern Dünger von den Feldern wegnimmt, soll nebst dem Schadenersatz in eine den Werth von sechs Tagarbeiten nicht übersteigende Geldstrafe verurtheilt werden; außerdem kann derselbe auch mit polizeilicher Haft belegt werden.

Art. 34. Diejenigen, welche Felddiebereien im Allgemeinen begehen, insbesondere aber Feldproducte entwenden, die zur Nahrung der Menschen dienen, oder sonst einen nützlichen Zweck haben, sollen zu einer Strafe verurtheilt werden, welche der dem Eigenthümer oder Pächter gebührenden Entschädigung gleich kommt; sie können auch je nach den besondern Umständen, auf dem polizeirichterlichen Wege, mit Gefängniß belegt werden.

Art. 35. Jeder Diebstahl von Feldfrüchten, wobei sich Körbe, Säcke, oder der Lastthiere bedient worden, soll mit dem Doppelten der zu leistenden Entschädigung bestraft, außerdem aber jedesmal eine Gefängnißstrafe verhängt werden, die je nach der Schwere des Falls bis zu drei Monaten gesteigert werden darf.

Art. 36, 37, 38 und 39 gelten heute nicht mehr. An deren Stelle ist das Forststrafgesetz vom 28. Febr. 1831 getreten, welches

die Abwandlung der Frevel ganz in die Competenz der Friedensgerichte, mit Vorbehalt der Berufung an das königl. Bezirksgericht in gewissen Fällen, legt.

Art. 40. Jeder, welcher auf irgend eine Art die öffentlichen Wege verdirbt, zerstört, oder in ihrer Breite schmälert, wird zur Reparation des Schadens, oder zur Rückgabe des usurpirten Landes und zu einer Geldstrafe verurtheilt, die nicht unter drei und nicht über 24 Livre betragen kann.

Art. 41. Jeder Reisende, welcher den Zaun an einem Felde wegreißen würde, um sich dadurch einen Weg zu bahnen, soll dem Eigenthümer den verursachten Schaden und eine Geldstrafe zahlen, welche gleich ist drei Taglöhnen; es sey denn, der Richter entschiede, daß der öffentliche Weg nicht brauchbar war; in welchem Falle die Gemeinde den Schaden und die Umzäunungskosten zahlt.

Art. 42. Ein Reisender, welcher durch allzuschnelles Fahren oder Reiten auf öffentlicher Straße ein Stück Vieh verwunden oder tödten würde, soll in eine Geldstrafe verurtheilt werden, welche der dem Eigenthümer zu leistenden Entschädigung gleich steht.

Art. 43. Jeder, der Bäume abhauet oder zu Grunde richtet, welche an öffentlichen Straßen gepflanzt sind, soll zu einer Geldstrafe gleich dem dreifachen Werthe der Bäume und zu einer Gefängnißstrafe condemnirt werden, welche sechs Monate nicht überschreiten kann.

Art. 44. Die Wasen, der Grund und die Steine von öffentlichen Straßen können nur mit Erlaubniß des Departements=Directoriums hinweggenommen werden. Grund und Materialien, den Gemeinden angehörig, dürfen ebenfalls nicht weggefahren werden, es sey denn, ein durch eine Berathschlagung des Gemeinderaths nicht aufgehobener allgemeiner Gebrauch autorisire die Gemeindsglieder, diese Gegenstände zu den Bedürfnissen ihres Ackerbaues zu benutzen. Derjenige, welcher einen dieser Frevel begeht, soll nebst Schadenersatz zu einer Geldbuße condemirt werden, die nicht über 24 und nicht unter 3 Livers gehen kann; außerdem ist die Verhängung einer polizeilichen Arreststrafe zuläßig.

Henrion de Pansey in seinem Werke über die Competenz der Friedensrichter, Hoffmann's Uebersetzung, Seite 572, sagt über die Zuständigkeit der Bürgermeister Folgendes:

Nicht alle Polizeiübertretungen legt das Gesetz den Attributionen der Bürgermeister bei; es gibt deren, und sogar viele, worüber ihnen das Erkenntniß nicht zustehet. Sie sollen — sagt der Art. 166 des Criminal=Procedurcodex — niemals über solche Uebertretungen richten, die durch den Art. 139 ausschließlich den Friedensrichtern zugetheilt

worden sind, und über keinen der Gegenstände, worüber die Friedensrichter als Civilrichter zu entscheiden haben.

Diese Verfügung enthält zwei Beschränkungen, die auf gleiche Weise die Bürgermeister genau kennen müssen, weil es ihnen auf gleiche Weise untersagt ist, sie zu überschreiten.

Die eine entzieht ihrer Competenz alle Handlungen der Civil-Gerichtsbarkeit; folglich müssen sie alle Sachen, worüber die Friedensrichter als Civilrichter zu erkennen haben, von sich weisen. Wenn diesem nach auch die Rede von einem Vergehen wäre, deren Bestrafung das Gesetz ihnen überträgt, so wären sie dennoch incompetent, darüber zu erkennen, wenn der beleidigte Theil, statt den Polizeiweg einzuschlagen, für gut fände, den Civilweg zu nehmen.

Allein, wie man siehet, begnügt sich das Gesetz damit, den Bürgermeistern die Erkenntniß über Civilsachen zu verbieten; es untersagt ihnen, sogar in Polizeisachen, über die Uebertretungen zu entscheiden, welche der Art. 139 namentlich aufführt. Dieser Art. sagt:

Art. 139. „Die Friedensrichter erkennen ausschließlich: 1) Ueber polizeiwidrige Handlungen, die im Umfange der Gemeinde begangen worden sind, welche der Hauptort des Kantons ist; 2) über polizeiwidrige Handlungen, welche in den übrigen Gemeinden ihres Kantons begangen worden, in so fern die Urheber nicht auf frischer That ertappt wurden, und die Uebertretungen von Personen verübt worden sind, welche in der Gemeinde nicht wohnhaft oder nicht anwesend sind, oder auch wenn Zeugen, welche Auskunft über die That geben sollen, entweder dort ihre Wohnung nicht haben, oder doch nicht anwesend sind; 3) über ähnliche Uebertretungen, in so fern der verletzte Theil, der hierüber Klage führt, bei seinem Antrage auf Schadenersatz entweder die Summe nicht ausdrückt, oder doch mehr als fünfzehn Franken für Entschädigung fordert; 4) über Forstfrevel, wenn von Privatpersonen hierüber Klage geführt wird; 5) über Verbalinjurien (Unbilden durch Worte); 6) wenn Schriften, Holz- oder Kupferstiche, welche den guten Sitten zuwider sind, öffentlich angeschlagen, angekündigt, verkauft, umgetheilt, oder sonst abgesetzt werden; 7) über die Klage wider diejenigen, welche aus dem Wahrsagen, Vorhersagen künftiger Dinge, oder dem Auslegen der Träume ein Gewerbe machen."

Dieß sind die Gegenstände, welche das Gesetz ausschließlich den Friedensrichtern zur Competenz gibt, und die es den Bürgermeistern zu entscheiden verbietet. Welches sind nun diejenigen Uebertretungen, welche es der Competenz der Bürgermeister überläßt? — Es sind die, welche das 4. Buch des Straf-Gesetzbuchs bezeichnet, diejenigen, welchen

die früheren und noch nicht aufgehobenen Gesetze, z. B. das Gesetzbuch über die Feldpolizei vom 28. Sept. 1791, den Character eines einfachen Vergehens beilegt, immer in der Voraussetzung, daß die Partei, welche behauptet, daß sie sich darüber zu beklagen habe, nicht eine unbestimmte Entschädigung fordert, oder daß diese Entschädigung nicht die Summe von 15 Franken übersteigt. In diesen beiden Fällen gehört die Sache ausschließlich zur Competenz der Friedensrichter, und der Bürgermeister müßte sie an denselben verweisen; sogar dann, wenn auch die Parteien einwilligten, sie von ihm, dem Bürgermeister, entscheiden zu lassen, weil in Polizeisachen, wie in Criminalsachen, alles Gegenstand der öffentlichen Ordnung (mithin dem Willen der Parteien entzogen) ist.

Das Gesetz bleibt nicht dabei stehen, gewisse Fälle ausschließlich der Competenz der Friedensrichter zuzutheilen: es will, daß diese in allen Fällen mit den Bürgermeistern zu erkennen befugt seyn sollen. Wenn also eine Polizei-Uebertretung auch für die Bürgermeister gehört, so steht es doch den Parteien frei, die Friedensrichter darüber sprechen zu lassen.

Die Competenz der Bürgermeister ist nicht bloß der Natur der Uebertretung untergeordnet; sie ist auch noch rücksichtlich der Personen beschränkt. Wenn es sich diesem nach von einer solchen Uebertretung handelt, die das Gesetz den Bürgermeistern zu richten heimweiset, so dürfen sie es gleichwohl nicht, wenn nicht zwei Umstände zu gleicher Zeit vorhanden sind, nämlich: 1) daß der Uebertreter in der Gemarkung (dem Bannbezirke) der Gemeinde wohne, oder daß er sich darin zur Zeit aufhalte, wo ihm die Citation zugestellt wurde; und 2) daß auch die Zeugen in der Gemeinde wohnen oder sich in dem Augenblicke da befinden, wo man sie zu vernehmen nöthig hat. (Man setze den Fall: Ein Reisender geht über mein Feld und thut mir Schaden. Muß ich ihn vor den Bürgermeister bringen? Wenn gleich ein Fremder, so ist er doch gegenwärtig; aber das ist nicht genug: auch die Zeugen müssen in der Gemeinde gegenwärtig seyn oder darin wohnen: sonst gehört die Sache vor den Friedensrichter. Eben so würde es seyn, wenn mein Nachbar den Schaden verrichtet hätte, und es nöthig wäre, die Zeugen aus den anliegenden Gemeinden kommen zu lassen.)

Zu dem Falle, wo der Bezüchtigte und die Zeugen in der Gemeinde wohnen oder gegenwärtig sind, muß man noch den Fall beifügen, daß der Uebertreter auf der That ertappt worden seyn muß. Die Bürgermeister solcher Gemeinden, die nicht Hauptorte des Kantons sind, haben mit den Friedensrichtern gemeinsame Befugniß, über Ueber-

tretungen zu erkennen, die in der Gemarkung ihrer Gemeinde von Personen, die auf frischer That (en flagrant délit), ertappt wurden, begangen worden sind; und der Art. 41 des nämlichen Codex sagt, was man darunter verstehen soll: „Das Vergehen, welches gerade jetzt verübt wird, oder eben jetzt erst verübt wurde, ist ein auf frischer That entdecktes Vergehen.“

„Als ein solches soll auch angesehen werden, wenn der Bezichtigte durch öffentlichen Ruf verfolgt wird, und der Fall, wenn der Bezichtigte ertappt wurde, als er Effecten, Waffen, Werkzeuge, oder Papiere bei sich führte, die den Verdacht erwecken, daß er der Urheber oder Theilnehmer des Verbrechens seyn möchte, vorausgesetzt, daß es in kurzer Zeit nach der That geschehen ist.“

Dieses neue Gericht ist aus einem Richter, einem Gliede der Staatsbehörde und einem Gerichtsschreiber zusammengesetzt. Nur der Bürgermeister versieht das Amt des Richters; die Staatsbehörde wird bei dem Bürgermeister in Polizeisachen vom Adjuncten versehen; in Abwesenheit des Adjuncten, oder wenn dieser den Bürgermeister als Polizeirichter vertritt, wird die Staatsbehörde von einem Gliede des Municipalrathes, das zu diesem Ende vom Generalprocurator auf ein ganzes Jahr bezeichnet worden ist, ersetzt.

Die Functionen des Bürgermeisterei-Schreibers werden in Polizeisachen von einem Bürger versehen, den der Bürgermeister vorschlägt und in dieser Eigenschaft bei dem Zuchtpolizeigerichte verpflichtet worden ist. Er hat für die Expeditionen, welche er macht, die Gebühren, die dem Gerichtsschreiber des Friedensgerichtes zustehen.

Der Dienst der Gerichtsboten ist für Citationen an die Parteien nicht erforderlich; diese können durch eine Benachrichtigung des Bürgermeisters geschehen, worin er dem Beklagten die Thatsachen, deren er beschuldigt wird, und Tag und Stunde, wo er erscheinen soll, meldet. Eben so ist es mit den Citationen an die Zeugen; sie können durch Benachrichtigungen geschehen, welche den Augenblick melden, wo sie vernommen werden sollen.

Der Bürgermeister hält seine Audienz im Gemeindehaus; er verhört öffentlich die Parteien und Zeugen.

Rücksichtlich des Verfahrens und der Form der Urtheile verweiset der Criminal-Procedurcodex die Bürgermeister auf die Vorschriften, die in dieser Beziehung durch die Art. 149 bis 151, und von 153 bis 160 den Friedensrichtern gegeben sind.

§. 6.
Functionen des Bürgermeisters in Bezug auf Wohlthätigkeit 2c. 2c.

Die Bürgermeister sind ferner Vorstände der Armenpflege und der Wohlthätigkeits-Anstalten, und führen mit der Orts-Schulcommission, deren Vorstand sie sind, die Aufsicht über die Volksschulen, jene über die Gefängnisse an ihrem Wohnorte als Mitglieder der Gefängnißcommissionen und nehmen Antheil an der Kirchenverwaltung nach Maßgabe der hierüber bestehenden Gesetze, Verordnungen und Instructionen.

Eine andere nicht minder wichtige und zugleich ehrenvolle Pflicht der Bürgermeister ist die: daß sie der vorgesetzten Behörde diejenigen Verbesserungen anzeigen, von deren Zweckmäßigkeit sie sich durch Beobachtung und Erfahrung überzeugt haben, und dieser Behörde nebstdem die als möglich erkannten Mittel zur Ausführung angeben.

§. 7.
Verhältniß der Bürgermeister zu den Gerichts- und Verwaltungs-Behörden.

Die Bürgermeister stehen in ihren amtlichen Beziehungen hauptsächlich unter den höhern Verwaltungsbehörden, deren Anordnungen in allen Gegenständen der Administration sie zu vollziehen haben. Nur als Civilstands- und gerichtliche Polizeibeamte sind sie den Befehlen der k. Staatsbehörde untergeordnet.

§. 8.
Stellen, welche der Bürgermeister nicht begleiten darf.

Niemand kann ein Amt ausüben, welches ihm die Pflicht auflegt, über die von ihm in einer andern Qualität zu verrichtenden Functionen eine mittelbare oder unmittelbare Aufsicht zu führen.

Ein Bürgermeister kann demnach nicht Gerichts- oder höherer Administrativ-Beamte, nicht Einnehmer, Schullehrer, Förster 2c. 2c. seyn. Gesetz vom 23. Vendemiaire Jahr 3.

Dahin einschlägig ist auch die Allerhöchste Verordnung vom 7. Sept. 1820, Amtsblatt Seite 140, welche also lautet:

Nachdem Wir übrigens aus den Offizialberichten entnommen haben, daß manche unberufene Individuen durch Winkel-Agenten im Contractwesen auf eine mit dem Notariats-Institute nicht vereinbarliche Weise zum oftmaligen großen Nachtheile der Interessenten einen

auffallenden Mißbrauch getrieben haben: so finden Wir Uns nach dem Gutachten der Kreisstellen veranlaßt, den Bürgermeistern, Schullehrern, dann andern Staatsdienern und ihren Angehörigen, die Errichtung von Urkunden über Verträge und andere Rechtsgeschäfte gegen Belohnung, hiermit ausdrücklich zu verbieten; für jeden Contraventionsfall ist der Schuldigbefundene mit einer Strafe von zehn Gulden zu belegen.

Weiters sind den Bürgermeistern Versteigerungen oder die Abfassung sonstiger Amts-Acten in der eigenen Wirthsstube bei Strafe der Entlassung untersagt. Verordnung vom 20. August 1838, Amtsblatt Seite 350.

§. 9.

Gewerbsbeschränkungen für Bürgermeister.

Der Landtags-Abschied von 1837, Amtsblatt Seite 533, enthält sub. Lit. F. folgende Bestimmungen:

Der Bürgermeister, welcher bei seiner Ernennung nicht schon Wirth gewesen ist, darf, während der Dauer seines Dienstes, weder in seinem Wohnhause eine Wirthschaft dulden, noch selbst Wirthschaft treiben, noch für seine Rechnung treiben lassen.

Fällt ihm oder seiner Ehefrau während seiner Dienstzeit, erblich oder schenkungsweise, eigenthümlich oder nutznießlich, ein in seinem Amtsbezirke gelegenes Haus mit einer bestehenden Wirthschaft zu, welche er fortzusetzen, oder für seine Rechnung fortsetzen zu lassen wünscht: so kann dieß nur mit besonderer nach Vernehmung des Gemeinderaths, erfolgenden Bewilligung Unserer Kreisregierung geschehen.

Kapitel V.

Auszeichnung und Rechte der Ortsvorstände.

§. 1.

Auszeichnung.

Die Amtstracht der Gemeinde-Vorsteher ist durch eine königl. Verordnung vom 7. Februar 1823 (Amtsblatt von 1823 Nro. 4) bestimmt worden. Dieselbe besteht bloß in einer Medaille, auf der einen Seite mit des Königs Majestät Brustbilde und auf der andern Seite mit dem Namen der Gemeinde oder des Bürgermeisteramts, jedoch ohne Wappen. Diese Medaille wird an einem drei Finger breiten hellblauem Bande um den Hals auf der Brust getragen.

Die Adjuncten erhalten ähnliche Medaillen, wie die Bürgermeister.

Die Kosten der ersten Anschaffung trägt die Gemeindekasse; dagegen bleiben die Medaillen Eigenthum der Gemeinde.

Die Bürgermeister, ebenso die Adjuncten, nehmen bei öffentlichen Ceremonien und in der Kirche einen ausgezeichneten Platz ein.

§. 2.

Rechte.

In Vollziehung der Gesetze und der von den Bürgermeistern innerhalb gesetzlicher Grenze getroffenen Anordnungen, steht ihnen die bewaffnete Macht zu Gebot, welche sie zu requiriren befugt sind. Gesetz vom 14. und 29. August, 3. November 1789 und 3. August 1791, 28. Germinal Jahr 6, Verordnung vom 5. October 1814. Findet die Localbehörde in Ausübung ihres Amtes alsdann thätlichen Widerstand, so muß sie auch ohne Verzug die herbeigerufene Waffengewalt anwenden.

Sie müssen sich jedoch dieses Rechts mit vieler Mäßigung bedienen, und vorerst alle Mittel aufbieten, die geeignet sind, den Widersetzlichen zur Vernunft zu bringen.

Eine stete Aufsicht, männliche Festigkeit, der natürliche Einfluß eines persönlich geachteten, mit einem öffentlichen Amte begleiteten Mannes, reichen gewöhnlich hin, um dem Gesetze und den konstituirten Gewalten Achtung zu verschaffen. [1])

Werden die Gemeinde-Vorsteher bei Ausübung ihrer Functionen bedroht, oder insultirt, so können sie auf der Stelle den Schuldigen ergreifen und in das nächste Gefängniß abführen lassen, müssen aber den in diesem Falle abzufassenden Verbal-Prozeß über das Factum sogleich der k. Staatsbehörde überreichen. Man sehe das Gesetzbuch über Verbrechen und Vergehen vom Jahr 4, Art. 559.

Die Gemeinde-Vorsteher können für die Folgen ihrer amtlichen Handlungen erst dann gerichtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn hiezu die Autorisation der Staatsregierung ertheilt wurde; gleichviel, in welcher Richtung aus ihren amtlichen Handlungen eine Klage begründet werden wollte. Art. 75 der Constitution vom 22. Frimaire VIII. Cassationsurtheil vom 3. Juni 1850, Amtsbl. No. 56. von 1850.

Kapitel VI.

Amtszuständigkeit der Adjuncten.

§. 1.

Die Adjuncten sind dem Bürgermeister zur Seite gestellt, um in

[1]) Man sehe das Gesetz vom 4. Mai 1851 über die Anwendung der Waffengewalt. Amtsb. Seite 294 von 1851, abgedruckt bei Tit. II.

dessen Abwesenheit oder Verhinderung seine Stelle zu versehen, oder aus seinem Auftrage zu den Bürgermeisteramts-Functionen mitzuwirken. Von des Bürgermeisters Abwesenheit, oder im Falle der Anwesenheit, von der ertheilten Delegation, muß in den Acten, welche der Beigeordnete für den Bürgermeister unterzeichnet, Meldung geschehen. Uebrigens ist derselbe für alle Acten, welche er unterschreibt, und für alle Anordnungen, die er macht, verantwortlich.

Gerichtliche Aufforderungen, die der Gemeinde in der Person des Bürgermeisters gemacht werden, darf der Adjunct nicht visiren, sondern in Abwesenheit des Bürgermeisters, der Friedensrichter, oder die kgl. Staatsbehörde. Art. 69 des Civilprozesses, Cassationsurtheil vom 22. März 1813.

Wenn also hiernach der Adjunct in Sachen der Verwaltung nur in Abwesenheit oder Auftrag des Bürgermeisters handeln kann, so ist er dagegen in gerichtlichen Polizeisachen für sich allein zu handeln befugt, wie dieß das Gesetz vom 7. Pluviose Jahr 9 bestimmt. In diesem Fall hat der Adjunct gemeinschaftlich (concurrement) mit dem Bürgermeister auf den Vollzug der Gesetze im Allgemeinen zu wachen und alle jene Anordnungen zu vollziehen und vollziehen zu lassen, die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit gegeben werden.

Bei vorkommenden Gesetzesverletzungen haben die Adjuncten die Pflicht:

a. Die Frevel aller Art aufzusuchen;
b. die deßfallsigen Anzeigen oder Klagen von Privaten anzunehmen;
c. deßhalb Protokolle zu errichten;
d. die auf frischer That Ertappten oder durch das öffentliche Geschrei Verfolgten ergreifen zu lassen und
e die Beweise der verübten That zu sammeln und den deßfallsigen Verbal-Prozeß zu überstellen —

1) wenn es sich von einem mit einer Zuchtpolizeistrafe verpönten Vergehen oder von Verbrechen handelt — der k. Staatsbehörde am k. Bezirksgerichte und

2) wenn von einer bloßen Polizei-Uebertretung die Rede ist — dem Polizei-Commissär oder dem dessen Stelle vertretenden Bürgermeister oder Adjuncten am Polizeigerichte.

Alles dieses geschieht entweder von Amtswegen, sobald eine Contravention zu ihrer Kenntniß kommt, oder auf Requisition von Privaten.

Auch haben die Adjuncten durch das Gesetz vom 27. Ventose Jahr 8, eine ihrem Amte eigene Attribution erhalten, nämlich die: bei dem Polizeigerichte des Kantons, wenn daselbst kein Polizeikommissär angestellt ist, die Functionen des öffentlichen Ministeriums zu versehen, vorausgesetzt, daß selbige der Bürgermeister nicht selbst verrichtet. Art. 144 der Criminalprozeßordnung. Vid. auch 167 ibid. Hiebei hängen sie weder von dem Bürgermeister, noch überhaupt von der administrativen Gewalt ab, sondern sie stehen lediglich unter der gerichtlichen Behörde.

Kapitel VII.

Wirkungskreis der Gemeinde=Räthe.

§. 1.

Der Gemeinde=Rath ist keine Autorität; es ist eine Vereinigung von Männern, gewählt durch das Vertrauen ihrer Mitbürger, um die Interessen der Einwohner zu vertreten, deren Rechte sicher zu stellen und für die Ordnung in den häuslichen Angelegenheiten der Gemeinde zu sorgen.

Der Gemeinde=Rath, dessen gesetzlicher Präsident der Bürgermeister ist, versammelt sich jedes Jahr am 1. Mai, um über die verschiedenen Interessen zu berathschlagen. Diese Sitzung kann gesetzlich nur 14 Tage, d. h. bis zum 15. Mai dauern. Nach Verlauf dieser 14 Tage und bis zum kommenden 1. Mai kann der Gemeinde=Rath nur mit specieller Autorisation der vorgesetzten Verwaltungsbehörden (zu einem bestimmten Zweck) versammelt werden. Decret vom 5. Februar 1805.

Die Fälle einer außerordentlichen Versammlung können sich nur ereignen, wenn Gegenstände vorkommen, wobei das Gesetz die Concurrenz des Gemeinde=Raths erheischt.

Als Gegenstände dieser Art können betrachtet werden:

1. Entwurf des Büdgets; und Abhör der gestellten Gemeinde=Rechnung ;
2. Verwendung des Ertrags der Gemeindegüter, Waldungen, Weiden und Früchte;
3. Vertheilung der Gemeinde=Arbeiten;
4. Berathschlagungen über die besondern örtlichen Bedürfnisse der Gemeinde und die zu deren Bestreitung erforderlichen Erhebungen, Octrois, Anleihen, so wie

5. über die zur Wahrung oder Erhaltung der Gemeindegerechtsamen zu führenden Rechtsstreite, und endlich
6. über alle Gegenstände, welche von der höhern Behörde an den Gemeinde-Rath gebracht werden. Art. 15 des Gesetzes vom 28. Pluviose Jahr 8.

Eine gültige Berathschlagung kann nur dann statt finden, wenn zwei Drittheile des Rathes vorhanden sind. Gesetz vom 25. Vendemaire Jahr 9. Demnach müssen

in den Gemeinden bis zu 250 Seelen wenigstens 4,

in den Gemeinden über	bis zu	Seelen wenigstens	
250	500	Seelen wenigstens	6,
„ 500	„ „ 1000	„	7,
„ 1000	„ „ 1500	„	8,
„ 1500	„ „ 2500	„	11,
„ 2500	„ „ 5000	„	14,
„ 5000	. . . . . .	„	16

Mitglieder bei den Berathschlagungen gegenwärtig seyn.

Bei verschiedener Meinung über den Berathungsgegenstand gilt die Mehrheit, und bei Stimmengleichheit wird das Votum des Bürgermeisters als Präsidenten entscheidend. Verordnung vom 2. Dez. 1818, Intelligenzblatt Seite 637.

Alle Berathschlagungen des Gemeinde-Raths müssen in ein Protocoll eingetragen und von den anwesenden Gliedern unterzeichnet werden. Die zur Vorlage bestimmten Ausfertigungen werden aus diesem Protocoll angefertigt, und die richtige Abschrift durch den Bürgermeister bescheinigt.

Den Sitzungen beizuwohnen ist Bürgerpflicht der Mitglieder, welche ohne vollgültige Entschuldigungsgründe nicht ausbleiben dürfen, bei Vermeidung: für die Folgen ihrer Weigerung persönlich verantwortlich zu seyn, und die Kosten tragen zu müssen, welche die wegen des Zwecks ihres Berufs zu ihrer Vertretung ernannten Commissarien verursachen würden. Gesetz vom 27. März 1790.

Nach einer neuen Verordnung königl. Regierung vom 24. Dez. 1824 (Intelligenzblatt Nro. 2 vom Jahr 1825) ist für das Nichterscheinen eine Art von Strafbestimmung eingeführt worden.

Wenn nämlich ein Mitglied während drei nacheinander folgenden Sitzungen auf schriftliche und bescheinigte Einladung und ohne legalen Entschuldigungsgrund nicht erscheint, so ist derselbe als Dimissionär zu betrachten, und wird demselben die Entlassung ertheilt.

Gemeinderathsglieder, welche in der Sitzung sich weigern, an der

Berathung Antheil zu nehmen, oder die geschehene Abstimmung durch Unterzeichnung des Protocolls zu beurkunden, sind denjenigen gleich zu achten, welche von den Gemeinderathssitzungen ohne genügende Entschuldigung wegbleiben.

Um indessen den öffentlichen Dienst nicht leiden zu lassen, wurde durch eine ministerielle Instruction vom 5. Thermidor Jahr 10 Autorisation ertheilt, im Fall unerachtet der gehörigen Einladung die erforderlichen zwei Drittheile nicht erscheinen, den oder die Adjuncten beizuziehen, und mit diesen und den übrigen Gliedern, so klein auch die Anzahl ist, alle Gegenstände in Berathung zu nehmen, wegen welcher die Versammlung autorisirt war.

Gemeinderäthe, welche Forstfrevel in den Waldungen der Gemeinde begehen, sollen entlassen werden. Verordnung vom 26. Sept. 1828, Intelligenzbl. S. 299.

Diese Bestimmung hat die königl. Regierung durch Rescript vom 21. Februar 1839 modificirt, wie folgt:

1. Nur wenn der Frevel von besonders erschwerenden Umständen begleitet war, soll sogleich die Entlassung eintreten. War dieß nicht der Fall, so tritt bloß Verwarnung auf dem Disciplinarwege ein.

2. Im Wiederholungsfalle erscheint Antrag auf Entlassung ohne weiteres begründet.

Begehen die Kinder oder das Gesinde diese Frevel, so soll der Vater nur dann entlassen werden, wenn die Frevel öfter vorkommen, oder von größerem Belang waren, so daß man annehmen kann, daß sie dem Vater oder dem Dienstherrn nicht unbekannt bleiben konnten. Rescript vom 19. Dez. 1828. Außerdem und in allen Fällen ist die königl. Regierung befugt, einzelne Gemeinderäthe zu entlassen oder ein ganzes Gemeinderathscollegium aufzulösen und eine Neuwahl anzuordnen. Art. 20 des Gesetzes vom 28. Pluviose VIII.

Der Ausdruck „Suspendre“ wie das Gesetz sagt und an den man sich hie und da gestoßen hat, wird nach dem Sprachgebrauche, so oft das Wort ohne Zeitbestimmung gegeben ist, gleichbedeutend mit „entlassen“ (destituer) gehalten. Vergleiche ständische Verhandlungen vom Jahr 1851 über die Beschwerde einiger Stadträthe von Speyer.

Die Beschlüsse des Gemeinderaths sind aber nicht eher von Wirksamkeit, als bis sie die Genehmigung der höhern Behörde erhalten haben. So lange dieß nicht geschehen ist, sind sie nur als Wünsche und Vorschläge zu betrachten. Art. 56 des Gesetzes vom 14. Dezember 1789.

Kapitel VIII.

Wahl, Ernennung und Dauer der Amtsverrichtungen der Gemeinde-Beamten und deren Besoldung.

§. 1.

Der Bürgermeister, der Adjuncten und Gemeinde-Räthe.

Die Gemeinderäthe werden durch die wahlfähigen Gemeindeglieder gewählt. Alle fünf Jahre wird der Gemeinde-Rath zur Hälfte erneuert.

Die Bürgermeister und Adjuncten werden durch die k. Regierung aus den gewählten Gemeinderäthen ernannt und ebenfalls alle fünf Jahre erneuert. Sie können nach Art. 20 des Gesetzes vom 28 Pluviose VIII. jederzeit durch königl. Regierung entlassen werden.

Wer ohne anerkannt triftige Gründe die Stelle eines Bürgermeisters oder Adjuncten nicht annimmt, muß auch zugleich aus dem Gemeinderathe austreten. Dem Entlassungsgesuche ist diese Erklärung anzufügen. Verordnung vom 17. Januar 1835, Amtsblatt Seite 105.

Ueber die Wahl und Ernennung bestehen folgende gesetzliche und verordnungsmäßige Bestimmungen:

I.

Gesetz über den Bestand und die Wahl der Gemeinde-Räthe in der Pfalz.

(Vom 17. November 1837, Amtsbl. Nro. 72.)

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reichs bewogen gefunden, in Absicht auf die Bildung der Gemeindebehörden in dem Rheinkreise, unter Aufhebung des Artikels 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Pluviose Jahr 8 (17. Febr. 1800), des Art. 12 des Gesetzes vom 16. Thermidor Jahr 10 (4. August 1802) und des Art. 1 des kaiserlichen Decrets vom 4. Juni 1806, in so ferne hieran durch gegenwärtiges Gesetz abgeändert wird, zu verfügen, was folgt:

Art. I.

Der Gemeinderath besteht außer Bürgermeister und Adjuncten, in den Gemeinden bis zu 250 Seelen aus 6,
über 250 bis zu 500 aus 8,

über	500 „	„ 1000 „	. . . . . .	10,
„	1000 „	„ 1500 „	. . . . . .	12,
„	1500 „	„ 2500 „	. . . . . .	16,
„	2500 „	„ 5000 „	. . . . . .	20,
„	5000	. . . .		24

Mitgliedern.

Jedem nicht stellvertretenden Adjuncten ist der Zutritt zu den Sizzungen des Gemeinde-Rathes gestattet; es kommt demselben jedoch nur eine berathende Stimme zu.

Art. II.

Die Wahl dieser Mitglieder erfolgt auch fortan nach Maßgabe der hiefür gegenwärtig bestehenden Gesetze.

Die Wählbarkeit der Gemeinderäthe, sey es in den Städten, sey es in den Landgemeinden unterliegt jedoch keiner besonderen Steuer-Summe.

Doch sind für die Stelle eines Gemeinde-Rathes in den Städten nur diejenigen wählbar, welche in den Städten der ersten Klasse (von 10,000 Seelen und darüber) im höchstbesteuerten Drittheile, und in jenen der zweiten Klasse (von 2500 bis 10,000 Seelen) in der höchstbesteuerten Hälfte, endlich in den etwaigen Städten und Märkten dritter Klasse (unter 2500 Seelen) in den höchst besteuerten zwei Drittheilen der Ortsbürger sich befinden.

Jeder Wähler bezeichnet so viel Namen, als die für die Gemeinde festgesetzte Zahl der Gemeinde-Räthe beträgt, und überdieß noch ein volles Drittheil mehr, um in eintretenden Fällen als Ersatzmänner zu dienen.

Diejenigen, welche bei dieser Wahl die meisten Stimmen erhalten, sind in der für die Gemeinde erforderlichen Anzahl die Gemeinde-Räthe; die übrigen in der Stimmenzahl folgenden gelten — ebenfalls in der für sie erforderlichen Zahl — als die Ersatzmänner.

Jeder zum Eintritt berufene Ersatzmann hat nur diejenige Zeit zu vollenden, welche von dem abgetretenen Gemeinde-Rath, in dessen Stelle er eintritt, noch zu erfüllen gewesen wäre, unbeschadet der etwaigen Wiederwahl.

Art. III.

Vater und Sohn, Bruder und Bruder, Schwiegervater und Schwiegersohn können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Gemeinde-Rathes seyn.

Trifft die Wahl solche Verwandte oder Verschwägerte, so gebührt

der Vorzug dem die meisten Stimmen Vereinigenden, und bei Stimmengleichheit dem Aeltern an Jahren.

Art. IV.

Der Gemeinde-Rath wird in seinen gewählten Mitgliedern von je fünf zu fünf Jahren zur Hälfte erneuert.

Der Austritt trifft in der Regel die Dienstältesten; im Falle einer Auflösung und darauf erfolgten Integral-Erneuerung aber entscheidet bei der nächsten periodischen halben Wahl das Loos, welche Mitglieder zu der austretenden Hälfte gehören.

Die Austretenden sind wieder wählbar. Bei jeder Wahl des ganzen oder halben Gemeinde-Raths hat auch die Wahl des Drittheils Ersatzmänner oder der zur Ergänzung dieses Drittheils erforderlichen Anzahl Statt.

Außerordentliche Zwischenwahlen treten ein, wenn die festgesetzte Zahl der Gemeinde-Räthe sich durch einzelne Abgänge so vermindert hat, daß selbst nach Eintritt der Ersatzmänner nicht einmal mehr zwei Drittheile in Thätigkeit seyn würden.

Die in Folge dieser außerordentlichen Wahlen gewählten Gemeinde-Räthe haben nur diejenige Zeit zu vollenden, welche von den Abgetretenen zu erfüllen gewesen wäre; jedoch können sie nach dieser Zeit wieder gewählt werden.

Solche außerordentliche Wahlen sind immer nur unter der Voraussetzung zulässig, daß bis zur Zeit der ordentlichen Wahlen mehr als noch sechs volle Monate in Mitte liegen.

Ist die Zeit der ordentlichen Wahlen schon näher gerückt, so sollen die außerordentlichen Wahlen bis dahin verschoben bleiben, und beide miteinander verbunden werden.

Damit jedoch in der Zwischenzeit die Geschäfte nicht leiden mögen, sollen in die Verrichtungen der abgetretenen Gemeinde-Räthe diejenigen Gemeindeglieder eintreten, welche nach ihnen die meisten Stimmen in der letzten Wahl erhalten und indessen ihre Wählbarkeit nicht verloren haben.

Art. V.

Der Wahlausschuß bildet sich fortan nebst dem Wahl-Commissär —

1. bei den Ersatzwahlen:
   a. in den Gemeinden bis zu 500 Seelen — aus den drei oder vier nicht austretenden Gemeinde-Rathsmitgliedern;
   b. in den Gemeinden über 500 Seelen — aus den vier an Lebensjahren ältesten der nicht austretenden Mitglieder;
2. bei jeder vollen Erneuerung — aus vier durch das Loos zu be-

stimmenden Gemeinde-Gliedern aus den höchstbesteuerten zwei Drittheilen.

Zu diesem Gesetze gehört eine Interpretation königlicher Regierung vom 30. Juli 1848. Amtsblatt Seite 408, sie lautet:

Es ist angefragt worden

1. Ob nach dem Gesetze vom 17. November 1837 im Betreff der Wahlfähigkeit
   a. der Schullehrer die Verfügungen vom 31. März und 5. Mai 1828, und
   b. der Gemeindeschreiber die Verfügung vom 6. August 1824,

noch immer maßgebend seyen; und

2. Ob auf das Verhältniß des Stiefvaters zum Stiefsohne, und des Schwiegervaters aus erster Ehe zu dem in zweiter Ehe lebenden Schwiegersohne die Ausnahmsbestimmung des Art. III. des Gesetzes vom 17. November 1837 anwendbar sey?

Man erwiedert hierauf, wie folgt:

Ad. 1.

Als Princip stellt das Gesetz vom 17. November 1837 auf: die absolute Wählbarkeit eines jeden selbstständigen Gemeindebürgers ohne Rücksicht auf einen besonderen Census. Ausnahmen hievon bestehen nur in Beziehung auf gewisse in Artikel III. des Gesetzes speziell aufgeführte Verwandte und Verschwägerte. Hiernach sind Schullehrer und Gemeindeschreiber in ihrer Eigenschaft als selbstständige Gemeindebürger unbedingt in den Gemeinderath wählbar. Jedoch haben die Schullehrer, da in manchen Fällen ihre Pflichten als Gemeinderath mit denen eines Schullehrers collidiren dürften, und der genauen und gewissenhaften Erfüllung der Letzteren dadurch möglicher Weise Eintrag geschehen könnte, vorher das betreffende Königl. Landkommissariat von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß zu setzen, welches die Bestätigung nur in den Fällen verweigern wird, wo für den bezüglichen Schuldienst wirklicher Nachtheil zu befürchten steht. In diesem Falle entscheidet das Königl. Landcommissariat als erste Instanz und es steht dem Beschwerten der Recursweg an unterfertigte Stelle offen. Findet die Königl. Regierung das abweisende Erkenntniß begründet, so bleibt dem Schullehrer noch immer das Recht der Option zwischen der Stelle eines Gemeinderaths und seiner Lehrerstelle.

In gleicher Weise soll durch die passive Wahlfähigkeit der Gemeindeschreiber das Recht der Bürgermeister, die Gemeindeschreiber nach Belieben zu wählen und wieder zu entlassen, in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Ad 2.

Allgemeiner Rechtsgrundsatz ist, daß Ausnahmen immer strictissime zu interpretiren seyen. Das Gesetz vom 17. November 1837 führt in Artikel III. die Ausnahmen, d. h. die Fälle speziell auf, in welchen verwandte und verschwägerte Personen nicht gleichzeitig in den Gemeinderath eintreten können. Unter diesen sind der Stiefvater und der Stiefsohn nicht genannt, dieselben können daher gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderaths seyn. Nicht jedoch gilt Gleiches von dem Schwiegervater aus erster Ehe und dem in zweiter Ehe lebenden Schwiegersohne. Das Gesetz läßt schlechthin Schwiegervater und Schwiegersohn nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Gemeinderathes seyn, es distinguirt nicht, schließt daher auch jede Distinction aus. Das durch die Ehe mit der Tochter eines Andern begründete schwägerschaftliche Verhältniß wird durch die Auflösung dieser Ehe mittelst Todes der Ehegattin aber so wenig alterirt, als durch Eingehung einer neuen Ehe von Seiten des Schwiegersohnes. Es besteht sonach das Verhältniß eines Schwiegervaters und Schwiegersohnes fort, und es haben daher die Bestimmungen des Artikels III., Abschnitt 2, des Gesetzes vom 17. November 1837 hier in Anwendung zu kommen.

Dann eine Allerhöchste Entschließung vom 5. September 1848, Amtsblatt Nro. 77 wegen Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Gemeindesachen:

Art. 1. Die Oeffentlichkeit der Berathung wird in den die Gemeinden berührenden Angelegenheiten als Regel von nun an ausgesprochen.

Art. 2. Diese öffentliche Berathung bezieht sich zunächst auf jene Gegenstände, welche nach den Bestimmungen des Gemeinde-Edicts §§. 55—66, dann 67—72, und mit Rücksicht auf die §§. 1—4, 9, 21, 22 und 25 des Geschäfts-Regulativs vom 21. September 1818 in Plenar- oder Senats-Sitzungen der Magistrate zur Berathung zu kommen haben.

Gleiches gilt von den zum Wirkungskreise der Gemeindebevollmächtigten gehörigen Gegenständen (§§. 81 und 82 dann 123 des Gemeinde-Edictes).

Ebenso können die Sitzungen der Stadtschul-Commissionen, der Kirchenverwaltungen, dann der Armenpflegschaftsräthe, insbesondere, soweit sie allgemeine Verwaltungs-, dann Organisationsfragen betreffen, behandelt werden.

Art. 3. Die Oeffentlichkeit bleibt auf den **Vortrag** und die **Berathung** der Gegenstände beschränkt.

Den ersteren erstattet der einschlägige Referent, worauf der Vorsitzende die letztere eröffnet, an der jedes Mitglied des versammelten Gremiums Theil nehmen kann.

Zum Behuf der Fragestellung und Abstimmung dagegen, zieht sich das betreffende Gremium nach Erschöpfung der Berathungsgegenstände in ein Nebenzimmer zurück, faßt ohne längere Debatte die Beschlüsse über die verschiedenen vorgekommenen Berathungs-Gegenstände und läßt solche nach der Rückkehr in das öffentliche Sitzungszimmer durch den Vorsitzenden sodann der Versammlung eröffnen.

Art. 4. Von der öffentlichen Verhandlung sind gänzlich ausgenommen:

1. alle confessionellen Fragen und solche Gegenstände, wodurch der kirchliche Friede in den Gemeinden gestört werden könnte;
2. die für die öffentliche Sicherheit, für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zu treffenden Anordnungen;
3. diejenigen Gegenstände, insbesondere Polizeistrafsachen, bei welchen die Oeffentlichkeit der Berathung nach dem Ermessen der Behörde Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühls erzeugen würde;
4. solche Polizeistrafsachen, welche nach ihrer Beschaffenheit sogleich Erledigung nach geschlossener Untersuchung unabweisbar fordern;
5. die Vorträge über die zu führenden Rechtsstreite der Gemeinden und Stiftungen, Vorlage von Prozeßplänen;
6. die Vorträge über die von Privaten erbetenen Darleihen aus Gemeinde- und Stiftungs-Mitteln, Unterstützungsgesuche, sowie alle Gegenstände, wodurch der Credit des Einzelnen blosgestellt werden würde;
7. die Gegenstände des Vermittlungsamtes;
8. Disciplinarsachen bei Gemeinde-Bediensteten.

Art. 5. Auch in andern Fällen, insbesondere bei Personal-Gegenständen, bleibt es den Vorsitzenden der einschlägigen Gremien, sowie den Mitgliedern derselben vorbehalten, auf Verwandlung der Sitzung in eine geheime anzutragen, wenn besondere Gründe dafür angegeben werden können.

Diese Anträge werden zur Abstimmung gebracht und in Vollzug gesetzt, wenn die Mehrheit des Collegiums sich dafür ausgesprochen hat.

Art. 6. Die öffentliche Verhandlung findet mit Rücksicht auf die unter Art. 3 bis 5 festgesetzten Modifications- und Ausnahms-Bestimmungen auch bei denen Gegenständen statt, welche gemäß des

§. 83 des Gemeinde-Edicts in gemeinsamen Sitzungen zu behandeln und gemäß §. 84 ebendaselbst auf das Erinnerungs- und Beschwerderecht der Gemeindebevollmächtigten Bezug haben.

Art. 7. Die öffentlichen Sitzungen sind in den Rath- oder Gemeindehäusern, mit Ausschluß von Gasthäusern, abzuhalten.

Art. 8. Die Tage, an welchen die öffentlichen Sitzungen stattfinden, sind, soweit thunlich, ein- für allemal festzusetzen und bekannt zu machen.

Art. 9. Der Zutritt zu den öffentlichen Sitzungen ist, Kinder ausgenommen, für Jedermann frei, die Zahl der zuzulassenden Personen richtet sich nach dem Umfange der vorhandenen Räumlichkeit.

Art. 10. Zeichen des Beifalls, wie der Mißbilligung sind untersagt; bei Störungen kann der Vorsitzende die Räumung des Saales veranlassen oder die Sitzung aufheben. [1])

Art. 11. Die vorstehenden Bestimmungen sollen auch auf die Verhandlungen der Gemeinderäthe der Pfalz, soweit sie mit den dort über das Gemeindewesen bestehenden gesetzlichen Vorschriften vereinbarlich sind, nach Maßgabe des den Gemeinderäthen gesetzlich zukommenden Wirkungskreises Anwendung finden.

Art. 12. Gegenwärtige Entschließung soll durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, bekannt gemacht werden.

II.

Instruction für die Wahl der Bevollmächtigten zu Vollziehung der §§. 28, 29 und 30 des Allerhöchsten Edicts über die Stände-Versammlung.

(Verordnung von 1818, Amtsblatt Nro. 26.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Allerhöchsten Edict über die Ständeversammlung ist vorgesehen, daß von jeder Gemeinde, je für eine Bevölkerung von 100 Familien, ein Bevollmächtigter, und für die Verhinderungs- oder Erkrankungsfälle ein Ersatzmann gewählt werden soll.

Diese Bevollmächtigten, so wie die Ersatzleute müssen in der Gemeinde ansässig, wenigstens 25 Jahre alt seyn und wenigstens sechzehn Gulden Grund-, Thür- und Fenstersteuer entrichten.

---

[1]) Dem Vorstande steht außerdem das Recht der Einschreitung nach Maßgabe der Art. 504 — 509 der Criminalprozeßordnung zu.

Da die Gemeinde-Ausschüsse, welchen diese Wahl übertragen ist, in dem Rheinkreise nicht existiren, und überhaupt weder die Allerhöchste Verordnung vom 17. Mai über die Gemeinde-Verfassung, noch die Gemeinde-Wahlordnung vom 5. August l. J. in dem Rheinkreise publicirt sind, die Wahl der Gemeindebevollmächtigten aber unverzüglich vorgenommen werden soll, so wird auszugsweise aus dieser Wahlordnung folgende Instruction bekannt gemacht:

Erstes Kapitel.

Von dem Wahlrechte.

Art. 1. Das Wahlrecht besteht:

1. In dem Recht, bei den Gemeindewahlen eine Stimme zu geben (Wahlstimmrecht);
2. in der Fähigkeit, gewählt zu werden (Wählbarkeit).

(Auszug aus Art. 1.)

Art. 2. Das Recht bei den Gemeindewahlen durch Abgabe einer Stimme thätig mitzuwirken, ist vor Allem durch das Staatsbürgerrecht bedingt.

In jeder Gemeinde sind zum Wahlstimmrecht nur diejenigen berufen, welche im Bezirk der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen, oder daselbst ein häusliches Anwesen haben und dabei besteuerte Gründe besitzen, oder besteuerte Gewerbe ausüben.

(Auszug aus Art. 2.)

Art. 3. In Ansehung des Wahlstimmrechts in den Gemeinden kömmt es auf die Religionseigenschaft der Mitglieder, wenn sie nur einer gesetzlich aufgenommenen und anerkannten Religionsgesellschaft angehören, niemals an.

Deßgleichen findet kein Unterschied statt zwischen den Mitgliedern der eigentlichen bürgerlichen Gemeinde und denjenigen, welche zu dieser bürgerlichen Gemeinde bloß mittelst einer in der Gemarkung liegenden Besitzung in Beziehung stehen, so fern sie nur in der Gemeinde ein häusliches steuerbares Anwesen haben.

(Auszug aus Art. 3.)

Art. 4. Kein Gemeindeglied hat für sich und auf seinen Namen in einer und derselben Gemeinde, bei einer und derselben Wahl, mehr als eine einzige Stimme.

Jeder Berechtigte muß seine Stimme persönlich und ohne Beistand abgeben. Die Stellvertretung ist nur für diejenigen Gemeindeglieder zuläßig, welche in der Gemeinde ein besteuertes Haus und besteuerte Gründe besitzen, aber anderswo ihren Wohnsitz haben.

Der Stellvertreter bedarf in diesem Falle einer Specialvollmacht.

(Auszug aus Art. 4.)

Art. 5. Alle Stellvertreter müssen in der Gemeinde, in welcher sie die Vertretung des Stimmrechts übernehmen, ihren Wohnsitz und das Staatsbürgerrecht haben.

Sie stimmen nach ihrer persönlichen Ansicht und Ueberzeugung. Ist in den Fällen, in welchen die Stellvertretung gestattet ist, entweder kein Vertreter ernannt, oder mangeln demselben die gehörigen Eigenschaften: so ruht das Wahlstimmrecht.

(Auszug aus Art. 5.)

Art. 6. Wenn über das Eigenthum besteuerter Häuser oder Gründe, worauf die Eigenschaft eines Gemeindegliedes mit dem Wahlstimmrechte von verschiedenen Personen angesprochen wird, ein Rechtsstreit obwaltet: so steht die Ausübung des Wahlstimmrechts demjenigen zu, der sich zur Zeit der Wahl im wirklichen Besitz des streitigen Gegenstandes befindet. Hat aber das fragliche Eigenthum zur besagten Zeit keinen bestimmten Besitzer, oder ist die Thatsache des Besitzes selbst ungewiß und streitig, oder es ist eine gerichtliche Verwaltung eingetreten, so ruht das Wahlstimmrecht bis zur rechtskräftigen Entscheidung und Aufhebung der gerichtlichen Verwaltung.

(Auszug aus Art. 6.)

Art. 7. Von dem Wahlstimmrecht sind ausgeschlossen: die bloßen Miethbewohner, so wie auch diejenigen, welche in der Markung der Gemeinde einzelne besteuerte Gründe, ohne ein eigenes Wohnhaus, besitzen und anderwärts ihren Wohnsitz haben.

Die Ausübung des Wahlstimmrechts steht ferner nicht zu: öffentlichen Gesellschaften, Körperschaften, Kirchen und Stiftungen, so wie dem königl. Aerar, wenn sie gleich in der Gemeinde besteuerte Häuser, Gründe und Gewerbe besitzen.

Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf die Hof-, Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungs-Diener jeder Art, und auf die öffentlichen Lehrer rücksichtlich derjenigen besteuerten Besitzungen, welche ihnen des Amtes wegen zur persönlichen Nutznießung angewiesen sind.

Endlich können an den Gemeindewahlen weder als selbstständige Stimmgeber, noch durch Aufstellung eines Bevollmächtigten, noch als Stellvertreter eines Dritten Antheil nehmen: Personen weibli-

chen Geschlechts, wenn sie auch Gemeinderechte besitzen, Minderjährige und diejenigen, welche unter Curatel stehen.
(Auszug aus Art. 7[1].)

Zweites Kapitel.

Von den Wahllisten.

Art. 8. Alle wirklichen Mitglieder einer Gemeinde werden mit Ausschluß ihrer nicht selbstständigen Familienangehörigen aufgezeichnet. Jedem einzelnen Gemeindeglied wird ein eigener Bogen gewidmet. Derselbe soll auf der ersten Seite nachweisen: den Vor- und Zunamen, den Stand und das Gewerbe, die Religion, das Jahr, den Monat und Tag der Geburt, den Geburtsort in oder außer Bayern, mit Angabe des Kreises, Landes, Gerichts, worin derselbe liegt, dann bei Eingewanderten die Zeit und Art der erlangten Naturalisation.

Die zweite Seite meldet: worauf die selbstständige Ansässigkeit in der Gemeinde, nämlich: ob solche auf besteuerten Häusern, Gründen oder Gewerben beruhe, und wie hoch sich die Steueranlage von den ebenbemerkten Gegenständen in jedem Jahre belaufe.

Die dritte Seite ist ebenfalls für die successive Einschreibung der Steuer-Anlagen mit den etwa eintretenden Erhöhungen oder Verminderungen bestimmt, und schließt mit den allenfalls nothwendigen Bemerkungen.

Unter diesen Bemerkungen sollen insbesondere vorgetragen werden: die Namen der Stellvertreter, welche zur Ausübung des Wahlstimmrechts bevollmächtigt worden sind, die Namen der Vormünder und Curatoren, dann das Ende der Vormundschaft und Curatel, die verhäng-

[1]) Zu Art. 7. Hiernach sind also nicht zur activen Wahlfähigkeit berechtigt und müssen von der Bürgerliste wegbleiben:

a. Diejenigen Gemeindebewohner, welche bloß Einkommen- und Capitalrentensteuer bezahlen, und weder besteuerte Häuser, noch besteuerte Gründe in der Gemeinde besitzen, noch ein selbstständiges Gewerbe darin ausüben;

b. diejenigen, welche zwar einzelne besteuerte Gründe in der Gemeinde besitzen, jedoch anderwärts ihren Wohnsitz haben;

c. diejenigen, welche die Volljährigkeit oder 21 Jahr noch nicht erreicht haben;

d. die neueingewanderten Fremden, welche noch keine volle sechs Jahr in der Gemeinde wohnhaft sind;

e. diejenigen, welche ihr Stimmrecht auf Häuser oder Gründe stützen, über deren Besitz dermalen Ungewißheit und Streit besteht, oder über welche eine gerichtliche Verwaltung eingetreten ist;

f. alle Personen weiblichen Geschlechts;

g. diejenigen, welche wegen Verstandesschwäche, Wahnsinn oder Raserei interdicirt sind, oder denen wegen Verschwendung ein gerichtlicher Beistand angeordnet ist;

h. diejenigen, welche in peinlicher Untersuchung stehen oder verurtheilt worden sind.

ten gerichtlichen Untersuchungen wegen Verbrechens oder Vergehens und der Erfolg der Untersuchungen, die ausgebrochenen Concurse, der eingetretene Verlust des Wahlstimmrechts und der Wählbarkeit.

(Auszug aus Art. 19.)

Art. 9. Bei der Berechnung der Steuern wird, mit Ausschluß der indirecten Auflagen und der außerordentlichen Steuern, nur derjenige Betrag in Ansatz gebracht, welchen jedes aufgezeichnete Mitglied von den in der Gemeinde und in der Markung derselben liegenden Häusern und Gründen, und von den darin betriebenen Gewerben nach dem jährlichen Gesammtbetrage zu entrichten hat.

(Auszug aus Art. 20.)

Art. 10. Aus der Sammlung aller Aufzeichnungen der Gemeindemitglieder geht die Uhrwahlliste hervor. Dieselbe wird zuvörderst nach der Nummernfolge der Wohnhäuser geordnet. (S. Formular Nro. 1.)

Alle Einzeichnungsbögen derjenigen Gemeindeglieder, welche in einem und demselben Haus wohnen, erhalten einen gemeinschaftlichen Umschlag, worauf die Nummer des Hauses bemerkt ist. In den Städten sind die Urwahllisten nach den Bezirken abzutheilen, welche daselbst unter dem Namen von Vierteln oder unter andern Benennungen entweder schon bestehen, oder nöthigenfalls neu gebildet werden. Wenn Jemand zu gleicher Zeit in der nämlichen Gemeinde und in dem nämlichen Bezirke, oder in verschiedenen Bezirken derselben mehrere Häuser besitzet: so darf er dennoch in der Uhrwahlliste nur einmal erscheinen, und zwar unter der Nummer desjenigen Hauses, in welchem er wirklich wohnt.

(Auszug aus Art. 21.)

Art. 11. Die Uhrwahlliste soll nicht nur mit der grösten Genauigkeit angelegt, sondern auch ununterbrochen fortgesetzt und mit Sorgfalt in Ordnung gehalten werden.

Zu diesem Ende sind in dieselbe alle nach und nach vorfallenden Veränderungen, welche auf die in der Uhrwahlliste beschriebenen Verhältnisse der Gemeindeglieder Beziehung haben, an der geeigneten Stelle jedesmal sogleich und pünktlich nachzutragen.

Verändert ein aufgezeichnetes Gemeindeglied seine Wohnung, so wird der Bogen desselben aus dem bisherigen Umschlage genommen und dem Umschlage für dasjenige Haus einverleibt, worin die neue Wohnung bezogen wird.

Bögen, welche wegen Menge der eingeschriebenen Veränderungen keinen Raum mehr darbieten, werden mit neuen verwechselt, und die alten werden besonders hinterlegt.

Für neu antretende Gemeindeglieder werden am gehörigen Ort neue Bögen eingeschaltet; die Bögen der austretenden Gemeindeglieder werden aus der Uhrwahlliste herausgenommen und besonders verwahrt.

(Auszug aus Art. 22.)

Drittes Kapitel.

Von den Wahlausschüssen und der Wahlfreiheit.

Art 12. Die Leitung der Wahlen kommt den k. Landcommissarien zu.

Zur möglichst größten Erleichterung und Beförderung des Wahlgeschäfts haben sich dieselben mit den Actuaren, niemals aber mit den Schreibern, in die Gemeinden ihres Bezirkes auf geeignete Weise zu vertheilen.

Zugleich wird denselben gestattet, aus den Friedensrichtern, Notarien und Oberbürgermeistern Special-Commissarien zu Leitung der Wahlen zu delegiren, jedoch so, daß für jeden Kanton nur zwei bestimmt werden können.

In jeder einzelnen Gemeinde wird den k. Landcommissarien ein Wahlausschuß beigegeben, dessen Vorstände sie sind.

Der Wahlausschuß löst sich nach vollendeten Wahlen sogleich wieder auf.

(Auszug aus Art. 26.)

Art. 13. Der Wahlausschuß bildet sich aus den vier ältesten Mitgliedern des Gemeinderathes jeder Gemeinde.

Im Falle der Verhinderung tritt der nächst Aelteste ein. [1])

(Auszug aus Art. 27.)

Art. 14. Als Actuare bei den Wahlausschüssen werden diejenigen Personen verwendet, welche die Schreiberei der Gemeinde besorgen.

(Auszug aus Art. 29.)

Art. 15. Der Wahlausschuß gibt seine Bescheide in der Regel nur mündlich, läßt jedoch dieselben in das Protocoll aufnehmen.

Wo aber eine schriftliche Ausfertigung besonders vorgeschrieben, und der Natur der Sache nach unvermeidlich ist, geschieht diese Ausfertigung im Namen des Wahlausschusses mit der Unterschrift des Vorstandes und der Gegenunterschrift des ältesten und jüngsten unter den Mitgliedern, dann des Actuars.

Für die Ausfertigungen der Wahlausschüsse, so wie für die Erlasse der k. Behörden in Beziehung auf die Wahlangelegenheiten, sollen weder von der Gemeinde, noch von den einzelnen Gemeindegliedern, Stempel, Einregistrirung, Taxen und Sporteln erhoben werden; den Fall ausgenommen, wo besondere Verhandlungen

[1]) Der Wahlausschuß bildet sich heute nach Art. V des Gesetzes (neueres) vom 17. November 1837.

gepflogen werden müssen, die durch eigene Schuld der Betheiligten vera laßt werden und nur ihren Privatvortheil zum Zwecke haben.

Weder die Mitglieder und Beisitzer des Wahlausschusses, noch die Wähler haben irgend eine Gebühr zu beziehen. Die Gebühren für die königl. Commissarien, soweit der Anspruch hierauf in den Regulativen über die Diäten begründet seyn wird, übernimmt die Staatskasse [1]).

(Auszug aus Art. 30.)

Art. 16. Die Mitglieder des Wahlausschusses geloben in die Hand des Vorstandes:

„Daß sie die dem Ausschusse übertragenen Befugnisse nach bestem „Wissen und Gewissen nur zum Nutzen der Gemeinde ausüben helfen, „nicht aber zu andern Absichten mißbrauchen; daß sie allen Oblie„genheiten in Beziehung auf das Wahlgeschäft als uneigennützige und „redliche Gemeindemänner genau und fleißig nachkommen, an uner„laubten Einwirkungen nicht nur selbst weder mittel- noch unmittel„baren Antheil nehmen, sondern auch, wenn sie dergleichen bei an„dern wahrnehmen, unverweilt Anzeige machen und die einzelnen „gegebenen Stimmen Niemand entdecken wollen."

Ueber dieses Handgelübde ist ein Protokoll abzuhalten und von dem Vorstande sowohl, als von sämmtlichen Mitgliedern zu unterschreiben

(Auszug aus Art. 31.)

Art. 17. Zu den Befugnissen und Pflichten des Wahlausschusses gehört es:

1. Bei den Wahlhandlungen darüber zu wachen, daß Niemand eine Stimme gebe, welcher dazu nicht berechtigt ist, und daß Niemand gewählt werde, welcher nicht wählbar ist; dann auf eine gewissenhafte und vollständige Aufzeichnung, Zählung und Zusammenstellung der gegebenen Stimmen, und auf eine gleich gewissenhafte und richtige Berechnung der Stimmenmehrheit zu sehen und zu halten.

2. Den vorgeschriebenen Geschäftsgang zu befolgen und gegen Störungen zu sichern, die gesetzlichen Förmlichkeiten zu bewahren, Ruhe und Ordnung zu erhalten und das in gegenwärtiger Wahl-Ordnung zugestandene Strafrecht auszuüben; dann:

3. die von allenfallsigen Stellvertretern beigebrachten Vollmachten zu prüfen und über die Zuläſsigkeit oder Unstatthaftigkeit der Entschuldigungsgründe, wodurch Jemand die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen gedenkt, durch Stimmenmehrheit zu erkennen.

[1]) Heute die betreffende Gemeindecasse.

(Auszug aus Art. 32.)

Art. 18. Die Bürgermeister und Gemeindevorsteher haben dem Wahlausschusse in seinem Geschäfte alle erforderliche Unterstützung zu leisten.

Jedes Gemeindeglied ist schuldig: demselben in allen Punkten, welche auf die Wahlen Bezug haben, unweigerlich Rede und Antwort zu geben, die nöthigen Aufklärungen zu ertheilen, die verlangten Nachweisungen vorzulegen, und sich überhaupt bei den Wahlen aller Uebertretungen der Ordnung zu enthalten, so wie dem Wahlausschusse die gebührende Achtung zu erweisen, bei Vermeidung einer zur Gemeindekasse zu erlegenden Geldbuße von 1 bis 5 fl. und nach Umständen einer höhern Strafe, welche letztere jedoch nur von den ordentlichen Behörden erkannt werden kann.

Der Wahlausschuß ist seinerseits verpflichtet, Anzeige, Erinnerungen und Beschwerden über fehlerhafte Wahlhandlungen, über angemaßtes oder entzogenes Wahlstimmrecht, sowie über angemaßte oder entzogene Wählbarkeit bereitwillig aufzunehmen, zu untersuchen und, wenn dieselben sich auf ausdrücklich gesetzliche Verfügungen und auf bekannte und bescheinigte Thatsachen gründen, gehörig zu beachten.

(Auszug aus Art. 33.)

Art. 19. In solchen und ähnlichen Fällen wird von dem Wahlausschusse förmliche Berathung und Umfrage gepflogen, der Beschluß nach der Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Mitglieder und Beisitzer gefaßt, und bei eintretender Gleichheit der Stimmen die Stimme des Vorstandes, welche zuletzt abgegeben wird, als entscheidend angenommen.

Beschwerden und Anzeigen, für welche weder eine gesetzliche Bestimmung, noch eine bekannte oder bescheinigte Thatsache angeführt werden kann, sind sogleich abzuweisen; Beschwerden und Anzeigen aber welche auf einer zweifelhaften Auslegung einer gesetzlichen Vorschrift beruhen, oder bei welchen die Herstellung der Thatverhältnisse nicht sogleich, sondern erst durch weiter gehende Beweisführung bewirkt werden kann, müssen zur besondern Verhandlung an die ordentlichen Behörden verwiesen werden, ohne denselben für den Augenblick Folge zu geben und die Wahlen dadurch aufzuhalten. Dasselbe Verfahren ist namentlich auch dann zu beobachten, wenn sich über das Wahlrecht eines Gemeindegliedes Zweifel erheben. Keinem Beschwerdeführer ist vor dem Wahlausschusse die Beihülfe eines Anwaltes gestattet.

(Auszug aus Art. 34.)

Art. 20. Der Vorstand ist verantwortlich, daß der Wahlausschuß sich auf die ihm angewiesene Bestimmung beschränke und sich keine fremdartigen Verrichtungen oder Uebergriffe erlaube.

Eben so ist der Wahlausschuß mit dem Vorstande verbunden, darauf zu sehen, daß die Wahlhandlung selbst sich einzig mit dem Gegenstande der Wahlen beschäftige, und jede Einmengung von andern Gegenständen, von besondern nicht zur Sache gehörigen Anträgen, Beschwerden oder Instructionen, welcher Art sie seyn mögen, ohne weitere Erörterung zurückgewiesen werde.

(Auszug aus Art. 35.)

Art. 21. Alle Wahlhandlungen sind von den Vorständen der Wahl=Ausschüsse mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unparteilichkeit zu leiten.

Jede Beschränkung der Freiheit der Wahlstimmen, in so ferne sie nur für wirklich wahlfähige Gemeindeglieder gegeben werden, und jeder Mißbrauch des obrigkeitlichen Ansehens hat die Nichtigkeit der Wahl, soweit sie auf solchen unerlaubten Wegen bewirkt worden ist, zur Folge, vorbehaltlich der Strafe wegen mißbrauchter Amtsbefugnisse. Als Verletzung der Wahlfreiheit durch Bestechung wird es angesehen, wenn Jemand Wahlstimmen für sich selbst oder für einen Dritten durch Geschenke, Gaben oder Versprechungen wirbt und bedingt, und wenn ein Wähler für solche Geschenke, Gaben oder Versprechungen seine Stimme zusagt und in verabredeter Art abgibt.

Dergleichen Bestechungen haben ebenfalls zur Folge, daß die Wahl, so weit sie den Bestechenden und den Bestochenen betrifft, ungültig und nichtig, und beide des Wahlstimmrechts und der Wählbarkeit, entweder für eine bestimmte Zeit, oder für immer verlustig werden.

Von dem Augenblicke an, wo das Gericht gegen den Angeschuldigten die Untersuchung eingeleitet hat, können bis zum erfolgten rechtskräftigen Urtheil die Angeschuldigten weder eine Stimme geben, noch zu einer Gemeindestelle gewählt werden, noch die Verrichtungen einer solchen Stelle fortsetzen.

Mit der Verurtheilung ist die Erlegung des dreifachen Werthes der gegebenen, angenommenen oder versprochenen Gaben und Geschenke in die Gemeindekasse, sowohl von Seite des Bestechenden als des Bestochenen zu verbinden.

Obrigkeitliche Personen, welche in ihren Amtsverrichtungen bei den Wahlhandlungen der Bestechung schuldig gefunden werden, sind nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches zu behandeln und zu bestrafen.

(Auszug aus Art. 36.)

Art. 22. Beschwerden gegen Erklärungen und Verfügungen des Wahlausschusses oder seines Vorstandes in Wahlangelegenheiten, wer-

den bei der vorgesetzten Kreisregierung angebracht. Von der Entschließung der Kreisregierung findet in der Regel eine weitere Berufung nicht mehr Statt. Ist jedoch die Beschwerde

1. gege einen angeblichen Mißbrauch der amtlichen Gewalt zur Beschränkung der Wahlstimmenfreiheit gerichtet, oder handelt es sich
2. von einer Verweigerung des Wahlrechtes, worauf der Beschwerdeführer gesetzlichen Anspruch zu haben glaubt, so steht im ersten Falle der Weg zur Berufung höherer Hülfe gegen die beschwerenden Entschließungen der Kreisregierungen bei dem Staatsministerium des Innern offen, und im zweiten Falle geht der Recurs an den Staatsrath. Keine Berufung und kein Recurs hat in Ansehung der im Gange begriffenen Wahlen eine hemmende Kraft, und das von der Berufungs- oder Recursstelle gegen die Entscheidung des Wahlausschusses erlassene Erkenntniß wirkt auf eine vollendete Wahl nicht zurück, den Fall der Nichtigkeit der Wahl ausgenommen.

(Auszug aus Art. 37.)

Viertes Kapitel.

Von den Wahlhandlungen. [1])

Art. 31. Zu einer vollständigen und gültigen Wahl ist nothwendig, daß wenigstens zwei Drittheile der stimmberechtigten Gemeindeglieder ihre Stimmen wirklich abgegeben haben.

Bis dahin muß mit den Wahlhandlungen beständig fortgefahren werden. Damit aber jeder ungebührliche Aufenthalt verhütet bleibe, hat der Wahl-Ausschuß während seiner Sitzungen auf die Zahl derjenigen welche bereits gestimmt haben, öftere Rückblcke zu werfen, und noch bei rechter Zeit an diejenigen, welche mit ihrer Abstimmung im Rückstande sind, die geeigneten Aufforderungen zu erlassen. Sollten dessen ungeachtet so wenig Stimmführer erscheinen, daß die gesetzlichen zwei Drittheile oder drei Viertheile in einem nach Verhältniß zu ermessenden Zeitraume nicht zusammen gebracht worden sind, so muß zur endlichen Ergänzung die Wahlhandlung verlängert werden. Die Ausgebliebenen werden sodann namentlich durch schriftliche Weisung des Wahl-Ausschusses vorgeladen, und zur Zahlung einer Buße von 1—3 fl. in die Gemeindekasse, sowie zum Ersatz der auf die verlängerte Wahl erlaufenen Kosten verurtheilt.

Wenn die Stimmen der gesetzlichen zwei Drittheile vollständig vorliegen, so wird für diejenigen, welche bis dahin noch nicht gestimmt

---

[1]) Mit Ausnahme des Art. 31 sind alle übrigen dieses Capitels aufgehoben.

haben, eine weitere kurze Frist, binnen welcher eine nachträgliche Abstimmung noch zugelassen seyn soll, unverzüglich bekannt gemacht. Ist diese Frist vollstreckt, so geben nunmehr auch die Mitglieder des Wahlausschusses, in sofern sie sonst dazu befähigt sind, ihre Stimmen zuletzt ab, und hierauf ist die weitere Abstimmung für Jedermann geschlossen.

(Auszug aus Art. 48.)

III.

Verordnung vom 24. September 1849 Amtsbl. Seite 436.

1. Die Art. 23 bis 30 und 32 bis 42 incl. der Instruction vom 25. November 1818 (Amtsblatt von 1818, No. 26) sind außer Wirkung gesetzt und Art. 31 theilweise abgeändert. An deren Stelle treten nachstehende Bestimmungen:

2. Der Wahlausschuß wird nach Vorschrift des Gesetzes vom 17. November 1837, Art. 5, über den Bestand und die Wahl der Gemeinderäthe gebildet.

3. Die Wahlen geschehen durch von den Wählern unterzeichnete, vorher mit Nummern versehene Wahlzettel.

Unvollständige oder unförmliche Wahlzettel, wenn der Wahlausschuß sie dafür erkennt, werden nicht beachtet.

4. Der Tag, an welchem die Wahlhandlung vorgenommen wird, muß acht Tage vorher in der betreffenden Gemeinde öffentlich bekannt gemacht und die Verzeichnisse der Wahlfähigen aufgelegt werden.

5. Nach Bildung des Wahlausschusses beginnt die Wahl selbst unter Leitung des Wahlcommissärs, welcher im Benehmen mit dem Wahlausschusse die Stunde bestimmt, in welcher die Wahlzettel abgegeben seyn müssen. Die hierzu bestimmte Stunde muß öffentlich bekannt gemacht werden. Wenn nach Ablauf der festgesetzten Frist zwei Drittheile der stimmberechtigten Gemeindeglieder ihre Stimmen wirklich abgegeben haben, so werden die Wahlzettel von dem Commissär eröffnet, der die Namen der Gewählten und die Nummer des Wahlzettels mit Verschweigung der Namen der Wähler verkündigt.

6. Sollten aber nach Ablauf der festgesetzten Frist zwei Drittheile der stimmberechtigten Gemeindeglieder ihre Wahlzettel noch nicht abgegeben haben, so werden die abgegebenen Wahlzettel einstweilen unter Siegel gelegt, zur nachträglichen Abgabe der fehlenden Wahlstimmen ein weiterer Termin angesetzt und die säumigen Wähler auf Antrag des Wahlcommissärs durch das Bürgermeisteramt einzeln durch schriftliche Weisung aufgefordert, innerhalb der gegebenen Frist ihre Wahlzettel abzugeben, widrigenfalls sie durch den Wahlausschuß zum Ersatz der auf die verlängerte Wahl erlaufenden Kosten verurtheilt werden.

7. Ueber die gesammte Wahlverhandlung läßt der Ausschuß durch eins seiner Mitglieder ein schriftliches Protokoll führen, worin das Ergebniß der Wahl, sowie die von dem Ausschusse gefaßten Beschlüsse aufzunehmen sind und welchem das Stimmverzeichniß nach Formular 1 der Instruction vom 25. November 1818 beizufügen ist. Das Protokoll, sowie das Stimmverzeichniß wird von den Mitgliedern des Ausschusses, sowie von dem Commissär zur Beglaubigung unterzeichnet.

8. In Städten und Gemeinden, welche über 3000 Seelen zählen, können zur schnellern Durchführung der Wahlhandlung mehrere Wahlbezirke gebildet werden. In diesem Falle sind die Wähler nicht an jene zu Gemeinderäthen befähigten Männer gebunden, welche demselben Wahlbezirke angehören, sondern dieselben können die Männer ihres Vertrauens aus dem ganzen Gemeindebezirke als Gemeinderäthe erwählen. Nach beendigtem Wahlgeschäft in den einzelnen Wahlbezirken vereinigen sich die Wahlcommissäre und Ausschüsse, um die Wahlergebnisse der einzelnen Wahlbezirke zusammen zu tragen und das Verzeichniß der gewählten Gemeinderäthe und Ersatzmänner aufzustellen. Diese Zusammenstellung wird von sämmtlichen Wahlcommissären und Ausschußmitgliedern zur Beglaubigung unterzeichnet.

9. Sobald die Wahl geschlossen ist, wird jeder Gewählte über Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlcommissär aufgefordert. Die Erklärungen der Anwesenden werden zu Protokoll genommen, jene der Abwesenden schriftlich erholt und den Wahlacten beigelegt. In Fällen eintretender Stimmengleichheit entscheidet, wenn nicht freiwilliger Rücktritt von Seite eines der Betheiligten erklärt wird, das Loos.

10. Nach beendigtem Wahlgeschäfte werden die Wahlanzeigen ohne Verzug an die Königl. Kreisregierung erstattet.

Das über die Wahlen aufzunehmende Protocoll dürfte abzufassen seyn wie folgt: Heute den . . . . Uhr, wurde gemäß Auftrag der kgl. Regierung der Pfalz vom . . . . unter Beachtung und nach den Vorschriften des Gesetzes vom 17. Nov. 1837, der Verordnung vom 25. Nov. 1818, Amtsbl. No. 26, dann jener vom 24. Sept. 1849, Amtsbl. Seite 436 zur Erneuerung der Gemeinderäthe in . . . . geschritten. Zuerst traten die im Dienste ältesten Gemeinderäthe, aus der Wahl von 18 . . hervorgegangen, oder deren Ersatzleute aus, nämlich:

1. 2. ꝛc.

Den Wählern wurden diese Namen mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß die Ausgetretenen wieder wählbar seyen, sofort bildete

sich der Wahlausschuß zufolge Art. 5 des obenerwähnten Gesetzes, aus den nachbenannten Gemeinderäthen:

1. . . . . . 2c.

denen nach Art. 14 der Verordnung vom 25. Nov. 1818 der Gemeindeschreiber . . . . als Actuar beigegeben wurde.

Nach vorheriger Erklärung der Befugnisse und Obliegenheiten des Ausschusses legten dessen Glieder, sammt dem als Actuar bestimmten Gemeindeschreiber in die Hände des Vorstandes das durch den Art. 16 der Verordnung vom 25. Nov. 1818 vorgeschriebene Handgelübde ab.

Den mittlerweile zusammenberufenen Stimmberechtigten machte der Vorstand nunmehr den Zweck und die Förmlichkeiten der vorzunehmenden Handlung bekannt, ließ ihnen gehörig nummerirte Wahlzettel zustellen, welche nach Ausfüllung und Unterzeichnung von den Mitgliedern des Ausschusses in Empfang genommen wurden.

Nachdem zwei Drittel der Stimmfähigen ihre Wahlzettel abgegeben hatten, ward für die noch nicht erschienenen Stimmgeber eine Frist von einer halben Stunde durch die Schelle bekannt gemacht, während derselben eine nachträgliche Abgabe der Stimmzettel noch offen blieb. Als die Frist verlaufen und keine Anzeige, Vorstellung noch Beschwerde vorgebracht worden, erfolgte der Eintrag der Stimmen in das von einem Mitgliede des Ausschusses geführte Wahlverzeichniß, wornach sich als Resultat Folgendes ergab:

I. Als Gemeinderäthe wurden gewählt:

1. 2. 2c.

II. Aus der Wahl des Jahres . . . . blieben im Gemeinderathe: 1. 2. 2c.

III Von der Wahl des Jahrs . . . . bleiben als Ersatzleute: 1. 2. 2c.

IV. Ersatzleute wurden neu gewählt: 1. 2. 2c.

Dieses Resultat wurde der Gemeinde bekannt gemacht, und da von keiner Seite eine Einwendung dagegen erhoben, die Neugewählten sofort vorgerufen und befragt, ob sie mit der auf sie gefallenen Wahl einverstanden seyen.

Nachdem sie die Wahl annahmen, so wurden dieselben durch den kgl. Wahlcommissär beeidigt, wie folgt:

"Ich schwöre 2c. wie weiter unten angegeben werden wird. Diesen Eid beurkunden die Beeidigten durch Unterschrift

. . . .

Hierauf wurden sie als Gemeinderäthe proclamirt, in ihr Amt .

eingewiesen erklärt und hiermit die Wahlhandlung geschlossen am Tage, Monat und Jahr, wie oben und unterzeichnet durch:

a. den kgl. Wahlcommissär: — den Ausschuß:

. . . .

Den Actuar:

. . . .

(Kommen Beschwerden, Anzeigen oder sonstige Anstände vor, so müssen solche am geeigneten Orte des Protocolls ihre Stelle finden.)

Ausser diesem Protocolle ist noch eine Wahlanzeige an kgl. Regierung nach Furmular No. 3 zu erstatten.

IV.

(Rescript k. Regierung vom 23. Juli 1819.)

a. Wenn bei einer Wahl von Gemeinderäthen keine Umstände sich ergeben, welche eine weitere Entscheidung erfordern, so ist die Wahl keiner weitern Bestätigung unterworfen. Der functionirende Bürgermeister versammelt dann sogleich aus Auftrag des Landcommissariats die neuerwählten Gemeinderäthe und erklärt, daß von dem Augenblick ihr Amt anfange. Die gegenwärtigen Bürgermeister und Adjuncten setzen ihre Functionen so lange fort, bis ihre Nachfolger ernannt sind.

b. Es ist möglichst darauf Bedacht zu nehmen, daß die Mitglieder des Gemeinderaths nicht zugleich Glieder der Hospizien-Commissionen und Kirchenräthe sind. In jenen Gemeinden, wo die Kirchen- und Wohlthätigkeits-Anstalten hinlängliches Vermögen besitzen, um jenes der Gemeinden nicht ansprechen zu dürfen, kann man geschehen lassen, daß die Gemeinderäthe auch Mitglieder der Presbyterien und Kirchen-Fabriken sind.

V.

(Rescript k. Regierung vom 2. März 1838.)

Auf die Anfragen: —

1. welche Gemeinden zu den Städten und Märkten dritter Classe (unter 2500 Seelen) gehören:

2. ob bei Erstattung der Vorschläge zu Besetzung der Bürgermeister- und Adjunctenstellen die vorherige Vernehmung des betreffenden Gemeinderaths erforderlich sey;

3. ob die Bildung des Wahlausschusses durch den Wahl-Commissär vorgenommen werden müsse;

4. ob die Wahlverhandlungen für jede Gemeinde gesondert, oder für den gesammten Amtsbezirk auf einmal vorzulegen seyen;

5. auf welche Weise das Drittheil der zu wählenden Ersatzmänner zu berechnen sey;

6. ob die zum Behuf der Bildung des Wahlausschusses aufzustellenden Steuerverzeichnisse nach den Rollen des vorhergehenden, oder nach jenen des laufenden Jahres anzufertigen seyen;

7. ob Beamte, welche in der Gemeinde ihres Wohnortes liegende Gründe erworben haben, ohne jedoch zur Zeit das Bürgereinzugsgeld bezahlt zu haben, zur Ausübung des Wahlrechtes befugt seyen;

8. ob zur Ausübung des activen und passiven Wahlrechts erfordert werde, daß das betreffende Individuum während der drei letzten Jahre besteuert gewesen, oder ob es genüge, wenn dasselbe nur im laufenden Jahr besteuert sey; —

wird Folgendes erwiedert:

Ad 1. Da die Städte der Pfalz sämmtlich über 2500 Seelen zählen, so ergibt sich von selbst, daß keine Städte dritter Classe zur Zeit vorhanden sind.

Ad 2. Weder durch das Gesetz vom 17. November 1837, noch durch die allerhöchste Entschließung vom 4. Januar 1838 ist eine Vernehmung des betreffenden Gemeinderathes über die Besetzung der Bürgermeister- und Adjuncten-Stellen vorgeschrieben, vielmehr verweist die erwähnte allerhöchste Entschließung sub Art. 4 ausdrücklich auf den Art. 13 des Gesetzes vom 16. Thermidor des Jahres 10, in welchem von einer vorherigen Vernehmung des Gemeinderaths keine Rede ist.

Hiernach erscheint die vorherige Vernehmung des Gemeinderaths nicht erforderlich [1]).

Ad 3. Zur schnellen Förderung des Wahlgeschäfts können die Wahlausschüsse vorher durch die betreffenden Bürgermeisterämter gebildet werden. Dieselben haben über die Bildung des Ausschusses ein Protocoll aufzunehmen, und dasselbe dem Wahlcommissär bei seinem Eintreffen in der Gemeinde vorzulegen.

Ad 4. In der Regel sind die Wahlverhandlungen zusammen für den ganzen Amtsbezirk vorzulegen. Wenn indessen das k. Landcommissariat die Vermuthung hegt, daß die dermaligen Bürgermeister und Adjuncten nach der neuen Wahl ihre Funktionen vernachlässigen dürften, welches besonders in solchen Fällen eintreten möchte, wo diese Gemeindebeamten in den neuen Gemeinderath nicht wieder gewählt werden, so sind die Wahlverhandlungen der betreffenden Gemeinden mit den geeigneten Anträgen des k. Landcommissariats sogleich nach vollzogener Wahl anher einzusenden.

Ad 5. Der Art. 1 des Gesetzes vom 17. Nov. v. Js. bestimmt:

---

[1]) Vide die angezogene Allerhöchste Verordnung im Amtsblatt von 1838 Seite 78.

„Der Gemeinderath bestehet außer Bürgermeister und Adjuncten aus 6, 8, 10, 12, 16, 20 und 24 Mitgliedern. Zu der hiernach bestimmten Zahl sind daher in den Gemeinden bis zu 2500 Seelen jedesmal noch zwei weitere Mitglieder für den Bürgermeister und den Adjuncten, in den Gemeinden von 2500 Seelen und darüber aber drei weitere Mitglieder beizuschlagen.

Z. B. in den Gemeinden bis zu 250 Seelen beträgt die Zahl der

Gemeinde-Räthe	6,
hiezu für den Bürgermeister und Adjuncten . . .	2,
zusammen . .	8.

In Gemeinden von 2500 bis 5000 Seelen beträgt die Zahl der

Gemeinde-Räthe	20,
hiezu für den Bürgermeister und die zwei Adjuncten .	3,
Summa . .	23.

Bei den ersteren Gemeinden berechnet sich sonach das volle Drittheil für die Ersatzmänner zu drei, und bei den letzteren zu acht u. s. w.; denn da die Zahlen 8 und resp. 23 mit der Ziffer 3 nicht theilbar sind, so muß hierbei die zunächst höhere theilbare Zahl supponirt werden.

Ad 6. Bei Bildung der Wahlausschüsse und Aufstellung der Verzeichnisse der passiv wahlfähigen Bürger in den Städten, können die Steuerrollen des verflossenen Jahres nur ausnahmsweise an jenen Orten zur Grundlage genommen werden, für welche die neuen Steuer-Rollen noch nicht angefertigt seyn sollten.

Es ist daher besonders die Aufstellung der Verzeichnisse der passiv wahlfähigen Bürger in den Städten so lange zu verschieben, bis die Rollen des laufenden Jahres ausgefertigt seyn werden.

Ad. 7. Die Erfordernisse zur Ausübung des Wahlrechtes sind in Art. 1—7 der Instruction vom 25. November 1818 (Amtsblatt No. 26) genau angegeben.

In sofern den Beamten das Einzugsgeld angefordert wurde, und dieselben die Zahlung vor der Wahl nicht geleistet haben, sind dieselben nicht wahlberechtigt.

Ad. 8. Der dreijährige Besitz besteuerter Anwesen ꝛc. ist nur erforderlich, um als Wahlmann oder Mitglied der Ständeversammlung gewählt werden zu können; zur Wählbarkeit in den Gemeinde-Rath bestehet diese Beschränkung nicht.

Nachdem endlich von mehreren Landcommissariaten vorgestellt worden ist, daß in dem gegebenen Termin die Wahlen füglich nicht vollzogen werden können, so wird den k. Landcommissariaten, welche

dieses Geschäft allein nicht glauben durchführen zu können, gestattet, nach Art. 12 der Instruction vom 25. Nov 1818, aus den Friedensrichtern und Notarien Special-Commissäre zu delegiren, um die Wahlen zu leiten.

VI.

(Rescript k. Regierung vom 11. Mai 1838.)

Auf die gestellte Anfrage des k. Landcommissariats wegen Vorlage der Wahlprotokolle wird erwiedert, daß die Einsendung sämmtlicher Wahlacten nur da erforderlich sey, wo die Wahlverhandlungen beanständigt worden sind.

Bei jenen Gemeinden, in welchen die Wahlverhandlungen ohne Beanständigung vollzogen wurden, genügt es, wenn mit den Vorschlägen zur Wiederbesetzung der Bürgermeister- und Adjunctenstellen die betreffenden Wahlanzeigen und die Installirungs-Protokolle der Gemeinderäthe anher vorgelegt werden. [1])

VII.

(Rescript k. Regierung vom 18. Mai 1838.)

Auf die Anfragen: —

1. ob die im zweiten Absatze des Art. 2 der Wahlinstruction vom 25. November 1818 aufgezählten Erfordernisse zur Begründung des Wahlstimmrechtes conjunctive oder disjunctive zu verstehen, ob demnach zum Wahlstimmrechte berufen seyen:

a. diejenigen, welche im Bezirke der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen haben;

b. diejenigen, welche daselbst ein häusliches Anwesen haben und dabei besteuerte Gründe besitzen;

c. diejenigen, welche daselbst besteuerte Gewerbe ausüben;

2. ob den Israeliten bei den Gemeindewahlen das active und passive Wahlstimmrecht zustehe;

3. ob die in den Gemeinderath gewählten Individuen, welche in Gemäßheit des Art. III. des Geses vom 17. November 1837 wegen Verwandtschaftsverhältnissen wieder austreten müssen, an die Spitze der Ersatzmänner zu stellen seyen;

4. ob den activ Wahlberechtigten bei der mündlichen Abgabe ihrer Stimmen schriftliche Notizen zu gestatten seyen —

wird folgendes erwiedert:

Ad. 1. Aus der Zusammenstellung der Art. 2, 3, 4 und 7 der Wahl-Instruction folgt, daß zur Ausübung des Wahlstimmrechts erforderlich sey:

---

[1]) Für die Städte sind die Wahlanzeigen in duplo einzusenden. Verordnung vom 4. Febr. 1338, Amtsbl. Seite 79.

a. der Besitz eines häuslichen steuerbaren Anwesens in der Gemeinde, wobei der ständige Wohnsitz in dieser Gemeinde nicht erfordert wird;

b. der ständige Wohnsitz in der Gemeinde, verbunden mit dem Besitz besteuerter Gründe oder der Ausübung besteuerter Gewerbe in derselben Gemeinde; und daß ausgeschlossen von dem Wahlstimmrecht die bloßen Mitbewohner seyen, welche in der Gemeinde weder ein häusliches Anwesen, noch besteuerte Gründe besitzen, noch besteuerte Gewerbe ausüben.

Ad 2. Durch die allerhöchste Entschließung vom 5 October 1818, Amtsblatt Seite 847 sind den Juden der Pfalz die staatsbürgerlichen Rechte, welche sie bis dahin genossen haben, mit der alleinigen Ausnahme garantirt worden, daß es hinsichtlich der Wahlfähigkeit zur Ständeversammlung bei den deßfallsigen Bestimmungen der Verfassungsurkunde sein Bewenden habe. [1])

Hiernach können die Juden, welchen durch das Gesetz vom 27. September 1791 das Bürgerrecht verliehen wurde, bei den Gemeindewahlen von dem activen und passiven Stimmrecht nicht ausgeschlossen werden, wenn sie die durch die Art. 2 und 3 der Wahl-Instruction verlangten Erfordernisse besitzen.

Ad 3. Die in den Gemeinderath gewählten Individuen, welche in Gemäßheit des Art. III. des Gesetzes vom 17. November v. J. wegen Verwandschaftsverhältnissen wieder austreten mußten, können bei Erledigungsfällen nur dann wieder eintreten, wenn der Grund ihres Austritts inzwischen weggefallen ist. In diesem Falle gehen sie den übrigen Ersatzmännern, welche weniger Wahlstimmen für sich haben, vor.

Sie können daher zwar an die Spitze der Ersatzmänner gestellt werden, ihr Eintritt bleibt aber suspendirt, bis der Grund ihrer Zurückstellung aufgehört hat.

Ad 4. Der Art. 26 der Wahlinstruction fordert zwar, daß die Stimmberechtigten vor dem Wahlausschusse ihre Stimmen mündlich zu Protocoll geben, allein es ist nicht untersagt, daß dieselben sich dabei schriftlicher Notizen bedienen, um ihrem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen. Es sind demnach solche Notizen um so mehr zu gestatten, da ohne dieselben besonders in den Städten, wo die passive Wahlfähigkeit von der Besteuerung abhängt, die Wähler kaum eine wohlüberlegte Wahl treffen könnten. [2])

VIII.

(Rescript k. Regierung vom 8. September 1838.)

Zur Vollziehung der allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar

---

[1]) Auch diese Beschränkung ist durch das Gesetz vom 29. Juni 1851, Amtsblatt Seite 390 aufgehoben.

[2]) Die Abstimmung erfolgt jetzt schriftlich.

d. Js. (Amts- und Intelligenzblatt Nro. 11) wird das k. Landcommissariat beauftragt, nachdem nunmehr die Gemeindewahlen vollzogen sind, den Personalstand sämmtlicher Gemeinderäthe der Landgemeinden seines Amtsbezirks durch Einrückung in die Localblätter und durch Anschlag am Gemeindehause zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Zugleich beauftragt man das k. Landcommissariat, die Verzeichnisse der in den Städten seines Amtsbezirks gewählten Gemeinderäthe anher zu befördern, damit dieselben durch das Amts- und Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

IX.

(Auszug aus Rescript k. Regierung vom 19. April 1843.)

Auf den Bericht in Betreff „der periodischen Erneuerung der Gemeinde-Räthe wird Folgendes erwiedert:

Den bisherigen Ersatzmännern für die Gemeinderäthe kann allerdings die passive Wählbarkeit bei der periodischen Erneuerung der Gemeinderäthe nicht entzogen werden, und daher der Fall leicht eintreten, daß alle Ersatzmänner einer Gemeinde in den Gemeinderath gewählt werden. Um nun für solche Fälle eine zweite Wahl zu Bezeichnung neuer Ersatzmänner zu ersparen, wird es räthlich seyn, sogleich bei der ersten Wahl so viel: Individuen bezeichnen zu lassen, als eventuell erforderlich wären, um die sämmtlichen Ersatzleute einer Gemeinde zu erneuern. Dabei versteht es sich jedoch von selbst, daß wenn die ausgetretenen Ersatzmänner nicht in den Gemeinderath gewäht werden, solche ihre Eigenschaft als Ersatzleute behalten, und somit von den Neugewählten nach Stimmenmehrheit nur so viele eintreten, als zur Ergänzung des Gemeinderaths und der Ersatzmänner erforderlich sind [1]).

X.

(Rescript vom 14. Januar 1850.)

Den Wahlkommissären, welche die Wahlen nach der Instruction vom 24. September 1849 leiten, steht eine Taggebühr von 5 fl. zu, welche aus der betreffenden Gemeindekasse bezahlt wird.

---

[1]) Für die Gemeinderäthe selbst gilt als Regel, daß immer die aus der jüngsten Wahl hervorgegangenen im Gemeinderathe verbleiben, die älteren aber austreten, da keiner über 10 Jahre ohne Wiederwahl im Gemeinderathe verbleiben darf. Wer daher z. B. im Jahre 1843 gewählt wurde, der tritt aus oder sein Ersatzmann; wer 1848 durch Wahl eintrat, der bleibt oder sein Ersatzmann.

Formular Nro. 1 a.

Königlich Bayerische Pfalz.

Gemeinde

Nachweis der Wähler-Fähigkeit in der Gemeinde.

Vor- und Zunamen.					
Stand und Gewerbe.					
Religion.					
Zeit der Geburt.	Jahr.		Monat.		Tag.
Geburts-Ort.	In Bayern.	Kreis.			
		Gericht oder Kanton.			
	Außerhalb Bayern.	Land.			
		Gericht.			
Naturalisation des Eingewanderten.	Zeit der Naturalisation.		Jahr.	Monat	Tag.
	Art der Naturalisation.				

Formular 1 b.

Selbstständige Ansäßigkeit in der Gemeinde.	Worauf?	Auf besteuerten Häusern.								
		Auf besteuerten Gründen.								
		Auf besteuerten Gewerben.								
Steuer-Anlage.	In Jahren	Von Häusern.		Von Gründen.		Von Gewerben.		Summe.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
An den Orten, woselbst dieses Grundbuch Form. Nro. 1 a und b nicht regelmäßig geführt, resp. evident gehalten ist, genügt ein Namensverzeichniß nach Form. IV.										

Nro. 2. Wahlverzeichniß.

Vor- und Zunamen der Gewählten zu der Stelle eines Gemeinderaths.	Zahl der erhaltenen Stimmen.																		Summe der erhaltenen Stimmen.
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	

Formular Nro. 3.

Wahl-Anzeige.

Gemeinde

Bei der heute in der Gemeinde
vorgenommenen Wahl sind durch relative Stimmenmehrheit zu Mitgliedern des Gemeinderaths erwählt worden:

1.
2.
3.
4.
5.
6.

Aus der Wahl des Jahres 18 . . blieben im Gemeinderathe:

1.
2.
3. ꝛc.

Als Ersatzleute wurden gewählt:

1.
2.
3. ꝛc.

Von der vorigen Wahl bleiben noch als Ersatzleute:

1.
2.
3. ꝛc.

Die Gewählten besitzen sämmtlich die durch Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 17. November 1837 und die Art. 1 bis 7 der Wahlinstruction vom 25. November 1818 vorgeschriebenen Eigenschaften.

Geschehen zu den

Der Wahlausschuß.

Formular Nro. 4,

Ord.-Nummer.	Vor- und Zunamen.	Stand oder Gewerbe.	Religion.	Zeit der Geburt.			Geburts-Ort.			Naturalisation.*)			Art der Naturalisation.	Steueranlage von Häusern, Grundstücken und Gewerben.		Bemerkungen.
				Jahr.	Monat.	Tag.	Gemeinde.	Kreis- od. Gerichtsbezirk.	Staat	Jahr.	Monat.	Tag.		fl.	kr.	

*) Die Rubrik »Naturalisation« ist nur bei eingewanderten Ausländern auszufüllen.

Die Bürgermeister und Adjuncten in den Gemeinden, welche 5000 Seelen und darunter Bevölkerung haben, werden von königl. Regierung ernannt. In den Gemeinden über 5000 Seelen sollten diese Beamten durch Se. Majestät den König ernannt werden. Gesetz vom 28, Pluviose des Jahres 8 und 14. Nivose des Jahres 11; ihre Ernennung erfolgt aber in Folge der erweiterten Competenz der k. Kreisregierung nunmehr auch von dieser.

Gleich nach erfolgter Ernennung und respective Wahl werden die Bürgermeister, Adjuncten und Gemeinde-Räthe installirt, nämlich:

a. Die Bürgermeister durch die k. Landcommissariate; und

b. Die Adjuncten und Gemeinde-Räthe durch die Bürgermeister.

Ueber die Installation und Beeidigung wird folgender Act errichtet:

„Nachdem der Bürgermeister N. N. in Folge der vorangegangenen Wahl (oder durch Rescript vom . . .) als . . . ernannt wurde, ließ man denselben heute den . . . . auf das . . . rufen, gab ihm Kenntniß (z. B. des erwähnten Rescripts) und beeidigte ihn in Gegenwart (z. B. der Gemeinde-Räthe N. N.) auf nachstehende Art:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung der Staatsverfassung und gewissenhafte Erfüllung der Pflichten des mir anvertrauten Amtes als . . ., so wie ich es vor Gott, dem Könige und dem Gesetze verantworten zu können glaube; zugleich bekräftige ich bei diesem meinem abgelegten Diensteseid, daß ich keinem Vereine, dessen Bildung dem Staate nicht angezeigt ist, angehöre, noch je angehören werde, — in keinem Verbande mit einem Vereine verbleiben werde, dessen Schließung von der zuständigen Polizeistelle oder Behörde verfügt worden ist, oder an welchem mir die Theilnahme in Gemäsheit der jeweils bestehenden Disciplinarvorschriften untersagt sein wird. Dies alles beschwöre und verspreche ich, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium." (Bei Angehörigen nicht christlicher Confessionen bleibt der Satz: „und sein heiliges Evangelium" weg.)

Hierauf erklärten wir denselben sogleich als in seine Function eingewiesen. Worüber dieses Protocoll errichtet und unterschrieben wurde.

Bescheinigte Abschrift dieses Actes wird der höhern Behörde eingesendet. Bei Uebernahme des Amtes von Seiten eines Neuernannten sind sämmtliche Bürgermeistereiacte, Geräthschaften und Gemeindemobilien genau zu verzeichnen, und darüber gemeinschaftlich von dem neuernannten und austretenden Bürgermeißer ein Inventarium in

dreifacher Ausfertigung zu errichten, wovon ein Exemplar im Gemeindearchive aufbewahrt, das zweite dem Austretenden und das dritte dem königl. Landcommissariate überstellt wird. Verordnung vom 17. Januar 1835, Amtsblatt Seite 105.

Der Dienst der Bürgermeister, Adjuncten und Gemeinde-Räthe ist nach der Gemeinde-Verfassung in der Pfalz wesentlich gratuit; nur für baare Auslagen im Interesse der Gemeinden können Vergütungen verlangt werden.

In Ansehung der Reisen fragt es sich, wie viele Zeit darauf hat verwendet werden müssen. Eine Verfügung kgl. Regierung vom 28. August 1846 Amtsbl. Seite 445 bestimmt hierüber Folgendes:

1. Für Reisen im Umfange der Bürgermeisterei findet auch in Zukunft in der Regel keine Entschädigung statt; wobei jedoch den Königl. Landcommissariaten vorbehalten bleibt, für Reisen in außergewöhnlichem Anlasse, falls dieselben mehr wie einen halben Tag in Anspruch nehmen, nach den unten folgenden Bestimmungen eine Entschädigung zu bewilligen.

2. Für jedes im Auftrage oder mit Genehmigung der k. Regierung oder des k. Landcommissariats unternommene amtliche Geschäft außerhalb des Bürgermeistereibezirkes, wobei eine Uebernachtung nicht nothwendig ist, beträgt die Entschädigung: a) Bei einer Entfernung von drei Poststunden oder weniger: für den Bürgermeister 2 fl., für den Adjuncten oder Gemeinderath 1 fl. 30 kr. b) Bei einer Entfernung von mehr als drei Poststunden: für den Bürgermeister 3 fl., für den Adjuncten oder Gemeinderath 2 fl. 30 kr.

3. Bei jedem in solchem Auftrage oder mit solcher Genehmigung unternommenen amtlichen Geschäfte außerhalb des Bürgermeistereibezirkes, wobei eine Uebernachtung nothwendig ist, beträgt die Reise-Entschädigung für jeden Tag: für den Bürgermeistec 3 fl., für den Adjuncten oder Gemeinderath 2 fl. 30 kr.

4. Den Königl. Landcommissariaten, denen gemäß §. 250 der Gemeinde-Rechnungsinstruction alle Anweisungen über Reise-Entschädigungen der Ortsvorstände zur Genehmigung vorzulegen sind, bleibt es vorbehalten bei größeren Reisen außerhalb des Landcommissariatsbezirkes höhere Entschädigungen, nach Maßgabe der nothwendig stattfindenden Auslagen hieher in Antrag zu bringen.

5. Die Bestimmungen bezüglich der Diäten der Ortsvorsteher bei Holzversteigerungen bleiben unverändert.

6. Die Königl. Landcommissariate werden darüber wachen, daß amtliche Reisen der Ortsvorstände außerhalb des Bürgermeistereibezir-

kes nur im Falle wirklichen Bedürfnisses unternommen, und die Gemeindekassen nicht unnöthigerweise zur Bezahlung von Reise-Entschädigungen in Anspruch genommen werden.

Anhang zu Capitel VIII. §. 1.

Diesen Bestimmungen über Wahl ꝛc. der Gemeinde-Vorstände lassen wir jene über Wahl der Landtagsabgeordneten, Land- und Districtsräthe folgen.

A. Landtagsabgeordnete.

1. Gesetz vom 24. Juni 1848, Amtsbl. Seite 273.

Art. 1. Die Wahl der Landtagsabgeordneten geschieht im Verhältnisse von je Einem Abgeordneten auf 31,500 Seelen der Gesammt-Bevölkerung des Königreichs.

Art. 2. Die hiernach sich ergebende Zahl von Abgeordneten wird nach obigem Verhältnisse durch die Regierung auf die einzelnen Kreise vertheilt.

Art. 3. Die Wahl findet in zwei gesonderten Handlungen statt:

a) mittelst Wahl der Wahlmänner (Urwahl),

b) mittelst Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner.

Art. 4. Zu jeder gültigen Wahl ist die persönliche Anwesenheit des Wählenden erforderlich.

Stellvertretung findet nicht Statt.

Nur derjenige wird zur Wahl zugelassen, welcher erweislich den Verfassungseid abgeleistet hat. — Die Wahlmänner haben außerdem bei der Wahlhandlung den im Art. 17 vorgeschriebenen Wählereid zu schwören.

Der Eid nach Tit. VII. §. 25 und Tit. X. §. 3 der Verfassungs-Urkunde kann bei Angehörigen nichtchristlicher Confessionen mit Hinweglassung des Beisatzes: „und sein heiliges Evangelium" geleistet werden.

Art. 5. Activ wahlfähig ist jeder Staatsbürger (§. 3 Tit. IV. der Verf.-Urk.) und jeder volljährige Staatsangehörige, welcher dem Staate eine directe Steuer entrichtet, insofern er nicht wegen Verbrechen, oder des Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt worden ist.

Art. 6. Als Wahlmann kann jeder bayerische Staatsbürger (§. 3 Tit. IV. der Verf.-Urk.) gewählt werden, soferne er das 25. Lebensjahr zurückgelegt und die übrigen Eigenschaften des Art. 5 für sich hat.

Art. 7. Als Abgeordneter ist Jeder wählbar, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat, und die übrigen im Art. 5 angegebenen Eigenschaften besitzt.

Art. 8. Weder die active noch die passive Wahlfähigkeit ist an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß gebunden.

Art. 9. Für jede der beiden Wahlhandlungen werden besondere Wahlbezirke gebildet.

Art. 10. In der ersten Wahlhandlung wird auf je 500 Seelen ein Wahlmann gewählt. Sämmtliche Wahlmänner eines Bezirkes wählen die gemäß Art. 12 und Art. 13 zu bestimmende Zahl der Abgeordneten und einen Ersatzmann für jeden derselben in gesonderten Wahlhandlungen.

Art. 11. Die Bildung der Uhrwahlbezirke geschieht durch die Distriktspolizeibehörden, und in der Pfalz durch die Landcommissariate in der Art:

1. daß jeder solche Bezirk in der Regel 2000 Seelen umfaßt, jedoch mit möglichster Beachtung der Grenzen der politischen Gemeinden und der bestehenden Districts-Eintheilung in den Städten;

2. daß kleinere Gemeinden zu diesem Ende zu einem Wahlbezirk vereinigt, oder einer benachbarten größeren Gemeinde zugewiesen werden.

Art. 12. Die Zahl der zu wählenden Abgeordneten für jeden einzelnen Regierungsbezirk wird vor jeder Wahl öffentlich bekannt gemacht.

Art. 13. Zur Vornahme der Abgeordneten-Wahlen werden von dem Staatsministerium des Innern 4 — 6 Wahlbezirke in jedem Regierungsbezirke bestimmt.

Art. 14. Activ wahlberechtigt ist Jeder nach seiner vor der Wahl abzugebenden Erklärung in dem Bezirke, wo er sein Domizil hat, oder mit Grundbesitz ansässig ist.

Als Wahlmann kann Jeder in dem Urwahl- oder Gemeindebezirke seines Wohnsitzes oder wo er mit Grundbesitz ansässig ist, gewählt werden. Die Wahl der Abgeordneten ist an keinen Wahlbezirk gebunden.

Art. 15. Die Wahl erfolgt an den von der Regierung zu bestimmenden Tagen.

Art. 16. Die Wahlcommissäre werden von der Regierung bestimmt.

Art. 17. Zur gültigen Wahl der Abgeordneten ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Wahlmänner nöthig. Wenn aus Mangel der Zahl die Wahl an dem bestimmten Tage nicht vor sich gehen kann, so haben die ohne hinreichende Ursache ausbleibenden Wahlmänner die Kosten der vereitelten Wahl zu tragen. Für diesen Fall ist der Wahlcommissär ermächtigt, den neuen Wahltag festzusetzen.

Art. 18. Die Wähler und Wahlmänner ernennen für ihre Wahlhandlungen einen Ausschuß von 7 Mitgliedern aus ihrer Mitte.

Art. 19. Jeder Wahlmann hat vor der Wahlhandlung folgengenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre, daß ich meine Wahlstimme nach freier innerer Ueber„zeugung, wie ich solches zum allgemeinen Besten des Landes für dien„lich erachte, ohne Berücksichtigung einer Drohung, eines Versprechens „oder eines Befehls, abgeben werde, und diesfalls von Niemand unter „was immer für einem Namen, weder mittel- noch unmittelbar, irgend „eine Gabe oder Geschenk angenommen habe, noch annehmen werde."

Art. 20. Die Wahlen geschehen durch vom Wähler unterzeichnete Wahlzettel. Die Gewählten müssen absolute Stimmenmehrheit für sich haben. Unvollständige oder unförmliche Wahlzettel, wenn der Wahlausschuß sie dafür erkennt, werden nicht beachtet.

Art. 21. Der zum Abgeordneten Gewählte ist verpflichtet, spätestens acht Tage nach Empfang der Anzeige der ihn getroffenen Wahl die Ablehnung oder Annahme zu erklären.

Art. 22. Im Falle einer Doppelwahl steht dem Gewählten das Recht zu, sich für die Annahme der einen oder anderen Wahl innerhalb der im vorigen Artikel bezeichneten Frist zu entscheiden. Im Falle der Ablehnung der Wahl, oder der Erklärung des Gewählten für einen andern Wahlbezirk, tritt der Ersatzmann an dessen Stelle.

Art. 23. Die Wahl-Ausschüsse bescheiden alle Wahl-Reclamationen auf der Stelle durch Stimmenmehrheit. Eine Berufung gegen diesen Ausspruch ist unzulässig.

Art. 24. Der Urlaub darf den gewählten Staatsbeamten und öffentlichen Dienern nicht verweigert werden; ebensowenig den Offizieren und Militärbeamten, soferne nicht außerordentliche Verhältnisse ihrer Entfernung vom Dienste entgegenstehen.

Art. 25. Die Wahlhandlungen müssen von den Commissarien mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit geleitet werden.

Jede Beschränkung der Freiheit der Wahl und jede Benützung eines obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler wird strenge geahndet, und nach Umständen mit der Dienstes-Entlassung bestraft.

Art. 26. Die Bestechung der Wähler soll die Ungültigkeit der Wahl und den Verlust der activen und passiven Wahlfähigkeit für den Bestecher und den Bestochenen als Strafe zur Folge haben, mit Vorbehalt der ferneren, sowohl auf den Meineid, als sonst in den Gesetzen angeordneten Strafen.

Art. 27. Die Wahlverhandlungen selbst beschränken sich einzig auf den Gegenstand der Wahlen, und jede Einmengung von anderen Gegenständen, von besonderen Anträgen, Beschwerden oder Instructio

nen, auf was immer für eine Art, sind von der Wahlcommission ohne weiteres zurückzuweisen.

Art. 28. Ueber jedes Wahlgeschäft ist eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen, und von dem Wahlausschusse sowohl, als von dem Wahlcommissär, zu unterschreiben.

Art. 29. Jeder Abgordnete kann mit Zustimmung der Kammer aus derselben treten. Wer ein Staatsamt, eine Beförderung oder eine Hofcharge annimmt, muß sich einer neuen Wahl unterziehen. Die außerdem während der Dauer der Wahlperiode in Erledigung kommenden Stellen von Abgeordneten werden aus den treffenden Ersatzmännern und nöthigenfalls durch Zwischenwahlen ergänzt, zu welchem die noch vorhandenen Wahlmänner des Bezirkes einberufen sind.

Art. 30. Den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten welche nicht am Orte der Versammlung selbst wohnen, wird auf die Dauer der Versammlung eine Entschädigung in der Art gegeben, daß ihnen

a) von dem zur Erscheinung bestimmten Tage bis zum Schlusse der Versammlung, jedoch mit Einschluß des vorhergehenden und nachfolgenden Tages, eine Tagesgebühr von 5 Gulden,

b) für die Reisekosten eine Gebühr von 1 fl. für die Wegstunde verabfolgt werden solle.

Art. 31. Vorstehende Bestimmungen sollen als Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde angesehen werden; dieselben treten mit der nächsten Wahl in Wirksamkeit, und können nur in der durch den Tit. X. §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form abgeändert werden.

Die §§. 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 14 des Tit. VI, der Verfassungs-Urkunde, dann der Abschnitt I. und II. des Tit. I. der Beilage X zur Verfassungs-Urkunde werden hiedurch aufgehoben; ebenso

1. Gesetz vom 18. Jänner 1843, „die Zwischenwahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung betreffend";

2. Gesetz vom 23. Mai 1846, den §. 44 lit. c. Tit. I. der X. Beilage betreffend;

3. Gesetz vom 15. April l. J., die Zahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung aus der Pfalz betreffend.

II. Instruction zum Vollzug dieses Gesetzes im Amtsbl. von 1848 No. 86.

I. Zahl der Landtags-Abgeordneten.

Nach Art. 1 des Gesetzes geschieht die Wahl der Landtags-Abgeordneten im Verhältnisse von je Einem Abgeordneten auf 31,500 Seelen der Gesammt-Bevölkerung des Königreichs, welche sich nach der Unions-Volkszählung vom Jahre 1846 auf 4,504,874 Seelen be-

rechnet. Hiernach ergibt sich eine Gesammtzahl der Abgeordneten von 143, welche sich auf die einzelnen Regierungsbezirke in der Art vertheilt, daß für Oberbayern 22, Niederbayern 17, Pfalz 19, Oberpfalz und Regensburg 15, Oberfranken 16, Mittelfranken 17, Unterfranken und Aschaffenburg 19, Schwaben und Neuburg 18, zusammen 143 zu wählen sind.

II. Wahlfähigkeit.

Die Vorbedingnisse der Wahlfähigkeit sind in den Art. 5, 6 und 7 des Gesetzes festgestellt. — Die Districts-Polizeibehörden haben benehmlich mit den Königl. Rentämtern und, nöthigenfalls mit den betreffenden Gerichten, die betreffenden Verzeichnisse anzufertigen und solche am Orte und Tage der Wahl zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen. Von der Herstellung eines Verzeichnisses der Urwähler kann Umgang genommen werden. Dasselbe bildet sich aus den sich anmeldenden Wählern, welche namentlich zu verzeichnen sind. Hiezu wird noch Folgendes bemerkt:

1. Bei den Wählern zur Urwahl ist zur Bedingung der Wahlfähigkeit gemacht, daß dieselben den Verfassungs-Eid geleistet haben. Der Nachweis hierüber kann bei Staats- und Militärbeamten, so wie bei Personen, welche im activen Militärdienste stehen, dann bei gesetzlich Ansässigen durch das Notorium geliefert werden, bei den übrigen Staatsangehörigen, welche das active Wahlrecht haben, ist ein legaler Nachweis über die geschehene Leistung des Eides beizubringen. — Es sind daher die Wähler dieser Cathegorie durch allgemeines Ausschreiben darauf aufmerksam zu machen, daß sie diesen Nachweis zur Urwahl selbst mitzubringen haben. Die Districts-Polizeibehörden aber haben der Abkürzung wegen vor der Wahl eine Tagsfahrt anzuberaumen, wo die Ableistung des Verfassungseides für alle diejenigen stattfindet, welche denselben noch nicht geleistet, im Uebrigen aber Wahlrechte haben.

2. Dem Verzeichnisse der zur Wahl als Wahlmann Berechtigten sind alle bayerischen Staatsbürger im Sinne des §. 3 Titel 4 der Verfassungs-Urkunde einzuverleiben, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt, die übrigen Eigenschaften des Art. 5 des Gesetzes für sich haben und im Urwahlbezirke, beziehungsweise der Gemeinde (No. III. 2) wohnen, oder nach Art. 14 daselbst mit Grundbesitz ansässig sind.

3. Für die Wahl zum Abgeordneten kann ein Verzeichniß der Wahlfähigen nicht angefertigt werden, da die Wahl an keinen Wahlbezirk gebunden, und jeder Staatsbürger und selbstständige Staatsangehörige des ganzen Königreichs wählbar ist, der die Eigenschaften des

Art. 5 für sich hat. — Hierauf sind die Wahlmänner besonders aufmerksam zu machen.

III. Bildung der Wahlbezirke. a) Für die Urwahl zur Wahl der Wahlmänner.

1. Nach Art. 11 des Gesetzes haben die Districts-Polizeibehörden und in der Pfalz die Landcommissariate die Urwahlbezirke, welche in der Regel 2000 Seelen umfassen sollen und sonach 4 Wahlmänner zu wählen haben, mit möglichster Beachtung der Grenzen der politischen Gemeinden und der bestehenden Distrikts-Eintheilung in den Städten zu bilden: zugleich ist daselbst angeordnet, daß kleinere Gemeinden zu diesem Ende zu einem Wahlbezirke vereinigt oder einer benachbarten größern Gemeinde zugewiesen werden; dies ist auch dann zuläßig, wenn die Ergänzung und Bildung von Urwahlbezirken durch Zuweisung einzelner Gemeinden anderer Districts-Polizeibezirke nothwendig wird, was jedoch im gemeinsamen Benehmen der betreffenden Behörden zu geschehen hat. Kein Wahlbezirk darf weniger als 2000 Seelen umfassen.

2. Wenn eine größere Gemeinde in mehrere Urwahlbezirke zerfällt, so sind die Wähler gemäß Art. 14 nicht an jene zum Wahlmann befähigten Männer gebunden, welche demselben Urwahlbezirke angehören, sondern dieselben können die Männer ihres Vertrauens aus dem ganzen Gemeindebezirke als Wahlmänner erwählen.

Jeder Urwahlbezirk wählt demnach hier für sich, hat seinen gesonderten Wahlausschuß, schließt seine Listen ab und jedes Zusammenwerfen der Wahlen der einzelnen Districte einer größern Gemeinde ist unstatthaft.

3. Hiebei ist besonders auf die Nothwendigkeit der absoluten Stimmenmehrheit aufmerksam zu machen, welche sowohl bei der Urwahl, als 2ten Wahl gesetzlich vorgeschrieben ist.

4. Zu Commissären für die vorzunehmenden Urwahlen können nicht nur Beamte, sondern jeder hiezu als genügend befähigt Erkannte, zur Urwahl Berechtigte, bestimmt werden. Die Bestimmung der Commissäre für die Urwahlen ist für die einzelnen Bezirke den einschlägigen Districts-Polizeibehörden, in den Städten I. und II. Klasse aber den Stadtcommissären benehmlich mit dem Stadtmagistrate zu überlassen. Für die Haupt- und Residenzstadt München hat die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, die Commissäre für die Urwahlbezirke benehmlich mit der Königl. Polizeidirection, dem Magistrate und den Gemeindebevollmächtigten zu bestimmen. Die ernannten Commissäre sind gleichzeitig mit der Kundgabe des gebildeten Wahlbezirks und der Aufforde-

rung der Vornahme der Urwahl an dem bestimmten Tage und Orte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

5. Was nun den Vollzug der Urwahl selbst anbelangt, so hat solcher nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung und Aufforderung an dem festgesetzten Tage, Morgens 8 Uhr, und zwar mit der Ernennung des im Art. 18 des Gesetzes bezeichneten Ausschusses zu beginnen.

6. Die Ernennung des Wahlausschusses ist an einen bestimmten Wahlmodus als Bedingung der Gültigkeit nicht gebunden, namentlich ist eine schriftliche Wahl durch Stimmzettel nicht erforderlich, sondern den Wählern und resp. Wahlmännern freigegeben, diese Ernennung auf jede beliebige, wenn nur deutliche und bestimmte Weise, sey es durch Acclamation, Option oder äußersten Falles durch das Loos ꝛc. vorzunehmen.

7. Nach erfolgter Ernennung des Wahlausschusses beginnt die Wahl selbst unter Leitung des bestimmten Wahlcommissärs durch schriftliche, vom Wähler unterzeichnete Wahlzettel. Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, wird Sorge tragen, daß zur Erleichterung und Beschleunigung des Wahlgeschäfts gedruckte Wahlzettel, worin die Namen der zu Wählenden und der Wähler offen gelassen sind, sowohl für die erste, als für die zweite Wahlhandlung bereit gehalten und auf Verlangen abgegeben werden. Um Ungültigkeit von Wahlzetteln zu vermeiden, ist auf die Form und besonders die nothwendige Unterschrift besonders aufmerksam zu machen. Bei der Verkündung der Wahlstimme hat der Commissär die Namen der Gewählten und die Nummer des Wahlzettels abzulesen, mit Verschweigung der Namen der Wähler.

8. Den zur Bescheidung der vorkommenden Reclamationen nach Art. 23 zuständigen Wahlausschüssen beider Wahlhandlungen steht es insbesondere auch zu, die Berechtigung der einzelnen Wähler zur Wahl bei vorkommenden Anständen zu bescheiden und die hierüber gefaßten Beschlüsse den Betheiligten sofort zu eröffnen.

Offizial-Reclamationen von Seite der Wahlcommissäre finden nicht statt; denselben bleibt es jedoch unbenommen, zur Vermeidung ungültiger Wahlen auf vorkommende Ungesetzlichkeiten aufmerksam zu machen.

9. Ueber die gesammte Wahlverhandlung läßt der Ausschuß durch eines seiner Mitglieder ein schriftliches Protokoll führen, worin das Ergebniß der Wahl, so wie die von dem Ausschusse gefaßten Beschlüsse aufzunehmen sind, und welches durch Gegenprotokolle in der bisher bei den Gemeindewahlen üblichen Form controlirt und von den Mitgliedern des Ausschusses, so wie von dem Commissär zur Beglaubigung unterzeichnet wird.

10. Für die Vornahme der Wahl und resp. Abgabe der Wahlzettel ist ein Termin festzusetzen, der jedoch nach Ermessen, insbesondere im Falle wiederholter Wahlhandlungen, zur Erzielung der absoluten Stimmenmehrheit verlängert werden kann.

Sobald die Wahl geschlossen ist, wird jeder Gewählte zur Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl, und zwar Anwesende durch den Wahlcommissär, Abwesende aber, mittel- oder unmittelbar, nach Maßgabe ihrer Domizile durch die betreffende Districts-Polizeibehörde, resp. das Landcommissariat oder die Königl. Kreisregierung aufgefordert.

Im Falle eintretender Stimmengleichheit entscheidet, wenn nicht freiwilliger Rücktritt von Seite eines der Betheiligten erklärt wird, das Loos.

11. Nach Art. 24 des Gesetzes darf den gewählten Beamten und öffentlichen Dienern der Urlaub zwar nicht verweigert werden, demohngeachtet sind dieselben verpflichtet, den erforderlichen Urlaub nachzusuchen, damit bezüglich ihrer Dienstesgeschäfte die erforderliche Vorsorge getroffen werde.

12. Die Wahlverhandlungen der Urwahlbezirke werden nach dem Schlusse der Königl. Regierung, Kammer des Innern vorgelegt, gleichzeitig ist aber auch von dem Ergebnisse dem für den zweiten Wahlact bestimmten Commissär zur geeigneten Controle kurze Mittheilung zu machen.

b) Für die Wahlen der Abgeordneten.

1. Nach Art. 13 des Gesetzes sollen zur Vornahme der Abgeordneten-Wahlen in jedem Regierungsbezirke 4 bis 6 Wahlbezirke gebildet werden. Zum Vollzuge dieser gesetzlichen Bestimmung werden für die Königl. Regierung, Kammer des Innern, die Wahlbezirke gebildet.

2. Die Wahlen der Abgeordneten durch die ernannten und einberufenen Wahlmänner, finden nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 14 Abs. 3, dann Art. 15 bis 20 einschlüssig, unter Benützung der für die Wahl der Wahlmänner gegebenen Vorschriften statt.

3. Der von den Wahlmännern abzulegende Eid (Art. 19) ist in feierlicher Weise abzunehmen und ein angemessener Vorhalt über dessen hohe Bedeutsamkeit und die damit zu übernehmenden Verpflichtungen, so wie über die Wichtigkeit der Wahl selbst, vom Wahlcommissäre vorauszuschicken.

4. Hierbei wird auf die genaue Beobachtung der Bestimmungen der Art. 10 und 22 des erwähnten Gesetzes noch besonders aufmerk-

sam gemacht, wornach die Wahl der Abgeordneten und der Ersatzmänner in gesonderten Wahlacten stattzufinden hat.

Zur Beseitigung jedes Mißverständnisses wird hiezu bemerkt, daß der Ausspruch des Art. 10, nach welchem die Zahl der Abgeordneten und ein Ersatzmann für jeden derselben, in gesonderten Wahlhandlungen gewählt werden soll, die Absicht habe zu bestimmen, wie viel Ersatzmänner gewählt werden müssen, daß aber nicht für jeden Abgeordneten und für jeden Ersatzmann eine eigene Wahl erforderlich ist, soferne nur die absolute Stimmenmehrheit erzielt wird. Den Wahlmännern ist hiebei besonders bemerklich zu machen, daß die Wahl der Ersatzmänner nicht minder wichtig ist als die der Abgeordneten selbst, und daß dieselbe daher mit derselben Gewissenhaftigkeit und Umsicht zu pflegen ist.

5. Ist das Ergebniß des zweiten Wahlactes hergestellt, so werden die geschlossenen Verhandlungen an die Königl. Regierung, Kammer des Innern, eingesendet, welche dieselben zu prüfen und das Gesammt-Resultat dem Königl. Staatsministerium des Innern mit gutachtlichem Berichte vorzulegen hat.

IV. Besondere Vorschriften.

1. Alle Anordnungen sind von den Regierungen so wie von den äußeren Behörden jedesmal auf solche Weise zu treffen, daß die Vornahme der Wahlen an den dazu bestimmten Tagen in allen Bezirken zugleich Statt findet.

2. Die Freiheit der Urwähler so wie der Wahlmänner darf weder von Seite der Behörden, noch von Seite der Wahlcommissäre beeinträchtigt werden — es soll eine durchaus freie Wahl nach der persönlichen Ueberzeugung der Berechtigten Statt finden und deßhalb auch eine freie Besprechung oder Verabredung der Wähler unter sich oder auch mit Männern des Vertrauens über den vorzunehmenden Wahlact, wodurch das Ergebniß der in beiden Wahlhandlungen erforderlichen absoluten Stimmenmehrheit möglichst gefördert wird, von Seite der Behörden und Leiter des Wahlgeschäftes durchaus nicht gehindert werden. In den deßfalls zu erlassenden Bekanntmachungen so wie von den Wahlcommissären ist darauf ausdrücklich aufmerksam zu machen und auch die Districts-Polizeibehörden sind besonders anzuweisen, solchen Wahlcomite's und Besprechungen ein Hinderniß nicht in den Weg zu legen.

3. Insbesondere ist auch durchaus nicht entgegen zu treten, wenn einzelne passiv Wahlfähige, ohne selbst Wahlmänner zu seyn, in den einzelnen Wahlbezirken sich den Wahlmännern vorstellig machen, ihre politischen Grundsätze darlegen und so eine förmliche Candidatur üben.

Es darf jedoch dadurch die Wahlhandlung nicht gestört werden, und ist aus Rücksichten für den geordneten und ungestörten Vollzug derselben ein solches Auftreten unmittelbar vor Beginn der Wahlhandlung selbst, nicht zulässig. (Landtagsabschied §. 9 Nro. 3).

4. Endlich ist durchaus nicht zu dulden, daß von irgend einer Seite ein ungebührlicher Einfluß auf die Selbstständigkeit der Wähler geübt, oder wohl gar durch Drohungen, Einschüchterung versucht und die Freiheit der Wahl gestört wird. Wo derlei Versuche vorkommen, sey es von Beamten oder Parteien, ist mit aller Entschiedenheit entgegenzuwirken, nach Umständen die im Art. 25 und 26 angezeigte Untersuchung zu veranlassen, und mit aller Strenge deren Durchführung zu betreiben.

3. Ministerialrescript vom 7. Juli 1849, mitgetheilt unterm 11. Juli 1849 ad Num. 14,396 U.

Nachdem die Instruktion zum Gesetze vom 4. Juni v. J., die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr., außer einigen Lücken auch einige Bestimmungen enthält, welche sich bei den letzten Wahlen nicht als zweckmäßig bewährt haben, so werden folgende ergänzende und abändernde Weisungen ertheilt:

1. Die unter No. III. 5 der Instruktion getroffene Anordnung, daß die Wahlen um 8 Uhr des Morgens zu beginnen haben, ist nach der Erfahrung für die Urwähler auf dem Lande, welche schon früher ihren Feldgeschäften nachzugehen pflegen, sehr störend. Es werden deßhalb die Commissäre für die Urwahlen ermächtigt, den Beginn der Wahlen nach Maßgabe der örtlichen Gewohnheiten auf eine frühere Morgenstunde anzuberaumen.

2. Der umgekehrte Fall tritt bei den Wahlen der Abgeordneten ein. Da die Wahlmänner hiefür nur zum kleinsten Theile im Wahlorte selbst wohnen, die übrigen aber aus einer Entfernung herbeikommen müssen, welche bis 8 Uhr des Morgens nicht wohl zurückgelegt werden kann, so wird gestattet, daß der Beginn dieser Wahlhandlungen auf eine spätere Stunde, und zwar spätestens auf 10 Uhr des Morgens festgesetzt werde.

3. Nachdem die Wahlverhandlungen der Urwahlbezirke einen integrirenden Bestandtheil der Verhandlungen über die Wahl der Abgeordneten bilden, so wird die unter No. III. 12 der Instruktion getroffene Bestimmung dahin modificirt, daß diese Wahlverhandlungen statt an die Kgl. Kreis-Regierung, direct an den Wahlcommissär für den zweiten Wahlact einzusenden sind, wogegen der Kgl. Regierung durch den Urwahlcommissär nur eine Anzeige über das Ergebniß erstattet wird.

4. Die bei den Urwahlen abgegebenen Wahlzettel dürfen nicht vernichtet werden, sondern sind durch den Wahlausschuß zusammen zu packen, mit einem beliebigen Siegel zu versiegeln, und auf dem Umschlage mit einer kurzen Angabe des Inhalts und den Unterschriften der Ausschußmitglieder zu versehen, sodann aber für den Fall, als eine Prüfung derselben in Folge erhobener Wahlanstände nothwendig werden sollte, bei dem betreffenden Königl. Landgerichte (Landcommissariate) zu hinterlegen. Die Wahlzettel bei den Wahlen der Abgeordneten dagegen müssen, nachdem sie auf gleiche Weise verschlossen seyn werden, mit den Wahlverhandlungen einbefördert werden.

5. Bei den letzten Wahlen sollen in einigen Wahlbezirken die Wahlzettel von einzelnen Individuen fabrikmäßig ausgefüllt, und sodann erst von den Wählern selbst unterzeichnet worden seyn. Wenn auch der Art. 20 des Wahlgesetzes nur vom Wähler unterzeichnete Wahlzettel verlangt, so liegt doch in dem Geiste des Gesetzes, wie in dem Eide der Wähler die moralische Verpflichtung, bei Abgabe ihrer Stimmen nur ihrer eigenen Ueberzeugung zu folgen, und daß dieses der Fall sey, durch eigne Ausfüllung der Wahlzettel zu beurkunden. Die Wahlcommissäre haben deßhalb durch geeignete Belehrungen und Ermahnungen dahin zu wirken, daß bei den zweiten Wahlakten, bei welchen im Schreiben ungeübte Wähler wohl nur sehr selten sind, jeder Wahlmann die Namen der Gewählten selbst schreibe.

6. Obwohl das Wahlgesetz nicht ausdrücklich vorschreibt, daß die Wahlhandlungen mit der wenigstmöglichen Unterbrechung durchgeführt werden sollen, so ist dieses doch schon in der Natur der Sache und in den Rücksichten auf die zum Theil aus der Ferne herbeigekommenen Wahlmänner begründet. Wenn daher wiederholte Scrutinien erfordert werden, so sind diese wo möglich noch an demselben, spätestens aber am darauffolgenden Tag vorzunehmen, damit die Wahlmänner nicht zu doppelten Reisen genöthigt werden.

Das Königl. Landcommissariat wird sich hiernach achten und die Wahlcommissäre geeignet instruiren.

B. Districtsräthe.

1. Gesetz vom 28. Mai 1852, Amtsbl. Seite 367.

Art. 1. Jeder Amtsbezirk einer Distriktsverwaltungsbehörde — in der Pfalz jeder Kanton — bildet eine Distrikts-Gemeinde und in einem jeden derselben besteht als Vertreter dieser Corporation ein Distriktsrath. Wer den in Folge einer Amts-Organisation mehrere Landgerichtsbezirke in einen Verwaltungs-Distrikt vereinigt, so kann jeder dieser Bezirke als Distrikts-Gemeinde mit besonderer Vertretung fortbestehen.

Art. 2. Der Distriktsrath wird gebildet:

a) aus den Vertretern sämmtlicher zu dem Distrikte gehörigen Gemeinden in der Art, daß Gemeinden bis zu 2000 Seelen Einen, größere Gemeinden für je 2000 Seelen mehr Einen weitern Abgeordneten zu wählen haben;

b) aus den Eigenthümern desjenigen Grundbesitzes, von welchem die höchste Grundsteuer im Distrikte entrichtet wird, oder aus den Bevollmächtigten dieser Eigenthümer, mit ein Achtel der Zahl der Vertreter der Gemeinden lit. a.;

c) aus den Vertretern des unter lit. b. nicht begriffenen größeren Grundbesitzes mit Ein Viertel der Zahl der Vertreter der Gemeinden;

d) aus einem Vertreter des Staats-Aerars, wo dieses bei den Distriktsumlagen betheiligt erscheint. Ein Restbetrag von mehr als 1000 Seelen bei lit. a. wird vollen 2000 gleichgeachtet. Ergeben sich bei lit. b. und c. Bruchtheile, so werden dieselben, wenn sie die Hälfte oder darüber betragen, der vollen Zahl gleichgehalten.

Art. 3. Die Vertreter der Gemeinden werden:

a) in Gemeinden mit magistratischer Verfassung von den in Einen Wahlkörper vereinigten Magistraten und Gemeindebevollmächtigten,

b) in den Landgemeinden von dem Gemeinde-Ausschusse,

c) in der Pfalz von dem Gemeinderathe, aus den wirklichen Gemeindemitgliedern — in der Pfalz aus den Ortsbürgern —, welche eine direkte Steuer in dem Gemeinde-Bezirke entrichten, nach absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren mittelst Wahlzettel gewählt.

Art. 4. Die Eigenthümer des in Artikel 2 lit. b. bezeichneten Grundbesitzes sind nur dann zur Theilnahme an dem Distriktsrathe und zur Bevollmächtigung eines Stellvertreters berechtiget, wenn sie das Indigenat besitzen. Gehört ein solcher Grundbesitz einem Minderjährigen, einer inländischen Stiftung oder Corporation, so sind deren gesetzliche Vertreter zur Theilnahme an dem Distriktsrathe oder zur Stellung eines Bevollmächtigten berechtiget. Die Bevollmächtigten müssen bayerische Staatsbürger seyn, und können sich im Distriktsrathe auf erhaltene Aufträge nicht beziehen.

Art. 5. Die Vertreter des größeren Grundbesitzes (Art. 2 lit. c.) sind von den 50 höchstbesteuerten Grundbesitzern des Distriktes, welche nicht schon unter Art. 2 lit b begriffen sind, aus ihrer Mitte ebenfalls auf die Dauer von drei Jahren zu wählen. Hiebei hat lediglich die Grundsteuer in Berechnung zu kommen. Die Wahl findet im per-

5*

sönlichen Zusammentritte der Wähler unter Leitung der Distriktsverwaltungsbehörde mittelst Wahlzettel statt.

Art. 6. Zu einer giltigen Wahl (Art. 3 und 5) wird die Abstimmung von $^2/_3$ der Wähler und die absolute Stimmenmehrheit der Abstimmenden erfordert. Die Beamten der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde können nicht als Mitglieder des Distriktsrathes gewählt werden.

Art. 7. Sämmtliche Mitglieder des Distriktsrathes müssen das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Was von der Wahl der Gemeindevertretung ausschließt, schließt auch von der Wahl (Art. 3 und 5) und dem Eintritte in den Distriktsrath (Art. 4) aus.

Art. 8. Eine Ablehnung oder freiwillige Niederlegung der Wahl findet nur statt:

a) wegen zurückgelegten 60sten Lebensjahres;

b) wegen nachgewiesener geistiger oder körperlicher Unfähigkeit;

c) wenn der Gewählte schon einmal die Stelle eines Distriktsrathes sechs Jahre lang ununterbrochen begleitet hat.

Der Distriktsrath entscheidet hierüber ohne Zulassung einer Berufung. Der Verlust der die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften hat den Austritt zur nothwendigen Folge.

Art. 9. Bei eintretender Erledigung der Stelle eines Distriktsrathes findet eine neue Wahl statt. Der Gewählte tritt an die Stelle des Austretenden auf die Dienstesdauer, welche dieser noch zu erfüllen gehabt hätte. Die ordentliche Erneuerung der Wahlen geschieht alle drei Jahre. Die Austretenden sind wieder wählbar, soferne sie die die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften nicht verloren haben.

Art. 10. Die Wahlacten werden durch die Distrikts-Verwaltungsbehörden dem Distriktsrathe zugestellt, welcher über Wahlanfechtungen sowie über die gehörige Bevollmächtigung der in Artikel 2 lit b und d bezeichneten Vertreter selbst und ohne Zulässigkeit einer Berufung beschließt. Im Falle des Art. 2 lit. b kann jeder der dort bezeichneten Eigenthümer nur Eine Stimme in dem Distriktsrathe in Anspruch nehmen, und im Falle gemeinschaftlichen Besitzes dieselbe nur durch Einen Stellvertreter ausgeübt werden.

Art. 11. Zum Wirkungskreise des Distriktsrathes gehören alle Angelegenheiten, welche die der Distriktsgemeinde als Corporation zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten betreffen, insbesondere:

a) die Prüfung und Feststellung des jährlichen Voranschlages (Etats) aller Distriktsausgaben;

b) die Beantragung und Vertheilung der nöthigen Distriktsumlagen;

c) die Prüfung und resp. Anerkennung oder Beanstandung der Distriktskassa-Rechnung und der Rechnungen aller Distriktsanstalten;

d) die Aufnahme von Passivkapitalien zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Distriktes und die Festsetzung des deßfallsigen Tilgungsplanes;

e) die Erwerbung oder Veräußerung von Realitäten oder nutzbaren Rechten der Distriktsgemeinde;

f) die Beantragung von Einrichtungen und Anstalten, welche nicht schon gesetzlich erforderlich sind, aus Distriktsmitteln. Die Verwaltung der Distriktsanstalten geschieht nach den von dem Distriktsrathe vorgeschlagenen oder geprüften und von der Kreisregierung genehmigten Ordnungen.

g) Die Abgabe von Gutachten über Gegenstände, welche die Verwaltung und Wohlfahrt des Distriktes betreffen, auf Veranlassung der vorgesetzten Kreisregierung.

Nebstdem ist der Distriktsrath befugt:

h) von den der Verwaltung einer Religionsgesellschaft nicht unterliegenden Distriktsstiftungen Einsicht zu nehmen, und die das Interesse des Distriktes wahrenden Anträge zu stellen; endlich

i) über den Zustand des Distriktes und über etwa wahrgenommene Gebrechen der Verwaltung desselben sich zu äußern, und hierauf bezügliche Anträge und Beschwerden zu stellen.

Art. 12. Der Distriktsrath versammelt sich jährlich in der Regel einmal unter dem Vorsitze und der Leitung des Distrikts-Verwaltungsbeamten oder dessen Stellvertreters. Bei dringender Veranlassung kann er zu außerordentichen Sitzungen berufen werden, in diesem Falle aber nur über diejenigen Gegenstände berathen, wofür die außerordentliche Sitzung bestimmt ist. Die Mitglieder desselben werden von der Distriktsverwaltungsbehörde zu jeder Sitzung mit Bestimmung des Ortes, des Tages und der Stunde des Zusammentritts und mit Angabe der Berathungsgegenstände, wo möglich vierzehn Tage vor der Sitzung, schriftlich geladen.

Ohne diese Einberufung darf der Distriktsrath nicht zusammentreten, und nach dem von dem vorsitzenden Distriktsverwaltungsbeamten erklärten Schlusse nicht versammelt bleiben. Der König kann den Distriktsrath auflösen, in welchem Falle binnen acht Wochen eine neue Wahl statt zu finden hat. Die Neugewählten versehen sodann ihre Stellen bis zur nächsten ordentlichen Wahl.

Art. 13. Zu einem gültigen Beschlusse des Distriktsrathes ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen seiner Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorstand, der außerdem nicht mitzustimmen hat. Die Uebertragung des Stimmrechts ist nicht gestattet.

Im Falle des Artikels 11 lit. i hat der Vorstand den Vorsitz an das hiefür von dem Distriktsrathe zu bestimmende Mitglied desselben abzugeben und an der Berathung und Beschlußfassung keinen Theil zu nehmen.

Art. 14. Jedes Mitglied des Distriktsrathes ist verpflichtet, bei den angesagten Versammlungen zu erscheinen. Ueber die Zulässigkeit von Entschuldigungsgründen entscheidet endgiltig die Stimmenmehrheit der Erschienenen. Kömmt die Versammlung wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl von Mitgliedern nicht zu Stande, so ist dieselbe zwar wiederholt festzusetzen, es haben aber diejenigen Mitglieder, die entweder ohne giltige Verhinderungsursache ausgeblieben sind, oder die ihnen zur Seite stehenden giltigen Verhinderungsgründe rechtzeitig anzuzeigen unterlassen haben, die Kosten der vereitelten Sitzung und die Entschädigung der erschienenen Mitglieder nach Feststellung der Distriktsverwaltungsbehörde zu tragen.

Art. 15. Der Distriktsrath wählt auf die Dauer seines Bestehens aus seiner Mitte einen Ausschuß nach absoluter Stimmenmehrheit. Derselbe besteht aus vier bis sechs Mitgliedern, für welche gleichzeitig eben so viel Ersatzmänner zu wählen sind.

Vater und Sohn, Bruder, Oheim und Neffe, Stiefvater und Stiefsohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Frauen-Bruder und Schwestermann, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses seyn. Die Gewählten werden durch den Vorstand für ihr Amt verpflichtet. Ständiger Vorstand des Distriktausschusses ist der Distriktverwaltungsbeamte und in seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

Art. 16. Der Distriktsausschuß hat:

a) die Verwaltung des Vermögens der Distriktsgemeinde zu leiten und die Distriktsgemeinde in jenen Fällen zu vertreten, welche nicht zur Zuständigkeit des Distriktsrathes verwiesen sind;

b) die Aufsicht auf die Distriktsanstalten;

c) die Verrechnungs- und Zahlungsanweisungen durch den Vorstand an den Distriktskassier zu erlassen;

d) alle an den Distriktsrath zu bringenden Gegenstände vorzuberathen und vollständig vorzubereiten;

e) die Rechnungen des Distriktskassiers und der Distriktsanstalten vor der Vorlage an den Distriktsrath zu revidiren;

f) den jährlichen Bedarfsvoranschlag (Etat) herzustellen, und denselben mit allen nöthigen technischen Erhebungen zu belegen, sodann mit dem vollständigen Repartitionsentwurfe der Distriktsumlagen zu begleiten;

g) bei unvorhergesehener Erledigung der Stelle eines Distriktskassiers einen andern vorbehaltlich der Bestätigung des Distriktsrathes bei seiner nächsten Versammlung aufzustellen.

Art. 17. Der Distriktsausschuß faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Zur Fassung giltiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens drei oder vier Mitgliedern des Ausschusses erforderlich, je nachdem dieser aus vier oder mehreren Mitgliedern besteht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand. Glaubt der letztere nach pflichtmäßiger Ueberzeugung annehmen zu sollen, daß ein Beschluß des Ausschusses den Gesetzen oder Verordnungen zuwiderlaufe, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung zu vertagen und die Verhandlungen der vorgesetzten Kreisregierung binnen acht Tagen vorzulegen. Diese hat sodann ohne Verzug über die Aufrechthaltung oder Aufhebung des angefochtenen Beschlusses nach kollegialer Berathung zu entscheiden, und im Falle der Aufhebung unter Angabe der Gründe die Sache an den Distriktsausschuß zu neuer Beschlußfassung zurückzuweisen.

Art. 18. Der Distriktsausschuß versammelt sich nur auf Einladung des Vorstandes. Die Einberufung hat jedoch zu erfolgen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses darauf anträgt. — Die Bestimmungen des Artikels 14 gelten auch für den Ausschuß.

Art. 19. Im Falle der Auflösung des Distriktsrathes hat der Distriktsausschuß seine Verrichtungen bis dahin fortzusetzen, wo der Distriktsrath neu gewählt und der Ausschuß aus seiner Mitte neu bestellt seyn wird.

Art. 20. Neben dem Distriktsausschusse wählt der Distriktsrath mit absoluter Stimmenmehrheit für die Erhebung, Verwendung und Verrechnung des Distriktsgemeinde-Einkommens einen Distriktskassier, welcher von der Distriktsverwaltungsbehörde für sein Amt verpflichtet wird. Ob und welche Caution derselbe zu leisten habe, bleibt dem Beschlusse des Distriktsrathes anheimgegeben.

Art. 21. Der Kassier hat am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres Rechnung zu stellen, welche nach vorausgegangener Revision im Ausschusse der Berathung des Distriktsrathes (Art. 11 lit. c) unterstellt wird. An der dießfallsigen Abstimmung haben die Mitglieder des Ausschusses keinen Antheil zu nehmen. Die Rechnung wird sodann sammt den Beschlüssen durch die Distriktsverwaltungsbehörde an die Kreisregierung zur schließlichen Prüfung und Bescheidung vorbehaltlich der Berufung eingesendet. Die Rechnungsergebnisse werden durch das Kreisamtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die festgestellten

Etats, an deren Einhaltung der Distriktsausschuß und Kassier gebunden und hiefür haftbar sind, bilden die Grundlage für die Verrechnung.

In dem Etat nicht vorgesehene Ausgaben können in dem Falle des Artikels 25 von dem Distriktsausschusse, außerdem nur mit Zustimmung des Distriktsrathes angewiesen werden.

Art. 22. Die Sitzungen des Distriktsrathes sind öffentlich, soweit diese Oeffentlichkeit dem Staate, einer Gemeinde oder den Einzelnen nicht nachtheilig zu werden droht. Die Frage, ob ein solcher die Oeffentlichkeit ausschließender Fall vorliege, wird von dem Distriktsrathe in geheimer Sitzung selbst beurtheilt und entschieden.

Art. 23. Die Verhandlungen des Distriktsrathes werden durch die Distriktsverwaltungsbehörde der vorgesetzten Kreisregierung vorgelegt und von dieser in collegialer Berathung alsbald beschieden.

Die Entschließung der Kreisregierung wird den Mitgliedern des Distriktsrathes und jeder betheiligten Gemeinde durch die Distriktsverwaltungsbehörde eröffnet. Gegen einen von der Kreisregierung bestätigten Beschluß des Distriktsrathes findet keine Berufung statt. Jeder betheiligten Gemeinde und jedem der in Art. 2 lit. b bezeichneten Mitglieder des Distriktsrathes steht die Befugniß zu, die Berufung gegen die Entschließung der Kreisregierung an das Ministerium des Innern zu ergreifen; dem Distriktsausschusse in denjenigen Fällen, in welchen Beschlüsse des Distriktsrathes von der Kreisregierung nicht bestätigt werden. Die Beschwerdeausführung ist bei der Distrikts-Verwaltungsbehörde einzureichen, und von dieser ungesäumt mit den Verhandlungen einzubefördern.

Art. 24. Den Berufungen kömmt aufschiebende Wirkung nicht zu, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet.

Art. 25. Ist in einzelnen Fällen die Ergreifung augenblicklicher Maßregeln zur Abwendung dringender Gefahren oder erheblicher Nachtheile erforderlich, so steht dem Distriktsausschusse die Befugniß zu, die erforderlichen Leistungen innerhalb der Grenzen des unabweisbaren Bedürfnisses sogleich zu beschließen. Die Genehmigung des Distriktsrathes muß bei seiner nächsten Versammlung eingeholt werden. Zu diesem Zwecke ist eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses darauf anträgt. Die Nichtgenehmigung kann auf das gemäß Absatz 1 des gegenwärtigen Artikels bereits Vollzogene nicht erstreckt werden.

Art. 26. Die Mitglieder des Distriktsrathes verrichten ihr Amt unentgeltlich. Den Mitgliedern des Ausschusses und dem Kassier kön-

nen von dem Distriktsrathe angemessene Vergütungen aus Distriktsmitteln bewilligt werden.

Art. 27. In Bezug auf die Bestreitung der Distriktslasten kommen insbesondere folgende Vorschriften zur Anwendung:

a) jede Distriktsgemeinde ist verbunden, alle Leistungen zu bestreiten, welche ihr nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder in Folge der Beschlüsse des Distriktsrathes obliegen;

b) als gesetzliche Distriktslasten sollen insbesondere angesehen und behandelt werden:

1. die Verzinsung und Tilgung der Distriktsgemeinde-Schulden;
2. die Ergänzung des Grundstockvermögens der Distriktsgemeinde;
3. die Unterhaltung bestehender oder künftig neu entstehender Distriktsanstalten;
4. die Anlegung und Unterhaltung von Distriktsstraßen;
5. die Beischaffung und Erhaltung der zum gemeinsamen Gebrauche bestimmten Feuerlöschmaschinen;
6. die Kosten des Unterrichtes der Schülerinnen der Entbindungskunst;
7. die Unterhaltungsbeiträge für die nach Maßgabe der jeweiligen Gesetze oder Verordnungen angestellten Thierärzte.

Ueber die Art und Weise der Erfüllung der unter Ziffer 1 bis 7 aufgezählten Verbindlichkeiten beschließt, nach Maßgabe des Artikels 23 der Distriktsrath.

Art. 28. Als Distriktsstraßen sollen nur jene Straßen erklärt seyn, welchen eine besondere, jedoch nur auf den Distrikt beschränkte Wichtigkeit zukömmt. Bei eingelegtem Widerspruche des Distriktsrathes entscheidet in erster Instanz in collegialer Berathung die vorgesetzte Kreisregierung und in zweiter und letzter Instanz das zuständige Staatsministerium.

Art. 29. Andere, als die in Artikel 25, 27 und 28 bezeichnete Distriktslasten erfordern die Zustimmung des Distriktsrathes.

Die Deckung der gesetzlich begründeten Distriktsgemeinde-Bedürfnisse darf dagegen von dem Distriktsrathe nicht verweigert werden und muß im Falle entgegengesetzten Verfahrens des Distriktsrathes von der vorgesetzten Kreisregierung durch Anordnung der nöthigen Distriktsumlage, vorbehaltlich der Berufung an das betreffende Staatsministerium bewirkt werden.

Art. 30. Die Mittel zur Bestreitung der Distriktsbedürfnisse sind vor Allem:

a) aus den Nutzungen des Distrikts-Gemeindevermögens, welches jedoch im Grundstocke ungeschmälert erhalten werden soll;

b) aus den, auf Gesetz oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staates, der Stiftungen, der Gemeinden oder anderer juristischer oder physischer Personen;

c) aus den freiwilligen Zuschüssen von Staats- oder Kreisfonds oder von den aus der Unternehmung zunächst Vortheil ziehenden Gemeinden und Privaten zu schöpfen, und in Ermangelung oder bei Unzureichenheit dieser Quellen durch Distriktsumlagen zu decken. Für solche Zwecke, welche nach Artikel 29, Absatz 1 von der Zustimmung des Distriktsrathes abhängig sind, wird hiemit ein Maximum und zwar auf fünf vom Hundert der jährlichen Steuersumme festgesetzt, über welche sich in keinem Jahre der Betrag der hiefür bestimmten Distriktsumlagen erhöhen darf.

Art. 31. Die Vertheilung der Distriktsumlagen geschieht vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 32 nach dem Gesammtbetrage der in dem Distrikte zur Erhebung kommenden directen Steuern, wozu jedoch die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge und die Einkommensteuer, letztere mit Ausnahme der Fälle des Artikels 36 nicht zu zählen sind. Bezüglich des Staatsärars macht es keinen Unterschied, ob die Steuern wirklich erhoben oder nur in Vormerkung geführt werden. Die Naturaldienste werden nach dem Geldanschlage umgelegt mit der Rücksicht, daß sie, wo thunlich, den nächstgelegenen Gemeinden gegen Abrechnung der sie treffenden Geldleistungen zugewiesen werden.

Art. 32. Dem Distriktsrathe ist vorbehalten, die Beitragsquote für einzelne Gemeinden oder abgesonderte Gemarkungen je nach der Theilnahme an den Vortheilen der betreffenden Anstalt oder Einrichtung verschieden abzustufen. Die deßfallsigen Beschlüsse des Distriktsrathes unterliegen der Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung.

Art. 33. Bezüglich der Beitreibung der Distriktsumlagen finden die Vorschriften über die Beitreibung der Gemeinde-Umlagen Anwendung.

Art. 34. Wenn eine Distriktslast das Interesse mehrerer Distriktsgemeinden berührt, so haben diese nach dem Verhältnisse ihrer Betheiligung beizutragen. Ist eine Uebereinstimmung in den Beschlüssen der einzelnen Distriktsräthe nicht erzielt worden, so sind die betreffenden Distriktsausschüsse in einer gemeinschaftlichen Versammlung zu vernehmen, welche unter der Leitung eines von der Kreisregierung bestimmten Verwaltungsbeamten abgehalten, und wobei die Abstimmung für jeden einzelnen Ausschuß besonders vorgenommen wird. Die Verhandlungen werden von der vorgesetzten Kreisregierung vorbehaltlich der Berufung

beschieden (Artikel 23). Gehören die betheiligten Distrikte verschiedenen Regierungsbezirken an, so hat das zuständige Staatsministerium diejenige Kreisregierung zu bezeichnen, welche die Abordnung des Beamten zu der Versammlung und die Beschlußfassung über die Verhandlungen zu übernehmen hat.

Art. 35. Auf die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte findet die Bildung von Distriktsräthen keine Anwendung. Im Falle des Artikels 34 sind je 2 Mitglieder des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten in die Versammlung der vereinigten Distriktsausschüsse abzuordnen.

Art. 36. Die Distriktsarmenpflege richtet sich nach den dieselbe diesseits regelnden gesetzlichen Normen. Distriktsumlagen zum Behufe derselben fallen dem Wirkungskreise des Distriktsrathes nach Maßgabe des Artikel 27 lit. a gegenwärtigen Gesetzes anheim. Die Anregung derselben kommt dem Distrikts-Armenpflegschaftsrathe zu, welcher berechtigt ist, seine Anregungen und Vorschläge in dem Distriktsrathe durch Abgeordnete zu vertreten. Bezüglich der Behandlung der Kriegs- und Einquartierungslasten, dann der Uferschutz- und sonstigen Bauten verfügen die besonderen Gesetze.

Art. 37. Einzelnen Gemeinden bleibt vorbehalten, für Unternehmungen und Einrichtungen, die ihren ausschließenden Gemeindenutzen betreffen, oder bezüglich welcher ihnen ausschließliche Verpflichtungen obliegen, unbeschadet der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in besondere Verbindung zu treten oder in solcher zu verbleiben.

Art. 38. Alle Berufungen in Distriktsgemeinde-Angelegenheiten sind an die Nothfrist von vierzehn Tagen, von dem der Eröffnung der beschwerenden Verfügung folgenden Tage an gerechnet, gebunden, und bei der betreffenden Distrikts-Verwaltungsbehörde einzureichen oder zu Protokoll zu erklären. Das zuständige Staatsministerium bildet in solchen Angelegenheiten die letzte Instanz.

Art. 39. Vorstehendes Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit. Von diesem Zeitpunkte an sind alle entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich das Gesetz vom 11. September 1825 über die Behandlung der Distriktsumlagen, und die einschlägigen Vorschriften des Gesetzes vom 22. Juli 1819, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreffend, aufgehoben.

C. Landräthe.

1. Gesetz vom 28. Mai 1852, Amtsblatt Seite 375.

Art. 1. Jeder Regierungsbezirk bildet eine Kreisgemeinde und in jedem derselben besteht als Vertreter dieser Corporatin ein Landrath.

Art. 2. Derselbe wird gebildet:

a) aus den Vertretern der Distriktsgemeinden des Regierungsbezirkes;

b) aus den Vertretern derjenigen Städte des Regierungsbezirkes, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind;

c) aus den Vertretern derjenigen Grundbesitzer, welche nach dem Steuerdefinitivum mindestens 25 fl. als Grund-Steuer-Simplum, oder, wo das Definitivum nicht eingeführt ist, eine jenem Betrage entsprechende Grundsteuergröße entrichten:

d) aus drei Vertretern der wirklichen selbstständigen Pfarrer;

e) in jenen Regierungsbezirken, in welchen sich eine Universität befindet, aus einem Vertreter dieser.

Art. 3. Die Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden (Artikel 2 lit. a) findet in der Art statt, daß je zwei der Distriktsräthe des Regierungsbezirkes in einen Wahlkörper vereinigt werden, und unter der Leitung eines von der Kreisregierung hiezu berufenen Verwaltungsbeamten mit absoluter Stimmenmehrheit durch Stimmzettel Einen Abgeordneten zum Landrathe und Einen Ersatzmann in zwei getrennten Wahlhandlungen wählen. Kann ein Distriktsrath mit einem zweiten deßhalb nicht vereinigt werden, weil die Gesammtzahl der Distriktsräthe eine ungerade ist, so hat derselbe dennoch einen Abgeordneten und einen Ersatzmann zu wählen.

Art. 4. Die Vertreter der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte (Artikel 2 lit. b) werden in der Art bestellt, daß für jede dieser Gemeinden Ein, in Städten von mehr als 30,000 bis zu 60,000 Seelen zwei, in den Städten von mehr als 60,000 Seelen für je 20,000 Seelen mehr ein weiterer Vertreter und ebenso viele Ersatzmänner durch die in einen Wahlkörper vereinigten Magistrate und Gemeinde-Bevollmächtigten unter Leitung des Bürgermeisters mittelst Wahlzettel nach absoluter Stimmenmehrheit in zwei getrennten Wahlhandlungen gewählt werden. In Städten von mehr als 60,000 Seelen wird ein Restbetrag von mehr als 10,000 Seelen der vollen Anzahl von 20,000 Seelen gleichgeachtet.

Art. 5. Die Vertreter des großen Grundbesitzes (Art. 2 lit. c) sind mit Ein Viertel der Zahl der Vertreter der Distriktsgemeinden (Art. 3) zu wählen.

Zu diesem Behufe werden die im Artikel 2 lit. c bezeichneten Grundbesitzer des Regierungsbezirkes höchstens in vier Wahlbezirke vertheilt und haben unter Leitung eines von der Kreisregierung hiezu bestimmten Verwaltungsbeamten die zugewiesene Zahl von Abgeordneten zum Landrathe und die Ersatzmänner in getrennten Wahlhandlungen

mittelst Wahlzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte zu wählen. Ergeben sich bei Berechnung des Viertheiles Bruchtheile, so werden dieselben, wenn sie die Hälfte oder darüber betragen, der vollen Zahl gleichgeachtet.

Art. 6. Die Antheile der katholischen und protestantischen Kirche an der Vertretung im Landrathe (Art. 2 lit d) werden nach dem Zahlenverhältnisse der treffenden Pfarreien durch die Kreisregierung festgesetzt. Zum Behufe der Wahl wird der Regierungsbezirk in so viele Wahlbezirke eingetheilt, als Landrathsmitglieder von einer Confession zu wählen sind. An einem geeigneten Orte des Decanates versammeln sich die Pfarrer desselben, um unter Vorsitz eines durch das Loos Gewählten durch absolute Stimmenmehrheit mittelst Wahlzettel aus ihrer Mitte einen Wahlmann zu wählen. Die Function eines Secretärs versieht das jüngste Mitglied der Versammlung.

Diese Wahlmänner wählen ebenfalls durch absolute Stimmenmehrheit und mittelst Wahlzettel das Mitglied zum Landrath und einen Ersatzmann aus der Zahl aller in dem Wahlbezirk wohnenden wirklichen Pfarrer. Vorsitzender und Secretär bei dieser Wahlhandlung werden vorher durch Wahl oder durch das Loos bestimmt.

Art. 7. Der Vertreter einer Universität (Art. 2 lit. e) wird unter Leitung des Rectors von den ordentlichen Professoren aus ihrer Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit mittelst Wahlzettel gewählt.

Art. 8. Wählbar sind als Vertreter der Distriktsgemeinden und der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte (Artikel 2, lit. a und b) die für die Stelle eines Distriktsrathes wählbaren Gemeindeglieder des Wahlbezirkes, für welchen die Abordnung zu geschehen hat. Wahlstimmberechtigt und wählbar bei der Wahl der Grundbesitzer (Art. 2 lit. c) sind diejenigen derselben, welche bayerische Staatsbürger sind, und keinem der Ausschließungsgründe unterliegen, die von der Wahl der Gemeindevertretungen ausschließen. Alle Mitglieder des Landrathes müssen das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Giltigkeit jeder Wahl ist durch die Abstimmung von zwei Drittheilen der Wähler bedingt.

Art. 9. Die Mitglieder der beiden Kammern des Landtages können, so lange diese ihre Eigenschaft verfassungsmäßig dauert, nicht zugleich Mitglieder des Landraths seyn. Wird ein Mitglied des Landrathes in eine der beiden Kammern des Landtages berufen, so hört dasselbe mit der Annahme der Stelle im Landtage auf, Mitglied des Landrathes zu seyn.

Art. 10. Außer dem im Artikel 9, Absatz 1, bezeichneten Falle kann eine Ablehnung oder freiwillige Niederlegung der Wahl nur aus

denseben Gründen stattfinden, aus welchen die Wahl zum Distriktsrathe abgelehnt oder niedergelegt werden kann. Die deßfallsigen Gesuche sind bei dem Landrath anzubringen, und werden von diesem ohne Zulassung einer Berufung beschieden Der Verlust der die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften hat den Austritt zur nothwendigen Folge.

Art. 11. Bei eintretender Erledigung der Stelle eines Landrathes tritt für den Ausgeschiedenen dessen Ersatzmann auf die Dienstesdauer ein, welche jener noch zu erfüllen gehabt hätte.

Ist kein Ersatzmann mehr vorhanden, so findet eine außerordentliche Wahl statt.

Art. 12. Die Landräthe werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Die Erneuerung der Wahl findet nach vollendeten Wahlen der Distriktsräthe statt. Die Austretenden sind wieder wählbar, sofern sie die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften nicht verloren haben.

Art. 13. Die Wahlakten mit den Nachweisen über die Wählbarkeit der Gewählten werden der vorgesetzten Kreisregierung vorgelegt, welche die Wahlergebnisse in dem Kreis-Amtsblatte bekannt macht, und die Wahlakten selbst dem Landrathe bei seinem Zusammentritte mittheilt. Diesem steht es zu, über die Giltigkeit jeder Wahl selbst und ohne Zulassung einer Berufung zu beschließen.

Art. 14. Den Mitgliedern des Landrathes, welche nicht am Sitze desselben wohnen, ist die Hälfte der den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten zum Landtage zustehenden Reise- und Taggebühren, und zwar die ersten für die Reise dahin und zurück aus Kreisfonds bewilliget.

Art. 15. Zum Wirkungskreise des Landrathes gehört:

a) Die Prüfung des jährlichen Voranschlages aller nach Maßgabe der bestehenden Gesetze von den Kreisgemeinden zu tragenden Ausgaben und der Antrag auf Feststellung der zur Deckung derselben erforderlichen Kreisumlagen. Hinsichtlich der Ausgleichung der Kriegslasten kommen die deßfallsigen besonderen Gesetze zur Anwendung.

b) Die Prüfung der von den zuständigen Behörden nach den bestehenden Bestimmungen über das Rechnungsverfahren beschiedenen Rechnungen über die Erhebung und Verwendung der Umlagen und über die Verwaltung anderer besonderer Fonds und Anstalten der Gesammtheit des Regierungsbezirkes, dann die Beschwerdeführung bei den einschlägigen Staatsministerien gegen die hiefür, sowie für Einhaltung des Etats verantwortlichen Verwaltungsstellen.

c) Die Befugniß, von den Rechnungen aller der Verwaltung einer Religions-Gesellschaft nicht unterliegenden, für den ganzen Regierungs-

bezirk oder für mehr als eine Distriktsgemeinde in demselben bestimmten Stiftungen Einsicht zu nehmen, und die das Interesse der Kreisgemeinde wahrenden Anträge zu stellen.

d) Die Befugniß, die aus Kreismitteln zu bestreitenden Leistungen oder Ausgaben für Kreiseinrichtungen und Anstalten, soweit sie nicht schon gesetzlich von der Kreisgemeinde getragen werden müssen — lit. a — zu beantragen, und mit Zustimmung der Landesbehörden oder auf den Antrag der letzteren zu bewilligen. Wo nicht die Gesetze oder besonderen Rechtstitel die Kreisgemeinden zu bestimmten Leistungen verpflichten, kann überhaupt die Verwendung der Kreisfonds nur mit Zustimmung des Landrathes geschehen.

e) Der Entwurf oder die Prüfung der für die Kreisanstalten zu ertheilenden Instruktionen und Ordnungen.

f) Die Beschlußfassung über Aufnahme von Passivkapitalien zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse der Kreisgemeinde. Die Genehmigung zu solchen Schuldaufnahmen kann jedoch nur durch ein Gesetz erfolgen.

g) Die Beschlußfassung über Erwerbung nnd Veräußerung oder Verpfändung von Realitäten oder Rechten auf Rechnung der Kreisgemeinde.

h) Die Beschlußfassung über Rechtsstreite der Kreisgemeinden und Vergleiche.

i) Die Einsicht und Prüfung der Pläne über die auf Kosten der Kreisgemeinde auszuführenden Gebäude, Straßen und sonstigen Bauwerke.

k) Die Begutachtung in allen Fällen, wo nach erfolgter Durchführung der bevorstehenden Aemterorganisation eine Veränderung in dem Umfange eines Verwaltungsdistriktes oder eines Regierungsbezirkes vorgenommen werden soll.

l) Die Aeußerung über den Zustand des Regierungsbezirkes und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung, sowie die Stellung hierauf bezüglicher Anträge zur Abhilfe und Verbesserung. Beschwerden, welche von dem Landrathe gegen bestimmte Staatsdiener geführt werden, müssen auch mit den sie begründenden bestimmten Thatsachen belegt seyn.

m) Die Abgabe von Gutachten auf Veranlassung der Kreisregierung in allen die Verwaltung des Regierungsbezirkes berührenden Angelegenheiten, insbesondere über Gegenstände der Landeskultur, Einrichtung gemeinnütziger Anstalten und dergleichen, dann in allen Fällen, wo der Landrath auf Königlichen Befehl zum Gutachten aufgefordert wird.

n) Endlich alle Gegenstände, bezüglich deren nach besonderen Gesetzen die Mitwirkung des Landrathes erfordert wird.

Art. 16. Der alle directen Steuerarten in sich begreifende Steuerfuß ist der Maßstab für die Beiträge zu den Kreis-Umlagen mit Ausnahme der Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge. Von der Beitragspflicht findet keine Ausnahme, also auch nicht zu Gunsten des Staates, einzelner Stände, Stiftungen und Körperschaften statt. Ein anderer als obiger Maßstab kann auf Antrag des Landrathes nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden.

Art. 17. Wenn es sich um Ausgaben handelt, welche mehrere Kreisgemeinden berühren, und hierüber bei den betreffenden Landräthen Anstände sich ergeben, so erfolgt die Entscheidung hierüber nach den Bestimmungen des Artikels 28.

Art. 18. Die Erhebung der Kreis-Umlagen ist von dem Antrage des Landrathes und der Königlichen Genehmigung abhängig. Der Landrath kann jedoch niemals die zu den gesetzlichen Kreisbedürfnissen erforderlichen Umlagen verweigern.

Art. 19. Der Landrath versammelt sich jährlich einmal. Die Dauer jeder Versammlung soll sich nicht über 14 Tage erstrecken.

Dem Könige steht jedoch das Recht zu, die Landräthe zu außerordentlichen Sitzungen zu berufen, ihre Sitzungen zu verlängern und zu vertagen, und sie in ihrer Gesammtheit oder nach Umständen in einzelnen Regierungsbezirken aufzulösen. In letzterem Falle soll binnen 2 Monaten eine neue Wahl stattfinden. Die Neugewählten versehen ihre Stellen nur bis zur Wiederkehr der ordentlichen Wahlperiode.

Art. 20. Der Landrath kann sich nicht anders, als nach Anordnung des Königs auf Einberufung der Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes und nur zu der Zeit und an dem Orte versammeln, welche die Einberufung bestimmt. Er darf ohne ausdrückliche Bewilligung des Königs nicht über die gesetzliche Dauer versammelt bleiben.

Art. 21. Die Versammlung wird eröffnet und geschlossen durch den Regierungs-Präsidenten oder einen andern vom Könige hiezu ernannten Commissär. Derselbe empfängt in seine Hände den nachstehenden, von allen Mitgliedern des Landrathes zu leistenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze,
„Beobachtung der Staatsverfassung und gewissenhafte Erfüllung der
„dem Landrathe obliegenden Pflichten, so wahr mir Gott helfe
„und sein heiliges Evangelium.“

Von Nicht-Christen ist der Eid mit Hinweglassung des Beisatzes:

„und sein heiliges Evangelium" zu leisten. In den folgenden Versammlungen wird dieser Eid nur von den neu Eintretenden geleistet.

Art. 22. Der Königl. Commissär übergibt dem Landrathe bei Eröffnung der Versammlung die Kreisfonds-Rechnungen und Etats zur Prüfung, sodann jene Gegenstände, welche auf die Anträge der betreffenden Ministerien von dem Könige unmittelbar ausgehen, und jene das Interesse des Regierungsbezirkes berührenden Gegenstände, welche dem Landrathe zur gutachtlichen Aeußerung überwiesen sind. Die dem Landrathe nöthigen Erörterungen und Aufschlüsse werden durch Mitglieder der Kreisregierung ertheilt. Diese Commissäre haben das Recht den Sitzungen beizuwohnen, um jederzeit das Wort ergreifen zu können, und die Pflicht, auf Verlangen des Landrathes den Sitzungen desselben anzuwohnen und die erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen.

Art. 23. Die Verhandlungen des Landrathes sind öffentlich. Demselben steht frei ausnahmsweise in geheimer Sitzung zu berathen und zu beschließen. Dieß muß geschehen, wenn wenigstens ein Drittheil der anwesenden Mitglieder es verlangt.

Art. 24. Nach jedesmaliger Eröffnung der Versammlung wird unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes die Wahl eines Prasidenten und Secretärs für die Dauer der Jahressitzung durch absolute Stimmenmehrheit vorgenommen. Der Präsident leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens gibt, oder Unruhe in irgend einer Art verursacht. Zur Beschleunigung des Geschäftsbetriebes können Ausschüsse durch Wahl aus der Mitte des Landrathes gebildet werden.

Art. 25. Zu einem giltigen Beschlusse des Landrathes ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Der Präsident hat nur bei Stimmengleichheit seine Stimme abzugeben, wo sie sodann entscheidet. Die Uebertragung des Stimmrechts ist nicht gestattet.

Art. 26. Zur Besorgung der Dienst- und Kanzleigeschäfte wird von dem Präsidenten und Secretär für die Dauer der Versammlung die erforderliche Anzahl verpflichteter Schreiber aufgenommen. Ein Bote wird dem Landrathe aus der Zahl der Regierungsboten zur Verfügung gestellt. Die Regiekosten werden innerhalb des Etats aus Kreismitteln bestritten.

Art. 27. Der Landrath hat über seine Verhandlungen ein nach

den Sitzungstagen abgetheiltes, von dem Präsidenten und Secretär zu unterzeichnendes Protokoll zu führen, welches der Kreisregierung übergeben und nach erfolgter Bescheidung in deren Archiv niedergelegt wird. Dieses Protokoll nebst einer von dem Landrathe herzustellenden Uebersicht der Rechnungs-Ergebnisse der Kreisfonds-Rechnungen und des Etats ist sogleich nach geschlossener Versammlung durch das Kreis-Amtsblatt zu veröffentlichen. Dem Landtage werden die Verhandlungen der sämmtlichen Landräthe mitgetheilt.

Art. 28. Von der Kreisregierung werden alsbald nach geschlossener Versammlung des Landrathes dessen Verhandlungen an das Staatsministerium des Innern eingesendet. Die Königlichen Entschließungen hierauf werden in einem Abschiede zusammengefaßt, welcher durch das Regierungs- und Kreis-Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht wird.

Art. 29. Der Landrath eines Regierungsbezirkes darf weder mit dem Landrathe eines andern Regierungsbezirkes, noch mit anderen Behörden als der Kreisregierung, noch endlich mit einzelnen Körperschaften oder Privaten in Geschäftsberührung treten, wohl aber ist ihm die Einvernehmung von Sachverständigen, soweit diese ohne Verzögerung geschehen kann, gestattet. Beschließt der Landrath durch Majorität von zwei Drittel seiner Mitglieder die Einvernehmung von Sachverständigen, welche mit Kosten verbunden ist, so werden diese Kosten aus den Regiemitteln des Landrathes gedeckt. Beschwerden im Sinne des Artikels 15 lit, l. können von dem Landrathe sogleich unmittelbar an das Staatsministerium des Innern eingesendet werden. Durch die Kreisregierung allein werden die Beschlüsse der Landräthe zum Vollzuge gebracht, und durch sie alle nöthigen Erhebungen veranlaßt.

Art. 30. Der Landrath darf keine Instruktionen einholen oder annehmen, keine öffentlichen Bekanntmachungen erlassen oder Deputationen abordnen noch empfangen. Jedes Mitglied desselben ist verpflichtet, das Interesse der ganzen Kreisgemeinde und nicht blos seines Wahldistriktes zu vertreten.

Art. 31. Der Landrath wählt aus seiner Mitte einen Ausschuß mit absoluter Stimmenmehrheit. Derselbe besteht aus sechs Mitgliedern, für welche gleichzeitig eben so viele Ersatzmänner zu wählen sind, und wird alle drei Jahre erneuert. Bezüglich dieser Wahlen finden die Bestimmungen des Artikels 15 Absatz 2 des Gesetzes über die Distriktsräthe gleichmäßige Anwendung. Der Ausschuß wählt aus der Mitte einen Vorstand und Secretär und zeigt diese Wahl der Kreisregierung an.

Art. 32. Dem Landrathe steht es zu, den gewählten Mitgliedern

des Ausschusses eine angemessene Entschädigung aus Kreismitteln zu bestimmen.

Art. 33. Der Landraths-Ausschuß hat

a) den Landrath, wenn derselbe nicht versammelt ist, in den Art. 15 lit. h, i und k. bezeichneten Angelegenheiten zu vertreten, soferne sie nicht bis zur nächsten Sitzung verschoben werden können;

b) sein Gutachten in allen Fällen abzugeben, welche ihm zu diesem Zwecke durch das Gesetz oder die Staatsregierung zugewiesen werden;

c) in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens der Kreisgemeinde und auf die Verwaltung der Kreisanstalten und Kreisstiftungen die ihm sachdienlich scheinenden Anträge zu stellen; zu diesem Zwecke ist der Ausschuß befugt, von den aus Mitteln der Kreisgemeinde entstehenden oder vorhandenen Einrichtungen und Anstalten persönlich Einsicht zu nehmen;

d) dem Landrathe bei seiner Jahressitzung über seine Geschäftsführung Bericht zu erstatten.

Art. 34. Der Ausschuß versammelt sich in der Regel am Sitze der Kreisregierung und nur auf Einberufung derselben. Die Einberufung hat jedoch zu erfolgen, wenn wenigstens drei Ausschußmitglieder darauf antragen. Er kann nur mit der Kreisregierung in Geschäftsberührung treten, und nur an Diese Anträge stellen und Gutachten abgeben. Derselbe ist befugt, wenn seine Anträge von der Kreisregierung nicht beachtet werden, unmittelbar bei dem betreffenden Staatsministerium Beschwerde einzureichen.

Art. 35. Der Ausschuß kann nur berathen und beschließen, wenn zwei Drittheile seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet jene des Vorstandes. Kann wegen Nichterscheinens der erforderlichen Mitgliederzahl die Sitzung nicht stattfinden, so kommen die Vorschriften im Artikel 14 des Gesetzes über die Distriktsräthe zur Anwendung.

Art. 36. Im Falle der Auflösung eines Landrathes hat der Ausschuß seine Verrichtungen fortzusetzen, bis der Landrath neu gewählt, und der Ausschuß aus seiner Mitte neu bestellt seyn wird.

Art. 37. Das gegenwärtige Gesetz ist durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz zu verkünden und tritt zugleich mit dem Gesetze über die Distriktsräthe in Wirksamkeit. Von diesem Zeitpunkte an erlöschen das Gesetz vom 15. August 1828 über Einführung der Landräthe, der §. 16 des Landtags-Abschiedes vom 29. Dezember 1831 und das Gesetz vom 17. November 1837, einige Abänderungen des

Gesetzes über die Einführung der Landräthe betreffend, sodann die Bestimmungen im Artikel VI. No. 5 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betreffend, und alle sonstigen entgegenstehenden Vorschriften.

2. Instruction über die Wahlen der Districts= und Landräthe vom 15. Juni 1852, Amtsblatt Seite 382.

I. Abtheilung. Wahl der Distriktsräthe.

§. 1. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai l. J. über die Distriktsräthe hat jeder Distriktsrath zu bestehen:

1. aus den Vertretern sämmtlicher zu dem Distrikte gehöriger Gemeinden;
2. aus den höchstbesteuerten Grundbesitzern;
3. aus den Vertretern des größeren Grundbesitzes;
4. aus einem Vertreter des Staatsärars.

a) Wahl der Vertreter der Gemeinden.

§. 2. Jede politische Gemeinde hat Einen Vertreter zu wählen; Gemeinden über 2000 Seelen für je 2000 Seelen mehr Einen weiteren Abgeordneten; ein Restbetrag von mehr als 1000 Seelen wird jedoch vollen 2000 gleich geachtet.

Hienach haben also alle Gemeinden, welche nicht mehr als 3000 Seelen zählen, nur Einen; Gemeinden von 3001 bis 5000 zwei; Gemeinden von 5001 bis 7000 drei; Gemeinden von 7001 bis 9000 vier; Gemeinden von 9001 bis 11,000 Seelen fünf Abgeordnete zu wählen.

Der Eintheilung der Gemeinden in diese Bevölkerungsklassen kann die jedesmal jüngste Volkszählung zu Grunde gelegt werden. Findet sich eine Gemeinde hiedurch benachtheiligt, so hat der betreffende Magistrat oder Gemeindeausschuß, in der Pfalz der Bürgermeister auf Grund Gemeinderaths=Beschlusses, dieses wenigstens 8 Tage vor Vornahme der Wahl der vorgesetzten Distrikts=Verwaltungs=Behörde anzuzeigen, damit die Bevölkerung durch besondere Zählung festgestellt werde. Nach der Wahl findet bei der Verwaltungs=Behörde keine Reclamation mehr statt.

§. 3. Die Distrikts=Verwaltungs=Behörde hat jeder Gemeinde die Zahl der von ihr zu wählenden Vertreter zu eröffnen, und sie hiebei zur Vornahme der Wahl unter Festsetzung des Wahltages und des Termines zur Einsendung des Wahlergebnisses aufzufordern.

§. 4. Die Wahl ist das erstemal alsbald nach Verkündung des obenerwähnten Gesetzes vorzunehmen.

Fällt künftig die Erneuerung der Wahl der Distriktsräthe mit der Erneuerung der Gemeindewahlen zusammen, so ist die Wahl der Distriktsräthe erst nach vollendeten Gemeindewahlen anzuordnen.

§. 5. Nach erhaltener Aufforderung zur Vornahme der Wahl haben die Bürgermeister in den magistratischen Gemeinden den Magistrat und die Gemeinde-Bevollmächtigten hievon in Kenntniß zu setzen, die Stunde für den Beginn der Wahl anzuberaumen, und jedes Mitglied des Wahlkörpers speziell hiezu einzuladen, und diese Ladung bescheinigen zu lassen.

§. 6. An dem Wahltage hat die geeigneten Falles berichtigte und ergänzte Gemeinde-Urwahlliste zur Einsicht aller Wähler offen zu liegen. Das Wahlgeschäft selbst leitet der Bürgermeister unter Zuziehung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes des Magistrates und des Vorstandes der Gemeinde-Bevollmächtigten als Beisitzer. Ueber den ganzen Wahlakt wird ein Protokoll aufgenommen und von dem Vorstande und den Beisitzern unterzeichnet.

§. 7. Die Wahl selbst geschieht mittelst Wahlzetteln nach Formular I. Zu diesem Behufe werden die mit fortlaufenden Nummern versehenen Wahlzettel unter die Wähler vertheilt. Jeder Wähler trägt in seinen Wahlzettel so viel Personen ein, als Distriktsräthe zu wählen sind, und zwar mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Standes und Gewerbes des Gewählten; versieht den Wahlzettel mit seiner Unterschrift mit Vor- und Zunamen, mit Angabe von Stand und Gewerbe, und übergibt den so ausgefüllten Wahlzettel dem Vorsitzenden.

§. 8. Sobald alle Wahlzettel abgegeben sind, läßt der Vorsitzende dieselben durch einen der Beisitzer ablesen, und deren Inhalt in das Protokoll eintragen. Nachdem sämmtliche abgegebene Stimmzettel verlesen und in das Protokoll eingetragen sind, wird die Stimmzählung vorgenommen und das Ergebniß in dem Protokolle bemerkt. Der Gewählte ist sogleich vorzurufen, und seine Erklärung über die Annahme der Wahl dem Protokolle beizusetzen und von ihm unterzeichnen zu lassen. Kann der Gewählte nicht sogleich erscheinen, so ist dessen Erklärung noch vor Einsendung des Wahl-Protokolls zu erholen.

§. 9. Auf nicht wählbare Personen gefallene Stimmen werden nicht gezählt. Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Personen zu wählen sind, so sind die zuletzt Genannten nicht in Betracht zu nehmen; enthält er dagegen weniger Namen, als erforderlich, so ist er desohngeachtet vollkommen giltig. Wahlzettel, worin die Namen unleserlich geschrieben sind, oder welche es zweifelhaft lassen, welche Personen gemeint seyen, sind durch Vorrufen des Wählers berichtigen zu lassen.

Erscheint dieser auf Vorrufen nicht, so kann der Inhalt des Wahlzettels, soweit er zweifelhaft oder unleserlich ist, nicht in Berechnung kommen. Sind mehrere Personen mit gleich vielen Stimmen gewählt, so entscheidet zwischen ihnen das Loos, wer als gewählt zu betrachten ist.

§. 10. Damit die Wahl giltig sey, müssens wenigstens zwei Drittheile der Wähler abgestimmt haben. Die Wahlhandlung ist daher so lange fortzusetzen, bis wenigstens diese Zahl erreicht ist. Die Ausgebliebenen sind, wenn dieses zur Erfüllung der $^2/_3$ nothwendig ist, wiederholt zu laden, und haben die auf die verlängerte Wahl erlaufenen Kosten zu tragen.

§. 11. Als gewählt sind nur Diejenigen zu betrachten, welche die absolute Stimmenmehrheit der Abstimmenden, also mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten haben. Wenn daher bei der erstmaligen Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit sich ergibt, so muß die Wahl so oft erneuert werden, bis die absolute Stimmenmehrheit erreicht ist.

§. 12. Nach vollendeter Wahl wird das Wahlprotokoll an die vorgesetzte Distrikts-Verwaltungsbehörde durch den Bürgermeister alsbald eingesendet.

Dem Wahlprotokolle muß nebstdem beigefügt werden:

a) ein Zeugniß über das Lebensalter der Gewählten;

b) der die Gewählten betreffende, von dem Magistrate beglaubigte Auszug aus der Gemeinde-Urwahlliste.!

§. 13. In den Landgemeinden wird die Wahl unter Leitung des Gemeindevorstehers durch den versammelten Gemeinde-Ausschuß vorgenommen, das Wahlprotokoll durch den Gemeindeschreiber geführt, und von sämmtlichen Abstimmenden unterzeichnet. Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl — §. 3 — ergeht an den Gemeindevorsteher und von ihm erfolgt die Einsendung des Wahlprotokolles mit den §. 12, lit. a und b bezeichneten Nachweisen. Die Vorschriften der §§. 4 bis 12 finden auch auf die Wahlen in den Landgemeinden mit dem Abmaße Anwendung, daß hier die Aufstellung besonderer Beisitzer nicht erfordert wird.

§. 14. In dem Regierungsbezirke der Pfalz hat der Bürgermeister die Wahl zu leiten. Als Beisitzer sind das an Jahren älteste und jüngste Mitglied des Gemeinderathes beizuziehen. — Die Wahl selbst geschieht nach den Bestimmungen der vorstehenden §§. 5—12.

§. 15. Wählbar in den Distriktsrath sind nach Art. 3 des Gesetzes in jeder Gemeinde nur die wirklichen Gemeinde-Mitglieder, — in der Pfalz die Ortsbürger — welche eine directe Steuer in dem

Gemeindebezirke entrichten, das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, und nicht von der Wählbarkeit zu Gemeindestellen ausgeschlossen sind. Die Wählbarkeit in den Distriktsrath ist übrigens nicht durch die Entrichtung einer bestimmten Steuergröße — Census — bedingt, daher jene Vorschriften der Gemeindewahl-Ordnung vom 5. August 1818, und des Gemeindewahlgesetzes der Pfalz vom 17. November 1837, welche für die Wahl in die Gemeinde-Vertretung einen Census festsetzen, hierher keine Anwendung finden. Daß die Bürgermeister und Gemeinde-Vorsteher, sowie die übrigen Mitglieder der Magistrate und der Gemeinde-Bevollmächtigten, der Gemeinderäthe und Gemeinde-Ausschüsse in den Distriktsrath gewählt werden können, unterliegt keinem Zweifel. Dagegen können die Beamten der vorgesetzten Distrikts-Verwaltungs-Behörde, auch wenn sie in einer Gemeinde des Distrikts wirkliche Gemeindemitglieder seyn sollten, nicht gewählt werden.'

b) Vertretung des höchstbesteuerten Grundbesitzes. Art. 2, lit. b und Art. 4 des Gesetzes.

§. 16. Bei der erstmaligen Zusammensetzung des Distriktsrathes und so oft eine Erneuerung der Wahl desselben — Art. 9, Abs. 3 und Art. 12, Abs. 5 des Gesetzes — stattfindet, 'erholt die Distrikts-Verwaltungs-Behörde' von den einschlägigen Königl. Rentämtern das Verzeichniß der höchstbesteuerten Grundbesitzer des Distriktes. Hiebei hat lediglich die Grundsteuer und zwar von dem im Distrikte gelegenen Besitzungen in Berechnung zu kommen. In das Verzeichniß sind wenigstens so viele der höchstbesteuerten Grundbesitzer aufzunehmen, als der achte Theil der Zahl der Gemeinde-Vertreter und noch 50 — 70 darüber hinaus beträgt. Die Zahl der Gemeinde-Vertreter bestimmt sich nach den §. 2 und 3. Die dem achten Theile derselben gleichkommende Zahl der höchstbesteuerten Grundbesitzer wird in den Distriktsrath berufen; die ihnen nachfolgenden 50 Höchstbesteuerten bilden sodann die Wähler für die Vertreter des größeren Grundbesitzes — Art. 2, lit. c und Art. 5 des Gesetzes. An die unter das erwähnte Achtel fallenden Grundbesitzer, und wenn dieser Grundbesitz einem Minderjährigen, einer inländischen Stiftung oder einer inländischen Corporation gehört, an die gesetzlichen Vertreter dieser, hat die Distrikts-Verwaltungs-Behörde die Eröffnung zu erlassen, daß sie Kraft des Gesetzes als Mitglieder des Distriktsrathes berufen sind, und daher bei den Versammlungen dieses entweder selbst oder durch gehörige Bevollmächtigte, bei Vermeidung der Art. 14, Abs. 3 des Gesetzes, angedrohten Nachtheile zu erscheinen haben. Gehört der betheiligte Grundbesitz einer Frauensperson oder einem zwar volljährigen, aber nach

Art. 7, Abs. 1 des Gesetzes zum Eintritte in den Distriktsrath nicht befähigten Eigenthümer, so geht die Aufforderung dahin, einen Bevollmächtigten aufzustellen. Gehört dagegen der betheiligte Grundbesitz Personen, welche das bayerische Indigenat nicht besitzen, oder nach Art. 7, Abs. 2 des Gesetzes, von dem Eintritte in den Distriktsrath ausgeschlossen sind, ferner ausländischen Stiftungen oder Corporationen, so können sie nicht zur Vertretung in den Distriktsrath berufen werden, daher statt ihrer die nächstfolgenden höchstbesteuerten Grundbesitzer bis zur Erfüllung des Achtels zu berufen sind. Die in den Distriktsrath eintretenden Eigenthümer müssen das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, das bayerische Indigenat besitzen, und dürfen nicht von den Gemeindewahlen ausgeschlossen seyn, (was sich in der Pfalz nach den dort geltenden Bestimmungen, in den übrigen Gebietstheilen nach §. 78 lit. c und d des revidirten Gemeinde-Edictes bemißt) und haben sich über diese Eigenschaften im Falle der Beanstandung durch amtliche Zeugnisse auszuweisen. Die Bevollmächtigten müssen ebenfalls das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, bayerische Staatsbürger seyn und dürfen keine von Gemeindewahlen allgemein ausschließende Gründe gegen sich haben, worüber sie sich, wie vorstehend, im Falle der Beanstandung auszuweisen haben. Ihre Vollmachten müssen sie beim Eintritte in den Distriktsrath übergeben.

c) Wahl der Vertreter des größeren Grundbesitzes. Art. 2 lit. c des Gesetzes.

§. 17. Die 50 den in §. 16 erwähnten Grundbesitzern zunächst folgenden höchstbesteuerten Grundeigenthümer bilden das Wahlcollegium für die Vertretung des größeren Grundbesitzes. Da die Wähler nur aus ihrer Mitte wählen können, so müssen alle Wähler die zum Eintritte in den Distriktsrath erforderlichen Eigenschaften besitzen, also

a) bayerischer Staatsbürger seyn,

b) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, und dürfen

c) von der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern nicht ausgeschlossen seyn. (Art. 78 lit. a mit d des revidirten Gemeinde-Ediktes und Art. 16 Ziff. 2, 3 und 4 der Gemeinde-Wahlordnung und die dießfalls für die Pfalz geltenden Bestimmungen.)

Die Distrikts-Verwaltungsbehörde hat daher vor Allem bei jenen Grundbesitzern dieser Wahlklasse, welche nicht amtsnotorisch die vorbezeichneten Eigenschaften besitzen, die Nachweise zu den Acten zu bringen. Anstatt der nicht qualifizirten sind die nächststehenden höchstbesteuerten Grundbesitzer bis zur Erfüllung der gesetzlichen Zahl zu berufen. Hiernächst ist Tag und Stunde der Wahl festzusetzen, und jeder der

betheiligten 50 Wähler zum persönlichen Erscheinen bei dieser Wahl mit dem Anfügen einzuladen, daß, wenn wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl die Wahlhandlung vereitelt würde, die Nichterschienenen die Kosten zu tragen haben. Die Wahl selbst wird von einem Beamten der Verwaltungsbehörde unter Beiziehung zweier, durch das Loos zu bestimmender Beisitzer aus der Mitte der Wähler geleitet, und nach den Bestimmungen der §§. 7—11 vollzogen.

d) Vertretung des Staatsärars. Art. 2 lit. c des Gesetzes.

§. 18. Da das Staatsärar, soferne es irgend bei Distrikts-Umlagen betheiligt ist, — Art. 31 Abs. 2 des Gesetzes — besonders vertreten wird, so können dessen Besitzungen weder im Falle des §. 16, noch in jenem des §. 17 bei der dort bezeichneten Vertretung in Betracht kommen. Im Falle des Art. 2 lit. d hat die betreffende Distrikts-Verwaltungsbehörde an die einschlägige Königl. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, berichtliche Anzeige zu erstatten, und hiermit unter Bezug auf Art. 7 des Gesetzes den Antrag zu verbinden, einen Vertreter des Staatsärars aufzustellen und zu bevollmächtigen. Der ernannte Vertreter ist solange zu allen Sitzungen des Distriktsrathes einzuladen, als nicht dessen Vollmacht zurückgezogen wird. Diese Einladung hat aber jedesmal so zeitig zu geschehen, daß in etwaigen Verhinderungsfällen die Aufstellung eines andern Vertreters noch veranlaßt werden kann.

§. 19. Nachdem alles zur Bildung des Distriktsrathes Erforderliche vollzogen ist, erfolgt die Einberufung desselben nach Vorschrift des Art. 12 des Gesetzes. Dem versammelten Distriktsrathe werden von dem vorsitzenden Verwaltungsbeamten die Wahlacten und sonstigen Nachweise (§. 16 und 17) mit den erforderlichen mündlichen Erläuterungen vorgelegt, und sogleich alle sich erhebenden Beanstandungen nach Art. 10 des Gesetzes durch Beschlußfassung erlediget. Werden in Folge solcher Beschlüsse Neuwahlen und dergleichen nothwendig, so sind diese einzuleiten, ohne daß jedoch der Fortgang der Berathungen des versammelten Distriktsrathes gestört werden darf, soferne nur die beschlußfähige Mitgliederzahl verbleibt. Ergeben sich in der Zwischenzeit von einer Versammlung zur andern Erledigungen in dem Personalstande des Distriktsrathes, so hat die Verwalungsbehörde zur alsbaldigen Ersetzung der Abgänge das Entsprechende gemäß vorstehender Vorschriften einzuleiten. Von den vollendeten Wahlen der Distriktsräthe ist jedesmal Anzeige an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erstatten.

II. Abtheilung. Wahl der Landräthe.

§. 20. Nach vollzogener Bildung der Distriktsräthe ist zur Wahl der Landräthe überzugehen.

§. 21. Der Landrath besteht nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 aus:

1. den Vertretern der Distriktsgemeinden;
2. den Vertretern der der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte;
3. den Vertretern des großen Grundbesitzes;
4. den Vertretern der Pfarrgeistlichkeit;
5. dem Vertreter der betreffenden Universität.

a. Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden. Art. 2 lit. a. und Art. 3 des Gesetzes.

§. 22. Die Kreisregierung bestimmt vor Allem, welche Distriktsräthe behufs der Wahl zu vereinigen, und von welchen Verwaltungsbeamten die Wahlen zu leiten sind, sodann den Wahlort, und macht dieses mit der Aufforderung zur Wahl durch das Kreisamtsblatt bekannt. Bei der Zusammenlegung der Distrikte ist möglichste Rücksicht auf Zeit und Kostenersparung und auf eine günstige Lage des Amtssitzes des mit der Wahl beauftragten Verwaltungsbeamten zu nehmen. Die Wahlen sollen in der Regel in dem ganzen Regierungsbezirke an ein und demselben Tage vorgenommen werden.

§. 23. Sogleich nach dem, im §. 22 erwähnten Wahlausschreiben haben sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbeamten die richtig gestellten Gemeinde-Urwahllisten von sämmtlichen betheiligten Gemeinden zu erholen, und dieselben ohne eine deßfallsige Requisition abzuwarten, mit den etwa nöthigen Aufklärungen oder Erinnerungen sodann mit einem genauen Verzeichnisse der sämmtlichen Mitglieder des betreffenden Distriktsrathes an den mit der Wahl beauftragten Verwaltungsbeamten einzusenden.

§. 24. Dieser erläßt unter genauer Bezeichnung des Ortes und der Zeit der Wahl an sämmtliche Mitglieder der betheiligten Distriktsräthe die Einladung zum persönlichen Erscheinen bei der Wahlhandlung mit dem Anfügen, daß, wenn wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl die Wahl vereitelt würde, die Nichterschienenen die Kosten der vereitelten Wahlhandlung zu tragen haben. Die Zustellung ist zu bescheinigen.

§. 25. Einen Tag vor der Wahl und während derselben haben die Gemeinde Urwahllisten zur Einsicht sämmtlicher Wähler offen zu liegen. Die Wahlhandlung selbst wird von dem Wahlcommissär mit

der Aufforderung an die Wähler, gewissenhaft und ohne Nebenrücksichten ihre Stimmen abzugeben, eingeleitet. Hiernächst werden durch das Loos aus der Mitte der Wähler zwei Beisitzer bestimmt.

§. 26. Die Wahl geschieht nach den oben §. 7 bis 11 incl. ertheilten Vorschriften. Für die Wahlzettel ist das Formular II. anzuwenden. Die Wahl des Mitgliedes für den Landrath findet zuerst, und nach dieser die Wahl des Ersatzmannes in zwei getrennten Wahlhandlungen statt. Ueber das ganze Wahlgeschäft ist ein Protokoll zu führen, und von dem Wahlcommissär und den Beisitzern zu unterzeichnen. Die Wahlzettel sind als Beilagen dieses Protokolls zu behandeln.

§. 27. Wählbar sind nach Art. 8 des Gesetzes nur Gemeindeglieder des Wahlbezirkes, welche für die Stelle eines Distriktsrathes wählbar sind. Die zu Wählenden müssen also

1. bayerische Staatsbürger;
2. in einer Gemeinde des Wahlbezirkes wirkliche Gemeindeglieder — in der Pfalz Ortsbürger — seyn;
3. in einer dieser Gemeinden eine direkte Steuer entrichten;
4. das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, und dürfen
5. keinem der Ausschließungsgründe unterliegen, welche von der Wahl zur Gemeindevertretung ausschließen.

Dem Wahlprotokolle ist daher sowohl bezüglich des gewählten Landraths-Mitgliedes, als des Ersatzmannes beglaubigter Auszug aus der Gemeinde-Urwahlliste und der Nachweis über das Vorhandenseyn der übrigen aus der Urwahlliste etwa nicht zu entnehmenden Vorbedingungen der Wählbarkeit beizufügen.

§. 28. Nach vollzogener Wahl werden von dem Wahlcommissär die Wahlakten mit den Nachweisen über die Wählbarkeit der Gewählten an die Kreisregierung, Kammer des Innern, alsbald eingesendet, die gemeindlichen Urwahllisten aber an die betreffenden Distrikts-Verwaltungs-Behörden zurückgegeben.

b. Wahl der Vertreter der Städte. Art. 2 lit. b. u. Art. 4 des Gesetzes.

Die §§. 29 bis incl. 33, welche sich auf die Wahl der den Königl. Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städte beziehen, finden in der Pfalz keine Anwendung.

c) Wahl der Vertreter des großen Grundbesitzes. Art. 2, lit. c. und Art. 5 des Gesetzes.

Art. 34. Wahlstimmberechtigt und wählbar sind nach Art. 2, lit. c., Art. 5 und Art. 8 des Gesetzes diejenigen Grundbesitzer, welche

1. von ihrem in dem Regierungsbezirke gelegenen Grundbesitze nach dem Steuerdefinitivum mindestens 25 fl. als Grundsteuer-Simp-

lum, oder wo das Definitivum nicht eingeführt ist, eine jenem Betrage entsprechende Grundsteuer-Größe entrichten; nebstdem
2. bayerische Staatsbürger sind,
3. das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben,
4. keinem der Ausschließungsgründe unterliegen, welche von der Wahl der Gemeinde-Vertretung ausschließen.

(§. 78 des revidirten Gemeinde-Ediktes und Art. 16, Ziff. 2, 3 und 4 der Gemeinde-Wahlordnung; für die Pfalz die dort geltenden Bestimmungen.)

§. 35. Die Kreisregierung, Kammer des Innern, hat daher vor Allem die betreffende Regierungs-Finanzkammer zur Herstellung und Mittheilung eines genauen und vollständigen Verzeichnisses sämmtlicher unter die Bestimmungen des vorstehenden §. Ziff. 1 fallender Grundbesitzer des Regierungsbezirkes mit Beisetzung des von jedem derselben zu entrichtenden Grundsteuer-Simplums zu veranlassen.

§. 36. Nach Empfang dieses Verzeichnisses sind Auszüge hieraus den betreffenden Distrikts-Verwaltungs-Behörden zu dem Zwecke mitzutheilen, um denselben bei jedem der betreffenden Grundbesitzer die amtliche Bestätigung über das Vorhandenseyn der übrigen Vorbedingungen der Wählbarkeit — §. 34, Ziffer 2, 3 und 4 — oder die etwaigen Erinnerungen und Beanstandungen beizusetzen und die Auszüge mit diesen Nachweisen alsbald wieder einzusenden.

§. 37. Nach diesen Erhebungen wird die Liste der Wahlstimmberechtigten und Wählbaren nach Formular III. hergestellt. In dieselbe können nur jene Grundbesitzer aufgenommen werden, welche alle Eigenschaften der Wählbarkeit besitzen, da nach Art. 5 des Gesetzes die Wahlstimmberechtigten aus ihrer Mitte zu wählen haben.

§. 38. Nach hergestellter Wählerliste hat die Kreisregierung die Wahlbezirke — Art. 5, Abs. 2 des Gesetzes — mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse des Regierungsbezirkes und die Gesammtzahl der Wähler und der zu wählenden Abgeordneten festzustellen, und zugleich die Zahl der von jedem Wahlbezirke zu wählenden Abgeordneten und Ersatzmänner zu bestimmen. Die Gesammtzahl der zu wählenden Abgeordneten bemißt sich nach Art. 5, Abs. 1 und 3 des Gesetzes.

§. 39. Die Eintheilung der Wahlbezirke und die auf jeden derselben treffende Wählerliste ist unter Festsetzung des Ortes und der Zeit der Wahl durch das Kreisamtsblatt bekannt zu machen und nebstdem jeder Wähler noch besonders zum persönlichen Erscheinen bei der Wahl mit dem Anfügen einzuladen, daß, wenn wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl die Wahl vereitelt würde, die Nicht-

erschienenen die Kosten der vereitelten Wahlhandlung zu tragen haben. Dem mit der Leitung der Wahl beauftragten Verwaltungsbeamten ist mit dem entsprechenden Commissorium die Wählerliste mitzutheilen. Dieselbe hat am Wahltage zur Einsicht sämmtlicher Wähler offen zu liegen.

§. 40. Die Wahl selbst findet zu der bestimmten Zeit und an dem hiefür bestimmten Orte unter Leitung des hiezu ernannten Verwaltungs-Beamten, unter Beiziehung zweier durch das Loos aus der Mitte der Wähler zu bestimmenden Beisitzer und unter Beobachtung der Vorschriften des §. 26 statt.

In getrennten Wahlhandlungen sind, und zwar zuerst die Abgeordneten, und dann eben so viel Ersatzmänner als Abgeordnete zu wählen.

§. 41. Nach vollzogener Wahl werden von dem Wahlcommissär die Wahlacten alsbald an die Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, eingesendet.

d) Wahl der Vertreter der wirklichen selbstständigen Pfarrer. Art. 2 lit. d und Art. 6 des Gesetzes.

§. 42. Da die wirklichen selbstständigen Pfarrer in dem Landrathe in derselben Zahl, wie bisher zu vertreten sind, so wird in der Regel auch der Antheil der katholischen und protestantischen Kirche an dieser Vertretung derselbe seyn, wie bisher. Die Kreisregierung hat sowohl diese Ausscheidung, als auch die nach Art. 6 des Gesetzes vollzogene Eintheilung in die Wahlbezirke bekannt zu machen, und zugleich sämmtliche Decanate aufzufordern, zur Wahl der Wahlmänner zu schreiten.

§. 43. Die Decane haben sogleich nach dieser Aufforderung Ort und Zeit der Wahl festzusetzen und sämmtliche zu dem Decanate gehörige wirkliche Pfarrer zum persönlichen Erscheinen bei der Wahl mit Hinweisung darauf, daß die Nichterscheinenden die Kosten zu tragen haben, wenn wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl die Wahl vereitelt würde, einzuladen.

§. 44. Bei versammelten Wählern wird vor Allem der Vorsitzende durch das Loos bestimmt, und sodann unter dessen Leitung mit Beiziehung zweier ebenfalls durch das Loos zu bestimmender Beisitzer die Wahl des Wahlmannes nach den oben §. 26 gegebenen Vorschriften vollzogen.

§. 45. Nach vollendeter Wahl werden die Wahlacten mit einem von dem Decanate hergestellten Verzeichnisse aller zu dem Decanate gehöriger wirklicher selbstständiger Pfarrer — Formular IV. — von

dem Decane an die Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern eingesendet.

§. 46. Diese bestimmt Zeit und Ort für die Wahl der Abgeordneten, überträgt einem hiezu geeigneten Decane des Wahlbezirkes die Vorbereitungen hiezu und theilt demselben die Liste der wirklichen selbstständigen Pfarrer des ganzen Wahlbezirks zu dem Ende mit, um solche am Tage der Wahl zur Einsicht der Wähler offen zu legen. Gleichzeitig erläßt dieselbe an jeden Wahlmann die Aufforderung zum persönlichen Erscheinen bei der Wahl bei Vermeidung des Kostenersatzes.

§. 47. Unter Leitung des aufgestellten Decans — §. 46 — wird bei versammelten Wahlmännern der Vorsitzende und der Secretär entweder durch Wahl oder durch das Loos bestimmt, und hiernächst unter der Leitung des in vorstehender Weise bestimmten Vorsitzenden, welcher zwei durch das Loos zu ermittelnde Beisitzer aus der Mitte der Wahlmänner beizuziehen hat, zur Wahl selbst und zwar zuerst des Abgeordneten und sodann des Ersatzmannes geschritten, wobei die Vorschriften des §. 26 zur Anwendung kommen.

§. 48. Nach vollzogener Wahl sind sämmtliche Wahlakten von dem Vorsitzenden mit dem Nachweise, daß die Gewählten das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, alsbald an die Kreisregierung, Kammer des Innern, einzusenden.

e) Wahl der Vertreter der Universitäten. Art. 2 lit. e und Art. 7 des Gesetzes.

Die auf die Wahl der Vertreter der Universitäten bezüglichen §§. 49, 50, 51, 52, 53 und 54 sind in der Pfalz nicht anwendbar.

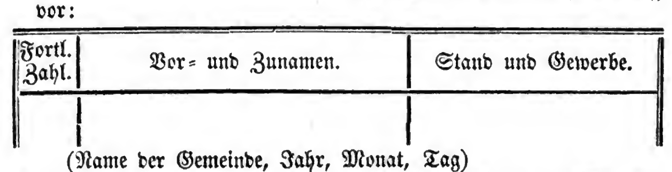
Schlußbestimmung.

§. 55. Alle Verhandlungen in Bezug auf die Wahlen der Distrikts- und Landräthe sind tax- und stempelfrei.

Formular I. (zu §. 7.)

Wahlzettel Nro. . . .

Der Unterzeichnete schlägt als (Mitglied des Distriktsrathes)
(Ersatzmann in den Distriktsrath)
vor:



Fortl. Zahl.	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.

(Name der Gemeinde, Jahr, Monat, Tag)
Unterschrift des Wählers mit Vor- und Zunamen, Stand und Gewerbe.

Formular II. (zu §. 26.)

Wahlzettel Nro. . . .

Der Unterzeichnete schlägt vor als (Mitglied des Landrathes)
(Ersatzmann für den Landrath)

Fortl. Zahl.	Vor- und Zunamen.	Stand u. Gewerbe.	Wohnort.

Name des Wahlortes, den ten 18

Unterschrift des Wählers mit Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe.

Formular III. (zu §. 37.)

Liste der für den Landrath wahlstimmberechtigten und wählbaren Grundbesitzer in dem Regierungsbezirke . . . .

(Iter Wahlbezirk des Regierungsbezirkes . . . .)

Fortlauf. Zahl.	Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Grundsteuer-Simpl.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizdistr.	fl.	kr.	
						1. ist bayer. Staatsbürger, 2. 45 Jahre alt, 3. von der Gmdewahl. nicht ausgeschlossen.

Formular IV. (zu §. 45.)

Verzeichniß

der wirklichen selbstständigen Pfarrer in dem (katholischen — protestantischen) Decanate N. N.

Fortl. Zahl.	Vor- und Zunamen.	Pfarrer zu		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizdistr.	

(Ort und Datum.)

Unterschrift und Siegel des Decans.

III. Rescript k. Regierung vom 12. August 1852, ad Nrm. 20,483 X.

Mehrfach seither über die Bildung der Distriktsräthe erhobenen Anstände machen es erforderlich hierüber nachstehende Erläuterungen zu geben:

1. Der Art. 2 Buchstabe d des Distriktsrathsgesetzes kann nicht etwa in dem Sinne aufgefaßt werden, daß der Vertreter des Staatsärars bloß zu den Verhandlungen des Distriktsrathes, in welchen über Distriktsumlagen berathen wird, beizuziehen ist, sondern dahin, daß ein Vertreter des Staatsärars nur in den Distrikten, in welchen das Staatsärar wegen Grundbesitzes u. s. w. bei den Distriktsumlagen betheiligt ist, Mitglied des Distriktsrathes seyn soll. Dies ergibt sich deutlich aus dem Wortlaute des Gesetzes, da es den Vertreter des Staatsärars denjenigen Personen beizählt, aus welchen der Distriktsrath gebildet wird. Der Vertreter des Staatsärars ist daher wirkliches vollständiges Mitglied des Distriktsrathes, und hat als solches an allen Verhandlungen Theil zu nehmen; indem das Staatsärar bei der Wahl des Ausschusses, Kassierers, der Bestimmung dessen Sicherheitsleistung rc. nicht weniger betheiligt ist, als bei der Verhandlung über die Districtsumlagen selbst. Auch hat der Vertreter des Staatsärars zufolge Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 3. Juli 1852 Nro. 11,128 nicht etwa blos das Finanzärar, sondern gleichmäßig das Zoll-, Salinen-, Militär-Aerar zu vertreten. Selbstverständlich ist der Vertreter des Staatsärars auch zu den Landrathswahlen einzuladen.

2. Nach Art. 4 Abs. 2 des Distriktsrathsgesetzes ist die Gemeinde berechtigt, wenn sie in einem andern Districte, als dem sie selbst angehört, unter die im Art. 2 Buchst. b bezeichneten Grundbesitzer gehört, in diesem Distrikte, worin dieser ihr Grundbesitz liegt, an dem Distriktsrathe durch ihren gesetzlichen Vertreter Theil zu nehmen. Liegt dagegen dieser Grundbesitz in demselben Distrikte, zu welchem auch die Gemeinde selber gehört, so kann sie, nachdem sie bereits nach Art. 2 Buchst. a des Gesetzes im Distriktsrathe vertreten ist, nicht nochmals auch nach Art. 2 Buchst. b sich im Distriktsrathe vertreten lassen.

3. Nach Art. 4 des Distriktsrathsgesetzes können Ausländer weder am Distriktsrathe Theil nehmen, noch sich, noch ihren Grundbesitz im Distriktsrathe vertreten lassen. Hieraus ergibt sich, daß bei gemeinschaftlichem Grundbesitze, dessen Besitzer theils Ausländer theils Inländer sind, nur der den inländischen Besitzern zustehende Antheil in Betracht gezogen werden kann, und nur hiernach zu bemessen ist, ob die im Art. 2 Buchst. b des Gesetzes bezeichnete Vorbedingung vorhanden ist.

4. Der Art. 10 des Distriktsrathsgesetzes räumt dem Distriktsrathe

die Prüfung der Wahlen und Vollmachten ein. Die Bestimmung der im Art. 2 Buchst. b bezeichneten Höchstbesteuerten ist zufolge §. 16 der Vollzugsvorschriften Sache der Verwaltungsbehörden.

IV. Rescript königlicher Regierung vom 20. Sept. 1852 ad Num. Exh. 23,399 X.

Zum gleichmäßigen Vollzuge des Art. 23 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852, werden nachstehende Vorschriften gegeben:

1. Ueber die Berathungen und Beschlüsse jeder (ordentlichen oder außerordentlichen) Distriktsraths-Versammlung ist ein fortlaufendes Protokoll zu führen, von sämmtlichen anwesenden Distriktsräthen zu unterzeichnen, und sofort nach beendigter Versammlung in Urschrift oder einer vom Vorstande beglaubigten Abschrift anher in Vorlage zu bringen.

2. In diesem Protokolle ist namentlich zu bemerken, ob die etwa nicht erschienenen Distriktsraths-Mitglieder gehörig geladen, und in welcher Weise deren etwaige Entschuldigungsgründe vom Distriktsrathe verbeschieden wurden.

3. Der Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen (Art. 11 Buchstabe a und Art. 16 Buchst. s) ist nach beifolgendem Muster anzufertigen. Weitere sich etwa ergebende Unterabtheilungen sind unter der betreffenden Hauptabtheilung geeignet einzureihen. Die bisher schon bestandenen besonderen Voranschläge z. B. für Unterhaltung der Straßen u. s. w. sind auch fortan besonders anzufertigen, und haben als Belege für den Hauptvoranschlag zu dienen.

4. Der Voranschlag ist jederzeit, bevor er dem Distrikts-Ausschusse und also auch bevor er dem Distriktsrathe mitgetheilt wird, anher in Vorlage zu bringen.

5. In das Protokoll ist das Ergebniß der Beschlußfassung des Distriktsrathes über den Voranschlag hinsichtlich der einzelnen Haupt-Ansätze aufzunehmen.

6. Bei Vertheilung der Distrikts-Umlagen für solche Ausgaben, die von der Zustimmung des Distriktsrathes abhängen (Art. 29 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 2) ist jederzeit anzugeben, wie viel vom Hundert der Gesammtsteuer (Art. 31) Umlagen erhoben werden sollen, und wie viel diese Gesammtsteuer von sämmtlichen in Mitleidenschaft gezogenen Gemeinden beträgt.

7. Die Naturalleistungen (Art. 31 Abs. 3) sind in Geld veranschlagt in den Voranschlag mit einzustellen.

8. Werden die Beiträge nach Art 32 verschieden abgestuft, so ist die Größe des Beitrags jedes Beitragspflichtigen so genau anzugeben, daß hierüber keinerlei Zweifel erhoben werden kann.



9. Die Form der Distrikts-Rechnung richtet sich (Art. 21 Abs. 5) nach der für den Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen aufgestellten Form. Wie dort, so sind auch hier die bisher schon bestandenen **besonderen** Rechnungen für Distriktsstraßen, Distriktsanstalten u. s. w. fortzuführen, und haben als Belege für die Distriktshaupt-Rechnung zu dienen, in welch letzterer dann nur die Hauptsummen der Ausgaben und beziehungsweise Einnahmen vorzutragen sind.

10. Nach der Wahl des Distrikts-Rechners ist die Größe der Amtsbürgschaft desselben und die ihm zu bewilligende Remuneration festzusetzen, auch dessen Verpflichtung vorzunehmen und hierüber Anzeige zu erstatten.

11. Die ordentliche Jahres-Versammlung des Distriktsrathes ist dergestalt festzusetzen, daß wo möglich die Verhandlungen in der Regel bis zum 20. September eines jeden Jahres beendigt sein können.

Voranschlag

der

Ausgaben und Einnahmen

des

Distriktes

für das Rechnungsjahr 18

Fortlauf. Ziffer	Abtheilung.	Titel.	A Ausgaben.	Voranschlag für 18 fl.	kr.	Beschluß der kgl. Regierg. fl.	kr.	Bemerkungen.
	I.		Für den Distriktsrath.					
		1	Distriktsrathswahlen					
1			a Druckkosten					
2		2	Regie des Distriktsrathes. . .					
3		3	Vergütung für die Distriktsausschüsse. Mitglieder (Art. 26.) . . .					
4		4	Vergütung für den Distriktsrechner (Art. 26.).					
	II.		Durch Gesetz und besondere Rechtstitel begründete Distrikts-Ausgaben (Art. 25, 27, 28 d. G.)					
		1	Verzinsung und Tilgung der Distriktsschulden					
5			a Verzinsung					
6			b Tilgung					
7		2	Ergänzung des Grundstock-Vermögens der Distrikts-Gemeinde. . . .					
		3	Unterhaltung der Distrikts-Anstalten .					
8			a Cantons-Gefängniß					
9			b Distriktshilfskassen					
		4	Anlegung und Unterhaltung der Distriktsstraßen					
		5	Beischaffung und Erhaltung der Feuerlösch-Maschinen					
		6	Kosten des Unterrichts der Schülerinnen der Entbindungskunst					
		7	Unterhaltungs-Beiträge der Distrikts-Thierärzte					
u.		8	Für die Verification d. Civilstandsregister					
s.		9	Gehalt der Landboten					
w.		10	Gehalt des Bauschaffners					
	III		Uebrige nach Art. 29, Abs. 1 des Gesetzes von der Zustimmung des Distriktsrathes abhängige Distrikts-Ausgaben (Art. 9 Abs. 1.)					
			u. s. w.					

Fortlauf. Ziffer.	Abtheilung.	Ziffer.	B Einnahmen.	Voranschlag für 18 fl.	kr.	Beschluß der kgl. Regier. fl.	kr.	Bemerkungen.
	I.		Nutzungen des Distrikts-Vermögens (Art. 30 des Gesetzes.)					Hiebei ist jederzeit anzugeben: a die Summe der Gesammtst. der Gemeinden nach Art. 31 des Gesetzes; b wie viel vom Hundert die Umlage beträgt.
	II.		Auf Gesetz oder besondere Rechtstiteln beruhende Leistungen.					
		1	Des Staates					
		2	Der Stiftungen					
		3	Der Gemeinden					
		4	Der Privaten					
	III		Freiwillige Zuschüsse.					
		1	Des Staates					
		2	Des Kreises.					
		3	Der Gemeinden					
		4	Der Privaten					
	IV		Distrikts-Umlagen.					
		1	Für die auf Gesetz oder besondere Rechts-Titel begründeten Ausgaben (Art. 29, Abs. 2.)					
		2	Für die von der Zustimmung des Distriktsrathes abhängigen Distrikts-Ausgaben (Art. 29, Abs. 1 und Art. 30, Abs. 2.)					

Fortl. Ziffer.	C Abgleichung.	Voranschlag für . . fl.	kr.	Beschluß der kgl. Regier. fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Einnahmen					
2	Ausgaben					
	Abgeschlossen . . . . . den ten Sept. 1852.					

V. Auszug aus dem Gesetze v. 30. März 1850, Amtsbl. S. 210.

Art. 4. Zum Behufe der Bildung des Schwurgerichts hat der Landrath jedes Kreises bei seinem nächsten Zusammentritt aus der Hauptliste der bei den ordentlichen Schwurgerichtssitzungen zu verwendenden Geschwornen fünfzig Geschworne für den Staatsgerichtshof zu wählen. Zu jeder Wahl wird die absolute Stimmenmehrheit der Wählenden erfordert. Die Mitglieder des Landrathes und der beiden Kammern des Landtages sind nicht wählbar. Aus den auf solche Weise vom Landrathe ausgewählten Personen bildet sich die besondere Liste der bei dem Staatsgerichtshofe zu verwendenden Geschwornen, welche gleichzeitig mit der allgemeinen Hauptliste berichtiget und ergänzt wird.

Art. 5. In dem pfälzischen Kreise sind mit Ausnahme der Mitglieder des Landrathes und der Kammern des Landtages alle Personen wählbar, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen das Amt eines Geschworenen versehen können. Zu diesem Ende hat der Regierungspräsident dem Landrathe bei seinem nächsten Zusammentritte das Verzeichniß dieser Personen vorzulegen, welches die Hauptliste in den übrigen Kreisen vertritt. Der Präsident darf bei Anfertigung dieses Verzeichnisses von der gemäß Art. 386 des pfälzischen Gesetzbuches über das Strafverfahren ihm zustehenden Befugniß keinen Gebrauch machen.

Art. 6. Sobald die Zusammenberufung des Staatsgerichtshofes veranlaßt ist, hat der Regierungspräsident jedes Kreises, von dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes dazu aufgefordert, die vom Landrathe angefertigte besondere Geschwornenliste für den Staatsgerichtshof dem Appellatiosgerichtspräsidenten des Kreises mitzutheilen. Von diesem werden sodann in Gegenwart von vier Mitgliedern des Gerichtshofes und unter Zuziehung des Staatsanwalts aus den in eine Urne zu legenden Namen sämmtlicher auf jene besondere Liste gesetzten Staatsbürger für die bevorstehende Sitzung des Staatsgerichtshofes fünf hervorgezogen.

Art. 7. Die Verzeichnisse der in solcher Weise gezogenen Geschworenen sind in kürzester Frist an den Präsidenten des obersten Gerichtshofes einzusenden, welcher sie sämmtlich in ein Hauptverzeichniß zusammenstellen und dieses wenigstens acht Tage vor Eröffnung der Sitzung den Anklagebevollmächtigten sowie dem Angeklagten zustellen läßt.

„Nachtrag zu den Gesetz- und verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Gemeinderathswahlen.“

Rescript k. Regierung vom 24. Januar 1853 ad Nrm. 6879 D.

Es wurde von mehrern Seiten die Anfrage gestellt, welchen Einfluß die Bezahlung von Capitalrenten- und Einkommensteuern auf das

Wahlstimmrecht und das Recht der Wählbarkeit bei Gemeindewahlen äußern?

Hierauf wird erwiedert:

1) Das Wahlstimmrecht ist nach Art. 2 der Wahl-Instruction vom 25. November 1818 nicht nur durch das Staatsbürgerrecht, sondern auch durch den ständigen Wohnsitz in der Gemeinde oder den Besitz eines häuslichen Anwesens und in beiden Fällen durch den Besitz besteuerter Gründe oder die Ausübung besteuerter Gewerbe bedingt.

Da nun die Zahlung von Capitalrenten- und Einkommensteuer weder den Besitz von besteuerten Gründen noch die Ausübung eines besteuerten Gewerbes voraussetzt, so ist dieser Umstand auf die Ausübung des Wahlstimmrechts ohne allen Einfluß.

2) Da bei den Gemeinderathswahlen in der Regel nur die Stimmberechtigten wählbar sind, so kann auch im Allgemeinen das Recht der Wählbarkeit durch die genannten Steuern eine Aenderung nicht erleiden.

In den Städten jedoch, wo nach dem dritten Absatz des Art. II. des Gesetzes vom 17. November 1837 nur Diejenigen wählbar sind, welche im höchstbesteuerten Drittheile u. s. w. der Ortsbürger sich befinden, muß bei der Berechnung dieses Drittheils dieser Hälfte oder dieser zwei Drittheile die Gesammtsteuer, demnach auch die Capitalrenten- und Einkommensteuer in Anrechnung gebracht werden [1]).

§. 2.

Der Polizei-Commissäre.

Die Polizei-Commissäre, wo deren aufgestellt werden können, werden von königl. Regierung ernannt (siehe Tit. I. Kap. 1). Sie werden aus der Gemeindekasse besoldet, so wie dies nach vorherigem Gutachten des Municipalrathes von königl. Regierung regulirt wird. In den Gemeinden unter 5000 Seelen werden die Functionen des Polizei-Commissärs durch den Adjuncten ausgeübt, der in der Regel keine Besoldung erhält. Die Polizei-Commissäre stehen unter der Autorität der Bürgermeister in allen Gegenständen der administrativen Polizei, und sie sind nur in Ausübung ihres gerichtlichen Amtes, das ihnen durch die Gesetze vom 3. Brumaire des Jahres 4 und 27. Ventose des Jahres 8 übertragen ist, von der administrativen Behörde unabhängig. Circulär des Polizeiministers vom 7. Ventose des Jahres 9, Bodmanns Handbuch I. Theil, Seite 161. Die Grenzen ihrer Amtsbefugnisse überhaupt sind durch die Regierungsbeschlüsse vom 12. Messidor Art. 37 seq. und vom 5. Brumaire des Jahres 9 Art 33 seq.

[1]) Immerhin wird aber auch hier die Zahlung von Grund-, Häuser- oder Gewerbsteuer vorausgesetzt.

bestimmt. In Ansehung ihrer Functionen als gerichtliche Polizeibeamte und Vertreter des öffentlichen Ministeriums 'bei den Polizeigerichten, haben sie sich nach dem zu richten, was Kap. IV. §. 1 wegen der Adjuncten gesagt ist, und was insbesondere der Code d'instruction criminelle darüber enthält.

§. 3.

Der Gemeinde-Einnehmer.

Die Gemeinden haben heute in der Regel keine besondere Einnehmer mehr [1]), sondern die Gemeinderevenuen werden durch den jedesmaligen Steuereinnehmer erhoben, welcher ohne Mitwirkung der Gemeinden von königl. Regierung vorgeschlagen und durch die Allerhöchste Stelle ernannt wird.

Die Gemeinde-Einnehmer beziehen in den wenigsten Gemeinden einen fixen Gehalt. Wo dies indessen der Fall ist und gesetzlich seyn kann, wird deren Besoldung auf das Gutachten des Gemeinderaths durch königl. Regierung bestimmt. In der Regel beziehen die Einnehmer für ihre Dienstleistung Remisen. Wie viel und unter welcher Bedingung ist unter sub titulo »Gemeinde-Verwaltung in specie bei der Instruction über das Gemeinderechnungswesen« erörtert. Ebenso beziehen sie auch als Steuereinnehmer keinen Gehalt, sondern ebenfalls Remisen, welche früher in ihrer Größe verschieden waren; nach einer höchsten Ministerialverfügung vom 2. Februar 1852, mitgetheilt durch Resc. k. Regierung, Kammer der Finanzen, unterm 11. Febr. 1852 ad Nrm. 5660 W. auf ein gleiches Maß gebracht werden sollen. Bei Besetzungsvorschlägen erledigter Einnehmereien müssen hierauf die dazu berufenen Behörden gutachtliche Anträge stellen. Ueber die Bedingung der Anstellung, des Geschäftskreises rc. rc. der Einnehmer ist das Erforderliche bei den Titeln VII und IX gegeben.

§. 4.

Der Schullehrer.

Die Schullehrer werden ernannt und besoldet, wie unter sub titulo »Schulwesen« gesagt ist.

---

[1]) Gemeinden, welche mehr als 20,000 Francs Einkünfte haben, können unter Genehmigung der competenten Behörde einen eigenen Einnehmer aufstellen, alle übrigen nicht.

Art. 32 des Cons.-Beschlusses vom 4. Thermidor des Jahres 10.

Art. 1 des Decrets vom 30. Frimaire des Jahres 13.

Art. 2 des Decrets vom 27. Februar 1811.

Art. 3 des Decrets vom 24. August 1812.

Allerh. Verord. vom 23. August 1847.

§. 5.

Der Förster. Waldschützen. Aufseher in Torfgebrüchen.

Die zur Hut der Gemeinde-Waldungen erforderlichen Waldschützen werden durch den Gemeinderath vorgeschlagen, und durch das k. Landcommissariat nach eingeholtem Gutachten des k. Forstamts ernannt. Ueber die hiebei zu beobachtenden Formalitäten sagt die Verordnung vom 9. Nov. 1832, Amtsbl. Seite 645 Folgendes:

Der Art. 47 des Forststrafgesetzes von 1831 verfügt: „Zum Forstschutz sollen nur volljährige, unbescholtene Individuen aufgestellt werden. Werden solche Individuen von Gemeinden, öffentlichen Anstalten, oder Privaten angestellt, so unterliegt diese Aufstellung der Bestätigung des königl. Landcommissariats und Forstamtes.“

Der Vollzug dieser Gesetzstelle hat Anfragen erzeugt, welche im Folgenden ihre Bescheidung finden.

1. Die Formen bei Anstellungen von Waldschützen in Waldungen, die Privaten angehören, waren bisher durch das königl. Decret vom 26. Februar 1824, (Amtsblatt Nro. 4) bestimmt. [1]) Da nunmehr außer der forstamtlichen Bestätigung auch die des Landcommissariats erfordert wird, so haben die Waldeigenthümer die Anstellungssignate zuerst dem k. Forstamte dann dem k. Landcommissariate zu Beisetzung ihrer Bestätigung zu präsentiren. Verweigert einer dieser Stellen, oder beide die Bestätigung, so steht dem Waldeigenthümer nach Art. 2 des angeführten Decrets die Berufung an die unterzeichnete Kreisregierung offen. Die Präsentation des Eigenthümers muß auf Stempel geschrieben und um die fixe Gebühr von 28 kr. nach erfolgter Bestätigung einregistrirt seyn.

Dieses Decret lautet:

[1]) 1. Wenn Private für den bloßen Zweck der Bewirthschaftung ihrer Waldungen Aufseher bestellen, welchen keine Function mit übertragen wird, in der sie als Hilfsbeamte der gerichtlichen Polizei erscheinen, so ist denselben bei solchen Ernennungen, wenn nicht besondere Hindernisse sich ergeben, freie Hand zu lassen. 2. Diejenigen Förster und Waldhüter dagegen, welche bestellt werden, um Frevel zu constatiren, und überhaupt diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche die Gesetze dieser Art von Hilfsbeamten der gerichtlichen Polizei attribuiren, müssen, da ihre Aussagen und Erklärungen Glauben vor Gericht haben, folgende Eigenschaften in sich vereinigen:

a) Sie müssen im Königreich geboren oder naturalisirt und darin wohnhaft seyn, und in keinem fremden Unterthansverbande stehen.

b) Sie müssen sich über ihre Sittlichkeit und guten Wandel durch Zeugnisse des Vorstandes ihres Wohnortes ausweisen.

c) Sie müssen diejenigen körperlichen Eigenschaften besitzen, welche zur genauen Wahrnahme der Thatsachen erforderlich sind, die sie bewahrheiten sollen.

2. Wie bei Bestätigung der Waldschützen von Gemeinden und Stiftungen zu verfahren sey, ist im Wesentlichen durch die diesseitige Verfügung vom 24. Juli 1822 (Intelligenzbl. Nro. 131) vorgeschrieben. Nur ändert sich die Formel der Bestätigung. Das k. Landcommissariat setzt nämlich der Berathschlagung Folgendes bei: „Vorstehende Ernennung wird unter Zustimmung des k. Forstamts N. bestätigt.“

Die hier angezogene Verordnung lautet wie folgt:

Die neue Organisation des Forstdienstes und die Veräußerung der kleinen Staatswaldungen machen es möglich, bei successiven Erledigungen oder schon bestehender Abtheilung nach und nach eine Trennung der Hut der Gemeindewälder von jener der Staatswaldungen an vielen Orten des Kreises eintreten zu lassen. Besondere Rescripte werden jedesmal die einzelnen Fälle bezeichnen, wo dieses zu geschehen hat, so wie die besonderen Bestimmungen enthalten, welche man jedesmal nöthig erachten wird. Gegenwärtig beabsichtigt man blos, den kgl. Land-Commissariaten einige allgemeine Vorschriften über diesen Gegenstand zu ertheilen. Vorläufig handelt es sich bloß von der Waldhut, daher von der Function der Waldschützen, Förster, Unterförster, Forstwärter, Kuppenhüter, oder überhaupt solcher, welchen keine Leitung eines technischen Betriebs, sondern nur die Abwendung und Anzeige der Frevel, und die untere Aufsicht über die Holzfabrikation, Kulturen, anvertraut ist.

Indem nun die Gemeinden für diese Hut selbst Vorsehung treffen sollen, so ist hiebei nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

a. Sind die Waldungen einer Gemeinde so bedeutend, daß sie einen eigenen Hüter erfordern, so ist ein besonderer Waldschütz zu ernennen. Die Hut kleiner Waldungen kann den gewöhnlichen Feldschützen übertagen werden, oder es können sich mehrere Gemeinden zu Bestellung eines gemeinschaftlichen Waldschützen vereinigen.

b. Die Ernennung geschieht auf folgende Weise: der Gemeinderath erwählt die Waldschützen, und proponirt den Gehalt, welchen sie aus der Gemeindekasse beziehen sollen. Das k. Landcommissariat theilt die deßfallsige Berathschlagung dem betreffenden kgl. Forstamt zu etwaigen Erinnerungen mit. Ist diese Behörde über das anzustellende Individuum einverstanden und waltet auch über die Gehaltsbestimmung kein Anstand ob, so ertheilt sofort das k. Landcommissariat der Berathschlagung seine Bestätigung und setzt das Forstamt von derselben in Kenntniß.

Glaubt das Forstamt der Wahl des Gemeinderaths nicht beistimmen zu können, und letzterer besteht dennoch darauf; oder findet das königl. Land-Commissariat Bedenken über die Gehaltsbestimmung, so ist an unterzeichnete Stelle zu berichten. An Orten, wo die gewöhn-

lichen Feldschützen die Waldungen mithüten, sind dem königl. Forstamt die Namen der Schützen anzuzeigen.

c. Die Gemeinden, welche auf diese Weise für ihren Forstschutz aus eigenen Mitteln sorgen, können jedoch von den bisherigen Beiträgen zu den Forstbesoldungen nur in soweit freigesprochen werden, als dieser Beitrag sich auf jenen Schutz bezieht. Sie haben daher immerhin noch verhältnißmäßig zu den Besoldungen der Revierförster und deren Pensionen zu concurriren, bis auch hinsichtlich dieser eine Aenderung bewirkt werden kann. Auch haben die Gemeinden zu den dermalen eröffneten Forstpensionen und Unterstützungen bis zu deren Erlöschung beizutragen.

d. Die Gemeinde-Waldschützen tragen die nämlichen äußern Auszeichnungen wie die Feld-Schützen, und werden auf dieselbe Weise verpflichtet. Es ist ihnen untersagt, Feuergewehre zu tragen.

e. Die Waldschützen werden auf die Zeit ihres Wohlverhaltens bestellt, der Gemeinderath darf sie nicht willkürlich entlassen; wird eine Entlassung auf körperliches Unvermögen, Dienstes- oder andere Vergehen begründet, so unterliegt die desfallsige Berathschlagung der Bestätigung der königl. Landcommissariate, vorbehaltlich der Reklamation bei unterzeichneter Stelle.

3. Wenn Feldschützen auch zur Waldhut verwendet werden sollen, bedürfen sie dafür einer besondern Ernennung, hinsichtlich welcher dasselbe zu beobachten ist, wie bei den Waldschützen.

4. Wenn gleich das betreffende königl. Forstamt und Landcommissariat über die Verwerfung eines von einer Gemeinde oder Stiftung ernannten Waldschützen einverstanden wären, steht ihnen dennoch, wenn die Gemeinde oder Stiftung auf dem von ihr benannten Individuum beharrt, weder einzeln noch vereint das Recht zu, sogleich von Amtswegen ein anderes zu ernennen, sondern es sind die Acten an unterzeichnete Kreisregierung zur Entscheidung vorzulegen.

5. Wenn dagegen eine Gemeinde oder Stiftung in der Anstellung einer zureichenden Anzahl von Waldschützen, oder in Bestimmung ihres Gehaltes überhaupt, säumig wäre, oder nach definitiver Verwerfung ihrer Wahl dennoch darauf beharrte, so ernennt das königl. Landcommissariat und regulirt die Gehalte, auf Antrag des königlichen Forstamts in Gemäßheit des Gesetzes vom 29. September 1791 und des Art. 8 der allerhöchsten Verordnung vom 4. Juli 1840, Amtsbl. Seite 282.

6. Tritt der Fall ein, daß Gemeindewaldhüter zu entlassen sind, so steht hierüber die Entscheidung den kgl. Landcommissariaten zu, welche

nur in dem Falle, wenn die Entlassung hauptsächlich wegen Vernachlässigung des Forstschutzes beantragt ist, sich vorher mit dem betreffenden k. Forstamte zu benehmen haben, dessen Erinnerungen ohne gerade maßgebend zu seyn, dennoch gebührend geachtet werden müssen.

Von jeder Entlassung eines Waldhüters ist dem k. Forstamte Kenntniß zu geben. Resc. k. Regg. vom 31. Juli 1851 ad Nrm. 19,451 T.

Wegen Aufstellung der Aufseher in Torfgebrüchen gilt die Instruction vom 15. April 1842, Amtsblatt Nro. 34.

Der Gehalt der Förster ist zum Belast der Gemeindekassen. Sind deren Revenuen unzureichend, so gestatten die Gesetze, den Gehalt der Gemeindewaldschützen und die Grundsteuer des Waldes auf die Gabholzberechtigten auszuschlagen, oder so viel Holz im Voraus zu versteigern, als zu Bezahlung der Grundsteuer und des Förstergehalts erforderlich ist. Verordn. vom 21. August 1816, Amtsbl. S. 247. Art. 5 des Gesetzes vom 11. Frimaire des Jahres 7.

Wollen Gemeindewaldhüter Feuergewehre tragen, so müssen sie einen Waffenschein haben, der von k. Regierung in derselben Form ausgefertigt wird, wie solches für das Forstpersonal in den Staatswaldungen geschieht. Verordnung vom 15. Juni 1835, Amtsbl. Seite 286.

§. 6.

Der Gemeindeschreiber.

Die Anstellung der Gemeindeschreiber ist im Allgemeinen den Ortsvorständen überlassen, sobald gegen Fähigkeit und Moralität des gewählten Subjekts keine gegründete Einwendung zu machen ist.

Bürgermeister, welche nicht hinlängliche Geschäftsfertigkeit haben, um die bei dem Amte vorkommenden Schreibereien selbst und gut zu verfertigen, oder deren Bürgermeistereien zu ausgedehnt sind, um gedachte Geschäfte ohne Beihilfe eines Schreibers versehen zu können, sind jedoch gehalten, einen Bürgermeisterei-Schreiber zu ernennen. Verordnung der k. Regierung vom 22. Dezember 1819, Intelligenzbl. Seite 679. Gemeindeschreiber, welche obige Eigenschaften besitzen und gegen die in politischer Hinsicht nichts zu erinnern ist, dürfen ohne Grund von ihrer Stelle nicht entfernt werden. Bei jeder Aenderung sind demnach dem betreffenden Landcommissariate die Gründe anzugeben. Rescr. vom 26. Nov. 1851 ad Nrm. 3959 X.

Die Gemeindeschreiber werden aus der Gemeindekasse besoldet.

Bei Regulirung ihrer Gehalte, so wie der Bureaukosten der Bürgermeister, wird von folgenden Momenten ausgegangen:

1. Zur Ausmittlung der Gehalte der Gemeindeschreiber werden die Bevölkerung, die gewöhnlichen Einkünfte (exclus. der Auflagen) und

die Gesammtsteuer als Anhaltspunkte angenommen, und hienach 4 Klassen bestimmt: indem die Gesammtsteuer addirt zu dem triplum der gewöhnlichen Gemeinde-Einkünfte durch die Bevölkerungszahl dividirt wird.

Ergiebt sich aus dieser Berechnung, daß mehr als 9 fl. auf den Kopf kommen, so gehört die Gemeinde zur ersten Klasse. Kommen über 6 fl. bis 9 fl. auf den Kopf, so kömmt die Gemeinde in die zweite Klasse. Ist das Resultat 3 fl. bis 6 fl., so reihet sich die Gemeinde in die dritte Klasse. In die vierte Klasse gehören endlich alle Gemeinden, in welchen weniger als 3 fl. auf den Kopf fallen. In der ersten Klasse ist der Gehalt der Gemeindeschreiber 20 fl. für jede 100 Seelen Bevölkerung, in der zweiten 16 fl., in der dritten 12 fl., in der vierten 10 fl. Dabei werden 1—150 Seelen für 100, 151—250 für 200, 251—350 für 300 u. s. w., dann von 2550 an —2551 bis 3050 für 2750, 3051—3550 für 3250 u. s. w. gezählet.

Natural-Besoldungen, als: freie Wohnung, Besoldungsholz, Dienstgründe u. dgl werden bei Bestimmung der Besoldungen imputirt.

Ebenso die Nebenbezüge unter anderm Titel, z. B. für das Archiv, Bibliothek u. dgl., wenn diese Nebenbezüge aus der Gemeindekasse fließen. Das fixirte Maximum gilt für sämmtliche Schreiber einer Gemeinde zusammen. Der ganze auf diese Weise festgesetzte und im Budget vorgesehene Gehalt, soll dem Gemeindeschreiber ungeschmälert zukommen. (Verord. vom 22. Dez. 1819. Intelligenzbl. Seite 678).

2. Die Bureaukosten sind auf dieselbe Art regulirt, jedoch mit stärkerer Rücksicht auf die Bevölkerung. In der ersten Klasse sind 5 fl. 30 kr., in der zweiten 5 fl., in der dritten 4 fl. 30 kr., in der vierten 4 fl. per 100 Seelen Bevölkerung bis zu 2500 angenommen.

Ueber 2500 Seelen sind nur 2 Klassen zu 5 fl. und 4 fl. angenommen: mehr als 6 fl. = I. Klasse, 6 fl. und darunter auf den Kopf = II. Klasse. Der Miethzins der Gemeindehäuser ist in dem Büreau-Aversum begriffen; Holz zur Feuerung in natura aus dem Gemeindewald bezogen, ist in Abzug zu bringen.

Dabei ist noch zu bemerken:

daß bis 150 Seelen für 100, dann
151 bis 250 Seelen für 200,
251 bis 350 Seelen für 300,
351 bis 450 Seelen für 400,

u. s. w. genommen werden.

Ohne specielle Genehmignng königl. Regierung darf jedoch eine Erhöhung nicht eintreten.

§. 7.

Der Sicherheitsgarden.

Die Sicherheitsgarden werden durch den Gemeinderath proponirt und durch das k. Landkommissariat bestätigt. Besoldung erhalten sie keine.

§. 8.

Der Feldschützen.

Die Feldschützen werden auf den Vorschlag des Gemeinderaths und der im Interesse der Viehzucht und des Ackerbaues in jeder Gemeinde aufgestellten besondern Commission durch das kgl. Landkommissariat ernannt. Die Ernennung wird für Stempel visirt, worauf die Beeidigung durch das k. Friedensgericht erfolgt. Der Lohn der Feldschützen ist zur Last des gehüteten Eigenthums, und wird auf diejenigen ausgeschlagen, deren Felder in der Gemarkung liegen. Gesetz vom 6. October 1791, Decret vom 23. Fructidor des Jahres 13 [1]).

§. 9.

Der Gemeindediener und Nachtwächter.

Die Gemeindediener und Nachtwächter werden von dem Gemeinderath auf Wohlverhalten bestellt, und von demselben im Falle gegründeter Beschwerden entlassen. Die deßfallsigen Berathschlagungen des Gemeinderaths unterliegen der Bestätigung der k. Landkommissariate. Zu Bezahlung der Nachtwächter und Gemeindediener ist nach dem Gesetz vom 11. Frimaire des Jahres 7 die Gemeindekasse verpflichtet. Die Erhebung besonderer Auflagen für diesen Zweck ist untersagt. Verordnung vom 9. Februar 1821, Intelligenzbl. Seite 94, und Rescript königl. Regierung vom 12. Oct. 1820. Im Falle der Unzulänglichkeit der Patrimonial-Einkünfte zu Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben, treten Auflagen nach dem Gesammtsteuerfuß zu Gleichstellung der Einnahmen mit den Ausgaben ein.

In einigen Gemeinden ist es üblich, die Nachtwachen durch die selbstständigen Gemeindeglieder der Reihe nach versehen zu lassen, wozu jeder persönlich oder durch einen tauglichen Stellvertreter verpflichtet ist. Man sehe Urtheil des Cassationshofes vom 4. September 1844, Amtsbl. S. 423. Wegen der Nachtwachen hat k. Reg. ein Reglement erlassen, durch Resc. vom 30. April 1847 ad Nrm. 14,575 M., das so lautet:

Für die ihrer allgemeinen Durchführung immer näher rückende Organisation des Nachtwachedienstes werden folgende Directiven ertheilt:

Art. 1. Der Nachtwachendienst wird in jeder Gemeinde durch die ansäßige Bürgerschaft, von 24 bis 60 Jahren, im Turnus versehen.

---

[1]) Das Gesetz vom 17. Nov. 1837 über die Gemeindeumlagen gestattet unter gewissen Voraussetzungen auch Uebernahme des Gehalts auf die Gemeindekassen.

Art. 2. Ausgenommen von dieser Dienstpflicht sind, wegen Unverträglichkeit des Berufes damit, die Regierungs- und Bezirks-Verwaltungs-Beamten, die Bürgermeister, Adjunkten und Polizeicommissäre, die Appellationsgerichts- und Bezirksgerichtsbeamten, die Friedensrichter und Friedensgerichtsschreiber, die Notäre und Gerichtsboten, die Kantons- und die praktischen Aerzte, die Apotheker, Steuer-Controleure, Rent- und Hypotheken-Beamten, die Steuer- und Gemeinde-Einnehmer, die Forst-, Zoll- und Postbeamten, die Geistlichen, die Lyceal- und Gymnasial-Professoren, die Lehrer an den Seminarien, an den lateinischen, den technischen und den Gewerbsschulen [1]).

Art. 3. Sollten sich unter den im Art. 2 verzeichneten Personen solche befinden, welche im Falle waren der Gemeinde das Bürgereinzugsgeld zu bezahlen, so sind dieselben, wenn auch von der persönlichen Dienstleistung befreit bleibend, dennoch zur Einstellung eines Ersatzmannes, so oft sie die Reihe trifft, verbunden. Diese Bestimmung hat indeß auf die Bürgermeister, Adjunkten und Polizei-Commissäre keinen Bezug.

Art. 4. Von dem Nachtwachendienst sind außerdem diejenigen Bürger entbunden, welche zu Folge eines amtlichen Zeugnisses des kgl. Kantonsphysikats wegen Altersschwächen, oder Gebrechen dazu untauglich sind. Dieselben müssen sich jedoch im Dienste ersetzen lassen, falls sie hinreichendes Vermögen dazu besitzen.

Art. 5. Ebenso kann die Ersatzmannstellung auf spezielles Ansuchen dann bewilligt werden, wenn genügend nachgewiesen wird, daß die besondern Geschäfts- oder sonstigen Verhältnisse die persönliche Dienstleistung unmöglich machen, oder ohne allzugroßen Nachtheil nicht zulassen.

Art. 6. Ausgeschlossen von dem persönlichen Nachtwachendienst endlich ist, wer dessen unwürdig erscheint, weil er wegen irgend eines Verbrechens, oder wegen eines Vergehens gegen das Eigenthum Strafe erlitt, oder aber wer sonst notorisch eines schlechten Rufes genießt und hiernach des nöthigen Vertrauens entbehrt.

Der Ausgeschlossene ist jedoch zur Ersatzmannstellung beizuziehen, falls er hiezu genügendes Vermögen besitzt.

Art. 7. Der Bestand der Nachtwachenmannschaft wird jährlich auf den Grund einer mit aller Sorgfalt vorzunehmenden Revision festgestellt.

Art. 8. Gleichzeitig wird

a) die Stärke der täglichen Nachtwachen bestimmt;

---

[1]) Zu den nach §. 2 befreiten Personen gehören auch die Lehrer an den deutschen Schulen. Resc. vom 24. Dez. 1851, Nro. 5486 X.

b) die Reihenfolge geregelt, in welchem der Nachtwachendienst die einzelnen Verpflichteten trifft;
c) die Ersatzmannschaft gewählt;
d) die Gebühr für die Ersatzmannstellung regulirt;
e) bezüglich der Leitung und Führung des Nachtwachendienstes das Erforderliche angeordnet;
f) die Dauer des Nachtwachendienstes festgesetzt.

Art. 9. Die Bestimmung der Zahl der Bürger, welche täglich den Nachtwachendienst zu versehen haben, richtet sich nach den influirenden Verhältnissen, als da sind: Größe der Bevölkerung, Umfang und Oertlichkeit der Gemeinde, Zahl der für den Nachtwachendienst eigens angestellten Nachtwächter u. s. w. Die Nachtwache soll übrigens in den kleinern Land-Gemeinden nicht unter 2 bis 4, in den mittleren nicht unter 4 bis 6, in den größern Land-Gemeinden und in den kleineren Städten nicht unter 6 bis 8 und in den größern Städten nicht unter 8 bis 10 Bürger bestehen. Dabei bleibt Verminderung bis zum Minimum oder Verstärkung bis zum Maximum und über letzteres hinaus, im Laufe des Jahres, je nach den Umständen, vorbehalten.

Art. 10. Die Reihenfolge ist so einzurichten, daß dieselbe den Interessen des Dienstes und allen billigen Anforderungen gleichmäßig entspricht. Es wird gut sein, dieselbe öffentlich bekannt zu geben.

Art. 11. Die Ersatzmannschaft muß zwei- bis dreimal so stark sein, wie die tägliche Nachtwachenmannschaft. Nur durchaus verläßige und unbescholtene Männer aus der Zahl der zum Nachtwachendienst verpflichteten Bürger dürfen dazu bestimmt werden, und es sind die Gewählten in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen. Die Dienstleistungen der Ersatzmänner geschehen gleichfalls in einem im Voraus zu bestimmenden Turnus. Demgemäß erfolgt dann auch die Ersatzmannstellung in den dazu geeigneten Fällen jedesmal von Amtswegen, gegen Erlegung der dafür festgesetzten Gebühr. Ausnahmsweise kann jedoch gestattet werden, daß der Sohn für den Vater den Nachtwachendienst verrichte, in so fern jener 24 Jahre alt ist und gegen ihn keine begründete Einwendung, hinsichtlich seiner Würdigkeit und Verlässigkeit, besteht.

Art. 12. Damit die Ersatzmannstellung die nöthige Gewährschaft darbiete, muß die Gebühr dafür in einer Größe bemessen werden, welche die Wahl solcher Männer, wie sie der Art. 11 bezeichnet, möglich macht. Die Gebühr selbst fällt dem zur Last, dessen Dienst durch einen Ersatzmann versehen wird.

Art. 13. Bei der Anordnung, bezüglich der Leitung und Führung

des Nachtwachendienstes, ist nicht allein auf die zweckmäßige Einrichtung des Rundganges und die geeignete Ablösung dabei Bedacht zu nehmen, sondern auch im Voraus zu bestimmen, wer der täglichen Nachtwachenmannschaft jedesmal als Chef vorzustehen habe. Für den Dienst der Nachtwache werden übrigens die Waffen der Sicherheitswachen sich verwenden lassen.

Art. 14. Die Bestimmungen der Dauer des Nachtwachendienstes richten sich nach den Jahreszeiten und den Umständen.

Art. 15. Die Geschäfte, wie sie in den Art. 7 und 8 aufgeführt sind, werden einer von dem kgl. Land-Commissariat auf Vorschlag des Gemeinderathes zu ernennenden Commission anvertraut, welcher der Bürgermeister vorzusitzen und der die Polizeiverwaltung führende Adjunkt, oder der besonders aufgestellte Polizei-Commissär beizuwohnen hat.

Die kgl. Land-Commissariate haben in Erwägung der Wichtigkeit des Nachtwachendienstes für die Sicherheit der Personen und des Eigenthumes und in der Betrachtung, daß dieser Dienst auf einer allgemeinen Bürgerpflicht beruht und den Gemeinsinn fördert, der durch die bereits erfolgte Organisation der Sicherheitswachen, wesentlich erleichterten Vollzug gegenwärtiger Entschließung sich angelegen sein zu lassen und alle diejenigen näheren Bestimmungen zu treffen, welche je nach den Verhältnissen und den Oertlichkeiten erforderlich sind.

Besondere Vorschriften über Instruction der Gesuche zu Gemeindedienststellen bestehen nur für die Einnehmer, dagegen sind deren gegeben, wenn subalterne Civildienststellen nachgesucht werden. Solche Gesuche sind mit einer Uebersicht zu begleiten, welche folgende Rubriken enthält:

Uebersicht der persönlichen Verhältnisse

des

. . . .

von

. . . .

Bewerbers

um . . , ...

Vor- und Zunamen des Bewerbers.	Geburtsjahr.	Geburtsort und Bezirk.	Heimathsort und Bezirk.	Religion.	Stand, Gewerbe oder dermalige Beschäftigung.	Familienstand.	Kinderzahl.	Vermögens-Verhältnisse.		Etwaiger Pensionsbezug, Zeit und Ursache der Pensionirung.	Dienst-Jahre. Militär?	Dienst-Jahre. Civil?	Gesundheit und Körperbeschaffenheit.	Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen und sonstige Vorbildung.	Nachgesuchter Dienst oder Verwendung.	Besonders berücksichtigungswerthe Verhältnisse, insbesondere in Bezug auf die Reliften 8, 11 und 12.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.

Analog dürften bei den Gemeindebediensteten gleiche Uebersichten durch die Bürgermeisterämter aufgestellt, und eingesendet werden.

Besonderer Theil.

I. Titel.

Civilstand.

§. 1. Civilstands-Register und Führung derselben.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Vorbegriffe.

1. Die Ereignisse und Thatsachen, welche durch die Civilstandsakten festgestellt werden sollen, sind: die Geburt eines menschlichen Wesens, die Zeit seiner Geburt, sein Leben, sein Geschlecht; — die Sicherstellung des ihm in Gemäßheit dieser Geburt zukommenden Familienstandes; seine Aufnahme in eine fremde Familie (Adoption); die Begründung einer neuen Familie durch dasselbe (Heirath); die theilweise Wiederaufhebung eines solchen Familien-Verbandes (Ehescheidung), und sein Absterben.

2. Das Gesetz schreibt vor, daß die Civilstands-Urkunde einer jeden Gemeinde ihrer Reihenfolge nach in Register eingetragen werden sollen, deren einzelne Blätter, damit keine Veränderung an ihnen vorgehe, von dem Präsidenten des betreffenden Bezirksgerichts, oder einem ihn vertretenden Richter mit den Blätterzahlen versehen, und, daß dies geschehen, auf jedem Blatte mit Handzug, auf dem ersten und letzten Blatte aber mit Unterschrift bestätigt werden solle. (Art. 40, 41 und 42 des Civilgesetzbuches.)

3. Durch Art. 13 des Gesetzes vom 28. Pluviose VIII. wurde den Bürgermeistern und Adjunkten die Führung der Civilstandsregister übertragen.

Nach einem Circular des Ministers des Innern vom 30. Juli 1807 haben sich die Adjunkten nur bei Verhinderung des Bürgermeisters hiemit zu befassen. Dieselben müssen deshalb zur Aufnahme von Civilstandsakten von dem Bürgermeister ermächtigt sein. Die Vertretung des Bürgermeisters oder Adjunkten als Civilstands-Beamten ist in der Regel unstatthaft. Wenn jedoch der Bürgermeister und die Adjunkten zugleich abwesend oder verhindert sind, so werden in Folge Anordnung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 30. Oct. 1825 mitgetheilt durch kgl. Regierung am 18. Januar 1826

ad Nrn. 1808 P. intermistische Adjunkten auf die Dauer der Verhinderung durch die k. Landcommissariate ernannt.

II. Bestimmungen über die Behandlung der Civilstands-Register im Allgemeinen.

4. Vor Beginn eines jeden Kalenderjahres werden jedem Bürgermeister für jede Gemeinde der Bürgermeisterei

a. zwei Geburts-Register,
b. ein Eheverkündigungs-Register,
c. zwei Heiraths-Register, und
d. zwei Sterb-Register

von Seite des k. Landcommissariats zugesendet.

Diese Register bestehen, je nach der Größe der Bevölkerung, aus einer größeren oder geringeren Anzahl Bogen des für die Civilstands-Register vorgeschriebenen Stempel-Papiers (den Bogen zu 28 kr.) und sind bereits gehörig cotirt und paraphirt. (vide No. 2.)

5. Das Niederschreiben von Civilstands-Akten auf fliegende Blätter oder auf andere Weise, als in die Civilstands-Register ist durch Art. 52 des Civilgesetzbuches und Art. 192 des Strafgesetzbuches bei Correctionell-Strafe verboten, und die Civilstands-Beamten setzen sich überdies dadurch einer Entschädigung von Seite der betreffenden Partieen aus.

6. Es besteht keine reglementäre Verfügung darüber, in welche Register die Adoptionen, Anerkennungs-Akten, Ehescheidungen, Rectifications-Urtheile und die von auswärts dem Civilstands-Beamten zur Eintragung in seine Civilstands-Register zugekommenen Akten eingetragen werden sollen. Das Zweckmäßigste dürfte es übrigens seyn, die Adoptionen und Anerkennungs-Akten in die Geburts-Register, die Ehescheidungen in die Heiraths-Register, die Rectifications-Urtheile, je nach dem durch sie Geburts-, Heiraths- oder Sterbakten rectificirt werden, in die Geburts-, Heiraths- oder Sterbregister, und die von auswärts zugekommenen Akten in dasjenige Register einzutragen, welches die Akten der gleichen Art enthält.

7. In die verschiedenen Register sollen die Akten der Reihe nach und ohne Zwischenraum zwischen ihnen zu lassen eingetragen werden. (Art. 42 des Civilgesetzbuches.)

Sollte aus Versehen etwa einmal eine halbe oder ganze Seite der gedruckten Formulare übergangen worden seyn, so darf man diesen Fehler nicht dadurch gut zu machen suchen, daß nun der spätere Akt in den ausgelassenen Raum geschrieben wird, vielmehr muß der Civilstandsbeamte so wie er sein Versehen entdeckt, den leer gelassenen

Raum mit einer Querlinie durchstreichen und auf dem Rande niederschreiben: „Aus Versehen wurde unterlassen, den Akt No. . . hier einzutragen; dieses Versehen heute den ersten März achtzehnhundert fünfzig entdeckt und deßhalb von dem unterzeichneten Civilstands-Beamten der leer gestandene Raum durchstrichen.“

N. N.

Der Fall, daß ein Akt in ein Register geschrieben wird, welches für eine andere Art Akten bestimmt ist, kann wegen der gedruckten Modelle nicht wohl eintreten, wohl aber der, daß z. B. ein Geburtsakt der Gemeinde A. in die Geburts-Register der Gemeinde B. eingetragen wird. Entdeckt man dies rechtzeitig und ehe die Zeugen und Deklaranten unterzeichnet haben, so wäre in ähnlicher Weise, wie oben bemerkt, zu verfahren; etwa so: „Aus Versehen wurde hier die Eintragung eines Aktes begonnen, welcher in die Geburts- (Sterbe-) Register der Gemeinde A. eingetragen werden muß, derselbe wurde deßhalb heute den ersten Mai achtzehnhundert fünfzig von dem unterzeichneten Civilstands-Beamten durchstrichen.“

N. N.

Wäre aber der Akt schon von den Zeugen und Deklaranten unterzeichnet, so darf er nicht mehr durchstrichen werden. Alles, was der Civilstands-Beamte dann thun kann, ist, daß er in dem Register der Gemeinde A. an der bestimmten Stelle bemerkt, daß ein Akt, welcher in dieses Register hätte eingetragen werden sollen, aus Versehen sub. No. 12 in das Register der Gemeinde B. eingetragen worden sey. Etwa so: „No. 20. Es hätte hier die Geburt der Maria Calt, Tochter des Georg Calt und seiner Ehefrau Maria Wolf, Wirthsleute zu D. wohnhaft, eingetragen werden sollen, welche irrigerweise sub. No. 12 in das Register der Gemeinde B. eingetragen wurde.“

Der Civilstands-Beamte

N. N.

In den alphabetischen Verzeichnissen der Register der zwei Gemeinden wäre dann so zu verfahren: in dem Register der Gemeinde B. wäre beizusetzen: „irrigerweise statt in das Register der Gemeinde B. in das Register C. eingetragen,“ und in dem Register der Gemeinde B. wäre neben dem Namen der Maria Calt zu setzen: ist in dem gegenwärtigen Register nicht eingetragen, sondern aus Versehen in dem Geburts-Register der Gemeinde C.“

8. Trifft es sich, daß gegen das Ende des Jahres der Raum irgend eines Registers zu Ende geht, so hat der Civilstands-Beamte rechtzeitig Sorge zu tragen, daß demselben, so weit nöthig, noch wei-

tere Stempelbogen beigeheftet werden, welche natürlich, wie es bei den ursprünglich angefertigten Registern der Fall war, vor dem Gebrauche von dem Bezirksgerichts-Präsidenten cotirt und paraphirt werden müssen.

9. Am Schlusse des Jahres sollen die sämmtlichen Register von den Civilstands-Beamten förmlich abgeschlossen und die Zahl der Akten festgestellt werden; es soll für jedes Register ein alphabetisches Verzeichniß angelegt werden, und bis zum 1. Februar des folgenden Jahres soll das eine Exemplar der Register in dem Archive der Bürgermeisterei in Aufbewahrung kommen, das andere aber dem betreffenden k. Friedensrichter zur Verification vorgelegt werden, um von ihm nach Vornahme der Verification, bis 1. April der k. Bezirksgerichts-Schreiberei eingesandt zu werden und hier in Aufbewahrung zu kommen. (Art. 43 des Civilgesetzbuchs in Verbindung mit §. 1, 3, 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. August 1817.) In Ansehung der Erhebung, Vertheilung und Berechnung der Verifications-Gebühren der Friedensrichter geben die Verordnungen vom 17. Januar und 18. März 1818, Intelligenzblatt Seite 14 und 165 Maß und Ziel. (Anhang IV. V. VI.)

Das einzige Exemplar der Eheverkündigung wird ebenfalls an den k. Friedensrichter und sodann von diesem an die k. Bezirksgerichts-Schreiberei eingesandt (Art. 63 des Civilgesetzbuches). Ebenso die Vollmachten und die anderen Urkunden, welche dem Civilstandsbeamten in manchen Fällen behändigt werden müssen (Art. 44 ibd.); die Ausfertigungen der Ehedispensation bleiben aber auf dem Archive des Bürgermeisteramts hinterlegt. Dagegen müssen die Ausfertigungen der Dispensationen vom zweiten Aufgebote sowie die Rectifieations-Urtheile mit den Registern an den k. Friedensrichter eingesendet werden. Als zweckmäßig ist zu empfehlen, die Belege zu den Heirakthsakten vor der Einsendung einbinden zu lassen, was sowohl das Nachschlagen erleichtert, als auch vor Verlust einzelner Akten schützt.

Den Schluß der Register dürfte der Civilstands-Beamte am füglichsten in folgender Weise machen:

„Gegenwärtiges Register, enthaltend zwanzig Geburts-Akten (zwei Anerkennungen und einen Adoptions-Akt); drei Heiraths-Akten (und einen Ehescheidungs-Akt); zehn Sterbakten (und ein Rectifications-Urtheil) 2c. ist heute den ersten Januar achtzehnhundert fünfzig von dem unterzeichneten Civilstands-Beamten abgeschlossen worden, um auf dem Archive des Bürgermeisteramts X. hinterlegt zu werden, (in dem

anderen Exemplare: „um auf der Gerichtsschreiberei des k. Bezirksgerichts zu X. hinterlegt zu werden.“)

X., den 1. Januar 1850.

„Der Civilstands-Beamte.“
N. N.

10. Die Anfertigung der alphabetischen Register ist durch ein Dekret vom 20. Juli 1807 näher geregelt. — Die zehnjährigen Tabellen, welche hierin vorgeschrieben waren, wurden durch die Allerhöchsten Verordnungen vom 31. August 1823 und 24. August 1825 aufgehoben, und an deren Stelle wurde die Führung eines fortlaufenden Tabellenbuches angeordnet. — Der Art. 10 des allegirten Dekrets verordnet, daß die jährlichen Verzeichnisse der verschiedenen Arten von Akten zwar gesondert aufgestellt, daß sie aber nicht von einander getrennt, sondern eines nach dem andern aufgestellt werden sollen.

Durch Erlaß k. Regierung der Pfalz vom 10. April 1834 wurde erklärt, daß Behufs der Aufstellung der Jahres-Tabellen den betreffenden Civilstands-Registern die erforderlichen Bogen ungestempelt angehängt werden können.

Die Form für das in duplo anzufertigende und dem Geburts-Register anzuheftende alphabetische Verzeichniß könnte etwa die folgende sein:

Alphabetisches Verzeichniß der im Jahre 1850 in der Gemeinde N. aufgenommenen Civilstands-Akten.

1. Verzeichniß der Geburts-Akten.

Ordn.-No.	Namen des Kindes.		Bemerkungen.	Nummer des Aktes.
	Geschlechts-Name.	Vorname.		
1	Frei	Peter		4
2	Mehl	Christoph	Zwillinge	6
3	Mehl	Susanna		7
4	Baum	Lorenz	Irrigerweise in das Register der Gemeinde B. statt in jenes von A. eingetragen.	2

2. Verzeichniß der Anerkennungen.

Ord.-No.	Geschlechts-Name.	Vorname.	In welchem Akte anerkannt.	Früher eingetragen		Bemerkungen.
				mit dem Namen.	wo?	
1	Daniel	Johann	No. 3 der Geburtsregister.	Kein	Geburtsregister von 1849 No. 5.	Die Randbemerkung im Register von 1849 ist geschehen.
2	Emser	Karolina	No. 1 der Heiraths-Akten.	Fuchs	Geburtsregister der Gemeinde C. von 1850 No. 12.	Ist nach C. geschrieben werden.

Nach dieser Tabelle würden Anerkennungen auch dann in das Verzeichniß einzutragen seyn, wenn kein besonderer Anerkennungsakt aufgenommen wurde, sondern die Anerkennung im Heirathsakte geschah. Deßwegen ist die Tabelle auch mit den Worten: »Verzeichniß der Anerkennungen« und nicht denen: »Verzeichniß der Anerkennungsakten« überschrieben.

3. Verzeichniß der Adoptions-Akten.

Ord.-No.	Vorname.	Geschlechts-Name des Adoptirten.	Geschlechts-Name des Adoptirenden.	Bemerkungen.	Nummer des Aktes.
1	Adam	Freund	Heinz		No. 6 der Geburtsakten.
2	Barbara	Gallo	Jung		No. 2 der Geburtsakten.

4. Verzeichniß der Heiraths-Akten.

Ord.-No.	Bräutigam		Braut		Bemerkungen.	Nummer d. Aktes.
	Geschlechts-Name.	Vorname.	Geschlechts-Name.	Vorname.		
1	Hörner	Eugen	Hermann	Katharina		4
2	Sygfried	Kaspar	Biedemann	Elisabetha	ist die Transcription eines in Mainz aufgenommenen Heiraths-Aktes.	1

5. Verzeichniß der Ehescheidungs-Akten.

Ord.-No.	Namen des geschiedenen Ehemannes		Namen der geschiedenen Ehefrau.		Bemerkungen.	Nummer d. Aktes.
	Geschlechts-Name.	Vorname.	Geschlechts-Name.	Vorname.		
1	Braun	Karl	Streit	Dorothea		No. 3 d. Heiraths-Akten.

6. Verzeichniß der Sterbeakten.

Ord.-No.	Namen der Verstorbenen		Bemerkungen.	Nummer d. Aktes.
	Geschlechts-Name.	Vorname.		
1	Braun	Melchior	Ist die Transcription eines in Metz aufgenommenen Sterbaktes.	2
2	Schön	Wilhelmine	Starb auf der Durchreise, und es wurde ein Auszug des Sterbaktes dem Civilstands-Beamten von Homburg übersandt.	8
	Ehefrau des Tagners Heinrich Klein in Homburg.			

7. Verzeichniß der eingetragenen Rectifications-Urtheile.

Ordn.-Nr.	Namen der Person, welche der rectificirte Akt betrifft.	Art dieses Aktes.	Datum desselben.	Wo das Urtheil transcribirt ist.	Bemerkungen.
1	Welsch Peter	Geburtsakt	8. Juli 1805	No. 12 d. Geburtsakten	Wurde die Randbemerkung im Geburtsakte u. die vorschriftsmäßige Anzeige gemacht.
2	Zorn Agatha, Ehefrau von Gustav Weis.	Sterbakt	7 März 1837	No. 10 der Sterbakten	desgleichen.

Wenn eine oder die andere Gattung Akten gar nicht vorkam, so werden die anderen Verzeichnisse der Reihe nach aufgestellt und dann bemerkt, daß z. B. keine Adoptionsakten, Ehescheidungsakten aufgenommen und keine Eintragungen von Rectifications-Urtheilen gemacht worden.

Schluß des Verzeichnisses:

„Für die richtige Aufstellung des gegenwärtigen Verzeichnisses"
Der Civilstandsbeamte,
N. N.

11. Die Kosten für Ankauf der erforderlichen Stempelbogen zu den Civilstands-Registern, sowie die Druck- und Einbandkosten derselben sind aus den betreffenden Gemeindekassen zu bezahlen. Die Civilstandsbeamten haben daher von den k. Friedensrichtern die Zahl der für die fraglichen Register verwendeten Stempelbogen bescheinigen zu lassen, was auf dem Verzeichnisse selbst geschehen kann, und die bezüglichen Belege dem Gemeinde-Einnehmer zur Verrechnung zu übergeben.

III. Formeller Inhalt der Civilstands-Akten.

12. Die Civilstands-Akten sollen das Jahr, den Tag und die Stunde ihrer Aufnahme, die Vornamen, die Geschlechtsnamen, das Alter, das Gewerbe und den Wohnsitz aller Derer enthalten, die darin genannt sind. (Art. 34 des Civilgesetzbuches).

A. Jahr, Tag, Stunde.

13. Hierauf weisen die gedruckten Formulare hin, die also gehörig auszufüllen sind. Beim Empfange der Formulare hat man sich vorerst zu überzeugen, ob die Register, besonders in Bezug auf die Jahreszahl, keine Druckfehler enthalten.

B. Namen und Vornamen.

14. Es ist unerläßliche Pflicht des Civilstandsbeamten, sich, ehe er einen Act niederschreibt, zu versichern, wie die Geschlechtsnamen aller derer Personen geschrieben werden, welche in dem Akte erwähnt werden sollen. Hiebei hat er nöthigenfalls frühere Civilstandsakten zu Rathe zu ziehen.

Sollte im Munde des Volkes ein Name ganz anders lauten, als er geschrieben wird, was bei Geschlechtern fremder Abstammung nicht selten vorkömmt, so wäre natürlich der richtige Geschlechtsname anzuführen, dann aber der Beisatz zu machen: „im gewöhnlichen Leben N. genannt“, oder auch nur „auch N. genannt“.

Ist es in einem Orte, in welchem sich viele Familien gleichen Namens befinden, gebräuchlich, die Individuen solcher Familien, welche auch gleichen Vornamen tragen, mit Ordnungszahlen, nach Alter, nach den früheren Bewohnern ihrer Häuser u. dgl. zu unterscheiden, so hat auch dies im Akte zu geschehen, z. B. Daniel Vollmar der Erste, Daniel Vollmar der Vierte, — Johann Omlor der Alte, Johann Omlor der Jüngere, Johann Burkhard, genannt des Marxen, Johann Burkhard, genannt des Theobalds.

Nachnamen (Spottnamen) sind natürlich nicht aufzunehmen, selbst wenn sie an sich nicht beleidigend wären, sie sind keine Namen, man nennt sie daher auch gewöhnlich Unnamen.

Auch muß sich der Civilstandsbeamte vor Fertigung des Aktes genau die gebräuchlichen Vornamen aller im Akte zu Nennenden angeben lassen, insbesondere aber alle Vornamen, welche diejenigen Personen nach ihren Geburtsakten führen, die bei der Aufnahme des Aktes zunächst betheiligt sind.

Auch bei Vornamen ist es manchmal der Fall, daß irgend Jemand im gewöhnlichen Leben mit einem andern Namen als dem genannt wird, welchen er in seinem Geburtsakte erhielt. In solchen Fällen ist eben-

falls der im Geburtsakte bezeichnete Vorname anzuführen, dann aber auch der, welchen ein solches Individuum durch sonstige Verhältnisse erhalten hat; z. B. Peter auch Franz Pletsch genannt, Maria Theresia auch Maria Eva Pallmann genannt.

15. Die Verfassungs-Urkunde des Königreichs vom Jahr 1818 Tit. V. §. 4 erkennt frühere Rechte des Adels an und stellt gegenwärtige Vorzüge desselben fest, die auch in der Pfalz zum Theil in Ausübung kommen. (Allerhöchster Beschluß vom 5. Oktober 1818, Amtsbl. Seite 847.)

Da aber der Civilstandsbeamte im Allgemeinen nur die bei ihm gemachten Erklärungen aufzunehmen hat, so ist es klar, daß er nicht jedes Mal die Vorlage des Adels-Diplomes zu verlangen, sondern den Angaben, welche ihm in dieser Beziehung gemacht werden, in so lange Glauben zu schenken hat, als er nicht Grund hat, sie zu bezweifeln, und daß er nur dann in Strafe verfallen könnte, wenn er wissentlich Jemanden andere Namen, oder den Adel, oder einen höheren Adelsgrad beilegen würde, als derselbe anzusprechen hätte.

16. Das Gesetz vom 11. Germinal XI. (1. April 1803) schreibt vor: daß nur mehr die in den verschiedenen Kalendern vorkommenden Vornamen, und Diejenigen, welche aus der Geschichte des Alterthums bekannt sind, gegeben, und von den Civilstandsbeamten keine andere in die Akten aufgenommen werden sollen.

17. Gesuche um Namens-Aenderung sind an die Allerhöchste Person Seiner Majestät des Königs zu richten und bei der k. Staatsbehörde einzureichen; die Bewilligungen werden von dem Könige ertheilt, und sodann im Amtsblatte bekannt gemacht.

18. Es war in Frankreich und ist anderwärts zum Theil noch der Fall, daß viele Israeliten keine bestimmten, unwandelbaren, oder doch sie ihren Mitbürgern hinreichend bezeichnenden Familien-Namen, oder keine solche Vornamen hatten, wie sie gestattet sind. Diese Israeliten mußten, bei Vermeidung der Landesverweisung binnen drei Monaten nach Verkündigung des Dekretes vom 20. Juli 1808 bestimmte Vornamen und Geschlechtsnamen annehmen, und deßfalls ihre Erklärung vor dem Civilstandsbeamten machen, welche in einem eigens hiefür bestimmten Deklarationsregister einfach in nachstehender Weise constatirt wurde:

„Heute den achtzehnten August 1808 erschien vor uns N. N., Maire der Gemeinde A., Golge Daniel, Ehefrau von Jakob Hirsch, und erklärte, den Namen Herz als Familien-Namen und den Namen Caro-

line als Vorname anzunehmen, welche Erklärung nach Vorlesung von ihr mit Uns unterschrieben wurde.«

»Geschehen zu A. am Tage, wie Eingangs gemeldet.«

Die Erklärung wäre ereignenden Falles bei einwandernden israelitischen Familien heute noch so aufzunehmen.

19. Durch das Circulär des Großrichters Justiz-Ministers vom 3. Juni 1807 wurde aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß nicht aus Unachtsamkeit oder bösem Willen die für die betreffenden Familien so ehrende Erwähnung unterbleibe, daß ein Glied derselben, dessen Name und Qualität in einem Civilstandsakte einzuführen sind, Mitglied des Ordens der Ehrenlegion sey; indem diese Qualität ein so schätzbares Zeugniß des Wohlwollens der Regierung, und ein so ehrenvoller Beweis der dem Staate geleisteten Dienste sey, daß hievon mit der größten Genauigkeit in den betreffenden Civilstandsakten Erwähnung zu geschehen habe.

Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß aus denselben Gründen dasselbe für alle bayr. Verdienstorden und Verdienst-Medaillen, und für jene Verleihungen des Ordens der Ehrenlegion gilt, welche während der Zeit statt hatten, als die Pfalz unter französischer Herrschaft stand.

C. Alter.

20. Der allegirte Art. 34 (Nro. 12) schreibt ausdrücklich vor, und zwar nach Art. 50 unter Androhung von Strafe, daß das Alter aller derer angegeben werden soll, welche in dem Akte genannt werden.

D. Gewerbe.

21. Der Begriff »Gewerb« wird mit dem Begriffe »Stand« häufig verwechselt, daher von einem Mädchen irrig gesagt »ohne Stand«. Eine Person gehört entweder dem ledigen, dem Ehe- oder dem Wittwenstand an.

Wird in einem Civilstandsacte von einem Mädchen Erwähnung gethan, so muß gesagt werden: »ledigen Standes, ohne besonderes Gewerbe«. Hat das Mädchen ein eigenes Gewerbe, oder ist es eine Taglöhnerin, Dienstmagd ꝛc. ꝛc., so muß dies angeführt werden. Haben die Ehefrauen ein besonderes Gewerbe, sind sie z. B. Handelsfrauen, Putzmacherinnen, Hebammen ꝛc. ꝛc., so muß in den Civilstands-Akten hievon Erwähnung geschehen; haben sie aber kein besonderes Gewerbe, so gilt als Regel die Annahme, daß die Frau dasselbe Gewerbe treibe, dieselbe Stellung im bürgerlichen Leben habe, wie der Mann, und es bedarf in solchen Fällen blos des Beisatzes: »sie ohne besonderes Gewerbe«. Treibt eine Wittwe das Gewerbe ihres verstorbenen Mannes fort, so muß dieß angegeben werden und zwar, wenn die Frau nicht

selbst arbeitet, in der Regel mit den Worten: »Wittwe von N. N. Schlosser, das Geschäft ihres verstorbenen Ehemannes fortführend«.

22. In Hinsicht auf den Familienstand gibt es noch eine weitere Unterscheidung zu beachten, indem eine Person entweder den Stand eines unehelichen nicht anerkannten, den eines unehelichen anerkannten, oder den eines ehelichen Kindes hat.

Aus den Civilstands-Akten sollen alle Standes-Verhältnisse möglichst erhellen; es muß dies daher auch in der eben gedachten Beziehung geschehen, wobei jedoch zu bemerken ist, daß die Qualifikationen: ehelich, unehelich, natürliches Kind in den Civilstandsakten nicht gebraucht werden sollen, weil es nicht Sache des Civilstandsbeamten ist, in dieser Beziehung ein Urtheil zu fällen; weßwegen es um so mehr unerläßlich ist, alle jene Umstände genau einzutragen, — insbesondere den Stand der Mutter — aus welchen die obigen Standes-Verhältnisse entnommen werden können, z. B. also: statt zu sagen A. D., ehelicher Sohn von C. D. und E. F., sage man: A. D., Sohn von C. D. und dessen Ehefrau E. F. — statt zu sagen A. D., natürlicher anerkannter Sohn von C. D. und E. F., sage man einfach; A. D., Sohn von C. D. und E. F. Wenn jedoch von einem vor der Ehe erzeugten Kinde, das weder vor der Ehe noch beim Eheabschlusse, sondern erst während der Ehe anerkannt wurde, die Sprache ist, so müßte allerdings gesagt werden: »A. D., Sohn von C. D. und dessen Ehefrau E. F., welche ihn während ihrer Ehe anerkannten.«

E. Wohnsitz.

23. Die Ehefrau hat Kraft des Gesetzes (Art. 108 des Civilgesetzbuches) ihren Wohnsitz bei ihrem Manne, und es ist daher nicht nöthig, dieses Wohnsitzes, nachdem der des Mannes schon angegeben ist, noch besonders zu erwähnen.

Anders würde es sich jedoch verhalten, wenn der Mann ausgewandert wäre, oder wenn die Frau einen anderen Aufenthaltsort hätte; in einem solchen Falle wäre dann allerdings der Wohnsitz zu bezeichnen.

F. Personen, welche im Akte genannt werden müssen.

24. Diese sind:

1) der Civilstandsbeamte;
2) die Personen, wegen welcher der Akt errichtet wird;
3) die vor dem Civilstandsbeamten sonst noch erscheinenden Personen;
4) die Zeugen.

25. Was hinsichtlich des Civilstandsbeamten in den Akten eingeführt werden muß, ist aus den gedruckten Civilstands-Registern selbst ersichtlich. — Es ist jedoch zu bemerken, daß, wenn eine Bürgermeisterei

aus mehreren Gemeinden besteht, und der Bürgerm. z. B. in der Gemeinde C. wohnt, in allen Akten der Bürgermeisterei gesagt werden muß: „Bürgermeister zu C., Civilstandsbeamter der Gemeinde D. oder E. oder F. ꝛc.

26. Der Adjunkt kann entweder zur Aufnahme einzelner Civilstands-Akten delegirt werden, oder können ihm die Funktionen als Civilstandsbeamter ein für alle Mal übertragen werden, oder vertritt er kraft des Gesetzes den Bürgermeister. Die Amtszuständigkeit des Adjunkten im Akte könnte auf folgende Weise constatirt werden, es wäre nämlich zwischen den gedruckten Worten: „sind vor Uns“ und denen „Bürgermeister zu“ je nach den obwaltenden Verhältnissen zu schreiben: „N. N., Adjunkt zu N., ermächtigt zur Aufnahme dieses Aktes, durch den“ — und es folgt dann das gedruckte Wort „Bürgermeister“
oder „N. N., Adjunkt zu N., ermächtigt zur Aufnahme der Civilstands-Aktes durch den“
oder „N. N., Adjunkt zu N., vertretend den zur Zeit abwesenden“
oder „N. N., Adjunkt zu N., vertretend den durch Krankheit verhinderten“ — oder „N. N., Adjunkt zu N., vertretend den gesetzlich verhinderten“ (z. B. wenn es sich von Civilstandsakten handelt, welche die Familie des Bürgermeisters betreffen, wo er daher als anzeigende oder betheiligte Person erscheint) oder N. N. bei gesetzlicher Verhinderung des Bürgermeisters und Adjunkten ad hoc durch das k. Landkommissariat N. N. bestellter Adjunkt
oder „N. N., Adjunkt zu N., bei Erledigung der Bürgermeisterstelle versehend die Functionen des“ (hier wäre an das folgende gedruckte Wort „Bürgermeister“ ein „s“ anzuhängen).

Ein Verweser der Bürgermeisterei würde schreiben: „N. N. beauftragt mit der Verwesung der in Erledigung stehenden Stelle eines“ (es wäre wieder an das gedruckte Wort „Bürgerm.“ das „s“ anzuhängen).

27. Wer die Personen sind, wegen welcher die Akten errichtet werden, ist klar. Es sind die neugebornen Kinder, die anerkannten unehelichen Kinder, die Adoptirten, die Brautleute, die Eheleute, deren Ehe getrennt werden soll, die Verstorbenen.

28. Vor dem Civilstandsbeamten erscheinende Personen (Comparenten) nennt das Gesetz alle jene Personen, welche entweder als betheiligte oder als anzeigende Personen (Deklaranten) erscheinen.

29. Die Zeugen sind mit dem Civilstandsbeamten die Urkunds-Personen. Das Gesetz fordert, daß sie männlichen Geschlechtes und wenigstens 21 Jahre alt seyen. Es gestattet, daß sie mit dem Betheiligten verwandt seyen, ja es schreibt sogar vor, daß diese sie wählen sollen (Art. 37 des Civilgesetzbuches).

Ein Ausländer kann als Zeuge beigezogen werden, wenn er einem Lande angehört, in welchem auch ein Pfälzer, Urkunds-Zeuge seyn könnte. (Art. 11 des Civilgesetzbuches und §. 17 des Ediktes vom 26. Mai 1818 über das Indigenat).

Dagegen darf der Civilstandsbeamte solche Personen nicht als Zeugen zulassen, welche bürgerlich todt sind (Art. 25, §. 5 des Civilgesetzbuches, noch solche, welche nach Art. 28, 34 und 42 des Strafgesetzbuches aus Strafe nicht Zeugschaft leisten dürfen, sohin alle jene nicht, welche zu einer peinlichen oder entehrenden Strafe verurtheilt wurden, und alle jene nicht, welchen von einem Zuchtpolizeigerichte, das Recht, Urkundszeugen zu seyn, ausdrücklich entzogen wurde.

IV. Materieller Inhalt der Civilstands-Akten.

30. In die Civilstandsakten darf nur dasjenige aufgenommen werden, was die Comparenten nach dem Gesetze zu erklären haben; alles Andere gehört nicht in die Akten. (Art. 35 des Civilgesetzbuches).

Ueber das, worüber die Comparenten in jedem einzelnen Falle zu erklären haben, gibt das bereits im vorigen Abschnitte Gesagte in Verbindung mit den Bestimmungen der Art. 57, 331, 334, 359, 63, 76, 264, 294 und 79 des Civilgesetzbuches Aufschluß, welche Gesetzesstellen von den Geburts-, Anerkennungs-, Adoptions-, Eheverkündigungs-, Heiraths-, Ehescheidungs- und Sterbakten handeln und wovon im besonderen Theile noch näher die Sprache seyn wird.

a. Nur solche Thatsachen, welche gesetzlich bestehen dürfen, können als bestehend angezeigt werden. So dürfen z. B. Kinder, die in Blutschande oder im Ehebruche erzeugt sind, nicht anerkannt werden. (Art. 331 des Civilgesetzbuchs).

b. Nur von den dazu Berechtigten kann die Anzeige einer Thatsache geschehen. So ist z. B. die Nachforschung nach dem Vater eines unehelichen Kindes verboten (Art. 340 des Civilgesetzbuchs). Es darf daher unter keiner Bedingung die Erklärung der Mutter, der Hebamme oder irgend eines Anderen angenommen werden, daß ein Dritter der Vater sey, wenn dieser Dritte nicht die Mutter oder wen sonst zur Abgabe dieser Erklärung ermächtigt hat.

c. Es darf durch eine Anzeige der richterlichen Entscheidung nicht vorgegriffen werden. So schreibt z. B. das Gesetz vor, daß die Rectificationen der Civilstands-Akten von den Gerichten zu geschehen haben. (Art. 99 des Civilgesetzbuchs). Es darf ferner eine Erklärung nicht aufgenommen werden, welche die Vaterschaft des Ehemannes in Zweifel stellt, selbst wenn es dem Civilstandsbeamten ganz klar schiene, daß der Ehemann nicht der Vater seyn könne. So wäre in den Geburtsakten

z. B. blos zu sagen, daß die Hebamme erklärt habe, das Kind sey von der Ehefrau „des gegenwärtig abwesenden;“ — „des gegenwärtig in der Irrenanstalt sich befindenden;“ — „des gegenwärtig angeblich in Amerika sich aufhaltenden N. N.“ geboren worden. Bei der Niederkunft einer Wittwe wäre blos zu sagen, daß N. N., Wittwe von N. N., mit einem Kinde männlichen (weiblichen) Geschlechts niedergekommen sey.

d. Nur der wesentliche, zur Sache gehörige Inhalt der Anzeige ist aufzunehmen. So gehört es z. B. nicht in die Sterbakten, daß der B. am Fieber, der C. an Altersschwäche gestorben sey; ferner ist durch Art. 85 des Civilgesetzbuchs die Angabe verboten, daß Jemand hingerichtet worden, daß er im Gefängnisse oder auf gewaltsame Weise gestorben sey; — in den Heirathsakten sollen die Respektsakten nur einfach angeführt, keineswegs aber gesagt werden, daß die Eltern oder Großeltern, denen sie zugestellt wurden, nicht in die Ehe einwilligen.

31. In den Civilstands-Akten darf von den religiösen Ceremonien keine Erwähnung geschehen. (Gesetz vom 7. Vend. IV. (29. Sept. 1795).

32. Diejenigen bei einem Akte betheiligten Personen, deren persönliches Erscheinen nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigter kann jedoch nur der angesehen werden, welcher eine authentische Spezial-Vollmacht, d. h. eine vor dem dazu berechtigten öffentlichen Beamten aufgenommene Vollmacht hat, welche speciell zu der abzugebenden Erklärung ermächtigt. (Art. 36 des Civilgesetzbuches).

In der Pfalz werden die Vollmachten vor den Notären aufgenommen, ebenso jene, welche aus Frankreich und den früher unter französischer Herrschaft gestandenen Ländern kommen; Diejenigen, die anderwärts herkommen und nicht von öffentlichen Notären gefertigt sind, müssen vor Gericht ertheilt worden seyn; die aus dem Auslande kommenden Vollmachten müssen gehörig legalisirt seyn.

Bei Personen, welche das Gesetz auffordert, die stattgehabte Geburt eines Kindes anzuzeigen, wenn die Anzeige nicht vom Vater selbst geschieht (Art. 56 des Civilgesetzbuches), ist eine Vollmacht nicht nothwendig.

Bevollmächtigte können immer erscheinen, wenn nicht ausdrücklich das persönliche Erscheinen vorgeschrieben ist. Wer sich verehelichen will, muß vor dem Civilstandsbeamten persönlich erscheinen. (Art. 75 des Civilgesetzbuches). — Bei der Ehescheidung ist die Anwesenheit der Eheleute, deren Ehe auf gegenseitige Einwilligung hin geschieden werden soll, und die desjenigen Ehegatten, welche die Ehescheidung durch gerichtliche Klage erwirkte, ausdrücklich vorgeschrieben. (Art. 294 und 264 des Civilgesetzbuches).

Bei den Verehelichungen wird weder die Gegenwart der Eltern oder Großeltern, noch die von Bevollmächtigten gefordert, um die Erklärung der Einwilligung in die Ehe abzugeben, sondern man begnügt sich damit, daß eine authentische Urkunde vorgelegt wird, in welcher ihre Einwilligung constatirt ist.

33. Es werden bei allen Akten Zeugen zugezogen, nur bei Aufnahme der Eheverkündigungsakten, der Eintragung anderwärts schon aufgenommenen Akten und der der Rectifications-Urtheile ist dies nicht der Fall. — Bei allen Akten genügt die Zuziehung von zwei Zeugen, mit alleiniger Ausnahme der Heirathsakten, wo die Zuziehung von vier Zeugen geboten ist. (Art. 75 des Civilgesetzbuches.)

In jenen Bürgermeistereien, die aus mehreren Gemeinden bestehen, würde der Civilstandsbeamte mit Unrecht verlangen, daß die in den Nebengemeinden wohnenden Bürger für die Aufnahme der Civilstandsakten in allen Fällen die Zeugen aus ihrem Wohnorte mitbringen sollen. Dies ist nur bei den Sterbakten erforderlich, wo die Declaranten, wenn möglich, die nächsten Anverwandten oder Nachbaren seyn sollen. (Verfügung kgl. Regierung vom 20. Juli 1832, Amtsblatt Seite 454.)

34. Der aufgenommene Akt muß den Comparenten in Gegenwart der Zeugen vorgelesen und, daß dies geschah, im Akte selbst erwähnt werden. (Art. 38 des Civilgesetzbuches.) Es ist bekannt, daß die Partieen häufig blos um ihre Namen befragt und sonstige kurze Notizen genommen werden, und sie dann ihre Namen en blanc unterschreiben. Dies ist jedoch ungesetzlich und in mancherlei Beziehung sehr gefehlt.

35. Nach dem Vorlesen muß der Akt von den Comparenten, den Zeugen und den Civilstandsbeamten unterzeichnet, und daß es geschah, oder warum es von dem einen oder anderen der Comparenten oder Zeugen nicht geschah, erwähnt werden.

Zu bemerken ist, daß hebräische Unterschriften nicht gestattet sind, eben so wenig sogenannte Handzeichen, und daß von Dem, der nur ein paar Hacken machen kann, die jedesmal anders ausfallen und durchaus nicht für das gelesen werden können, was sie darstellen sollen, auch erklärt werden soll, daß er des Schreibens unkundig sey.

Es ist darauf zu sehen, daß Jeder seinen Namen so unterschreibe, wie er dies gewöhnlich thut. Bauersleute, die nur selten schreiben, und bei denen daher von einer angenommenen Gewohnheit nicht wohl die Sprache seyn kann, dürften Vor- und Zunamen zu unterschreiben haben. Der Grund, warum Jemand nicht unterschreibt, könnte auf folgende Weise angegeben werden. Nach den gedruckten Worten „un-

terschrieben haben« könnte beigefügt werden: »mit Ausnahme jedoch, ... welcher erklärte, des Schreibens unkundig zu seyn«, oder: »mit Ausnahme jedoch . . . . welcher erklärte, wegen vor Kurzem erlittenen Armbruchs des Schreibens noch unfähig zu seyn« u. s. w.

V. Vorschriften über das in besonderen Fällen zu beobachtende Verfahren.

36. Die Akten sollen der Reihenfolge nach und ohne irgend einen Zwischenraum zu lassen, in die Register eingetragen werden. Die Ausstreichungen und die Zusätze sollen ebenso, wie der Inhalt des Aktes selbst, gebilligt und unterzeichnet werden. Nichts darf mit Abkürzungen, kein Datum mit Ziffern eingetragen werden. (Art. 42 des Civilgesetzbuches.) Wenn etwas im Akte durchstrichen oder etwas zu dem Geschriebenen hinzugesetzt werden muß, so hat dies so zu geschehen:

a. Ausstreichungen: »Die Ausstreichung des Wortes X. (oder: von so viel Worten) in der . . . . (so vielsten) Zeile genehmigt.«

b. Zusätze: Es wird an der Stelle im Akte, wohin der Zusatz gehört, ein Zeichen gemacht, ein gleiches auf den Rand des Aktes gesetzt, hier der nothwendige Zusatz geschrieben und dann gesagt: »Dieser Zusatz von . . . . (so viel) Worten, zu der . . . (so vielsten) Zeile genehmigt.«

c. Bei dem Ausstreichen von Worten und Setzen anderer an ihre Stelle sagt man nach dem Zusatze: »Die Ausstreichung von . . . (so viel) Worten und das Setzen der obigen . . . (so viel) Worte an deren Stelle zu der . . . (so vielsten) Zeile genehmigt.«

d. Bei Durchstreichung von gedruckten Worten genügt, am Rande zu sagen: »Die Durchstreichung der . . . (so viel) gedruckten Worte genehmigt.«

Die Unterlassung der Genehmigung der Ausstreichungen und Zusätze, ebenso die eigentlichen Naturen, das Schreiben mit Abkürzungen und Ziffern zieht die im Art. 50 des Civilgesetzbuches vorgesehene Strafe nach sich. Bei dem Umstande, daß die Register gedruckt sind, ereignet sich der Fall, daß Zwischenräume entstehen. Die Ausfüllung geschieht dadurch, daß man, ist blos eine Linie auszufüllen, eine wagrechte Linie bis zum Ende der Zeile, ist aber ein größerer Zwischenraum auszufüllen, eine schräge Linie zwischen die betreffenden End- und Anfangsworte mittelst Lineal und Federstriches zieht.

37. Der Art. 44 des Civilgesetzbuches schreibt vor, daß die Vollmachten und andere Papiere, welche von den Partieen produzirt werden, um bei den Civilstandsakten zu bleiben, von den Partieen und dem Civilstandsbeamten paraphirt und sodann zu demjenigen Exemplare

gelegt werden sollen, welches an die Bezirksgerichts-Kanzlei eingesendet wird. Wenn die produzirte Urkunde eine Civilstands-Urkunde ist und sich in derselben solche Fehler vorfinden, daß dieselbe nicht als Beleg dessen angesehen werden kann, wofür sie produzirt wurde, so muß die Rectification dieser Urkunde von den Partieen bei demjenigen k. Bezirksgerichte erwirkt werden, bei welchem das eine Duplicat der Register deponirt ist.

Das Paragraphiren der den Akten beizulegenden Papiere soll auf folgende Weise geschehen:

„Dieser Akt, zum Heirathsakte No. . . der Gemeinde N. des Jahres 1850 gehörig, ist von dem Bräutigam (der Braut) N. N. übergeben und von ihm (ihr) mit dem Civilstands-Beamten paraphirt worden.“ Dann folgen die Paraphen oder die ganzen Namen.

Wenn derjenige, der mit dem Civilstands-Beamten die Belege zu paraphiren hätte, gar nicht schreiben kann, so schreibt man: Dieser Akt rc. übergeben, und von dem Civilstands-Beamten allein paraphirt worden, weil der Bräutigam (die Braut) erklärte, des Schreibens unkundig zu seyn.“

Zu den Belegen, von denen der Art. 44 des Civilgesetzbuches spricht, gehören auch die Sterbregister-Auszüge, welche den Civilstands-Beamten zur Transcription in die Sterbregister zugeschickt werden, welche ebenfalls zu paraphiren und dem Duplicate beizulegen sind.

Die Paraphirung hätte so zu geschehen: „Diesen Akt, zum Akte No. . . der Sterbregister der Gemeinde N. vom Jahr 18. . gehörig, erhielt der unterzeichnete Civilstands-Beamte dieser Gemeinde unterm Heutigen durch Zusendung.“

(Ort, Datum mit Unterschrift.)

38. Die Akten, welche der Transcription bedürfen, sind bei uns folgende:

1) die Geburtsakten, welche außerhalb des Wohnortes der Eltern aufgenommen werden;

2) die Heirathsakten, welche Inländer betreffen, aber außerhalb der Pfalz aufgenommen wurden. Sie müssen binnen drei Monaten nach dem Eintritte der neuen Eheleute in die Pfalz in die Register des Wohnortes des Mannes eingetragen werden; (Art. 171 des Civilgesetzbuches.)

3) die Sterbakten, welche über das Absterben eines Pfälzers, sey es im Auslande, sey es an einem andern Orte als seinem Wohnorte, aufgenommen wurden, und dem Civilstands-Beamten seines Wohnortes zukommen;

4) die Civilstandsakten, die bei den Regimentern, welche ihr Depot in der Pfalz haben, im Falle eines Krieges oder sonst auswärts aufgenommen werden. (Allerhöchstes Rescript vom 25. November 1820.)

Die Transcription könnte in folgender Weise vorgenommen werden: „Im Jahr ein tausend achthundert und fünfzig, den sechsten des Monats Mai, um zehn Uhr des Morgens, ist Uns N. N., Bürgermeister zu N., Civilstandsbeamten der Gemeinde N., Kantons N., Bezirks N., in der Pfalz des Königreichs Bayern, ein Auszug aus den Sterbregistern der Gemeinde N. übersandt worden, den wir hiemit in das gegenwärtige Register abschriftlich eingetragen haben:“

„Abschrift.“

(Nun folgt der ganze Akt.)

„Den Uns zugesandten Auszug selbst haben wir paraphirt und dem einen Exemplare des gegenwärtigen Aktes beigelegt.“

„So geschehen zu N. im Jahr und am Tage, wie Eingangs dieses gemeldet.“

N. N.

39. Der Art. 45 des Civilgesetzbuches spricht von den Auszügen, welche aus den Civilstandsregistern gegeben werden, daß Jedermann ohne Unterschied solche begehren kann, und daß sie, legalisirt von dem Bezirksgerichts-Präsidenten, vollen Glauben haben.

Diese Auszüge müssen von dem Civilstandsbeamten, welcher Depositar der Akten ist, unterschrieben werden. (Staatsraths-Gutachten vom 2. Juli 1807.)

Da die Civilstands-Beamten auch Depositare der sogenannten Kirchenbücher sind, in welchen früher von den Geistlichen die Akten des Civilstandes aufgenommen wurden, so haben sie auf Begehren auch Auszüge aus diesen zu fertigen.

Der Umstand, daß die in den Kirchenbüchern eingetragenen Akten von dem Ortsgeistlichen etwa nicht unterschrieben sind, ist ohne Belang, weil die Eintragungen in die alten Kirchenbücher häufig weder von den Geistlichen noch den Partieen unterzeichnet wurden. (Circulär des kgl. General-Staats-Prokurators vom 15. März 1839.)

Der Akt muß so abgeschrieben werden, wie er sich vorfindet, mit derselben Orthographie, den Fehlern und Auslassungen, die er etwa hat. — Finden sich unleserliche Unterschriften vor, so wäre an deren Stelle zu setzen: („unleserliche Unterschrift.“)

Ueberschriften bei den Auszügen:

„Auszug aus dem Kirchenbuche der Pfarrei N.“; oder „aus den Geburtsregistern der ehemaligen Mairie N.“; oder „aus den Sterb-

Registern der Gemeinde N.« ꝛc. Dann folgt der Akt Wort für Wort, und der Schluß mit folgenden Worten: »Für getreuen Auszug.« N., den . . . Der Civilstands-Beamte »N. N.«

Nach der heutigen Praxis wird nur bei jenen Auszügen die Legalisation verlangt, welche aus einem anderen Bezirke kommen.

Sollte von einem diesseitigen Civilstandsakte im Auslande Gebrauch gemacht werden wollen, so muß dieser Akt nicht blos von dem Bezirksgerichts-Präsidenten legalisirt werden, sondern auch dessen Unterschrift von dem Appellationsgerichts-Präsidenten, diese ihrerseits wieder von den k. Ministerien, und die Unterschriften dieser von dem betreffenden Gesandten des Auslands. (vide Amtsbl. von 1837 S. 307.)

Wenn französische, russische, schwedische und norwegische Unterthanen in der Pfalz verstorben, so sind die Sterbregisterauszüge auf frei Papier zu fertigen und der k. Staatsbehörde einzusenden. (Verordnung vom 1. Juni 1836, Amtsbl. S. 349 und Verfügung k. Reg. vom 22. Octbr. 1847 ad No. 979 Y.)

Gleiche Stempelfreiheit ist für Tauf-, Trau- und Todtenscheine k. k. österreichischer Unterthanen gewährt, wenn solche durch die betreffende Gesandtschaft verlangt werden. (Rescript k. Regierung vom 26. März 1851 ad No. 10590.)

Die Civilstandsregister sind öffentliche Register, aus denen jede Person nach Art. 45 des Civilgesetzbuches Auszüge zu verlangen berechtigt ist, ohne verpflichtet zu seyn, dem Depositar der Register den Zweck der verlangten Auszüge anzugeben. Würde jedoch zugestanden, daß die Auszüge zum Zwecke der Verehelichung eines sich im Auslande aufhaltenden widerspenstigen Conscribirten oder Deserteurs verlangt werden, so würde die Ausfertigung allerdings verweigert werden können, weil sie dazu dienen soll, gegen die Vorschrift des §. 13 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 die Verheirathung eines Bayern herbeizuführen, welcher der Armeepflichtigkeit nicht Genüge geleistet hat und dessen Aufenthalt in dem Auslande mehr zu sichern. (Erlaß des k. Generalstaats-Prokurators für die Pfalz vom 4. Dezember 1838.) Ebenso hat die k. Regierung der Pfalz nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Generalstaats-Prokurator unterm 23. Dezember 1851 ad Nrm. 5692 X verfügt, daß die Bürgermeister als Civilstandsbeamten anzuweisen seyen, die Ausfertigung von Civilstandsakten, welche zum Behufe einer heimlichen Auswanderung erklärtermaßen benützt werden sollen, zu verweigern, auf den Grund einer verlangten Bescheinigung über die erklärte Bestimmung, wodurch der Civilstandsbeamte gegen eine Klage gedeckt werde.

Für die Auszüge, welche von Partieen verlangt werden, dürfen außer der Stempelgebühr für den Stempelbogen von 21 kr. (Art. 19 des Gesetzes vom 13. Brumaire VI.) gemäß Verordnungen k. Regier. vom 9. September 1825 und 1. November 1840 für jede Ausfertigung eines Geburts- und Sterbaktes und einer Eheverkündigungs-Bescheinigung 8 kr., und für die eines Heiraths-, Adoptions- oder Ehescheidungsaktes 16 kr. erhoben werden.

Diese Gebühren fallen in die Gemeindekasse, können jedoch nach Verordnung k. Regierung vom 29. März 1846 mit Zustimmung der Gemeinderäthe und Genehmigung des k. Landcommissariats den Gemeindeschreibern überlassen werden. (Man sehe noch den dritten Anhang.) Die Ausfertigungen für das Conscriptionswesen und solche, welche auf Verlangen der k. Reg. gemacht und abgegeben werden, haben auf freiem Papier und unentgeldlich zu geschehen, ebenso auch jene Auszüge, die von gerichtlichen Beamten von Amtswegen verlangt werden. (Allegirte Verordnung vom 9. Sept. 1825, Intelligenzblatt S. 1049 und Verordnung vom 22. Novbr. 1834, Amtsbl. S. 617.)

40. Nach Art. 47 des Civilgesetzbuches sollen die ausländischen Akten, wenn sie den Gesetzen ihres Landes gemäß aufgenommen sind, ebenfalls Glauben haben; sie müssen jedoch von der bayer. Gesandtschaft legalisirt seyn.

Hievon sind jedoch die Akten aus den jenseitigen bayerischen Provinzen ausgenommen, welche als echt anzunehmen, wenn sie von den Pfarrern extrahirt und mit ihren Amtssiegeln versehen und sodann von dem betreffenden k. Landgerichte legalisirt und gesiegelt sind. — Wenn übrigens die jenseitigen Akten nicht schon jenseits auf Stempelpapier geschrieben wurden, so müssen sie hier für Stempel visirt werden. (Verordnungen k. Reg. vom 22. März 1825 und vom 18. August 1840.) Alle übrigen ausländischen Akten müssen, selbst wenn sie auswärts schon auf Stempelpapier geschrieben wurden, bei uns doch wieder für Stempel visirt werden. Ebenso müssen diese, sowie die aus dem jenseitigen Bayern kommenden Akten diesseits einregistrirt werden, wenn sie auch hier einregistrirt werden müßten, ohne Rücksicht, ob sie schon auswärts registrirt worden sind.

Bei Akten, die unmittelbar an der Grenze gefertigt und von den nächstgelegenen Gerichten legalisirt sind, kann in Dringlichkeitsfällen der k. Staatsprokurator nach genommener Einsicht der Akten von einer weiteren Legalisation Umgang nehmen. In allen zweifelhaften Fällen haben sich die Civilstandsbeamten mit berichtlicher Vorlage der Akten

an den k. Staatsprokurator zu wenden und weitere Verhaltungsregeln abzuwarten.

41. Der Art. 49 des Civilgesetzbuches schreibt vor, daß, wenn an dem Rande eines früher eingetragenen Aktes von einem späteren Meldung geschehen muß, dies auf den beiden Exemplaren zu geschehen habe, und daß deßhalb, wenn das eine Exemplar des früheren Aktes bereits auf der Bezirksgerichtskanzlei deponirt ist, dem k. Staatsprokurator Anzeige von der auf dem andern Exemplare gemachten Randbemerkung gemacht werden soll, damit dieselbe gleichmäßig auch auf dem dort deponirten Exemplare geschehe.

Solche Randbemerkungen finden statt:

1) wenn ein in die Register eingetragenes uneheliches Kind später anerkannt oder legitimirt wird, sey es durch Aufnahme eines Anerkennungsaktes in das Geburtsregister, oder dadurch, daß die Eltern es bei ihrer Verehelichung anerkennen, und daß diese Anerkennung in den Heirathsakt aufgenommen wird;

2) wenn Civilstandsakten rectificirt werden.

In dem ersten Falle hat der Civilstandsbeamte zuerst an den Rand des auf der Bürgermeisterei liegenden Aktes zu schreiben: „Der nebengenannte Friedrich D. wurde bei Verehelichung seiner Mutter C. D. mit E. F., welche unterm achten August achtzehnhundert fünfzig zu N. statt hatte, und durch den Akt Nummer drei der Heirathsregister der Gemeinde N. von achtzehnhundert fünfzig constatirt ist, von den genannten Eheleuten anerkannt. N. den achten August achtzehnhundert fünfzig.“ Der Civilstandsbeamte, N. N.

Sodann hat er binnen längstens 3 Tagen dem Staatsprokurator diese Randbemerkung wörtlich mitzutheilen.

Hat die Verehelichung, bei welcher ein Kind anerkannt wird, in einer andern Bürgermeisterei statt, als der, in welcher die Geburt des Kindes, das anerkannt wird, in die Register eingetragen ist, so muß der Civilstandsbeamte des Ortes, wo die Verehelichung statt findet, sowohl den anderen Civilstandsbeamten, als auch den Staatsprokurator von der Anerkennung im Heirathsakte auf die erwähnte Weise in Kenntniß setzen.

In dem zweiten Falle, wenn nämlich Civilstandsakten rectificirt werden, hat der Civilstandsbeamte auf folgende Weise zu verfahren:

1) Vorerst hat die Eintragung des ganzen Urtheils statt zu finden (vide No. 6), etwa so:

„Im Jahr ein tausend acht hundert fünfzig, den fünften des Monats Mai, um zehn Uhr des Vormittags, ist Uns N. N., Bürgermeister

zu N., Civilstandsbeamter der Gemeinde N., Kantons N. Bezirks N. in der Pfalz des Königreichs Bayern, ein Urtheil des k. Bezirksgerichts zu N. zugekommen, welches Wir, um ihm Genüge zu leisten, in Gemäßheit Artikels einhundert eins des Civilgesetzbuches hiemit abschriftlich in das gegenwärtige Register eintragen:"

"Abschrift"

"Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern rc."

Es wäre nun das Urtheil wörtlich abzuschreiben und dann zu schließen: "So geschehen zu N. im Jahr und am Tage, wie Eingangs gemeldet." N. N.

2) Nachdem die Eintragung des Urtheils in das betreffende Register geschehen, muß die eigentliche Rectifications-Verfügung an den Rand des betreffenden Aktes geschrieben werden, und zwar gerade so, wie sie in dem Urtheile enthalten ist. Z. B. so: "Durch Urtheil des k. Bezirksgerichts zu N. vom dreißigsten April achtzehnhundert fünfzig, eingetragen in die Civilstandsregister der Gemeinde N. vom Jahr achtzehnhundert fünfzig sub Nummer acht der Geburtsakten (Sterbakten), wurde verordnet, daß der Name B. C. in den Namen D. E. umgeändert werde", — oder "daß statt des Namens B. C. der Name D. E. gesetzt werde", — oder "daß der Zuname der Mutter des N. N., der in dem nebenstehenden Akte "Graul" geschrieben ist, in den Namen "Groel" umgeändert werde", oder "daß die Worte "uneheliches Kind" gestrichen werden sollen rc."

"N., den fünften Mai achtzehnhundert fünfzig." N. N.

3) Sodann muß in Gemäßheit des Art. 49 des Civilgesetzbuches dem Staatsprokurator binnen 3 Tagen die Mittheilung gemacht werden, daß und wie die Randbemerkung eingetragen worden.

4) Endlich muß bei späterer Ausfertigung des rectifizirten Aktes der Akt gerade so, wie er ursprünglich war, abgeschrieben, dann aber auch als Nachsatz die geschehene Randbemerkung beigefügt werden.

VI. Strafen, welche die Civilstands-Beamten bei Zuwiderhandlungen gegen die in dem allgemeinen Theile angeführten gesetzlichen Bestimmungen zu gewärtigen haben.

42. Der Staatspropkurator ist berechtigt, wegen aller Contraventionen gegen die von Art. 34 bis 49 des Civilgesetzbuches vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen den contravenirenden Civilstandsbeamten vor die Civilkammer des k. Bezirksgerichts vorladen und ihn bestrafen zu lassen. (Staatsraths-Gutachten vom 30. Nivose XII. — Circulär des Justizministers vom 22. Brumaire XIV.)

Die Strafe, welche das k. Bezirksgericht aussprechen kann, ist eine Geldstrafe bis zu 50 Francs. (Art. 50 des Civilgesetzbuches.)

43. Auch setzt sich der Civilstandsbeamte durch Nichtbeobachtung der Stempel- und Einregistrirungs-Gesetze noch fiscalischen Strafen aus.

Um diesen auszuweichen, merke sich der Civilstandsbeamte Folgendes:

1. Der Gebrauch ungestempelten Papiers ist verboten. (Nro. 4.)

Es dürfen jedoch ausnahmsweise auf frei Papier geschrieben werden:

a. Die Bescheinigungen der Civilstandsbeamten für die Geistlichen über die geschehenen Eintragungen der Geburts-Anzeigen in die Civilstands-Register;

b. die von dem Civilstandsbeamten ausgestellten Beerdigungs-Erlaubnißscheine;

c. die Jahres-Tabellen;

d. die in dem jenseitigen Bayern bereits auf jenseitigen Stempel geschriebenen Akten;

e. Die Bescheinigungen der Civilstandsbeamten über geleisteten Staatsbürgereid, wenn dieselben den Betheiligten nicht behändigt werden, und in der Form einer Notification des einen Bürgermeisteramts an das andere ertheilt, und daher als Amts-Correspodenz zu betrachten sind;

f. Die Auszüge in Conscriptions-Sachen, und jene, welche von kgl. Regierung begehrt werden; und

g. die Auszüge, die von Amtswegen angefertigt werden.

Die Bescheinigungen über die vollzogenen Civilehen sind dem Stempel unterworfen. (Verordnung vom 9. Jan. 1840, Amtsbl. S. 25.)

2. Alle Urkunden, welche den Civilstandsregistern beigelegt werden sollen, oder auf welche sich in einem Civilstandsakte bezogen wird, müssen registrirt seyn. (vide noch Nro. 40.)

Hievon sind jedoch ausgenommen:

a. die Auszüge von Geburts-, Heiraths- und Sterbakten;

b. die Bescheinigungen über die stattgehabten Eheverkündigungen:

c. die Bescheinigungen über geleisteten Staatsbürgereid in den oben sub 1 e bezeichneten Fällen;

d. die vorgezeigten Militär-Entlassungsscheine, von denen im Heirathsakte blos Erwähnung geschieht.

Wenn die Bescheinigungen über geleisteten Staatsbürgereid nicht in der Weise ausgestellt werden, wie oben bei 1 e erwähnt, so sind sie sowohl dem Stempel als auch der Registrirung unterworfen. (Verordnung vom 11. Februar 1839, Amtsbl. S. 85 und vom 29. Juli 1840, Amtsbl. S. 283.)

Dem Stempel und Einregistrirung sind unterworfen:

a. die von den Conscriptionsbehörden zu ertheilenden Zeugnisse über bereits erfüllte Militärpflicht, wenn ein Militärentlassungsschein nicht producirt werden kann;

b. die von diesen Behörden zu ertheilenden Zeugnisse über die von Militärpflichtigen nach §. 13 des Heer-Ergänzungsgesetzes vor der Verehelichung gestellte Caution wegen Stellung eines Ersatzmannes;

c. die Certificate der Civilstandsbeamten, wodurch bestätigt wird, daß ein Civilstandsakt in den betreffenden Registern nicht eingetragen ist;

d. die Bescheinigung der Heimathsbehörden über die Zulässikeit von Verehelichungen; (Verord. kgl. Regierung vom 18. Aug. 1840, Amtsblatt Seite 313.)

e. Die Ausfertigung aller anderen Civilstandsakten, außer den Geburts-, Heiraths und Sterbakten, sind vor Abgabe an die Partieen zur Registrirung zu geben. (Art. 7 und Art. 70, §. 3, Nro. 8 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII.)

Besonderer Theil.

Von den einzelnen Civilstands-Akten.

I. Von den Geburts- und Anerkennungs-Akten.

44. Die Geburtsanzeige muß gemäß Art. 55 des Civilgesetzbuchs innerhalb dreier Tage, von der Niederkunft an gerechnet, gemacht werden. Später darf sie nicht mehr aufgenommen werden; es muß vielmehr dann die stattgehabte Geburt vor Gericht bewiesen und von dem Bezirksgerichte ein Urtheil erlassen werden, das die Eintragung verordnet. (Staatsraths-Gutachten vom 12. Brumaire XI.)

Von verspäteten oder unterlassenen Geburtsanzeigen hat der Civilstandsbeamte dem kgl. Staatsprokurator Kenntniß zu geben.

Von der gesetzlichen Vorschrift, daß das Kind bei der Anzeige vorgezeigt werden soll, darf nach der Gruner'schen Verordnung vom $^{12}/_{24}$. April 1814 Umgang genommen werden, jedoch soll dies mit Vorsicht geschehen, und der Civilstandsbeamte soll, wenn er dies für nothwendig erachtet, sich an Ort und Stelle verfügen, um sich das Kind vorzeigen zu lassen.

Die Geburten von Kindern, welche sterben, ehe ihre Geburt eingetragen ist, werden nicht in die Geburtsregister, sondern nur in die Sterbregister eingetragen. Ebenso wird bei todtgebornen Kindern verfahren.

45. Die Anzeige der Geburt haben, je nach der Lage der Sache, der Vater, der Geburtshelfer, die Hebamme, oder die Person zu machen, die der Geburt beiwohnte, oder in deren Wohnung sie statt hatte. (Art. 56. des Civilgesetzbuchs.) — Es versteht sich übrigens von selbst, daß außer der Hebamme keine Weibsperson zur Anzeige berechtigt ist.

46. Der Geburtsakt soll das Jahr, den Tag, die Stunde und den Ort der Geburt, das Geschlecht des Kindes und die Vornamen die es erhalten soll, enthalten. (Art. 75 des Civilgesetzbuches.)

Hiebei ist zu bemerken, daß bei Zwillings-Geburten für jedes Kind ein besonderer Akt gefertigt und darin die Zeit der Geburt des betreffenden Zwillings noch genauer, nämlich nach Viertelstunden oder Minuten, constatirt werden muß.

Beim Anzeigen unehelicher Kinder sollen die Namen, Gewerbe und der Wohnort der Eltern der Mutter, und wenn sie noch leben, wo möglich, deren Alter angegeben werden, damit die Person der Mutter genau bezeichnet, und über sie kein Zweifel sey.

47. Jedermann, der ein neugebornes — ausgesetztes — Kind findet, ist nach Art. 58 des Civilgesetzbuches gehalten, dasselbe nebst den Kleidern und anderen Effekten, die er bei demselben fand, dem Civilstandsbeamten zu überbringen und alle Umstände, so wie die Zeit anzugeben, unter welchen und zu welcher er das Kind auffand. Der Civilstandsbeamte hat die Angabe des Finders, das muthmaßliche Alter des Kindes, das Geschlecht desselben, die Namen, die er ihm gibt, genau in die Civilstandsregister einzutragen und dabei anzugeben, welcher Behörde das Kind überlassen wurde. Die Civilbehörde, welcher das Kind gesetzlich zu überlassen ist, wird in der Regel der Bürgermeister seyn.

48. Damit den Kindern bei ihrer Taufe keine andere Namen gegeben werden, als sie in ihren Geburtsakten erhielten, besteht die Vorschrift, daß die Civilstandsbeamten Bescheinigungen auszustellen haben, in welchen die Namen des Kindes und seiner Eltern, und das Datum der Geburt sowohl, als das der Geburtsanzeige angegeben werden. Etwa so:

„Karl Joseph August Weis, geboren zu Contwig den 7. Juni 1850, Sohn von David Weis und dessen Ehefrau Salomea Neu, Tagnersleute daselbst wohnhaft, wurde unterm heutigen in die Civilstandsregister dieser Gemeinde eingetragen.“

Contwig, den 9. Juni 1850.

Der Civilstands-Beamte:

N. N.

49. Erst auf Vorzeigung eines solchen Scheines dürfen die Geistlichen die Taufe eines neugebornen Kindes vornehmen; dringende Fälle jedoch ausgenommen. (vide Geisels Handbuch, S. 340, Bemerkung 3.)

50. Die Anerkennungsakten müssen in die Geburtsregister eingetragen werden. (Ar 62 des Civilgesetzbuches.)

Wenn der Vater eines unehelichen Kindes die Anzeige der Geburt macht, und dabei zugleich das Kind anerkennt, so wird diese Anerkennung in den Geburtsakt selbst aufgenommen.

Es ist für die Anerkennungen und ihre Eintragung keine Frist gesetzt; es kann daher z. B. ein uneheliches Kind, das schon im Jahr 1840 geboren und in die Civilstandsregister eingetragen wurde, im Jahr 1850 anerkannt werden.

Selbst eine einseitige Erklärung, daß man einen schon Volljährigen, welcher unehelicher Geburt ist, anerkennen wolle — ferner die Anerkennung eines bereits von einem Andern anerkannten unehelichen Kindes — die Anerkennung eines unehelichen Kindes durch einen Minderjährigen — so wie endlich die Anerkennung eines solchen durch einen Interdicirten, der augenblicklich bei Verstand ist, muß der Civilstandsbeamte aufnehmen, weil er der gerichtlichen Entscheidung nicht vorgreifen darf, und es ihm nicht zusteht, die gesetzlichen Consequenzen einer solchen Anerkennung zu würdigen.

Die Anerkennungs-Erklärung soll bei dem Civilstandsbeamten des Orts geschehen, in welchem der Anzuerkennende geboren wurde; doch darf kein Civilstandsbeamter die Aufnahme einer Anerkennung verweigern, wenn das Kind anderswo geboren wurde, weil auch der von ihm aufgenommene Akt als authentische Urkunde rechtliche Folge haben kann. (Art. 334 des Civilgesetzbuches.) — Es muß an dem Rande des betreffenden Geburtsaktes von der Anerkennung Erwähnung geschehen. (vide Nro. 41.) Etwa so:

a. wenn es sich blos von der Anerkennung eines unehelichen Kindes durch den ledigen Vater handelt:

„Die obengenannte Clara D. wurde unterm achten Juli achtzehnhundert fünfzig von dem ledigen Maurer C. D. aus N. als sein Kind anerkannt, welche Anerkennung in dem Akte Nummer vier der Geburtsregister der Gemeinde X. vom Jahr achtzehnhundert fünfzig constatirt ist.“

X., den achten Juli achtzehnhundert fünfzig.

N. N.

b. wenn die Personen welche früher ein Kind mit einander erzeugt haben, das sie entweder schon bei der Geburt, oder später durch einen besonderen Anerkennungsakt anerkannten, sich später verehelichen:

„Die Eltern des obengenannten Kindes Clara D., C. D. und E. F., haben sich, wie durch Akt Nummer fünf der Heirathsregister der Gemeinde X. vom Jahr achtzehnhundert fünfzig constatirt ist, unterm neunten April mit einander verehelicht.“

X., den . . . .“ N. N.

Es muß hier bemerkt werden, daß die Anerkennungen nicht blos von Seiten der Väter, sondern auch von Seiten der Mütter der unehelichen Kinder nöthig sind, um die Rechte dieser Kinder vollkommen sicher zu stellen. Wenn daher die Eltern eines unehelich erzeugten Kindes sich später mit einander verheirathen, und das Kind von der Mutter noch nicht anerkannt ist, so hat die Anerkennung im Heirathsakte zu geschehen.

51. Die Anerkennung kann auch vor einem Notär, oder vor einem Friedensrichter in Beiseyn des Friedensgerichts-Schreibers geschehen. (Art. 334 des Civilgesetzbuches.) Auf Verlangen der Partie muß der Civilstandsbeamte einen solchen Anerkennungsakt in die Civilstandsregister transcribiren und die vorgeschriebene entsprechende Randbemerkung machen.

Ein im Ehebruche oder in Blutschande erzeugtes Kind kann nicht anerkannt werden. (Art. 331 des Civilgesetzbuches.)

Formulare.

1. Erklärung der Geburt eines ehelichen Kindes durch den Vater.

Nro. 10. Lutz Ferdinand,
geboren am 14.
Februar 1850.

„Im Jahr eintausend achthundert fünfzig, den fünfzehnten Februar, um acht Uhr des Morgens, ist vor Uns, Jakob Weber, Bürgermeister zu Blieskastel, Civilstandsbeamter der Gemeinde Bierbach, Kantons Blieskastel, Bezirks Zweibrücken in der Pfalz des Königreichs Bayern, erschienen: Joseph Lutz, Leinenweber, zu Bierbach wohnhaft, dreißig Jahre alt, welcher Uns erklärte, daß seine Ehefrau Magdalena Oster, vier und zwanzig Jahre alt, ohne besonderes Gewerbe, unterm 14. Februar achtzehnhundert fünfzig, um sieben Uhr des Abends, zu Bierbach mit einem Kinde männlichen Geschlechts niedergekommen sey, dem er den Vornamen Ferdinand gebe.“

„Diese Erklärung geschah in Gegenwart von Georg Wagner, vierzig Jahre alt, Ackersmann, und von Valentin Winter, fünfzig Jahre alt, Schneider, beide in Blieskastel wohnhaft, worauf der Vater und die Zeugen nach geschehener Vorlesung mit Uns unterzeichnet haben

mit Ausnahme des Zeugen Georg Wagner, welcher erklärte, des Schreibens unkundig zu seyn.«

»So geschehen zu Blieskastel im Jahr und am Tage, wie Eingangs gemeldet.« Unterz. Joseph Lutz, Valentin Winter. Jakob Weber.

2. Anzeige eines ehelichen Kindes durch die Hebamme.

Der Eingang wie oben bis zu dem Worte: »erschienen«: »Maria Anna Dauenhauer, fünfzig Jahre alt, Hebamme, zu Lautzkirchen wohnhaft, welche Uns erklärte, daß Magdalena Oster, ohne besonderes Gewerbe, vier und zwanzig Jahre alt, Ehefrau des Joseph Lutz, dreißig Jahre alt, Leinenweber zu Bierbach, unterm vierzehnten Februar achtzehnhundert fünfzig, um sieben Uhr des Abends, zu Bierbach in der Behausung ihres genannten Ehemannes, welcher wegen Krankheit (Abwesenheit) nicht selbst die Anzeige mache, mit einem Kinde männlichen Geschlechts niedergekommen sey, dem der Vorname Ferdinand gegeben werden soll.«

»Diese Erklärung geschah rc., worauf die Hebamme und die Zeugen rc.«

3. Erklärung der Geburt eines Kindes durch die Hebamme, wenn die Mutter Wittwe ist.

Wie bei Formular 2 bis »welche Uns erklärte:« »daß Magdalena Oster, vier und zwanzig Jahre alt, Wittwe von Joseph Lutz, im Leben Leinenweber zu Bierbach, sie das Geschäft ihres verstorbenen Mannes fortführend und in Bierbach wohnhaft, unterm vierzehnten Februar achtzehnhundert fünfzig, um sieben Uhr des Abends, zu Bierbach mit einem Kinde rc. rc.

4. Erklärung der Geburt eines Kindes durch die Hebamme, wenn die Mutter eine geschiedene Ehefrau ist.

Wieder Eingang wie bei Formular 2 bis »welche Uns erklärte:« »daß Magdalena Oster, vier und zwanzig Jahre alt, ohne besonderes Gewerbe, in Bierbach wohnhaft, geschiedene Ehefrau von Joseph Lutz, dreißig Jahre alt, Leinenweber, zu Bierbach wohnhaft, unterm rc. rc.

5. Anzeige eines unehelichen Kindes durch die Hebamme.

Der Eingang wie oben »erschienen:« »Salomea Sonntag, dreißig Jahre alt, Hebamme, zu Homburg wohnhaft, welche Uns erklärte, daß Elisabetha Freitag, zwanzig Jahre alt, ledigen Standes, Tochter von Paul Freitag, fünfzig Jahre alt, Schuster zu Homburg, und dessen Ehefrau Susanna Schneider, fünf und vierzig Jahre alt, — ohne besonderes Gewerbe bei diesen ihren Eltern in Homburg wohnhaft, unterm vierzehnten Februar achtzehnhundert fünfzig, des Abends

um sieben Uhr, zu Homburg mit einem Kinde weiblichen Geschlechts niedergekommen sey, dem der Vorname Rosalie gegeben werden solle.« ꝛc.

6. **Anzeige eines unehelichen Kindes, das nicht in dem gewöhnlichen Wohnsitze der Mutter geboren wurde, und die von Seite dessen geschieht, bei dem die Mutter niederkam.**

Eingang wie oben »erschienen: Gottfried Heinz, dreißig Jahre alt, Wirth in Pirmasens wohnhaft, welcher uns erklärte, daß Elisabetha Freitag, zwanzig Jahre alt, ledigen Standes, ohne besonderes Gewerbe zu Homburg wohnhaft, Tochter der Thekla Freitag, diese fünfzig Jahre alt, und Ehefrau des Christian Stein, sechszig Jahre alt, Schreiner, in Homburg wohnhaft, unterm vierzehnten Februar achtzehnhundert fünfzig, Abends um zehn Uhr, zu Pirmasens in seiner Behausung, mit einem Kinde weiblichen Geschlechts niedergekommen sey, dem der Vorname Rosalie gegeben werden solle ꝛc. ꝛc., worauf der Declarant und die Zeugen ꝛc. ꝛc.«

7. **Anzeige eines aufgefundenen Kindes durch den Finder desselben.**

Eingang wie oben: »erschienen: Gertrude Herz, vierzig Jahre alt, ohne besonderes Gewerbe zu Landau wohnhaft, Wittwe des daselbst verlebten Schlossers Wilhelm Mann, welche Uns erklärte: sie habe heute Mittag um ein Uhr einen Spatziergang in ihren vor dem französischen Thore gegen Arzheim gelegenen Garten machen wollen; bei dem in der Nähe ihres Gartens befindlichen Gartenhause des N. N. angekommen, habe sie das Wimmern eines Kindes vernommen; sie habe daher näher nachgesehen und gefunden, daß wirklich zwischen dem genannten Gartenhause und dem Kornacker des N. N. von Landau sich eine lange hölzerne Schachtel und darin ein anscheinend neugeborenes Kind männlichen Geschlechts befunden habe, welches keine Kleider auf sich gehabt habe, sondern blos mit einem weißen leinenen Tuche umwickelt gewesen sey, das mit den Buchstaben M. O. roth gezeichnet sey; sie habe keine besondere Merkmale an dem Kinde bemerkt und auch keine weitere Gegenstände in dessen Nähe aufgefunden; sie übergab Uns hiemit das Kind mit den oben bezeichneten Gegenständen.«

»Wir haben hierauf das Kind, welches erst einige Tage alt zu seyn scheint, und die überbrachten Gegenstände näher besichtigt, und, da Wir keine weitere Merkmale oder Zeichen als die angegebenen vorfanden, hiemit das Kind unter dem Namen Carl Feldsproße eingetragen, und werden für dasselbe in unserer Eigenschaft als Bürgermeister der

Stadt Landau weitere Sorge tragen, die uns überbrachten Gegenstände aber aufbewahren.“

„Ueber Alles dieses haben wir gegenwärtiges Protokoll aufgenommen in Gegenwart von ꝛc.“

8. Anzeige eines unehelichen Kindes durch den Vater desselben und Anerkennung desselben im Akte.

Eingang wie oben „erschienen: Conrad Bild, dreißig Jahre alt, Schneidergeselle, gebürtig aus Cusel, derzeit in Arbeit zu Kaiserslautern, welcher uns erklärte, daß Eleonora Feind, neunzehn Jahre alt, gebürtig aus Landstuhl, derzeit Dienstmagd in Kaiserslautern, Tochter der ledigen Christina Feind, diese fünfzig Jahre alt und ohne besonderes Gewerbe in Landstuhl wohnhaft, unterm siebenten August achtzehnhundert fünfzig, um ein Uhr des Nachts, in dem Spitale zu Kaiserslautern mit einem Kinde weiblichen Geschlechts niedergekommen sey, welches er mit ihr erzeugt habe, es hiermit anerkenne und ihm den Vornamen Friderika geben wolle ꝛc. ꝛc.“

9. Spätere Anerkennung eines unehelichen Kindes durch den Vater.

Eingang wie oben „erschienen: David Wild, dreißig Jahre alt, Maurer, in Homburg wohnhaft, welcher uns erklärte, daß er das Kind weiblichen Geschlechts, — dessen Geburt Uns unterm vierzehnten Februar achtzehnhundert fünfzig angezeigt worden ist, und welches Wir an diesem Tage unter Akt Nummer fünf der Geburtsregister der Stadt Homburg vom Jahr achtzehnhundert fünfzig mit dem Namen Rosalie eingeschrieben haben, — mit der dort genannten Mutter des Kindes der Elisabetha Freitag, gegenwärtig ein und zwanzig Jahre alt, ohne besonderes Gewerbe, gebürtig und wohnhaft zu Homburg, Tochter des im Leben zu Homburg wohnhaft gewesenen und daselbst verstorbenen Schusters Paul Freitag und dessen ebenfalls daselbst verstorbenen Ehefrau Susanna Schneider, — erzeugt habe und es hiermit anerkenne ꝛc.“

10. Spätere Anerkennung eines unehelichen Kindes durch die Mutter.

Eingang wie oben „erschienen: Elisabetha Freitag, ein und zwanzig Jahre alt, ledigen Standes, ohne besonderes Gewerbe zu Homburg wohnhaft, Tochter des im Leben zu Homburg wohnhaft gewesenen und daselbst verstorbenen Schusters Paul Freitag und dessen ebenfalls daselbst verstorbenen Ehefrau Susanna Schneider, welche Uns erklärte, daß sie das unterm vierzehnten Februar achtzehnhundert fünfzig auf Anzeige der Hebamme Salomea Sonntag unter Akt Nummer fünf als an demselben Tage von ihr geboren und mit dem Namen Rosalia

getragene Kind wirklich an dem gedachten Tage geboren habe und hiemit als das ihrige anerkennen.

II. Von den Adoptionsakten.

52. Adoption ist die Annahme an Kindesstatt. Es gibt deren zwei Arten, nämlich

a. Adoption unter Lebenden und
b. Adoption durch Testament.

ad a. Der Wunsch einer Manns- oder Frauensperson, oder der von Eheleuten, irgend Jemanden, der es nicht ist, zu ihren Lebzeiten in rechtlicher Beziehung für ihr rechtmäßiges leibliches Kind angesehen zu wissen, kann nur unter den Bedingungen in Erfüllung gehen:

1. Daß der gedachte Wunsch von demjenigen, der an Kindesstatt annehmen, und von dem, der an Kindesstatt angenommen werden will, auf förmliche Weise vor dem Friedensrichter des Wohnortes des ersteren ausgesprochen werde;
2. daß sodann von dem betreffenden Bezirksgerichte und hierauf noch von dem kgl. Appellationsgerichte die Frage geprüft werde: ob der ausgesprochene Wunsch inhaltlich des Gesetzes statthaft sey oder nicht;
3. daß die Einschreibung der Annahme an Kindesstatt binnen dreier Monate, vom Urtheilsausspruche an, in die Civilstandsregister des Wohnortes des Adoptirenden stattfinde, und zwar auf Begehren des Adoptirenden, oder des zu Adoptirenden, oder beider, oder eines mit authentischer Specialvollmacht versehenen Bevollmächtigten des einen oder des anderen.

ad b. Die Adoption durch Testament ist nur unter der Voraussetzung zulässig, daß der Testirende während voller fünf Jahre der Pflegvater desjenigen war, den er im Testamente adoptiren will (Art. 366 des Civilgesetzbuches.) Sie ist natürlich auch nur dann gültig, wenn das Testament selbstgültig und nicht etwa an sich schon nichtig ist.

Der auf eine oder die andere Art Adoptirte trägt außer seinem Ursprungsgeschlechtsname auch noch jenen des Adoptanten, und hängt diesen letzteren dem ersteren an.

Formulare.

a. Bezüglich der Adoption, welche zu Lebzeiten des Adoptirenden eintreten soll.

„Im Jahr ein tausend achthundert fünfzig, den zehnten Okt. &c. erschienen: Mathias Groß, sechzig Jahre alt, Spengler, in Germersheim wohnhaft, und Franz Maul, vier und zwanzig Jahre alt, ledigen Standes, Silberarbeiter, gebürtig aus Speyer, seit mehreren

Jahren bei dem erstgenannten Comparenten in Germersheim wohnhaft; dieselben legten Uns Ausfertigung eines Urtheiles des kgl. Appellations-Gerichts der Pfalz vom neunten September achtzehnhundert fünfzig vor, wodurch erkannt ist: es sey die von ihnen bereits unterm achten August achtzehnhundert fünfzig vor dem königl. Friedensrichter zu Germersheim abgegebene Erklärung, daß der erstgenannte Comparent Mathias Groß den Franz Maul an Kindesstatt annehmen, und dieser von jenem an Kindesstatt angenommen werden wolle, nach dem Gesetze statthaft, und forderten Uns auf, zur Beurkundung der Adoption zu schreiten.«

»Da Uns gegen die Vornahme dieser Handlung keine Einwendungsakte zugekommen sind, so erklären Wir hiemit im Namen des Gesetzes, daß Mathias Groß den Franz Maul an Kindesstatt angenommen und dieser der Annahme an Kindesstatt Folge gegeben hat, und haben zur Beurkundung den gegenwärtigen Akt aufgenommen in Gegenwart von Emanuel Klein, Maurer, vierzig Jahre alt, und Kaspar Lang, Zimmermann, dreißig Jahre alt, beide in Germersheim wohnhaft, worauf die Deklaranten und die Zeugen 2c.«

Unterschrieben: »Mathias Groß, Franz Maul-Groß, Emanuel Klein, Kaspar Lang, N. N.« (Namen des Civilstandsbeamten.)

Wenn blos der Adoptirende, oder der zu Adoptirende, oder ein Bevollmächtigter erscheint, so werden im Akte die nöthigen Abänderungen gemacht und beziehungsweise die Spezialvollmacht erwähnt.

b. Bezüglich der Adoption, welche in Folge eines Testamentes eintreten soll:

»Im Jahr 2c. erschien Lukas Sommer, vier und zwanzig Jahre alt, Müller, wohnhaft in Annweiler und legte Uns Ausfertigung eines unterm sechszehnten März achtzehnhundert fünfzig vor dem kgl. Notär N. N. in Annweiler aufgenommenen, gehörig registrirten Testamentes des inzwischen verstorbenen Georg Beil, im Leben Müller, in Annweiler wohnhaft, vor, aus welchem erhellt, daß dieser ihn, den Comparenten, an Kindesstatt angenommen habe, und forderte uns auf, dieses Testament in die Register des Civilstandes einzutragen.«

»Diesem Begehren des Comparenten haben Wir entsprochen und das producirte Testament in wörtlicher Abschrift hier eingetragen.«

Abschrift.

Im Namen Seiner Majestät des Königs 2c.

»Die Erklärung des Comparenten und sodann die Uebertragung des Testamentes, welches dem Comparenten nach der Uebertragung wieder behändigt wurde, geschah in Gegenwart von 2c.«

III. Von den Heiraths- und den Eheverkündigungsakten.

53. Der Art. 76 des Civilgesetzbuches verlangt, daß der Heirathsakt folgende Angaben enthalten soll:

1) Die Vornamen, die Namen, Gewerbe, Alter, Geburts- und Wohnsitze der Brautleute.

2. Ob diese volljährig oder minderjährig sind.

3. Die Vornamen, Namen, Gewerbe und Wohnsitze ihrer Eltern.

4. Die Einwilligung der Eltern oder die der Großeltern oder des Familienrathes, in den von dem Gesetze bestimmten Fällen.

5. Die Erwähnung der Respectsakte, wo solche vorkamen.

6. Die Erwähnung der Eheverkündigungen, die, sey es blos an einem oder an verschiedenen Orten, stattfanden.

7. Die Erwähnung der Oppositionen, wenn solche vorkamen, und ihre Behebung, oder die Erwähnung, daß keine Opposition stattfand.

8. Die Erklärung der Brautleute, daß sie sich mit einander ehelich verbinden wollen, und den Ausspruch des Civilstandsbeamten hierauf, daß sie ehelich verbunden seyen.

9. Die Vornamen, Namen, Alter, Gewerbe und Wohnorte der Zeugen, und die Angaben, ob dieselben, von welcher Seite, und in welchem Grade, mit den Brautleuten verwandt oder verschwägert sind.

54. Unter Wohnsitz (domicile) im Allgemeinen versteht man den Ort, wo Jemand seßhaft, ansäßig ist. (Art. 102 des Civilgesetzbuches.)

Diesen Wohnsitz erhält der Neugeborne da, wo seine Eltern ihn haben, und er verändert ihn während seiner Minderjährigkeit so oft, als ihn seine Eltern ändern. (Art. 108 des Civilgesetzbuches.)

Bei eingetretener Volljährigkeit aber ändert man ihn nur mehr kraft eigenen Willens, und man behält daher denjenigen, welchen man einmal hat, so lange, bis man entweder ausdrücklich seinen Willen, ihn zu ändern, erklärt, was sowohl auf dem Bürgermeisteramte des bisherigen Wohnsitzes, als auf dem, wohin man seinen neuen Wohnsitz verlegen will, zu geschehen hat, (Art. 104 des Civilgesetzbuches) oder bis der Wille, ihn zu ändern, sich auf andere unzweifelhafte Art kund gibt, worüber bei der nicht ausdrücklich ausgesprochenen Willenserklärung die Umstände entscheiden müssen. (Art. 105 des Civilgesetzbuches.)

55. In Hinsicht auf die Eingehung der Ehe begründet ein sechsmonatlicher Aufenthalt an einem Orte den Wohnsitz. (Art. 74 des Civilgesetzbuches.) Durch die Verordnung der gemeinschaftlichen Landesadministration vom 8. October 1814 wurde diese gesetzliche Bestimmung noch weiter und dahin ausgedehnt, daß selbst ein zweimonatlicher Aufenthalt genüge.

56. Als Hauptregel gilt: Die Ehe kann eingegangen werden und es ist der betreffende Civilstandsbeamte sie abzuschließen competent

a. am Orte zweimonatlichen Aufenthaltes eines oder des anderen der Brautleute;

b. am eigentlichen Wohnsitze eines oder des anderen, in so fern er schon zwei Monate lang besteht.

Das Recht, sich von einem Orte in den andern überzusiedeln, besteht in der Pfalz, allein es ist durch eine Verordnung der kgl. bayer. Landesadministration vom 9. August 1816 an die Bedingung der Aufnahme als Bürger, resp. an die Bezahlung des Bürger-Einzugsgeldes geknüpft, und die Größe desselben selbst durch den Landtagsabschied vom 17. November 1837 noch weiter geregelt worden.

57. 1) Absolut unfähig, eine Ehe einzugehen, sind die für bürgerlich todt erklärten Personen. (Art. 25 des Civilgesetzbuches.)

2) Unfähig dazu während gewisser Zeit sind:

a. Die Minderjährigen männlichen Geschlechts bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre und die Minderjährigen weiblichen Geschlechts bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre. (Art. 144 des Civilgesetzbuches.) Da es jedoch Fälle früherer geistiger wie körperlicher Entwicklung gibt, so kann der Landesherr Altersdispensation ertheilen. (Art. 145 des Civilgesetzbuches.)

b. Die Interdicirten, so lange sie dies sind, indem sie keinen freien Willen haben.

c. Eheleute, so lange die Ehe, in der sie stehen, nicht aufgelöst ist. Die Ehe wird aufgelöst: durch den physischen Tod des einen der Ehegatten; — durch den bürgerlichen Tod eines der Ehegatten; — durch gesetzmäßig ausgesprochene Ehescheidung. (Art. 227 des Civilgesetzbuches.)

d. Eine Geschiedene, eine Wittwe und die Ehefrau eines bürgerlich Todten während zehn Monaten nach Auflösung der Ehe. (Art. 228 des Civilgesetzbuches.)

e. Gewesene Eheleute, deren Ehe durch wechselseitige Einwilligung getrennt wurde, binnen drei Jahren von dem Ausspruche der Ehescheidung durch den Civilstandsbeamten an. (Art. 297 des Civilgesetzbuches.)

f. Alle jene, welche der Conscriptionspflicht noch nicht Genüge geleistet haben, so lange dies noch nicht geschehen ist. (Art 13 des Heer-Ergänzungsgesetzes.)

g. Derjenige, welcher sich verehelichen will, muß sonach entweder einen Abschied oder einen Entlassungsschein, oder eine Bescheinigung

des betreffenden Landcommissariats des Inhalts vorzeigen, daß seine Verehelichung wegen gestellten Ersatzmannes oder wegen gestellter Caution stattfinden könne. — Von der Beibringung dieser Nachweise ist nur bei Personen, die bereits verheirathet waren, bei Civilbeamten und bei Ausländern Umgang zu nehmen.

h. Alle die, welche den Staatsbürgereid noch nicht geleistet haben, so lange dies noch nicht geschehen ist.

Nach einem Ministerialerlasse vom 3. April 1836, Amtsblatt Seite 203, und einer Verordnung kgl. Regierung vom 11. Febr. 1839, Amtsblatt Seite 85, sollen deßhalb die Civilstandsbeamten bei persönlicher Verantwortlichkeit die Civilehen neu angehender Bürger nur dann erst vollziehen, wenn der Bräutigam vorher den Verfassungseid vor dem Ortsvorstande seines Domiciles geleistet hat, und das vorgeschriebene Beeidigungsprotokoll errichtet ist.

Wird der Staatsbürgereid an dem Orte geleistet, wo die Verehelichung stattfindet, so könnte die den übrigen Belegen des Heirathsaktes beizufügende Bescheinigung folgende Fassung erhalten, z. B.

„Michael Leiner, Bäcker, ledigen Standes, geboren in Altheim, wohnhaft in Hornbach, hat vor seiner mit Elisabetha Metzger von Hornbach heute abgeschlossenen Civilehe den durch die Verfassungsurkunde von 1818, Tit. X. §. 3, vorgeschriebenen Staatsbürgereid vor dem unterfertigten Polizeibeamten geleistet, worüber gegenwärtige Bescheinigung ausgestellt wurde, um den Belegen des Heirathsaktes beigefügt zu werden.“

Hornbach, den . . . „Der Bürgermeister,“
(Siegel.) N. N.

Wäre dagegen der genannte Leiner in Altheim wohnhaft und die Verehelichung hätte in Hornbach statt, so hätte er den Staatsbürgereid vor dem Bürgermeister zu Altheim zu leisten, und dieser hätte die stattgehabte Eidesleistung sodann dem Bürgermeister von Hornbach zu notificiren, etwa so:

„Dem Bürgermeisteramte zu Hornbach wird hiemit notificirt, daß Michael Leiner, Bäcker, ledigen Standes, geboren und wohnhaft zu Altheim, behufs seiner Verehelichung den durch die Verfassungsurkunde von 1818, Tit. X., §. 3 vorgeschriebenen Staasbürgereid vor dem unterfertigen Ortsvorstande heute geleistet hat.“

„Altheim, den . . . .“
„Das Bürgermeisteramt“ N. N.

3) Die Erlaubniß zur Eingehung einer Ehe haben vorher einzuholen:

a. Alle im Armeeverbande stehenden Personen. (Allerhöchste Verfügung vom 25. Novbr. 1820.)

b. Jeder im unmittelbaren Staatsdienste definitiv oder provisorisch Angestellte. (vide Allerhöchste Verordnung vom 2. Februar 1845, Amtsblatt Seite 53.)

Dieses gilt jedoch nicht für jene Individuen, welche, ohne ein Bürgerrecht im Kreise zu besitzen, zwar zur Zeit eine Verwendung im Staatsdienste haben, jedoch täglich entlassen werden können, z. B. Geometer der k. Steuer-Cataster-Commission, Functionäre bei dem Zollwesen, Copisten, Diurnisten &c. Bei allen solchen Functionären ohne pragmatische Anstellung im Kreise ist die polizeiliche Bewilligung zur Ehe von Seiten ihrer heimathlichen Distriktspolizeibehörde hinreichend, aber auch unbedingt erforderlich.

c. Provisorisch angestellte Postbeamten. (Ministerial-Rescript vom 1. Juli 1842.)

d. Die in dem Verwaltungsbereiche des k. Justizministeriums, des k. Ministeriums des Innern und der Finanzen provisorisch angestellten Militärpersonen. (Ministerial-Rescript vom 28. Juni 1843.)

e. Ausländer, die sich entweder mit Inländerinnen oder mit Ausländerinnen in der Pfalz verehelichen wollen. (Allerhöchste Verordnungen vom 1. November 1830, Amtsblatt Seite 347, und vom 26. August 1835, Amtsblatt Seite 429.) Diese müssen sich vorerst bei dem betreffenden Landcommissariate durch ein Zeugniß der competenten Behörde ihres Wohnsitzes ausweisen, daß ihre Verehelichung zuläßig ist, und diese kann von dem Civilstandsbeamten nur dann abgeschlossen werden, wenn das k. Landcommissariat die Verehelichung für zuläßig erklärt, d. h. das beigebrachte Zeugniß visirt hat. Männliche k. hannover'sche Unterthanen bedürfen insbesondere eines polizeilichen, von der Heimathsobrigkeit ausgestellten Trauscheines. (Rescript kgl. Regierung vom 18. April 1852. Ministerialrescript vom 10. April 1852.)

f. Bewohner des jenseitigen Bayern, welche in der Pfalz ihr Domicil durch Annahme als Bürger in einer Gemeinde noch nicht begründet haben, sind zur Erfüllung der nämlichen Bedingungen anzuhalten. (Verordn. k. Regierung vom 18. Dez. 1835, Amtsbl. S. 584.)

4. Mit einander dürfen sich nicht verehelichen:

a. Personen einerlei Geschlechts;

b. die nächsten Blutsverwandten; (Art. 151 und 162 des Civilgesetzbuches.)

c. Nahe Verschwägerte; (ebendaselbst)

d. wegen eingetretener Adoption, die im Art. 348 des Civilgesetzbuches genannten Personen;

e. Geschiedene Eheleute; (Art. 295 des Civilgesetzbuches.)

f. Wenn die Ehescheidung wegen Ehebruchs statt hatte, der schuldige Theil mit seinen Mitschuldigen; (Art. 298 des Civilgesetzbuches.)

g. Juden mit Christen. (Verordnung der gemeinschaftlichen Landes-Administration vom 22. August 1814.)

Zur Verehelichung des Oheims mit der Nichte und der Tante mit dem Neffen kann Dispensation stattfinden (Art. 164 des Civilgesetzbuches), deßgleichen auch zur Verehelichung mit dem Bruder oder der Schwester des gewesenen Ehegatten. (Verordnung der Landes-Administration vom 1. November 1814.)

58. Es sind noch folgende Bemerkungen für die Anwendung der §§. I und II des Art. 56 des Civilgesetzbuchs (vide Nro. 53) hier anzureihen:

a. Wenn das Heiraths-Domicil nur durch Aufenthalt an einem Orte begründet wird, so muß nebst dem Geburtsorte und Wohnsitze auch der Aufenthaltsort angegeben werden;

b. im Heirathsakte muß nicht blos das Alter, sondern auch der Geburtstag der Brautleute angegeben werden, und es ist deßwegen die Vorlage des Geburtsaktes immer nothwendig;

c. es muß im Heirathsakte gesagt werden, daß die Geburtsakten vorlagen und aus ihnen das Alter der Brautleute entnommen wurde;

d. wenn ein natürliches Kind von Vater und Mutter anerkannt wurde, und diese sich später mit einander verehelichen, ohne im Heirathsakte ausdrücklich von dem Kinde Erwähnung zu machen, so muß bei der Verehelichung des Kindes auch der Heirathsakt der Eltern beigebracht werden als Beleg.

Ein Beispiel zu diesen Bemerkungen: „erschienen: Gustav Ziegler, Schreiner, wohnhaft in Edesheim, seit einem Jahre sich in Edenkoben aufhaltend, ledigen Standes, ausweislich des anliegenden Geburts-Register-Auszuges, geboren zu Edesheim den vierten Juni achtzehnhundert zwanzig, sohin dreißig Jahre zehn Monate alt, ꝛc.“

e. wer seinen Geburtsakt nicht beibringen kann, muß eine nach Art. 70 des Civilgesetzbuches angefertigte Notorietäts-Urkunde beibringen, und es muß im Heirathsakte die Epoche der Geburt, soweit es geschehen kann, angegeben werden, z. B. so: „erschienen Gustav Ziegler, Schreiner, wohnhaft in Edesheim, seit einem Jahre sich in Edenkoben aufhaltend, ledigen Standes, ausweislich der anliegenden, von dem k. Friedensgerichte zu Edenkoben unterm sechsten Mai achtzehnhundert

fünfzig aufgenommenen, von dem k. Bezirksgerichte zu Landau unterm fünfzehnten Mai darauf homologirten Notorietäts-Urkunde, geboren zu Edesheim im Frühjahre achtzehnhundert zwanzig 2c.";

f. hinsichtlich der geforderten Angaben, ob die Brautleute volljährig oder minderjährig seyen, ist zu bemerken, daß für die Mannspersonen wie für die Frauenspersonen die Volljährigkeit mit dem zurückgelegten 21. Jahre eintritt; (Art. 388 des Civilgesetzbuchs.)

g. wenn eine landesherrliche Ehedispensation producirt wird, so ist von dieser im Heirathsakte Erwähnung zu thun, und wenn die Dispensation an gewisse Bedingungen geknüpft ist, z. B. daß die Dispens der kirchlichen Behörde beigebracht werden müsse, oder daß Nachweis erbracht werden soll, daß für die Sicherstellung des Vermögens der Kinder erster Ehe Sorge getroffen sey, so muß die Nachweise der erfüllten Bedingung ebenfalls im Akte constatirt werden. Z. B. so: "2c. Sohn von 2c. Derselbe produzirte die anliegende Ausfertigung der ihm unter dem Datum: München, den dreizehnten April achtzehnhundert fünfzig ertheilten landesherrlichen Dispensation, seine nachgenannte Schwägerin ehelichen zu dürfen, und überdies die anliegende, gehörig registrirte Bescheinigung des k. Notärs N. N. in N., daß der Nachlaß seiner ersten Ehefrau inventirt wurde;"

h. die vorgewiesenen Militär-Entlassungsscheine und Militärabschiede werden wieder zurückgegeben und im Heirathsakte blos von dem Vorzeigen derselben Erwähnung gethan. Etwa so:

"Der Bräutigam hat sich durch Vorzeigen eines Entlassungscheines, ausgestellt von dem kgl. obersten Rekrutirungsrathe der Pfalz unterm Datum: Speyer, den siebenzehnten October achtzehnhundert fünfzig, ausgewiesen, daß er der Militärpflicht Genüge gethan," oder:

"Durch Vorzeigen seines Militär-Abschiedes, ausgefertigt von dem kgl. zweiten Jäger-Bataillon unter dem Datum; Germersheim, den achtzehnten Juli achtzehnhundert fünfzig, ausgewiesen 2c.", oder:

"Durch Vorzeigen der von dem k. Landkommissariate Homburg unterm zweiten Juli achtzehnhundert fünfzig ausgestellten Bescheinigung, daß er für die Stellung eines Ersatzmannes Bürgschaft geleistet hat, (oder daß von conscriptionswegen seiner Verehelichung kein Hinderniß im Wege steht 2c.) ausgewiesen 2c."

Diese Bescheinigung muß auf Stempel geschrieben, registrirt und dem Heirathsakte beigelegt werden. (vide Nro. 43, Ziff. 2.)

i. dem Nachweise über erfüllte Militärpflicht wird bezüglich des geleisteten Staatsbürger-Eides angehängt:

"und durch das anliegende Zeugniß (oder die anliegende Bescheinigung

oder die anliegende Notification) des Bürgermeisteramtes N., daß er den Staatsbürgereid geleistet hat.“

59. Der Heirathsakt soll ferner enthalten:

a. die Vornamen, Namen, Gewerbe und Wohnsitze der Eltern, sowie deren Alter, letzteres nach Art. 64 des Civilgesetzbuches, und

b. die Einwilligung der Eltern oder der Großeltern oder des Familienrathes, in den von dem Gesetze bestimmten Fällen. (vide Nro. 53 III u. IV.)

Das Gesetz verordnet in den Art. 148 bis 155, und 158 bis 160 des Civilgesetzbuches Folgendes:

a. Hinsichtlich der ehelichen Kinder:

1. Bis zum vollendeten 25. Jahre darf eine Mannsperson und bis zum zurückgelegten 21. Jahre eine Frauensperson ohne Einwilligung nicht heirathen. Willigt indessen der Vater ein, die Mutter aber nicht, so überwiegt die Einwilligung des Vaters, und die Ehe kann stattfinden.

Ist eines der Eltern todt oder in der Unmöglichkeit seinen Willen kund zu geben, so genügt die Einwilligung des Ueberlebenden oder nicht Verhinderten. Die Wiederverehelichung der Mutter ändert in Hinsicht auf die Einwilligung nichts, die des Stiefvaters, wenn er auch Mitvormund wäre, (Art. 396 des Civilgesetzbuches) ist nicht erforderlich.

Als todt ist auch der für bürgerlich todt Erklärte anzusehen.

In der Unmöglichkeit, ihren Willen kund zu geben, sind:

a. der Interdicirte, da er keinen Willen hat;

b. der zur Zwangsarbeit oder zur Einsperrung Verurtheilte, weil er sich im Zustande der zeitlichen Interdiction befindet; (Art. 29 d. Strfgesetzb.)

c. der in contumaciam zu einer den bürgerlichen Tod nach sich ziehenden Strafe Verurtheilte, während der fünf Jahre, wo er durch sein Erscheinen die Strafe aufheben könnte, so lange er nicht erscheint. (Art. 28 des Civilgesetzbuches);

d. der Abwesende, dessen Aufenthalt man nicht kennt.

Ein Kranker ist nicht in dieser Unmöglichkeit, denn er kann ja seine Einwilligung auch schriftlich oder durch Bevollmächtigte geben. Hätte dagegen ein Wahnsinniger, der nicht interdicirt ist, seine Einwilligung zu geben, so wäre vorerst die Interdiction desselben zu veranlassen.

2. Von dem 26. Jahre an bis zum vollendeten 30. Jahre kann die Mannsperson, und vom 22. anfangend bis zum vollendeten 25. Jahre kann die Frauensperson sich auch ohne Einwilligung der Eltern verehelichen, jedoch erst dann, wenn die im Art. 152 des Civilgesetzbuches vorgeschriebenen drei Respektsakte statt hatten und überdies die Frist eines Monats nach Zustellung des letzten Respektsaktes verflossen ist.

3. Vom 31. Jahre an aber kann die Mannsperson, und vom

26. Jahre an die Frauensperson ohne Einwilligung der Eltern schon auf den Grund eines einzigen Respektsaktes nach Ablauf der Frist eines Monats, von Zustellung desselben an, gerechnet, heirathen.

4. Sind Vater und Mutter todt oder in der Unmöglichkeit, ihre Einwilligung zu geben, so gilt das Nämliche, was von den Eltern eben erwähnt wurde, von den vier Großeltern.

Dabei ist zu bemerken, daß die Einwilligung zur Ehe schon dann anzunehmen ist, wenn von den vier Großeltern auch nur einer der Großväter einwilligt, denn es überwiegt auch bei den Großeltern der Wille des Großvaters den der Großmutter, und bei der Einwilligung des einen Großvaters jenen des andern. Stünde auf der mütterlichen Seite auch selbst nur die Großmutter und willigte diese ein, auf der väterlichen Seite aber beide Großeltern und willigten diese nicht ein, so könnte dennoch die Ehe statthaben, denn das Gesetz gibt bei verschiedener Ansicht der väterlichen und mütterlichen Linie der der Ehe günstigeren den Vorzug. Die Respektsakten müssen aber immer allen jenen Personen zugestellt werden, hinsichtlich deren es vorgeschrieben ist, denn das Gesetz verlangt, daß den Ascendenten hiedurch die ihnen gebührende Achtung bezeugt werde. Willigen Alle ein, die um die Einwilligung oder Rath anzugehen sind, und erklären sie dies entweder mündlich oder schriftlich, so bedarf es natürlich gar keiner Respektsakte.

5. Wenn die Eltern und Großeltern alle todt sind, können Mannspersonen wie Frauenspersonen, sofern sie das 21. Jahr zurückgelegt haben, die Ehe giltig eingehen, wenn kein anderes Hinderniß vorliegt; haben sie aber dieses Alter noch nicht erreicht, so muß ein Familienrath zusammen berufen werden, und dieser hat die Einwilligung zu geben oder zu verweigern.

b. Hinsichtlich der unehelichen Kinder:

Wenn uneheliche Kinder von dem Vater und der Mutter anerkannt sind, welche Letztere sich nicht mit einander verheirathet haben, so gilt zwar dasselbe, was oben bei den ehelichen Kindern von Vater und Mutter gesagt wurde; aber nicht das, was von den Großeltern gesagt ist, weil das uneheliche Kind selbst durch die Anerkennung nicht in die Familie des Anerkennenden eintritt, und daher keine, von dem Gesetze als solche anerkannte, Großeltern hat, daher bedarf es bei unehelichen Kindern auch der Erwähnung der Großeltern oder des Todes derselben in den Heirathsakten nicht. Anders ist es, wenn Legitimation durch Anerkennung, oder durch Verehelichung nach stattgehabter Anerkennung eintritt, (Art. 331 des Civilgesetzbuchs) denn dann wird das uneheliche Kind ein eheliches und steht diesem vollkommen gleich.

Ist das Kind nicht anerkannt, aber volljährig, dann bedarf es nur des Nachweises der Volljährigkeit; ist es aber anerkannt und volljährig, (jedoch nicht gemäß Art. 331 des Civilgesetzbuches legitimirt) so bedarf es nur des Nachweises, daß die Eltern, die es anerkannt hatten, verstorben sind. Ist dagegen ein anerkanntes oder nicht anerkanntes Kind noch minderjährig, dann muß es von einem tutor ad hoc, der ihm vom Familienrath ernannt wird, die Einwilligung erhalten.

60. 1) Wenn es nothwendig wird, in dem Heirathsakte von den Großeltern Erwähnung zu thun, so müssen auch hinsichtlich ihrer die von den Eltern sprechenden Vorschriften beobachtet werden. (Art 34 des Civilgesetzbuches.)

2) Wenn eines der Eltern oder beide, oder wenn überdies eines oder das andere der Großeltern, oder wenn sie alle todt oder in der Unmöglichkeit sind, ihre Einwilligung zu geben, so muß dies Alles im Heirathsakte gehörig constatirt, und außerdem müssen die Namen, Vornamen, die Gewerbe, welche sie zu Lebzeiten trieben, so wie die Wohnsitze, welche sie hatten, möglichst genau angegeben werden.

3) Wie die Nachweise, daß die Ascendenten todt oder in der Unmöglichkeit sind, ihre Einwilligung zu geben, erbracht werden müssen, ist aus Nachstehendem ersichtlich:

a. Nachweise der Sterbfälle.

Diese geschehen durch die Vorlage der betreffenden Auszüge aus den Sterbregistern.

Wenn sich aber der Civilstandsbeamte aus den auf der Bürgermeisterei selbst deponirten Registern überzeugen kann, daß die Eltern und Großeltern verstorben sind, so kann nach einem Erlasse des kgl. General-Staats-Prokurators vom 6. September 1836 von der Beibringung der Auszüge aus diesen Registern Umgang genommen werden.

Ein Staatsraths-Gutachten vom 27. Messidor — 4. Thermidor XIII (23. Juli 1805) gestattet noch andere Nachweise:

1. die Sterbfälle der Eltern sollen durch die Erklärung der Großeltern, daß die Eltern gestorben seyen, und die Sterbfälle von Großeltern durch die Erklärung anderer Großeltern hinlänglich nachgewiesen gelten, jedoch muß von dieser Erklärung sodann ausdrücklich im Heirathsakte Erwähnung geschehen.

2. Wenn die Eltern und die Großeltern alle todt oder abwesend sind, und man sich in der Unmöglichkeit befindet, die betreffenden Sterbakten oder die Nachweise der Abwesenheit beizubringen, weil man den Ort nicht weiß, wo sie gestorben sind, so soll zu dem Eheabschlusse hinsicht-

lich Volljähriger dann geschritten werden dürfen, wenn die betreffende Partie (der Bräutigam oder die Braut) eidlich erklärt, daß ihr der letzte Aufenthalts- und der Sterbort des oder der Ascendenten, dessen oder deren Sterbakten nicht beigebracht werden können, unbekannt sey, und wenn überdies die vier Heirathszeugen ebenfalls eidlich bestätigen, daß, obwohl sie die Brautleute kennen, ihnen der letzte Aufenthalts- und der Sterbort des oder der Ascendenten unbekannt sey; — von welchen eidlichen Erklärungen ebenfalls in dem Heirathsakte Erwähnung geschehen muß.

Die Nachweise

b. des bürgerlichen Todes,

c. der Interdiction,

d. der Verurtheilung zu Zwangsarbeit und Einsperrung,

e. der auf Ausbleiben erfolgten Verurtheilung in eine Strafe, die den bürgerlichen Tod nach sich zieht, werden durch Vorlage des betreffenden Urtheiles erbracht.

f. Nachweise der Abwesenheit.

Diese werden entweder durch Vorlage einer Abwesenheits-Erklärung oder die des Urtheils erbracht, welches ein Zeugenverhör über die Abwesenheit anordnet, oder bei Volljährigen, im Falle der Abwesenheit von einem bekannten Wohnort, durch eine in Gemäßheit Art. 155 des Civilgesetzbuches von dem betreffenden Friedensrichter über die Abwesenheit aufgenommenen Notorietäts-Urkunde, die der Homologation nicht bedarf, oder endlich, jedoch ebenfalls nur bei Volljährigen, durch die eidliche Erklärung, daß der letzte Aufenthalts- und Sterbort unbekannt sey. (Staatsrathsgutachten vom 4. Thermidor XIII).

g. Bei den Nachweisen, daß man den Rath der Eltern, oder Großeltern, welche leben, deßwegen nicht wohl erholen könne, weil entweder wie z. B. in Kriegszeiten, die Unmöglichkeit besteht, mit ihnen in Communication zu treten, oder weil sie ihren gegenwärtigen Wohnsitz in so fernen Ländern haben, daß die Communication höchst beschwerlich fällt, gestattet ein Circulär des Justizministers vom 11. Messidor XI. (30. August 1804), daß, wenn es sich von Verehelichungen Volljähriger handelt, die Aufnahme einer nach den im Art. 71 des Civilgesetzbuchs vorgeschriebenen Formen aufgenommenen, von dem k. Bezirksgerichte homologirten Notorietäts-Urkunde über diese Unmöglichkeit oder Schwierigkeit zu communiciren genügen solle.

h. Wenn der Vater abwesend ist, und es sich von der Verehelichung seines minderjährigen Kindes handelt, so kann die Mutter nach Einholung einer Ermächtigung des Gerichtes hiezu die Einwilligung geben.

i. Wenn Vater und Mutter eines Minderjährigen, welcher sich verheirathen will, abwesend oder todt sind, und in letzterem Falle der Sterbakt eines derselben oder beider nicht beigebracht werden kann, weil er z. B. aus Nachlässigkeit nicht aufgenommen wurde, so geben hier, nach Art. 150 des Civilgesetzbuchs, die Großeltern die Einwilligung; auch geben sie zugleich die Erklärung über die Abwesenheit beziehungsweise den Tod der Eltern ab. Wären aber auch keine Großeltern mehr am Leben, so müßte sich der nach Art. 160 des Civilgesetzbuches zusammentretende Familienrath auch über die fraglichen Thatsachen erklären, und diese Erklärung in den über die Familienberathung zu fertigenden Akt aufgenommen werden.

k. Wenn Vater und Mutter des Minderjährigen, der sich verehelichen will, todt sind, eines oder das andere der Großeltern aber abwesend ist, so genügt die in den Heirathsakt aufzunehmende Erklärung der einwilligenden Großeltern, daß der oder jener Ascendent abwesend sey.

Der Notorietätsakt des Art. 155 des Civilgesetzbuches muß angefertigt werden, wenn der Abwesende erst seit Kurzem von seinem letzten bekannten Wohnort sich entfernt und keine Nachricht mehr von sich gegeben hat, so daß man nicht weiß, wo er sich zur Zeit aufhält, und daher auch seine Einwilligung oder Beirath nicht einholen kann.

Nach dem Staatsraths-Gutachten vom 4. Thermidor XIII. ist aber zu verfahren, wenn der letzte bekannt gewesene Wohnort desselben von ihm schon so lange verlassen wurde, daß nothwendig die Vermuthung eintritt, er habe entweder schon lange einen andern unbekannten Wohnort, oder sey wohl auch schon gestorben.

4) Das Staatsraths-Gutachten vom 19.—30. Mai 1808 gestattet, behufs der Verehelichung von der Rectification unvollständiger Civilstandsakten, welche dem Civilstandsbeamten producirt werden, in solchen Fällen Umgang zu nehmen, in welchen angenommen werden kann, daß für den Civilstandsbeamten genügender Nachweis auch auf anderm Wege als dem der Rectification gegeben werden könne.

Diese Fälle sind folgende:

a) Wenn in der Geburtsurkunde eines der künftigen Eheleute der Familiennamen desselben nicht mit den nämlichen Buchstaben geschrieben ist, wie in jener seines Vaters, oder wie in jenen Civilstandsakten, welche dieser Familie erwähnen; — oder wenn in dieser Geburtsurkunde einer der Vornamen der Eltern ausgelassen ist.

In beiden Fällen soll der Umstand, daß derjenige, welcher sich verheirathen will, in der That der Sohn, die Tochter oder der Enkel

der angeblichen Eltern oder Großeltern ist, — die Identität, — auf nachstehende Weise nachgewiesen werden dürfen:

1. durch das Zeugniß der bei der Heirath gegenwärtigen Eltern oder Großeltern;

2. oder, sind die Eltern oder Großeltern bei der Heirath nicht anwesend, durch ihre Bestätigung der Identität in dem Einwilligungsakte;

3. oder, sind Eltern und Großeltern todt und es will sich ein Minderjähriger verehelichen, durch die Bestätigung der Identität in dem Familienrathsbeschlusse;

4. oder, bei Verehelichung eines minderjährigen anerkannten natürlichen Kindes, dessen Eltern todt sind, durch Bestätigung der Identität von Seite des tutor ad hoc;

5. oder, bei Verehelichung Großjähriger, deren Eltern und Großeltern todt sind, durch Bestätigung der Identität von Seite der vier Heirathszeugen.

b) Wenn in den Sterburkunden der Eltern oder Großeltern ein Buchstabe oder ein Vorname ausgelassen ist, oder der Familienname nicht gerade mit denselben Buchstaben geschrieben ist.

In diesem Falle soll in Betreff der Minderjährigen die eidliche Erklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung nothwendig ist, beziehungsweise die Erklärung des Familienrathes, und in Betreff der Volljährigen die der Partien und Zeugen hinreichend seyn.

Ein Erlaß des kgl. General-Staatsprokurators vom 14. Okt. 1837 gestattet, als dem Geiste dieses Staatsraths-Gutachtens gemäß, ein ähnliches Verfahren, wenn nämlich

c) die Namen der Mutter in dem Geburtsakte der Brautleute ausgelassen sind.

Hiebei ist wieder auf folgende Weise zu verfahren:

1. Wenn der Vater noch lebt, so genügt sein Zeugniß über die Identität der Mutter und der Person, welche sich verheirathet;

2. lebt aber blos die Mutter noch, so genügt ihre Erklärung und jene der Ascendenten, die als Zeugen zu gebrauchen wären, über die Identität der Mutter und der Person, welche sich verheirathen will, als ihres Kindes; können die Ascendenten, weil sie todt sind, nicht zugezogen werden, so ist die Erklärung der Mutter durch die Zeugen, so weit diese es können, zu bestätigen;

3. sind beide Eltern todt, so genügt die Erklärung der Großeltern;

4. sind aber auch die Großeltern gestorben, so genügt bei Minderjährigen die Erklärung des Familienraths, und bei Volljährigen die eidliche Erklärung der Zeugen.

In allen diesen vier Fällen muß überdies der Heirathsakt der Eltern noch producirt werden. In dem Heirathsakte könnte dies etwa so constatirt werden:

„Die Braut produzirte ihren Geburtsakt, die Sterbakten ihrer genannten Eltern und Großeltern, und überdieß, da in ihrem Geburtsakte der Familienname ihrer Mutter nicht angegeben ist, den Heirathsakt ihrer Eltern. Die vier zu Ende dieses Aktes genannten Zeugen erklärten eidlich, daß, so viel ihnen bekannt, die Mutter derselben N. N. geheißen habe und die Braut deren und des N. N. eheliche Tochter sey.“

d) Wenn in dem Sterbakte eines Ascendenten eine Verschiedenheit des Vor- oder Zunamen desselben mit der Bezeichnung anderer Civilstandsakten vorkommt, so sind mehrere Gerichte der Ansicht, daß von einer Rectification in dem Falle Umgang genommen und der Mangel durch eidliche Declaration der Brautleute und Heirathszeugen ergänzt werden könne, wenn die Idendität der verstorbenen Personen durch die andern Civilstandsakten und die Erklärung eines oder mehrerer der bei dem Eheabschlusse gegenwärtigen Personen unzweifelhaft festgestellt werden kann. Denn wenn es nach dem Staatsrathsgutachten vom 4. Thermidor XIII in gewissen Fällen möglich ist, den Beweis des Absterbens der Ascendenten durch eidliche Erklärungen zu suppliren, so liegt die Analogie nicht ferne, auch den schon vorhandenen urkundlichen Beweis auf diese Art zu ergänzen, zu vervollständigen und zu erläutern; zumal die Verschiedenheit in den meisten Fällen durch einen Irrthum der Deklaranten oder des den Akt aufnehmenden Civilstandsbeamten veranlaßt wurde. Ist der betreffende zukünftige Ehegatte minderjährig, so müssen entweder die noch lebenden übrigen Ascendenten, welche die Einwilligung zu geben haben, oder, wenn alle todt sind, der Familienrath in dem nach Art. 160 des Civilgesetzbuchs nothwendigen Beschlusse über die Namensverschiedenheit sich geeignet aussprechen.

5. Die Einwilligungen zur Ehe werden in der Regel mündlich ertheilt, indem die Ascendenten bei der Abschließung der Ehe zugegen sind; für den Fall jedoch, daß diese ihre Einwilligung schriftlich geben, muß dies in einer authentischen Urkunde geschehen, welche genau die Namen, Vornamen, Gewerbe und Wohnort der zukünftigen Eheleute enthalten muß. (Art. 73 des Civilgesetzbuches.)

Bei uns werden die Einwilligungsurkunden vor den kgl. Notären und in anderen Provinzen und Staaten vor Gericht oder vor einem hiezu competenten öffentlichen Beamten z. B. Land- oder Herrschaftsgericht, Magistrat, Oberamt, &c. aufgenommen. Eine von den Eltern

selbst ge- und unterschriebene Einwilligungsurkunde genügt nicht. Die Einwilligungsakten unterliegen dem Stempel und der Einregistrirung.

Der Einwilligung dürfte im Heirathsakte je nach den Umständen etwa erwähnt werden, wie folgt:

"Die beiden Eltern hier gegenwärtig und in die Ehe einwilligend," oder:

"Die genannten Eltern gaben ihre Einwilligung durch die anliegende, unterm . . . . von dem kgl. Notär N. zu X. aufgenommene Einwilligungsurkunde;" oder

"Der genannte Vater ist gegenwärtig und gibt seine Einwilligung mündlich, die Mutter durch die anliegende, unterm . . . von dem kgl. Notär N. zu X. aufgenommene Einwilligungsurkunde;" oder

"Der genannte Vater ist gegenwärtig und gibt seine Einwilligung, die Mutter wurde durch den anliegenden Respektsakt des königl. Notärs N. zu X. vom . . . . um ihre Einwilligung ersucht;" oder

"Der obengenannte Großvater mütterlicher Seits gab seine Einwilligung zu der beabsichtigten Verehelichung durch den anliegenden, von Notär N. zu X. unterm . . . . aufgenommenen Einwilligungsakt, die übrigen Großeltern wurden durch die anliegenden drei Respektsakte um ihre Einwilligung (oder ihren Beirath) ersucht, und zwar die Großmutter mütterlicher Seits durch den Respectsakt des kgl. Notärs N. zu X. vom . . . ., die beiden Großeltern väterlicher Seits durch die zwei Respektsakte des k. Notärs N. zu Y. vom . . . ."

Wenn aus den producirten Akten heraorgeht, wo die Eltern und beziehungsweise Großeltern zuletzt gewohnt haben und verstorben sind, die Sterbakten aber nicht aufgefunden werden können, so kann natürlicherweise von den Partieen und den Zeugen nicht constatirt werden, daß deren letzter Wohn- und Aufenthaltsort unbekannt sey, sondern es muß gemäß Erlasses des kgl. General-Staats-Procurators vom 13. Juli 1840 eine Bescheinigung des betreffenden Civilstandsbeamten des Inhalts vorgelegt werden, daß die fraglichen Sterbfälle in den Registern der angeblichen Sterborte nicht eingetragen sind. Diese Bescheinigung ist ebenfalls dem Stempel und der Einregistrirung unterworfen.

Wie die Nachweise, daß die Ascendenten in der Unmöglichkeit sind, ihre Einwilligung zu geben, in dem Heirathsakte zu constatiren seyn dürfte, darüber geben folgende Formularien Aufschluß:

a. im Falle bürgerlichen Todes:

„ꝛc. Sohn von N. N., fünfzig Jahre alt, derzeit sich in dem Zentralgefängnisse zu Kaiserslautern befindend und in Folge des an-

liegenden Urtheils des k. Assisengerichts zu Zweibrücken vom . . . wegen bürgerlichen Todes verhindert, seine Einwilligung zu geben und von dessen gewesener Ehefrau N. N. 2c."

b. Im Falle der Interdiction:

"2c. Sohn von N. N. sechzig Jahre alt, wohnhaft zu X. früher Schreiner, gegenwärtig ohne Gewerbe, laut anliegendem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu X. vom . . . interdicirt und dadurch verhindert, seine Einwilligung zu geben 2c."

c. Im Falle der Verurtheilung zu Zwangsarbeiten oder Einsperrung;

"2c. Sohn von N. N. fünfzig vier Jahre alt, gewesener Schneider, sich gegenwärtig im Centralgefängnisse zu Kaiserslautern befindend, laut anliegendem Urtheile des königl. Assisengerichts zu Zweibrücken vom . . . im Zustande gesetzlicher Interdiction, und dadurch verhindert, seine Einwilligung zu geben 2c."

d. Im Falle eines Contumacial-Urtheiles:

"2c. Sohn von N. N. sechzig drei Jahre alt, Wagner, derzeit flüchtig und laut anliegendem, so weit nöthig, vollzogenem Contumacial-Urtheile des kgl. Assisengerichts zu Zweibrücken vom . . ., welches eine den bürgerlichen Tod nach sich ziehende Strafe gegen ihn verhängt, zur Ausübung aller bürgerlichen Rechte unfähig und deßwegen verhindert, seine Einwilligung zu geben, und von dessen Ehefrau 2c."

e. Im Falle der Abwesenheit, und zwar

a a. wenn ein Abwesenheits-Erklärungs-Urtheil vorliegt:

"2c. Sohn von N. N., früher Handelsmann zu X., derzeit ausweislich der anliegenden Ausfertigung eines Urtheils des königlichen Bezirksgerichts vom . . . für abwesend erklärt, und von dessen Ehefrau 2c."

b b. wenn eine Notorietäts-Urkunde angefertigt wurde:

"2c. Sohn von N. N., früher Handelsmann zu X., derzeit abwesend, ausweislich der anliegenden, von dem kgl. Friedensgerichte in Hornbach unterm . . . aufgenommenen Notorietäts-Urkunde 2c."

f. Im Falle der Verhinderung, mit den Ascendenten in Communication zu treten:

"2c. Sohn von N. N. sechzig Jahr alt, und dessen Ehefrau N. N., fünfzig Jahre alt, Handelsleute im innern Lande Nordamerikas, mit welchen nach anliegender, von dem königl. Friedensgerichte zu Hornbach unterm . . . aufgenommenen, von dem kgl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken unterm . . . homologirten Notorietäts-Urkunde eine Communication nicht wohl möglich ist, daher ihre Einwilligung nicht eingeholt werden kann; — Enkel 2c."

g. Im Falle die Mutter von dem Gerichte ermächtigt wurde, bei der Abwesenheit des Vaters die Einwilligung zu der Verehelichung ihres minderjährigen Kindes zu ertheilen:

„ꝛc. Sohn von N. N., sechszig Jahre alt, früher Handelsmann zu X., und von dessen Ehefrau N. N. fünfzig Jahre alt, Spezereihändlerin daselbst, hier gegenwärtig und einwilligend, wozu sie durch den in Ausfertigung anliegenden Rathskammer-Beschluß des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom . . . ermächtigt ist.“

8. Bei dem Nachweise eines Ausländers, daß er sich verehelichen dürfe, wäre zu sagen:

„ꝛc. Sohn von N. N.; derselbe producirte das anliegende, von dem kgl. Landcommissariate N. unterm . . . visirte, unterm . . ausgestellte Zeugniß des kgl. bayerischen Landgerichtes N., wonach seine Verehelichung stattfinden kann.“

61. Die Eheverkündigungen betreffend.

Der Civilstandsbeamte verkündigt an einem Sonntage vor dem Gemeindehause: die Vornamen, Namen, Gewerbe und Wohnsitze derjenigen, welche sich verehelichen wollen, so wie, ob sie volljährig oder minderjährig sind, und die Vornamen, Namen, Gewerbe und Wohnsitze ihrer Eltern. Unmittelbar nach dieser Verkündigung nimmt er den Eheverkündigungsakt auf, welcher überdies den Tag, die Stunde und den Ort der Verkündigung enthalten soll, und trägt diesen Akt in das einfach zu führende Eheverkündigungs-Register ein. Ein Auszug aus dem Eheverkündigungsakte wird bis zum nächsten Sonntag an dem Gemeindehause angeheftet, und an diesem zweiten Sonntage findet die Verkündigung und ihre Beurkundung in dem Eheverkündigungs-Register wieder eben so statt, wie am ersten Sonntage. (Art. 63 und 64 des Civilgesetzbuches.)

Bei dem Heirathsversprüche eines Minderjährigen muß verkündigt werden, daß er bei demselben von seinen Eltern oder dem Vormunde verbeistandet war, denn ohne diesen Beistand darf der Civilstandsbeamte den Verspruch gar nicht als geschehen annehmen und daher nicht als stattgehabt verkündigen, es muß aber natürlich auch das Publikum wissen, ob es sich von einem an sich gültigen Verspruche handelt.

1. Formular eines Eheverkündigungsaktes.

„Im Jahr ein tausend acht hundert fünfzig, den zehnten des Monats Juni, einem Sonntage, haben Wir Joseph Benzino, Bürgermeister zu Landstuhl, Civilstandsbeamte der Gemeinde Bann, Kantons Landstuhl, Bezirks Zweibrücken, in der Pfalz des Königreichs Bayern, Uns vor die Thüre des Gemeindehauses begeben, und haben um zehn

Uhr des Morgens (zwölf Uhr des Mittags) für das erste Mal (zweite Mal) verkündet, daß ein Eheversprechen statt hatte zwischen Peter Lauer, Wittwer von Susanna Weber (oder ledigen Standes), großjährig, Schneider, in Bann wohnhaft, Sohn von dem daselbst wohnhaft gewesenen und allda verstorbenen Ackerer Jacob Lauer, und von dessen noch lebenden und ohne besonderes Gewerbe in Bann wohnenden Ehefrau Elisabetha Schön, einerseits, und Barbara Müller, ledigen Standes, ohne besonderes Gewerbe, volljährig, wohnhaft in Kindsbach, Tochter von Paul Müller und Gertraude Schuff, Ehe- und Ackersleute, in Kindsbach wohnhaft, anderseits, (oder: Barbara Müller, ledigen Standes, ohne besonderes Gewerbe, minderjährigen Tochter der in Kindsbach wohnhaft gewesenen, daselbst verstorbenen Ehe- und Ackersleute Paul Müller und Gertraude Schuff, verbeistandet durch ihren Vormund Kaspar Frey, Hufschmied, in Kindsbach wohnhaft, anderseits.)"

"Worüber Wir den gegenwärtigen Akt aufgenommen haben. — So geschehen zu Landstuhl im Jahre und am Tage, wie Eingangs erwähnt."

2. Formular eines an das Gemeindehaus anzuschlagenden Auszuges aus dem Eheverkündigungsakte.

"Bekanntmachung."

"Sonntag, den zehnten des Monats Juni, Jahrs ein tausend acht Hundert fünfzig, wurde zum ersten Male (zweiten Male) ein Eheverspruch verkündigt, welcher zwischen Peter Lauer, Wittwer von Susanna Weber (oder: ledigen Standes), großjährig, Schneider, in Bann wohnhaft, Sohn von dem daselbst wohnhaft gewesenen und allda verstorbenen Ackerer Jakob Lauer, und von dessen noch lebenden und ohne besonderes Gewerbe, in Bann wohnenden Ehefrau Elisabetha Schön, einerseits, und — Barbara Müller, ledigen Standes, ohne besonderes Gewerbe, volljährig, wohnhaft in Kindsbach, Tochter von Paul Müller und Gertraude Schuff, Ehe- und Ackersleute, in Kindsbach wohnhaft, andererseits, — statt hatte, (oder: Barbara Müller, ledigen Standes, ohne besonderes Gewerbe, minderjährigen Tochter der in Kindsbach wohnhaft gewesenen, daselbst verstorbenen Ehe- und Ackersleute Paul Müller und Gertraude Schuff, verbeistandet durch ihren Vormund Kaspar Frey, Hufschmied, in Kindsbach wohnhaft, andererseits, — statt hatte."

"Der Civilstandsbeamte."

Wegen wichtigen Gründen können der Landesherr oder, in seinem Namen, die Beamten der kgl. Staatsbehörde an jenem Bezirksgerichte, in dessen Territorium die Ehe abgeschlossen werden soll, von der zweiten Verkündigung dispensiren. (Art. 169 des Civilgesetzbuches und Art. 3 des Regierungsbeschlusses vom 25. Prairial XI. (9. Juni 1803.)

Das Original der Dispensation wird dem Civilstandsbeamten der Gemeinde, in welcher die Ehe abgeschlossen werden soll, zugeschickt, und dieser gibt eine Ausfertigung davon, die dem Heirathsakte beigelegt wird und in welcher erwähnt werden muß, daß das Original auf der Bürgermeisterei liegt. (Art. 4 des erwähnten Regierungsbeschlusses.)

Im Falle einer solchen Dispensation wäre im Eheverkündigungsakte nach den Worten »um zehn Uhr Morgens« und in dem anzuheftenden Auszuge nach den Worten »ein tausend acht hundert fünfzig, wurde« zu sagen: »kraft einer Namens Seiner Majestät des Königs ertheilten Dispensation des kgl. Staatsprokurators am königl. Bezirksgerichte zu X., datirt vom achten Juni dieses Jahres, für das erste und einzige Mal verkündet &c.«

Wenn zwei oder mehr Gemeinden zu einer Bürgermeisterei gehören, so finden die Eheverkündigung und der Anschlag nur am Wohnsitze des Bürgermeisters resp. Civilstandsbeamten statt; der Eheverkündigungsakt ist aber in jene Register einzutragen, wo die Brautleute wohnhaft sind. — Wäre z. B. der Bräutigam aus A. und die Braut aus B., und beide Orte gehörten zur Bürgermeisterei C., so müßte der Eheverkündigungsakt sowohl in das Eheverkündigungs-Register der Gemeinde A., als auch in jenes der Gemeinde B. eingetragen werden.

62. Bezüglich der Zeitfrist zwischen der Eheverkündigung und dem Eheabschlusse ist zu bemerken:

a) daß der Eheabschluß nie vor dem Mittwoch stattfinden darf, der auf den Sonntag der zweiten Verkündigung, oder, bei stattgehabter Dispensation, auf den Sonntag der ersten und zugleich letzten Verkündigung folgt. (Art. 64 des Civilgesetzbuches.)

b) daß die Ehe binnen 367 Tagen, von dem Tage der zweiten Verkündigung an gerechnet, abgeschlossen werden müsse, ansonsten wieder neue Eheverkündigungen stattzufinden haben. (Art. 65 des Civilgesetzbuches.)

63. Hinsichtlich des Ortes, wo die Eheverkündigungen statt haben sollen, ist zu bemerken:

a) ist noch kein Jahr verstrichen, seit der Verlobte an dem Orte wohnt, welcher gegenwärtig sein eigentlicher allgemeiner Wohnsitz geworden ist, so ist die Eheverkündigung auch noch an dem Orte seines früheren Wohnsitzes machen zu lassen;

b) ist aber ein Jahr verstrichen, seit der Verlobte an dem Orte seines jetzigen allgemeinen Wohnsitzes wohnt, so ist keine weitere Verkündigung an einem andern Orte als dem jetzigen allgemeinen Wohnsitze nothwendig; wäre dieser auch nur erst vor ganz Kurzem als all-

gemeiner Wohnsitz begründet worden und vorher nur Aufenthaltsort gewesen;

c) ist der Ort, an welchem der Verlobte gegenwärtig wohnt, sein allgemeiner Wohnsitz nicht, und hat er an einem andern Orte den allgemeinen Wohnsitz beibehalten, so muß die Verkündigung sowohl an dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte, als auch an dem Orte des allgemeinen Wohnsitzes geschehen, wie lange auch der Aufenthalt an dem gegenwärtigen Wohnorte schon dauern möge.

d) Steht der Verlobte in Hinsicht auf die Ehe noch unter der Gewalt der Eltern, der Großeltern, des Vormundes ꝛc., so muß die Verkündigung auch noch an dem Bürgermeisterei-Sitze des Wohnortes dieser Personen geschehen. (Art. 168 und 148 des Civilgesetzbuches.)

64. Wenn noch an andern Orten, als an jenem, wo der Eheabschluß stattfindet, Eheverkündigungen gemacht wurden, so müssen hierüber auf Stempel geschriebene Bescheinigungen beigebracht werden, welche jedoch der Registrirung nicht unterworfen sind. Diese Bescheinigungen können auf folgende Weise ausgestellt werden:

„Eheverkündigungs-Bescheinigung.“

„Der unterzeichnete Civilstandsbeamte der Gemeinde Bann bescheinigt hiemit, daß das Eheversprechen zwischen Peter Lauer, Wittwer von Susanna Weber, großjährig, Schneider, in Bann wohnhaft, Sohn von dem daselbst wohnhaft gewesenen, und allda verstorbenen Ackerer Jacob Lauer, und von dessen noch lebenden und ohne besonderes Gewerbe in Bann wohnenden Ehefrau Elisabetha Schön, einerseits, und Barbara Müller, ledigen Standes, ohne besonderes Gewerbe, volljährig, wohnhaft in Kindsbach, Tochter von Paul Müller und Gertraude Schuff, Ehe- und Ackersleute, in Kindsbach wohnhaft, andererseits, zum ersten Male Sonntag den zehnten Juni und zum zweiten Male Sonntag den siebenzehnten Juni laufenden Jahres, jedesmal um zwölf Uhr des Mittags, vor der Thüre des Gemeindehauses zu Landstuhl verkündigt wurde; derselbe bescheinigt ferner, daß ein Auszug des über die Eheverkündigung aufgenommenen Aktes während der gesetzlichen Frist an der Thüre des Gemeindehauses zu Landstuhl angeschlagen war, und endlich, daß ihm kein Oppositionsakt wegen dieses Eheverspruches zugestellt wurde.“

„Landstuhl, den zwanzigsten Juni achtzehnhundert fünfzig.“

(Siegel.) Der Civilstandsbeamte. N. N

Wenn Dispensation vom zweiten Aufgebote statt hatte, würde in dem obigen Beispiele nach dem Worte „andererseits“ folgen: „zum ersten und wegen einer im Namen Seiner Majestät des Königs von

dem königlichen Staatsprokurator am kgl. Bezirksgerichte zu X. ertheilten, vom achten Juni laufenden Jahres datirten Dispensation zum einzigen Male Sonntag den zehnten Juni dieses Jahres, um zwölf Uhr des Mittags rc.«

65. Wenn eine Opposition statt hatte, aber wieder zurückgenommen wurde, wäre in dem obigen Beispiele nach den Worten »und endlich« zu sagen: »daß ihm zwar unterm zwölften Juni eine Opposition durch Gerichtsbotenakt zugestellt, dieselbe aber ausweislich producirter Ausfertigung eines unterm vierzehnten Juni vom Notär N. in X. aufgenommenen Abstehungsaktes wieder zurückgenommen wurde.«

Im Falle eine Opposition zugestellt und nicht zurückgenommen wurde, hätte der Civilstandsbeamte die anderen betreffenden Civilstandsbeamten sogleich von der Opposition in Kenntniß zu setzen, die Eheverkündigungs-Bescheinigung aber zu verweigern.

Für den Civilstandsbeamten erscheint dann eine Opposition gegeben, wenn ihm eine solche durch einen Gerichtsboten zugestellt wurde. Er schreibt auf das Original: »Gesehen und Abschrift erhalten,« datirt und unterzeichnet dieses Visa. Hierauf hat er ohne Verzug das Bestehen der Opposition in dem Eheverkündigungs-Register zu constatiren. (Art. 67 des Civilgesetzbuches.) Etwa so:

»Im Jahr achtzehnhundert fünfzig, den zwölften des Monats Juni, haben Wir N. N., Bürgermeister zu Homburg, Civilstandsbeamter der Gemeinde Erbach, Kantons Homburg, Bezirks Zweibrücken in der Pfalz des Königreichs Bayern, auf Anstehen von Simon Schön, Fuhrmann, in Erbach wohnhaft, von dem Gerichtsboten Schnell in Homburg die anliegende Zustellung erhalten, wornach der genannte Simon Schön Einwendung einlegt gegen die Verehelichung des Gustav Mann, ledigen Standes, Maurer, wohnhaft zu Homburg, großjähriger Sohn der zu Homburg wohnhaften Ehe- und Wirthsleute Valentin Mann und Eleonora Wend, einerseits, und Agatha Schön, ledigen Standes, ohne besonderes Gewerbe, wohnhaft in Erbach, minderjährige Tochter der zu Erbach verstorbenen Ehe- und Ackersleute Stephan Schön und Friederika Thrän, andererseits.«

»Hierüber haben wir gegenwärtigen Akt aufgenommen.«

»So geschehen zu Homburg im Jahr und am Tage, wie Eingangs gemeldet.« N. N.

Der Civilstandsbeamte kann nun die Ehe so lange nicht abschließen, und so lange keine Bescheinigung der geschehenen Eheverkündigungen ausstellen, bis entweder die Opposition freiwillig wieder zurückgenommen ist, was in einem Notariatsakte geschehen muß, oder bis sie

durch ein Urtheil verworfen wird. Auf die erhaltene Vorlage der Ausfertigung entweder des notarischen Abstehungsaktes oder des die Opposition verwerfenden Urtheils, macht er von derselben an dem Rande der Einschreibung kurze Erwähnung. (Art. 67 des Civilgesetzbuches) etwa so:

a) Im Falle eines Abstehungsaktes:

„Diese Opposition ist durch Abstehungsakt, aufgenommen unterm zwölften Juni achtzehnhundert fünfzig von Notär N. zu X., wovon dem unterzeichneten Civilstandsbeamten heute Ausfertigung behändigt wurde, zurückgenommen worden.“ (Datum und Unterschrift)

b) Im Falle eines Defauturtheiles in erster Instanz:

„Diese Opposition ist durch Defauturtheil des kgl. Bezirksgerichts zu X. vom . . . significirt den . . ., gegen welches weder Opposition noch Appellation statt fand, und wovon dem unterzeichneten Civilstandsbeamten Ausfertigung zugestellt wurde, verworfen worden.“ (Datum und Unterschrift.)

c) Im Falle eines contradictorischen Urtheils in erster Instanz:

„Diese Opposition ist durch contradictorisches Urtheil des kgl. Bezirksgerichts zu X. vom . . . significirt den . . ., gegen welches keine Appellation statt fand 2c.“

d) Im Falle eines Defauturtheils des kgl. Appellationsgerichts:

„Diese Opposition ist durch Defauturtheil des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom . . . significirt den . . ., gegen welches keine Opposition statt fand 2c.“

e) Im Falle eines contradictorischen Urtheils des Appellationsgerichtes:

„Diese Opposition ist durch contradictorisches Urtheil des kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom . . wovon dem 2c.“

Auf gleiche Weise ist auch in den Eheverkündigungs-Bescheinigungen Erwähnung zu thun. Da dem Civilstandsbeamten die Opposition significirt worden, so muß ihm auch von der Gegenpartei das Urtheil zugestellt werden, welches sie verwarf, mit dem Beweise der erfolgten Zustellung an den Opponenten, und mit einem Zeugnisse des Gerichtsschreibers, daß keine Opposition eingelgt wurde, so wie mit einem Zeugnisse des betreffenden Anwaltes, daß keine Appellation statt hatte.

Wenn Oppositionen statt fanden, die aber zurückgenommen oder verworfen wurden, so müßte im Heirathsakte unmittelbar an die Anführung der Eheverkündigungen angereiht werden:

„Gegen den Eheabschluß fand zwar durch einen dem Civilstandsbeamten zugestellten Gerichtsbotenakt vom . . . Opposition statt,

sie wurde aber durch Notariatsakt vom . . . zurückgenommen (oder: durch in Rechtskraft erwachsenes Urtheil des kgl. Bezirksgerichts zu X. vom . . . verworfen), wie in dem Eheverkündigungs-Register der Gemeinde Y. Nummer . . . constatirt ist." — Wenn auch noch an anderen Orten Verkündigungen und Oppositionen statt hatten, wäre noch beizufügen: „deßgleichen fanden Oppositionen sowohl in A. als B. statt, aber auch sie wurden beseitigt, wie aus den schon erwähnten anliegenden Bescheinigungen der betreffenden Civilstandsbeamten zu entnehmen ist."

66. Bezüglich des Eheabschlusses ist zu bemerken:

1. daß derselbe in dem Gemeindehause stattfinden muß;

2. daß der Civilstandsbeamte den Brautleuten in Gegenwart der Eltern &c. und der vier Heirathszeugen das von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Ehegatten handelnde Kapitel 6 des Titels: „von der Ehe" vorzulesen hat. (Anhang No. I.)

3. daß sodann die Brautleute, eines nach dem andern, die Erklärung abzugeben haben, ob sie sich, der Mann die Frauensperson und diese den Mann, zu Ehegatten nehmen wollen;

4. daß im Falle beide dieses bejahen, der Civilstandsbeamte im Namen des Gesetzes erklärt, daß sie ehelich mit einander verbunden sind, und

5. daß er unmittelbar darauf den Akt über den geschehenen Eheabschluß aufnimmt.

Außer der Erklärung, sich ehelichen zu wollen, können die Brautleute auch noch die abgeben, daß sie früher mit einander erzeugte Kinder anerkennen wollen.

Das Rathsamste ist, daß die Brautleute sowohl die Kinder, welche sie schon anerkannt, als diejenige, welche sie noch nicht anerkannt haben, im Heirathsakte anerkennen. Dieses Verfahren ist um so mehr einzuhalten, als in der Regel die unehelichen Kinder nur von dem Vater förmlich anerkannt werden. — In der Blutschande oder im Ehebruche erzeugte Kinder können nicht anerkannt werden. (Art. 331 des Civilgesetzbuches.)

Die Anerkennung könnte im Heirathsakte etwa auf folgende Weise constatirt werden:

„Der Bräutigam und die Braut haben erklärt, daß sie das außerehelich mit einander erzeugte, unterm fünfzehnten August achtzehnhundert achtundvierzig zu X geborne und unter Nummer achtzehn in die Geburts-Register dieser Gemeinde mit dem Namen N. N. eingetragene Kind hiemit anerkennen und sonach als ehelich legitimiren wollen."

67. Der Art. 76 des Civilgesetzbuches verlangt endlich noch, daß die Vornamen, Namen, das Alter, die Gewerbe und Wohnorte der vier Heirathszeugen angegeben werden sollen, so wie ihre Erklärung, ob sie verwandt oder verschwägert mit den Brautleuten sind, und wenn das Eine oder das Andere der Fall ist, in welchem Grade und von welcher Seite her sie es sind.

68. Nach dem Eheabschlusse hat der Civilstandsbeamte den Partieen behufs der kirchlichen Verehelichung eine auf Siebenkreuzer-Stempel geschriebene Bescheinigung auszustellen, also lautend:

„Der Civilstandsbeamte der Gemeinde A. bescheinigt hiemit, daß zwischen N. N., dreißig Jahre alt, Schreiner, wohnhaft in A., Sohn von N. N., Schreiner, wohnhaft in A. und dessen Ehefrau N. N. und zwischen N. N. vierundzwanzig Jahre alt, ohne besonderes Gewerbe, wohnhaft in B., Tochter der daselbst wohnenden Ehe- und Wirthsleute N. N. und N. N. unterm heutigen die Civilehe abgeschlossen wurde."

„A., den achten October 1850." N. N.

69. Gegen denjenigen Civilstandsbeamten, welcher eine Ehe abschließt, hinsichtlich welcher die wesentlichen Vorbedingungen zu ihrem Abschlusse nicht gegeben waren, oder welcher in dem Heirathsakte nicht gehörig constatirt, daß diese Vorbedingungen gegeben waren, verhängt das Gesetz jene Strafen, welche in den Art. 68, 156, 157, 191, 192, 193 des Civilgesetzbuches und Art. 193, 194, 195 des Strafgesetzbuches vorgesehen sind.

Formulare zu Heiraths-Akten.

1. Eines einfachen Aktes.

Nro. 10. Braun Adam
und Schwarz Dorothea.

„Im Jahr achtzehnhundert fünfzig, den dreißigsten des Monats Juli, um zwei Uhr des Nachmittags, erschienen vor uns Philipp Weis, Bürgermeister zu Edenkoben, Civilstandsbeamten der Gemeinde Edenkoben, Kantons Edenkoben, Bezirks Landau in der Pfalz des Königreichs Bayern, mit dem Begehren, sie ehelich zu verbinden."

„Adam Braun, Ackerer, wohnhaft zu Edenkoben, ledigen Standes, ausweislich des anliegenden Geburts-Register-Auszuges geboren zu Germersheim den vierten Mai achtzehnhundert dreiundzwanzig, sohin siebenundzwanzig Jahre zwei Monate alt, großjähriger Sohn von Bernhard Braun, sechsundfünfzig Jahre alt, Ackerer zu Edenkoben wohnhaft, und dessen Ehefrau Christina Grau, fünfzig Jahre alt, — beide hier gegenwärtig und in die Ehe einwilligend, und — Dorothea Schwarz, ohne besonderes Gewerbe wohnhaft zu Edesheim, ledigen Standes, aus-

weislich des anliegenden Geburtsregisterauszuges geboren zu Edesheim, den zwanzigsten Juni achtzehnhundert achtundzwanzig, sohin zweiundzwan, zig Jahre und einen Monat alt, großjährige Tochter von Emil Schwarz, achtundvierzig Jahre alt, Metzger, zu Edesheim wohnhaft, und dessen Ehefrau Franziska Weis, vierundvierzig Jahre alt, — beide hier gegenwärtig und in die Ehe einwilligend."

„Der Bräutigam hat sich durch Vorzeigen eines Militärentlassungsscheines, ausgestellt von dem obersten Rekrutirungsrathe der Pfalz unter dem Datum: Speyer, den zehnten September achtzehnhundert sechsundvierzig, ausgewiesen, daß er der Militär-Conscription Genüge gethan, und durch die anliegende Bescheinigung des Bürgermeisteramts Edenkoben, daß er den Staatsbürgereid geleistet hat."

„Die erste Verkündigung hatte statt vor der Hauptthüre unsers Gemeindehauses am zwanzigsten des Monats Juli, Jahres eintausend achthundert fünfzig, um zwölf Uhr des Mittags, und die zweite ebendaselbst den siebenundzwanzigsten des nämlichen Monats, ebenfalls um zwölf Uhr des Mittags; auf gleiche Weise die erste und zweite Verkündigung, nach der anliegenden Bescheinigung, an den nämlichen Tagen und Stunden vor der Thüre des Gemeindehauses zu Edesheim."

„Da uns keine Opposition gegen diese Heirath insinuirt worden, so haben Wir nach vorheriger Vorlesung aller obenerwähnten Schriften und des sechsten Kapitels des bürgerlichen Gesetzbuches, betitelt: von der Heirath, der an Uns geschehenen Aufforderung Genüge geleistet und haben den künftigen Ehegatten und die künftige Ehegattin gefragt, ob sie sich zum Manne und zur Frau nehmen wollen. Nachdem beide und zwar jedes insbesondere eine bejahende Antwort gegeben hatten, erklärten Wir im Namen des Gesetzes, daß Adam Braun und Dorothea Schwarz ehelich mit einander verbunden sind."

„Worüber wir diesen Akt aufgesetzt haben in Gegenwart von Conrad Braun, neunundzwanzig Jahre alt, Schullehrer, vollbürtiger Bruder des Bräutigams. — Friedrich Grau, vierundfünfzig Jahre alt, Kappenmacher, Oheim mütterlicher Seits des Bräutigams, beide in Edenkoben wohnhaft. — Thomas Maier, dreißig Jahre alt, Messerschmied, Schwager der Braut und Reinhard Schneider, sechsunddreißig Jahre alt, Wirth, Vetter der Braut von väterlicher Seite und im sechsten Grade, beide letztere in Edesheim wohnhaft, welche, nachdem ihnen dieser Akt ebenfalls vorgelesen worden, mit Uns und den contrahirenden Theilen unterschrieben haben."

„So geschehen zu Edenkoben am Tag, Monat und Jahr, wie oben"

(Folgen die Unterschriften der Reihenfolge nach.)

2. Eines complicirten Aktes.

Nro. 11. Glück Johann Xaver und Selig Magdalena.

Im Jahre achtzehnhundert fünfzig, den zehnten des Monats Mai, um zehn Uhr des Morgens, erschien vor Uns, Wilhelm Becker, Bürgermeister zu Blieskastel, Civilstandsbeamten der Gemeinde Bierbach, Kantons Blieskastel, Bezirks Zweibrücken, in der Pfalz des Königreichs Bayern, mit dem Begehren, sie ehelich zu verbinden:

„Johann Xaver Glück, Blaufärber, wohnhaft in Bierbach, ausweislich des anliegenden Geburts-Register-Auszuges geboren zu Cusel den zweiten März achtzehnhundert zehn, sohin vierzig Jahre zwei Monate alt, — Wittwer der unterm neunten October achtzehnhundert achtundvierzig zu Bierbach verstorbenen Henriette Selig, — großjähriger Sohn von Theodor Glück, im Leben Blaufärber zu Cusel, daselbst gestorben den achtzehnten April achtzehnhundert zwei und vierzig, und von dessen gewesenen Ehefrau Maria Theresia Heil, gewesene Hebamme, gestorben zu Cusel am fünften Januar achtzehnhundert neunundvierzig; Enkel väterlicher Seits von Silvester Glück, im Leben Weinhändler in Deidesheim, daselbst gestorben den achten Februar achtzehnhundert zwanzig, und von Juliana Hartmuth, dessen Ehefrau, gestorben zu Deidesheim den elften Juni achtzehnhundert neunundzwanzig, als Ehefrau des allda wohnhaften Küfers August Hoffmann, dieser zweiundsiebenzig Jahre alt: — Enkel mütterlicher Seits von Johann Claudius Heil, fünfundachtzig Jahre alt, früher Bäcker, jetzt ohne Gewerbe zu Neustadt wohnhaft, und dessen Ehefrau Katharina Gottlieb, neunundsiebenzig Jahre alt; — der genannte Großvater mütterlicher Seits gab seine Einwilligung zu der beabsichtigten Verehelichung durch den anliegenden, von Notär Stein zu Neustadt unterm sechsten April achtzehnhundert fünfzig aufgenommenen Einwilligungsakt, die Großmutter wurde durch den Respektsakt des k. Notärs Müller zu Neustadt vom siebenten April achtzehnhundert fünfzig um ihre Einwilligung ersucht: — der Bräutigam produzirte die anliegende Ausfertigung der ihm unter dem Datum: München den achtzehnten März achtzehnhundert fünfzig ertheilten landesherrlichen Dispensation, seine nachgenannte Schwägerin ehelichen zu dürfen, und überdies die anliegende, gehörig registrirte Bescheinigung des k. Notärs Wein in Blieskastel, daß der Nachlaß seiner ersten Ehefrau inventirt wurde;

und

Magdalena Selig, ohne besonderes Gewerbe wohnhaft zu Webenheim,

ausweislich der anliegenden, von dem k. Friedensgerichte zu Zweibrücken, unterm siebenzehnten Februar laufenden Jahres aufgenommenen, unterm siebenundzwanzigsten Februar darauf von dem k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken homologirten Notorietäts-Urkunde geboren zu Webenheim im Monate Mai achtzehnhundert zwanzig, sohin dreißig Jahre alt; — durch Urtheil geschiedene Ehefrau von Gustav Leiner, Wirth, in Mimbach wohnhaft, ausweislich des anliegenden, die auf den Grund eines Ehescheidungs-Urtheils durch den Civilstandsbeamten zu Webenheim unterm neunzehnten März achtzehnhundert siebenundvierzig ausgesprochene Ehescheidung beurkundenden, gehörig registrirten Auszuges aus den Civilstandsregistern der Gemeinde Mimbach; — Tochter von Joseph Selig und Elisabetha Neu, im Leben Ehe- und Ackersleute zu Webenheim, beide daselbst verstorben, der erstere unterm fünfzehnten August achtzehnhundert sechsundvierzig, die letztere unterm dreizehnten September achtzehnhundert acht und vierzig; — Enkelin väterlicher Seits von Johann Jakob Selig, früher Ackerer zu Wattweiler, welcher vor drei Jahren heimlicherweise nach Nordamerika ausgewandert seyn soll, und von dessen gewesenen Ehefrau Susanna Lieblich, deren letzter Wohn- und Sterbort unbekannt ist; — Enkelin mütterlicher Seits von dem zu Webenheim wohnhaft gewesenen, angeblich in den Jahren achtzehnhundert vierzehn oder achtzehnhundert fünfzehn daselbst verstorbenen Ackerer Paul Neu, und dessen wahrscheinlich längst verstorbenen Ehefrau Appolonia N., deren Familien-Name unbekannt ist."

Das Absterben der Eltern des Bräutigams und das seiner Großeltern väterlicher Seits, so wie das der Eltern der Braut, ist durch die sechs anliegenden Auszüge aus den Sterbregistern der betreffenden obengenannten Gemeinden constatirt; — der Sterbfall der ersten Ehefrau des Bräutigams ist in dem auf der Bürgermeisterei Blieskastel liegenden Sterbregister der Gemeinde Bierbach eingetragen, und zwar in Nummer zehn des betreffenden Jahres.

"Die Abwesenheit des Großvaters väterlicher Seits der Braut ist durch den anliegenden Notorietätsakt constatirt: — hinsichtlich ihres Großvaters mütterlicher Seits hat die Braut eidlich erklärt, wie sie gehört habe, daß derselbe in den Jahren achtzehnhundert vierzehn oder achtzehnhundert fünfzehn zu Webenheim gestorben seyn soll; dieselbe hat dabei das anliegende Zeugniß des Bürgermeisteramts Webenheim des Inhalts vorgelegt: daß der Sterbfall desselben nicht in die Civilstands-Register dieser Gemeinde eingetragen sey; hinsichtlich der beiden Großmütter väterlicher und mütterlicher Seits hat dieselbe auch eidlich erklärt, daß ihr deren Aufenthalts- und Sterborte unbekannt seyen; der am

Ende dieses Aktes näher bezeichnete Zeuge Andreas Wolf hat eidlich erhärtet, daß ihm bekannt sey, daß der Großvater mütterlicher Seits der Braut in den Jahren achtzehnhundert vierzehn oder achtzehnhundert fünfzehn zu Webenheim verstorben sey; er und die andern drei, unten näher bezeichneten Zeugen haben gleichfalls eidlich erhärtet, daß, obwohl sie die Braut kennen, ihnen die letzten Wohn- und Sterborte der Großmutter väterlicher und mütterlicher Seits der Braut unbekannt seyen; ein Gleiches erklärten die drei Letzteren auch hinsichtlich des letzten Wohn- und Sterbortes des Großvaters mütterlicher Seits der Braut;"

"Der Bräutigam und die Braut haben erklärt, daß sie das außerehelich mit einander erzeugte, unterm fünf und zwanzigsten April achtzehnhundert fünfzig zu Webenheim geborene und unter Nummer fünfzehn in die Geburtsregister dieser Gemeinde mit dem Namen Sara Selig eingetragene Kind hiemit anerkennen und als ehelich legitimiren wollen."

"Die erste Verkündigung hatte statt vor der Hauptthüre unsers Gemeindehauses am dritten des Monats April Jahrs eintausend achthundert fünfzig, um zehn Uhr des Morgens, und die zweite ebendaselbst, den zehnten nämlichen Monats, ebenfalls um zehn Uhr des Morgens; auf gleiche Weise die erste Verkündigung am sieben und zwanzigsten März und die zweite am dritten April laufenden Jahres, jedesmal um elf Uhr des Morgens, nach der anliegenden Bescheinigung, vor der Thüre des Gemeindehauses zu Webenheim.

(Beispielsweise.) Gegen den Eheabschluß fand zwar durch einen dem Civilstandsbeamten zugestellten Gerichtsbotenakt vom vierten April achtzehnhundert fünfzig Opposition statt, sie wurde aber durch in Rechtskraft erwachsenes Urtheil des kgl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom fünfundzwanzigsten April laufenden Jahres verworfen, wie in dem Eheverkündigungsregister der Gemeinde Bierbach Nummer elf constatirt ist. Deßgleichen fand Opposition in Webenheim statt, aber auch sie wurde beseitigt, wie aus der schon erwähnten anliegenden Bescheinigung des dortigen Civilstandsbeamten zu entnehmen ist." "Wir haben nun nach vorheriger Vorlesung aller obenerwähnten Schriften rc."

Es müßten also die gedruckten Worte: "Da Uns keine Opposition gegen diese Heirath insinuirt worden, so haben wir" gestrichen und die Streichung durch Randsatz genehmigt werden.

"Worüber wir diesen Akt aufgesetzt haben in Gegenwart von Andreas Wolf, sechszig Jahre alt, Ackerer, Großoheim mütterlicher Seits der Braut, — Anton Mang, vier und dreißig Jahre alt, Dreher, Schwager des Bräutigams, — Christian Scherer, Zinngießer, sechs

und dreißig Jahre alt, und Daniel Fürst, sechs und zwanzig Jahre alt, Schuster, die beiden letzten Zeugen weder verwandt noch verschwägert mit den Brautleuten, alle vier in Blieskastel wohnhaft, welche, nachdem ihnen dieser Akt ebenfalls vorgelesen worden, mit Uns und den contrahirenden Theilen unterschrieben haben, mit Ausnahme jedoch der Braut, welche erklärte, des Schreibens unkundig zu seyn."

"So geschehen zu Blieskastel am Tag, Monat und Jahr wie Eingangs gemeldet." (Folgen die Unterschriften.)

IV. Von den Ehescheidungs-Akten.

70. Es kann keine Ehescheidung ausgesprochen werden, bevor von dem betreffenden Gerichte erkannt ist, daß sie zuläßig sey und diese Zuläßigkeits-Erklärung kann auf zweierlei Weise erwirkt werden:

1. Kann ein Ehegatte gegen den andern auf dem Klagewege und durch gerichtliche Nachweise der von dem Gesetze bezeichneten Ehescheidungsgründe die Zuläßigkeitserklärung erzwingen, (Art. 229—232 des Civilgesetzbuches) oder

2. können beide Ehegatten so innig von der Nothwendigkeit ihrer Eheauflösung überzeugt seyn, daß sie die Zuläßigkeits-Erklärung ihrer beabsichtigten Ehescheidung durch freiwillige Beobachtung des in dieser Hinsicht vorgeschriebenen Verfahrens in wechselseitiger Uebereinstimmung zu erwirken ersuchen, (Art. 233 des Civilgesetzbuches) wobei jedoch noch solche Verhältnisse vorliegen müssen, die dieses Verfahren an sich als statthaft erscheinen lassen.

In beiden Fällen ist immer nur der Civilstandsbeamte des Wohnsitzes des Ehemannes zur Zeit der Anstellung der Ehescheidungsklage competent, die Ehescheidung auszusprechen.

71. Wurde die Zuläßigkeits-Erklärung durch wechselseitige Uebereinstimmung erwirkt, so kann der Civilstandsbeamte die Ehescheidung nur dann aussprechen, wenn ein Urtheil des Bezirksgerichts oder Appellationsgerichts die Ehescheidung für zuläßig erklärt, und wenn binnen 20 Tagen, von dem Tage des Urtheils an, beide Partieen mit einander vor ihm erscheinen, und jede derselben auf den Grund der ihm zu behändigenden Urtheils-Ausfertigung den Ausspruch der Ehescheidung von ihm verlangt. (Art. 294 des Civilgesetzbuches.)

In Krankheitsfällen hätte sich der Civilstandsbeamte auf Begehren beider Partieen in die Wohnung des kranken Ehegatten zu verfügen und dort im Beiseyn des andern Ehegatten die Ehescheidung auszusprechen, indem sonst die unerstreckliche Frist von 20 Tagen ablaufen könnte. Er hätte aber von dem Begehren der beiden Partieen, dem Grunde

desselben, und daß ihm entsprochen wurde, in dem Akte Erwähnung zu thun.

72. Wurde die Ehescheidung auf eine Ehescheidungsklage hin für zuläßig erklärt, so muß der Ehegatte, welcher ein obsiegendes Urtheil erwirkte, binnen 60 Tagen von dem Zeitpunkte an, wo dasselbe nicht mehr angegriffen werden kann, in Person vor dem Civilstandsbeamten erscheinen und auf den Grund des gedachten Urtheils die Ehescheidung begehren. Ist der andere Ehegatte nicht persönlich erschienen, so bestimmt der Civilstandsbeamte den Tag und die Stunde zum Erscheinen und läßt den nicht erschienenen Ehegatten durch einen Gerichtsboten vorladen. (Art. 264 des Civilgesetzbuchs.) Der Erscheinungstag muß aber noch in die zwei Monate fallen.

Auch in diesem Falle kann wegen Krankheit des Ehegatten, der die Ehescheidung ausgesprochen wissen will, und auf dessen Begehren die Ehescheidung in dessen Wohnung ausgesprochen werden, jedoch nur dann, wenn der Civilstandsbeamte zuvor schriftlich erklärt hat, daß er dieses wegen des Krankheitsfalles zu der von ihm zu bezeichnenden Stunde thun werde, und wenn überdies die schriftliche Erklärung dem andern Ehegatten durch Gerichtsbotenakt gehörig zugestellt und derselbe vorgeladen wurde, in der Wohnung des kranken Ehegatten zu erscheinen.

Nach den betreffenden Gesetzes-Vorschriften sind unangreifbar:

1. die Urtheile des Bezirksgerichts, wenn von Seite dessen, dem gegenüber die Ehescheidung für zuläßig erkannt wurde, nicht innerhalb 90 Tagen von der Zustellung des Urtheils Berufung eingelegt wurde. (Art. 263 des Civilgesetzbuchs.)

2. Die Defaut-Urtheile des Appellationsgerichtes, wenn nicht in acht freien Tagen von Zustellung des Urtheils an von dem nicht erschienenen Theil Opposition eingelegt wurde.

3. Die contradictorischen Urtheile des Appellationsgerichtes, wenn nicht innerhalb 90 Tagen von der Zustellung des Urtheils an das Rechtsmittel der Cassation eingelegt wurde.

4. Ein Defaut-Urtheil des Cassationsgerichts, ebenfalls wenn nicht innerhalb 90 Tagen von der Zustellung des Urtheils an das Rechtsmittel der Opposition eingelegt wurde.

In allen diesen Fällen wird der Tag der Zustellung nicht mitgerechnet. (Art. 263 und 265 des Civilgesetzbuches, Art. 155, 470 und 1033 des Prozedur-Gesetzbuches.)

73. Dem Civilstandsbeamten müssen folgende Urkunden vorgelegt werden:

a. das Urtheil, welches die Ehescheidung für zuläßig erklärt;

b. die Zustellungs-Urkunde dieses Urtheiles, und

c. die Urkunde oder Vorladung der Gegenpartie auf den bestimmten Erscheinungstag.

Hat die Gegenpartie kein Rechtsmittel eingelegt, und sind die Fristen der Rechtsmittel verstrichen, so schreitet der Civilstandsbeamte zur Vornahme der Ehescheidung. Derselbe kann auch schon vor Ablauf der Fristen dieser Rechtsmittel die Ehescheidung aussprechen, wenn die Partie, gegen welche die Ehescheidung für zulässig erklärt wurde, entweder mit ihrem Gegner persönlich vor ihm erscheint und erklärt, daß sie von den ihr zustehenden Rechtsmitteln keinen Gebrauch machen wolle, oder wenn sie dies in einer vor einem Notär aufgenommenen Urkunde thut und diese Urkunde bei dem Civilstandsbeamten produzirt wird. Von einer solchen Verzichtleistung ist aber in dem Ehescheidungs-Akte Erwähnung zu thun.

Formulare zu den Ehescheidungs-Akten.

1. Bei einer Ehescheidung, welche auf den Grund eines mit gegenseitiger Uebereinstimmung erwirkten Urtheils stattfindet:

Nro. 6. Akt über die Scheidung der Ehe von Karl Sauer und Katharina Süß.

„Im Jahr achtzehnhundert fünfzig, den fünfundzwanzigsten März, um zehn Uhr des Morgens, sind vor Uns Georg Schimper, Bürgermeister zu Dahn, Civilstandsbeamter der Gemeinde Dahn, Kantons Dahn, Bezirks Zweibrücken in der Pfalz des Königreichs Bayern, erschienen:

„Karl Sauer, zwei und dreißig Jahre alt, Metzger und Wirth, gebürtig und wohnhaft in Dahn, welcher Uns erklärte, daß er die zwischen ihm und Katharina Süß, unterm 6. Juni 1846 zu Bußenberg abgeschlossene Ehe auflösen wolle, und Katharina Süß, dreißig Jahre alt, gebürtig aus Busenberg und ohne besonderes Gewerbe zu Dahn wohnhaft, Ehefrau des ersten Comparenten, welche dieselbe Erklärung, wie ihr Ehemann, abgab.“

„Beide behändigten Uns die anliegende Ausfertigung eines Urtheils des königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom zehnten März achtzehnhundert fünfzig, registrirt zu Zweibrücken den . . . . . ., welches die Scheidung der zwischen ihnen bestehenden Ehe für zulässig erklärt, und forderten Uns auf, die Scheidung auszusprechen.“

In Gemäßheit des erwähnten Urtheils, gegen dessen Vollziehung Uns keine Opposition zugestellt wurde, erklären Wir im Namen des

Gesetzes, daß die eheliche Verbindung zwischen Karl Sauer und Katharina Süß auf den Grund des gedachten Urtheils, welches auf gegenseitige Einwilligung hin erlassen worden ist, aufgelöst sey."

"Worüber Wir gegenwärtigen Akt aufgenommen haben in Gegenwart der Partieen und der nachgenannten zwei Zeugen, als: Theodor Dauenhauer, vierzig Jahre alt, Kaufmann, und Wilhelm Schreiber, dreißig Jahre alt, Gastwirth, beide in Dahn wohnhaft, welche nach geschehener Vorlesung den Akt mit Uns unterzeichnet haben."

"So geschehen zu Dahn im Jahr Monat und am Tage, wie Eingangs gemeldet."

2. **Bei einer Ehescheidung, welche auf den Grund eines, nach stattgehabter Ehescheidungs-Klage erfolgten Urtheiles statt fand:**

Nro. 7. Akt über die Scheidung der Ehe von Valentin Groß und Philippina Maurer.

"Im Jahr achtzehnhundert fünfzig, den fünfundzwanzigsten März, ist vor Uns rc. erschienen:

a) "Philippine Maurer, gebürtig zu Pirmasens, vierundzwanzig Jahre alt, ohne besonderes Gewerbe zu Waldmohr wohnhaft, Ehefrau von Valentin Groß, achtundzwanzig Jahre alt, Seifensieder zu Waldmohr wohnhaft, welche Uns erklärte, daß sie — willens, die zwischen ihr und ihrem genannten Ehemanne unterm fünften April achtzehnhundert neunundvierzig zu Waldmohr abgeschlossene Ehe auflösen zu lassen, — unterm zwölften Januar achtzehnhundert fünfzig bei dem k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken ein auf Ausbleiben hin ergangenes Urtheil erwirkt habe, welches sie ermächtige, die Scheidung aussprechen zu lassen."

b) "Nach Ansicht der Uns von derselben behändigten anliegenden Ausfertigung des erwähnten Urtheiles, so wie der Zustellungs-Urkunde, wornach dasselbe dem Valentin Groß unterm . . . . zugestellt wurde."

"Nach Ansicht, der dem Valentin Groß unterm neunzehnten März achtzehnhundert fünfzig von dem Gerichtsboten Fleischbein zugestellten anliegenden Vorladung, sich heute Morgens neun Uhr auf dem Gemeindehause einzufinden, um die Auflösung der bisher zwischen ihm und der Philippina Maurer bestandenen Ehe aussprechen zu hören, widrigenfalls in seiner Abwesenheit verfahren würde, wie wenn er gegenwärtig wäre."

c) „In Erwägung, daß Uns keine Opposition noch Appellation gegen das gedachte Urtheil bekannt wurde, und die durch das Gesetz für die Appellation vorgeschriebene Frist verstrichen ist, so wie, daß die für die Ehescheidung am heutigen Tage festgesetzte Stunde vorüberging, ohne daß sich Valentin Groß eingefunden hat.“

„Haben wir der Aufforderung der Philippina Maurer Genüge geleistet und im Namen des Gesetzes erklärt, daß die eheliche Verbindung zwischen Valentin Groß, achtundzwanzig Jahre alt, Seifensieder, gebürtig und wohnhaft in Waldmohr, und Philippina Maurer, vierundzwanzig Jahre alt, gebürtig aus Pirmasens, ohne besonderes Gewerbe bisher bei ihrem Ehemanne, dem genannten Valentin Groß, zu Waldmohr wohnhaft, auf den Grund des oben erwähnten Urtheiles aufgelöst sey.“

„Worüber wir diesen Akt aufgenommen haben in Gegenwart von 2c., welche nach geschehener Vorlesung mit Uns und der Philippina Maurer unterschrieben haben.“

„So geschehen zu Waldmohr im Jahr, Monat und Tag, wie Eingangs gemeldet.“

Diese Formel ändert sich, je nachdem die vorgelegten Urtheile contradictorische oder Defaut-Urtheile sind, und je nachdem sie in erster oder in zweiter Instanz gesprochen wurden.

1. Wäre z. B. ein contradictorisches Urtheil des k. Bezirksgerichts vorgelegt worden, so würde an der Stelle c nur gesagt werden: „In Erwägung, daß Uns keine Appellation gegen das gedachte Urtheil bekannt wurde.“

2. Wäre ein Defaut-Urtheil des k. Appellationsgerichts vorgelegt worden, so würde gesagt werden:

bei a: „Welche uns erklärte, daß sie . . . . unterm . . . . bei dem k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, und nachdem hierauf von Seite ihres Ehemannes Berufung gegen dasselbe stattgehabt, unterm . . . . ein dieses bezirksgerichtliche Urtheil bestätigendes, auf Ausbleiben ihres Ehemannes hin erlassenes Urtheil des k. Appellationsgerichts zu Zweibrücken erwirkt habe.“ oder

„2c. daß sie, ..., unterm . . . . bei dem k. Appellationsgerichte zu Zweibrücken ein auf Ausbleiben ihres Ehemannes hin erlassenes Urtheil erwirkt habe, welches ein früheres Urtheil des k. Bezirksgerichts daselbst vom . . . . abändernd, sie ermächtigt habe;“

bei b: „Nach Ansicht der Uns von derselben behändigten anliegenden Ausfertigungen der erwähnten Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Zwei-

brücken und des k. Appellationsgerichts daselbst, so wie der Urkunde über die Zustellung dieses letzteren Urtheiles;“

bei c: „In Erwägung, daß Uns keine Opposition gegen dieses Urtheil bekannt wurde, und die Oppositionsfrist verstrichen ist, so wie daß 2c.“

3. Wäre ein contradictorisches Urtheil des k. Appellationsgerichts vorgelegt worden, so würden die Urtheile wieder in der Art, wie es so eben bei 2 gezeigt wurde, angeführt und bei c gesagt werden: „In Erwägung, daß Uns eine Einlegung des Rechtsmittels der Cassation gegen dieses Urtheil nicht bekannt wurde.“

4. Wäre ein auf Ausbleiben hin ergangenes Urtheil des Cassationshofes vorgelegt worden, so würde wie bei 2 verfahren.

V. Von den Sterbakten.

74. Der Art. 78 des Civilgesetzbuches schreibt vor:

1) daß der Sterbakt auf die Erklärung zweier Zeugen hin errichtet werden soll;

2) daß diese Zeugen, wenn es möglich ist, die zwei nächsten Verwandten oder Nachbarn, oder falls die Person, deren Tod angezeigt wird, außerhalb ihres Wohnortes verstorben wäre, jenes Individuum, bei welchem dieselbe verstarb, und ein Verwandter oder sonst Jemand seyn sollen. Nur volljährige Mannspersonen, aber in keinem Falle Frauenspersonen, können die Erklärungen machen. (Art. 37 des Civilgesetzbuchs.)

Falls aber einer oder der andere der Deklaranten weder ein Verwandter noch ein Nachbar ist, so sollte dies immer in dem Akte angegeben werden, mit den Worten: „weder Verwandter noch Nachbar des Verstorbenen.“

3) Bei Sterbfällen in den Gefängnissen zeigt der Gefängnißwärter, bei Sterbfällen in den Spitälern der Vorgesetzte des Spitals die Todesfälle dem Civilstandsbeamten an, welcher sich auf diese Anzeige hin in das Gefängniß oder Spital verfügen, sich von dem Sterbfall überzeugen und die näheren Erkundigungen über die Namen, Alter, Gewerbe Heimath 2c. des Verstorbenen einziehen soll, um darnach den Sterbakt aufzunehmen. (Art. 80, 84 des Civilgesetzbuches.)

4) Damit insbesondere die Kreisirrenanstalt zu Frankenthal die Bestimmungen des Art. 80 des Civilgesetzbuches erfüllen und dem dortigen Civilstandsbeamten die nöthigen Aufschlüsse über die Verhältnisse des Verstorbenen geben könne, so hat k. Regierung der Pfalz unterm 29. März 1835 (Amtsblatt Seite 1175) verordnet, daß in den bürgermeisteramtlichen Berichten behufs der Aufnahme in die erwähnte An-

stalt jedesmal die Namen, das Alter, Gewerbe, der Geburts- und Wohnort des Aufzunehmenden, ob er ledig oder verheirathet sey, oder im Wittwenstande sich befinde, die Namen, Gewerbe und Wohnorte des allenfallsigen Ehegatten, so wie der Eltern genau angegeben werden sollen.

5) Von den Hinrichtungen erhält der Civilstandsbeamte durch den betreffenden Gerichtsschreiber Kenntniß, welcher ihm zugleich auch die Namen, Alter, Gewerbe, Heimath ꝛc. mitzutheilen hat, wovon im Akte Erwähnung geschehen soll. (Art. 83 des Civilgesetzbuches.)

6. Im Falle eines gewaltsamen Todes muß vorerst die gerichtliche Untersuchung über die Todesart, Heimath, Namen des Getödteten ꝛc. statt haben, und es darf die Beerdigung nicht vorgenommen werden, ehe die Gerichtscommission es gestattet. (Art. 81 des Civilgesetzbuches.) Diese theilt dann auch dem Civilstandsbeamten hinsichtlich der in dem Sterbakte zu machenden Angaben dasjenige mit, was sie ermittelt hat. (Art. 82 des Civilgesetzbuches.)

7. Wenn in einem Bergwerke sich Unglücksfälle ergeben, so müssen die Leichname der Verunglückten, in so ferne sie aufgefunden worden, von dem Civilstandsbeamten besichtigt werden, und die Beerdigung darf nicht eher gestattet werden, bis das durch den eben gedachten Art. 81 des Civilgesetzbuches vorgeschriebene Verfahren stattgefunden hat. (Decret vom 3. Januar 1813, Art. 18.)

In allen diesen Fällen wird der Sterbakt in gewöhnlicher Form und unter Zuziehung zweier Zeugen, die von dem Sterbfalle Kenntniß haben, aufgenommen. (Art. 85 des Civilgesetzbuches.) Wenn aber bei einem in einem Bergwerke stattgehabten Unglücksfalle die Leichname der Verunglückten nicht aufgefunden werden konnten, so soll der Bürgermeister ꝛc. die Unmöglichkeit, zu den Leichen zu gelangen, umständlich constatiren und das Protokoll dem k. Staatsprokurator einsenden, welcher bei Gericht die Ermächtigung zu erwirken hat, daß dieser Akt dem Sterbregister beigefügt werde, weil in diesem Falle kein Sterbakt aufgenommen werden kann. (Art. 19 des allegirten Decrets.)

75. Der Sterbakt soll enthalten:

a) Vornamen, Namen, Alter, Gewerbe und Wohnort der Deklaranten, und ob sie verwandt sind und in welchem Grade;

b) Vornamen, Namen, Geburtsort, Alter, Gewerbe und Wohnort der verstorbenen Person, so wie den Sterbort und Tag und Stunde des Absterbens;

c) Vornamen, Namen, Gewerbe und Wohnort der Eltern, und des Ehegatten, wenn der Verstorbene verehelicht oder verwittwet war. —

Leben die Eltern und der Ehegatte noch, so muß auch noch das Alter derselben angegeben werden.

Wenn Jemand eines gewaltsamen Todes, oder in einem Gefängnisse gestorben, oder hingerichtet worden wäre, so darf von diesen Umständen im Sterbakte nichts erwähnt werden. (Art. 85 des Civilgesetzbuchs.)

76. Wenn die Geburt eines Kindes, welches entweder ohne Leben zur Welt kam, oder dessen Absterben eintrat, ehe es in die Geburtsregister eingetragen wurde, in die Sterbregister einzutragen ist, so soll, nach dem Decret vom 4. Juli 1806, nicht gesagt werden, daß dieses Kind gestorben ist, sondern nur, daß es dem Civilstandsbeamten ohne Leben vorgezeigt wurde. Ferner haben die Deklaranten die Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort der Eltern, so wie den Ort und die Zeit der Geburt, letzteres nach Jahr, Tag und Stunde, genau anzugeben.

77. Der Civilstandsbeamte muß sich von dem angezeigten Sterbfalle überzeugen, und darf bei Vermeidung der Strafe des Art. 358 des Strafgesetzbuches erst 48 Stunden nach dem Sterbfalle einen Beerdigungs-Erlaubnißschein auf ungestempeltes Papier ausstellen. (Verordnungen kgl. Regierung vom 14. April 1819, Intelligenzbl. Seite 245, und vom 9. November 1827, Intelligenzbl. Seite 443.)

Ausnahmsweise kann er diesen Schein vor Ablauf von 48 Stunden ausstellen, wenn bei ansteckenden Krankheiten oder in den heißen Sommermonaten Juni, Juli und August ein selbstständiger Arzt bescheinigt, daß an dem Leichname die untrüglichen Zeichen des gewissen Todes vorhanden sind, oder wenn er selbst, unter Zuziehung von zwei erfahrenen Männern, die Verhältnisse mit Vorsicht untersucht hat. (vide erwähnte Verordnung vom 9. November 1827.)

Der Art. 77 des Civilgesetzbuches schreibt zwar vor, daß sich der Civilstandsbeamte immer persönlich von dem wirklich eingetretenen Tode überzeugen soll; aber abgesehen von dem oben erwähnten Ausnahmsfalle (No. 74, Ziff. 3, 6 und 7) genügt gegenwärtig die durch die Anzeige der Todtenbeschauer erlangte Ueberzeugung. (Verordnung kgl. Regierung vom 5. Januar 1832, Amtsbl. Seite 29.)

78. Wenn Sterbfälle in den Spitälern und Gefängnissen, in Folge von Gewaltthat, bei Hinrichtungen, bei Erkrankungen und Absterben auf der Reise 2c. eintreten und die betreffenden Personen ihren allgemeinen Wohnsitz anderwärts hatten, so ist dem Civilstandsbeamten ihres Wohnsitzes ein Auszug des Sterbaktes auf frei Papier zu übersenden. (Art. 80 und 82 des Civilgesetzbuches.)

Solche von Amtswegen angefertigte Auszüge sind von dem Bezirksgerichtspräsidenten vorerst legalisiren zu lassen (Art. 45 des Civilgesetzbuches.), und diejenigen, die in das Ausland gesandt werden sollen, dem kgl. Staatsprokurator einzusenden, welcher das Weitere besorgen wird.

Formular zu den Sterbakten.

1. Für die gewöhnlichen Fälle:

No. 18. Kunz Sophia,
gestorben am 7. Novbr.
1850.

a) „Im Jahr achtzehnhundert fünfzig, den achten des Monats November, um drei Uhr des Nachmittags, sind vor Uns Gottlieb Speiser, Bürgermeister in Hornbach, Civilstandsbeamten der Gemeinde Hornbach, Kantons Hornbach, Bezirks Zweibrücken in der Pfalz des Königreichs Bayern, erschienen: Daniel Kunz, Ackerer, vierzig Jahre alt, und David Klein, Tagner, 30 Jahre alt, beide in Hornbach wohnhaft, ersterer Vater und letzterer Nachbar der nachgenannten Verstorbenen, welche Uns erklärten, daß Sophia Kunz, geboren zu Hornbach, zwölf Jahre alt, ledigen Standes, ohne besonderes Gewerbe bei ihren Eltern, dem ersten Deklaranten und dessen Ehefrau Karolina Schwarz, fünfunddreißig Jahre alt, wohnhaft, am siebenten des Monats November, Jahrs ein tausend acht hundert fünfzig, um neun Uhr des Morgens, zu Hornbach verstorben ist, und haben die Deklaranten mit Uns den gegenwärtigen Akt nach geschehener Vorlesung unterschrieben.“

„So geschehen zu Hornbach im Jahr und am Tage, wie Eingangs gemeldet.“

b) Wenn eine verehelichte Person starb:

„2c. erschienen: Georg Laux, sechzig Jahre alt, und Heinrich Kron, vierzig Jahre alt, beide Ackersleute in Hornbach wohnhaft, ersterer Schwiegervater und letzterer Schwager der nachgenannten Verstorbenen, welche uns erklärten, daß Maria Diehl, gebürtig aus Zweibrücken, fünfunddreißig Jahre alt, Ackersfrau, wohnhaft in Hornbach, Wittwe von Leopold Laux, dieser im Leben Ackersmann zu Hornbach, und Tochter der in Zweibrücken wohnhaft gewesenen, daselbst verstorbenen Ehe- und Bäckersleute Johann Diehl und Jakobina Fuchs, am siebenten des Monats November 2c.“

c) oder, wenn in dem gegebenen Falle der Mann und die Eltern noch leben:

„2c. welche Uns erklärten: daß Maria Diehl, gebürtig aus Zweibrücken, fünfunddreißig Jahre alt, Ackersfrau, wohnhaft in Hornbach,

Ehefrau von Leopold Laux, sechsunddreißig Jahre alt, Ackersmann, in Hornbach wohnhaft, und Tochter von den in Zweibrücken wohnenden Ehe- und Bäckersleuten Johann Diehl, neunundfünfzig Jahre alt, und Jacobina Fuchs, fünfundfünfzig Jahre alt, am ꝛc.«

d) oder, wenn der Geburtsort und die Eltern nicht bekannt sind:

»ꝛc. erschienen: Joseph Dahl, sechszig Jahre alt, und Martin Just, fünfundvierzig Jahre alt, beide Ackersleute, in Hornbach wohnhaft, und Nachbarn des nachgenannten Verstorbenen, welche Uns erklärten, daß Andreas Rohr, beiläufig fünfundsiebenzig Jahre alt, ledigen Standes, Müller zu Hornbach wohnhaft, dessen Geburtsort und Eltern hierorts unbekannt sind ꝛc.«

2. Für die Anzeige todter Kinder, die nicht in die Geburts-Register eingetragen wurden:

No. 25. Anzeige eines todten.
von der Josephine Thum, Ehefrau von Lorenz Busch, geborenen Kindes.

»ꝛc. erschienen: Lorenz Busch, dreißig Jahre alt, Leinenweber, und Ludwig Stauch, vierzig Jahre alt, Schneider, dessen Nachbar, beide in Hornbach wohnhaft, welche Uns erklärten, daß Josephine Thum, vierundzwanzig Jahre alt, ohne besonderes Gewerbe in Hornbach wohnhaft, Ehefrau des ersten Deklaranten, unterm zwölften Dezember achtzehnhundert fünfzig, um eilf Uhr des Abends, zu Hornbach mit einem Kinde männlichen Geschlechts niedergekommen sey, welches gegenwärtig todt und dessen Geburt nicht in die Civilstandsregister eingetragen worden sey, und haben die Deklaranten mit uns den gegenwärtigen Akt nach geschehener Vorlesung unterschrieben.«

»So geschehen zu Hornbach im Jahr Monat und am Tage, wie Eingangs erwähnt.« »Die Streichung von . . gedruckten Worten genehmigt.«

(Folgen die Unterschriften.)

Erster Anhang.

VI. Kapitel des bürgerlichen Gesetzbuches, handelnd von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Ehegatten, welche gemäß Art. 75 des Civilgesetzbuches bei Abschließung der Civilehe vorgelesen werden muß.

Art. 212. Die Ehegatten sind sich einander Treue, Hilfe und Beistand schuldig.

213. Der Mann ist seiner Frau Schutz, und die Frau ihrem Manne Gehorsam schuldig.

214. Die Frau ist verbunden, bei dem Manne zu wohnen und ihm allenthalben hin zu folgen, wo er sich aufzuhalten für gut findet; der Mann ist schuldig, sie aufzunehmen und ihr alles, was zu den Bedürfnissen des Lebens nothwendig ist, nach seinem Vermögen und Stande zu reichen.

215. Die Frau kann ohne Autorisation ihres Mannes nicht vor Gericht stehen, selbst dann nicht, wenn sie öffentlich in ihrem eigenen Namen Handelsgeschäfte treibt, mit ihrem Manne in keiner Gütergemeinschaft lebt, oder in Rücksicht des Vermögens von ihm getrennt ist.

216. Die Autorisation des Mannes ist nicht nöthig, wenn gegen die Frau in Criminal- oder Polizeisachen verfahren wird.

217. Die Frau, wenn sie schon mit ihrem Manne in keiner Gütergemeinschaft, oder in einer völligen Vermögensabsonderung lebt, kann nicht schenken, veräußern, ihre Güter mit Hypotheken beschweren, noch unentgeldlich oder gegen Vergütung erwerben, wenn nicht der Ehemann bei der Handlung selbst dazu mitwirkt oder schriftlich darin einwilliget.

218. Verweigert der Mann seiner Frau die Autorisation vor Gericht zu stehen, so kann der Richter sie ertheilen.

219. Weigert sich der Mann seine Frau zur Verrichtung eines Rechtsgeschäftes zu autorisiren, so kann die Frau ihren Mann unmittelbar vor das Gericht der ersten Instanz in dem Bezirke des gemeinschaftlichen Wohnsitzes vorladen lassen; welches alsdann, nachdem der Mann in dem Berathschlagungszimmer vernommen, oder gehörig vorgefordert worden ist, seine Autorisation geben oder versagen kann.

220. Treibt die Frau öffentlich Handelsgeschäfte in ihrem eigenen Namen, so kann sie ohne Autorisation ihres Mannes sich in ihren Handlungs-Angelegenheiten verbinden; sie verbindet in diesem Falle auch ihren Mann, wenn unter ihnen Gütergemeinschaft besteht. Sie wird für keine Handelsfrau angesehen, wenn sie nur im Kleinen die zur Handlung ihres Mannes gehörigen Waaren verkauft, sondern nur dann, wenn sie einen abgesonderten Handel treibt.

221. Ist der Mann zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe verurtheilt, wäre sie auch nur durch ein Contumacial-Urtheil wider ihn erkannt, so darf die Ehegattin, obgleich sie großjährig ist, so lange die Strafe dauert, weder vor Gericht stehen, noch Verträge schließen, sie habe sich denn vorher von dem Richter dazu autorisiren lassen, der in diesem Falle die Autorisation geben kann, ohne daß der Mann vernommen oder vorgeladen worden ist.

222. Ist dem Manne die Verwaltung seines Vermögens untersagt, oder ist er abwesend, so kann der Richter, nach vorhergegangener Untersuchung der Sache, die Frau autorisiren, vor Gericht zu stehen, oder einen Vertrag zu schließen.

223. Jede allgemeine Autorisation, wäre sie auch in dem Heirathscontrakte ausbedungen worden, ist nur in Beziehung auf die Verwaltung der Güter, welche der Frau zugehören, gültig.

224. Ist der Mann noch minderjährig, so bedarf die Frau der Autorisation des Richters, sowohl um vor Gericht zu stehen, als um Verträge zu schließen.

225. Die Nichtigkeit, die sich auf den Abgang der Autorisation gründet, kann nur von der Frau, dem Manne, oder ihren Erben entgegengesetzt werden.

226. Die Frau kann ohne Autorisation ihres Mannes testiren.

Zweiter Anhang.

Vergleichung des republikanischen mit dem alten julianischen Kalender.

Jahr I (1792 u. 1793), II (1793 u. 1794), III (1794 u. 1795), V (1796 u. 1797), VI (1797 u. 1798), VII (1798 u. 1799.)

Vendem.		Brum.		Frim.		Nivôse.		Pluvios.		Ventos.		Germ.		Flor.		Prairial.		Messid		Ther.		Fructitr.		J. compl.	
	Sept.		Okt.		Nov.		Dez.		Jan.		Febr.		März.		April.		Mai.		Juni.		Juli.		Augst.		Sept.
1	22	1	22	1	21	1	21	1	20	1	19	1	21	1	20	1	20	1	19	1	19	1	18	1	17
2	23	2	23	2	22	2	22	2	21	2	20	2	22	2	21	2	21	2	20	2	20	2	19	2	18
3	24	3	24	3	23	3	23	3	22	3	21	3	23	3	22	3	22	3	21	3	21	3	20	3	19
4	25	4	25	4	24	4	24	4	23	4	22	4	24	4	23	4	23	4	22	4	22	4	21	4	20
5	26	5	26	5	25	5	25	5	24	5	23	5	25	5	24	5	24	5	23	5	23	5	22	5	21
6	27	6	27	6	26	6	26	6	25	6	24	6	26	6	25	6	25	6	24	6	24	6	23	in d. J.	
7	28	7	28	7	27	7	27	7	26	7	25	7	27	7	26	7	26	7	25	7	25	7	24	III.VII	
8	29	8	29	8	28	8	28	8	27	8	26	8	28	8	27	8	27	8	26	8	26	8	25	6	22
9	30	9	30	9	29	9	29	9	28	9	27	9	29	9	28	9	28	9	27	9	27	9	26		
	Okt.	10	31	10	30	10	30	10	29	10	28	10	30	10	29	10	29	10	28	10	28	10	27		
10	1		Nov.		Dez.	11	31	11	30		Mrz.	11	31	11	30	11	30	11	29	11	29	11	28		
11	2	11	1	11	1		Jan.	12	31	11	1		Apl.		Mai	12	31	12	30	12	30	12	29		
12	3	12	2	12	2	12	1		Feb.	12	2	12	1	12	1		Juni		Juli	13	31	13	30		
13	4	13	3	13	3	13	2	13	1	13	3	13	2	13	2	13	1	13	1		Agst.	14	31		
14	5	14	4	14	4	14	3	14	2	14	4	14	3	14	3	14	2	14	2	14	1		Sept.		
15	6	15	5	15	5	15	4	15	3	15	5	15	4	15	4	15	3	15	3	15	2	15	1		
16	7	16	6	16	6	16	5	16	4	16	6	16	5	16	5	16	4	16	4	16	3	16	2		
17	8	17	7	17	7	17	6	17	5	17	7	17	6	17	6	17	5	17	5	17	4	17	3		
18	9	18	8	18	8	18	7	18	6	18	8	18	7	18	7	18	6	18	6	18	5	18	4		
19	10	19	9	19	9	19	8	19	7	19	9	19	8	19	8	19	7	19	7	19	6	19	5		
20	11	20	10	20	10	20	9	20	8	20	10	20	9	20	9	20	8	20	8	20	7	20	6		
21	12	21	11	21	11	21	10	21	9	21	11	21	10	21	10	21	9	21	9	21	8	21	7		
22	13	22	12	22	12	22	11	22	10	22	12	22	11	22	11	22	10	22	10	22	9	22	8		

Jahr I (1792 u. 1793), II (1793 u. 1794), III (1794 u. 1795), V (1796 u. 1797), VI (1797 u. 1798), VII 1798 u. 1799.)

Vendem.		Brum.		Frim.		Nivôse.		Pluvios.		Ventos.		Cerm.		Flor.		Prairial.		Messld.		Ther.		Fructitr.		J. compl.	
	Okt.		Nov.		Dez.		Jan.		Febr.		Mrz.		Apl.		Mai		Juni		Juli.		Agst.		Sept.		
23	14	23	13	23	13	23	12	23	11	23	13	23	12	23	12	23	11	23	11	23	10	23	9		
24	15	24	14	24	14	24	13	24	12	24	14	24	13	24	13	24	12	24	12	24	11	24	10		
25	16	25	15	25	15	25	14	25	13	25	15	25	14	25	14	25	13	25	13	25	12	25	11		
26	17	26	16	26	16	26	15	26	14	26	16	26	15	26	15	26	14	26	14	26	13	26	12		
27	18	27	17	27	17	27	16	27	15	27	17	27	16	27	16	27	15	27	15	27	14	27	13		
28	19	28	18	28	18	28	17	28	16	28	18	28	17	28	17	28	16	28	16	28	15	28	14		
29	20	29	19	29	19	29	18	29	17	29	19	29	18	29	18	29	17	29	17	29	16	29	15		
30	21	30	20	30	20	30	19	30	18	30	20	30	19	30	19	30	18	30	18	30	17	30	16		

Jahr IV (1795 und 1796.)

	Sept.		Okt.		Nov.		Dez.		Jan.		Febr.		März.		April.		Mai.		Juni.		Juli.		Augst.		Sept.
1	23	1	23	1	22	1	22	1	21	1	20	1	21	1	20	1	20	1	19	1	19	1	18	1	17
2	24	2	24	2	23	2	23	2	22	2	21	2	22	2	21	2	21	2	20	2	20	2	19	2	18
3	25	3	25	3	24	3	24	3	23	3	22	3	23	3	22	3	22	3	21	3	21	3	20	3	19
4	26	4	26	4	25	4	25	4	24	4	23	4	24	4	23	4	23	4	22	4	22	4	21	4	20
5	27	5	27	5	26	5	26	5	25	5	24	5	25	5	24	5	24	5	23	5	23	5	22	5	21
6	28	6	28	6	27	6	27	6	26	6	25	6	26	6	25	6	25	6	24	6	24	6	23		
7	29	7	29	7	28	7	28	7	27	7	26	7	27	7	26	7	26	7	25	7	25	7	24		
8	30	8	30	8	29	8	29	8	28	8	27	8	28	8	27	8	27	8	26	8	26	8	25		
	Okt.	9	31	9	30	9	30	9	29	9	28	9	29	9	28	9	28	9	27	9	27	9	26		
9	1		Nov.		Dez.	10	31	10	30	10	29	10	30	10	29	10	29	10	28	10	28	10	27		
10	2	10	1	10	1		Jan.	11	31		Mrz.	11	31	11	30	11	30	11	29	11	29	11	28		
11	3	11	2	11	2	11	1		Febr.	11	1		Apl.		Mai	12	31	12	30	12	30	12	29		
12	4	12	3	12	3	12	2	12	1	12	2	12	1	12	1		Juni		Juli	13	31	13	30		
13	5	13	4	13	4	13	3	13	2	13	3	13	2	13	2	13	1	13	1		Agst.	14	31		
14	6	14	5	14	5	14	4	14	3	14	4	14	3	14	3	14	2	14	2	14	1		Spt.		
15	7	15	6	15	6	15	5	15	4	15	5	15	4	15	4	15	3	15	3	15	2	15	1		
16	8	16	7	16	7	16	6	16	5	16	6	16	5	16	5	16	4	16	4	16	3	16	2		
17	9	17	8	17	8	17	7	17	6	17	7	17	6	17	6	17	5	17	5	17	4	17	3		

	Okt.		Nov.		Dez.		Jan.		Febr.		März.		April.		Mai.		Juni.		Juli.		Augst.		Sept.
18	10	18	9	18	9	18	8	18	7	18	8	18	7	18	7	18	6	18	6	18	5	18	5
19	11	19	10	19	10	19	9	19	8	19	9	19	8	19	8	19	7	19	7	19	6	19	6
20	12	20	11	20	11	20	10	20	9	20	10	20	9	20	9	20	8	20	8	20	7	20	7
21	13	21	12	21	12	21	11	21	10	21	11	21	10	21	10	21	9	21	9	21	8	21	8
22	14	22	13	22	13	22	12	22	11	22	12	22	11	22	11	22	10	22	10	22	9	22	9
23	15	23	14	23	14	23	13	23	12	23	13	23	12	23	12	23	11	23	11	23	10	23	10
24	16	24	15	24	15	24	14	24	13	24	14	24	13	24	13	24	12	24	12	24	11	24	11
25	17	25	16	25	16	25	15	25	14	25	15	25	14	25	14	25	13	25	13	25	12	25	12
26	18	26	17	26	17	26	16	26	15	26	16	26	15	26	15	26	14	26	14	26	13	26	13
27	19	27	18	27	18	27	17	27	16	27	17	27	16	27	16	27	15	27	15	27	14	27	14
28	20	28	19	28	19	28	18	28	17	28	18	28	17	28	17	28	16	28	16	28	15	28	15
29	21	29	20	29	20	29	19	29	18	29	19	29	18	29	18	29	17	29	17	29	16	29	16
30	22	30	21	30	21	30	20	30	19	30	20	30	19	30	19	30	18	30	18	30	17	30	17

Jahre VIII (1799 u. 1800), IX (1800 u. 1801), X (1801 u. 1802), XIII (1804 u. 1805), XIV (1805 u. 1806)

	Sept.		Okt.		Nov.		Dez.		Jan.		Febr.		März.		April.		Mai.		Juni.		Juli.		Agst.		Sept.
1	23	1	23	1	22	1	22	1	21	1	20	1	22	1	21	1	21	1	20	1	20	1	19	1	18
2	24	2	24	2	23	2	23	2	22	2	21	2	23	2	22	2	22	2	21	2	21	2	20	2	19
3	25	3	25	3	24	3	24	3	23	3	22	3	24	3	23	3	23	3	22	3	22	3	21	3	20
4	26	4	26	4	25	4	25	4	24	4	23	4	25	4	24	4	24	4	23	4	23	4	22	4	21
5	27	5	27	5	26	5	26	5	25	5	24	5	26	5	25	5	25	5	24	5	24	5	23	5	22
6	28	6	28	6	27	6	27	6	26	6	25	6	27	6	26	6	26	6	25	6	26	6	24		
7	29	7	29	7	28	7	28	7	27	7	26	7	28	7	27	7	27	7	26	7	27	7	25		
8	30	8	30	8	29	8	29	8	28	8	27	8	29	8	28	8	28	8	27	8	28	8	26		
	Okt.																								
9	1	9	31	9	30	9	30	9	29	9	28	9	30	9	29	9	29	9	28	9	29	9	27		
			Nov.		Dez.						Mrz.														
10	2	10	1	10	1	10	1	10	30	10	1	10	31	10	30	10	30	10	29	10	30	10	28		

Jahre VIII (1799 u. 1800), IX (1800 u. 1851), X (1801 u. 1802), XIII (1804 u. 1805), XIV (1805 u. 1806.)

Vendem.		Brum.		Frim.		Nivôse.		Plusios.		Ventos.		Germ.		Flor.		Prair.		Messid.		Therm.		Fruct.		J. compl.
Okt.		Nov.		Dez.		Jan.		Febr.		März.		April.		Mai.		Juni.		Juli.		Agst.		Sept.		
11	3	11	2	11	2	11	1	11	31	11	2	11	1	11	1	11	31	11	30	11	31	11	29	
									Febr.								Juni.		Juli.					
12	4	12	3	12	3	12	2	12	1	12	3	12	2	12	2	12	1	12	1	12	1	12	30	
																					Augst.			
13	5	13	4	13	4	13	3	13	2	13	4	13	3	13	3	13	2	13	2	13	2	13	31	
																							Sept.	
14	6	14	5	14	5	14	4	14	4	14	5	14	4	14	4	14	4	14	3	14	3	14	1	
15	7	15	6	15	6	15	5	15	5	15	6	15	5	15	5	15	5	15	4	15	4	15	2	
16	8	16	7	16	7	16	6	16	6	16	7	16	6	16	6	16	6	16	5	16	5	16	3	
17	9	17	8	17	8	17	7	17	7	17	8	17	7	17	7	17	7	17	6	17	6	17	4	
18	10	18	9	18	9	18	8	18	8	18	9	18	8	18	8	18	8	18	7	18	7	18	5	
19	11	19	10	19	10	19	9	19	9	19	10	19	9	19	9	19	9	19	8	19	8	19	6	
20	12	20	11	20	11	20	10	20	10	20	11	20	10	20	10	20	10	20	9	20	9	20	7	
21	13	21	12	21	12	21	11	21	11	21	12	21	11	21	11	21	11	21	10	21	10	21	8	
22	14	22	13	22	13	22	12	22	12	22	13	22	12	22	12	22	12	22	11	22	11	22	9	
23	15	23	14	23	14	23	13	23	13	23	14	23	13	23	13	23	13	23	12	23	12	23	10	
24	16	24	15	24	15	24	14	24	14	24	15	24	14	24	14	24	14	24	13	24	13	24	11	
25	17	25	16	25	16	25	15	25	15	25	16	25	15	25	15	25	15	25	14	25	14	25	12	
26	18	26	17	26	17	26	16	26	16	26	17	26	16	26	16	26	16	26	15	26	15	26	13	
27	19	27	18	27	18	27	17	27	17	27	18	27	17	27	17	27	17	27	16	27	16	27	14	
28	20	28	19	28	19	28	18	28	18	28	19	28	18	28	18	28	18	28	17	28	17	28	15	
29	21	29	20	29	20	29	19	29	19	29	20	29	19	29	19	29	19	29	18	29	18	29	16	
30	22	30	21	30	21	30	20	30	20	30	21	30	20	30	20	30	20	30	19	30	19	30	17	

Dritter Anhang.

Von den auf dem Gemeindehause deponirten Urkunden müssen so oft Ausfertigungen ertheilt werden, als es verlangt wird.

Die Gebühren für diese Ausfertigungen sind durch das Decret vom 12. Juli 1807 bestimmt, welches Decret immerwährend in der Amtsstube der Bürgermeisterei angeheftet seyn muß, damit sich die Parteien selbst überzeugen können, welche Ausfertigungsgebühr sie zu entrichten gesetzlich verbunden sind.

Ueber die Entrichtung und Verrechnung dieser Gebühren und den Vollzug des angeführten Decrets sind zwei Verordnungen kgl. Regierung vom 9. September 1825, Intelligenzbl. S. 1049, und vom 1. November 1840 erschienen, welche folgende Bestimmungen enthalten:

1. Die Gebühren für Auszüge und Ausfertigungen, welche auf den Kanzleien der Bürgermeisterämter aus den Akten des Civilstandes, oder aus den dort deponirten Urkunden und Akten der Verwaltungsbehörden ertheilt werden, sind in Zukunft vollständig und ohne Abzug in die Gemeindekasse einzuschießen, und durch ein für jede Gemeinde abgesondertes, vom kgl. Landcommissariate zu paraphirendes, daher vor Anfang eines jeden Jahres an diese Behörde einzusendendes Register nachzuweisen, in welchem solche sogleich bei der Entrichtung eingetragen werden.

2. Das Register hat folgende Rubriken zu enthalten:

a) Ordnungsnummer;

b) Datum der Ausfertiguug;

c) Namen desjenigen, für welchen die Ausfertigung gemacht worden ist;

d) Gegenstand des Akts;

e) Nummer und Datum des Akts;

f) Betrag der erhobenen Gebühr.

3. Jede Ausfertigung ist für sich besonders einzutragen und darauf die Nummer, unter welcher der Eintrag statt fand, zu bemerken.

4. Dieses Register ist am Schlusse des Jahres jedesmal abzuschließen und in Original mit dem sich ergebenden Geldbetrage dem Gemeindeeinnehmer zur Verrechnung zuzustellen, und haben die kgl. Landcommissariate bei Abschluß der Rechnungen strenge darauf zu sehen, daß die deßfallsige Einnahme mit diesem Originalregister belegt werde.

5. Auf den Grund der kaiserl. Decrete vom 12. Juli und resp. 18. August 1807 werden diese Gebühren festgesetzt.

A Von Civilstandsakten, und zwar:

a) Für jede Ausfertigung einer Geburts-, Sterbe- und Heiraths-verkündigungs-Urkunde (d. h. Eheverkündidungs-Bescheinigung) außer der Stempelgebühr, statt der bisherigen 30 Centim . 8 kr.

b) Für die Ausfertigung der Heiraths-, Adoptions- und Ehescheidungsurkunden, ebenfalls ohne Betrag des Stempels, statt der bisherigen 60 Centimen . . 16 kr.

c) In Ansehung der Ausfertigungen für das Conscriptionswesen verbleibt es bei der hierüber bestehenden Bestimmung des Art. 205 des deßfallsigen Gesetzes (Amtsblatt von 1818, Seite 168); wonach die von den Civilstandsbeamten auszustellenden Zeugnisse durchaus ganz unentgeldlich ertheilt werden.

B Von Verwaltungsakten und Urkunden, und zwar:

a) Von Entscheidungen 2c. der Verwaltungsbehörden, von der ersten Ausfertigung nichts; von der zweiten und folgenden, ohne den Stempelbetrag, für jede Rolle (d. h. ein Stempelblatt) statt der bisherigen 75 Centimen. . . 21 kr.

b) Von Urkunden und sonstigen in den Gemeindearchiven hinterlegten Amtspapieren, ohne Unterschied der ersten und zweiten 2c. Ausfertigung, ohne den Stempelbetrag, ebenfalls per Rolle 21 kr.

6. Es ist unter den auf die Erpressung gesetzten Strafen verboten, andere Taxen oder Remunerationen zu fordern.

7. Auszug gegenwärtiger Verfügung, so weit sie die Festsetzung der Gebühren betrifft, soll in dem Amtslocale der Bürgermeisterämter und resp. Civilstandsbeamten angeschlagen werden.

8. Die Bürgermeisterämter, kgl. Landcommissariate und kgl. Steuer-Controlämter haben die pünktliche und getreue Führung des fraglichen Registers zu überwachen, und gegen jene geeignet einzuschreiten, welche sich eine nachlässige oder ungetreue Führung jenes Registers zu Schulden kommen lassen.

Die Verfügung wegen des Einschusses der Gebühren in die Gemeindekassen ist nach Verordnung kgl. Regierung vom 29. März 1846 dahin modificirt worden, daß jene Gebühren mit Zustimmung der Gemeinderäthe und Genehmigung der kgl. Landcommissariate den Gemeindeschreibern überlassen werden können.

Stirbt in der Gemeinde ein Individuum, welches von dem Staate eine Pension bezieht, so muß von dem Bürgermeister sogleich die Anzeige an das k. Landcommissariat erstattet werden.

Auch sind die Beamten des Civilstandes durch das Gesetz vom 11. September 1825, Amtsblatt Seite 102, verpflichtet worden, die Sterbfälle öffentlicher Depositaire und derjenigen Personen, welche minderjährige, interdicirte oder nicht anwesende Erben hinterlassen, und überhaupt alle Fälle, wo die bestehenden Gesetze eine Versiegelung von Amtswegen anordnen, dem Friedensrichter des Kantons ohne Verzug und längstens den zweiten Tag nach dem Tage der Eintragung des Sterbakts, gegen Vergütung des Botenlohns aus der Verlassenschaft, anzuzeigen, bei einer durch das Bezirksgericht zu verhängenden Ordnungsstrafe von einem bis zu zehn Gulden für den Uebertretungsfall. Ebenso, jedoch nicht durch expresse Boten, müssen sie die Sterbfälle aller mit einer Vormundschaft belasteten Personen anzeigen.

Was die Versiegelungen anbelangt, von welchem in dem vorerwähnten Gesetz die Rede ist, so wird bemerkt, daß die Bürgermeister der Gemeinden, wo der Friedensrichter seinen Wohnsitz nicht hat, in folgenden Fällen provisorisch zur Anlegung der Siegel von Amtswegen zu schreiten haben:

1. Wenn die Betheiligten minderjährig sind und unter keiner Vormundschaft stehen;

2. wenn die Erben, oder der überlebende Ehegatte abwesend sind, und

3. wenn der Erblasser ein öffentlicher Depositaire war; in welchem Falle die Siegel blos an den zum Depot gehörigen Gegenständen anzulegen sind. (Art. 911 des Civil-Procedur-Codex.)

Außer diesen Fällen kann der Ortsvorstand blos auf Anstehen der Interessenten die Versiegelung vornehmen.

In Ansehung der unehelich gebornen Kinder ist durch Verordnung vom 16. Juni 1824, Intelligenzbl. S. 781, Folgendes verfügt worden:

1. Durch den Art. 56 des bürgerlichen Gesetzbuches ist vorgeschrieben, daß die Geburt eines jeden Kindes innerhalb des im Art. 55 festgesetzten Termins von drei Tagen dem Civilstandsbeamten angezeigt werden müsse, und es ist in der angezogenen Gesetzesstelle verordnet, daß wenn die Mutter außer ihrem Wohnorte niedergekommen ist, diejenige Person, bei welcher sie geboren hat, zu jener Anzeige verpflichtet sey.

Da es nun insbesondere in Hinsicht der unehelichen Kinder, sowohl wegen der Ansprüche auf das Domicil und der daraus abgeleiteten Unterstützungslasten, als auch wegen der polizeilichen Aufsicht auf das Schicksal dieser Kinder, sehr daran liegt, daß jene gesetzliche Vor-

schrift genau befolgt werde, so werden die Localpolizeibehörden unter Hinweisung auf den Art. 346 des Strafgesetzbuches, worin die Unterlassung jener Anzeige mit Strafe bedroht ist, beauftragt, nicht nur ihren Verwalteten die rechtzeitige Anzeige zu empfehlen, sondern auch gegen die Zuwiderhandelnden die Anwendung des Strafgesetzes bei Gericht zu veranlassen.

2. Wenn eine fremde Person in einer Gemeinde von einem unehelichen Kinde entbunden worden ist, so hat die Localpolizeibehörde die Behörde des Wohnorts jener Person unverzüglich davon in Kenntniß zu setzen.

3. Werden uneheliche Kinder an Pflegeältern gegeben, so ist für ihr Schicksal die größte Sorgfalt zu tragen, und über ihre physische und moralische Erziehung stete Aufsicht zu pflegen.

4. Es kann Niemanden gestattet seyn, ein uneheliches Kind von einer fremden nicht zur Gemeinde gehörigen Mutter in Pflege aufzunehmen, ohne der Localpolizeibehörde die schuldige Anzeige gemacht zu haben. Diese wird sodann beurtheilen, ob in Ansehung der Moralität und Subsistenzmittel der Pflegeeltern kein Anstand obwalte, daß ihnen das Kind anvertraut werde. Insbesondere hat die Localbehörde auf die erforderliche Legitimation der Herkunft des Kindes zu sehen, damit dem Orte oder dem Lande keine Gefahr künftiger Domicilsansprüche erwachse.

5. Es hat sich schon mehrmahl der Fall ereignet, daß der Unterhalt von unehelichen Kindern, welche dürftige Pflegeeltern, ohne Vorwissen der Ortsbehörde und ohne nähere Kenntniß der Herkunft der Mutter, gegen ein bedungenes Kostgeld übernommen hatten, dem allgemeinen Fond oder den Localmitteln zur Last fielen, weil die unbekannten Mütter sich entfernt hatten, nnd die Pflegeältern aus Abgang des Kostgeldes und in Ermangelung eigener Mittel, diese Kinder dem Elende preis zu geben gezwungen waren. Solche Fälle können sich nicht so leicht ergeben, wenn die Ortsbehörden auf die Pflege dieser Kinder ihre Aufmerksamkeit richten und rücksichtlich deren künftigen Subsistenz, durch gehöriges Benehmen mit der Behörde des Wohnortes der Mutter und durch andere sichere Bürgschaft, in Zeiten die entsprechende Vorsorge treffen.

Zum Vollzuge dieser Verordnung wird die Führung nachstehender Register anempfohlen:

Land-Commissariat ______

Gemeinde ______

I. Verzeichniß

der in der Gemeinde . . . . gebornen unehelichen Kinder von auswärts wohnhaften Müttern, worüber die Anzeige an die resp. Ortsvorstände gemacht worden ist.

Ordn.-Nummer	No. des Geschäfts-Registers.	Datum der Anzeige.	Datum der Geburt.	Namen der Kinder.	Namen u. Wohnort der Mütter.	Bemerkungen.

II. Verzeichniß

der auswärts gebornen unehelichen Kinder von hierorts domicilirenden Müttern, worüber die Anzeige anher gelangt ist.

Ordn.-Nummer	No. des Geschäfts-Registers.	Datum der Anzeige.	Datum und Ort der Geburt.	Namen der Kinder.	Namen der Mütter.	Bemerkungen.

III. Verzeichniß

der hier in Pflege befindlichen unehelichen Kinder von fremden, nicht zur hiesigen Gemeinde gehörigen Müttern.

Ordn.-Nummer	Datum des Eintritts in Pflege.	Namen und Stand der Pflegeältern.	Namen der Pfleglinge.	Wo und wann geboren?	Namen, Stand u. Wohnort d. Mütter	Bemerkungen.

Bezüglich der religiösen Trauung von Ausländern sagt ein Rescript k. Regierung vom 1. April 1840, was folgt:

Durch Art. 199 des Strafgesetzbuches wird den kirchlichen Behörden bei Strafe verboten, eine religiöse Trauung vorzunehmen, bevor nicht eine Heirathsurkunde durch den betreffenden Civilstandsbeamten aufgenommen und dies in gehöriger Form nachgewiesen ist.

Bei der Allgemeinheit dieser gesetzlichen Bestimmung kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die bürgerliche Trauung auch in jenen Fällen der religiösen vorangehen und gehörig nachgewiesen seyn müsse, wo von einem Ausländer die Einsegnung einer Ehe im Inlande verlangt wird, gleichviel, ob er seinen Wohnsitz im Auslande beizubehalten beabsichtiget, oder ob er sich im Inlande niederzulassen gedenkt.'

Da indessen Fälle vorgekommen sind, in welchen wohl mehr aus unrichtiger Deutung des Gesetzes religiöse Trauungen solcher Personen vorgenommen wurden, welche sich im Auslande niederließen, ohne daß eine Trauung durch den Civilstandsbeamten vorausgegangen war, so sieht sich die kgl. Regierung auf Antrag der k. General-Staats-Prokuratur der Pfalz veranlaßt, die k. Landcommissariate zu beauftragen, nicht nur die Geistlichen beider Confessionen, sondern auch speziell die Rabbiner in geeigneter Weise auf den wahren Sinn der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Weiter hat k. Regierung wegen der Trauungen überhaupt unterm 1. August 1837 Folgendes erlassen:

Man hat sich überzeugen müssen, daß manche Civilstandsbeamte ihre Amtsobliegenheiten bezüglich der Vornahme der Trauungen nicht in ihrem vollen Umfange kennen. Es ist nämlich der Fall schon vorgekommen, daß Civilstandsbeamte die Trauungen auf eine höchst unpassende Weise in Wirthszimmern, und in der Kleidung, in welcher sie erst von den Feldarbeiten oder sonstigen Berufsgeschäften zurückgekehrt waren, vorgenommen haben. Schon die Achtung gegen die Angehörigen der Gemeinde erfordert, daß eine Handlung, welche auf das ganze Leben der Betheiligten von dem wesentlichsten Einflusse ist, auch von dem dabei functionirenden Beamten mit der angemessenen Feierlichkeit begangen werde. Die Civilstandsbeamten werden daher strengstens angewiesen, die Trauungen nur auf dem Gemeindehause, oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, in dem gewöhnlichen Geschäftslocale, und nur in einer anständigen Kleidung, wobei die Amtsmedaille nicht fehlen darf, vorzunehmen und dafür zu sorgen, daß diese Handlung mit Ruhe und Anstand vor sich gehe.

Die Civilstandsbeamten müssen vorzüglich bedacht seyn, daß die

Register mit Fleiß und Ordnung geführt und an solchen Orten aufbewahrt werden, wo sie keiner Verderbniß ausgesetzt sind.

Diese Register sind für alle Familien von größter Wichtigkeit; sie sind für jeden Bürger Urkunden, welche die einflußreichsten Gegenstände der Gesellschaft enthalten. Die kleinste Unachtsamkeit in diesem wichtigen Zweige könnte Wirkungen hervorbringen, die selbst künftigen Geschlechtern einzelner Familien unverbesserliche Nachtheile bringen würden.

Endlich wegen Aufbewahrung der Civilstandsakten verfügt die Verordnung vom 19. Nov. 1834, Amtsblatt Seite 608, Folgendes:

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die Civilstandsregister zuweilen durch die Gemeindeschreiber aus den Gemeinde-Archiven in ihre Wohnungen verbracht werden.

Wegen der nachtheiligen Folgen, die hieraus entstehen könnten, werden die Bürgermeisterämter andurch angewiesen, dieses gesetzwidrige Verfahren der Gemeindeschreiber überall abzustellen und dafür Sorge zu tragen, daß die Civilstandsregister nach Vorschrift des Art. 43 des Civilgesetzbuches fortwährend in den Gemeinde-Archiven verwahrt sind.

Die k. Landcommissäre haben sich von dem Vollzuge dieser Anordnungen bei ihren Amtsumreisen zu überzeugen.

Vierter Anhang.

Allerhöchste Verordnung vom 5. August 1817, Amtsbl. S. 361.

Um die genaue Führung der Register des Civilstandes in Unseren Rheinlanden zu sichern, haben Wir Uns nach dem Antrage der Regierung und dem Gutachten des Appellations-Gerichts, bewogen gefunden, Folgendes zu verordnen:

1. Die Civilstandstregister sollen künftig von den Beamten des Civilstandes nicht mehr unmittelbar bei den Tribunalien deponirt, sondern an die Friedensgerichte der betreffenden Kantone abgeliefert, und erst von diesen an die Gerichtsschreibereien der Tribunalien gesendet werden.

2. Vor Absendung dieser Register, sind die Friedensrichter gehalten, eine vorläufige Verification derselben vorzunehmen, über alle vorgefundenen Contraventionen und Delicte summarisches Protocoll zu führen, und dieses den eingesandten Registern beizuschließen.

3. In Gemäßheit des Art. 43 des bürgerlichen Gesetzbuches haben die Beamten des Civilstandes im Laufe des Monats Januar, die im verflossenen Jahre geführten Register gegen Bescheinigung an die Friedensrichter abzuliefern. Diese sollen am 1. Februar jeden Jahres Unseren Prokuratoren bei den Tribunalien diejenigen Beamten des Civilstandes namhaft machen, welche sich mit der Ablieferung im Rück-

stand befinden, damit die durch den Art. 50 jenes Gesetzbuches angeordnete Strafen ausgesprochen werde.

4. Den Friedensrichtern wird zu der ihnen aufgetragenen Verification und Deposition eine Frist bis zum 1. April bewilliget, nach deren Ablauf die im gedachten Art. 50 bemerkte Strafe auch auf sie ihre Anwendung findet, und von Unsern Prokuratoren unnachsichtlich zu requiriren ist.

5. Unabhängig von diesen jährlichen Verifikationen liegt den Friedensrichtern die Verbindlichkeit ob, wenigstens in jedem Jahre zweimal den Zustand der Civilstandsregister in den Gemeinden selbst zu untersuchen. Die Beamten des Civilstandes sind deßhalb angewiesen, sothane Register nebst Belegen den Friedensrichtern auf jedesmaliges Begehren vorzulegen, ohne daß jedoch dieselbe von dem Gemeindehaus dürfen weggebracht werden. Bei diesen Untersuchungen, welche unangekündet vorzunehmen sind, haben die Friedensrichter die vorgefundenen Mängel und Vergehen zu constatiren, und sodann selbige unseren Prokuratoren zu gesetzlicher Ahndung jedesmal sogleich anzuzeigen. Die geschehene Untersuchung aber ist mit Anführung des Datums, auf den Registern selbst zu beurkunden.

6. Für die den Friedensrichtern aus diesen Inspektions-Attributionen erwachsende Geschäfts-Vermehrung und verursachte Reisekosten, werden denselben folgende jährliche Entschädigungen bewilligt. In den Kantonen von 15000 Seelen und darunter, 50 Gulden, in den Kantonen von 15000 bis 21000 Seelen, 75 Gulden, in den Katonen deren Bevölkerungen 21000 Seelen übersteigt, 100 Gulden; welche Entschädigungen auf die Gemeinden des Kantons nach Verhältniß ihrer Bevölkerung sollen repartirt und angewiesen werden.

7. Durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung sind Unsere Prokuratoren bei den Tribunalen der ihnen durch die Gesetze aufgetragenen Verification der Civilstandsregister keineswegs enthoben, vielmehr machen Wir denselben eine stete und genaue Aufsicht zur besondern Pflicht, und befehlen, daß dieselben im Monat Junius jeden Jahres, als bis wohin ihre Verification beendiget seyn muß, einen Generalbericht über diesen Gegenstand an Unsern General-Prokurator bei dem Appellations-Gerichte erstatten sollen.

Fünfter Anhang.

Auszug aus der Verordnung vom 7. Januar 1818, Intelligenzblatt Seite 14.

Art. 5. Wenn ein Friedensgericht im Laufe des Jahrs erledigt wird, und die Frage entsteht, wie die Entschädigung für Verification

der Civilstands-Register zu vertheilen sey: so muß man annehmen, daß ⅓ derselben demjenigen gebühre, welcher die durch die Art. 1, 2 u. 3 vorgeschriebenen Arbeiten gefertiget hat. Die übrigen ⅔ sind für die im Laufe des Jahres in den Gemeinden vorgenommenen Verificationen bestimmt. Der Nachfolger bezieht ⅔ ganz, wenn die Erledigung vor dem 1. April, und zur Hälfte, wenn dieselbe vor dem 1. Oktober eintritt.

Art. 8. Die Bezirks-Behörden fertigen die Zahlungsmandate aus, auf die Zeugnisse der k. Procuratoren bei den Bezirksgerichten, daß den Dispositionen der Verordn. v. 5. August 1817 Genüge geleistet worden.

Sechster Anhang.

Verordnung vom 18. März 1818, Intelligenzblatt Seite 165.

Um die Verfügungen zu ergänzen, welche hinsichtlich der Entschädigung der Friedensrichter für die Verification der Register des Civilstandes erlassen worden sind, wird nunmehr noch Folgendes bestimmt:

1. Die Gemeindeeinnehmer liefern die festgesetzten Beitrags-Quoten an den Gemeindeeinnehmer des Kantons-Hauptorts, dessen für jede Gemeinde besonders auszustellende Quittungen als hinlängliche Belege in den Gemeinderechnungen zu betrachten sind [1]).

2. Auf die Anweisung des Landcommissariats bezahlt der Gemeinde-Einnehmer des Kantonshauptorts die vom ganzen Kanton geschuldete Entschädigung an den Friedensrichter.

3. Die Anweisung des Landcommissariats und Quittung des Friedensrichters werden der Gemeinderechnung des Kantonshauptortes beigefügt, ohne jedoch dort eine stärkere Ausgabe zu bescheinigen, als den partiellen Beitrag des Hauptorts [2]).

4. Der Einnehmer des Kantonshauptorts bezieht von der Erhebung der Beiträge der übrigen Kantonsgemeinden keine Remisen.

5. Der einmal regulirte Beitrag jeder Gemeinde bildet einen ständigen Artikel in dem Budget, und ist darin in dem ersten Capitel der ordentlichen Ausgabe unter der Rubrik „Beitrag zu den Verificationskosten der Civilstandsregister“ einzutragen.

Siebenter Anhang.

Allerhöchste Verordnung vom 2. Februar 1845, Amtsbl. S. 53.

Art. 1. Jeder in Unserem unmittelbaren Staatsdienste definitiv oder provisorisch Angestellte ist verbunden, im Falle der Verehelichung oder Wiederverehelichung die dienstliche Bewilligung hiezu, vorher einzuholen. Provisorisch angestellte Staatsdiener haben nebstdem in den Regierungsbezirken diesseits des Rheines gemäß §. 8 Ziff. 3 des revi-

[1]) Jetzt Distriktsrechner.

[2]) Jetzt in der Distriktsrechnung.

virten Ansässigmachungsbewilligung bei der züständigen Behörde nachzusuchen und zu erwirken.

Art. 2. Ohne Vorweisung der dienstlichen Heirathsbewilligung darf die Trauung eines definitiv oder provisorisch angestellten Staatsdieners nicht stattfinden.

Art. 3. Unserer unmittelbaren allerhöchsten Entschließung behalten Wir vor, die Verehelichungsbewilligung für die in einem höheren Range, als jenem der Collegialräthe stehenden Beamten, sowie der im Collegialrathsrange oder unter demselben stehenden Angestellten Unseres Staatsrathes.

Art. 4. Bezüglich der übrigen Beamten richtet sich die Zuständigkeit zur Verehelichungsbewilligung nach folgenden Bestimmungen:

1) die im Collegialrathsrange oder unter demselben stehenden Beamten Unserer Ministerien, sowie das bei letzterem mit pragmatischen Rechten angestellte Dienerpersonal erhalten die fragliche Bewilligung von den einschlägigen Ministerien;

2) den Räthen, den Assessoren und den übrigen, auf gleicher Rangstufe befindlichen Beamten der Centralstellen, Central-Staatsanstalten, Kreisregierungen, Appellationsgerichte, protestantischen Consistorien, ferner den Beamten der Staatsanwaltschaft, sowie den Professoren der Universitäten wird, soweit nicht der Art. 3 Anwendung findet, die Verehelichungsbewilligung von den vorgesetzten Ministerien ertheilt. Die Secretäre, Registratoren und Rechnungscommissäre, sowie die übrigen in diese Kategorie gehörigen Beamten der ebenerwähnten Stellen, dann das bei denselben mit pragmatischen Rechten angestellte Dienerpersonal erhalten die fragliche Bewilligung von den betreffenden Präsidien, Directorien, oder beziehungsweise sonstigen Vorständen.

3) Den Beamten jener Behörden, Unterrichts- und sonstigen Anstalten, welche den unter Ziff. 2 bezeichneten Stellen untergeordnet sind, wird die Heirathsbewilligung von den vorgesetzten Stellen, und den mit pragmatischen Rechten angestellten Dienern gedachter Behörden und Anstalten von den Vorständen der letzteren ertheilt.

Art. 5. Mit der Bitte um die Verehelichungsbewilligung ist jederzeit die getroffene Wahl anzuzeigen, und was die noch provisorisch Angestellten betrifft, in den Regierungsbezirken diesseits des Rheines auch der Nachweis über die rechtskräftig bewilligte Ansässigmachung beizubringen. Die zu Ertheilung jener Bewilligung zuständige Stelle oder Behörde hat sodann pflichtmäßig zu untersuchen, ob der beabsichteten Verbindung kein dienstliches Bedenken entgegenstehe, und sofort, vorbehaltlich der Beschwerdeführung im Nichtgewährungsfalle, das gestellte

Gesuch zu bescheiden. Bei provisorisch Angestellten ist noch außerdem die Frage des gesicherten Nahrungsstandes einer sorgfältigen Prüfung zu unterstellen, wo sodann, was die Regierungsbezirke auf der rechten Seite des Rheines betrifft, die desfallsigen Bestimmungen des §. 8 Ziff. 3 des revidirten Ansässigmachungsgesetzes gehörig zu beachten sind.

Art. 6. Bezüglich der Verehelichung der im öffentlichen Dienste nur auf Ruf und Widerruf verwendeten Individuen findet die Erholung einer dienstlichen Bewilligung nicht statt. Dieselben bleiben desfalls an die zuständigen Gemeinde- und Polizeibehörden verwiesen.

Art. 7. Die Ertheilung der Verehelichungsbewilligung für die im Militärverbande stehenden Individuen richtet sich fortan nach den desfallsigen besonderen Regulativen.

Art. 8. Die Bestimmungen des §. 83 Unserer Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, und die früheren auf die Verehelichung von Staatsdienern bezüglichen Verordnungen werden, soweit sie den voranstehenden Bestimmungen entgegenstehen, andurch außer Wirksamkeit gesetzt.

Hiezu gehört dann noch Folgendes:

Nach einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 8. Januar 1853, erlassen im Benehmen mit jenem des Innern und der Finanzen ist angeordnet worden:

1. daß die Civilstandsbeamten verpflichtet seyen, sich nicht nur über das Vorhandenseyn dieser Heirathsbewilligung durch Einsichtnahme der betreffenden Entschließung Gewißheit zu verschaffen, sondern auch in dem Heirathsakte selbst die Thatsache der geschehenen Vorzeigung und zwar mit Anführung der die Bewilligung ausfertigenden Stelle und des Datums der betreffenden Entschließung zu constatiren;

2. daß die Uebernahme der Heirathsbewilligung zu den Belegen des Heirathsaktes nach dem Wortlaute der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Februar 1845 nicht erforderlich sey und selbst die Erwägung gegen sich habe, daß die Betheiligten aus verschiedenen Gründen ein Interesse an dem fortdauernden Besitze der deßfallsigen Urkunde haben können;

3. daß in Folge Entscheidung der k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, die fraglichen Heirathsbewilligungen, sobald sie in dem Heirathsakte angeführt werden, dem Stempel und der Registrirung mit 28 Kreuzer unterliegen.

Eine Ausnahme besteht nur bei denjenigen Heirathsbewilligungen, welche von Seiner k. Majestät oder den k. Staatsministerien ausgehen,

weil davon schon die in dem jenseitigen Bayern bestehende Stempeltaxe bezogen wird.

Jene, welche von Seiner Majestät dem Könige unmittelbar ertheilt werden, sind nach Art. 70 §. 3 des Gesetzes vom 22 Frimaire VII der Registrirung nicht unterworfen. (Vergleiche Ausschreiben der k. Generalstaatsprokuratur vom 22. Januar 1853.)

Achter Anhang.

Auszug aus dem Jahresberichte der k. Generalstaatsprokuratur von 1852. Abschnitt: Verification der Civilstandsregister.

Eine sehr zweckmäßige Anordnung, die auch in den übrigen Bezirken zu befolgen wäre, hat der k. Staatsprokurator zu Frankenthal getroffen bezüglich der Entbindungen von Müttern in andern Gemeinden, als in denen ihres Domicils, indem er die Civilstandsbeamten anwies, solche Geburten den Civilstandsbeamten des Domicils der Eltern anzuzeigen, welche Beamte gehalten sind, diese Auszüge, deren Transcription in die Geburtsregister gemäß Art. 35 C. C. unstatthaft ist, zu sammeln und in einem besondern Fascicel bei dem im Gemeindearchive deponirten Exemplare des Geburtsregisters aufzubewahren. Am Schlusse des Jahrgangs soll ein Namensverzeichniß dieser auswärts Gebornen gefertigt und in diesem auch von den successiven Todesfällen Erwähnung geschehen. Durch dieses Verfahren wird die Auffindung eines Geburtsaktes in späteren Jahren, sey es zur Verehelichung, sey es behufs der Conscription, sehr erleichtert und vereinfacht werden [1]).

§. 2. Bevölkerung.

Nach den Verfügungen der Gesetze vom 22. Juli 1791 über die

---

[1]) Ich theile diese Ansicht nicht, glaube vielmehr, daß eine Transcription des Aktes zulässig sey, weil:

a. der Art. 35 des C. C. die Transcription keineswegs untersagt, vielmehr nur allgemeine Grundsätze über die Urkunden des Civilstandes aufstellt;

b. der Art. 60. C. C. speziell von den Geburten handelnd, für Kinder die auf der See geboren werden, sogar die Transcription des Geburtsaktes in die Register des Domizils der Eltern ausdrücklich vorschreibt. Ist nun auch in dem hieroben behandelten Falle eine volle Gleichheit des Grundes nicht vorhanden, so verbietet doch das Gesetz nicht, in ähnlichen Fällen ein Gleiches zu thun. Wohl können solche besondere Register geführt werden, besser aber ist die Transcription des Aktes, da diese sicherer alle jene Zwecke erreicht, die am Schlusse angedeutet sind, als fliegende Blätter. Wozu nun Schwierigkeiten machen, woselbst das Gesetz sie nicht macht, warum eine nicht zu controlirende Correspondenz (Anzeige) einer öffentlichen, an zwei Orten deponirten Urkunde vorziehen? Auch D'Allarmi in seiner Abhandlung über Führung der Civilstandsregister ist nicht hiefür. (Man sehe Seite 7 Nro. 13 der angeführten Abhandlung.) Und was soll dann geschehen, wenn eine in der Pfalz domizilirte Frau im Auslande niederkömmt?

Municipalpolizei, und vom 10. Vendemiaire des Jahres IV. über die innere Polizei der Gemeinden, muß in jeder Gemeinde ein Register geführt werden, in welches alle Einwohner mit Namen und Zunamen einzuschreiben sind.

Die Bürgermeister müssen sich die exacte Führung dieses Registers, d. h. das richtige Ab- und Zuschreiben angelegen seyn lassen, um eines Theils auf die erste Aufforderung die gehörige Auskunft geben zu können, andern Theils aber auch, um sich selbst die im 1. Titel des Gesetzes vom 22. Juli 1791 vorgeschriebene jährliche Verificirung zu erleichtern.

Bei der jährlichen Verificirung muß der Bürgermeister von jedem Bürger eine Erklärung abfordern, womit er sich beschäftige und seinen Unterhalt gewinne. Alle diejenigen, welche keinen bestimmten Erwerbszweig haben, und deren Nahrungsquelle Niemand genau kennt, müssen fortwährend genau beaufsichtigt und sogar der Gendarmerie namhaft gemacht werden, damit diese ebenfalls deren Thun und Lassen überwachen helfe.

Bezüglich der zur Vertheilung der Zollrevenuen periodisch vorzunehmenden Volkszählung, geben wir folgende Verfügungen im Abdruck:

I. Verordnung kgl. Regierung vom 27. September 1846, Amtsblatt No. 68.

1. Die Zählung der Civilbevölkerung ist mit dem dritten Dezember von den Bürgermeisterämtern zu beginnen und dergestalt vorzunehmen, daß, wenn nicht dieselbe namentlich (unter Angabe des Familien- und Taufnamens und Charakters) auf einzelnen Bogen für jedes Haus gesondert statt findet, solche doch jedenfalls von Haus zu Haus bewerkstelligt und das Ergebniß Behufs der Controlle bei jeder Hausnummer gesondert vorgetragen wird.

2. Da das Institut der ständig beurlaubten Soldaten gänzlich aufgehört hat, und die dagegen eingeführten Beurlaubungen mit und ohne Raten nach der Verordnung vom 5. Juni 1841, so wie die Einrichtung der übercompletten Mannschaft nach der Verordnung vom 14. Februar 1841 nur Militärindividuen betrifft, die zum activen Dienste gehören, so wie jene, welche nach der Verordnung vom 5. Febr. 1841, als zeitlich beurlaubt zu den Garnisonscompagnien versetzt werden, die Mannschaft dieser sämmtlichen Klassen aber, wenn es die dienstlichen Verhältnisse erfordern, zu jeder Zeit zur wirklichen Dienstleistung berufen werden kann, so verbleibt es bezüglich der Zählung der Beurlaubten bei der bisherigen Anordnung, wonach sie nicht unter die Civilbevölkerung aufzunehmen, sondern von den Militärbehörden zu zählen sind.

3) Die einzelnen Bürgermeisterämter haben die Listen über die Civilbevölkerung ihrer Gemeinden nebst den oben sub No. 1 bemerkten speziellen Bogen resp. Aufzeichnungen bis zum 10. Dezember an die vorgesetzten königl. Landcommissariate zur Revision und Zusammenstellung einzusenden.

4) Die Vorlage dieser Zusammenstellungen unter Beifügung der Speziallisten der Bürgermeisterämter und deren Belege ist bis zum 15. Januar 1847 anher zu bewirken.

5. Die Anfertigung der Bevölkerungslisten hat nach dem unten folgenden von den Zollvereinsstaaten vereinbarten Schema „Abtheilung A.“ zu geschehen. Von dem Diensteifer der königl. Landcommissariate wird mit Vertrauen erwartet, daß sie in Erwägung der großen Wichtigkeit des fraglichen Geschäftes die zum Vollzuge desselben weiter nöthigen Anordnungen an die untergeordneten Polizeibehörden unverweilt erlassen, die vorschriftsmäßige und rechtzeitige Vornahme und Vollendung der dießjährigen Zählung sorgfältig überwachen, deren Resultat nach genauer Revision zu der vorgeschriebenen Zeit pünktlich in Vorlage zu bringen und namentlich dafür ernstliche Sorge tragen werden, daß nicht erst bei der Superrevision dahier Fehler hervortreten, welche einfacher und schneller bei der ersten Revision beseitiget worden wären.

Grundsätze

über die Bevölkerungsaufnahme in den Zollvereinsstaaten nach den Vereinbarungen vom 31. Januar 1834 und vom 23. October 1845.

Nachdem in den Zollvereinsverträgen festgesetzt worden, daß der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben nach Abzug gewisser in den erwähnten Verträgen näher bezeichneter Kosten, Rückerstattungen und Ermäßigungen unter den vereinten Staaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Vereine sich befinden, vertheilt und zu diesem Zwecke der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten alle drei Jahre ausgemittelt werden solle; so haben die zum Zollvereine verbundenen Regierungen für zweckmäßig erachtet, sich über gemeinsame Grundsätze für die periodischen Erhebungen der Bevölkerung in sämmtlichen Vereinsstaaten zu verständigen, wodurch eine vollkommene Gleichförmigkeit bei den Volkszählungen bewirkt und dem genauen Vollzuge dieser Bestimmung der Zollverträge eine sichere Grundlage gewährt werde.

In Folge dessen ist theils bei den Münchner-Vollzugs-Verhandlungen und bei den Verhandlungen über den Vollzug der späteren Zoll-

anschlußverträge, theils bei der siebenten Generalconferenz in Zollvereinsangelegenheiten über folgende Punkte Vereinbarung getroffen worden;

I. Der Termin der je im dritten Jahre gleichzeitig im ganzen Vereinsgebiete zu bewirkenden Zählungen ist auf den Monat Dezember desjenigen Jahres festgesetzt, welches der dreijährigen Periode, für die das Resultat der Zählung maßgebend ist, unmittelbar vorangeht, so zwar, daß vom Jahre 1846 angefangen und sofort jedesmal im dritten Jahre:

1. Die Volkszählungen im Vereinsgebiete mit dem dritten Dezember — und wenn dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, mit dem vierten Dezember — begonnen, und daß die eigentliche Zählung — d. h. die erste Ermittlung der vorhandenen Personenzahl von Haus zu Haus — ununterbrochen fortgesetzt und möglichst am nämlichen, in volkreicheren Orten spätestens am dritten Tage vollendet werden soll, welche Regel nur für die größeren Städte von dreißigtausend Einwohnern und darüber, dann aber nicht mehr als unerläßlich nothwendig ist, überschritten werden darf: daß aber

2. der Rest des Monates Dezember dann nur noch zu einzelnen Nachzählungen und zu sonst vorzunehmenden Prüfungen der Zählungsresultate vorbehalten bleibt.

Dieser ausschließende Termin bezieht sich jedoch nur auf die Erhebung der Urlisten über die Bevölkerung durch die Localbehörden, nicht aber auf die Zusammenstellungen deselben nach Kreisen u. s. w., indem diese letzteren erst nach Vorlage der ersten in der nächstfolgenden Zeit hergestellt werden können. Hierbei darf aber nach Ablauf des Monats Dezember nur noch hinsichtlich der Rechnung eine Revision und nach Befinden Berichtigung der Zählungsresultate statt finden.

II. Diese Volkszählungen sollen innerhalb jeder dreijährigen Periode die definitive Abrechnungsbasis in Ansehung der Zollrevenuen bilden, daher für die nachfolgenden Jahre, welche innerhalb die Zählungsperiode fallen, keine Bewegung der Bevölkerung berücksichtiget, sondern stets die nächst vorhergegangene Volkszählung zum Grunde gelegt wird.

III. Als allgemeine Prinzipien, nach welchen die Bevölkerungslisten in sämmtl. Vereinsstaaten hergestellt werden sollen, wurden allseitig anerkannt:

1. Den Bevölkerungsaufnahmen muß eine wirkliche Zählung aller einzelnen Individuen zum Grunde liegen, und es darf letztere nicht durch Benutzung der Wohnungsregister oder anderer Quellen über die Bevölkerungsverhältnisse ersetzt werden.

Zur Erleichterung des Geschäftes ist es jedoch zuläſſig, Formulare zur eigenen Einrückung der am Zählungstage zum Hausstande gehörigen Personen an die selbstständigen Ortsbewohner austheilen zu lassen,

welche Formulare demnächst innerhalb der nach Punkt I. für die eigentliche Zählung festgesetzten Zeit durch die dazu bestimmten Beamten von Haus zu Haus abzuholen und dabei zugleich hinsichtlich der Richtigkeit der Ausfüllung von denselben zu prüfen sind.

2. Die Bestimmung der Behörden, welche die Zählung vornehmen und deren Ergebniß prüfen und zusammenstellen sollen; deßgleichen die Festsetzung, von welcher Behörde Militärpersonen, deren Familienglieder, Angehörige und Dienstboten zu zählen sind, ist den einzelnen Vereinsregierungen überlassen.

3. Wo eine getrennte Zählung der Civil- und Militärbevölkerung eintritt, hat sich die Zählung der Militärbehörden nur auf die im aktiven Dienste stehenden Militärs (mit Einschluß momentan Abwesender, wie z. B. der auf eine bestimmte Zeit beurlaubten Offiziere) und auf deren mit ihnen zusammen wohnenden Angehörigen, nicht aber auf die s. g. „Beurlaubten", d. h. die auf längere oder unbestimmte Zeit in ihre Heimath entlassenen Soldaten und ebensowenig auf die in die Landwehr aller Klassen eingereihten Personen zu erstrecken.

Die Zählung der Letzteren — der s. g. Beurlaubten und der Landwehrmänner — fällt vielmehr der Civilbehörde des Ortes anheim, an welchem sie ohne Rücksicht auf ihre Eigenschaft, als Militärpersonen zu zählen sind.

Im Falle einer solchen getrennten Zählung sind insbesondere auch die dem Civilstande angehörigen Dienstboten des Militärs, wenn sie bei der dem Militärstande angehörigen Dienerschaft wohnen (nicht blos etwa während des Tags sich bei derselben aufhalten), durch die Militärbehörde, wenn sie aber eine besondere Wohnung haben (wie z. B. verheirathete Kutscher, Diener, Köche rc.) durch die Civilbehörden zu zählen.

4. Für die Zählung selbst gilt

a) als allgemeine Regel:

Soweit nicht nach der Bestimmung zu b) eine Ausnahme eintritt, werden alle Inländer und Ausländer als Einwohner desjenigen Ortes angesehen, an welchem sie sich zur Zeit der Zählung dauernd oder vorübergehend aufhalten.

Es werden sonach am Orte ihres Aufenthaltes gezählt: alle dort in Lohn und Brod stehende Dienstboten; alle dort in Arbeit stehende oder Arbeit suchende Gesellen und Gewerbsgehülfen, einschließlich derjenigen, welche in Handwerksherbergen eingekehrt sind; ferner alle Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Taglöhner; alle Personen, welche sich am Orte der Zählung auf einer Unterrichts-, Lehr-, Bildungserziehungs-, Pensionsanstalt rc. rc. befinden, oder dort sonst des Unterrichts oder der Bildung wegen verweilen, sowie die in dortigen Kranken-, Entbin-

dungs-, Arbeitshäusern, Gefängnissen, Besserungsanstalten ꝛc. ꝛc. befindlichen Personen.

b) Nur solche Personen welche in Gasthäusern, (mit Ausschluß der Handwerker-Herbergen) eingekehrt sind, oder als Gäste in Familien sich aufhalten (also mit Ausschluß der in gemietheten Privatquartieren wohnenden Fremden), werden nicht als Einwohner desjenigen Ortes, in welchem sie sich zur Zeit der Zählung aufhalten, betrachtet und daselbst nicht gezählt.

c) Dagegen werden diejenigen Inländer, welche zur Zeit der Zählung auf Reisen im In- oder Auslande abwesend sind, als Einwohner ihres gesetzlichen Wohn- oder Angehörigkeitsortes an ihrem Wohnorte und bezüglich bei ihren Angehörigen mit in Ansatz gebracht.

Zu den hienach in ihrem Wohnorte mitzuzählenden Personen gehören auch diejenigen, welche behufs Betriebes eines Gewerbes im Umherziehen zur Zeit der Zählung vom Hause abwesend sind, dagegen nicht die auf Wanderung abwesenden Gesellen und Gehülfen.

d) Solche Vereinsangehörige, welche mehr als einen Wohnsitz im Vereine haben, z. B. im Sommer auf einem Landgute, im Winter in einer eigenen Wohnung in einer Stadt sich aufhalten, sind nur an letzterem Orte mitzuzählen, dagegen an dem Wohnorte, von welchem sie zur Zeit der Zählung abwesend sind, von dieser auszuschließen.

5. Die von den Ortsbehörden innerhalb des nach Punkt I. bezeichneten Termines erhobenen Bevölkerungslisten werden in jedem Vereinsstaate summarisch nach größeren Verwaltungsbezirken, und zwar im Königreich Preußen nach den Bezirken der Provinzialregierungen, in den Königreichen Bayern, Würtemberg und im Großherzogthume Baden nach jenen der Kreisregierungen, im Königreich Sachsen nach Kreisdirectionen, in dem Kurfürstenthum und Großherzogthum Hessen nach Provinzen, endlich im Thüringischen Vereine und in den übrigen Ländern des Zollvereines nach Aemtern oder sonstigen größeren Distrikten in gleichförmiger Weise nach dem beiliegenden Schema zusammengestellt. — Wo eine getrennte Aufnahme des Civil- und Militärstandes nicht statt findet, kann die darauf bezügliche Abtheilung des Schema's in Wegfall kommen.

IV. Sämmtliche Vereinsregierungen werden die in der (№ III.) verabredeten Form angefertigten Bevölkerungstabellen für die Jahre $18^{47}/_{49}$, $18^{50}/_{52}$ u. s. w. längstens bis zum 1. Juni des auf die Zählung folgenden Jahres an das Centralbüreau des Zollvereins in Berlin einsenden, welches eine Hauptzusammenstellung von dem Bevölkerungsstande des ganzen Vereinsgebietes verfertigen und jedem Vereinsgliede eine besondere Ausfertigung davon mittheilen wird.

Bevölkerungsliste des Regierungs-Bezirkes N. . . . . . .

Nro.	Polizei-Distrikt.	A. Nach den Orts-Erhebungen über den				
		Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahren. männlich.	Kinder unter 14 Jahren. weiblich.
		1.	2.	3.	4.	5.
1.						
2.						
3.						
4.	u. s. w.					
	Summa d. Bevölker. d. Kreises N.					
	Gefertiget N. . den . ten . 18 .					

vom Monat Dezember 18 .

Civilstand.	B. Nach den Erhebungen über den Militärstand.							
Anzahl der Einwohner vom Civilstande.	Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahren. männlich.	Kinder unter 14 Jahren. weiblich.	Anzahl der Einwohner vom Militärstande.	Gesammt Bevölkerung nach Familien.	Gesammt Bevölkerung nach Seelen.
		Seelen.						
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

II. Umschreiben des Landkommissariats Homburg:

Mit Hinweisung auf die Verordnung vom 27. September 1846, Amtsblatt No. 68, dann vom 10. November 1849, Amtsblatt No. 72, werden die Bürgermeisterämter beauftragt, in allen Gemeinden am 3. Dezember dieses Jahres die Volkszählung vorzunehmen. Da alle Soldaten, beurlaubt oder nicht, bei ihren Regimentern und nicht in der Heimath gezählt werden, so fällt der II. Theil des Schemas Lit. B. ganz weg; dagegen ist nach der Verfügung königl. Regierung vom 10. November 1849, Amtsblatt No. 72, wie oben schon angeführt, beizusetzen: Von der Gesammtzahl der Einwohner sind:

7) Katholiken,
8) Protestanten,
9) Israeliten, 10) Mennoniten oder Wiedertäufer,

und da ferner alle selbstständigen Einwohner namentlich in einer Liste eingetragen werden müssen, so hat das Bürgermeisteramt diese Liste der Gleichförmigkeit wegen für jede Gemeinde gesondert so aufstellen zu lassen:

1) Namen der Gemeinden;
2) Hausnummer;
3) Namen der im Hause wohnenden Familienhäupter;
4) Stand oder Gewerbe derselben;
5) Gesammtzahl der Personen, die zu jeder Familie gehören;
6) Darunter sind:
   a. Männer und Jünglinge über 14 Jahren;
   b. Weiber und Jungfrauen über 14 Jahren;
7) Kinder unter 14 Jahren:
   a. Männlich,
   b. Weiblich;

Von der Gesammtzahl sind:

8) Katholiken und zwar:
   a. Familien,
   b. Seelen;
9) Protestanten und zwar:
   a. Familien,
   b. Seelen;
10) Israeliten und zwar:
   a. Familien,
   b. Seelen;
11) Mennoniten und zwar:
   a. Familien,
   b. Seelen.

Diese Liste, gehörig abgeschlossen, von dem Ortsvorstande unterzeichnet und besiegelt, gibt die Basis zur Anfertigung der summarischen Uebersicht nach Lit. A. des durch Verordnung vom 27. September 1846, Amtsblatt Nr. 68 vorgeschriebenen Musters, welches für die ganze Bürgermeisterei aufzustellen ist. Statt Polizeidistrikt nach dem Schema ist zu setzen: „Namen der Gemeinden.“

Hiernach hat also jedes Bürgermeisteramt ans Landcommissariat einzusenden:

1) Von jeder Gemeinde eine namentliche Speziallliste und

2) Für die ganze Bürgermeisterei eine summarische Uebersicht.

Da nach dieser Zählung die Zollrevenuen getheilt werden, so ist die größte Gewissenhaftigkeit ernste Pflicht, und da ferner überall und aller Orten auf einen Tag, auf den dritten Dezember, gezählt werden muß, so können in jeder Gemeinde die Adjunkten mit dem Geschäfte beauftragt werden, denen ein Schullehrer zur Aufzeichnung und reinen Anfertigung der Namenliste beizugeben ist. Adjunkten und Lehrer sind daher vorzurufen und auf das Genaueste über das, was zu thun ist, zu belehren.

Bei Aufstellung der summarischen Uebersicht hat jedes Bürgermeisteramt die Namenliste auf das Genaueste zu revidiren.

III. Höchst. Ministerialresc. vom 27. Nov. 1846 ad Nrm. 4071 M.

Nach einer Mittheilung des k. Kriegsministeriums vom 23. l. M. hat die k. Polizei-Direction München durch Veröffentlichung vom 7. l. M. angeordnet, daß die dem Civilstand angehörigen Dienstboten sämmtlicher Militärpersonen in die Civilbevölkerungsliste aufgenommen werden sollen.

Diese Verfügung stimmt mit den unterm 31. August l. Js. der k. Regierung als Zählungsnorm mitgetheilten Vereinbarungen der Zollvereinsregierungen vom 31. Januar 1834 und 23. October 1845 Ziffer 3 Abs. 3 nicht überein, wornach blos jene Militärdienstboten, wie z. B. verheirathete Kutscher, Diener, Köche ꝛc., welche eine besondere Wohnung haben, durch die Civilbehörde zu zählen sind. Die übrigen dem Civilstande angehörigen Dienstboten des Militärs, die bei der dem Militärstande angehörigen Dienstherrschaft wohnen, sollen durch die Militärbehörden gezählt werden. Da sie aber dem Civilstande angehören, so werden sie von den Militärbehörden in besonderen Summen aufgeführt und es wird in der Hauptzusammenstellung der Bevölkerungslisten bei dem unterfertigten Ministerium die erforderliche Ergänzung der Civilbevölkerung vorgenommen.

Eine Zählung derselben durch die Civilbehörden oder eine Aufnahme derselben in die Civilbevölkerungsliste durch die Civilbehörde ist

daher nicht statthaft. Es wird aber zur Ergänzung der Speziallisten Mittheilung der erwähnten von Militärbehörden vorgenommenen Zählung der dem Civilstande angehörigen Dienstboten durch das unterfertigte Ministerium veranlaßt werden.

Die k. Polizeidirection München und die übrigen Distriktspolizeibehörden des Kreises sind zur Vermeidung von Doppel-Zählungen hiernach schleunigst geeignet zu belehren und anzuweisen.

Außer dieser periodischen Bevölkerungsaufnahme wird von 12 zu 12 Jahren ein Cataster der Ortschaften sammt ihren Zubehörungen aufgestellt. Dieses Cataster ist dazu bestimmt, die Bevölkerung in allen wichtigen Beziehungen und die zu jedem Orte gehörenden Gebäude nachzuweisen. Ueber die Art der Ausfüllung der Bevölkerungsnachweise gelten folgende Regeln:

1. Kinder einer Familie, die als Gesellen, Lehrlinge, Knechte rc. Arbeiterinnen aufzuführen sind, bleiben bei der Familie selbst außer Ansatz, sie mögen in oder außer derselben leben.

2. Noch ganz im Brod der Eltern befindliche Söhne und Töchter, die ihrer Ausbildung wegen abwesend sind, werden in der Familie mitgezählt.

3. Blos temporär abwesende selbstständige Personen, sey es im In- oder Auslande, werden als anwesend mitgezählt.

4. Das aus Soldaten bestehende Gesinde des Militärs ist unter jenem bereits mitbegriffen.

5. Nur die wirklich eingereihten Militärs werden, und zwar am Orte der Garnison, gezählt, sie mögen anwesend oder beurlaubt seyn; dagegen bleiben die letztern an dem Orte ihres Aufenthaltes außer Ansatz.

6. Die Legionisten, die vorläufig Befreiten und ans Ende der Reserve Gestellten werden beim Civilstand eingereiht.

7. Uneheliche Kinder, die nicht bei ihren Eltern leben, werden da eingezählt, wo sie in Pflege sind, ebenso elternlose eheliche Pflegekinder.

8. Im Königreich sich vorübergehend aufhaltende Fremden werden nicht gezählt.

9. Wer Armenunterstützung genießt, wird in der einschlägigen Rubrik eingetragen, nicht da, wohin er seinem ehemaligen oder noch betriebenen theilweisen Erwerb nach gehört.

10. So lange Landwirthschaft im weitesten Sinne der Haupterwerb ist, und nur irgend ein landwirthschaftliches Gewerbe oder Handel mit Landbau-Produkten daneben getrieben wird, gehört die Familie in die Abtheilung: „Zugleich Gewerbe treibende Landwirthe.“

So die Besitzer von Oeconomien mit Brauereien, Brandweinbrennereien rc.

Ist dagegen das Gewerbe kein aus dem Landbau hervorgehendes, sondern ein eigentlich städtisches, mit welchem nur zufällig landwirthschaftlicher Erwerb verbunden ist, so ist die Familie unter die von den Gewerben Lebenden mit Haus- oder Grundbesitz zu stellen, z. B. ein Weber auf dem Lande, so ein Gastwirth ebendaselbst, ein Fuhrmann, die eigene Oeconomien besitzen.

Was nun aber die Tabelle selbst betrifft, so diene Folgendes als Erläuterung:

A. Unionsvolkszählung.

1. Die Namenliste muß summirt seyn und genau mit der summarischen Uebersicht harmoniren;

2. Die Namenliste muß des Catasters wegen getrennt

a) für die Ortschaft selbst,

b) für die dazu gehörenden Einzelhäuser, Höfe, Mühlen ꝛc. aufgestellt werden.

B. Cataster.

1. Die Rubriken 11 bis incl. 17 enthalten die Gesammtbevölkerung. Diese muß genau (Hauptort, Höfe ꝛc. zusammen) mit den Uebersichten über die Unionsvolkszählung harmoniren. Es ist demnach der Controlle wegen durchaus nöthig, daß im Cataster jeder Ort sammt Zubehörungen summirt werde; z. B.

	unter 14 Jahren			
Dunzweiler	50 Knaben	—	48 Mädchen	
Hengstwalder Ziegelhütte	4 "	—	6 "	
Dunzweiler Ziegelhütte	7 "	—	3 "	
zusammen Dunzweiler	61 "	—	57 "	

2. Die Rubrik 18 muß natürlich ebenso mit der betreffenden Rubrik in der Tabelle über die Unionsvolkszählung übereinstimmen (Hauptort und Zubehörungen zusammen.)

3. Damit die einzelnen Rubriken des Catasters unter sich selbst harmoniren, ist Folgendes wohl zu beachten:

a) Die Rubriken 11 bis 14 incl. müssen zusammen gleich seyn der Rubrik 17; ebenso muß Rubrik 15 und 16 zusammen gleich seyn der Rubrik 17. Rubrik 11 und 13 zusammen müssen gleich seyn der Rubrik 15, 12 und 14 zusammen gleich der Rubrik 16.

b) Die Ziffern, welche in die Rubrik 19 und 22 eingestellt werden, müssen die Zahl der Paare (nicht die Zahl der einzelnen Personen) angeben; die Ziffer 2 z. B. bedeutet daher in diesen Rubriken 4 Personen, zwei Männer und zwei Frauen und es ist für solche zwei Ehepaare nicht etwa die Ziffer 4 einzustellen.

c) Die Rubriken 19 bis incl. 26 müssen genau diejenige Bevöl-

kerung entziffern, welche bei Rubrik 13 und 14 entziffert wird. Die Ziffern der Rubrik 19 und 22 zählen aber hiebei aus dem sub b. angegebenen Grunde doppelt, weil nämlich dort die Ziffer 1 zwei Personen (Mann und Weib) bedeutet, die Ziffer 2 vier Personen (2 Männer und 2 Weiber). — Die Ziffern der Rubriken 19, 20, 22, 23 und 25 zusammen addirt müssen also gleich seyn der Ziffer der Rubrik 13; die Ziffern der Rubrik 19, 21, 22, 24 und 26 zusammen addirt gleich der Ziffer der Rubrik 14.

d) Die Rubriken 27 bis 30 incl. zusammen müssen gleich seyn den Rubriken 11 und 12 zusammen, Rubrik 27 und 29 zusammen müssen gleich seyn Rubrik 11. Rubrik 28 und 30 zusammen gleich der Rubrik 12.

e) Die Rubriken 31 bis 40 incl. müssen wieder die Gesammtzahl der Seelen (Rubrik 17) und Familien (Rubrik 18) entziffern.

f) Die Rubriken 41, 43, 45, 47, 51, 55, 57, 61, 63, 67, 69, 74, 76, 78, 80, 82, 86, 90, 92 und 94 zusammen müssen gleich seyn der Rubrik 18.

Die Rubriken 42, 44, 46, 48, 52, 56, 58, 62, 64, 68, 70, 71, 72, 73, 75, 77, 79, 81, 83, 87, 91, 93 und 95 zusam. müssen gleich seyn der Rub. 17.

g) Rubrik 49 und 50 zusammen muß gleich seyn der Rubrik 52; Rubrik 59 und 60 zusammen gleich Rubrik 62; ebenso 84 und 85 zusammen gleich 87.

h) Rubrik 98 muß gleich seyn Rubrik 18, 99 muß gleich seyn 17.

i) Rubrik 100 und 101 bleibt unausgefüllt; Militärpersonen werden überhaupt nicht mitgezählt, d. h. alle, welche wirklich eingereiht sind; sie werden selbst dann nicht mitgezählt, wenn sie im Urlaube sich zu Hause befinden.

k) In die Rubriken 53 und 54, 65 und 66, 88 und 89, 96 und 97 werden die Familien und Seelen einer jeden der vier Hauptabtheilungen I., II., III. und IV. (conscribirte Arme) summirt und es ist wohl darauf zu sehen, daß auch diese Summirung genau und richtig ist. Diese Rubriken zusammen müssen wieder die Seelen- und Familienzahl der Rubrik 17 und 18 entziffern.

§. 3. Naturalisation von Fremden. [1])

Es ist ein durch die Verfassungsurkunde ausgesprochenes Prinzip, daß der Fremde bayerischer Bürger werden kann, wenn er sich im Königreiche niederläßt und fortfährt da zu wohnen. Um die Erlaubniß zur Einwanderung (wodurch indessen noch nicht das Indigenat erworben wird) zu erhalten, ist erforderlich:

---

[1]) Man sehe auch den im Amtsblatt Nro. 3 von 1852 abgeschlossenen Staatsvertrag, der wegen der Heimath nicht naturalisirter Fremden stipulirt.

1. Daß sich der Fremde über Herkunft, Aufführung, Erwerbsfähigkeit, oder hinlängliches Vermögen zu seiner Existenz, so wie über Entlassung aus dem fremden Unterthanenverbande, wenigstens über eventuelle Entlassung, ausweise. Nur bei Einwanderungen aus Frankreich und Uebersiedlungen von Bewohnern der sieben ältern Kreise (welche Letztere übrigens in Bezug auf die sonstigen Bedingungen den Ausländern gleichgeachtet werden) wird von Beibringung des Zeugnisses über Entlassung aus dem Unterthanenverbande Umgang genommen.

Bezüglich der Vermögens-Recherche sagt ein Rescript k. Regierung vom 2. April 1837 Folgendes:

Laut Erklärung der k. würtembergischen Regierung ist die Ausstellung von Vermögens-Zeugnissen durch die würtembergische Gesetzgebung in die ausschließende Competenz der Gemeindebehörden gelegt, und die Legalisirung der Gerichtsbehörden darf sich bei solchen Zeugnissen niemals auf den Inhalt, sondern nur auf die Aechtheit der Unterschriften der für die Wahrheit des Bezeugten allein verantwortlichen Gemeindebehörden erstrecken.

Dieser Erklärung zufolge ist es Pflicht der diesseitigen Districtsverwaltungsbehörden, bei vorkommenden Einwanderungsgesuchen durch sorgfältige Prüfung der Vermögens-Atteste, und bei wahrgenommener Unzulänglichkeit, durch Abforderung der nöthig erachteten Ergänzungen, die Gemeinden gegen mögliche Nachtheile zu sichern, wozu dieselben in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 19. v. M. hiedurch angewiesen werden.

2. Daß er die Genehmigung zur Einwanderung erhalte, welche nur nach vorheriger Vernehmung des betreffenden Gemeinderaths ertheilt wird; und

3. daß er das nach Maßgabe des Landtagsabschiedes von 1837, Amtsbl. Seite 534, sub lit. G. gesetzlich bestimmte Bürgereinzugsgeld bezahle. (Wegen des Bürgereinzugsgeldes und der Bürgeraufnahme überhaupt sehe man Verordn. vom 9. August 1816.)

Juden, welche die Erlaubniß zur Einwanderung begehren, müssen außerdem dem Dekret vom 17. März 1808, Art. 16, — prolongirt durch königl. Verordnungen, — genügen, und sich hiernach über den Besitz und die selbstige Benutzung von Grundeigenthum ausweisen.

So lange diese Bedingungen nicht erfüllt sind, dürfen die Ortsvorstände Niemanden Rechte zugestehen, die man nur als Inländer und respective Orts-Einwohner ausüben kann.

In Bezug auf die Competenz in Einwanderungssachen sagt ein Rescript vom 22. März 1826 Folgendes:

Ein- und Auswanderungs- und Vermögens Ex- und Importationsgegenstände resortiren mit folgenden Ausnahmen zur Competenz der Landcommissariate:

a. wenn die einwandernden Individuen Juden sind;

b. wenn mit der Einwanderung zugleich um Ertheilung des Indigenats nachgesucht wird;

c. wenn zu einer temporären Auswanderung Heimaths-Scheine verlangt werden, und

d. wenn Auswanderungen nach Staaten geschehen sollen, mit welchen keine Freizügigkeitsverträge bestehen. (Bei Auswanderungen nach Frankreich und Amerika findet in Folge der Reciprocität keine Nachsteuer-Erhebung statt; eben so bei Auswanderungen nach Ungarn, in Folge des mit Oesterreich im Jahre 1807 abgeschlossenen Vertrages. Rescript vom 19. März 1835, ad Nrm. 8272 F.)

In allen diesen Fällen müssen die instruirten Gesuche der königl. Regierung unterlegt werden.

§. 4. Auswanderungen [1]).

Unter Auswanderung versteht man die Ansäßigmachung im Auslande wodurch der Auswandernde alle diesseitigen Unterthanenrechte verliert.

---

[1]) In der neueren Zeit nehmen die Auswanderungen insbesondere solcher jungen Leute überhand, welche in den Vorjahren der Conscription stehen und die ohne ihre Eltern jenseits des Oceans eine neue Heimath vorgeblich suchen, oft aber nach einigen Jahren wieder rückkehren. Es fragt sich nun, was bezüglich ihrer der unerfüllten Conscriptionspflicht gegenüber zu thun sey.

In dieser Beziehung dürfte man vier Fälle unterscheiden:

1) Kommen solche junge Leute nur zum Besuche, oder zur Besorgung persönlicher Angelegenheiten zu uns, so ist die für sie ertheilte Entlassung und die nachgewiesene Annahme im Auslande als rechtlich fortbestehend zu erachten.

2) Ist mit der Rückkehr aber die Absicht des Dableibens erklärt oder ergibt sie sich aus den Umständen, so mögte:

a. derjenige Jüngling, welcher das Alter der Conscriptionspflichtigkeit noch nicht erreicht oder auch dasselbe angetreten hat, ohne Weiteres zur Ziehung bei seiner Altersklasse beigezogen;

b. derjenige dagegen, dessen Altersklasse bereits geloost hat, einer der folgenden Classen so lange überwiesen werden, als für diejenigen zum k. Militär eingereihten Jünglinge seiner eigenen Classe die Militärdienstzeit andauert.

3. Würde aber ein solcher Rückkehrender, wovon sub 2 a und b die Rede ist, der subsumirten Absicht des Dableibens seine Annahme als amerikanischer Bürger entgegenhalten und zugleich den Willen kund geben in bestimmter Zeit nach der neuen Heimath rückzukehren, so müßte diesen Umständen die gebührende Rechnung getragen werden, wenn der Erklärung die That wirklich folgt.

Geschähe dieß nicht und es wäre blos ein Hinausschieben bis zu dem Zeitpunkte

Die Erlaubniß zur Auswanderung muß bei den kgl. Landkommissariaten nachgesucht, und es müssen zu diesem Behufe folgende Producte beigebracht werden:

a) ein legaler Taufschein, oder eine besondere Bescheinigung des Bürgermeisters, welche Geburtstag und Jahr des Auswanderers und aller Personen auf Grund der Civilstandsregister beurkundet, die mit ihm wegziehen;

Da die Auszüge aus den Geburtsregistern in concreto blos zum administrativen Gebrauche dienen, so sind sie stempelfrei;

b) ein Zeugniß des Bürgermeisters über Vermögensstand und ein solches des Einnehmers über erfüllte Verbindlichkeit in Ansehung der

---

beabsichtiget, wann die eingereihten jungen Leute der betreffenden Classe ausgedient haben, so wäre die Behörde unserer Ansicht nach nicht nur berechtiget, sondern auch verpflichtet entweder die Erfüllung der Conscriptiospflicht oder den Abzug in das neue Heimathland zu verlangen.

So will es, wenn auch nicht das geschriebene Recht, doch die höchste Billigkeit den rückbleibenden Conscriptions- und resp. Armeepflichtigen entgegen, indem nur das Minimum dieser Pflicht, welche, wie weiter unten gezeigt werden wird, nicht durch Verjährung beseitigt werden kann, nämlich die sechsjährige Dienstperiode angenommen worden ist.

4. Verheirathen sich solche mit Erlaubniß ausgewanderte jungen Leute in dem neuen Heimathslande und wollen mit ihrer Familie zu uns rückkehren, so sind sie gleich anderer Ausländer zu behandeln. Sie bedürfen daher die Annahme Seitens der betreffenden Gemeinde mit Genehmigung der Curatelbehörde und müssen das ihnen nach dem festgesetzten Tarife berechnete Bürgereinzugsgeld bezahlen, wenn ihnen solches nicht ganz oder theilweise nachgelassen wird.

Daß junge Leute, welche ohne Erlaubniß, also heimlich ausgewandert sind und wieder rückkehren, als Widerspenstige nach Maßgabe des Conscriptionsgesetzes zu behandeln seyen, wird kaum der Erwähnung bedürfen.

In juristischer Beziehung könnte vielleicht gegen die nachträgliche Conscribirung solcher zurückkehrender Auswanderer der Einwand erhoben werde, daß dieselben in Folge der Auswanderung Ausländer geworden seyen, das bayerische Indigenat verloren hätten, und deßhalb in Bayern (argumento §. 5 des H.-E.-Gesetzes) nicht conscribirt werden könnten.

Allein wenn man auch juristisch betrachtet, zugeben muß, daß nach §. 6 Nro. 2 in Verbindung mit Nro. 1 des Ediktes über das Indigenat der Verlust des bayerischen Indigenats durch die bloße Auswanderung auch ohne den Erwerb eines fremden erfolge, so ist doch der bayerische Staat außer Stande, den Verlust desselben in solchem Falle geltend zu machen und muß am Ende einen solchen Ausgewanderten factisch noch als Bayer anerkennen, da derselbe keinem andern Staate zugewiesen werden kann. Wenn er aber dieses muß, so muß es ihm auch gestattet seyn, einen solchen bezüglich der Conscribirung als Bayern zu behandeln. Ueberdies wird bei Auswanderungen nach Amerika die Entlassung aus dem bayerischen Unterthanenverbande in der Pfalz nur mit dem Vorbehalte ertheilt, daß der Auswandernde

Bezahlung der Steuern und Gemeindegelder; letzteres muß noch insbesondere nachweisen, daß der Auswanderer weder Schuldner noch Bürge der k. Kreishilfskasse sey;

c) ein auf frei Papier ausgestelltes Zeugniß des betreffenden königl. Rentamtes, nach welchem dem kgl. Aerar nichts geschuldet wird. (Rescript kgl. Regierung vom 28. Februar 1852 ad Nrm. 9768 X.) Bezüglich derjenigen, welche auf Rechnung der Gemeinden oder öffentlicher Fonds auswandern, und dem kgl. Aerar noch haftbar sind, verfügt ein Rescript kgl. Regierung was folgt:

1. Wenn Individien, welche die vorgeschriebene Erlaubniß zur Auswanderung erhalten haben, bei einem kgl. Rentamte etwas schulden, so ist es selbst verständlich, daß die Zahlung nur auf die eigenen

---

nachträglich den Nachweis über die Aufnahme in Amerika beibringe. So lange also dieser Nachweis nicht erbracht ist, ist auch die Auswanderung imperfect. (Verordnung k. Regiernng vom 23. Juli 1851, Amtsbl. Nro, 55 Ziff. 11.)

Hat aber ein Auswanderer nach seiner Auswanderung ein neues Indigenat erworben und vermag sich darüber bei seiner Rückkehr in das ursprüngliche Vaterland genügend auszuweisen, so muß derselbe natürlich, wie in jeder Beziehung, so auch bezüglich der Conscriptionspflicht als Ausländer behandelt werden. Der bayerische Staat kann ihn also zwar nicht unmittelbar zur Conscription anziehen, allein er braucht auch dessen Aufenthalt im Lande nicht zu dulden. Er wird daher, namentlich wenn aus den Umständen erhellt, daß die Auswanderung nur eine simulirte zur Umgehung des Conscriptionsgesetzes war, und daß der Ausgewanderte wieder in Bayern sich bleibend niederlassen will, demselben aufgeben, entweder innerhalb bestimmter Frist die nöthigen Schritte zur Wiedererlangung des bayerischen Indigenats (nach §. 3 des Edictes über das Indigenat) zu thun, oder sich aus dem Lande zu entfernen.

Thut er ersteres und erlangt er das Indigenat, so kann er nunmehr ohne Zweifel nachträglich conscribirt werden. Thut er aber keines von beiden, so wird ihn der bayerische Staat entweder, wenn dies möglich, per Schub in seine Heimath befördern lassen, oder, wenn dies (wie z. B. dermalen bei einem rückkehrenden Amerikaner) nicht möglich ist, ihn dennoch nach Ablauf der ihm zur Rückkehr in seine Heimath angesetzten Frist conscribiren können. Gegenüber dem Auswanderer wäre diese Maßregel nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen wohl dadurch gerechtfertigt, daß derselbe nur zur Umgehung der bayerischen Gesetze ausgewandert ist und durch die Nichtbefolgung der Ausweisung und seine Niederlassung in Bayern faktisch darauf Anspruch macht, als Bayer behandelt zu werden.

Eine Verjährung der Conscriptiospflicht kann nach dem H.-E.-Gesetze nicht wohl angenommen werden. Der §. 5 des H.-E.-G. sagt zwar, daß jeder Bayer in dem Jahre, in welchem er das 21. Lebensjahr zurücklegt, der Conscription unterliege, aber nicht, daß er nur in diesem Jahre derselben unterworfen sey.

Das Gegentheil folgt vielmehr aus dem V. Abschnitt des H.-E.-G., indem hiernach nur wirklich conscribirte Individuen von der Militärpflicht entlassen werden können, (mit Ausnahme der freiwillig Zugegangenen, wovon §. 18 des Gesetzes handelt) von der Ertheilung von Entlassungsscheinen an nicht Conscribirte aber nirgends die Rede ist, außer in §. 67.

Mittel derselben geltend zu machen sey, nicht aber auch auf solche, welche eine Gemeinde oder sonst ein öffentlicher Fond zur Ermöglichung der Auswanderung von Armen speciell gewährt.

2. Haben also solche arme Auswanderer ihre Vermögenslosigkeit legal und vorschriftsmäßig nachgewiesen, wie dieses dem kgl. Rentamte zur Beantragung der Niederschlagung der betreffenden Schuld nothwendig ist, dann soll es hievon das einschlägige kgl. Landcommissariat schriftlich und rechtzeitig benachrichtigen, damit der Auswanderung deßfalls kein Hinderniß entgegen gesetzt werde.

3. Hierbei ist aber mit gehöriger Umsicht zu verfahren, damit die Auswanderer ihre eigenen Mittel weder ganz noch theilweise unter dem Titel von Armen verbergen, welche auf Gemeindekosten 2c. auswandern. Das kgl. Landkommissariat wird hierüber ohnehin die nöthige mündliche und schriftliche Bestätigung ertheilen;

d) ein Zeugniß über die Aufnahme im Auslande.

Nur bei Auswanderungen nach Frankreich und Amerika wird von Beibringung solcher Zeugnisse, wegen der dort hierüber bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften von vornherein Umgang genommen. Die Auswanderungslicenz nach Amerika jedoch nur mit Vorbehalt der nachträglichen Beibringung der Annahme dorten, ertheilt.

e) Eine Bescheinigung der Gerichtsschreiberei über Befreiung von Vormundschaften oder die Entlastung durch den Familienrath bei Ernennung eines andern Vormundes;

f) bei ledigen Leuten die Einwilligung der Eltern, und wenn sie noch minderjährig sind, die Emancipation und bei diesen jedenfalls ein Auszug aus den Civilstandsregistern wenn sie männlichen Geschlechts sind. Bei ledigen volljährigen Männern eine Nachweise über erfüllte Militärpflicht;

g) Production eines Ueberfahrtsvertrages, abgeschlossen von einem inländischen patentisirten Agenten einer durch kgl. Regierung concessionirten Gesellschaft, und visirt von dem kgl. Consul an dem Einschiffungsplatze. Vor Beibringung dieses Visas wird kein Paß ausgehändigt.

Die concessionirten Auswanderungs-Agenten sind bei Verlust ihrer Concession verpflichtet, nur mit solchen Auswanderern Ueberfahrtsverträge abzuschließen, welche hiezu durch das betreffende kgl. Landcommissariat autorisirt sind. Die Verträge selbst dürfen indessen erst dann ausgehändigt werden, wenn die Auswanderer ihre legal ausgefertigten Pässe produciren. Die Agenten müssen über den Abschluß

der Verträge ein Register führen, das durch das betreffende kgl. Landcommissariat cotirt und paraphirt wird, und dieser Behörde periodisch zur Einsicht vorzulegen ist.

Die nachgesuchte Auswanderungserlaubniß wird durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und wenn nach Ablauf von 30 Tagen von Niemanden Einwendung dagegen erhoben wird, von den kgl. Landcommissariaten, als den nach §. 23 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 competenten Behörden durch einen auf Stempelpapier geschriebenen Beschluß ertheilt, wenn sonst kein Anstand wegen Militär- oder Landwehrpflicht obwaltet. Nur die Auswanderungsgesuche nach Belgien sind kgl. Regierung zu unterlegen. (Rescript vom 12. Dezember 1851, ad Nro. 4972 X.)

Die Publikation geschieht auf Kosten der Auswanderer und es sind ad hoc von jedem Nachsuchenden 1 fl. 20 kr. bei dem betreffenden kgl. Landkommissariate zu deponiren. (Verordnung vom 3. November 1846, Amtsblatt 77, und Verordnung vom 28. November 1846, Amtsblatt No. 84.) Für das Visa der Pässe solcher Auswanderer, die durch Frankreich reisen, ist an die französischen Gesandten eine Gebühr von 6 Francs oder 2 fl. 48 kr. zu zahlen. Bei nachgewiesener Dürftigkeit die Hälfte. (Verordnung vom 11. Juli 1849, Amtsbl. S. 306. Rescript kgl. Regierung vom 31. Juli 1852 ad Nrm. 20,009 X.)

Man sehe übrigens folgende Verordnungen und Conventionen:

Vom 17. Juni 1816, Amtsblatt Seite 79; vom 19. Juli 1816, Amtsblatt Seite 116; vom 12. November 1817, Amtsblatt von 1818, Seite 35.

Mit den sächsischen Höfen, Amtsblatt von 1817, 1818 und 1819; den deutschen Bundesstaaten, Amtsblatt von 1817, Seite 410; mit Kurhessen, Amtsblatt von 1817, Seite 17; mit den Niederlanden, Amtsblatt von 1818, Seite 289; mit Preußen, Amtsblatt von 1817, Seite 81; mit Parma, Amtsblatt von 1823, Seite 165; mit Rußland, Amtsblatt von 1825, Seite 1; mit Sardinien, Intelligenzblatt von 1831, Seite 34; mit dem Fürsten zu Reuß-Greiz, Amtsblatt von 1827, Seite 113; §. 12 der Verordnung vom 7. März 1826, die Landwehr-Ordnung betreffend; mit Dänemark, Amtsblatt von 1833, Seite 153; mit Griechenland, Amtsblatt von 1835, No. 32; mit England, Rescript vom 17. Februar 1836 ad Nro. 5992 V., wornach keine Nachsteuer erhoben wird. (Verordnung vom 12. August 1836, Amtsblatt Seite 447.) Das Gleiche findet statt bei Auswanderungen nach Amerika, Verordnung vom 11. Januar 1832, Amtsblatt Seite 79.

Convention von 1845, Amtsblatt Seite 481. Ebenso nach Texas, Publication im Amtsblatt von 1847, Seite 406.

Auswanderer nach Frankreich zahlen keine Nachsteuer in Folge der Reciprocität. Gleiches ist für die österreichische Monarchie der Fall. (Rescript vom 30. April 1851, ad Nrm. 13801 T, und Verordnung vom 27. Juni 1851, Amtsblatt Seite 374.) ebenso bei Auswanderungen nach Belgien. Convention, enthalten im Amtsblatt No. 13 von 1852. Bei Auswanderungen nach Rußland und Brasilien wird Nachsteuer erhoben. (Amtsblatt von 1825, Seite 1, und Rescript vom 17. September 1846.)

Bezüglich der Conscriptions- und Militärpflichtigkeits-Verhältnisse gelten bei Auswanderungen folgende Normen:

1) Vor dem Eintritte in das Conscriptionsalter sind Auswanderungen zulässig und ohne Caution oder Ersatzmannstellung erlaubt, wenn die jungen Leute vorher emancipirt sind, Art. 477 und 478 des Civilgesetzbuches. (Rescript vom 10. Oktober 1848, ad Nrm. 2179 Y, und Verordnung vom 23. Juli 1851, Amtsblatt No. 55.)

2) Diejenigen Jünglinge aber, welche nach erhaltener Auswanderungs-Erlaubniß die Auswanderung nicht vollziehen und beim Eintritte in das Conscriptionsalter, d. h. in dem Momente, in welchem die Anfertigung der Special-Conscribirungslisten verfügt wird, (in der Regel am 1. Oktober) von dieser Erlaubniß noch nicht Gebrauch gemacht haben, sind als solche zu betrachten und zu behandeln, welche auf die erlaubte Auswanderung factisch Verzicht geleistet und daher ihrer Conscriptions- beziehungsweise Militärpflicht, Genüge zu leisten haben. (Rescripte kgl. Regierung vom 1. März 1851 ad Nrm. 13566 T, und vom 11. Oktober 1851 ad Nrm. 576 X.)

3) Conscribirten der sub 1 bezeichneten Cathegorie, welche allein oder mit ihren Eltern auswandern wollen, ist die Auswanderungs-Licenz unbedingt zu ertheilen.

4) Weder Cautionsleistung noch Ersatzmannsstellung kann von denjenigen Söhnen auswandernder Familien angesprochen werden, die zwar in das Conscriptionsalter bereits eingetreten und volljährig d. h. 21 Jahre alt sind, jedoch nach abgegebener Erklärung mit ihren Familien nicht fortziehen wollen. In den Reisepässen sind solche Söhne mit Namen und Geburtsjahr unter dem Bemerken aufzuführen, daß solche wegen nicht erfüllter Militärpflicht auch nicht auswandern dürfen.

5) Wollen solche sub 4 benannte Conscriptionspflichtige aber ohne ihre Eltern allein fortziehen, so können sie dies nur dann, wenn sie ihrer Militärpflicht durch Einstellung eines Ersatzmannes genügt haben.

6) Bereits militärpflichtig gewordene Jünglinge, wenn sie felddiensttauglich sind, können nur gegen Stellung eines Ersatzmannes auswandern.

7) Vor der Aushebung und resp. Conscription sind ärztliche Untersuchungen zum Behufe der Constatirung der Taug- oder Untauglichkeit unzulässig. Für conscriptionspflichtige Jünglinge, die mit ihren Eltern auswandern wollen, kann nur dann eine Ausnahme stattfinden, wenn sie mit einer in der Beilage zum Heerergänzungsgesetze bezeichneten Krankheit oder Gebrechen, welche Jedermann sogleich in die Augen fallen und daher keiner Untersuchung bedürfen, behaftet seyn sollten.

8) Familienväter, welche wirklich Dienstleistende oder als beurlaubt dem Militär eingereihte Söhne besitzen, erhalten die Auswanderungsbewilligung immer nur gegen Cautionsleistung für die vollständige Erfüllung der Militärpflicht von Seiten der Letzteren. Damit jedoch durch eine solche Cautionsleistung unbemittelten Auswanderern die Auswanderung nicht unmöglich gemacht werde, haben Seine Majestät der König die Allerhöchste Dispensation von der Cautionsleistung auf Bericht kgl. Regierung (Rescript vom 29. Dezember 1837) in solchen Fällen sich vorbehalten, wo für die treue Vollendung der Dienstzeit der oder des betreffenden Soldaten in anderer Weise entsprechende Sicherheit gegeben zu seyn scheint.

Man vergleiche: Heerergänzungsgesetz §. 67; Vollzugsvorschriften §. 96; Erlasse kgl. Regierung vom 29. März 1833; vom 24. Mai 1833; vom 27. Mai 1834; vom 5. October 1834; vom 22. Juni 1837; vom 29. Dezember 1837; vom 4. April 1840; vom 1. April 1846; vom 17. Februar 1847. Verordnung kgl. Regierung vom 23. Juli 1851, Amtsblatt Seite 414.

Wegen Erhebung der Nachsteuer ist durch Verordnung vom 31. Januar 1828, Intelligenzblatt Seite 25, Folgendes verfügt worden:

1. Bei Instruirung der Auswanderungsgesuche nach Staaten, mit welchen keine unbedingte Freizügigkeit besteht, haben sich die kgl. Landkommissariate schriftliche Deklarationen des zu exportirenden Vermögens, unter Beobachtung des Art. 4 der Verordnung vom 19. Juli 1816, Amtsblatt Seite 115, vorlegen zu lassen und dieselben den betreffenden kgl. Rentämtern unter Beifügung derjenigen Bemerkungen mitzutheilen, zu welchen der Inhalt der amtlichen Verhandlung Veranlassung geben kann.

2) Finden die kgl. Rentämter gegen diese Declarationen nichts zu erinnern, so erheben sie auf den Grund derselben die Nachsteuern in der durch die bestehenden Verordnungen bestimmten Größe. Im ent-

gegengesetzten Falle aber sind sie ermächtiget, vorerst zur Berichtigung jener Declaration die gerichtliche Inventur zu verlangen und zu betreiben.

3) Nur gegen Vorlage der Bescheinigung der betreffenden kgl. Rentämter über die vollständige Berichtigung der Nachsteuer haben die kgl. Landkommissariate den Auswanderern, nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse, den amtlichen Censens hiezu auszufertigen. Wegen der Nachsteuer sehe man noch Allerhöchste Verordnung vom 17. Dezember 1824, Amtsblatt von 1825 No. 1, dann Verordnung vom 24. September 1847, Amtsblatt Seite 518.

Wegen Auswanderungen:

a. nach Amerika, siehe Amtsblatt von 1832, Seite 234 und 608, dann Amtsblatt von 1833, Seite 211;

b. nach Algier, Amtsblatt von 1833, Seite 138, und Verordnung vom 2. Mai 1844;

c. nach Oesterreich, Amtsblatt von 1833, Seite 425, und Amtsblatt von 1832, Seite 377;

d. bei Auswanderungen nach Würtemberg kann die Wiederaufnahme nicht verweigert werden, wenn die Richtigkeit einer Aufnahme Seitens einer würtembergischen Gemeindebehörde binnen Jahresfrist durch die competenten Stellen erfolgt. Sind jedoch die Auswanderer ledig, so kann in dem Seitens der bayr. Behörden auszustellenden Revers auf Grund des §. 2 lit. c. des Staatsvertrages vom 7. März 1816, Regierungsblatt Seite 731 die Bedingung gemacht werden, daß im Falle zugelassener Verehelichung in Würtemberg die Wiederaufnahme verweigert werden würde. (Höchstes Ministerialrescript vom 24. März 1852, mitgetheilt durch königliche Regierung am 30. März 1851 ad Nrm. 12457 X.)

Für die Pfalz ist besonders die Verordnung vom 12. August 1836, Amtsblatt Seite 446, über die Auswanderungen nach Amerika von Wichtigkeit, welche also lautet:

Nach neuerlich erhaltener officieller Mittheilung ist den Auswanderern nach Nordamerika der Eintritt in Frankreich nur dann gestattet, wenn sie nachstehenden Bedingungen genügen:

1) Sie müssen einen von einer französischen Gesandtschaft visirten Paß besitzen.

2) Jeder Auswanderer muß sich über den baaren Besitz einer Summe von 400 fl. für sich, und von eben so viel für jedes mehr als 18 Jahre zählende Familienglied, ferner von 200 fl. für jedes jüngere, ausweisen.

3) Er muß den Beweis liefern, daß er mit einem Schiffscapitän einen Vertrag wegen seiner Ueberschiffung nach Nordamerika abgeschlossen, oder in dem Seehafen, wo er sich einzuschiffen gedenkt, eine die Kosten der Seereise deckende Summe hinterlegt hat.

4) Fremde, mit einem Reisepasse versehene Unterthanen, welche beabsichtigen, nach Amerika zu übersiedeln, werden in keinem französischen Hafen die Erlaubniß zur Einschiffung erhalten, wenn ihr Paß nicht ausdrücklich die Angabe ihres Vorhabens enthält.

Man sehe noch Rescript kgl. Regierung vom 21. Juli 1846, ad **Nrm. 15712 H.**

Auswanderer nach Amerika sollen dorten im November oder noch später nicht eintreffen, weil bei zugefrorenen Flüssen und Kanälen die Weiterbeförderung sehr erschwert, auch in später Jahreszeit selbst die Ueberfahrt gefährlich ist.

Zu empfehlen ist Jedem, sich in Newyork bei der deutschen Gesellschaft Raths zu erholen.

Weiter erfordert es das eigene Interesse:

1) daß die Auswanderer niemals Land in Amerika ankaufen sollen, bevor sie nicht an Ort und Stelle Grund und Boden genau untersucht und sich mit allen Verhältnissen, als: Klima, Gesundheitszustand der Einwohner, Cultur, Erzeugnissen, Preisen, Absatzwegen u. dgl. gehörig vertraut gemacht haben, und

2) daß dieselben in Deutschland ihre Accorde nicht weiter als bis Newyork abschließen, und bei ihrer Ankunft daselbst wegen ihrer Reise in das Innere des Landes sich selbst auf die betreffenden Beförderungs-Comptoirs begeben, jedoch auch da nur von einer Station zur andern, z. B. von Newyork per Dampfschiff nach Albany, von Albany per Eisenbahn nach Buffalo ꝛc., bezahlen sollen, indem nur hierdurch alle Unterschleife der verschiedenen Emigranten-Beförderer und Mäkler vermieden, gesteigerte Preise umgangen und die verschiedenen Mäklergebühren und Provisionen erspart werden können.

Um den Auswanderern eine willkührliche Rückkehr in ihre vorige Heimath abzuschneiden und die Gemeinden vor möglichem Schaden zu wahren, werden die Pässe blos auf die Dauer der „Hinreise“ an den neuen Wohnort ausgestellt. (Höchstes Rescript vom 18. Mai 1852, Regierundsrescript vom 25. Mai 1852, ad **Nrm. 15,946 X.** Man sehe übrigens auch noch den Tit. II. über Ausfertigung der Pässe, insbesondere für Auswanderer nach Amerika.

Wer nach Griechenland auswandern will, muß neben dem Reisegeld von 62 fl. ein Baarvermögen von 750 fl. per Kopf nachweisen.

(Rescript vom 3. November 1840, ad Nrm. 2988 G.) Ein Rescript kgl. Regierung vom 8. Mai 1840 verfügt wegen heimlicher Auswanderungen von Eltern, die ihre Kinder zurücklassen, was folgt:

Seit einiger Zeit kommt häufig der Fall vor, daß unnatürliche, gefühllose Eltern heimlich auswandern und ihre hilflosen Kinder zurücklassen, deren Uebernahme auf den Fond für verlassene Kinder sodann von den Bürgermeisterämtern beantragt wird.

Solche Auswanderungen können nicht ohne Voranstalten geschehen, die einer wachsamen Polizei nicht entgehen können, wenn sie sich deßhalb mit rechtlichen Gemeindebewohnern ins Benehmen setzt, und sie einladet, jede den Verdacht einer heimlichen Auswanderung begründende Handlung eines Gemeindebewohners ihr zur Anzeige zu bringen.

Man wird daher künftig derartige verlassene Kinder nicht auf den Kreisfond übernehmen, sondern den betreffenden Gemeinden zur Verpflegung überlassen, wenn nicht genügend nachgewiesen ist, daß die heimliche Auswanderung auf keine Weise vorauszusehen war.

Hinsichtlich der heimlichen Auswanderungen sind noch anzuführen:

1. Allerhöchste Verordnung vom 12. November 1817, Amtsblatt von 1818, Seite 35;
2. Allerhöchste Verordnung vom 27. Januar 1818, Amtsbl. S. 287.
3. Rescript kgl. Regierung vom 7. Nov. 1846, ad Nrm. 2387 M.

Sie beziehen sich auf die Vermögensbeschlagnahme, welche aber nach der Staatsverfassung in Auswanderungsfällen nicht mehr zulässig ist. Bezüglich der Auswanderungen nach Polen bestehen folgende Vorschriften:

1) Diejenigen, welche nach Polen einwandern wollen, können nur in dem Falle Ländereien erhalten, um Ackerbau zu betreiben, wenn sie im Stande sind, eine gewisse Summe baaren Geldes mitzubringen, nämlich: jeder Verheirathete muß 400 fl. rhein. baares Geld haben, und diese Summe bei der k. russischen Gesandtschaft in München hinterlegen; sie wird ihm bei seiner Ankunft in Warschau von der polnischen Bank daselbst auf eine von der Gesandtschaft ihm ausgehändigte Anweisung auf die Bank wieder ausbezahlt.

Nimmt die einwandernde Familie Dienstboten mit sich, so müssen für jeden Knecht oder für jede Magd 100 fl. bei der Gesandtschaft hinterlegt werden. Ein einwandernder lediger Mann hat 200 fl. zu hinterlegen, die ihm bei seiner Ankunft in Warschau von der Bank wieder ausgehändigt werden.

2) Eine Niederlassung auf Grundbesitz von Privaten wird von nun an nicht mehr gestattet; es findet eine solche nur mehr auf dem der Re-

gierung eigenthümlichen Grund und Boden, und zwar in der Provinz Augustowo statt.

3) die Aufnahme in den kaiserl. russischen Unterthanenverband kann ausschließlich nur durch die kaiserl. russische Gesandtschaft vermittelt werden.

An dieselbe müssen die in der Verordnung vom Juli 1833 (mitgetheilt am 26. Januar 1837) vorgeschriebenen Zeugnisse und die sub 1 erwähnten Baarschaften einbefördert werden; und sie setzt sich sodann mit der Regierung des Königreichs Polen, von welcher allein das Indigenat verliehen werden kann, in Benehmen; erst wenn von dieser die Aufnahme des Einwanderers gewährt worden ist, kann ihm der Paß zur Reise nach Polen ausgestellt und resp. visirt werden.

4) Zudem ist es der k. Gesandtschaft nur während der Sommertage gestattet, Pässe der Auswanderer nach Polen zu visiren; die Pässe können daher nur vom 20. Februar bis zum 15. Mai verlangt werden.

5) Wer nach Polen oder Rußland auswandert, muß von dem zu exportirenden Vermögen eine Nachsteuer von 10 Prozenten diesseits entrichten. (Rescript k. Regierung vom 4. November 1841.)

Verordnung der kaiserl. russischen, kgl. polnischen Regierung vom Juli 1833.

Art. 1. Jeder Fremde, der sich in dem Königreiche Polen als Colonist niederlassen will, hat sich vorläufig bei der kaiserl. russischen Gesandtschaft über sein Gewerbe und seine Vermögens-Umstände auszuweisen, anzugeben, aus wieviel Personen seine Familie besteht, und zu erklären: ob er sich in einer Stadt oder in einem Dorfe ansiedeln will, und hinlängliche Belege über erhaltene Erlaubniß zur Auswanderung und über untadelhafte Aufführung vorzubringen.

Art. 2. Auswanderungspässe oder Visa's werden nicht eher ausgestellt, als bis die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Nachweisungen der Regierung des Königreichs Polen mitgetheilt, durch die betreffenden Regierungs-Commissionen geprüft und giltig befunden worden, bis die Verhältnisse des Colonisten gehörig bestätigt sind und die polnische Regierung die Zeit seiner Auswanderung nach Polen festgesetzt haben wird.

Art. 3. Die in dem Art. 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen sind nur bei jenen ausländischen Colonisten anwendbar, welche sich in den Städten oder auf Staats-Domainen niederlassen wollen; aber diejenigen, die sich auf Gütern von Privaten, polnischen Unterthanen ansiedeln wollen, können mit den Gutsbesitzern selbst eine Uebereinkunft treffen, und sobald sie ihren erwählten Ansiedlungsort angegeben, die Erlaubniß zur Auswanderung und Zeugnisse über tadellose Aufführ-

rung vorgelegt haben, werden ihnen die nöthigen Pässe oder Visa's auf der Stelle ertheilt.

Art. 4. Jeder in Polen angelangte Colonist hat sich gerade nach Warschau zu begeben, wo er sich bei dem Bureau der Commission des Innern zu melden hat, welche nach vorgenommener Anmerkung seines beabsichtigten Niederlassungsortes, sey es in Städten oder Dörfern, auf Staats- oder Privat-Domänen, ihm die gehörigen Erläuterungen mittheilen und ihn zu seinem Bestimmungsort befördern wird. Die Commission der Finanzen und des Schatzes wird mit der Ansiedlung der Colonisten auf Staatsdomainen beauftragt werden.

Art. 5. Kein Auswanderer, sey er Ackerbauer, Handwerker oder Fabrikant, hat irgend eine Entschädigung seiner Reisekosten, noch irgend eine Unterstützung an Geld von Seiten der Regierung anzusprechen, welche den fremden Colonisten keine andern Vortheile einräumt, als: freie Einfuhr von Vieh, den nöthigen Fabrik-, Manufactur- und Ackergeräthschaften, die Befreiung für sie und ihre Kinder von der Recrutirung, so wie auf die Dauer von sechs Jahren von jeder Gatttung von Steuern und öffentlichen Abgaben. Jeder in Polen angekommene Colonist, welcher mit seiner Niederlassung nicht zufrieden seyn sollte, erhält auf sein Begehren einen Paß, um in sein Vaterland zurückzukehren; aber er muß vorher die mit einem Gutsbesitzer, oder durch irgend einen gerichtlichen Akt eingegangenen Verbindlichkeiten erfüllen, und die Kosten seiner Ansiedlung, wenn diese schon statt gehabt hat, ersetzen.

Art. 6. Die ausländischen Colonisten, welche auf Staatsdomainen sich niederzulassen beabsichtigen, erhalten von der Regierung entweder unangesäetes Acker- oder Waldland, auf welchem sie auf eigene Kosten nach den von der Regierung vorgeschriebenen Planen die nöthigen Bauten aufzuführen haben. Außer den im Art. 5 angeführten Vortheilen sind die Colonisten, welche urbares Land erhalten, auf sechs Jahre, diejenigen aber, welche die ihnen zugetheilten Ländereien erst urbar machen oder verbessern, auf zwölf Jahre von der Entrichtung des Grundzinses befreit. Die Wahl ihrer Ansiedlungen bestimmt die Regierung, und dieser Entscheidung haben sie sich zu unterwerfen.

Art. 7. Keinem ackerbauenden Colonisten, der nicht wenigstens 100 fl. rhein. an baarem Gelde besitzt, werden Ländereien ertheilt. Derjenige, welcher nicht wenigstens 400 fl. besitzt, kann nicht Landwirth werden, aber er erhält ein Feld zur Anlegung eines Gartens. Der Umfang der an Colonisten zu ertheilenden Ländereien wird nach dem Maßstabe ihrer Geldmittel bestimmt. Die kleinste Colonie wird

indessen ein Wroka Magdeburger, oder eine halbe Wroka polnisches Maß in Umfang haben, und das kleinste Feld zur Anlegung eines Gartens: 5 Morgen Magdeburger oder 2 Morgen polnisches Maß. Alle Ländereien werden auf Pachtzins ertheilt, und jeder Colonist erhält zu diesem Endzwecke eine Urkunde.

Art. 8. Da sich die im Königreiche Polen niederlassenden Colonisten unter den Schutz der Regierung und der Landesgesetze begeben, so müssen sich dieselben allen Verfügungen der Regierung, allen gesetzlichen Verbindlichkeiten und den Verordnungen der Behörde ihrer Wohnorte unterwerfen.

Art. 9. Jeder ausländische Colonist, Ackerbauer, Handwerker oder Fabrikant, welcher sich entweder in Städten oder auf Staats-Domainen niederläßt, erhält in Form einer vorläufigen Uebereinkunft eine Urkunde, die alle ihm von der Regierung eingeräumten Vortheile und die als Bedingung zum Besitze der ihm zugetheilten Colonie festgesetzten Verbindlichkeiten enthält, welche erstere anzunehmen und den letztern sich zu unterziehen er gehalten ist. Die durch die Auswanderer angegebenen Baarschaften müssen in Wechsel durch ein hiesiges Handlungshaus nach Warschau geschickt werden, deren Betrag ihnen gleich nach ihrer Ankunft zurückerstattet wird.

Ein Ministerialrescript vom 31. Januar 1848 verfügt wegen den Auswanderungen nach Polen weiter:

1. Jeder die Auswanderung nach Polen nachsuchende bayerische Unterthan ist verpflichtet, bei der zuständigen bayer. Behörde vorerst die Erfüllung der allgemeinen Vorbedingungen zur Erlangung der Auswanderungs-Bewilligung nachzuweisen, hierbei insbesondere auch die Größe und Beschaffenheit des zu exportirenden Vermögens mit Genauigkeit anzugeben, und rücksichtlich der Aufnahme und Niederlassung in Polen wenigstens eine vorläufige Bescheinigung von Seite der betreffenden polnischen Ortsbehörde beizubringen.

2. Nach Erfüllnng dieser Vorbedingungen soll dem Auswanderer mit geeigneter Rücksichtnahme auf die Bestimmungen des Ausschreibens vom 25. Sept. 1841 Nro. 19886 ein eventuelles Zeugniß über die seinerzeitige Bewilligung zur Auswanderung und Entlassung aus dem bayerischen Unterthansverbande ertheilt, und demselben von dem besitzenden und zu exportirenden Vermögen, unter Ausstellung eines genauen Vermögenszeugnisses, so viel frei gegeben werden, als zur Reise behufs der Einleitung zur Niederlassung etwa erforderlich ist.

3. Wenn hiernach von Seite des Auswanderers auf Grund der vorerwähnten Zeugnisse, deren Legalisirung bei der kais. russischen Ge-

sandtschaft nachzusuchen ist, eine von der k. polnischen Ortsbehörde ausgefertigte und von der einschlägigen höhern Landesstelle bestätigte, oder von der letzteren selbst ausgestellte, in beiden Fällen aber von der kaiserl. russischen Gesandtschaft dahier legalisirte Urkunde darüber, daß er sich mit obrigkeitlicher Bewilligung factisch in Polen niedergelassen und die Eigenschaft eines kais. russischen Unterthans wirklich erlangt habe, beigebracht seyn wird, so soll dann erst die definitive Bewilligung zur Auswanderung und die Erlaubniß zur Vermögens-Exportation mit dem Beifügen ertheilt werden, daß hiermit der Unterthansverband des Auswanderers zu Bayern als gelöst erscheine, und daß dessen Rückkehr nach Bayern und die Wiederaufnahme als Unterthan daselbst durch die von der zuständigen Behörde zu bewilligende neue Einwanderung bedingt sey.

4. Sollte die unter Ziffer 3 erwähnte Urkunde, von welcher die Polizeibehörde eine beglaubigte Abschrift zu nehmen hat, die gehörigen Erfordernisse nicht besitzen, oder in Ansehung der Formen einen erheblichen Mangel an sich tragen, so wäre dieselbe dem Auswanderer behufs der allenfalls von ihm zu erwirkenden Bereinigung zurückzustellen, außerdem jedoch nicht weiter zu berücksichtigen.

Im entgegengesetzten Falle aber hat die betreffende bayer. Behörde von dem Auswanderer den nach dem erwähnten Ausschreiben vom 25. September 1841 erforderlichen Geldbetrag zu erheben und denselben nebst der gedachten beglaubigten Abschrift, dann der die Auswanderungs-Bewilligung enthaltenden Urkunde an die höhere Polizeibehörde einzusenden, welch letztere die bezeichneten Gegenstände nach vorgängiger Beglaubigung der eben erwähnten Urkunde dem k. bayer. Ministerium vorzulegen hat, worauf endlich die gehörig legalisirte Auswanderungs-Urkunde sammt dem Geldbetrage durch Vermittelung des kgl. Ministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern an die kaiserlich russische Gesandtschaft dahier zum Zwecke der weiteren Veranlassung abgegeben werden wird, wie denn überhaupt von der Beibringung der entsprechend ausgefertigten, unter Ziffer 3 oben bezeichneten polnischen Urkunde an, jede weitere Behandlung der Sache ausschließend nur auf dem oben bezeichneten officiellen Wege stattzufinden hat.

Zur Auswanderung nach Galizien und Ungarn wird nur dann Licenz ertheilt, wenn über die Aufnahme dortselbst genügende Sicherheit gegeben ist.

Auswanderungen nach Siebenbürgen sind nach Rescript. k. Regierung vom 10. Juli 1847 zu behandeln.

§. 5. Freizügigkeit der Inländer.

Der Inländer ist nach dem bürgerlichen Gesetzbuche befugt, seinen Wohnsitz dahin zu verlegen, wo er es seinen Verhältnissen angemessen erachtet.

Ungeachtet dieser ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen ist es doch schon häufig vorgekommen, daß in vielen Gemeinden die Aufnahme im Kreise ansäßiger Bürger aus mancherlei Gründen verweigert wird.

Die vorzüglichsten dieser Gründe sind:

1) Unvermögenheit,
2) Religionsverschiedenheit und
3) tadelhafte Aufführung.

Um diesen nichtigen Weigerungsgründen zu begegnen, wird die Bemerkung hinreichen, daß die Ausübung der bürgerlichen Rechte durchaus nicht von Vermögen, auch nicht von dem Glaubensbekenntnisse abhängt. Hat sich aber Jemand Vergehen zu Schulden kommen lassen, so wird er von den Gerichten zur Strafe gezogen worden seyn, und wenn er deren künftig verüben sollte, so wird er auch der gesetzlichen Strafe nicht entgehen; keineswegs kann aber dieses, so wie die zwei ersten Fälle einen Grund abgeben, Jemanden das Recht der Wohnung zubestreiten; indem es dem Inländer (d. h. dem im Kreise ansäßigen Bürger) frei steht, seinen Wohnsitz da aufzuschlagen, wo er es seinen Verhältnissen angemessen erachtet.

Dieses unbedingte Freizügigkeitsrecht ist nur beschränkt durch die Wiedereinführung des Bürgereinzugsgeldes in welcher Hinsicht Folgendes gilt:

I. (Verordnung vom 9. August 1816, Amtsblatt Seite 313.)

Die Abgabe, welche früherhin in die Kassen der Gemeinden für Ertheilung des Gemeindebürgerrechts entrichtet werden mußte, und unter dem Namen Bürgergeld bekannt ist, wurde während der französischen Regierung abgeschafft, weniger in Folge darüber gegebener Gesetze, als weil solches überhaupt in Frankreich nicht in Uebung war. Inzwischen ist es nicht nur der Billigkeit angemessen, daß für die in den Gemeinden vorhandenen gemeinschaftlichen Nutzungen an Weide, Wald, Allmenden, Almosen, Hospitälern, Waisenhäusern und andere durch die Aufnahme in eine besondere Gemeinde erlangten Vortheile eine Eintrittsabgabe erlegt werde, — sondern es erfordert auch der durch ältere und neuere Kriegslasten herbeigeführte Schuldenstand der Gemeinden, kein Mittel zu vernachlässigen, durch welches die Einkünfte derselben in den Stand können gesetzt werden, nach der durch den Verkauf ihrer Güter und die bevorstehende Tilgung ihrer Schul-

den eintretenden Verminderung für die nothwendigen gewöhnlichen Ausgaben zureichend zu verbleiben. In Anbetracht dessen verordnet die königl. Landesadministration:

Art. 1. Jeder Ausländer, welchem das Staatsbürgerrecht in diesseitigem königlichem Gebiet ertheilt worden, kann zwar in jeder Gemeinde desselben seinen Wohnsitz nehmen, er muß aber das Gemeindebürgerrecht in derselben durch Bezahlung des hiernach bestimmten Bürgergeldes erwerben.

Art. 2. Es steht, so wie bis hieher so auch in Zukunft, jedem Inländer frei, seinen Wohnsitz zu ändern und dahin zu verlegen, wo er es seinen Verhältnissen angemessen findet; er muß aber bei jeder Veränderung in der Gemeinde, in welcher er sich niederläßt, das für diesen Fall bestimmte Bürgergeld entrichten.

Art. 3. Die von dem Könige ernannten Beamten, sowie alle bei der Landes-Administration, den Gerichten und den Kreisdirectionen angestellten Personen, welche vermöge ihres Amtes oder Dienstes den Wohnsitz in einer Gemeinde nehmen, sind von Entrichtung des Bürgergeldes befreit; es wäre denn, daß selbe liegende Güter acquiriren, oder bürgerliche Gewerbe treiben, oder an den, den Gemeinde-Bewohnern zuständigen Weide-, Wald- oder Allmende-Berechtigungen Antheil nehmen, — in welchen Fällen sie die Abgabe ebenfalls in die Gemeindekasse zu entrichten haben.

Art. 4. Es wird den Gemeinderäthen die Befugniß ertheilt, unter Genehmigung der Landkommissariate das Bürgergeld, wegen Armuth oder anderer besonderer Rücksichten, ganz oder zum Theil zu erlassen.

Art. 5. Alle Ausländer, welchen das Bürgerrecht seit dem 1. Mai dieses Jahres ertheilt worden, sind zur Bezahlung des Bürgergeldes verpflichtet, in wiefern sie nicht von der Landesadministration davon dispensirt werden.

Art. 6. Der Betrag des Bürgergeldes wird für die Ausländer auf folgende Summen festgesetzt:

In den Gemeinden, deren Bevölkerung 3000 Seelen übersteigt, vierzig Gulden, in den Gemeinden von 1000 bis 3000 Seelen zwanzig Gulden; in den Gemeinden, deren Bevölkerung weniger als 1000 Seelen beträgt, zehn Gulden.

Die Inländer, worunter alle bayerischen Unterthanen zu verstehen sind, bezahlen bei einer Veränderung ihres Wohnorts die Hälfte obiger Gebühren.

II. (Landtagsabschied von 1837 lit. G., Amtsblatt Seite 534.)

Den an Uns gelangten Wunsch und Antrag wegen des Bürger-Einzugsgeldes, genehmigen Wir und verordnen demnach Folgendes:

In Gemeinden, wo mit dem Einzuge der Eintritt in bestimmte Gemeindenutzungen, namentlich in Pfründen und Allmenden, in Gabholz und Weiderechte, oder auch — bei sich ergebender Dürftigkeit — die Theilnahme an Unterstützung aus Stiftungs- oder besondern Wohlthätigkeitsfonds verbunden ist, hat der Gemeinderath die Befugniß, das einfache Bürgereinzugsgeld bis zum Maximalbetrage von zweihundert Gulden, nach Maßgabe jener bestimmten oder eventuellen Vortheile, und in Gemäßheit eines von Unserer Kreisregierung zu fertigenden Tarifs zu erhöhen und festzustellen.

Das einfache Bürgereinzugsgeld wird für Ausländer, welche keinem Zollvereinsstaate angehören, auf den doppelten Gebührenbetrag erhöht, welchen sie bisher zu entrichten hatten.

Die in der erhöhten Summe des Bürgereinzugsgeldes etwa begriffenen Ansätze für eventuelle Vortheile aus Stiftungs-, besondern Wohlthätigkeits- oder sonstigen Fonds, welche von der Gemeindekasse getrennt sind, sollen eben jenen betreffenden Fonds zufließen.

III. (Instruction vom 2. März 1838, Amtsblatt Seite 104.)

Seine Majestät der König haben in dem Abschiede für die Ständeversammlung vom 17. Nov. 1837, lit. G. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das einfache Bürgereinzugsgeld in den Gemeinden nach Maßgabe der Gemeindenutzungen erhöht werde, und zu diesem Behufe die Aufstellung eines Tarifs allerhöchst angeordnet.

Zu Anfertigung dieses Tarifs wird nachstehend eine Instruction nebst Formular zu den Special- und Haupttabellen ertheilt.

Instruction

für die Aufstellung des Tarifs des Bürgereinzugsgeldes.

Art. 1. Der Abschied für die Ständeversammlung vom 17. November 1837 gestattet den Gemeinden, wo mit dem Einzuge der Eintritt in bestimmte Gemeindenutzungen, namentlich in Pfründen und Allmenden, in Gabholz und Weiderechte, oder auch — bei sich ergebender Dürftigkeit — die Theilnahme an Unterstützung aus Stiftungs- oder besondern Wohlthätigkeitsfonds verbunden ist, das einfache Bürgereinzugsgeld bis zum Maximalbetrage von 200 fl., nach Maßgabe jener bestimmten oder eventuellen Vortheile und in Gemäßheit eines von der Kreisregierung zu fertigenden Tarifs, zu erhöhen und festzustellen.

Art. 2. Behufs der definitiven Feststellung dieses Tarifs haben

die Gemeinderäthe in einem umfassenden Protokoll die sämmtlichen Nutzungen aus Gemeinde- und Stiftungsvermögen, welche mit dem Einzuge in ihre Gemeinden verbunden sind, anzugeben, die Beträge in eine Tabelle nach anliegendem Formular zusammen zu stellen, wozu rücksichtlich der einzelnen Positionen folgende Vorschriften ertheilt werden.

Art. 3. In die Rubrik Brandholz wird das sämmtliche Brennmaterial eingestellt, welches die Gemeinde alljährlich, entweder aus ihren eigenthümlichen Waldungen, oder mittelst Berechtigung aus Staats- und Privatwaldungen beziehet.

Von dem Bruttoertrag sind vorher die Lasten, wie z. B. Förstergehalt, Grundsteuer vom Wald, Culturkosten, Fabrikationskosten, und die etwaigen Abgaben und Gegenleistungen an das kgl. Staatsaerar oder an die Privatwaldbesitzer abzuziehen, und der hienach verbleibende reine Ertrag in der Tabelle unter Rubrik 4 und 5 nach Klafterzahl und Geldanschlag einzustellen.

In dem Protokolle des Gemeinderathes sind sowohl die Bruttoerträgnisse als auch die Lasten genau aufzuführen, damit daraus die Ermittlung des Reinertrags deutlich ersehen werden kann.

Art. 4. Auf dieselbe Weise sind in dem Protokolle die Nutzungen aus Pfründen und Allmenden, aus Bau- und Leseholz, Streuwerk und Weideberechtigungen genau zu beschreiben, deren jährlicher Ertrag zu taxiren, die etwa darauf ruhende Lasten in Abzug zu bringen, und der hienach sich ergebende jährliche reine Gesammtertrag in die Columne 6, 7, 8 und 9 einzustellen.

Art. 5. In die Columnen 10 und 11 werden die Summen eingestellt, welche aus Hospicien- und sonstigen Wohlthätigkeitsfonds jährlich rein auf den Stiftungszweck verwendet werden. Von der Gesammtausgabe sind daher vorher die Administrationskosten, Steuern und sonstigen Abgaben abzuziehen, und solches in dem Protokolle näher zu erläutern.

Art. 6. Die Gesammtsumme der Columnen 5, 7, 8 und 9 wird in die Columne 12, und der Totalbetrag der Columnen 10 und 11 in die Columne 13 eingestellt.

Art. 7. Die Durchschnittssummen, welche in die Columnen 15 und 16 einzutragen sind, werden durch Division der Summen in den Columnen 12 und 13 mit der Familienzahl der betreffenden Gemeinden gefunden.

Art. 8. Der zwanzigfache Theil der Durchschnittssummen in den Columnen 15 und 16 bildet die Erhöhung des Bürgereinzugsgeldes,

und wird in die Columnen 18 und 19 eingetragen. Wenn jedoch die Totalsumme 200 fl. mit Einschluß des einfachen Bürgereinzussgeldes übersteigen sollte, so tritt bis zu dieser Maximalsumme eine verhältnißmäßige Reduction ein.

Art. 9. Bei Aufstellung dieser Tabellen haben die Gemeinden alle übertriebenen oder gar unrichtigen Angaben strengstens zu vermeiden und nur solche Nutzungen einzustellen, welche wirklich flüssig sind. Berechtigungen, welche zur Zeit nicht anerkannt sind, können zwar in den Protokollen erwähnt, allein in der Tabelle nicht vorgetragen werden.

Gemeindenutzungen, für welche in der Tabelle eine besondere Columne nicht vorgesehen ist, werden unter der ihrer Natur am meisten entsprechenden Rubrik vorgetragen.

Art. 10. Die königl. Landcommissariate werden die Angaben und Aufstellungen der Gemeinden einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen; zu dem Ende haben dieselben nicht allein die Tabellen und Protokolle den betreffenden königl. Forstämtern wegen Prüfung der Waldnutzungen mitzutheilen, sondern auch auf den Grund der frühern Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen die Angaben zu revidiren und die einzelnen Positionen richtig zu stellen. Die Revisionsbemerkungen der Landcommissariate sind auf die Specialtabellen der Gemeinden zu setzen.

Art. 11. Nach beendigter Revision fertigen die königl. Landcommissariate Haupt-Zusammenstellungen für ihre Amtsbezirke an, und senden dieselben in duplo mit den Protokollen, Specialtabellen und sonstigen Belegen hierher.

In diesen Hauptverzeichnissen, wozu das Formular für die Specialtabellen anzuwenden ist, sind auf jeder Seite nicht mehr als 10 Gemeinden vorzutragen

Nr.	Spalte		
1	Namen der Gemeinden.		
2	Familienzahl.		
3	Betrag des einfachen Bürgereinzugs-Geldes.		
4	in Klafter	Brandholz:	Nutzungen aus dem Gemeindevermögen und aus Berechtigungen in Staats- und Privatwaldungen.
5	in Geld-Anschlag.		
6	Flächenmaß nach Aren.	Bründen und Allmenden.	
7	in Geld-Anschlag.		
8	Bauholz- und Leseholz-Berechtigungen.		
9	Weide und Streuwerk.		
10	Spitäler.	Unterstützungen aus Stiftungs und besonderen Wohlthätigkeitsfonds, welche von der Gemeindekasse getrennt sind	
11	sonstige Unterstützungsfonds.		
12	aus dem Gemeinde-Vermögen.	Capitalwerth der Nutzungen	
13	aus dem Stiftungs-Vermögen.		
14	Total.		
15	aus dem Gemeinde-Vermögen.	Hiev. trifft im Durchschnitt eine Familie	
16	aus dem Stiftungs-Vermögen.		
17	Total.		
18	aus dem Gemeinde-Vermögen.	durch den Gemeinderath	Festsetzung der Erhöhung des einfachen Bürgereinzugsgeldes
19	aus dem Stiftungs-Vermögen.		
20	Total.		
21	aus dem Gemeinde-Vermögen.	durch d. Landkommissariat	
22	aus dem Stiftungs-Vermögen.		
23	Total.		
24	aus dem Gemeinde-Vermögen.	durch die Kreisregierung.	
25	aus dem Stiftungs-Vermögen.		
26	Total.		
27	Hiezu der Betrag des einfachen Bürger-Einzugsgeldes.		
28	Total des Bürger-Einzugsgeldes.		
29	Bemerkungen.		

Hienach und nach den Civilgesetzen muß also der Einziehende:

1. der Municipalität sowohl des Orts, den er verläßt, als dessen, wohin er seine Wohnung verlegt, seine gehörige Erklärung machen.

2. das von dem Gemeinderath zu bestimmende Bürgereinzugsgeld bezahlen, und

3. sich bei dem Bürgermeister seines bisherigen Wohnorts durch Quittung des Einnehmers ausweisen, daß er seine Steuern und Gemeindegelder entrichtet habe; außerdem ihm Abzug und Aufnahme zu untersagen ist.

Ueber die Art und Weise der Berechnung des Einzugsgeldes sagt ein Rescript königl. Regierung vom 25. Januar 1839, was folgt:

1. Außer dem Brandholze wurde hie und da auch das Bau-, Nutz- und Werkholz als Nutzung in Anschlag gebracht, obgleich letzteres nach der Verordnung vom 22. Novbr. 1832, Amtsbl. Seite 683 nicht als Gabholz vertheilt werden darf, sondern zum Vortheil der Gemeindekasse versteigert werden muß, folglich dem Einziehenden nur in sofern einen directen Vortheil gewähren kann, als der Erlös zu Ausgaben verwendet wird, welche nicht der Gemeinde, sondern dem einzelnen Bürger gesetzlich obliegen (als z. B. Feldschützenlohn, Fasselgeld, das im Art. X. der Verordnung vom 20. Aug. 1817, Amtsblatt S. 365 bemerkte Schulgeld u. dgl.). Tritt eine derartige Verwendung aber ein, so kann nicht der Ertrag jenes Holzes, sondern der Betrag der Last, wovon der einzelne Bürger dadurch befreit geblieben ist, als Nutzung in Ansatz kommen.

2. Ebenso verhält es sich mit dem in Ansatz gebrachten Ertrag verpachteter Immobilien, Jagdpacht und anderer Gemeindegefälle, welche in der Regel zu Gemeindeausgaben verwendet werden, dem Einziehenden daher höchstens nur einen indirecten Nutzen, als Ersparung von Umlagen rc. gewähren können, was nicht in Ansatz kommen darf.

3. Dagegen wurden, wie es hie und da scheint, aus Unkenntniß der Ertrag des Brandholzes zu gering angenommen, und nicht sämmtliche Walderträgnisse und Berechtigungen, als Raff-, Lese- und Stockholz, Streuwerk- und Weidenutzung in Ansatz gebracht, obgleich diese directen Vortheile nach Angabe des königl. Forstamts nicht unbedeutend sind, und den Gemeinderath, wenn sie ihm bekannt gewesen wären, vielleicht veranlaßt haben würden, ein höheres Bürgereinzugsgeld in Antrag zu bringen.

4. Bei endlicher Bestimmung des Bürgereinzugsgeldes sind die Gemeinden von sehr verschiedenen Ansichten ausgegangen:

a) Die Einen glaubten verpflichtet zu seyn, gerade jenen Betrag

als Bürgereinzugsgeld annehmen zu müssen, welcher sich einmal aus ihrer aufgestellten Berechnung ergeben hatte.

b) Andere haben geglaubt, die Nutzungsrente von einem Jahr und nicht der Capitalsbetrag derselben dürfe als Bürgergeldserhöhung in Ansatz kommen.

c) Wieder Andere hielten sich berechtigt, Inländer willkührlich weit geringer ansetzen zu können, als den Ausländer;

d) und Manche haben sogar den Einzug an ein bestimmtes Vermögen knüpfen und selbst auch Einziehende weiblichen Geschlechts mit Einzugsgeld belasten zu können geglaubt.

Alle diese Ansichten sind irrig, und es wird deßhalb bemerkt:

Ad a. Daß die Erhöhung des Bürgereinzugsgeldes, so weit sich dieselbe auf wirklich bestehende Nutzungen gründet, keine Pflicht, sondern ein Recht der Gemeinden sey, und es letztern freistehe, in wie weit sie von diesem Rechte bei Festsetzung des Bürgereinzugsgeldes Gebrauch machen wollen.

Ad b. Daß der zwanzigfache Betrag, somit der Capitalswerth der eine Familie treffenden jährlichen Nutzung als Bürgergelds-Erhöhung gefordert werden dürfe.

Ad c. Daß der einmal durch die Gemeinde als Aequivalent für die bestehenden Nutzungen festgesetzt werdende Betrag für Inländer wie für Ausländer, in oder außer den Zollvereinsstaaten, gleich bleiben müsse, und der einzige Unterschied gesetzlich nur darin bestehen dürfe, daß z. B. in einer Gemeinde, wo das seitherige Bürgergeld für Inländer in 5 fl. bestund;

1. bei Inländern . . . . 5 fl.,
2. bei Ausländern, die einem Zollvereinsstaat angehören 10 fl.,
3. bei sonstigen Ausländern . . . . 20 fl.

dem Nutzungsäquivalent beigeschlagen werden, so jedoch, daß das Gesammt-Bürgereinzugsgeld für einen Inländer nicht das festgesetzte Maximum von 200 fl. übersteigt.

Ad d. Daß es ungesetzlich sey, den Einzug von einem bestimmten Vermögen abhängig zu machen, und auch Personen weiblichen Geschlechts mit Bürgergeld zu belasten, überhaupt andere Abstufungen und Unterschiede zu machen, als solche, welche oben ad lit. c bemerkt sind; dagegen bleibt es nach Art. 4 der Verordnung vom 9. August 1816, Amtsblatt Seite 313 dem Gemeinderath unbenommen, in einzelnen Fällen wegen Armuth oder anderer besonderer Rücksichten jedesmal besondere Anträge wegen ganzen oder theilweisen Nachlasses des Bürgereinzugsgeldes an das k. Lankommissariat zu stellen.

Bezüglich der Personen weiblichen Geschlechts ist zu bemerken, daß

nur solche von der Entrichtung befreit seyen, die in Folge der Verehelichung aus einer Gemeinde in jene ihres Ehemannes übersiedeln. Bei andern Fällen kommt es auf die individuellen Verhältnisse der Uebersiedelnden an. Resc. k. Regg. vom 28. Juni 1839 ad Nrm. 7119 C.

Wegen Erhebung und Verrechnung der Bürgereinzugsgelder sagt die Verordnung vom 20. August 1839, Amtsbl. S. 366, was folgt:

Um hinsichtlich der Erhebung und Verrechnung des in Folge allerhöchsten Abschieds für die Ständeversammlung vom 17. November 1837 (Amts- und Intelligenzblatt von 1837, Seite 534) eingeführten erhöhten Bürgereinzugsgeldes bei den Gemeinde- und Stiftungskassen ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, und da zugleich die Frage entstanden ist, welche Hebgebühren den resp. Gemeinde- und Stiftungsrechnern davon zu bewilligen seyen, wird Folgendes verfügt:

1. Das gesammte Bürgereinzugsgeld ist durch die Gemeinde-Einnehmer in Empfang zu nehmen und zu verrechnen. Damit jedoch Ausstände möglichst vermieden und die Antheile der Stiftungskassen baar ausgeliefert werden können, wird verfügt: daß das Einzugsgeld von dem die Bürgerannahme Nachsuchenden bei dem Gemeinde-Einnehmer hinterlegt werden müsse, bevor dessen Annahme beantragt werde. Gleichzeitig ist hierüber jedoch ein Einnahmsbeleg durch das Bürgermeisteramt anzufertigen, und nach vorheriger Visirung und Vormerkung durch das k. Landkommissariat dem Gemeinde-Einnehmer zuzustellen, welcher den Betrag gleich andern Einnahmen gehörig zu journalisiren und zu verrechnen hat; erfolgt späterhin die Zurückweisung des Gesuchstellers, so ist Letzterem der Betrag ohne irgend einen Abzug zurückzuerstatten, und zu diesem Behufe dem Einnehmer das Abweisungsrescript, mit der Zahlungsanweisung versehen, zuzustellen; im gegentheiligen Falle aber erhält der Einnehmer das betreffende Genehmigungsrescript, worauf die Antheile der Gemeinde und Stiftungskassen zugleich zu bezeichnen sind, um ihm als definitives Einnahmsbeleg zu dienen.

2. In den Gemeinderechnungen ist der Antheil der Gemeindekasse in der gewöhnlichen, jener der verschiedenen Stiftungskassen dagegen in der außerordentlichen Einnahme zu verrechnen.

3. Jedes Semester, und in größeren Gemeinden jedes Quartal, ist für jede Stiftungskasse, über den ihr gebührenden Antheil an den erhobenen Bürgereinzugsgeldern, ein specificirtes Verzeichniß in duplo durch den Gemeinde-Einnehmer aufzustellen, wovon, nach vorhergegangener Prüfung durch das Bürgermeisteramt und Genehmigung durch das königl. Landkommissariat, ein Exemplar, mit der Zahlungsanweisung versehen, dem Gemeinde-Einnehmer, welcher den Betrag dem

betreffenden Stiftungs-Rechner gegen Quittung auszubezahlen, und in der außerordentlichen Ausgabe zu verrechnen hat, das andere Exemplar aber der Verwaltung der Stiftungskasse, resp. dem Stiftungsrechner, um ihm als Einnahmsbeleg zu dienen, zuzustellen ist.

4. Wo die Gemeinde-Einnehmer keine fixen Gehalte haben, und keine entgegenstehende besondere Uebereinkunft mit denselben hinsichtlich ihrer Bezüge getroffen ist, werden demselben von dem der Gemeinde zustehenden Antheile an dem Bürgereinzugsgelde die nämlichen Hebgebühren welche sie von den übrigen gewöhnlichen Einnahmen beziehen, bewilligt.

Dagegen werden denselben von den, den Stiftungs- und Wohlthätigkeitsanstalten zustehenden Antheilen, welche in den Gemeinderechnungen in der außerordentlichen Einnahme vorgetragen werden sollen, nur zwei Prozent Hebgebühren bewilligt. Von den deponirten Summen, welche wegen nicht erfolgter Aufnahme der Interessenten, denselben wieder zurückgegeben werden, können aber keine Hebgebühren berechnet werden.

5. Den Rechnern der Stiftungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten, wo solche keine fixen Gehalte beziehen, oder keine entgegenstehende Uebereinkunft es unzuläßig macht, werden in Berücksichtigung, daß dieselben zwar mit der unmittelbaren Erhebung dieser Gelder nichts zu thun, dagegen solche sonst zu verrechnen haben, zwei Prozent Hebgebühren bewilligt.

Die k. Landkommissariate, Steuercontrolämter, Bürgermeisterämter, Gemeinde- und Stiftungsrechner haben sich nach obigen Bestimmungen zu achten. —

Ueber die Competenz des Gemeinderathes zum ganzen oder theilweisen Nachlaß des Bürgereinzugsgeldes sagt ein Rescript königl. Regierung vom 22. November 1839 Folgendes:

Bezüglich auf die gestellte Anfrage, ob dem Gemeinderath noch ausschließlich die Befugniß zustehe, mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde das Bürgereinzugsgeld ganz oder theilweise zu erlassen, oder ob in Fällen, wo ein Theil des Bürgereinzugsgeldes den Local-Wohlthätigkeitsanstalten zustehe, auch die betreffenden Wohlthätigkeitsanstalten in den Nachlaß der Gebühr einwilligen müßten, wird erwiedert:

Der Art. 4 der Verordnung vom 9. August 1816 räumt den Gemeinderäthen unbedingt die Befugniß ein, das Bürgergeld ganz oder theilweise unter Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu erlassen.

Hieran ist durch den allerhöchsten Stände-Abschied vom 17. November 1837, welcher lediglich den Gemeinden gestattet, den Betrag des Bürgereinzugsgeldes nach Maßgabe der Gemeinde-Utilitäten zu er-

höhen, nichts geändert; vielmehr war es in den Willen der Gemeinden gegeben, von der ihnen eingeräumten Befugniß der Erhöhung des Bürgergeldes überhaupt keinen Gebrauch zu machen.

Aus diesen Gründen kann dem Gemeinderath die ihm durch die angeführte Verordnung vom 9. August 1816 eingeräumte Befugniß zum gänzlichen oder theilweisen Nachlaß des Bürgergeldes nicht gegeschmälert werden, und es erscheint sonach eine Einwilligung der betreffenden Wohlthätigkeits-Anstalten hierzu nicht erforderlich.

Es gibt indessen auch Fälle, bei welchen, wenn gleich längerer Aufenthalt damit verbunden ist, dennoch das Bürgereinzugsgeld nicht zu entrichten ist. In dieser Beziehung sagt ein Rescript k. Regierung vom 28. Juni 1839, was folgt:

Aus dem Bericht des k. Landkommissariats und dessen Anlagen hat man entnommen, daß Friedrich N. und Theobald N. von N. in der Gemeinde X. sich aufhalten, ohne in letzterer Gemeinde das Bürgergeld entrichtet zu haben; daß ferner der Gemeinderath von X. diesen Eingezogenen das Bürgereinzugsgeld nicht erlassen will, vielmehr darauf anträgt, daß dieselben aus der Gemeinde X ausgewiesen und nöthigen Falls durch die k. Gendarmerie in ihre Heimathsgemeinde N. verbracht werden sollen.

Durch die Verordnung vom 9. August 1816, Amtsblatt von 1816, Seite 313 und den Tit. I lit. G des allerhöchsten Abschiedes für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern vom 17. November 1837, würde zwar dieser Antrag in so weit begründet erscheinen, wenn die genannten Friedrich N. und Theobald N. die Absicht bestimmt erklärt hätten, mit Aufgebung ihrer bisherigen Heimathsrechte zu N., ihren bleibenden Wohnsitz in der Gemeinde X nehmen zu wollen; denn nach Art. 1 und 2 der Verordnung vom 9. August 1816 steht es zwar jedem Ausländer, welchem das Staatsbürgerrecht im diesseitigen k. Gebiet ertheilt worden, so wie jedem Inländer frei, in einer beliebigen Gemeinde der Pfalz seinen Wohnsitz zu nehmen: er muß aber bei jeder Veränderung in der Gemeinde, in welcher er sich niederläßt, das für diesen Fall bestimmte Bürgergeld bezahlen. Der Zweck der Wiedereinführung resp. Erhöhung des Bürgereinzugsgeldes würde aber rücksichtlich aller jener Individuen verfehlt seyn, deren pfändbares Vermögen unzureichend wäre, um auf dem Wege der Zwangseintreibung den Gemeinden den Eingang der Gebühren zu sichern, welche sie auf den Grund der Verordnung vom 9. August 1816 und des Stände-Abschieds vom 17. November 1837 gestlich anzusprechen haben, wenn solche Individuen nicht von den Gemeinden, in welchen sie sich niederlassen wollen,

ausgewiesen und nöthigen Falls, auf Requisition der betreffenden k. Landkommissariate durch die k. Gendarmerie in ihre Heimathsgemeinden könnten verbracht werden.

Da jedoch zur Entrichtung des Bürgereinzugsgeldes nur jene Individuen verpflichtet sind, welche mit Aufgebung ihrer bisherigen Heimathsgemeinde, in einer andern Gemeinde sich bleibend niederlassen, — ein temporärer Aufenthalt in einer Gemeinde aber weder zu Entrichtung des Bürgereinzugsgeldes verpflichtet, noch denjenigen versagt werden kann, welche durch Vorlage eines Heimathsscheines nachweisen daß sie im Verband mit ihrer bisherigen Heimathsgemeinde geblieben seyen, und während ihres temporären Aufenthaltes in einer andern Gemeinde durch ihre Aufführung keine Veranlassung zu einer Ausweisung aus polizeilichen Rücksichten geben, noch versuchen, einen Theil der Gemeindenutzungen sich anzueignen, auf welche sie keinen Anspruch zu machen haben, so lange sie nicht als Gemeindebürger aufgenommen sind und das Bürgereinzugsgeld bezahlt haben, — so ist jedesmal wohl zu unterscheiden, ob einzelne Individuen oder auch Familien, welche aus einer Gemeinde in eine andere einziehen, in der letztern Gemeinde sich bleibend niederlassen und deßfalls ihre bisherigen Heimathsverhältnisse aufgeben wollen. Nur in diesem Falle können sie zur Entrichtung des Bürgergeldes angehalten, oder, wenn sie die Bezahlung verweigern, ausgewiesen werden.

Diejenigen aber, welche durch Beibringung eines Heimathsscheines nachweisen, daß sie ihr bisheriges Heimathsrecht beibehalten haben, können, so lange sie sich gesetzmäßig betragen und aller Aneignung der Gemeinde-Utilitäten sich enthalten, weder zur Entrichtung des Bürgereinzugsgeldes angehalten, noch aus der Gemeinde ausgewiesen werden.

Die Gemeinden, in welche sich solche Individuen oder Familien nur temporär aufhalten, sind jedoch befugt zu verlangen, daß dieselben die von ihren Heimathsgemeinden ausgestellten Heimathsscheine alljährlich erneuern lassen.

In gleichem Betreffe verfügt ein Rescript kgl. Regierung vom 9. Januar 1843 ad Nrm. 4622. J.

Das kgl. Landkommissariat hat mit Bericht vom 11. August l. J. einen Antrag der Lokalbehörden zu N. N., wonach alle Diejenigen, welche mit Heimatscheinen daselbst sich aufhalten, bürgerliche Gewerbe treiben, Häuser oder Güter erkaufen und sich an den städtischen Anstalten betheiligen wollen, unverweilt das Bürgereinzugsgeld bezahlen, und keinem mehr ohne vorherige Zahlung dieser Gebühr der Einzug

und der Aufenthalt in N. N. gestattet werden soll, — vorgelegt und sich gleichfalls für diese Ansicht ausgesprochen.

Hierauf wird nun nachstehende Entschließung ertheilt:

Nach dem Art. 2 der Verordnung der bayerischen Landesadministration vom 9. August 1816 ist jedem Inländer (Kreisangehörigen) wie bisher, so auch für die Zukunft freigestellt, seinen Wohnsitz zu verändern und dahin zu verlegen, wo er es seinen Verhältnissen angemessen findet; er muß aber bei jeder Veränderung in der Gemeinde, in welcher er sich niederläßt, das für diesen Fall bestimmte Bürgereinzugsgeld bezahlen, welches nach den Motiven im Eingange der erwähnten Verordnung als eine Gegenleistung für jene hierin so wie in dem Landtagsabschiede vom 17. November 1837 aufgeführten direkten Nutzungen zu betrachten ist, die aus dem Gemeindeverbande respective dem Gemeindebürgerrecht fließen und dem Neueintretenden zu Theil werden.

Im Sinne und Geiste dieser Verordnung hat deßhalb die generalisirte Regierungsentschließung vom 28. Juni 1839 den Grundsatz ausgesprochen, daß in Ermanglung einer ausdrücklich erklärten Absicht eine Veränderung des Domizils mit der Verpflichtung zur Zahlung des Bürgereinzugsgeldes dann nicht angenommen werden könne, wenn das betreffende Individuum über seine anderweitigen Heimatsverhältnisse legal sich auszuweisen vermag und sich der oben berührten nur dem wirklichen Gemeindeglied zustehenden Nutzungen enthält.

Wenn daher in dem Gemeinderathsprotokoll vom 9. August l. J. die Ansicht ausgesprochen ist, daß die Zahlung des Bürgereinzugsgeldes der freien Ausübung bürgerlicher Gewerbe nicht im Wege stehe, so findet sich dieselbe, die in natürlicher Folgerung zu dem Grundsatze führen würde, daß die Ausübung eines bürgerlichen Gewerbes durch die persönliche Ansässigkeit des Gewerbtreibenden im Sinne der diesseitigen Gesetzgebung bedingt sey, nicht nur in der Gesetzgebung der Pfalz nicht bestätigt, sondern sogar im offenen Widerspruche, wie aus der mehrerwähnten Verordnung vom 9. August 1816 so wie der Gewerbsteuerverordnung vom 14. April 1820 auf das unzweideutigste hervorgeht.

Mit der Erstern kann ein solcher Grundsatz nicht in Uebereinstimmung gebracht werden, weil dieselbe mit alleiniger Ausnahme der im Art. 3 bezeichneten Fälle, der blos auf die hierin genannten Personen anwendbar ist, das Prinzip der Freizügigkeit festhaltend keine zwangsweise Ansäßigmachung kennt, sondern nur eine Verpflichtung in

dem Falle ausspricht, wo eine freiwillige Uebersiedlung erfolgt; noch bestimmter spricht sich aber die letztgenannte kgl. Verordnung vom 14. April 1820 gegen die Ansicht des Gemeinderathes und des kgl. Landkommissariats aus, indem hierin in dem Art. 18 dem Ausländer gegen die daselbst vorgesehene Verpflichtung in Einlösung des Patentes die Ausübung eines Gewerbes in dem ganzen diesseitigen Gebiete, in dem Art. 33. aber zunächst dem Kreisangehörigen die freie Ausübung desselben an einem andern als dem Wohnorte unter keiner andern Beschränkung gestattet wird, als daß er sich den vorgeschriebenen Förmlichkeiten unterwirft, während nach dem Antrage der Lokal- und Distriktsbehörde der Inländer (Kreisangehörige) sein Gewerb nur da, wo er Bürgereinzugsgeld bezahlt, also an seinem wirklichen Wohnorte, der Ausländer aber als solcher in der Pfalz gar nicht ausüben könnte, da er für diesen Zweck erst seiner fremden Unterthansverhältnisse sich entäußern und in die bürgerlichen Verhältnisse und Verpflichtungen der betreffenden diesseitigen Gemeinde treten müßte. Wenn endlich nach dem Wunsche der Gemeinde N. N. die Verpflichtung zur Zahlung des Bürgereinzugsgeldes auch an die Erwerbung von Häusern oder Gütern geknüpft werden soll, so wird eine einfache Hinweisung auf den §. 13 des I. Ediktes der Verfassungsurkunde, wonach selbst Ausländer mit den Pflichten der Forensen wie die übrigen königlichen Unterthanen Grundeigenthum erwerben können, hinreichen, um die Unstatthaftigkeit einer solchen Maßregel zu erweisen.

Das kgl. Landkommissariat so wie die Lokalbehörde zu N. N., wird sich aus diesen Erörterungen wohl von selbst überzeugen, wie die unterfertigte Stelle den vorliegenden Anträgen, die die in der Pfalz bestehende Freizügigkeit und Gewerbsfreiheit in ihren wesentlichsten Theilen alteriren und auf das empfindlichste verletzen würde, die Sanktion zu ertheilen sich nicht für competent zu erachten vermöge.

Uebrigens würde den im Bericht des kgl. Landkommissariats und der Lokalbehörde erwähnten und befürchteten Nachtheilen, die sich aus der bisherigen Gestaltung des ungestörten Aufenthaltes der Forensen in Bezug auf hiedurch erwachsende Heimatansprüche und Eingriffe in nur dem Ortsbürger zustehenden Gemeindenutzungen ergeben, in ersterer Beziehung am wirksamsten begegnet, wenn die Ortspolizeibehörde auf Beibringung und Erneuerung der Heimatscheine dringt; in letzterer Hinsicht wird eine thätige Polizeiverwaltung, in so ferne eine unerlaubte Anmaßung von directen Gemeindenutzungen stattfindet, nach Umständen entweder das Bürgereinzugsgeld einfordern oder die Ausweisung des betreffenden Individuums veranlassen.

Weiter ein solches vom 3. April 1845 ad Nrm. 8730 R.

Nach Ansicht der mit Bericht vom 7. November v. Irs. in Vorlage gebrachten, anbei zurückfolgenden Verhandlungen im rubrizirten Betreff wird dem k. Landkommissariat erwiedert, daß der angeblich in N. N. heimathberechtigte Rubrikat, welcher das Buchbindergewerbe temporär in N. N. auszuüben beabsichtiget, nach dem klaren Wortlaute der §§. 33 und 34 der allerhöchsten Gewerbsteuer-Verordnung vom 14. April 1820 lediglich dahin angewiesen werden könne, die in den §§. 19 und 20 der oben erwähnten Verordnung vorgeschriebenen Erklärungen vor dem Bürgermeisteramte seines Wohnorts zu machen und das daselbst zu lösende Buchbinder-Patent von dem Ortsvorstand der Stadt N. N., als an welchem Orte er dieses Gewerbe zunächst auszuüben gedenkt, unter Vorlage eines in vorschriftsmäßiger Form ausgefertigten und alljährlich zu erneuernden Heimathsscheines visiren zu lassen.

Bezüglich des Einzugsgeldes von Hofbewohnern, die in die Hauptgemeinde einziehen, sagt ein Rescript königl. Regierung vom 9. Januar 1842, was folgt:

Zur Entrichtung des einfachen Bürgereinzugsgeldes sind durch die Verordnung von 1816 alle in eine Gemeinde oder deren Annexen Einwandernden verbunden. Die durch den allerhöchsten Stände-Abschied vom 17. November 1837 den Gemeinden gestattete Erhöhung des Bürgereinzugsgeldes wegen besonderer Gemeinde-Utilitäten, haben jedoch nur jene Einwandernden zu bezahlen, die an solchen Utilitäten auch wirklich Theil nehmen können.

Hieraus folgt, daß diejenigen, die in einen Theil einer Gemeinde einziehen, welcher keine besondere Gemeinde-Utilitäten gewährt, nur das einfache durch die Verordnung von 1816 festgesetzte Bürgereinzugsgeld zu entrichten haben.

Wenn sie aber in den andern mit Gemeinde-Utilitäten dotirten Theil der Gemeinde überziehen, so sind sie zur Nachbezahlung der dort bestehenden Erhöhung, jedoch nach Abzug des einfachen Bürgergeldes verpflichtet. —

Wegen der Aufrechnung im Falle eines theilweisen Nachlasses verfügt ein Rescript k. Regierung vom 10. April 1843, was folgt:

„Auf den unterm 2. v. M. vorgelegten Anfragebericht des Bürgermeisteramtes Speyer in oben stehendem Betreff, ist demselben zu eröffnen: daß in Fällen, wo ein theilweiser Nachlaß des Bürgereinzugsgeldes mit Genehmigung des k. Landkommissariats bewilliget wird, dieser Nachlaß vor allem auf die — erst in Folge des allerhöchsten Stände-

16

Abschieds vom 17. November 1837 lit. G. und der diesseitigen Verordnung vom 2. März 1838 hinzugekommene — Erhöhung des durch die Verordnung vom 9. August 1816 eingeführten Bürgergeldes, und zwar nach Verhältniß des Antheils der Gemeinde und Anstalten an der fraglichen Erhöhung, zu imputiren, und nur der allenfallsige Mehrbetrag des Nachlasses auf das schon früher bestandene Bürgergeld abzurechnen sey.

Hiernach ist daher in Speyer, — wo die Nutzungen

a.	bei der Stadt zu	82 fl.,
b.	bei dem Spital zu	68 fl.,
c	bei dem Waisenhaus zu	16 fl.,
d.	und bei der Wohlthätigkeitsanstalt zu . . .	14 fl.,
	zusammen daher auf	180 fl.

angeschlagen sind, und dann

e.	für Inländer das frühere Bürgergeld mit .	20 fl.,
f.	für Ausländer, welche einem der Vereinsstaaten angehören, deßgleichen mit	40 fl.,
g.	für sonstige Ausländer aber das Doppelte des letztern Betrags mit	80 fl.,

zum Vortheil der Stadt noch beigeschlagen wird, — ein allenfallsiger Nachlaß zuerst auf die oben sub lit. a bis d bemerkten Beträge pro rata zu vertheilen, und nur der allenfallsige Mehrbetrag des Nachlasses an den sub lit. e, f und g angegebenen Beträgen in Abzug zu bringen; und eben so sind, wenn schon bei dem Bürgerannahms-Beschluß ein geringeres Bürgereinzugsgeld bestimmt wird, davon zuerst die oben sub lit. e, f und g bemerkten Beträge, je nachdem der Einwandernde zu der einen oder der andern Categorie gehört, zu decken, und nur der Rest ist nach Verhältniß der oben sub lit. a bis d bemerkten Beträge den betreffenden Klassen zuzutheilen.

Im übrigen ist, — sey es nun, daß schon bei der Bürgerannahme ein geringeres Bürgergeld festgesetzt, oder an dem festgesetzten später ein Nachlaß bewilliget wird, — in dem Beschluß des Stadtrathes, oder in dem an das k. Landkommissariat zur Executorisch-Erklärung eingesendet werdenden Verzeichnisse, jedesmal der Antheil der Stadt und der drei Wohlthätigkeitsanstalten an dem festgesetzten Bürgergeld, oder an dem bewilligten Nachlasse gehörig auszuscheiden, damit das k. Landkommissariat die Ansätze zugleich einer Revision unterziehen, und der Einnehmer die Verrechnung darnach vornehmen könne, indem aus jeder Gemeinderechnung ersichtlich seyn muß, in wiefern die verschiedenen

Wohlthätigkeitsanstalten für ihren Antheil an den anerfallenen Bürgereinzugsgeldern befriedigt sind, oder welches Guthaben sie noch anzusprechen haben, und von welchen Eingewanderten letzteres herrührt.

Was die im Rechnungsabschluß von 1841 sub Nro. 6 bemerkten noch unvertheilten Nachlässe im Gesammtbetrage von 890 fl. betrifft, so sind solche gleich den etwa später noch verfügten weiteren Nachlässen nach obigen Bestimmungen zu behandeln, und überhaupt auch die übrigen daselbst ertheilten Auflagen durch den Rechner zu befolgen.

Obige Bestimmungen sind auch bei andern Gemeinden vorkommenden Falles in analoge Anwendung zu bringen.

In Ansehung des Freizügigkeitsrechts der eingewanderten Fremden ist endlich im Amtsblatt von 1833, Seite 29 eine Verordnung erschienen, die so lautet:

Es ist schon öfters vorgekommen, daß Ausländer, welche in den Rheinkreis einwandern wollen, und mit ihrem Ansuchen um das Gemeindebürgerrecht in der Gemeinde, welche sie sich zu ihrer Ansäßigmachung ausersehen hatten, abgewiesen wurden, in irgend einer andern kleinern Gemeinde das Gemeindebürgerrecht und damit die Aufnahme in den Unterthanenverband sich zu verschaffen wußten, und sodann darauf gestützt, in Folge der im Rheinkreise bestehenden Freizügigkeit, sich alsbald derjenigen Gemeinde, welche sie kurz vorher zurückgewiesen hatte, oder jeder andern ihnen beliebigen Gemeinde aufdringen wollten.

Nach den bestehenden Gesetzen können aber neu Einwandernde eine solche Befugniß zum freien Umzug aus einer Gemeinde in die andere nicht geltend machen.

Nach Art. 1 der Verordnung vom 9. August 1816 kann nämlich ein Ausländer nur dann in ieder Gemeinde des Rheinkreises seinen Wohnsitz nehmen, wenn er im Besitze des Staatsbürgerrechts ist.

Nun kann zwar das Indigenat durch Naturalisation, und zwar nach §. 3 des Edicts unter andern auch dadurch erlangt werden, wenn Fremde in das Königreich einwandern, sich darin ansäßig machen und die Entlassung aus dem fremden persönlichen Unterthanenverbande beigebracht haben; da aber nach §. 7 und 8 des 1. constitutionellen Edicts zur Ausübung des bayerischen Staatsbürgerrechtes außer dem Indigenat und der gesetzlichen Volljährigkeit auch noch erfordert wird:

a. die Ansäßigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten, oder Rechte, oder durch Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt, und

b. bei neu Einwandernden ein Zeitverlauf von 6 Jahren, —

so folgt: daß kein neu Einwandernder ohne diese Vorbedingungen, ins-

besondere nicht ohne vorher 6 Jahre in einer Gemeinde des Rheinkreises auf eine oder die andere der eben angegebenen Arten ansäßig gewesen zu seyn, seinen Wohnsitz von einer Gemeinde in eine andere verlegen kann, ohne daß die Gemeinde, in welche er ziehen will, ihre Einwilligung dazu gibt.

Die Localbehörden werden demnach hiermit angewiesen, alle diejenigen, welche in der Absicht in den Rheinkreis einzuwandern, um das Gemeindebürgerrecht bei ihnen ansuchen, hierauf aufmerksam zu machen, und bei der Aufnahme neu Einwandernder, besonders erwerbloser Personen, um so vorsichtiger zu seyn, als sie denselben durch ihre Aufnahme mindestens sechs Jahre lang Heimathsrechte zugestehen, welche nicht selten den Gemeinden eine drückende Last werden.

Die Bewohner der sieben ältern Kreise sind gleich den Ausländern hierin zu behandeln. (Resc. vom 17. Dez. 1834, ad Nrm 3645 T.)

Außer diesen Formalitäten kennen die Gesetze keine, und die Bürgermeisterämter sind nicht befugt, noch andere zu schaffen, sondern vielmehr verpflichtet, die Gesetze pünktlich zu beobachten.

Noch wird hier angeführt, daß vom Tage der Ansäßigmachung an der Einziehende alle diejenigen Vortheile anzusprechen berechtigt ist, welche aus dem Gemeindeverbande hervorgehen, so wie er auch die Lasten tragen muß, welche dieser Verband mit sich bringt; spezielle Verfügungen über besondere Rechte jedoch ausgenommen, wie z. B. bei Theilungen von Gemeindegütern erfordert wird, daß man wenigstens ein Jahr in der Gemeinde wohne. (Ges. v. 14. Aug. 1792 u. 10. Juni 1793.)

In Bezug auf die Anfoderung des Bürgereinzugsgeldes bemerken wir Folgendes:

Nachdem im Allgemeinen angenommen ist, daß sich der Angehörige der Pfalz an jedem beliebigen Orte temporär auf Heimathsschein aufzuhalten berechtigt sey, so lange er Angriffe auf das Privat- oder Gemeindeeigenthum unterläßt, und die öffentliche oder Privatmildthätigkeit nicht anruft, so muß sich die Frage aufwerfen: Welche Momente vorhanden seyn müssen, um die Anforderung des Bürgereinzugsgeldes zu begründen.

Der Art. 2 der Verordnung vom 9. August 1816 über die Wiedereinführung des Bürgereinzugsgeldes lautet:

„Es steht, so wie bisher, so auch in Zukunft, jedem Inländer frei, seinen Wohnsitz zu ändern und dahin zu verlegen, wo er es seinen Verhältnissen angemessen findet; er muß aber bei jeder Veränderung in der Gemeinde, in welcher er sich niederläßt, das für diesen Fall bestimmte Bürgergeld entrichten.“

Nach dieser Gesetzesstelle kommt es daher wesentlich darauf an, welche Erfordernisse zu einer Niederlassung gehören.

Offenbar ist es keine Niederlassung, wenn Jemand besonderer Geschäfte oder Arbeiten wegen seinen bisherigen Wohnort verläßt und sich in einer anderen Gemeinde, wenn auch mit seiner ganzen Familie einmiethet, es sey denn, er erkläre das Gegentheil nach Art. 3 des Gesetzes vom 17. Januar 1806 ausdrücklich.

Anders verhält es sich, wenn an dem faktischen Wohnorte Haus oder Grundstücke acquirirt, also Handlungen vorgenommen werden, die unzweifelhaft darthun, daß eine bleibende Stätte errichtet werden will.

Vergebens würde man sich auf eine entgegengesetzte Erklärung berufen, wenn damit nicht zugleich Momente gegeben sind, die einer solchen Deklaration begründend zur Seite stehen, z. B. Begüterung mit Haus und Hof an einem dritten Orte.

Nicht von dem Willen des Verpflichteten kann es abhängen, Rechte zu vernichten, welche das Gesetz ihm entgegen einem Dritten verleiht; es wäre dies aber der Fall, wenn trotz der widersprechendsten Umstände eine entgegenstehende Erklärung dies vermögte.

Die Acquisition von Grundeigenthum, verbunden mit dem faktischen Wohnsitze, ist selbst nach dem Wortlaute des Gesetzes für die Gemeinden genügend, um ihr Recht geltend zu machen.

Der Artikel 3 der angezogenen Verordnung befreit nämlich alle öffentlichen Diener, welche vermöge ihres Amtes gezwungenen Wohnsitz haben, von der Entrichtung des Bürgereinzugsgeldes, verpflichtet sie aber dazu, sobald sie Grundeigenthum innerhalb der Gemarkung ihres Wohnortes erwerben.

Wollte wohl der Gesetzgeber denjenigen Staatsbürger, dessen freier Wille in dieser Sache beschränkt worden, härter halten, als den andern, der hierin ungebunden ist? Gewiß nicht, vielmehr spricht er sich unzweideutig darüber aus, wenn er sagt:

„Der Inländer muß bei jeder Veränderung zahlen.“

Man beruft sich zwar häufig auf den Umstand der Nichttheilnahme an den Gemeindenutzungen oder der Verzichtleistung hierauf. Der Verordnung von 1816 entgegen, ist eine solche Berufung unzuläßig, indem diese das Bürgereinzugsgeld allen Gemeinden ohne Unterschied, — denen, die Vermögen haben und jenen, welche solches ganz entbehren — gleichmäßig, d. h. regulirt nach der Größe der Bevölkerung zugesteht.

Meiner Meinung nach involvirt daher die Niederlassung an einem Orte ohne Rücksicht auf eine entgegenstehende Erklärung die Bezahlung des Bürgereinzugsgeldes, wenn:

a) die Niederlassung förmlich angemeldet, oder

b) die Umstände des Aufenthaltes der Art sind, daß sie den Charakter der Ständigkeit an sich tragen.

Daß außer dem Besitze von Grundeigenthum auch noch andere Momente die Absicht der festen Niederlassung begründen können, versteht sich von selbst und es spricht hiefür die Analogie der Art. 102 seq. des Code civil.

§. 6. Abnahme des Staatsbürgereides.

Nachstehende Verordnungen reguliren diesen Gegenstand:

I. (Verordnung vom 2. April 1836, Amtsblatt Seite 203.)

Die Verfassungsurkunde von 1818, Tit. X §. 3 gebietet insbesondere ausdrücklich Folgendes:

Alle Staatsbürger sind bei der Ansäßigmachung und bei der allgemeinen Landeshuldigung, so wie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung verbunden, folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, und Beobachtung der Staatsverfassung, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“

Damit diesen verfassungsmäßigen Bestimmungen in der Folge überall pünktlich nachgekommen werde, wird in Folge k. Ministerialrescriptes vom 3. l. M. hiemit verfügt, daß die fragliche Eidesabnahme:

a. bei der Trauung neu angehender Bürger vor dem Civilstandsbeamten — durch Letztern in seiner Eigenschaft als Gemeindevorsteher und Ortspolizeibeamte, und

b. bei sonstiger häuslicher Niederlassung in der Gemeinde — durch den betreffenden Localbeamten auf eine passende, der Bedeutung des Aktes angemessene Weise erfolge.

Ueber den Beeidigungsakt ist jedesmal ein kurzes Protokoll aufzunehmen und in der Bürgermeisterei-Registratur aufzubewahren.

Bei Trauungen ꝛc. von Staatsdienern und Andern, welche den Bürgereid bereits geleistet haben, ist von einer wiederholten Beeidigung Umgang zu nehmen.

Die k. Landkommissariate werden hiermit beauftragt, den Vollzug gegenwärtiger Verfügung gehörig zu überwachen. —

Haben Israeliten den Staatsbürgereid zu leisten, so ist statt der Worte: „und sein heiliges Evangelium“ zu setzen: „und sein heiliges Wort.“ — (Verfügung k. Regierung vom 27. Juli 1836.)

II. (Verordnung vom 11. Februar 1839, Amtsblatt Seite 85.)

Um den Vollzug des §. 3 Tit. IX. der Verfassungsurkunde und

der hieher gehörigen Verordnung der unterfertigten Stelle vom 2. April 1836 (Amtsblatt Nro. 19, Seite 203) zu sichern, wird verfügt:

1) Die Bürgermeister oder die betreffenden Adjuncten (in ihrer Eigenschaft als Civilstandsbeamte) haben bei ihrer persönlichen Verantwortlichkeit die Civilehe neu angehender Bürger nur dann erst zu vollziehen, wenn der Bräutigam vorher den Verfassungseid, zu welchem jeder Staatsbürger bei der Ansäßigmachung verpflichtet ist, vor dem Ortsvorstande seines Domicils geleistet hat, und das vorgeschriebene Beeidigungs-Protokoll errichtet worden ist.

2. Außer diesem gesondert aufzunehmenden Beeidigungs-Protokolle ist eine kurze Bescheinigung über die Eidesleistung zu verabfassen, um den Heirathsbelegen beigefügt zu werden.

3) Kosten dürfen für eine solche Bescheinigung nicht angerechnet werden.

4) Ist die Ehe des Inländers im Auslande geschlossen worden, so hat die Eidesleistung vor der im Art. 171 des Civilgesetzbuches vorgeschriebenen Transscription zu geschehen.

5) Die übrigen Bestimmungen der Verordnung vom 2. April 1836, in Beziehung auf den zu leistenden Staatsbürgereid bei sonstiger Niederlassung oder Ansäßigmachung, sind fortwährend gleichfalls genau zu vollziehen. —

III. (Verordnung vom 29. Juli 1840, Amtsblatt Seite 283.)

Es haben sich über den Art. 3 der Verfügung vom 11. Februar 1839, Amtsblatt Seite 85, den Staatsbürgereid betr., Anstände erhoben, zu deren Beseitigung Folgendes bestimmt wird:

1. Das Protokoll, welches über die Leistung des Staatsbürgereides errichtet wird, ist ein politischer Akt der allgemeinen öffentlichen Verwaltung und als solcher von der Einregistrirung und dem Stempel befreit. Gesetze vom 22. Frimaire des Jahres 7, Art. 70 §. 3 Nro. 2 und vom 13. Brumaire des Jahres 7, Art. 16 Nro. 1, dann General-Instruction vom 3. Fructidor des Jahres 13, Nro. 290, §. 56.

2. Auch die von dem Civilstandsbeamten dem Trauungsacte beizufügende Bescheinigung über diese Eidesleistung genießt gleiche Befreiung, insoferne darin der Zweck, dem sie dienen soll, ausdrücklich angegeben, und dieselbe dem Beeidigten nicht ausgehändigt, sondern vom Civilstandsbeamten dem betreffenden Civilstandsakte selbst beigelegt wird.

3. In dem Falle, wo die Beeidigung und der Civilstandsakt nicht in einer und derselben Gemeinde vor sich gehet, unterliegt die dem Betheiligten auszuhändigende Bescheinigung über die Eidesleistung dem Stempel; vorausgesetzt jedoch, daß dieselbe nicht in der Form einer

Notification des einen Bürgermeisteramts an das andere ertheilt wird, und dadurch wieder in die Categorie der tax- und stempelfreien Amtscorrespondenz tritt.

4. Die k. Domänen-Inspektionen sind angewiesen, bei der Actenverification darauf zu sehen, daß künftig nach vorstehenden Bestimmungen genau verfahren werde. Für die Vergangenheit darf von allenfallsigen Zuwiderhandlungen wegen Unbedeutendheit des Gebührenbetrages und über die Gebührenpflichtigkeit bestandenen Zweifels Umgang genommen werden.

IV. (Verordnung vom 20. Juli 1846, Amtsblatt Seite 356.)

Die Anwendung der Verordnung vom 11. Februar 1839 (Amts- und Intelligenzblatt von 1839 pag. 86), welche vorschreibt, daß neu angehende Bürger erst dann vor dem Civilstandsbeamten getraut werden können, wenn sie vorher den Verfassungseid vor dem Ortsvorstande ihres Domizils geleistet haben, hat mehrfältigen Anstand gefunden, indem solche neu angehende Bürger öfters nur mittels kostspieliger Reisen ihrer Verpflichtung bezüglich des Staatsbürgereides nachkommen konnten.

Zur Beseitigung dieses Hindernisses wird verfügt, daß zwar in der Regel der Verfassungseid vor dem Ortsvorstande jener Gemeinde, in welcher der neu angehende Bürger sein Domizil besitzt, geleistet werden soll, daß aber auch in Fällen, in welchen die Eidesleistung an dem Orte des Domizils mit Schwierigkeiten verbunden wäre, der Verfassungseid vor dem Civilstandsbeamten, welcher die Trauung vornehmen soll, in dessen Eigenschaft als Gemeindevorsteher und Ortspolizeibeamter geleistet werden kann.

In diesem Falle hat der Gemeindevorsteher, welcher die Beeidigung vorgenommen hat, eine Abschrift des Beeidigungsprotokolles an die Gemeinde zu senden, in welcher der Beeidigte sein Domizil besitzt.

II. Titel.

Oeffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

§. 1. Gegenstände des täglichen Wirkungskreises der Bürgermeister.

Erhaltung der guten Ordnung und Ruhe, so wie Entfernung alles dessen, was die Sicherheit gefährden kann, sind Gegenstände einer beständigen und täglichen Thätigkeit für die Bürgermeister.

Hieraus fließt die Pflicht:

1. Zu verhindern, daß keine der nach der Verfassungs-Urkunde des

Reichs anerkannten Kirchengesellschaften in Ausübung ihres Gottesdienstes gestört, und überhaupt nichts unternommen werde, was der Achtung des einen oder andern Cultus zuwider ist.

2. Den Unternehmungen gegen die guten Sitten vorzubeugen; alles zu verhindern, was darauf hingeht, dieselben zu verschlimmern; diejenigen Personen, welche in dem Rufe stehen, Excesse zu begünstigen und junge Leute beiderlei Geschlechts zu verführen, besonders zu überwachen; nicht zu dulden, daß sich öffentlich in der Nähe der Wohnungen gebadet werde; den Verkauf und die Ausstellung verführerischer Bilder zu verhindern, nach §. 6 und 7 der dritten Verfassungsbeilage; das Verbot des Absingens der Erzählungen von Mordthaten u. dgl. und die Schaustellung bildlicher Darstellungen solcher Thaten strenge zu handhaben. (Verordn. vom 20. Juli 1836, Amtsblatt Seite 412.)

3. Die persönliche Freiheit zu schützen. Hiebei sind folgende gesetzliche Bestimmungen immer im Auge zu halten:

a. Das Haus eines jeden Bürgers (mit Ausnahme derjenigen, zu welchen Jedermann Zutritt hat, als Wirthshäuser 2c.) ist bei Nacht eine unverletzliche Freistätte.

Niemand hat daher während dieser Zeit das Recht, in ein Privathaus zu gehen, es sey denn im Falle einer Feuersbrunst, einer Ueberschwemmung, oder wenn aus dem Innern eines Hauses um Hülfe gerufen wird. Art. 76 der Constitution vom Jahre 8.

Von dieser Regel findet nach §. 37 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 in dem Falle jedoch eine Ausnahme statt, wenn von den Zollbediensteten verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheunen u. s. w. einen Zufluchtsort suchen. In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Zollbediensteten sowohl bei Tag als bei Nacht geöffnet werden, und es bedarf in diesem, aber auch nur in diesem Falle, nicht einmal der Zuziehung des Localpolizeibeamten.

b. Niemand kann verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und von den mit dem Rechte der Arrestation bekleideten Behörden.

c. Niemand darf an andern Orten in gefänglicher Verwahr gehalten werden, als in den gesetzlich bezeichneten. (Siehe Titel XIV. Gefängnisse.) Art. 615 des Code d'instruction criminelle.

d. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Constitution des Reichs.

Wo immer auch innerhalb ihres Amtsbezirks gegen diese Bestimmungen gehandelt wird, ist es Pflicht der Ortsvorstände, sogleich Anzeige bei der einschlägigen Behörde zu machen.

4. Die Ruhe und Ordnung auf den Straßen, öffentlichen Plätzen, Jahrmäkten und auf Kirchweihen oder sonstigen öffentlichen Belustigungsorten zu handhaben; die Abenteurer und Beutelschneider, welche die Leute durch kleine Lotterien oder Spiele betrügen, nicht zu dulden; die Störer nächtlicher Ruhe zur Bestrafung zu ziehen; Charivarie, eine gewöhnliche Quelle von Haß und Feindschaft, zu verbieten; die bestimmte Stunde vorzuschreiben, wann Wirthshäuser und sonstige öffentliche Versammlungsorte zu schließen sind; Reibungen und unruhige Zusammenrottungen auf öffentlicher Straße 2c. durch gesetzliches Einschreiten zu verhindern.

Für alle bei Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe vorkommenden Beschädigungen haftet die betreffende Gemeinde nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. Vendemiaire IV. Dieses Gesetz lautet wie folgt:

Art. 1. Jede Gemeinde ist für die Vergehen verantwortlich, die mit offener Gewalt oder Gewaltthätigkeiten, auf ihrem Gebiete von bewaffneten oder unbewaffneten Aufläufen oder Zusammenrottungen gegen die Personen, oder gegen National- oder Privateigenthum verübt werden, sowie für die daraus entspringenden Entschädigungen. (1ter Art. des 4ten Titels.)

Art. 2. In dem Falle, wo die Bewohner der Gemeinde an den auf ihrem Gebiete verübten Vergehen durch Auflauf oder Zusammenrottung Antheil genommen hätten, soll diese Gemeinde gehalten seyn, dem Staate eine Geldstrafe zu bezahlen, die sich eben so hoch beläuft als der Betrag der Hauptentschädigung. (2ter Art. daselbst.)

Art. 3. Haben die Aufläufe oder Zusammenrottungen aus Einwohnern mehrerer Gemeinden bestanden, so sollen sie sämmtlich für die von ihnen verübten Vergehen haften, und sowohl zur Wiederherstellung und Entschädigungen, als zur Bezahlung der Geldstrafe beisteuern müssen. (3ter Art. daselbst.)

Art. 4. Die Bewohner derjenigen zu einer solchen Beisteuer gezogenen Gemeinde oder Gemeinden, welche vorgäben, daß sie gar keinen Antheil an den Vergehen genommen und gegen welche sich kein Beweis von Mitschuld oder Theilnahme an den Aufläufen und Zusammenrottungen ergäbe, können ihren Regreß an die Urheber und Mitschuldigen der Vergehen nehmen. (4ter Art. daselbst.)

Art. 5. In den Fällen, wo die Aufläufe von Leuten gemacht worden, die der Gemeinde fremd wären, auf deren Gebiet die Vergehen verübt worden, und wo die Gemeinde alle ihr zu Gebot stehenden Maaßregeln genommen hätte, um denselben vorzubeugen und ihre Ur-

heber ausfindig zu machen, soll sie aller Verantwortung entladen bleiben. (5ter Art. daselbst.)

Art. 6. Wenn in Folge von Aufläufen oder Zusammenrottungen eine in einer Gemeinde seßhafte oder nicht seßhafte Person daselbst geplündert, mißhandelt oder todtgeschlagen worden, so sollen die sämmtlichen Einwohner gehalten seyn, ihm, oder im Falle seines Todes, seiner Wittwe und seinen Kindern eine Entschädigung zu bezahlen. (6ter Art. daselbst.)

Art. 7. Wenn ein Bürger durch Auflauf oder Zusammenrottungen gezwungen worden zu bezahlen; wenn er auf dem Gebiete einer Gemeinde bestohlen oder geplündert worden ist, so sollen alle Einwohner der Gemeinde gehalten seyn, die geplünderten und ihm mit Gewalt weggenommenen Gegenstände in der nämlichen Natur wieder zu erstatten, oder ihren Preis nach dem doppelten Werthe, welchen sie an dem Tage der Plünderung hatten, zu bezahlen. (1ter Art. des 5ten Titels, von Schaden, Interessen und Civilerstattung.)

Art. 8. Wenn ein Vergehen der in den vorhergehenden Artikeln erwähnten Art im Bezirk einer Gemeinde verübt worden, so sollen die Municipalbeamten oder der Municipalagent gehalten seyn, es innerhalb vierundzwanzig Stunden summarisch constatiren zu lassen, und den Verbalprozeß davon längstens in drei Tagen an den Commissär der Vollziehungsgewalt bei dem Civilgerichte des Departements einzusenden.

Die Sicherheits-Polizeibeamten sollen darum nicht weniger gehalten seyn, die vom Gesetze ihnen deßhalb vorgeschriebenen Pflichten zu erfüllen. (2ter Art. daselbst.)

Hierher gehört weiter:

A. Das Aufruhrgesetz über die Anwendung der Waffengewalt, vom 4. Mai 1851, Amtsblatt Seite 294.

Art. 1. Wenn die zuständige Civilbehörde zur Erhaltung der innern Sicherheit oder der gesetzlichen Ordnung die bewaffnete Macht aufbietet, so muß das Aufgebot schriftlich erfolgen.

In Nothfällen kann dasselbe mündlich gestellt, muß aber so bald als möglich schriftlich wiederholt werden.

Art. 2. Die Militärbehörde hat zu bestimmen, in welcher Stärke und aus welchen Waffengattungen die bewaffnete Macht abgeordnet werden soll.

Zu diesem Zwecke ist die Militärbehörde mit allen erforderlichen Aufschlüssen zu versehen.

Art. 3. Bevor die wirkliche Einschreitung der bewaffneten Macht

erfolgt, sind die Zusammenrottungen durch einen Abgeordneten der Civilbehörde dreimal im Namen des Gesetzes zum ruhigen Auseinandergehen aufzufordern.

Der Abgeordnete der Civilbehörde soll in seiner Amtstracht erscheinen, oder doch mit einer weißen Schärpe ausgezeichnet seyn.

Können die Aufforderungen nicht durch einen Abgeordneten der Civilbehörde erfolgen, so sind sie durch eine von dem Befehlshaber der bewaffneten Macht abzuordnende Militärperson vorzunehmen.

Jeder Aufforderung geht, insoweit es möglich ist, ein Signal voraus.

Art. 4. Bleibt auch die dritte Aufforderung ohne Erfolg, so hat die bewaffnete Macht von ihren Waffen den erforderlichen Gebrauch zu machen.

Die Art und Dauer dieses Gebrauches hat der Befehlshaber, unter eigener Verantwortlichkeit, allein zu bestimmen.

Art. 5. Auch ohne Signal und Aufforderung (Art. 3) und, insoweit sie bereits stattgefunden haben, ohne deren Wiederholung, ist die bewaffnete Macht zu dem erforderlichen Gebrauche der Waffen befugt, wenn die Zusammengerotteten

1. auf die bewaffnete Macht eindringen, oder dieselbe auf irgend eine Weise angreifen, oder
2. Barrikaden errichten, oder
3. in öffentliche oder Privatgebäude eindringen oder einzudringen suchen, oder
4. Gewaltthaten an Personen verüben, oder
5. fremdes Eigenthum gewaltsam wegnehmen, beschädigen oder zerstören.

Art. 6. Von den Waffen kann in allen Fällen auch gegen denjenigen der erforderliche Gebrauch gemacht werden, welcher sich der Entwaffnung oder Verhaftung mit Gewalt widersetzt.

Art. 7. Personen, welche auf dem Wege zum Orte der Zusammenrottung betreten werden, können zurückgewiesen, und, wenn sie bewaffnet sind, entwaffnet und zur Haft gebracht werden.

Art. 8. Auch nach erfolgter Wiederherstellung der Ordnung hat die bewaffnete Macht zu den nothwendigen Verhaftungen, sowie zur Ablieferung der Gefangenen mitzuwirken.

Art. 9. Wer, nachdem die dritte Aufforderung (Art. 3) oder der sofortige Waffengebrauch (Art. 5) erfolgt ist, fortfährt, an der Zusammenrottung Theil zu nehmen, soll, vorausgesetzt, daß nicht in Gemäßheit anderer gesetzlicher Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Gegen die Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer darf die Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monate zuerkannt werden.

Art. 10. Gleichfalls mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren sind, vorausgesetzt, daß nicht in Gemäßheit anderer gesetzlicher Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, diejenigen zu bestrafen, welche die gesetzwidrigen Zwecke einer Zusammenrottung dadurch unterstützen, daß sie an die Theilnehmer derselben, es sey vor oder nach dem Aufgebote der bewaffneten Macht, Geld, Lebensmittel oder andere Geschenke, Waffen, Munition oder andere Mittel des Widerstandes oder der Verletzung von Personen oder Eigenthum abgegeben oder beigeschafft haben.

Art. 11. Wer durch List, Drohung oder Gewalt die Vornahme der im Art. 3 erwähnten Aufforderungen oder Signale, oder der für die Versammlung der bewaffneten Macht bestimmten Zeichen verhindert, oder zu verhindern sucht, soll — vorausgesetzt, daß nicht in Gemäßheit anderer gesetzlicher Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist — mit Gefängniß von sechs Monaten bis zwei Jahren bestraft werden.

Art. 12. Jede Waffe, welche einem Theilnehmer der Zusammenrottung abgenommen worden ist, soll in dem Falle seiner Verurtheilung confiscirt werden.

Der Ausspruch hierüber erfolgt im Strafurtheile.

Art. 13. Zuschauer, welche in der Nähe der Zusammenrottung verweilen und dadurch die Herstellung der Ordnung erschweren, sind zu einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis vier Wochen oder zu einer Geldstrafe von 25 bis zu 100 fl. zu verurtheilen, wenn sie sich, nachdem die dritte Aufforderung (Art. 3) oder der sofortige Waffengebrauch (Art. 5) erfolgt ist, gleichwohl nicht entfernten.

Art. 14. Hinsichtlich der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht verbundenen Kosten kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. März 1850, die Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens betreffend, in dem Pfalzkreise die Bestimmungen des einschlägigen Gesetzes vom 10. Vend. IV. zur Anwendung.

Art. 15. Das gegenwärtige Gesetz tritt am achten Tage nach seiner Verkündigung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

B. Verordnung wegen der herumziehenden Schauspielergesellschaften im Amtsblatt von 1847, Seite 196 (unten bei Tit. IV. abgedruckt.

C. Die Allerhöchste Verordnung wegen den Tanzbelustigungen und Freinächten vom 11. März 1844 Amtsbl. Seite 141.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben beschlossen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, die von Uns unterm 3. September vorigen Jahres erlassene, gegen die vielfältig wahrgenommenen verderblichen Folgen des Uebermaßes der Tanzmusiken und Freinächte gerichtete Verordnung auch in dem Regierungsbezirke der Pfalz mit den durch dessen eigenthümliche Einrichtungen geforderten Abänderungen in Wirksamkeit treten zu lassen, und verordnen demnach, was folgt:

Art. 1. Oeffentliche Tanzunterhaltungen dürfen in der Pfalz nicht Statt finden, und zwar:

1. In allen Orten im Allgemeinen:

a) vom Sonntage im Advent bis zum Feste der Erscheinung des Herrn einschließlich, mit Ausnahme des Sylvester-Abends, wo die Begehung von öffentlichen Tanzgesellschaften herkömmlich ist[1]);

b) vom Aschermittwoch bis zum ersten Sonntag nach Ostern einschließlich;

c) an den beiden Feiertagen des Pfingstfestes;

d) am Christi-Himmelfahrtstage;

e) an den Vorabenden dieser Feste, und

f) an den Freitagen.

2. An katholischen Orten insbesondere:

a) in den Octaven des Frohnleichnams- und des Allerseelenfestes;

b) an sämmtlichen Frauentagen;

c) am Feste der heil. Apostel Peter und Paul;

d) am Feste des heil. Johannes des Täufers;

e) an den Festen der Landes- und Diöcesan-Patrone, und

f) an den Vorabenden aller vorbenannten Feste.

3. An protestantischen Orten insbesondere:

a) an Bet- und Bußtagen;

b) am Tage des Erntefestes;

c) am Tage des Reformationsfestes, und

d) an den Vorabenden dieser Feste.

An Orten, wo eine oder mehrere katholische Pfarreien neben einer

---

[1]) also nur an den Orten, woselbst solches bisher, herkömmlich war. Rescript vom 30. April 1846 ad Num. 10953 H.

oder mehreren protestantischen Pfarreien bestehen, haben die unter Ziffer 2 und 3 vorgeschriebenen besonderen Beschränkungen Anwendung zu finden, je nachdem die Mehrzahl der Einwohner der katholischen, oder der protestantischen Kirche angehört.

Durch Höchstes Ministerialreskript vom 19. Octbr. 1845 wurde entschieden:

1. Daß in Fällen, wo der Vorabend eines Frauentages auf einen Sonntag fällt, das Abhalten von Tanzmusiken unter Beschränkung auf die im Art. 3 der Allerhöchsten Verordnung festgesetzte Dauer gestattet werden könne, weil die kirchliche Vorfeier (Vigil) in solchen Fällen schon am vorausgehenden Sonntage und nicht an dem Sonntage begangen ward; gleiches gilt nach Höchstem Ministerialrescripte vom 19. Nov. 1850 für die Festtage: Christi-Himmelfahrt, Peter und Paul, Johannes der Täufer, Landes- und Diöcesan-Patrone.

2. daß das Fest „Maria-Namen" nicht unter die in Art. I. Ziff. 2 lit. b der angeführten Verordnung angeführten Frauentage zu zählen sey.

Weiter ist durch Höchstes Resc. vom 4. Dez. 1852, mitgetheilt durch k. Regierung am 10. Dez. 1852 ad Num. 4174 D entschieden, daß

3. diejenigen Frauentage, welche nicht zugleich gebotene Feiertage sind (gebotene sind die fünf der Jungfrau Maria geheiligten Tage, als: die Reinigung, Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt und Empfängniß) nicht unter die im Art. I. Ziff. 2 lit. b. angeführten Frauentage zu rechnen sind.

Art. 2. Auch außer den geschlossenen Zeiten (Art. 1) dürfen öffentliche Tanzunterhaltungen nur an den durch die Distrikts-Polizeibehörden festzusetzenden Tagen und nur mit vorausgehender Bewilligung der zuständigen Ortspolizeibehörde gehalten werden.

Diese Behörden haben hiebei zu wachen, daß die gesetzlichen Abgaben nach Maßgabe der Instruction über die Behandlung des Armenwesens vom 29. November 1834, §. 24, Abschnitt 4, an den Orts-Armenfonds entrichtet werden.

Art. 3. In der Bewilligung ist die Stunde des Beginnes und der Beendigung der Tanzmusik jederzeit genau auszudrücken. Die längste Dauer der Tanzunterhaltungen soll hiebei allenthalben auf die Polizeistunde festgesetzt werden.

An Sonn- und Feiertagen darf keine öffentliche Tanzmusik vor der Beendigung des nachmittägigen Pfarrgottesdienstes beginnen.

Art. 4. In den Städten und in den Landgemeinden mit einer Seelenzahl von wenigstens 2000 Einwohnern hat es bei der in den

Polizeibeschlüssen bestimmten Polizeistunde, welche jedoch über 11 Uhr Abends nicht erstreckt werden darf, zu verbleiben.

In den übrigen Landgemeinden wird dieselbe vom 1. April bis 30. Sept. auf Abends 10 Uhr, und während der sechs Wintermonate auf Abends 9 Uhr festgesetzt.

Denjenigen Gemeinden und Wirthschaften, welche zunächst dem Burgfrieden einer Stadt gelegen, oder als ein herkömmlicher Belustigungsort der betreffenden Stadtbewohner anzuerkennen sind, kann jedoch im Bedürfnißfalle dieselbe Polizeistunde gewährt werden, welche für die benachbarte Stadt festgesetzt ist, vorbehaltlich der Wiedereinstellung dieser Begünstigung im Falle ihres Mißbrauches [1]).

Art. 5. Die Dauer der öffentlichen Tanzunterhaltungen darf ausnahmsweise, jedoch nur bis zu 2 Stunden über die Polizeistunde verlängert werden:

1. an den Kirchweihtagen;

2. an den Tagen der Landesfeste, und

3. an den 3 Fastnachtstagen, am dritten jedoch niemals über die Mitternachtsstunde.

Für die Bewilligung solcher Ausnahmen an dem Kirchweihsonntage, ist indessen in den Amtsbezirken einer jeden Distriktspolizeibehörde für die Landgemeinden eine bestimmte Reihenfolge unter den einzelnen Pfarr- und Filialorten festzusetzen und einzuhalten, damit nicht bei der großen Zahl der Kirchweihtage und dem bestehenden Gebrauche des Besuches der Tanzmusiken auch an weiter entfernten Orten die Ausnahme zur Regel werde.

Art. 6. Mit besonderer Sorgfalt ist darüber zu wachen, daß in den offenen Zeiten bei Bewilligung der Tanzmusiken alles Uebermaß verhütet werde, und diejenige Beschränkung eintrete, welche zur Unterdrückung ausartender zügelloser Genußsucht und zur Aufrechthaltung der sittlichen Ordnung nothwendig ist.

Art. 7. Die Bildung von Vereinen für geselliges Vergnügen darf nur mit vorschriftsmäßiger obrigkeitlicher Bewilligung Statt finden.

Es ist bei Ertheilung solcher Bewilligungen besonders zu beachten, daß nicht die Bildung solcher Vereine als Mittel zur Umgehung Unserer gegenwärtigen Verordnung mißbraucht werde.

Art. 8. Auch die mit obrigkeitlicher Bewilligung bestehenden Vereine für geselliges Vergnügen sind den Bestimmungen des Art. 1 über die geschlossenen Zeiten unterworfen.

---

[1]) Am Sylvesterabend darf die Polizeistunde auf Ansuchen bis ein Uhr nach Mitternacht verlängert werden. Rescript vom 4. Dezbr. 1844 ad Num. 3399 R.

Art. 9. Wenn in einem Wirths- oder Gasthause die festgesetzte Polizeistunde (Art. 4) nicht eingehalten wird, so soll sowohl gegen den Hauswirth, welcher seine Gäste nicht abgemahnt, oder ihnen nach jener Stunde Speise oder Getränke verabreicht hat, als gegen die Gäste, welche auf Abmahnen des Wirthes sich nicht entfernt haben, unnachsichtlich protokollirt und die gerichtliche Strafe provocirt werden.

Art. 10. Außer den Polizeistrafen soll gegen jene Wirthe, welche

1. bei öffentlichen Tanzunterhaltungen die in der polizeilichen Bewilligung festgesetzte Stunde nicht einhalten, oder
2. zu geschlossenen Zeiten (Art. 1) Tanzmusik halten, oder
3. an offenen Zeiten, ohne polizeiliche Bewilligung, Tanzmusik zu halten unternehmen,

bei dem zweiten Rückfalle die zeitliche — bei öfteren Rückfällen aber die gänzliche — Entziehung der Bewilligung zu Tanzunterhaltungen durch die zuständige Distriktspolizeibehörde ausgesprochen werden.

Erhalten die Polizeibehörden von einem solchen Unternehmen Nachricht, so haben sie dessen Einstellung ungesäumt zu bewirken.

Art. 11. Der polizeilichen Bestrafung, und im zweiten Rückfalle der zeitlichen oder gänzlichen Entziehung der Bewilligung zum Abhalten von Tanzmusiken unterliegen ferner diejenigen Wirthe, welche bei Entstehung von Raufhändeln und bei Verübung sonstiger Excesse in ihrem Hause nicht sogleich den Tanz bis zur Wiederherstellung der Ruhe einstellen und die Ausweisung der Excedenten mit allen zu Gebote stehenden erlaubten Mitteln zu bewirken suchen. Haben dieselben aber solchen Excessen oder Raufhändeln durch Mitwirkung, oder sonst auf irgend eine Art Vorschub geleistet, so ist gegen dieselben neben den durch diese Theilnahme verwirkten Strafen wenigstens die einjährige Einstellung der Bewilligung zum Abhalten von Tanzmusiken zu verfügen.

Art. 12. Die das öffentliche Ministerium bei den einfachen Polizeigerichten vertretenden Localpolizeibeamten sind gehalten, jeden im Rückfalle bestraften Wirth der betreffenden Distriktspolizeibehörde zur weitern Einschreitung nach Maßgabe der vorstehenden Art. 10 und 11 anzuzeigen.

Art. 13. Wir übergeben Uns zwar dem Vertrauen, daß die Vorstände der Polizeibehörden sich die pünktlichste und nachdrücklichste Handhabung der gegenwärtigen Verordnung zur besondern Obliegenheit machen werden. Wir erklären aber auch zugleich die erwähnten Vorstände hiefür persönlich verantwortlich, und wollen, daß diese Verantwortlichkeit im Falle der Vernachlässigung ihrer deßfallsigen Obliegenheiten durch nachdrückliche Disciplinareinschreitung geltend gemacht werde.

Art. 14. Wir vertrauen nicht minder zu sämmtlichen kirchlichen Oberbehörden und zu den Pfarrämtern der Pfalz, daß dieselben die ihnen vorzugsweise zu Gebote stehenden Mittel anwenden werden, um durch Befestigung der Religion in den Gemüthern ihrer Anbefohlenen und durch Belehrung, Ermahnung und sittliche Besserung dieselben vor den Gefahren und dem Verderben sittenloser Lustbarkeiten zu bewahren und von den Ausschweifungen fern zu halten, deren Tummelplatz an vielen Orten die öffentlichen Tanzböden geworden sind.

D. Cassationsurtheil vom 19. Februar 1834, Amtsblatt Seite 263, wornach die Competenz der Polizeibehörden zur Untersagung der Tanzbelustigungen für vollständig begründet erklärt ist.

E. Cassationsurtheil von 1847, Amtsblatt Seite 384, welches nachweiset, daß zur Abhaltung von Tanzmusik die Erlaubniß der Localpolizeibehörde nöthig ist.

F. Verordnung vom 20. April 1848, Amtsblatt Nro. 35, wegen der Polizeistunde; sie lautet: Wir finden Uns bewogen, den Art. 4 der k. Entschließung vom 3. Sept. 1843, die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betrf., unter Aufrechthaltung aller sonstigen, in jener kgl. Entschließung ertheilten Vorschriften dahin abzuändern, daß von nun an die Polizeistunde

1. In allen Städten des ganzen Königreichs auf 12 Uhr Mitternacht,

2. in den Märkten mit magistratischer Verfassung durchgängig auf 11 Uhr vor Mitternacht, und

3. in den Landgemeinden vom 1. April bis 30. Sept. auf Abends 11 Uhr, während der übrigen sechs Monate aber auf zehn Uhr festgesetzt wird.

Durch dieselbe ist jedoch der Localpolizei nicht die Befugniß entzogen, innerhalb des in dieser Verordnung festgesetzten Maximums, die Polizeistunde durch einen Localpolizeibeschluß zu beschränken. Cassationsurtheil im Amtsblatt von 1851, Nro. 37.

Gleiches Recht ist außerdem der k. Kreisregierung ausdrücklich eingeräumt worden. (Allerh. Verordn. v. 21. Nov 1851, Amtsbl. Nro. 89.)

In Ansehung der Polizeistunde ist hier noch zu bemerken: Es liegt vor allem dem Wirthe ob, seine Gäste beim Eintritt der Polizeistunde zum Weggehen zu ermahnen, und wenn sie seinem Geheiß keine Folge geben, den Polizeibeamten hievon zu benachrichtigen.

Jeder Wirth, welcher dies nicht thut, befindet sich in dem Falle nach dem Art. 475, Absatz 2 des Strafgesetzbuches behandelt zu werden. Macht aber der Wirth von einem solchen Vorfalle sogleich dem Polizeibeamten die gehörige Anzeige, so ist er seiner Verantwortlichkeit überhoben; dagegen ist der Polizeibeamte verpflichtet, die Ueberfitzer sogleich

zum Nachhausegehen aufzufordern. Weigern sie sich dessen, so ist gegen sie wegen Widersetzlichkeit gegen die constituirte Behörde zu verbalisiren, und nach Umständen auf die Anwendung der Art. 222 bis 233 des Strafgesetzbuches anzutragen.

Außerdem kann auch gegen solche Personen als nächtliche Ruhestörer protokollirt werden, wornach die Anwendung des Art. 479, Nro. 8 eintritt.

Uebrigens dürfen die Localpolizeibeamten nicht erst warten, bis sie zur Handhabung der Ordnung aufgefordert werden, sondern sie sind verpflichtet, wie schon gesagt, beim Eintritt der Polizeistunde in allen Wirthshäusern Umgänge zu halten und Uebersitzer auszuweisen.

Bei Widersetzlichkeiten kann die bewaffnete Macht auf den Grund des Art. 234, und nöthigenfalls jeder Bürger auf den Grund des Art. 475, Absatz 12 des Strafgesetzbuches zum Beistand requirirt werden.

Wenn Wirthe nach der Polizeistunde ihre Häuser, in denen sich noch Gäste befinden, schließen: so ist nach Verordnung vom 19. Febr. 1833, Amtsblatt Seite 139 das Verfahren vorgezeichnet. Diese Verordnung lautet, wie folgt:

Da sich die unterzeichnete Stelle (königl. b. Regierung des Rheinkreises, A. d. V.) überzeugen mußte, daß die Bestimmungen hinsichtlich der Einhaltung der Polizeistunde nicht genau befolgt werden, so werden sämmtliche Localpolizeibeamten und die k. Gendarmerie wiederholt angewiesen, über den strengen Vollzug derselben zu wachen und über alle Contraventionen Protokolle zu errichten. Demzufolge haben dieselben nach eingetretener Polizeistunde alle öffentlichen Gast- und Wirthshäuser zu untersuchen und sich zu überzeugen, ob die Gäste sich aus denselben bereits entfernt haben.

Sollten die Gast- und Wirthshäuser geschlossen seyn, aus denselben aber Lärmen, Singen rc., sohin solche Zeichen vernommen werden, aus denen sich auf die Anwesenheit von Gästen schließen läßt, so sind die Polizeibeamten und Gensdarmen berechtigt und verpflichtet, die Eröffnung der Häuser, da sie im gesetzlichen Sinne nicht als geschlossen betrachtet werden können, und den Einlaß in dieselben zu fordern, um die Contraventionen zu constatiren. Würde die Eröffnung der Häuser in diesen Fällen verweigert werden, so sind hierüber umständliche Protokolle zu errichten und den Gerichten zur weitern Einschreitung zu übergeben.

Zugleich wird bemerkt, daß die Protokolle der Gensdarmerie durchaus keinen besonderen Förmlichkeiten unterworfen sind, insbesondere nicht affirmirt werden müssen.

Weiter ist noch wegen des Lotto's zu bemerken:

a. Das Spielen in auswärtigen Lotterien ist für jeden Bayer untersagt.

b. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Lottowesen in Bayern erlauben die Spieleinsätze nur bei den hiezu ermächtigten Lotto-Collecteuren an deren Wohnsitzen, und die Verordnungen vom 23. Mai 1817, Amtsblatt Seite 208 und vom 8. Juni 1825, Intelligenzblatt S. 373 untersagen ausdrücklich das Colportiren und das Ausbieten von Lotto-Einsätzen in öffentlichen und in Privathäusern; die Polizeibehörden aber sind auf das strengste angewiesen, dieses Verbot zu handhaben.

Ebenso darf das Ausspielen von Gütern und Effekten durch Privatlotterien oder auf Ziehungen der inländischen Staatslotterie nur nach vorher erhaltener allerhöchsten Bewilligung statt finden bei Vermeidung gesetzlicher Strafe gegen Ausspieler und Einsetzer. (Verordnung vom 22. Sept. 1816, Amtsbl. S. 317. Verordnung vom 26. Oct. 1844, Amtsbl. S. 396. Art. 410 des Strafgesetzbuchs.)

5. Auf den Grund des Art. 3, Titel 11 des Gesetzes vom 16.—24. August 1790 und des Art. 18, Titel I des Gesetzes vom 22. Juli 1791, die Demolirung oder Wiederherstellung von Gebäuden, die dem Einsturz drohen, zu verordnen.

Ueber das Verfahren hiebei ertheilt die Verordnung vom 20. Mai 1833, Amtsblatt Seite 280 nachstehende Vorschriften:

§. 1. Wenn baufällige Häuser und Gebäude durch ihren nahebevorstehenden Einsturz Gefahr zu bringen drohen, so hat der betreffende Bürgermeisterei-Adjunkt oder Polizeicommissär diesen Zustand unverzüglich durch ein Protokoll zu constatiren, auf welches hin der Bürgermeister den Eigenthümer des Gefahr drohenden Hauses sogleich zu sich vorladen läßt.

§. 2. Wenn an dem zum Erscheinen anberaumten Tage und Stunde der Eigenthümer des baufälligen Gebäudes nicht erscheint, so verordnet das Bürgermeisteramt im geeigneten Falle eine Untersuchung an Ort und Stelle durch einen Experten, welchen der Adjunkt oder Polizeikommissär zu ernennen hat.

§ 3. Erscheint der Eigenthümer und läugnet nicht, daß sein Gebäude den Einsturz droht, so verordnet das Bürgermeisteramt, daß in einer von ihm anzuberaumenden kurzen Frist der Eigenthümer die drohende Gefahr abzuwenden, und daß der Adjunkt oder Polizeicommissär darüber zu wachen habe, daß dieses in der anberaumten Frist geschehe.

§. 4. Behauptet der Eigenthümer, es sey keine Gefahr vorhanden, so hat er das Recht, auch für seinen Theil einen Experten zu ernen-

nen, um die Untersuchung gemeinschaftlich mit dem von dem Adjunkten oder Polizeikommissär ernannten Experten vorzunehmen.

Der Eigenthümer hat aber seinen Experten auf der Stelle zu ernennen; widrigenfalls die Untersuchung ohne Verzug durch den vom Adjunkten oder Polizeikommissär ernannten Experten allein zu geschehen hat.

§. 5. Diese Untersuchung wird in der durch den Beschluß des Bürgermeisteramtes anberaumten Frist in Gegenwart der Partei vorgenommen, oder in deren Abwesenheit, wenn sie nach vorgängiger förmlicher Einladung (sey es auf gewöhnliche Weise, oder auf eine mündliche Einladung bei ihrer Vernehmlassung) nicht erscheint.

Die Untersuchung darf unter keinem Vorwande verschoben werden, sie mag nach contradictorischer Vernehmlassung im Falle des §. 4, oder im Nichterscheinungsfalle (§. 2) verordnet worden seyn.

§. 6. Wenn der Eigenthümer des Gebäudes einen Experten ernannt hat, und sodann beide Experten in ihrem Gutachten nicht übereinstimmen, so ernennt das Bürgermeisteramt einen dritten Experten.

§. 7. Auf Ansicht des Expertenberichtes und nach Anhörung des Adjunkten oder Polizeikommissärs und der erschienenen Partei, oder in deren Abwesenheit, wenn sie nach vorgängiger Vorladung nicht erschienen seyn sollte, verordnet das Bürgermeisteramt, wenn durch den Expertenbericht die Baufälligkeit constatirt ist, daß der Hauseigenthümer in einer demselben anzuberaumenden Frist gehalten seyn solle, Handwerksleute einzustellen, um der drohenden Gefahr des Einsturzes vorzubeugen, und daß, wenn dieß in der anberaumten Frist nicht geschehen seyn sollte, von dem Adjunkten oder Polizeikommissär ein Protokoll darüber aufgesetzt, und die nöthigen Arbeitsleute ohne weiteres sogleich auf Kosten des Eigenthümers eingestellt werden, um in kürzester Frist die drohende Gefahr abzuwenden.

§. 8. Dasselbe Verfahren ist zu beobachten, wenn in dem im §. 3 hier oben angegebenen Falle der Gebäude-Eigenthümer in der anberaumten Frist der Anordnung des Bürgermeisteramts keine Folge geleistet hat.

Zu dem Ende gibt das Bürgermeisteramt dem Adjunkten oder Polizeikommissär, zum Behufe der vorschußweisen Bezahlung der verwendeten Handwerksleute, eine Anweisung auf die Gemeindekasse, welche dann zur Wiedererlangung des Vorschusses nach den oben allegirten Gesetzen ein vorzügliches Privilegium auf die Baumaterialen, oder auf die vor dem Einsturze bewahrten Gebäude zusteht.

§. 9. In Fällen, wo die Gefahr des Einsturzes von Gebäuden so

dringend ist, daß, ohne unglückliche Ereignisse befürchten zu müssen, die hier oben vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht sämmtlich sollten beobachtet werden können, hat das Bürgermeisteramt sich lediglich darauf zu beschränken, die dringende Gefahr des Einsturzes durch einen von ihm zu ernennenden Experten zu constatiren, und zur Abwendung der Gefahr sogleich auf Kosten der Eigenthümer die nöthigen Vorkehrungen auf Betreiben des Adjunkten oder Polizeicommissärs anzuordnen.

§. 10. Wenn sich im Laufe des hier vorgeschriebenen Verfahrens Eigenthümer baufälliger Gebäude Widersetzlichkeiten erlauben, so sind dieselben den Polizeigerichten zu denunciren und auf deren Bestrafung nach Maßgabe des Art. 471, Nro. 5 des Strafgesetzbuches anzutragen, sowie auch die Zuwiderhandlungen gegen den Art. 479, Nro. 4 gerichtlich zu verfolgen sind; die Klagen auf Schadenersatz, welche auf den Grund des Art. 1386 des Civilgesetzbuches angestellt werden können, sind von den Beschädigten selbst bei den Civilgerichten anzubringen, was ihrem eigenen Ermessen überlassen bleibt.

Weiter sagt dann die Verordnung vom 18. August 1838, Amtsblatt Seite 351:

Das neuerliche Vorkommen von Fällen, daß die fortgesetzte Vernachlässigung von Baureparaturen den endlichen Einsturz von Gebäuden herbeiführte, und mehreren Menschen das Leben kostete, hat die allerhöchste Aufmerksamkeit Sr. Maj. des Königs erregt, und es wird in Folge königl. Ministerialrescripts vom 2. August Nachstehendes, behufs möglicher Verhütung der Wiederkehr solcher Vorfälle für die Zukunft zur allgemeinen Kenntnißnahme eröffnet.

1. Es ist unzweifelhaft Pflicht der Localbehörden, dafür zu sorgen, daß bauliche Gebrechen, aus deren Vernachlässigung der öffentlichen Sicherheit Gefahr drohet, beseitiget werden. Diese Pflicht ist sowohl in den allgemeinen polizeilichen Attributionen, bezüglich der Fürsorge für die öffentliche Sicherheit, (Gesetz vom 16. — 22. August 1790, Nro. 11, Art. 3) als auch in den bestehenden instructiven und reglementären Verwaltungs-Verfügungen begründet, namentlich in jener vom 20. Mai 1833 (Amtsblatt Nro. 29), welche bezüglich des einzuhaltenden Verfahrens die normirenden Vorschriften enthält, und deren Befolgung den betreffenden Behörden auf das nachdrücklichste eingeschärft wird.

2. Was andere Baugebrechen betrifft, welche zwar die öffentliche Sicherheit nicht unmittelbar bedrohen, aber bei fortgesetzter Vernachlässigung zur Gefährdung derselben führen können: so haben die Gemeinde-Vorstände die Gebäude-Eigenthümer darauf aufmerksam zu machen, wie das Unterlassen einer rechtzeitigen Reparatur nothwendig den Scha-

den, und mit diesem auch die Reparaturkosten vergrößern müsse, und es sollen dieselben hienach auf gütlichem Wege und ohne Zwang die rechtzeitige Entfernung der in Frage stehenden Gebrechen zu bewirken suchen; dabei auch den minder bemittelten Gebäude-Eigenthümern in Erlangung von Darlehen gegen billige Verzinsung und fristenweise Zurückzahlung, oder des sonst benöthigten Credits, welcher durch die in den Artikeln 2103 und 2110 des bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Privilegien vor anderen Schuldforderungen vorzugsweise geschützt und gesichert ist, hülfreich an die Hand gehen.

3. Damit aber nicht bloß die an der Außenseite der Gebäude sichtbaren Gebrechen entfernt werden, sondern, was eben so nothwendig ist, auch auf die Beseitigung der Mängel im Innern der Gebäude gewirkt werden könne, so werden die Feuerbeschau-Commissionen angewiesen, die baulichen Gebrechen, welche gelegenheitlich der, nach den Bestimmungen der Verfügung vom 6. Januar 1829 (Intelligenzblatt Nro. 2) und jener vom 6. Oktober 1832 (Amtsblatt Nro. 65), vorzunehmenden Besichtigungen wahrgenommen werden, in dem Protokolle zu bemerken, wenn auch deren Entfernung nicht durch feuerpolizeiliche Rücksichten geboten seyn sollte; wonach sofort von Seite der Behörden das unter Ziffer 2 vorgezeichnete Verfahren einzuhalten ist.

Die königl. Landkommissariate haben den Vollzug obiger Anordnungen zu überwachen und hierdurch zu bewirken, daß den väterlichen und wohlwollenden Absichten Sr. Maj. des Königs auf das vollständigste entsprochen werde.

6. Zu untersagen, daß etwas vor die Fenster oder sonst wo hingestellt, oder aus den Häusern geworfen werde, welches durch seinen Fall Vorübergehende beschädigen könnte, mit einem Worte: den Bürgern vollkommene Sicherheit einer freien Passage zu verschaffen.

7. Zu wachen, daß die für die Wirthe vorgeschriebenen Fremdenregister richtig geführt werden.

Ueber Führung der Fremdenregister sind folgende gesetzliche Bestimmungen durch Verordnung vom 19. Februar 1833, Amtsblatt Seite 138 erneuert worden:

a) Die Fremdenregister müssen nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 13. Brumaire des Jahres 7, Art. 12, Ziffer 2, Absatz 12 auf Stempelpapier gefertigt werden.

b) Diese Register sind von einem Localpolizeibeamten zu paraphiren.

c) Die Gastwirthe sind verbunden, in dieselben zugleich und ohne Zwischenraum (sans aucun blanc) die Namen, den Stand, den ge-

wöhnlichen Wohnsitz, die Eintritts- und Abgangsdaten aller derjenigen einzuschreiben, die bei ihnen auch nur eine Nacht verweilen.

d) Sie sind schuldig, diese Register alle 15 Tage den betreffenden Localpolizeibeamten, und so oft sie sonst von den Bürgermeistern, Adjunkten, Polizeikommissären, Gensdarmen, oder den hiezu delegirten Beamten gefordert werden, zur Einsicht vorzulegen; alles dieses bei Vermeidung der in dem Strafgesetzbuche Art. 475, Nro. 2 vorgesehenen Strafe.

Die königl. Gensdarmerie und sämmtliche Polizeibeamten sind beauftragt, über den genauen Vollzug zu wachen und über alle Contraventionen Protokolle zu errichten.

Hinsichtlich des Eintrags der Reisenden in diese Register schreibt eine königl. Präsidialverfügung vom 4. Dezember 1841 vor, was folgt:

1. In der Rubrik „Namen" ist nicht nur der Familien- sondern auch der Taufname des Reisenden anzugeben.

2. In der Rubrik „Stand" sind die Standesverhältnisse genau zu bezeichnen, sohin bei Angestellten auch die Regierung zu bezeichnen, in deren Diensten sie stehen; bei Particuliers ist statt dieser allgemeinen die speciellere anzugeben, als Rentier, Landwirth, Privatgelehrter und dergleichen.

3. In der Rubrik „Woher" ist neben dem gewöhnlichen Aufenthaltsorte (Heimath) auch derjenige Ort anzuführen, wo sich der Reisende zuletzt längere Zeit, wenn auch nur vorübergehend, aufgehalten hat.

4. In der Rubrik „Wohin" ist in gleicher Weise nicht nur das End-Ziel der Reise, sondern auch der Ausgangspunkt aus dem Regierungsbezirke anzuführen, z. B. über Mannheim nach Heilbronn. Die Ausfüllung der Rubrik mit „unbestimmt" ist ganz unzulässig und ordnungswidrig, da es Pflicht des Reisenden ist, über seine Verhältnisse und Reiseroute genaue Auskunft zu ertheilen, und eben so Pflicht des Localpolizeibeamten, dieses zu erforschen.

5. Das Vorgenannte gilt auch über die Dauer des Aufenthaltes, welche jedesmal und bestimmt anzugeben ist.

6. In der Rubrik „Paß" ist jedesmal auch die paßausstellende Behörde und die Natur der inngehabten Reiselegitimationen näher zu bezeichnen.

8. Kein Individuum in der Gemeinde zu dulden, welches sich nicht durch einen gültigen Paß über Zweck seiner Reise, und bei einem längern Aufenthalt über die nothwendigen Subsistenzmittel ausweiset. Dahin gehören auch die Dienstboten, welche ohne Anzeige bei der Polizei in keinen Dienst treten dürfen.

Cassationsurtheil im Amtsblatt von 1848, Seite 350.

In allen diesen verschiedenen Fällen ist den Bürgermeistern durch das Gesetz die doppelte Pflicht vorgezeichnet:

a) durch Beschlüsse, welche sie in der Eigenschaft als eine ausdrücklich vom Gesetz hiezu befugte Autorität erlassen, diejenigen Handlungsregeln vorzuschreiben, welche zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit erforderlich sind. Gesetz vom 16. August 1790, und vom 28. September 1791; und

b) alle Zuwiderhandlungen gegen Gesetze und Verordnungen durch Protokolle (procès verbaux), welche sie in der Eigenschaft als gerichtliche Polizeibeamte abfassen, zu erhärten und die Contravenienten vor die Gerichte zur Bestrafung zu ziehen.

Beschlüsse, bloß zum Vollzuge bestehender Gesetze und Verordnungen erlassen, bedürfen keiner Bestätigung. Sollen aber durch dieselben besondere den Localitäten anpassende Verfügungen getroffen werden, so müssen sie vor ihrem Vollzuge die Genehmigung der höhern Behörden erhalten.

Zur Erhaltung der Ordnung, und um den Vollzug der Polizei-Reglements zu sichern, gestattet das Gesetz vom 22. Juli 1791 den Ortsvorständen zu jeder Stunde, in welcher dem Publikum der Zutritt gestattet ist, die Wirthshäuser und andere öffentliche Orte zu visitiren.

In Privathäuser dürfen sie sich jedoch nur bei Tag dann verfügen, wenn es wegen eines besondern Gegenstandes, oder eines Befehls von einer öffentlichen hiezu befugten Behörde geschieht.

Treten diese Fälle ein, so ist aber auch der Bürgermeister befugt, wenn ihm der Eingang in ein Privathaus verwehrt werden sollte, die Hülfe der bewaffneten Macht anzurufen, um dem Widerstande zu begegnen.

§. 2. **Vereine, Versammlungen.**

Hierüber bestimmt das Gesetz vom 26. Februar 1850, Amtsblatt No. 17, was folgt:

Abschnitt I. Von den Versammlungen.

Alle Staatsangehörigen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besondern Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Art. 2. Wer zu einer Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, öffentliche oder allgemeine Einladungen erläßt, und wer den Platz zu deren Abhaltung einräumt, ist verpflichtet, mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes derselben

Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen, welche darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen und ohne Säumniß der kgl. Distriktspolizeibehörde Nachricht zu geben hat.

Alle Einladungen oder Aufforderungen zu solchen Versammlungen, mögen sie in öffentlichen Anschlägen enthalten, oder in öffentlichen Blättern eingerückt, oder sonst durch Schrift oder Druck verbreitet seyn, müssen mit den Unterschriften Derjenigen, welche sie ergehen lassen, versehen werden.

Art. 3. Versammlungen, welche unter freiem Himmel abgehalten werden sollen, können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch schriftlichen Erlaß der Distriktspolizeibehörde verboten werden.

Art. 4. Zu Versammlungen, welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften stattfinden sollen, so wie zu öffentlichen Aufzügen in Städten und Ortschaften hat der Unternehmer, Leiter oder Ordner die Zustimmung der betreffenden Gemeindeverwaltung zu erholen und sodann die Genehmigung der Distriktspolizeibehörde nachzusuchen, welche den Bescheid möglichst schleunig und spätestens am folgenden Tage schriftlich zu ertheilen hat.

Herkömmliche kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge der Hochzeitsversammlungen und hergebrachte Umzüge der Innungen unterliegen dieser Bestimmung nicht.

Art. 5. Den Ordnern, Leitern einer Versammlung liegt ob, für Aufrechthaltung der Ordnung und des Gesetzes Sorge zu tragen. Sie haben Sprechern, welche durch ihren Vortrag das Gesetz verletzen oder zu Gesetzesverletzungen auffordern, das Wort zu entziehen, und, wenn ihren Anordnungen zur Aufrechthaltung des Gesetzes keine Folge gegeben wird, die Versammlung aufzuheben.

Art. 6. Den Versammlungen ist nicht gestattet, Adressen oder Petitionen in Masse zu überbringen, oder durch Abordnung von mehr als zehn Personen zu übersenden.

Art. 7. Die Polizeibehörde ist befugt, zu jeder Versammlung einen oder zwei Polizeibeamte oder durch besondere Abzeichen erkennbare Abgeordnete zu senden, denen ein angemessener Platz einzuräumen ist.

Art. 8. Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind befugt, zu verlangen, daß Versammlungen, in denen Vorträge gehalten, Anträge oder Vorschläge erörtert werden, mittelst welcher zu Gesetzesverletzungen aufgefordert oder aufgereizt wird, sofort durch die Ordner oder Leiter

aufgehoben werden, unbeschadet des gegen die Uebertreter des Gesetzes einzuleitenden Strafverfahrens.

Art. 9. Wird dem Verlangen der Abgeordneten der Polizeibehörde nicht augenblicklich entsprochen, so erklären diese die Versammlung für aufgelöst und alle Anwesenden sind verpflichtet, sich sogleich zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen und einer wiederholten Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann die Auflösung durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

Art. 10. So lange der Landtag versammelt ist, dürfen innerhalb der Entfernung von sechs Stunden von dem Orte seines Sitzes Volksversammlungen unter freiem Himmel nicht abgehalten werden.

Abschnitt II. Von den Vereinen.

1. Von den Vereinen im Allgemeinen.

Art. 11. Die Staatsangehörigen haben das Recht, Vereine ohne vorgängige Erholung polizeilicher Erlaubniß zu bilden.

2. Von den nichtpolitischen Vereinen.

Art. 12. Vereine, deren Zweck sich nicht auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, sind, wenn sie Vorsteher und Satzungen haben, verpflichtet, ihre Gründung und jede Veränderung ihrer Vorstandschaft oder ihrer Zwecke der vorgesetzten Polizeibehörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

Art. 13. Sobald ein nichtpolitischer Verein zugleich politische Zwecke zu verfolgen oder in den Bereich seiner Verhandlungen zu ziehen beginnt, unterliegt er allen Anordnungen und Strafbestimmungen über politische Vereine.

3. Von den politischen Vereinen.

Art. 14. Vereine, deren Zweck sich auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, sind verpflichtet, Vorsteher zu wählen, und diese haben Satzungen über Verfassung und Wirksamkeit des Vereines binnen drei Tagen nach dessen Errichtung, alle Abänderungen aber binnen drei Tagen, nachdem sie zu Stande gekommen, der Distriktspolizeibehörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Verlangen jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Art. 15. Frauenspersonen und Minderjährige können weder Mitglieder politischer Vereine seyn, noch den Versammlungen derselben beiwohnen.

Art. 16. Auf Versammlungen solcher Vereine finden die Bestimmungen der Artikel 1 bis 9 des gegenwärtigen Gesetzes volle Anwendung. Insbesondere liegt den Vorstehern der Vereine die vorgängige

Anzeige bei der Distriktspolizeibehörde nach der Vorschrift des Art. 2 dieses Gesetzes bezüglich aller Versammlungen ob, für welche Zeit und Ort nicht bereits satzungsmäßig feststehen.

Art. 17. Politischen Vereinen ist nicht gestattet, mit andern in der Art in Verbindung zu treten, daß entweder die einen den Beschlüssen und Organen des andern unterworfen oder mehrere solche Vereine unter einem gemeinsamen Organe zu einem gegliederten Ganzen vereinigt werden.

Art. 18. Den politischen Vereinen ist untersagt, Beschlüsse in der Form von Gesetzen, Verordnungen, Rechtsansprüchen oder andern Erlassen der öffentlichen Behörden zu fassen.

Art. 19. Jede Polizeistelle oder Behörde ist befugt, Vereine zu schließen, wenn dieselben

1. den Bestimmungen des Art. 14 dieses Gesetzes nicht genügen,
2. dem Art. 16 zuwider nicht angezeigte, sohin geheime Versammlungen halten, oder
3. die Abgeordneten der Polizeibehörde dem Art. 7 zuwider von Versammlungen ausschließen, oder
4. dem Art. 17 oder dem Art. 18 entgegen handeln, oder
5. die religiösen, sittlichen, gesellschaftlichen Grundlagen des Staates zu untergraben drohen, oder endlich
6. wenn ihre Zwecke oder Beschlüsse den Strafgesetzen zuwiderlaufen.

In dem letztern Falle haben die Gerichte, welchen die verfügte Schließung des Vereins binnen acht Tagen anzuzeigen ist, über die Fortdauer der Schließung zu entscheiden. Recursen gegen Beschlüsse auf Schließung von Vereinen kommt ein Suspensi-Effect nicht zu.

Die Schließung eines Vereines ist öffentlich bekannt zu machen.

Abschnitt III. Strafbestimmungen.

Art. 20. Handlungen oder Unterlassungen, welche den Bestimmungen der Artikel 2, 5, 7, beziehungsweise Artikel 16 Absatz 1, dann Artikel 12, 14 und 15 des gegenwärtigen Gesetzes zuwiderlaufen, sind mit Geldstrafen bis zu hundert Gulden zu ahnden.

Art. 21. Wer den Bestimmungen des Art. 1 dieses Gesetzes zuwider in einer Versammlung bewaffnet erscheint, ohne durch Dienstleistung in seinem Amte hiezu berechtigt zu seyn, oder darin Waffen vertheilt; wer den Bestimmungen der Art. 3, 6, 9 und 10 zuwider bei Versammlungen oder Abordnungen sich betheiligt, welche durch gegenwärtiges Gesetz oder gehörig verkündetes Verbot untersagt sind, oder wer im Falle des Artikel 4 ohne vorgängige polizeiliche Bewilligung eine Versammlung oder einen öffentlichen Aufzug veranlaßt, dazu ein-

ladet, dieselben ordnet oder leitet, soll mit einer Gefängnißstrafe bis zu einem Jahr, oder falls mildernde Umstände vorliegen mit einer Geldstrafe bis zu 100 Gulden belegt werden.

Art. 22. Mitglieder politischer Vereine, welche einer der im Art. 19 Ziffer 2, 3, 4 und 6 aufgezählten Uebertretungen sich schuldig machen, sind, soferne nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder falls mildernde Umstände vorliegen, mit einer Geldstrafe bis zu 100 fl. zu beahnden.

Art. 23. Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes steht den ordentlichen Strafgerichten zu.

Das Verfahren richtet sich nach den für die Behandlung der Vergehen gegebenen Vorschriften.

Art. 24. Wenn wegen Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes, oder wegen Verbrechen oder Vergehen, welche aus Veranlassung der Verhandlungen eines Vereines verübt oder versucht werden sind, Untersuchung eingeleitet ist, so kann das zuständige Gericht die vorläufige Schließung des Vereins anordnen.

Das zuständige Strafgericht ist befugt, in dem Endurtheile die Schließung eines Vereins für immer auszusprechen.

Mitglieder eines Vereins, welche sich nach obrigkeitlicher Einstellung oder Aufhebung desselben wieder versammeln, sind nach den Bestimmungen des Art. 21 zu bestrafen.

Die Veränderung der Benennung des Vereines oder seines Sitzes soll hiegegen nicht schützen, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß jene Veränderung nur zum Scheine vorgenommen worden sey.

Art. 25. Die wegen Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes eingehenden Geldstrafen fallen dem Kreisschulfonde desjenigen Regierungsbezirkes zu, in welchem die Verurtheilung erfolgt, und werden nach dem Gutachten des Landrathes verwendet.

Abschnitt IV. Schlußbestimmungen.

Art. 26. Auf die durch das Gesetz oder durch die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen, so wie auf die Vorberathungen von Mitgliedern dieser Versammlungen während der Dauer ihrer Sitzungen, dann auf Wahlvorversammlungen der Wahlmänner und Urwähler für den Landtag, die Kreis- oder Gemeindevertretung nach erlassenem Wahlausschreiben finden die Bestimmungen der Art. 2—25 gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

Vereine, welche Capital durch Aktien aufzubringen, Creditpapiere in Umlauf zu setzen beabsichtigen, Anstalten für den öffentlichen Verkehr,

für Sicherung des Vermögens, für Ersparung und Versorgung, für Auswanderung, endlich Vereine, welche den Betrieb von Erwerbsgeschäften zum Zwecke haben, sowie überhaupt alle diejenigen Vereine, welche unter den Begriff von civilrechtlichen oder Handelsgesellschaften fallen, unterliegen den hierüber bestehenden Gesetzen und Vorschriften.

Art. 27. Die Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes haben bei dem stehenden Heere nur in so weit in Anwendung zu kommen, als denselben die militärischen Dienstvorschriften nicht entgegen stehen.

Jedem selbstständig Commandirenden steht ferner die Befugniß zu, den Untergebenen die Theilnahme an Vereinen und Versammlungen zeitweise zu untersagen.

Art. 28. Die Disciplinarvorschriften für öffentliche Lehranstalten, dann für Staatsbeamte und öffentliche Diener werden durch gegenwärtiges Gesetz ebenfalls nicht berührt.

Art. 29. Alle gemäß Art. 2, 3, 4, 12, 13, 14, 16 bei den Polizeibehörden zu machenden Anzeigen und die deßfalls von der Behörde zu gebenden Erlasse sind stempel- und taxfrei.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Zu diesem Gesetze gehören noch:

1. Instruktion im Amtsblatte von 1850, Nro. 24.

Vorschriften

zum Vollzuge des Gesetzes vom 22. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betreffend.

(Zu Art. 2 bis 4.)

Von der Anzeige der Versammlungen.

I. Verhalten der Ortspolizeibehörden.

1. Wenn in einer nicht auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften abzuhaltenden Versammlung öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, so ist gesetzlicher Vorschrift gemäß — Art. 2 des Gesetzes — Voranzeige unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes derselben bei der Ortspolizeibehörde mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung zu erstatten.

2. Die Ortspolizeibehörde hat solche Anzeigen ohne Verzug einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, ob den Bestimmungen des Gesetzes genügt sey.

Sie hat nicht nur auf Vollständigkeit in Bezug auf Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes der Versammlung zu achten, sondern auch der Zustimmung desjenigen, welcher den Platz zu deren Abhaltung einräumt, und, soferne die Anzeige schriftlich erfolgt, der Aecht-

heit der Unterschriften sich gehörig zu verlässigen. Es ist hiebei mit aller Umsicht, aber auch mit möglichster Förderung zu verfahren, damit der Zweck des Gesetzes vollständig erreicht, jede unnöthige Belästigung aber vermieden werde.

3. Findet die Ortspolizeihehörde die gesetzlichen Vorschriften erfüllt, so hat sie alsbald die schriftliche Bescheinigung nach Art. 2 zu ertheilen. Diese Bescheinigung hat zu enthalten:

a. die Angabe des Namens, des Standes oder der Beschäftigung, dann des Wohnortes des oder der Unternehmer;

b. die Angabe des Namens, des Standes, der Beschäftigung, dann des Wohnortes desjenigen, welcher den Platz einräumt;

c. die Angabe der Zeit (Tag und Stunde), des Ortes und des Zwecks der beabsichtigten Versammlung;

d. die Angabe der Zeit (Tag und Stunde) der Anzeige bei der Ortspolizeibehörde;

e. die Angabe der Zeit (Tag und Stunde) der Bestätigung der Anzeige;

f. die Unterschrift des Vorstandes, des Magistrates oder der Gemeindeverwaltung oder seines Stellvertreter, unter Beidrückung des Gemeindesiegels.

Gleichzeitig ist von der Ortspolizeibehörde der Distriktspolizeibehörde in einer Weise, welche die unverzügliche Zustellung binnen der kürzesten, nach der Entfernung möglichen Zeit sichert, ein als dringend zu bezeichnender Bericht zu erstatten.

Dieser Bericht muß enthalten:

a) die Angabe des Namens, des Standes oder der Beschäftigung, dann des Wohnortes des Unternehmers;

b. die Angabe des Namens, des Standes, der Beschäftigung, dann des Wohnortes desjenigen, welcher den Platz einräumt;

c) die Angabe der Zeit (Tag und Stunde), des Ortes und des Zweckes der beabsichtigten Versammlung;

d) die Angabe der Zeit (Tag und Stunde) der Anzeige bei der Ortspolizeibehörde;

e) die Anzeige der Bestätigung über die vollzogene Ausstellung einer Bescheinigung, mit Angabe des Tages und der Stunde der letzteren;

f) die Angabe des Tages und der Stunde der Berichterstattung, welche mit der üblichen Ausfertigung zu versehen ist;

g) auf der Adresse die Abgabe des Tages und der Stunde des Abgangs des an die Distriktspolizeibehörde etwa abgesandten Gemeindedieners oder besonderen Boten.

Für diese Bescheinigung und Berichte können zur Erleichterung lithographirte Formulare verwendet werden.

Die Distriktspolizeibehörde hat der Präsentation des Berichtes die Bezeichnung der Stunde des Eintreffens beizusetzen oder ein Boten-Rezepisse auszustellen.

Wenn sich eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit der Personen oder des Eigenthums, eine Störung des Verkehrs u. dgl. bei der Abhaltung der Versammlung besorgen läßt, so hat die Ortspolizeibehörde, soferne allen gesetzlichen Bestimmungen genügt ist, zwar die vorschriftsmäßige Bescheinigung auszustellen, aber wenn sie nicht zugleich mit den Befugnissen einer Distriktspolizeibehörde betraut ist, bei strenger Haftung alle bezüglichen Umstände in dem zu erstattenden Anzeigeberichte zur Kenntniß der Distriktspolizeibehörde zu bringen, und wegen Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung die zuständigen Maßnahmen zu treffen.

4. Ist die der Ortspolizeibehörde zukommende Anzeige in irgend einer Beziehung unvollständig, so hat dieselbe deren Ergänzung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen, und bis nach erfolgter Ergänzung die Bescheinigung zu verweigern.

Auf Erfordern ist auch die Anordnung über die nöthigen Ergänzungen schriftlich, jedoch stets mit Aufnahme des Zusatzes zu ertheilen:

„daß die bisher erfolgte Anzeige dem Art. 2 des Gesetzes, die Versammlungen und Vereine betreffend, noch nicht erschöpfend genüge, daher die Abhaltung der Versammlung vor der Ergänzung der Anzeige, die gesetzlichen Strafen nach sich ziehen würde.

Auch in diesem Falle ist übrigens Voranzeige zur Distriktspolizeibehörde sogleich zu erstatten.

5. Wird eine Versammlung auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften beabsichtiget, so sind die Unternehmer nach Art. 4 des Gesetzes zunächst an die Gemeindeverwaltung, in deren Markung die Zusammenkunft statthaben soll, zu verweisen.

Gelangt ein solches Gesuch an die Gemeindeverwaltung, so sind sämmtliche Mitglieder derselben zu versammeln, um die Berathung und Beschlußfassung über die der Gemeindeverwaltung vorbehaltene Zustimmung zu der beabsichtigten Versammlung oder den vorhabenden öffentlichen Umzug in vorschriftsmäßiger Weise vorzunehmen.

Der Beschluß, welcher nach den vorgeschriebenen Formen zu fassen ist, muß gehörig protokollirt, und sofort den Gesuchstellern eine Ausfertigung zugestellt werden.

Diese Ausfertigung muß enthalten:

a) die Angabe des Namens, des Standes oder der Beschäftigung, dann des Wohnortes des Gesuchstelles:

b) die Angabe des Ortes und des Platzes oder der Straßen, wo die Versammlung oder der Umzug stattfinden soll;

c) die Angabe des Zweckes des Vorhabens und der Zeit der Ausführung;

d) die Angabe der Zeit (Tag und Stunde) der Anbringung des Gesuches, sowie der erfolgten Beschlußfassung;

e) die beschlossene gemeindliche Zustimmung oder Nichtzustimmung.

Gegen den verweigernden Beschluß findet eine Berufung nicht statt.

Ist die Zustimmung erfolgt, so haben die Unternehmer sich sofort unmittelbar an die Distriktspolizeibehörde um deren Genehmigung zu wenden.

6. Zu den im Art. 4 des Gesetzes bezeichneten Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Ortschaften, welche nicht durch schriftlichen Erlaß der Distriktspolizeibehörde bewilliget sind, dürfen die Ortspolizeibehörden weder Vorbereitungen noch Aufforderungen zulassen.

Sie haben solchen gesetzwidrigen Unternehmungen vielmehr unter Belehrung der Unternehmer über die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die daselbst angedrohten Strafen, so wie unter unverweilter Aufklärung des Publikums wo möglich auf dem zur Verbreitung der Aufforderungen gewählten Wege mit aller Kraft entgegenzutreten, und die Distriktspolizeibehörde, so wie sie von solchen Vorhaben Kunde erhalten, schleunigst unter Angabe der getroffenen Maßregeln in Kenntniß zu setzen.

II. Verhalten der Distrikts-Polizeibehörden.

7. Die Distriktspolizeibehörden haben alle durch die Ortspolizeibehörde, oder unmittelbar an sie gelangenden Anzeigen über Abhaltung von Versammlungen ungesäumt und sorgfältig nach Maßgabe der Gesetze zu prüfen.

8. Ist die Anzeige nach irgend einer Beziehung zufolge Art. 2 des Gesetzes unvollständig, so haben sie zur Ergänzung derselben augenblicklich das Geeignete zu verfügen. — Ferner sind die Distriktspolizeibehörden verpflichtet, sogleich jene Maßregeln zu treffen, welche zur Verhütung der Uebertretung des Gesetzes, so wie zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, dann der Sicherheit der Personen und des Eigenthums erforderlich werden.

9. Sollte eine Versammlung zu Zwecken angekündigt werden, welche durch Strafgesetze verpönt sind, so haben sie in Erwägung zu ziehen,

ob gemäß der Bestimmungen der Art. 3 und 4 des Gesetzes die Versammlung durch schriftlichen Erlaß zu verbieten sey, jedenfalls aber die Unternehmer, so wie den- oder diejenigen, welche den Platz zur Versammlung einräumen, auf das Ungesetzliche ihres Beginnens in dem zu ertheilenden Erlasse hinzuweisen, und ihrem Beschlusse jene Verbreitung zu geben, welche nach den Umständen erforderlich wird, um der Gesetzesübertretung möglichst vorzubeugen, auch alle zur Verhütung verbrecherischer Unternehmungen etwa erforderlichen Maßnahmen mit Umsicht zu ergreifen.

10. Anzeigen über beabsichtigte Versammlungen unter freiem Himmel unterliegen, auch wenn den Bestimmungen des Art. 2 des Gesetzes genügt ist, nach der weitern umsichtigen Prüfung, ob nicht ihre Abhaltung mit Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verbunden und Anlaß gegeben ist, die Versammlung mittelst schriftlichen Erlasses sogleich zu verbieten.

11. Sollen solche Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften oder öffentliche Aufzüge, welche nicht unter die Aufnahmsbestimmungen des Art. 4 Abs. 2 fallen, stattfinden, so genügt die einfache Anzeige nicht, sondern es ist die vorgängige schriftliche distriktspolizeiliche Bewilligung zu ihrer Abhaltung unerläßlich, welche nur bei nachgewiesener Zustimmung der betreffenden Gemeindeverwaltung ertheilt werden darf.

12. Mit Rücksicht auf die Haftung für den bei Aufläufen verursachten Schaden hat das Gesetz für diesen Fall den Nachweis der Zustimmung der betreffenden Gemeindeverwaltung, in den Städten des Magistrats, in Landgemeinden der Gemeindeausschüsse, in der Pfalz der Gemeinderäthe, als unbedingtes Erforderniß für die Genehmigung von Seite der Distriktspolizeibehörden erklärt.

Die Distriktspolizeibehörden sind jedoch durch die erfolgte gemeindliche Zustimmung weder gebunden, noch der eigenen Verantwortlichkeit bezüglich einer sorgsamen Prüfung der etwa gegebenen Besorgnisse für Ordnung und Sicherheit enthoben.

Sie haben vielmehr mit aller Umsicht und reiflicher Erwägung der Verhältnisse zu verfahren, ihre Entscheidung übrigens nach den Bestimmungen des Gesetzes, spätestens am folgenden Tage nach Anbringung des Gesuches zu geben.

13. Alle Bescheide sind schriftlich, die abweislichen unter kurzer Begründung zu ertheilen.

14. Bei jedem Verbote ist zugleich für rechtzeitige und vollständige Verkündung in dem ganzen betheiligten Umkreise Sorge zu tragen, und

es sind gleichzeitig jene Verfügungen mit Umsicht zu treffen, welche zur Sicherung des Vollzuges, so wie zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bei demselben erforderlich werden.

Insbesondere sind die Ortspolizeibehörden ungesäumt mit den entsprechenden Weisungen zu versehen.

15. Wenn gegründete Besorgniß einer Störung der öffentlichen Ordnung oder der Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gegeben ist, so sind alle in der Befugniß der Behörden für solche Fälle liegenden Vorkehrungen ungesäumt zu treffen, insbesondere ist erforderlichen Falles die bewaffnete Macht zu requiriren, und es ist Pflicht des Vorstandes der Distriktspolizeibehörde sich zur Zeit der Versammlung in solcher Nähe des Schauplatzes der Gefahr aufzuhalten, daß er im Stande sey, beginnenden Störungen der Ordnung und der Sicherheit augenblicklich mit aller Kraft entgegenzutreten.

16. Von jeder beabsichtigten Versammlung unter freiem Himmel ist unter Angabe der Verfügungen und Vorkehrungen ungesäumt Bericht zur vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, mit analoger Beachtung der Ziffer 3 dieser Vollzugsvorschriften zu erstatten.

Bezüglich der Versammlungen in geschlossenen Räumen ist es dem Ermessen der Distriktspolizeibehörde anheimgestellt, ob die augenblickliche Anzeige zur Kreisstelle erforderlich wird.

Von den Umzügen in Städten und Ortschaften.

17. Bei öffentlichen Aufzügen in Städten und Ortschaften treten die gleichen Rücksichten und Maßnahmen ein, wie bei Versammlungen auf Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften.

Auch bei den unter die Ausnahme des zweiten Absatzes des Art. 4 des Gesetzes begriffenen Umzügen haben die Polizeibehörden jene Maßnahmen nicht zu verabsäumen, welche etwa die Obsorge für den öffentlichen Verkehr und für Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit erheischt.

(Zu Art. 7—9.)

Verhalten der Polizeibehörden bei den Versammlungen.

18. Jede Polizeibehörde ist befugt, zu jeder Versammlung, welche innerhalb ihres Amtsbezirkes abgehalten wird, Abgeordnete abzusenden.

Als Zweck dieser gesetzlich festgestellten Befugniß erscheint laut der Motive und der Verhandlungen: Kenntnißnahme der Staatsgewalt von allen Verhandlungen in öffentlichen Angelegenheiten, und zwar in der doppelten Richtung, um die Gesetze, die öffentliche Ordnung und die Sicherheit der Personen und des Eigenthums entsprechend zu wahren, dann um stets von der öffentlichen Meinung genau unterrichtet zu seyn.

Diese Gesichtspunkte sind es, welche die Polizeibehörden in ihren Maßregeln sowohl hinsichtlich der Abordnung zu solchen Versammlungen, als hinsichtlich des Verhaltens der Abgeordneten, dann hinsichtlich der Berichterstattung über die beobachteten Vorgänge leiten müssen.

19. Die Abordnung geht zunächst, und wenn von der vorgesetzten Kreisstelle nicht anderweitige Anordnung erfolgt, von der Distriktspolizeibehörde aus, welche von der getroffenen Verfügung die Ortspolizeibehörde in Kenntniß zu setzen hat.

Glaubt Erstere nach pflichtmäßiger Erwägung der obwaltenden Verhältnisse von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen zu sollen, so hat sie die Ortspolizeibehörde rechtzeitig hievon zu verständigen.

Der Vorstand der Ortspolizeibehörde ist, auch wenn er nicht von der Distriktspolizeibehörde delegirt worden ist, und wenn die Distriktspolizeibehörde nicht zwei Individuen zur Versammlung abgeordnet hat, befugt, als Abgeordneter in solchen Versammlungen zu erscheinen oder auch ein Mitglied der Ortspolizeibehörde hiezu abzuordnen.

20. Zu Abgeordneten sind nur Männer von bewährter Einsicht und erprobtem Takte zu wählen, welche die vorbezeichnete Aufgabe selbstthätig zu lösen vermögen.

Ob ein oder zwei Beamte oder Abgeordnete zu delegiren seyen, ist nach den Umständen zu bemessen.

In schwierigen Fällen und wo die Nothwendigkeit der Herbeirufung einer Unterstützung von Außen als möglich sich darstellt, sind zwei Individuen in der Regel abzuordnen.

Uebrigens sind die Polizeibehörden bei der Abordnung nicht auf die Beamten beschränkt, sondern können hiezu jeden requiriren, der in öffentlichen Diensten steht, in soferne er der requirirenden Behörde untergeben ist, oder freiwillig zu solcher Dienstleistung sich versteht.

21. Die Polizeibeamten und Offizianten haben in den Versammlungen in voller Diensteskleidung zu erscheinen.

Abgeordnete der Polizei, welchen eine Dienstkleidung nicht zukömmt, haben als Abzeichen eine blau und weiße Binde am linken Oberarm zu tragen, und sind, so ferne sie nicht zu polizeilichen Dienstleistungen verpflichtet sind, für den gesetz- und ordnungsmäßigen Vollzug des Auftrages in Pflicht zu nehmen.

22. Die Abgeordneten der Polizeibehörde haben sich wo möglich vor dem festgesetzten Beginne der Versammlung an dem Orte einzufinden, und sofort, wenn sie als Beamte erkennbar sind, außerdem nach Vorzeigung des erhaltenen Auftrags mit den Ordnern und Leitern wegen Anweisung der Plätze, welche dem Zwecke der Kenntnißnahme

von allen Verhandlungen und des ungehinderten mündlichen Benehmens mit der Vorstandschaft der Versammlung entsprechen müssen, sich zu benehmen.

23. Auf den Gang der Verhandlungen kommt ihnen eine unmittelbare Einwirkung nicht zu, jedoch haben sie auf vorkommende Gesetzes-Verletzungen jeder Art, auf Aufforderungen und Aufreizungen zu solchen, und auf Störung der Ordnung überhaupt die Ordner und Leiter der Versammlung, so ferne diese nicht selbst Einhalt thun, in geeigneter Weise aufmerksam zu machen, und dieselben zur Uebung ihrer Obliegenheiten nach Maßgabe des Art. 5 des Gesetzes, die Versammlungen und Vereine betreffend, mit dem erforderlichen Nachdrucke aufmerksam zu machen.

Im Falle fortgesetzter Ordnungswidrigkeit haben sie ihr weiteres Verfahren nach Art. 8 und 9 des Gesetzes zu bemessen.

Zu Abschnitt II.

Von den Vereinen

(Zu Art. 11.)

Von den Vereinen im Allgemeinen.

24. Nach dem Gesetze sind Vereine entweder

1. blose gesellige Zusammenkünfte ohne förmliche Vereinigung unter einer Vorstandschaft und Satzungen, oder
2. nicht politische Vereine, welche Vorsteher und Satzungen haben, oder
3. politische Vereine.

Die ersten sind unter der Voraussetzung, daß sie nicht die Besprechung öffentlicher Angelegenheiten in ihre Zwecke ziehen, von allen Formen befreit.

Die zweiten, die nicht politischen Vereine, haben sich in gleicher Voraussetzung lediglich nach den Bestimmungen des Art. 12 zu achten.

Die dritten, die politischen Vereine, unterliegen jener engern Ueberwachung und jenen Normen, welche die Art. 14 bis 19 feststellen.

Alle förmlich constituirten Vereine und Verbindungen können der Schließung durch die Polizeistellen und Behörden aller Instanzen unterworfen werden, sowie sie die je ihrer Art von Verbindung speziell gezogenen Schranken durchbrechen, sohin den Bestimmungen der Art. 13 und 18 verfallen.

25. Die Beurtheilung der Frage, welcher Art von Vereinen die in regelmäßigen Zwischenräumen wiederkehrenden Zusammenkünfte derselben Personen angehören? ist zwar in manchen Fällen nicht ohne Schwierigkeit.

Bei einer verständigen Auffassung der Erscheinungen des Lebens

wird aber die richtige Entscheidung nach den gesetzlichen Merkmalen bezüglich der einzelnen Vorkommnisse um so sicherer zu geben seyn, als die betreffenden Bestimmungen in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, insbesondere in den ministeriellen Aeußerungen in der 51sten Sitzung vom 19. Jänner l. J., und in der 54sten Sitzung vom 23. Jänner l. J. gehörige Erläuterungen finden.

Das unterscheidende Merkmal zwischen politischen und nichtpolitischen Verbindungen findet das Gesetz in dem Zwecke des Vereines, ob sich derselbe auf öffentliche Angelegenheiten bezieht oder nicht.

Unter den nichtpolitischen Vereinigungen bestimmt dasselbe den Unterschied zwischen bloßen geselligen Zusammenkünften und wirklichen Vereinen dadurch, daß erstere keine Vorstandschaft und keine Satzungen haben können.

Die letztere Unterscheidung, welche schon in den Formen klar hervortritt, wird eine Schwierigkeit überhaupt nicht darbieten.

Aber auch die Subsumtion, ob ein Verein als politischer oder als nicht politischer sich darstelle, wird nach den Erscheinungen des einzelnen Falles unter Beachtung der angeführten Erläuterungen die richtige Lösung finden.

(Zu Art. 12 und 13.)

Von den nichtpolitischen Vereinen.

26. Bezüglich jener Vereine, deren Zweck sich nicht auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, beschränkt sich die Thätigkeit der Polizeibehörde auf Wachsamkeit gegen das Uebergreifen in den politischen Bereich, soferne sie aber Vorsteher und Satzungen haben, erstreckt sich die polizeiliche Thätigkeit auf Ueberwachung der Erfüllung der Verpflichtung zur Anzeige über die Gründung und über die Veränderungen in der Vorstandschaft und in dem Zwecke.

27. Gesellige Vereine ohne Vorstandschaft und Satzungen sind keiner beschränkenden Form unterworfen.

Sowie sie aber öffentliche Angelegenheiten unter einer geordneten Leitung, sey es durch einen dirigirenden Sprecher, oder durch eine Vorstandschaft irgend einer Art, in Erörterung ziehen, so werden sie zum politischen Vereine, und verfallen den Bestimmungen der Art. 13 und 19 des Gesetzes.

28. Die Anzeige der Gründung nichtpolitischer Vereine mit Vorstehern und Satzungen ist unter Angabe der Vorstandschaft und des Zweckes bei der Ortspolizeibehörde zu erstatten, welche alsbald die Distriktspolizeibehörde in Kenntniß zu setzen hat.

Bei jeder Polizeibehörde ist über die in ihrem Sprengel befindlichen

derartigen Vereine ein stets evident zu haltendes, Benennung, Zweck und Vorstand angebendes Verzeichniß zu führen, dessen Abschrift der Kreisregierung vorzulegen ist, welcher auch die sich ergebenden Aenderungen am Schlusse jedes Jahres anzuzeigen sind.

29. Die Vorsteher von nichtpolitischen Vereinen, welche politische Zwecke verfolgen oder in den Bereich ihrer Verhandlungen ziehen, ohne vorher ihre Umgestaltung nach den Bestimmungen des Art. 14 des Gesetzes erwirkt zu haben, sind auf diese gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen, vorbehaltlich der gemäß Art. 19 jeder Polizeistelle oder Behörde eingeräumten Befugniß, solche Vereine nach erfolgter Constatirung der Zuwiderhandlung gegen Art. 13 sofort zu schließen.

Von den in Ziffer 27 und 29 berührten Einschreitungen ist sogleich Anzeige zur vorgesetzten Behörde oder Stelle zu erstatten, und es treten hier die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des Art. 19 des Gesetzes in Anwendung.

(Zu Art. 14 bis 19.)

Von den politischen Vereinen.

30. Hinsichtlich jener Vereine, welche ihre politische Richtung erklärt haben, enthält das Gesetz in den Art. 14 und 19 so genaue und deutliche Vorschriften, daß dieselben für den Vollzug der weiteren Ausführung kaum bedürfen.

Die Beaufsichtigung der politischen Vereine ist eine Aufgabe der Polizei, bei welcher die volle Thätigkeit und die größte Umsicht erforderlich wird, damit dieselbe weder auf der einen Seite in eine gesetzwidrige Belästigung übergehe, noch auf der andern Seite einer weitgreifenden Gefährdung des Staatswohles, Entwickelung und Erkräftigung gestatte.

Es ist von höchster Bedeutung, daß die Polizeistellen und Behörden alle Bestimmungen des Gesetzes mit Kraft und Nachdruck aufrecht erhalten, daß sie insbesondere gegen geheime Versammlungen (Art. 16), gegen die ungesetzliche Affiliation von Vereinen (Art. 17), gegen Autoritätsanmaßung (Art. 18), gegen die Untergrabung der religiösen, sittlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Staates und gegen Uebertretungen der Strafgesetze (Ziffer 5 und 6 des Art. 19 des Gesetzes) unverweilt mit Umsicht vorschreiten, und die Schließung der gesetzwidrig handelnden Vereine bewirken, sobald der gesetzwidrige Vorgang genügend constatirt ist.

31. Die Distriktspolizeibehörden haben von den einzureichenden Satzungen der politischen Vereine und allen Abänderungen derselben,

ein Exemplar der Ortspolizeibehörde, ein weiteres der Kreisregierung, Kammer des Innern, zu übersenden.

32. Sowohl bei den Orts- als auch bei den Distriktspolizeibehörden, ist ein Verzeichniß aller politischen Vereine des Sprengels zu führen, und stets evident zu halten, welches den Sitz des Vereins, die von ihm angenommene Benennung, seinen Zweck in Kürze, seine Vorstände, dann Zeit und Ort der Versammlungen in getrennten Columnen angibt.

Abschriften dieser Verzeichnisse sind nach vollendeter Herstellung der Kreisregierung, Kammer des Innern, in der Art vorzulegen, daß an der Stelle der Zeit und des Ortes der Zusammenkünfte nur deren Zahl und Frequenz durch annähernde Angabe im Allgemeinen bezeichnet wird.

Von jeder Bildung eines neuen politischen Vereins ist sofort, von den eintretenden Aenderungen bereits gebildeter Vereine periodische Anzeige an die Kreisregierung zu erstatten.

Die Kreisstellen haben alsbald nach erfolgter Herstellung der Verzeichnisse ihrerseits Uebersichten bezüglich des Standes sämmtlicher politischen Vereine zum Staatsministerium des Innern einzusenden, und alle Halbjahre die eingetretenen Aenderungen anzuzeigen.

33. Insoweit nicht besondere Weisungen erlassen werden, ist es dem umsichtigen und pflichttreuen Ermessen der Distrikts- und Ortspolizeibehörden anheimgegeben, von dem Rechte der Abordnung zu Vereinsversammlungen Gebrauch zu machen. Jedenfalls sind dieselben verpflichtet, sich stets in vollständiger Uebersicht der Verhandlungen und des gesammten Wirkens politischer Vereine zu erhalten und hiezu die nach Art. 14 ihnen eingeräumte Auskunftserhebungen zu benützen.

Uebrigens kommen bezüglich der Abordnungen die Bestimmungen Ziff. 18 und 20 bis 23 und 26 dieser Vollzugsvorschriften zur Anwendung.

34. Als satzungsmäßig nach Zeit und Ort feststehende, sohin besonderer Anzeige nicht bedürfende Versammlungen von Vereinen sind jene Zusammenkünfte anzuerkennen, welche im angezeigten Lokale und zur angezeigten Zeit entweder nach Bestimmungen der eigentlichen Satzungen, oder nach förmlich den Polizeibehörden mitgetheilten Beschlüssen an gewissen Wochen- oder Monatstagen sich wiederholen.

Jede Distriktspolizeibehörde hat über alle hieher zu zählenden Versammlungen innerhalb ihres Bezirkes einen Terminskalender anzulegen und sorgfältig evident zu halten.

35. Auf die besondere Wichtigkeit rascher und kräftiger Einschreitung gegen Uebertretungen des Verbotes der Affiliation, der Unterordnung

von Vereinen mit gesonderter Vorstandschaft unter einer gemeinsamen Leitung durch Organe des einen Vereins oder durch hiezu bestellte Organe, entgegen dem Art. 17, sowie gegen anmaßliche Einwirkung auf die Vereinsglieder oder nach Außen, entgegen dem Art. 18 ist bereits in Ziff. 30 dieser Vorschriften aufmerksam gemacht worden.

36. Ebendaselbst ist auch bezüglich der Schließung solcher Vereine das Nöthige bemerkt und nur noch hervorzuheben, wie Einschreitungen dieser Art nicht an den Instanzenzug gebunden sind, vielmehr jede Stelle oder Behörde hiezu zu schreiten ermächtigt und verpflichtet ist, sowie sie innerhalb des ihr zugewiesenen Gebietes gesetzwidriges Verhalten von Vereinen wahrnimmt.

37. Beschlüsse, wodurch ein Verein geschlossen wird, sind mit bemessener Umsicht zur möglichsten Beseitigung von Aufregung und zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Vollzug zu setzen, und wenn sie als nothwendig erkannt wurden, mit voller Kraft aufrecht zu erhalten.

38. Ortspolizeibehörden, welchen die zu deren Durchführung erforderlichen Mittel nach ihrem Ermessen nicht zur Verfügung stehen, haben solche Beschlüsse vor ihrer Veröffentlichung der Distriktspolizeibehörde mit gutachtlichem Antrage bezüglich der Ausführung vorzulegen. Die Distriktspolizeibehörden haben in diesem Falle den Beschluß nach eigener Verantwortlichkeit unverweilt zu prüfen, und im Falle des Einverständnisses die Vollzugsvorkehrungen zu treffen, gegentheiligen Falles geeignete Bescheidung zu erlassen.

39. Beschlüsse auf Schließung von Vereinen sind, soferne sie von untergeordneten Behörden ausgehen, ungesäumt in vollständiger Abschrift, mit Anzeige der wegen des Vollzugs getroffenen Vorkehrungen der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, vorzulegen, welche die Nothwendigkeit ergänzender Vollzugsanordnungen in Erwägung zieht, und in wichtigen Fällen an das Staatsministerium des Innern Anzeige erstattet. Gleichmäßig sind auch alle anderen Distriktspolizeibehörden und Polizeistellen, welche nach der Verbreitung und nach der Wirksamkeit des Vereins Vollzugsanordnungen zu treffen haben könnten, rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

40. Die durch Artikel 19 Abs. 4 des Gesetzes angeordnete öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach Maßgabe der Verbreitung und der Wirksamkeit des betroffenen Vereins durch die Lokal- oder durch die Kreisintelligenzblätter.

41. Sollten im Falle des Art. 19 Ziff. 6 durch die Gerichte oder in den übrigen Fällen im Wege des Rekurses durch die vorgesetzten

Stellen Beschlüsse auf Schließung von Vereinen außer Wirksamkeit gesetzt werden, so erfolgt die Bekanntmachung solcher Entscheidungen in denselben Blättern, welche das Verbot des Vereins enthalten haben, und ist allen Stellen und Behörden mitzutheilen, welche von der Schließung benachrichtigt wurden.

Zum Abschnitt III. Strafbestimmungen.

(Zu den Art. 20 bis 24.)

Von den Uebertretungen.

42. Bezüglich der Uebertretungen des Gesetzes liegt den Polizeibehörden nur jene Thätigkeit ob, welche ihnen nach den allgemeinen Strafgesetzen hinsichtlich der Verhütung von Vergehen, der Sorge für unverrückte Erhaltung des Thatbestandes, der Sammlung der Beweisbefehle und der Mittheilung ihrer Wahrnehmungen an die Staatsanwaltschaft zukömmt.

43. Sie dürfen Versammlungen und Vereine, welche unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, und bezüglich welcher die gesetzlichen Vorschriften nicht erfüllt wurden, nicht dulden, sondern haben zu deren Verhinderung oder Auflösung die nöthigen Vorkehrungen, so wie sie Kenntniß von einer gesetzwidrigen Absicht erhalten, ungesäumt mit aller zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlichen Umsicht zu treffen, und die Bestrafung der Uebertreter des Gesetzes durch gehörige Anzeige an die betreffende Staatsanwaltschaft zu veranlassen.

(Zu Art. 25.)

Verwendung der Strafgelder,

44. Die eingehenden Strafgelder sind bis zu erholtem Gutachten des Landrathes, über deren Verwendung (Art. 25) bei den Königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, gleich andern polizeilichen Sammlungsgeldern zu behandeln.

2. Allerhöchste Verordnung vom 15. März 1850, Amtsbl. No. 25.

Wir finden Uns bewogen, mit Rücksicht auf das publicirte Gesetz vom 26. Februar d. J. bezüglich der Versammlungen und Vereine den Eid, welchen jeder für den Staats- oder öffentlichen Dienst verpflichtet werdende Diener nach den Verordnungen vom 4. November 1799, 5. März 1804 und 13. September 1814 wegen Nichttheilnahme an geheimen Gesellschaften zu leisten hat, dahin abzuändern:

"daß der Schwörende keinem Vereine, dessen Bildung dem Staate nicht angezeigt ist, angehöre, noch je angehören werde, dann, daß derselbe in keinem Verbande mit einem Vereine verbleiben werde, dessen Schließung von der zuständigen Polizeistelle oder Behörde verfügt wor-

den ist, oder an welchem ihm die Theilnahme in Gemäßheit der jeweils bestehenden Disciplinarvorschriften untersagt seyn wird.«

Nach dieser Formel sollen die Neueintretenden verpflichtet werden, und auch diejenigen sich richten, welche bisher nach der Formel vom 13. September 1814 beeidiget worden sind, und dadurch größere, ihnen jetzt erlassene Verpflichtungen übernommen haben.

Unsere Staatsminister des Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen, und des Handels und der öffentlichen Arbeiten sind, jeder hinsichtlich der seinem Ministerium Untergebenen, mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt, welche im Regierungsblatte und im Amtsblatte der Pfalz bekannt gemacht werden soll.

3. Höchstes Rescript vom 18. März 1850.

Seine Majestät der König haben in Erwägung, daß die Polizeistellen und Behörden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Februar l. J., die Versammlungen und Vereine betreffend, die politischen Vereine zu überwachen und gegebenen Falles gegen dieselben einzuschreiten haben, die Theilnahme der Polizeibeamten an politischen Vereinen aber mit diesen Amtspflichten unvereinbar erscheint, in Gemäßheit des Art. 28 des angeführten Gesetzes allerhöchst anzuordnen geruht, was folgt:

1) den Staatsbeamten, welche bei den k. Polizeistellen und Behörden verwendet sind, und welchen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Februar l. J. die Beaufsichtigung der politischen Vereine, und vorkommenden Falles die Einschreitung gegen dieselben übertragen ist, wird während ihrer Dienstesaktivität die Theilnahme an politischen Vereinen innerhalb ihres Amtsbezirkes untersagt.

2) Der Vollzug dieser Anordnung ist auf dem durch die IX. Verfassungsbeilage und die bestehenden Dienstesvorschriften vorgezeichneten Wege zu bewirken.

Die k. Regierung hat hienach sogleich das Geeignete zu verfügen.

Schließlich verweisen wir noch auf Art. 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. März 1844, Amtsbl. Seite 141, wornach Vereine angeblich zum geselligen Vergnügen nicht als Mittel zur Umgehung der Bestimmungen über die Polizeistunde mißbraucht werden sollen.

§. 3. **Reisepässe, Paßkarten, Heimathsscheine, Wander und Dienstbotenbücher** [1]).

I. Reisepässe.

Die Verbindlichkeit, welche den Bürgern auferlegt ist, sich Pässe

[1]) Für Deserteure und Widerspenstige dürfen weder derlei noch andere das Fortkommen oder die Ansäßigmachung im Auslande fördernde Urkunden ausgestellt werden.

zum Reisen zu nehmen, ist eines der sichersten Mittel zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung. Durch Hülfe dieser Maßregel ist die Staatsregierung zum Theil in den Stand gesetzt, diejenige Sicherheit zu verschaffen, welche das Wohl der Gesellschaft erheischt.

Nach dem Art. 2 der Verordnung kgl. Regierung vom 10. Juni 1816, Amtsblatt 1816, Seite 57 dürfen Pässe nur an solche Individuen ertheilt werden, welche:

a) auf der Einwohnerliste stehen, und die von der paßausstellenden Behörde persönlich gekannt sind, oder

b) die frühere jetzt abgelaufene Pässe hinterlegen, oder

c) ein Zeugniß des Ortsbürgermeisters oder zweier angesessener Bürger beibringen.

Wenn Zeugnisse zu Reisen nach Amerika, zum Behufe des Besuchs von Verwandten, oder um Arbeit zu suchen, ausgestellt werden, so ist vorher zu prüfen, ob nicht die Absicht einer heimlichen Auswanderung vorliege.

Im verneinenden Falle ist dem Zeugnisse, insbesondere bei ledigen Leuten beizusetzen:

„Es ist kein Grund vorhanden, die Absicht einer heimlichen Auswanderung anzunehmen; und da der hier Benannte noch nicht selbstständig ansäßig und daher nicht in dem Falle war, Schulden zu contrahiren, so könnte auch durch seinen Weggang Niemand benachtheiligt werden.“

Allen Auswanderungspässen nach Amerika wird folgende Bemerkung beigesetzt:

„Die kgl. bayr. Consulate im Auslande sind beauftragt, sich der bayerischen Auswanderer im Fall evon Uebervortheilungen oder sonstigen gegründeten Beschwerden gegen Schiffsagenten, Capitäne u. s. w. anzunehmen und sie mit Rath und That zu unterstützen.“

„Diese consularische Hilfe wird stets kostenfrei gewährt.“

„Der Auswanderer besitzt die zureichenden Reisemittel für sich und seine Familie sowohl für den Aufenthalt in Frankreich als auch für die Kosten der Ueberfahrt nach Amerika.“ (400 fl. für einen ledigen, bei Verheiratheten 200 fl. für jedes Familienglied.) Ueberfahrtsvertrag ist abgeschlossen.

d) Pässe für Minderjährige, für Handwerksgesellen, Dienstboten und reisende Handlungscommis dürfen nur nach persönlich oder schriftlich erklärtem Consens der Aeltern oder Vormünder, der Meister, der Dienstherren oder Principale aufgenommen werden. Rescript k. Regierung vom 7. März 1834.

Im bejahenden Falle ist dem Zeugnisse am Ende beizusetzen:

Der (oder die) N. N. giebt (oder geben) Einwilligung zur Reise, was persönlich (oder schriftlich) hierorts declarirt worden.

e) Den herumziehenden Händlern und Gewerbsleuten, wie Spenglern, Korbmachern, Kesselflickern u. dgl. können nur dann Zeugnisse zu Pässen von den Ortsbehörden ausgestellt werden, wenn sie in der Gemeinde wirklich wohnhaft sind, nicht aber, wenn sie sich nur temporär aufhalten. Verordnung vom 22. März 1820, Intelligenzblatt Seite 149 und vom 5. Mai 1820, Intelligenzbl. Seite 225.

Weiter sagt ein kgl. Regierungsrescript vom 17. März 1840 in dieser Beziehung, was folgt:

Durch neuerliche Mittheilungen von den kgl. Regierungen der jenseitigen Kreise sieht sich die unterfertigte Stelle unter Beziehung auf die generalisirte Entschließung vom 15. Januar l. J., Nro. 4817 G. veranlaßt, die kgl. Landkommissariate anzuweisen, bei Ausstellung von Pässen an herumziehende Gewerbsleute mit aller Umsicht zu verfahren.

Die kgl. Landkommissariate werden zu diesem Behufe jedesmal das Zeugniß der Localbehörde darüber erholen, ob der zu betreibende Handelszweig von einem solchen Umfange ist, daß der Nahrungsstand des Paßinhabers in so weit gesichert ist, um jede Besorgniß der auswärtigen Polizeibehörden darüber auszuschließen; daß derselbe weder dem Bettel sich ergebe, noch die öffentliche Sicherheit zu gefährden bedrohe, zu welchem Zwecke auch auf den moralischen Leumund der Paßbewerber vorzügliche Rücksicht zu nehmen ist.

Die vorbemerkten Zeugnisse der Localpolizeibehörden sind zu den Paßbelegen zu sammeln, um bei vorkommenden Reclamationen die Verantwortlichkeit der paßausstellenden Behörde zu decken.

Den Localpolizeibehörden ist übrigens bei Ausstellung dieser Zeugnisse gleiche Umsicht und Strenge zu empfehlen, und sind dieselben hiefür gleichfalls verantwortlich zu erklären.

Den Pässen solcher Gewerbsleute wird beigefügt:

„Inhaber hat bei jeder Distriktspolizeibehörde visiren zu lassen.“

„Der Haussirhandel in den sieben älteren Kreisen ist durchaus bei Strafe verboten.“

Endlich müssen:

f) Taglöhner, welche nach Frankreich auf Arbeit ausgehen, nachweisen, daß sie dorthin für eine bereits zugesicherte Arbeit berufen sind.

Die Dauer des Passes ist jederzeit auf das wahrscheinliche Zeitbedürfniß der bestimmten Reise zu beschränken. Frauenspersonen können zu Reisen nach Italien mit Einschluß des Lombardisch-Venetiani-

schen Königreichs, den beiden Sicilien und Sardinien keine Dienst- oder Wanderbücher, sondern nur förmliche Pässe ausgefertigt werden, Reiselegitimationen nach Sardinien müssen das Visa des k. Ministeriums des Aeußern oder einer k. Gesandtschaft erhalten.

Reisende nach Oesterreich, wenn sie einen von k. Regierung ausgefertigten oder visirten Paß besitzen, bedürfen das Visa einer k. k. österreichischen Gesandtschaft nur dann, wenn sie über München oder eine andere Stadt reisen, in welcher eine k. k. Gesandtschaft ihren Sitz hat; außerdem dürfen sie auch ohne dieses Visa die k. k. österreichischen Staaten betreten. Verordnung von 1848, Amtsblatt No. 88. Nach Verfügung vom 29. Juni 1843 muß in allen Reiseurkunden, Heimathsscheinen, Dienstboten- und Wanderbüchern, welche für Personen ausgestellt werden, die in Frankreich zeitweise Beschäftigung und Unterkunft zu suchen beabsichtigen, stets außer dem Geburtsort, noch der Tag und das Jahr der Geburt, so wie die Namen und der Stand der Eltern des Urkundeninnhabers genau bezeichnet werden.

Sonntagsschulpflichtige Jugend kann nur dann Reiselegitimationen erhalten, wenn sie nachweiset, daß sie die Austrittsprüfung mit Erfolg bestanden hat und in religiös-sittlicher Hinsicht von Seiten der betreffenden Pfarrer gutes Zeugniß beibringt. Letztere Zeugnisse müssen auch Individuen beibringen, die bereits in Frankreich auf der Wanderung waren und wieder dorthin gehen wollen. (Rescript k. Regierung vom 14. Feb. 1843, ad Num. 7563 J.)

Wegen Ausstellung von Pässen für die nach Frankreich wandernden Musikanten besteht eine Verfügung k. Regierung die so lautet:

Um den nachtheiligen Folgen zu begegnen, welche in sittlicher Hinsicht aus der immer mehr überhandnehmenden Wanderungssucht der insbesondere in dem kgl. Landkommissariate Cusel so zahlreich vorhandenen Musikanten entspringen und insbesondere die Jugend von diesem Uebel so viel als möglich abzuhalten, sieht sich die unterfertigte Stelle, unter Bezugnahme auf ihre Entschließung vom 14. Februar 1843, veranlaßt, folgende Verfügungen zu treffen und die Einhaltung derselben den kgl. Landkommissariaten zur strengsten Pflicht zu machen:

1) Pässe für Musikanten dürfen nur dann ausgestellt und zum Visa vorgelegt werden, wenn der Paßbewerber ein Zeugniß seiner Ortsbehörde und des Pfarramts über ein vollkommen sittliches religiöses Betragen beibringt, welches zugleich bestätigen muß, daß er aus dem Musiciren bisher immer einen redlichen Erwerb gezogen hat.

2) Der werk- und sonntagsschulpflichtigen Jugend dieser Classe dürfen keine Pässe ertheilt werden.

3) Bei jeder Paßausstellung an ältere Paßbewerber ist von dem betreffenden Bürgermeisteramte pflichtschuldiger Aufschluß darüber zu verlangen, ob derselbe etwa noch jüngere sonntagsschulpflichtige Individuen als Begleiter mitzunehmen gedenkt. Nur dann, wenn hierüber kein Verdacht obwaltet, darf der Paß ertheilt werden und es ist diese Bestätigung jedesmal bei der Einholung des Visa's beizubringen.

4) Solchen, welche sich einmal ohne Paß entfernt, oder gegen die Bestimmung 3 gehandelt hätten, dürfen keine Pässe mehr ertheilt werden.

5) Die Lokalbehörden der betreffenden Landkommissariate, in welchen dieser Erwerbszweig besonders vorkömmt, so wie die Ortsschulcommissionen sind nachdrücklichst zur pflichtmäßigen Handhabung dieser Vorschriften bei persönlicher Verantwortlichkeit anzuweisen und es ist ihre moralische Einwirkung zur Vermeidung dieses verderblichen Hanges und der daraus entspringenden, die öffentliche Ordnung wie das häusliche Leben gleich gefährdenden Uebel besonders in Anspruch zu nehmen.

Wegen Pässen und Wanderbüchern zu Reisen nach Rußland, sehe man Verordnung vom 24. Mai 1844, Amtsbl. Seite 237.

Fuhrleute, die nach den k. k. österreichischen Staaten fahren, oder ihre Knechte, müssen mit einem legalen Passe oder mit einem durch die Distriktsbehörde vidirten Heimathschein versehen seyn.

Oesterreicher, die mit Wanderbüchern nach Bayern reisen, müssen, wenn sie Orte passiren, woselbst eine k. k. österreichische Gesandtschaft besteht, von diesen visiren lassen. (Rescript vom 29. Jänner 1853, ad Num. 7395 D.)

Die Wichtigkeit der Handhabung der über das Paßwesen bestehenden Gesetze ist von selbst einleuchtend.

Die Bürgermeister werden daher auch zu Deckung eigener Verantwortung bedacht seyn, Zeugnisse zur Erhaltung eines Passes nur dann auszustellen, wenn ihnen das Individuum und die Absicht seiner Reise bekannt ist, und sie wissen, daß der Reise keine strafbare Absicht zum Grunde liegt. Vorzüglich werden sie solchen Personen Zeugnisse verweigern, welche die Pässe dazu zu benutzen gedenken, um sich durch Betteln zu ernähren, oder Collecten, gleich viel für welchen Gegenstand, erheben wollen, weil beides durch Verordnungen untersagt, auch dem Geiste der Gesetzgebung zuwider ist.

Die allgemeinen Vorschriften über das Paßwesen sind durch die allerhöchste Verordnung vom 17. Januar 1837, Amtsblatt Seite 69 gegeben; sie lautet:

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben die Bestimmungen der Verordnung vom 16. März 1809 — das Paßwesen betreffend — aus dem zweifachen Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit und der Vermeidung jeder unnöthigen Belästigung des Verkehrs einer sorgfältigen Revision unterwerfen lassen, und verordnen nunmehr unter Vorbehalt anderweiter, je nach Umständen im Allgemeinen oder bezüglich einzelner Fälle zu treffender Verfügungen, was folgt:

Titel I.

Vorschriften bezüglich der im Inlande reisenden Inländer

Art. 1. Der Inländer bedarf eines Polizeipasses zu reisen in dem Innern Unseres Reiches nicht; zu Reisen durch das Ausland in das Inland, namentlich zu Reisen aus den Regierungsbezirken diesseits des Rheins nach dem Rheinkreise und umgekehrt, aber nur in so weit, als die Gesetze und Verordnungen des zu durchreisenden Auslandes solches erfordern.

Art. 2. Jeder Inländer bleibt verbunden, bei Reisen in dem Inlande auf Verlangen der Polizeibeamten und der mit Handhabung der Sicherheitspolizei beauftragten öffentlichen Diener durch Zeugnisse, Briefschaften, Urkunden oder durch sonstige glaubwürdige Mittel sich über seine Person zu legitimiren.

Der dieser Pflicht nicht Genügende hat sich selbst die für ihn aus dem Vollzuge der Polizeigesetze und Verordnungen hervorgehenden Folgen beizumessen.

Art. 3. Wünscht ein dem Militärstande nicht angehörender Inländer jeder Schwierigkeit der Art durch den Besitz einer obrigkeitlichen Legitimationsurkunde vorzubeugen, so soll ihm solche von der Distriktspolizeibehörde seiner Heimath oder seines zeitlichen Aufenthaltes, den Fall eines seiner Reise entgegenstehenden gesetzlichen oder polizeilichen Hindernisses ausgenommen, nie verweigert werden.

Die Form der nie über Jahresfrist auszustellenden, nach Umfluß dieser Frist aber verlängerbaren Legitimationskarten, ist durch die Beilage 1 festgestellt.

Etwaige Reiseurkunden der im Dienste oder mit Urlaub in dem Inlande reisenden Militärs, können den hierüber bestehenden, auch fortan ihre volle Gültigkeit behauptenden Verordnungen gemäß, nur von der vorgesetzten Militärbehörde ausgestellt werden.

Art. 4. Die Bestimmungen der Art. 1 bis 3 finden auf wandernde

inländische Handwerksgesellen, Landmusikanten und auf die herumziehenden Gewerbsleute keine Anwendung; vielmehr bleiben diese Reisenden der Erholung und vorschriftsmäßigen Erneuerung ihrer Wanderbücher und sonstiger Ausweise unterworfen.

Titel II.

Vorschriften bezüglich der in das Ausland, oder von da nach Bayern reisenden Inländer.

Art. 5. Reisen in das Ausland setzen die Erholung des vorschriftsmäßigen Reisepasses voraus.

Dem ohne Paß an der Grenze eintreffenden Inländer wird der Austritt nur in so ferne gestattet, als seine Reise entweder

1. durch das Ausland nach dem Inlande gerichtet ist, (siehe oben Art. 1) oder
2. dem Begriffe des Grenzverkehrs anheimfällt, oder
3. sonst aus einem nicht über sechs Stunden von der Grenze Unseres Reiches entfernten inländischen Orte in ein dieselbe Entfernung von der Grenze behauptenden Auslandsort gerichtet ist.

Art. 6. Die Ausstellung von Pässen in das Ausland kömmt ausschließend zu:

1. Unserem Staatsministerio des kgl. Hauses und des Aeußern, bezüglich aller Inländer ohne Ausnahme;
2. Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern, bezüglich der in dem betreffenden Regierungsbezirke sich Aufhaltenden;
3. Unseren mit den Paßgeschäften gesetzlich beauftragten Distrikts-Polizeibehörden (Landgerichten, Herrschaftsgerichten, herrschaftlichen Kommissariaten und Stadtkommissariaten der den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städte) bezüglich der in dem betreffenden Polizeibezirke befindlichen Personen.

Die von den Distriktspolizeibehörden ausgestellten Pässe erfordern jedoch die bestätigende Gegenzeichnung der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern:

1. überhaupt in allen jenen Fällen, für welche Wir dieses Visa unbedingt vorbehalten zu lassen jeweils angemessen finden;
2. insbesondere zu Reisen in Länder, deren Regierungen den von Unterbehörden ausgestellten Reiseurkunden die Wirkung geltender Pässe versagen; dann
3. zu Reisen außerhalb des deutschen Bundes und des deutschen Zollvereines, sofern nicht in einzelnen durchaus anstandslosen Fällen die Erholung des bestätigenden Visas für den Reisenden mit wesentlichen Nachtheilen verbunden ist, welche stets zu dem Paßprotokolle

streng nachzuweisen, der vorgesetzten Kreisregierung alsbald nachträglich zu melden, in dem Passe aber durch Hinweisung auf Art. 6, Ziffer 3 gegenwärtiger Verordnung anzudeuten sind.

Die Pässe, welche den Curgästen der nicht über sechs Stunden von der Grenze entfernten Curorte ausnahmsweise von besonders aufgestellten Kommissären zu Lustreisen in das benachbarte Ausland gegeben werden, sind jedenfalls an die Erholung einer bestätigenden Gegenzeichnung nicht gebunden.

Art. 7. Ist zu einem in das Ausland lautenden Passe das Visa einer an Unserem Hofe beglaubigten fremden Gesandtschaft erforderlich, oder von dem Paßinhaber gewünscht: so wird der Paß entweder von der einschlägigen Kreisregierung oder von dem Inhaber selbst Unserem Staatsministerio des königl. Hauses und des Aeußern zu Erwirkung dieses Visas vorgelegt.

Art. 8. Militärpersonen sind auch bei Reisen in das Ausland ausschließlich nach den bezüglich der Paßertheilung für sie bestehenden besondern Vorschriften zu behandeln.

Art. 9. Der erste Absatz dieses Artikels erhielt durch Allerhöchste Verordnung vom 21. März 1852, Amtsbl. Seite 203 folgende Fassung:

„Kein in dem Auslande reisender Bayer darf länger als 24 Stunden an dem Sitze einer bayerischen Gesandtschaft verweilen, ohne sich bei dieser behufs der Visirung seines Reisepasses zu melden."

Uebrigens steht ihm frei, sich an den mit keiner königl. Gesandtschaft versehenen Orten das gleichmäßige Visa des dort befindlichen bayerischen Consuls oder Handelsagenten zu erbitten, und sich auf diese Weise dessen Schutzes und Verwendung für den Fall des Bedarfs zu versichern.

Art. 10. Bedarf ein in dem Auslande befindlicher Bayer eines Passes zu der Rückreise in das Vaterland, so sind zu Ertheilung desselben berechtiget:

1. Unsere an auswärtigen Höfen beglaubigten Gesandtschaften;
2. jene Unserer in fremden Staaten angestellten Consuln und Handelsagenten, welche dazu die besondere Ermächtigung erhalten.

Gleiche Befugniß, unter der Verpflichtung zu alsbaldiger Anzeige an Unser Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern, räumen Wir Unseren Gesandtschaften und Consulaten bezüglich der Verlängerung der zu Reisen nach dem Auslande ausgestellten Pässe in soferne ein, als entweder

1. der betreffende Paß erweislich zu Verlust gegangen ist, oder

2. die Verlängerung oder Erneuerung durch dringende Verhältnisse des Reisenden geboten und instructionsgemäß zulässig erscheint.

Art. 11. Die für Reisende in das Ausland vorgeschriebenen Pässe dürfen unter keiner Voraussetzung durch bloße Heimathsscheine ersetzt werden, deren Ertheilung sich nach den dafür ertheilten besondern Vorschriften richtet, und deren Ausstellung zu dem ausschließenden Zweck Statt findet; mittelst des nachgewiesenen Vorbehaltes des Heimathsrechtes die Hindernisse zu beseitigen, welche dem längeren Aufenthalte in anderen Gemeinden des In- oder Auslandes aus dem Titel etwa befürchteter Heimathsansprüche entgegengestellt werden können.

Titel III.

Vorschriften bezüglich der aus dem Auslande nach Bayern, oder von da in das Ausland reisenden Ausländer.

Art. 12. Einem Ausländer ist der Eingang in Unsere Staaten nur auf den Grund eines noch nicht abgelaufenen vollgültigen Passes gestattet.

Als vollgültig ist aber nur derjenige Paß anzuerkennen, welcher

1. die in dem Art. 26 gegenwärtiger Verordnung bezeichneten wesentlichen Erfordernisse eines Passes an sich trägt;
2. den Aufenthalt des Reisenden seit erfolgter Paßausstellung im wesentlichen glaubhaft nachweist; ferner
3. keine Spur einer Fälschung wahrnehmen läßt;
4. durch die Eigenschaft der ausstellenden Behörde genugsam verbürgt, und endlich
5. in den durch Art. 14, Abs. 2 vorgesehenen Fällen mit dem erforderlichen gesandtschaftlichen Visa versehen ist.

Art. 13. Aus dem so eben unter Ziffer 4 bezeichneten Standpunkte sind als gültig zuzulassen:

1. ohne Beschränkung alle von den obersten Staatsstellen, oder von Provinzial-Regierungsstellen auswärtiger Staaten ausgestellten Pässe;
2. unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit die von Gesandtschaften und Consulaten fremder Staaten zur Rückreise in die Heimath ausgestellten, verlängerten oder erneuerten, dann die nach Analogie des Art. 6 gegenwärtiger Verordnung von den Bezirkspolizeibehörden eines zu dem deutschen Bunde, oder zu dem deutschen Zollvereine gehörigen Staates an Unterthanen desselben ausgestellten Pässe.

Art. 14. Unterthanen der zu dem deutschen Bunde, oder zu dem deutschen Zollvereine gehörigen Staaten bedürfen für die von ihren vorgesetzten Behörden (Art. 13) ausgestellten Pässe nach Bayern das Visa einer bayerischen Gesandtschaft nur in soferne, als die betreffende

Regierung dieselbe Förmlichkeit bezüglich der aus Bayern nach ihrem Gebiete reisenden Bayern fordert.

Pässe aus andern Ländern nach Bayern müssen, wenn sie an dem Sitze einer bayerischen Gesandtschaft ausgestellt worden sind, mit dem Visa derselben versehen, und in gleicher Weise in den Fällen des Art. 9 dem wiederholten Visa der im Art. 10 bezeichneten bayerischen Paßbehörde unterstellt werden.

Art. 15. Ausnahmen von den Bestimmungen der Art. 12 bis einschließlich 14 greifen unter folgenden Voraussetzungen Platz:

1. Regierende Fürsten, dann Glieder regierender Fürstenhäuser bedürfen bei Reisen nach Unseren Staaten und in denselben weder für sich, noch für ihr Gefolge eines Passes oder Reiseausweises.

2. Bewohner des benachbarten Auslandes in den durch den Art. 5, Ziffer 2 und 3 gegenwärtiger Verordnung vorhergesehenen Fällen, unter Voraussetzung der von ihrer Regierung beobachteten Gegenseitigkeit, bedürfen keines Passes, und ihnen bleibt überlassen, falls sie in Bayern nicht bekannt seyn sollten, sich mit Ausweisen der Ortsbehörden oder sonstigen Papieren zu Constatirung ihres Standes oder Domicils zu versehen.

3. Für ausländische Fabrikanten und berechtigte Gewerbsleute oder Kunstarbeiter, ausländische mit einem offenen Laden in ihren Wohnorten versehene Kaufleute, dann ausländische Erzeuger von Naturgütern, welche nach Bayern zum Behuf der Märkte reisen, genügen unter Voraussetzung der Reciprocität, amtliche, jährlich zu erneuernde Zeugnisse der Polizeibehörde ihres Wohnortes über ihre oben erwähnten Eigenschaften, dann über ihre Ansäßigkeit und über ihren unbescholtenen Ruf.

4. Ebenso genügt für ausländische mit Güterfuhrwerk an der Gränze ankommende Frachtfuhrleute, behufs des Ein- und Durchganges ein amtliches Attest der Polizeibehörde ihres Wohnortes.

5. Ausländern, welche inländische Bad- oder Curörter besuchen wollen, ist der Eingang auch dann gestattet, wenn sie bloß mit einem von der Polizeibehörde ihres Wohnortes ausgestellten Passe versehen sind.

6. Ausländische, auf der Wanderung begriffene Handwerksgesellen sind bezüglich der Form ihrer Ausweise nach den deßfalls bestehenden besonderen Vorschriften zu behandeln.

Art. 16. Bedarf ein in Bayern befindlicher Ausländer wegen Erlöschung seines Eingangspasses oder aus andern Gründen eines neuen Passes zur Fortsetzung seiner Reise in das Ausland, oder zur Rück-

reise in dasselbe, so sind zu dessen Ertheilung von inländischen Behörden lediglich befugt:

1. Unser Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern;
2. Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, und endlich, —
3. sofern der Reisende Unterthan eines zum deutschen Bunde oder dem deutschen Zollvereine gehörigen Staates ist, und der Paß zur Rückreise in die Heimath nachgesucht wird, — Unsere Distriktspolizeibehörden unter dem bestätigenden Visa Unserer kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern.
4. Den an Unserem Hofe beglaubigten fremden Gesandtschaften steht die Ausstellung neuer Pässe an diplomatische Personen, Couriere und Unterthanen ihres Hofes, unter dem Visa Unseres Staatsministeriums des köngl. Hauses und des Aeußern, und [1])
5. den in unsern Staaten angestellten fremden Consuln und Handelsagenten, gleiche Befugniß bezüglich der Unterthanen der Regierung, von welcher sie aufgestellt sind, unter dem Visa der Distriktspolizeibehörde ihres Sitzes zu.

Art. 17. Wenn ein in Bayern befindlicher Ausländer eine Reise in dem Innern Unseres Reiches unternehmen will, und dessen Eingangspaß wegen Erlöschung oder aus andern Gründen als gültig hiefür nicht mehr anzuerkennen ist, so hat derselbe bei einer inländischen Behörde einen dem auswärtigen Passe beizuheftenden Inlandspaß einzuholen.

Die Ertheilung solcher Pässe kömmt zu:

1. Unserem Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern;
2. Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern;
3. Unseren im Art. 6, Ziffer 3 bezeichneten Distriktspolizeibehörden, soferne der Fremde entweder Unterthan eines zu dem deutschen Bunde, oder deutschen Zollvereine gehörigen Staates ist, oder in dem Amtsbezirke der Behörde zuletzt wenigstens 4 Wochen sich aufgehalten hat.

Art. 18. Wird ein, dem Begriffe des Gränzverkehrs in dem Sinne des Art. 5, Ziffer 2 und 3 gegenwärtiger Verordnung nicht anheimfallender Fremder diesseits der Landesgränze ohne Paß, oder mit einem ungültigen Passe betreten, so soll seine Weiterreise gehemmt, und er an die auf seiner Reiseroute zunächst vor- oder zurückliegende

[1]) Ist auch ein solcher gesandtschaftliche Paß mit dem Visa des k. Ministeriums des Aeußern versehen, so berechtigt derselbe doch nur zu dem, was im Eingange des Art. 16 gesagt ist. Den Bestimmungen der Art. 12 und 13 so wie 17 ist dadurch keineswegs derogirt. Verfügung des k. Ministeriums des Innern vom 13. Mai, Regierungsrescript vom 31. Mai 1844 ad Num. 12,845 G.

Distriktspolizeibehörde gewiesen, oder nach Umständen ihr vorgeführt werden.

Diese Behörde hat denselben alsbald zu vernehmen, falls er sich etwa auf Ausweise und Legitimationspapiere berufen sollte, diese sorgfältiger Prüfung zu unterstellen, und bei ungenügendem Befunde, entweder seiner Zurückweisung wegen nach den bestehenden Verordnungen, oder gegebenen Falles, namentlich wenn die vorgezeigten Papiere Merkmale der Verfälschung an sich tragen sollten, nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. September 1825, den Art. 425, Th. I. des Strafgesetzbuches betreffend, vorzuschreiten.

Thut aber der vorgeführte Fremde durch Briefschaften oder sonstige urkundliche Belege, oder durch das Zeugniß verlässiger Inländer seinen Stand und den erlaubten Reisezweck in einer der Distriktspolizeibehörde durchaus unverdächtig und genügend scheinenden Weise dar, so hat dieselbe ihn an die nächste Kreisregierung, Kammer des Innern, zu verweisen, und behufs der Dahinreise mit einem dieses Verhältnisses erwähnenden Interimspasse zu versehen, welcher dann an dem Regierungssitze nach Befund entweder durch einen neuen Paß, oder durch die sonst angemessen erscheinenden Maßregeln ersetzt wird.

Art. 19. Wesentliche Mängel an dem Passe eines Fremden ziehen, soferne Letzterer sich sofort als unverdächtig legitimirt, dessen Hinweisung, widrigenfalls dessen Begleitung an den Sitz der nächsten Distriktspolizeibehörde, (Art. 18) unwesentliche bei nicht obwaltenden Verdachtsgründen aber, die einfache Verbesserung durch diese nach sich.

Art. 20. Die Pässe der nach, in oder aus Bayern reisenden Fremden müssen visirt werden:

1. von der ersten bayerischen Distriktspolizeibehörde, deren Amtssitz der Reisende nach seinem Eintritt in Unsere Staaten vermöge der gewählten Straße zu berühren hat, oder soferne derselbe mit Eilwagen reiset, von der ersten bayerischen Distriktspolizeibehörde, an deren Amtssitz der Eilwagen anhält;

2. von der Polizeidirection der Haupt- und Residenzstadt München, es möge der Fremde dortselbst durchreisen oder verweilen;

3. von der Distriktspolizeibehörde eines jeden Ortes, an welchem der Fremde länger als zweimal 24 Stunden sich aufhält;

4. von der letzten Distriktspolizeibehörde, deren Amtssitz der Reisende bei dem Austritte aus Unseren Staaten vermöge der von ihm gewählten Straße zu berühren hat.

Betritt der Fremde bei dem Eingange in das Königreich den Amtssitz einer Gränz-Zollbehörde, so hat auch diese den Paß sich vor-

legen zu lassen, und denselben bis zu dem Amtssitze der nach Ziffer 1 einschlägigen Distriktspolizeibehörde zu visiren.

Art. 21. Jeder Fremde ist verbunden, bei der ersten Visirung seines Passes (Art. 20, Ziffer 1) den — oder die Orte des Inlandes, wo er länger zu verweilen gedenkt, oder, falls er ohne Aufenthalt durch das Land reiset, die gewählte Reiserichtung und den Austrittsort anzugeben, um hienach das entsprechende Visa zu erheben.

Ebenso ist er gehalten, Veränderungen der Reiserichtung der nächsten auf der neuen Route gelegenen Bezirkspolizeibehörde anzugeben, und das veränderte Visa zu veranlassen. Der diesen Förmlichkeiten nicht nachkommende Fremde hat sich die aus der Unterlassung entspringenden Unannehmlichkeiten selbst beizumessen.

Dagegen ist aber auch Unser königl. Wille, jeden Fremden bei seinem Eintritte in das Königreich durch die Gränzpolizei- und Gränzzollbehörden, dann durch die Gränzposthaltereien, — innerhalb des Königreichs aber durch die Polizeibehörden, Gensdarmen und Gastwirthe, mit welchen er in Berührung kömmt, über die ihm obliegenden Verbindlichkeiten gehörig belehrt, und auf die Folgen ihrer Verletzung aufmerksam gemacht, und zu eben diesem Behufe amtlich beglaubigte in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache verfaßte Auszüge aus gegenwärtiger Verordnung in den Wartzimmern der Distriktspolizei- und Gränzzollbehörden, bei allen Gränzposthaltereien und in allen Gasthöfen an geeigneter Stelle zu Jedermanns Einsicht angeheftet zu wissen.

Art. 22. Jeder Gastwirth, oder sonst Fremde bei sich Aufnehmende oder Beherbergende ist bei strengster polizeilicher Einschreitung gehalten, in den durch Art. 22, Ziffer 2 und 3 vorgesehenen Fällen dem beherbergten Fremden den Reisepaß abzufordern, und die Visirung desselben zu bewirken.

Gleicher Verbindlichkeiten unterliegen die Poststallmeistereien und Posthaltereien in den Fällen des Art. 20, bezüglich der Pässe der mit Extrapost Reisenden, an der Post bloß umspannen lassenden Fremden.

Art. 23. Uebrigens versteht sich von selbst, daß die Bestimmungen der Art. 20 bis einschließlich 22 auf die im Art. 15, Ziffer 1, 2 und 4 erwähnten Fremden keine Anwendung finden. — Auch hat es bezüglich der Visirung der Wanderbücher und der sonstigen Obliegenheiten der in Unseren Staaten wandernden Handwerksgesellen bei den bestehenden besonderen Vorschriften zu verbleiben.

Art. 24. Staats- und Cabinets-Couriere sind nach den bisher schon angenommenen völkerrechtlichen Bestimmungen zu behandeln, und

daher für ihre Person, sobald sie sich an der Grenze über ihre Sendung durch gültige Pässe auszuweisen vermögen, durchaus keiner weitern Visa-Erholung und keiner Art von Controle zu unterwerfen.

Titel IV.

Allgemeine Anordnungen.

Art. 25. Das Ertheilen und Visiren von Pässen, so wie der etwa erbetenen Legitimationskarten und Vorweise gehört zu den persönlichen Dienstesobliegenheiten der Vorstände jener Behörden, denen wir die Befugniß hiezu übertragen haben, und ist daher von ihnen oder in ihrer Verhinderung von ihrem gesetzlichen Stellvertreter mittelst eigenhändiger Unterschrift zu vollziehen.

Dieselben sind dabei für die genaue Beobachtung und Handhabung der gegebenen Vorschriften, und insbesondere dafür persönlich verantwortlich, daß Reise-Urkunden irgend einer Art an active und nicht active Staats- und öffentliche Diener nur gegen Vorzeigung der erhaltenen dienstlichen Bewilligung und im übrigen nur an Personen ertheilt werden, deren Unbescholtenheit, Unverdächtigkeit amtskundig, oder durch vollgültige Zeugnisse außer Zweifel gesetzt ist, und deren Reise kein gesetzliches und polizeiliches Hinderniß, namentlich kein Mangel an den erforderlichen Reisemitteln, entgegensteht.

Art. 26. Jeder Paß soll enthalten:

Vor- und Zunamen
Stand
Wohnort
Reiseziel
Reisezweck
allenfallsige Begleitung
Unterschrift
Paßdauer

(Stand … Unterschrift:) des Reisenden;

dann sofern die höhere Bildung oder die sociale Stellung des Empfängers keine Ausnahme räthlich macht, das Signalement.

Art. 27. Ehefrauen, welche mit ihren Männern, — im elterlichen Unterhalte stehende Kinder, welche mit ihren Vätern oder Müttern, — Unmündige, welche mit ihrem Vormunde, — Zöglinge unter 14 Jahren, welche mit ihrem Lehrer oder Erzieher reisen, dann Bedienstete welche in des Reisenden Lohn, Brod und Gefolge stehen, bedürfen keines eigenen Passes, vielmehr genügt, sofern der Reisende nicht die Ausnahmen des Art. 15 genießt, ihre namentliche Erwähnung in dem Passe des Reisenden selbst.

Auch ist ein Signalement derselben nicht erforderlich, sofern der Reisende durch Beifügung eines solchen, den Nachtheilen nicht vorbeugen will, welche aus etwaigen Zweifeln über die Identität der Personen entstehen könnten.

Art. 28. Auf Schiffen und Flößen ist das namentliche, die Personalbeschreibung enthaltende Verzeichniß der Schiffsmannschaft entweder dem Passe des Schiff- und Floßmeisters beizufügen, oder in eine obrigkeitliche Equipagenrolle einzutragen.

Bezüglich aller übrigen auf dem Schiffe oder Floße reisenden Personen finden die allgemeinen Paßvorschriften volle Anwendung.

Art. 29. Jeder Wechsel in der Begleitung eines Reisenden, den Fall des Art. 15, Ziffer 1 ausgenommen, muß der Districtspolizeibehörde des Ortes, an welchem die Trennung eines Begleiters oder der Hinzutritt eines neuen statt findet, oder falls sich keine Distriktspolizeibehörde daselbst befindet, der auf der Reiseroute nächstgelegenen Behörde dieser Categorie zur geeigneten Vormerkung in dem Passe angezeigt werden.

Eben dasselbe ist bezüglich der Schiff und Floßmeister zu beachten, wenn auf der Reise sich Aenderungen in der Schiffsmannschaft ergeben.

Art. 30. Die mit der Verwaltung der Sicherheitspolizei beauftragten Orts- und Distriktspolizeibehörden, insbesondere auch die Gemeindevorsteher und die Gensdarmerie sind verpflichtet, der Pflicht der Fremdenpolizei mit Würde und Ernst nachzukommen, und den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen oder Instrucitonen, namentlich den Vorschriften des §. 109 des revidirten Gemeinde-Edikts über die Meldung fremder Reisenden und die Anordnungen über die Führung der Fremdenbücher, dann den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Nov. 1816, (Regierungsblatt Jahrgang 1816, Stück XLIV. Seite 859 u. folg.) volle Anwendung zu sichern. Sie sind befugt und gehalten, zu diesem Behufe von unbekannten Reisenden die Vorweisung ihrer Legitimationen zu fordern.

Die vorgesetzten Kreisstellen ihrer Seits bleiben für die richtige Ueberwachung dieser Obliegenheiten und für jene zweckmäßige Instruirung der erwähnten Polizeiorgane verantwortlich, welche allein die Handhabung des Gesetzes mit der dem Fremden gebührenden Achtung zu vereinbaren und unnöthige Belästigungen zu beseitigen vermögen.

Art. 31. Bezüglich der Reisen der Studirenden ist nach den deßfalls gegebenen, oder noch zu gebenden besonderen Vorschriften zu verfahren.

Art. 32. Wollen Ausländer in einer Gemeinde des Königreichs für längere Zeit zu Gewerbs- oder Erwerbszwecken ihren Aufenthalt nehmen, so sind dieselben nicht nur zu Beibringung von Heimathsscheinen, sondern auch zu deren Erneuerung so oft und so weit anzuhalten, als dies in Gemäßheit der bestehenden Staatsverträge, dann der in den betreffenden Ländern sonst geltenden Gesetze zur Aufrechthaltung der §§. 1, 4, 5 und 13 der ersten Verfassungsbeilage und Sicherung des Staates sowohl, als der betreffenden Gemeinden gegen etwaige Unterstützungs-Ansprüche erforderlich seyn mag.

Art. 33. Was die Taxen und Stempelgebühren in Paßsachen betrifft, so sind

1. die etwa erbetenen Legitimationskarten zu Reisen in dem Inlande, dann die ebenso etwa verlangten Vorweise für den Grenzverkehr an Inländer, taxfrei und gegen bloße Entrichtung der Stempelgebühr mit 3 kr. auszustellen, und dieselben Bestimmungen auch bei deren Erneuerung zu befolgen.

2. Für einen Paß in das Ausland, dann für einen an Ausländer auszustellenden Paß zu Reisen im Inlande wird entrichtet;

a. von dem zu Fuß oder zu Wasser Reisenden:

Taxe — fl. 24 kr.;

b. von dem zu Pferde, oder mit Eil- oder Postwagen Reisenden:

Taxe 1 fl. — kr.;

c. von den mit Extrapost, mit Lohnpferden oder mit eigener Equipage Reisenden:

Taxe 2 fl. 42 kr.

d. Bei Unseren Gesandtschaften wird für die Paßausfertigung keine Taxe erhoben.

e. Bezüglich der Consuln hat es bei dem in dem Regierungsblatte von 1833, Seite 899 bekannt gemachten Anordnungen zu verbleiben.

f. Die Visirung der Pässe hat taxfrei zu geschehen.

Art. 34. Gegenwärtige Verordnung tritt in sämmtlichen Theilen Unseres Reiches für Inländer nach zwei Monaten, und für Ausländer nach vier Monaten, von dem Tage ihrer erfolgten Bekanntmachung durch das Regierungsblatt an, in Wirksamkeit, und in gleicher Frist treten alle über denselben Gegenstand früher erlassenen Verordnungen außer Kraft.

Unsere Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, dann des Innern sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Formular.

Beilage I.

zur königl. allerhöchsten Verordnung, das Paßwesen betr.

Num. des Paß-Protok. | Unentgeldlich

Giltig
für Reisen in dem Inlande
auf die Dauer von

Die königl. bayer. Polizei-Direction München.

Signalement:
Alter
Statur
Gesicht
Nase
Haare
Mund
Augen
Besondere Kennzeichen

Unterschrift d. Reisenden:

ertheilt dem (Charakter und Vor-, dann Zunamen, letzterer mit latein. Buchst. geschrieben) gebürtig zu in (Reich, Kreis) wohnhaft zu
auf den Grund (der Heimath), (Bürgschaft), (früheren Passes) ꝛc. gegenwärtigen Ausweis zu Reisen behufs seines Vergnügens (des Geschäftsbetriebes ꝛc.)

München, am

Der königl. Polizei-Direktor.
(in dessen legaler Verhinderung der Commissär)

Anmerkungen
für den Paß-Inhaber.

Dieser Paß ist zum Austritte über die Grenze des Reichs nicht gültig (§. 5 der Verordnung vom)

II. Paßkarten.

Zur Erleichterung des reisenden Publikums dürfen auch Paßkarten ausgestellt werden. Eine allerhöchste Verordnung vom 14. Jan. 1851, Amtsblatt Nro. 13 verfügt hierüber, wie folgt:

Die Regierungen von Bayern, Preußen, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Reuß älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg von dem Wunsche geleitet, ihren Angehörigen die bei der Anlegung von Eisenbahnen in ihren Staaten rücksichtlich der Beförderung des Verkehrs beabsichtigten Vortheile auch durch eine erleichterte, zugleich aber die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderliche Garantie gewährende Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei zu Theil werden zu lassen, haben im Monate Oktober v. J. bevollmächtigte Commissäre nach Dresden abgeordnet, durch welche bezüglich der Einführung von Paßkarten in den resp. Staaten unterm 21. gl. Mts. eine Uebereinkunft abgeschlossen wurde, welcher Wir Unsere allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht haben.

Nachdem nunmehr die bezüglichen Ratificationserklärungen sämmtlicher genannter Regierungen vorliegen, überdieß auch und in gleicher Weise die Regierungen von Sachsen-Meiningen, Anhalt-Dessau und Köthen, sowie von Anhalt-Bernburg sich dem erwähnten Vertrage angeschlossen haben, so finden Wir Uns bewogen, nachstehende auf diesen Vertrag gegründete Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und verordnen zugleich, was folgt:

Art. 1. Die Angehörigen der Eingangs erwähnten contrahirenden Staaten sind, soweit nicht in den nachfolgenden Artikeln 2 und 4 Beschränkungen festgesetzt sind, befugt, sich zu ihren Reisen, sey es auf den Eisenbahnen, mit der Post oder sonst innerhalb der erwähnten Uebereinkunft beigetretenen oder derselben künftig noch beitretenden Staaten statt der gewöhnlichen in den resp. Staaten vorgeschriebenen Pässe, künftighin der Paßkarten zu bedienen.

Art. 2. Paßkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche

1. der Polizeibehörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
2. völlig selbstständig sind, und
3. im Bezirke der ausstellenden Behörde (Art. 6) ihren Wohnsitz haben.

In Beziehung auf die Bedingungen unter 2 und 3 können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden:

a) Studirenden mit Zustimmung der betreffenden Universitätsbehörde am Universitätsorte.

b) Militärpersonen mit Genehmigung ihrer Militärvorgesetzten an ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte;

c) Unselbstständigen Familiengliedern auf den Antrag des Familien-

hauptes (Vaters oder Vormunds); jedoch nur, wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben;

d) Handlungsdienern auf den besonderen Antrag ihrer Prinzipale am Wohnorte der letzteren.

Art. 3. Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Eltern, sowie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der letzteren legitimirt.

Art. 4. Die Paßkarten bleiben allen denjenigen versagt, welche

1. nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, jedenfalls den Handwerksgesellen und Gewerbegehülfen,
2. den Dienstboten und Gewerbesuchenden aller Art,
3. denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

Art. 5. Die Paßkarten sind nur auf die Dauer eines Kalenderjahres gültig.

In der äußern Form wird die möglichste Uebereinstimmung zwischen allen dem Paßkartenvereine angehörigen Regierungen beobachtet, und für jedes Kalenderjahr zwischen denselben eine gleiche Farbe verabredet, in welcher die Paßkarten überall gleichmäßig ausgefertigt werden.

Art. 6. Die Ausstellung von Paßkarten in Unserem Königreiche steht zu:

1. Unserem Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern bezüglich aller Inländer ohne Ausnahme,
2. Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern, bezüglich der in dem betreffenden Regierungsbezirke Wohnenden,
3. Unseren mit den Paßgeschäften gesetzlich beauftragten Distriktspolizeibehörden bezüglich derjenigen Personen, welche in dem betreffenden Polizeibezirke ihren Wohnsitz haben.

Die von den Distriktspolizeibehörden ausgestellten Paßkarten erfordern nicht die bestätigende Gegenzeichnung der vorgesetzten Regierung Kammer des Innern. Die von den zuständigen Behörden ausgestellten Paßkarten werden in den Gebietstheilen der dem Paßkartenvereine angehörigen Staaten gleichmäßig respectirt.

Art. 7. Eine Visirung der Paßkarten findet nicht statt.

Art. 8. Die vereinbarten Paßkarten enthalten

auf der ersten Seite:

1. das Wappenschild des betreffenden Staates,
2. das Kalenderjahr, auf welches die Paßkarte lautet,
3. den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers,
4. Die Fertigung der ausstellenden Behörde mit Namensunterschrift und beigedrucktem Siegel,

5. die Nummer des gesondert zu führenden Paßkarten-Journales;

auf der zweiten Seite:

6. das in seinen vier Rubriken sorgfältig auszufüllende Signalement des Inhabers,

7. dessen eigenhändige Namensunterschrift;

auf dem Rande endlich:

8. die Hinweisung auf die in dem betreffenden Staate gegen Fälschung oder Mißbrauch der Pässe und Paßkarten zu verhängenden Strafbestimmungen.

Art. 9. Jeder Mißbrauch der Paßkarte, wohin insbesondere außer der Fälschung derselben die Führung einer auf eine dritte Person lautenden Karte, die wissentliche Ueberlassung der letzteren Seitens des Inhabers an einen andern zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten (Art. 3) zu rechnen ist, unterliegt, insoferne nicht nach Beschaffenheit des Falles strafrechtliche Beahndung einzutreten hat, einer Polizeiarreststrafe bis zu 14 Tagen oder einer polizeilichen Geldbuße bis zu 50 fl.

Art. 10. Jeder Angehörige eines der contrahirenden Staaten, welcher außerhalb desselben reiset, ohne einen Paß (Wanderbuch) oder eine Paßkarte zu führen, hat zu gewärtigen, daß gegen ihn nach den wegen der nicht legitimirten Fremden bestehenden Vorschriften verfahren, insbesondere, daß er von der Weiterreise bis zu geführter Legitimation ausgeschlossen wird.

Art. 11. Mit Inbegriff des gesetzlichen Stempels wird die Taxe für jede auszustellende Paßkarte auf 24 kr. festgesetzt.

Art. 12. Gegenwärtige Verordnung, welche Wir als einen ergänzenden Bestandtheil Unserer allgemeinen Verordnung vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betreffend, (Regierungsblatt v. J. 1837, S. 65 ff.) angesehen wissen wollen, tritt acht Tage nach deren Veröffentlichung in Unserem Regierungsblatte in Wirksamkeit.

Unsere Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, dann des Innern sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Dazu gehört dann:

1. Vollzugsinstruktion vom 18. Januar 1851.

Zum gleichmäßigen Vollzuge der allgemeinen Verordnung über die Einführung der Paßkarten d. d. 14. d. M. (Regierungsblatt vom Jahre 1851 No. 3 Seite 25 und folgende) werden nachstehende Vorschriften erlassen:

1. Die der Einführung der Paßkarten zu Grunde liegende Absicht,

— im Interesse des Verkehrs eine erleichterte, zugleich aber bezüglich der öffentlichen Sicherheit die erforderlichen Garantien bietende Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei eintreten zu lassen, — ist in dem Eingang der allerhöchsten Verordnung vom 14. d. M. ebenso bestimmt und genau bezeichnet, als in dem Schlußartikel das Verhältniß dieser landesherrlichen Verordnung zu jener vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betreffend, festgesetzt ist.

Die mit der Besorgung der Paßgeschäfte beauftragten kgl. Stellen und Behörden werden hierin die leitenden Normen für den Vollzug der Paßkartenverordnung erblicken.

Zu Art. 1 der allerhöchsten Verordnung.

2. Nach Art. 1 ist denjenigen Angehörigen der dem Paßkartenvereine beigetretenen Staaten, welchen Paßkarten ausgestellt werden dürfen, vollkommen freigestellt, sich der gewöhnlichen Reisepässe oder der Paßkarten zu bedienen. Bezüglich der ersteren bleiben die bisherigen paßpolizeilichen Bestimmungen unverändert in Wirksamkeit.

Zu Art. 2 der allerhöchsten Verordnung.

3) 1. Die Ausstellung einer Paßkarte an eine bereits mit einem für die Gebietstheile der kontrahirenden Staaten giltigen Passe versehene Person erscheint im Allgemeinen unzulässig, weil es den bestehenden polizeilichen Normen widerspricht, Jemanden in den Besitz einer doppelten Legitimation zu setzen.

Jede um die Ausstellung einer Paßkarte angegangene Behörde hat daher in jedem einzelnen Falle durch genaue Nachsicht in dem Register über die ertheilten Reisepässe sich zu überzeugen, ob dem um die Paßkarte Nachsuchenden nicht bereits ein solcher Reisepaß ertheilt worden ist.

Ist dieß der Fall, so kann die nachgesuchte Paßkarte beim Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen nur dann ausgestellt werden, wenn zu gleicher Zeit die Einziehung und Hinterlegung des Passes bei der Behörde erfolgt oder derselbe, insoferne er auch für andere, als der Paßkartenconvention beigetretene Staaten giltig ist, für das Gebiet der letzteren durch eine besondere auf ihm beigesetzte Bemerkung ungiltig erklärt wird.

2. Der genauesten pflichtgetreuen Würdigung der ausstellenden Behörden muß die Frage anheimgestellt bleiben, wer die für die Ausstellung einer Paßkarte unerläßlich erforderliche Garantie vollkommener Verlässigkeit und Sicherheit besitze.

Hiebei versteht sich von selbst, daß anbescholtene oder der polizei-

lichen Beaufsichtigung irgendwie und insbesondere in politischer Beziehung unterstellte Personen Paßkarten nie zu ertheilen sind.

Sind der ausstellenden Behörde die Persönlichkeit und die Verhältnisse des um die Ausstellung einer Paßkarte Nachsuchenden nicht hinlänglich bekannt, um die bezeichnete Frage mit Genauigkeit würdigen zu können, so hat dieselbe die zu ihrer Information erforderlichen Aufschlüsse und Erkundigungen vor der Ausstellung oder Verweigerung der Paßkarte jederzeit und mit größter Beschleunigung einzuziehen.

3. Die Ausstellung eines Duplikates einer Paßkarte oder einer zweiten Paßkarte an die nämliche Person in einem Kalenderjahre, falls die ursprünglich ausgestellte Paßkarte zu Verlust gegangen ist und dgl. wird als unbedingt unzulässig erklärt.

4) Universitäts-Studirende, welche nur am Universitätsorte die Ausstellung einer Paßkarte nachsuchen können, haben die zustimmende Erklärung des betreffenden Universitäts-Rektorates und des Universitäts-Polizei-Direktoriums beizubringen.

5. Die Bestimmung des Abs. 2 des Art. 25 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837, bezüglich der Ausstellung von Reisepässen an aktive und nicht aktive Staats- und öffentliche Diener findet auch bezüglich der Ausstellung von Paßkarten an diese Personen volle Anwendung.

6. Um den ausstellenden Behörden die in öffentlichen Interessen unbedingt nothwendige Cognition über die vollkommene Zuverlässikeit des um die Paßkarte Nachsuchenden in umfassendster Weise zu wahren, ist nach Art. 2 dem Nachsuchenden kein förmlicher Anspruch auf die Ausstellung der Paßkarte zugestanden.

Dagegen steht jedem, welchem die nachgesuchte Ausstellung einer Paßkarte verweigert wird, das Recht der Beschwerdeführung auf dem gewöhnlichen Wege zu.

Derartige einkommende Beschwerden sind von sämmtlichen Stellen und Behörden als „dringende Geschäftssachen“ zu behandeln.

IV. Zu Art. 3 der allerhöchsten Verordnung.

Die auf den Ehemann, Vater oder die Dienstherrschaft gestellte Paßkarte legitimirt auch ohne besondere Erwähnung der Ehefrau, des Kindes oder der Dienstboten die zuletzt genannten Personen.

Den mit der Besorgung der Paßgeschäfte beauftragten Behörden kann nicht entgehen, daß diese vertragsmäßige Bestimmung zu mißbräuchlicher Erstreckung der Paßkarte auf andere Personen, als Familienglieder und Dienstboten Gelegenheit bietet.

Dieselben werden sich hiedurch um so mehr aufgefordet und ver-

pflichtet fühlen, vor Ausstellung der Paßkarte die Verläßigkeit des um die Paßkarte Nachsuchenden der strengsten Prüfung und Würdigung zu unterstellen.

Zugleich sind die Paßkarten-Inhaber bei der Zustellung der Karte speziell von einer fälschlichen Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten zu warnen.

V. Zu Art. 4 der allerhöchsten Verordnung.

Den im Art. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jan. 1837, das Paßwesen betreffend, und der gegenwärtigen allerhöchsten Verordnung aufgeführten Categorien bleibt die Paßkarte unbedingt versagt.

VI. Zu Art. 5 der allerhöchsten Verordnung.

Zur Erzielung der wünschenswerthen Gleichförmigkeit werden sämmtliche in den contrahirenden Staaten auszugebenden Paßkarten in einer Offizin angefertigt.

Um den Bedarf an Paßkarten-Formularien für jedes Kalenderjahr rechtzeitig bestimmen zu können, hat jede k. Regierung K. d. J., längstens bis zum 10. November nach vorausgegangener Einvernehmung der mit der Ausstellung der Paßkarten beauftragten k. Behörden den muthmaßlichen Bedarf an Paßkarten-Formularien für das nächste Kalenderjahr dem unterfertigten k. Staatsministerium unfehlbar zur Anzeige zu bringen. Das k. Staatsministerium des Innern theilt vor dem Ablaufe eines jeden Kalenderjahres an die k. Regierung, K. d. J., die für das nächste Kalenderjahr zu verwendenden Paßkarten-Formularien mit, welche sodann durch die Expeditionsämter nach Verhältniß des muthmaßlichen Bedarfs an die ausstellenden Behörden zu vertheilen sind.

Hiebei ist jedoch eine angemessene Anzahl von Formularin in Reserve behalten zu lassen, theils um in vorkommenden Fällen die Ausstellung von Paßkarten bei der Kreisstelle selbst bewirken, theils um den bei einzelnen Behörden gegen den Voranschlag sich allenfalls ergebenden Mehrbedarf decken zu können.

Bezüglich der Stempelung der Paßkarten-Formularien, der Verrechnung der Tax- und Stempelgebühren, dann der Auslage für dieselben, so wie bezüglich der Einsendung und Behandlung der in einem Kalenderjahre nicht zur Ausstellung gekommenen Formularien wird auf die besondern, deßfalls von Seite des k. Staatsministeriums der Finanzen ergehenden instruktiven Verfügungen hingewiesen.

VII. Zu Art. 6 der allerhöchsten Verordnung.

1. Den mit der Besorgung der Paßgeschäfte beauftragten k. Stellen und Behörden werden diejenigen Behörden, welche von den übrigen den Paßkarten-Verein angehörigen Staaten zur Ertheilung von Paß-

karten in ihrem Gebiete ermächtiget sind, nachträglich mitgetheilt werden, um die Aechtheit der produzirt werdenden Paßkarten durch die Fertigung der ausstellenden Behörde prüfen zu können.

2. Die k. Regierungen, K. d. J., haben von der ihnen eingeräumten Ermächtigung, Paßkarten auszustellen, nur in außerordentlichen Fällen und bei als vollkommen zuverlässig und sicher amtlich bekannten Personen Gebrauch zu machen, damit die Ausstellung einer Paßkarte an eine bereits mit einem giltigen Passe für das Paßkarten-Gebiet versehene Person möglichst vermieden werde.

3. Jede zu Ausstellung von Paßkarten ermächtigte Stelle oder Behörde hat ein besonderes Paßkarten-Journal nach dem mitfolgenden Formulare zu führen, in welches die ausgestellten Paßkarten unter fortlaufender Nummer einzutragen sind.

Diese fortlaufende Nummer muß nach der Bestimmung Ziff. 5 im Art. 8 auf der betreffenden Paßkarte angegeben werden.

Allen Behörden wird die größte Pünktlichkeit bei Führung dieses Journals zur strengsten Pflicht gemacht, von deren gewissenhafter Erfüllung die Aufsichtsstellen bei jeder vorkommenden Visitation sich Ueberzeugung zu verschaffen haben.

VIII. Zu Art. 8 der allerhöchsten Verordnung.

1. Besondere Sorgfalt und Genauigkeit ist von den ausstellenden Behörden der Ausfüllung des den Paßkarten einzuverleibenden, sich nur auf die wesentlichsten Kennzeichen erstreckenden Signalements, insbesondere der Rubrik „besondere Kennzeichen“ zu widmen, bezüglich welcher nicht selten schon auf Pässen oberflächliche und mangelhafte Ausfüllung wahrgenommen wurde.

Jede Unrichtigkeit oder Nachläßigkeit, welche sich eine ausstellende Behörde bei der Ausfüllung des Signalements zu Schulden kommen läßt, ist unnachsichtlich durch geeignete disziplinäre Einschreitung zu beahnden.

2. Jede mit den Paßgeschäften beauftragte Stelle oder Behörde ist verpflichtet, die von ihr wahrgenommenen, bei der Ausfertigung an andern Orten begangenen Verstöße, auf dem gewöhnlichen Dienstwege dem unterfertigten k. Staatsminstierium sofort zur berichtlichen Anzeige zu bringen, damit hievon die vorgesetzte Dienstesstelle derjenigen Behörde, welche den Verstoß begangen hat, in Kenntniß gesetzt und hiedurch den zur Ausführung des Paßkartenvertrages erlassenen Vorschriften der einzelnen contrahirenden Staaten fortwährend der genaue Vollzug gesichert bleibe.

IX. Zu Art. 10 der allerhöchsten Verordnung.

1. Bezüglich der Behandlung der mit keinem oder mit einem ungil-

tigen Passe (Paßkarte, Wanderbuch u. dgl.) versehenen und im Königreiche betretenen Angehörigen anderer Staaten, werden die Paßpolizeibehörden auf den hierüber detaillirte Normen enthaltenden Art. 18 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837, hingewiesen.

2. Eine den Bestimmungen des Art. 8 über die äußere Form und den schematisirten Inhalt der Paßkarte nicht entsprechende oder mit einer andern, als für das betreffende Jahr angenommenen Farbe versehene Paßkarte ist, wie sie als Legitimationsmittel produzirt wird, anzuhalten und über das Vorkommniß selbst die durch Ziffer 2 der Vollzugsvorschriften zu Art. 9 zur Pflicht gemachte berichtliche Anzeige zu erstatten.

Dem pflichtgetreuen Ermessen der betreffenden Behörde muß hiebei nach den besondern, obwaltenden Umständen zu bestimmen überlassen werden, ob der Inhaber einer solchen Karte sofort in seine Heimath zurückzuweisen oder bezüglich desselben, wenn sonst kein Verdacht der Fälschung oder des Mißbrauchs der angehaltenen Karte vorliegt, nach dem Art. 18 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jan. 1837, Abs. 3, zu verfahren sey.

10. Durch die Einführung der Paßkarten sind wesentliche Ausnahmen und Abweichungen von den bisherigen paßpolizeilichen Vorschriften geschaffen worden, um das reisende Publikum von allen nicht absolut erforderlichen Beschränkungen und Weiterungen zu befreien und hiedurch den Personenverkehr in einer Weise zu fördern, welche allein den beschleunigten Communikations-Mitteln der neuesten Zeit angemessen ist.

Damit aber diese eingetretenen Erleichterungen von verbrecherischen Individuen nicht zur Störung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung mißbraucht werden, müssen sämmtliche Polizeibehörden einerseits, wie bereits eindringlichst eingeschärft wurde, bei Ausstellung der Paßkarten die Verläßigkeit und Sicherheit des um die Karte Nachsuchenden strengstens prüfen, anderseits aber der Handhabung der Fremdenpolizei fortwährend jene ernste und sorgfältige Aufmerksamkeit widmen, welcher dieser wichtige Zweig ihres Wirkungskreises, namentlich unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen unausgesetzt in Anspruch nimmt.

Insbesondere sind die Eisenbahnhöfe, die ankommenden und abgehenden Eisenbahnzüge, die wichtigeren Zwischen- und Verbindungs-Stationen, die ankommenden und abfahrenden Eilwägen u. dgl. fortwährend genau zu überwachen und zu kontroliren.

Vorzugsweise sind die Ausmündungspunkte der Eisenbahnen, die Ein- und Austritts-Stationen im Königreiche beaufsichtigen zu lassen, damit nicht legitimationslose oder nur mit ungenügender Legitimation

versehene Individuen die Grenze des Königreichs überschreiten, ohne angehalten zu werden.

Der richtige Takt der Vollzugsbehörden und ihrer Organe wird hiebei das richtige Maß zu finden, und ohne die dem reisenden Publikum schuldige Achtung zu verletzen und gebildete und unverfängliche Fremde unnöthigen Vexationen auszusetzen, das Eindringen und Verweilen verdächtiger Fremden abzuwehren wissen.

Eine strenge Handhabung erfordern ferner die bestehenden Bestimmungen über die Führung der Fremdenbücher in Gasthäusern und dergleichen, so wie über die Erholung der polizeilichen Bewilligung zum Aufenthalte fremder Personen an einem Orte.

Die Polizeibehörden haben sich von deren genauen Einhaltung fortwährend in angemessener Weise Kenntniß und Ueberzeugung zu verschaffen und gegen Zuwiderhandelnde unnachsichtlich und mit allem Ernste einzuschreiten.

Nach vorstehenden Direktiven haben die k. Regierungen, K. d. J., an die Paßpolizeibehörden, so wie an die übrigen Polizeibehörden ungesäumt die entsprechenden Weisungen zu erlassen.

Das k. Gensdarmerie-Corps-Commando ist wegen der erforderlichen Revision der einschlägigen Dienstes-Instruktionen der k. Gensdarmerie bereits geeignet angewiesen worden.

2) Ministerialrescript vom 18. Januar 1851.

Unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 14. d. M., Regierungsblatt vom Jahr 1851 Seite 25 und fgd. wird die kgl. Regierung, Kammer des Innern, in Kenntniß gesetzt, daß nach einer Bestimmung der abgeschlossenen Paßkartenconvention in Fällen schleuniger polizeilicher Verfolgung eines verdächtigen Individuums die Polizeibeamten des einen der kontrahirenden Staaten befugt sind, die Verfolgung in die Gebiete der anderen fortzusetzen, jedoch nicht um den Verdächtigen selbst zu verhaften, sondern nur um mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthaltes die nächste Polizeibehörde von dem vorwaltenden Sachverhältnisse sofort mündlich zu unterrichten und zu der in der Sache erforderlich scheinenden Einschreitung aufzufordern.

Hiebei versteht sich von selbst, daß durch diese vertragsmäßige Bestimmung Gebührenfreiheit für den Fall der Benützung der Transportmittel des benachbarten Staates durch den nacheilenden Polizeibeamten nicht gewährt ist, und daß der verfolgende Polizeibeamte als solcher sich zu legitimiren habe.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hievon sämmtliche

Polizeibehörden sogleich in Kenntniß zu setzen und zugleich geeignet anzuweisen.

3. Ministerialrescript vom 17. Februar 1851.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird unter Hinweisung auf Art. 2 Abs. 2 lit. b der allerhöchsten Verordnung vom 14. Januar l. J. die Einführung von Paßkarten betreffend, hiemit in Kenntniß gesetzt, daß nach einer Mittheilung des k. Kriegsministeriums die über das Paßwesen bei Militärpersonen bisher bestandenen Vorschriften auch ferner aufrecht erhalten werden, hienach die Militärpersonen von der Erlangung von Paßkarten ausgeschlossen bleiben und auf dieselben daher die angeführte allerhöchste Verordnung keine Anwendung zu finden hat.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hievon die sämmtlichen, mit der Ausstellung von Paßkarten verordnungsmäßig betrauten Behörden in Kenntniß zu setzen und zugleich dieselben hienach geeignet anzuweisen.

Der Convention sind ferner beigetreten:

a) Schwarzburg-Rudolstadt, Amtsblatt 1851. No. 17.
b) Churhessen, Lübeck, Amtsblatt 1851, Seite 144.
c) Nassau, Amtsblatt 1851 No. 28.
d) Frankfurt, Würtemberg, Amtsblatt No. 39 von 1851.
e) Großherzogthum Hessen, Amtsblatt No. 42 von 1851.

III. Heimathsscheine [1]).

Nach der Verordnung vom 20. Juli 1825, Intelligenzblatt Seite 817, ist für Reisende nach Frankreich folgender Heimathsschein vorgeschrieben:

Dem (N. N.) ledigen Sohn des (N. N.) und des (N. N.), welcher dermalen auf seiner Profession als . . . nach Frankreich wandert, wird hiemit bezeugt, daß er hinreichendes Vermögen besitzt, um auf eigene Kosten zu reisen, und daß seine Wiederaufnahme in die Gemeinde, wofern er unverheirathet [2]) zurückkehrt und sich in Frankreich nicht ansässig gemacht haben wird, keinem Anstande unterliegt.

den ten

Das Bürgermeisteramt.

Selbiger unterliegt der Beurkundung von Seiten des königl. Landkommissariats und der königl. Kreisregierung.

---

[1]) Heimathsscheine bedürfen besonders Dienstboten, namentlich, wenn sie im Auslande in Dienste treten wollen.

[2]) Ist der Reisende schon verheirathet, so bleibt dieser Satz weg, im Eingange wird aber gesetzt: „dem N. N., verheiratheten Bürger zu N. N."

Bei Ausstellung von Heimathsscheinen für alle andere Staaten findet folgendes Verfahren statt:

1. Vor der Anfertigung ist das Heimathsrecht nach dem Gesetze vom 24. Vendemiaire des Jahres 2 zu prüfen.

2. Wird solches anerkannt, so wird der Heimathsschein nach einem Rescript königl. Regierung vom 5. August 1835 ausgestellt, wie folgt:

Formular.

Königreich Bayern.

(Pfalz.)

Landkommissariat N.
Gemeinde N.

Heimathsschein.

Die unterzeichnete Behörde bezeugt, daß d . . . .
. . . .
von . . . . welche . sich in . . . .
in der Absicht . . . .
. . . .
aufhalten will, Angehörige . des bayerischen Staates und der Gemeinde
. . . . sey.

In dieser Eigenschaft bleibt d . . selben die Rückkehr in das Vaterland und die Eigenschaft eines Bayern unter den hiernach unter Ziffer 1 und 2 ausgesprochenen Bedingungen und mit den aus dem staatsbürgerlichen und Gemeindeverbande hervorgehenden, insbesondere mit den sub Nro. 3 aufgeführten Obliegenheiten vorbehalten.

1. Jeder Bayer, welcher ohne besondere königl. Bewilligung ein fremdes Indigenat erwirbt oder beibehält, verliert das bayerische Indigenat.

2. Ein Bayer kann zwar Besitzungen in einem fremden Staate haben und erwerben, auch an Handels-Etablissements und Fabriken Theil nehmen, jedoch darf keine bleibende persönliche Ansässigkeit in dem fremden Staate damit verbunden seyn, in welchem Falle der Verlust des bayerischen Indigenats eintreten würde.

3. Dem Bayer, welchem während seines Aufenthaltes in dem Auslande aus einer Ehe Kinder geboren werden, liegt die Verbindlichkeit ob, von jedem solchen Falle, sowie von jedem Sterbfalle eines Kindes, seiner Heimathsbehörde binnen drei Monaten, unter Beifügung beglaubigter Auszüge aus den Civilstandsregistern, Anzeige zu machen.

4. Derjenige bayerische Unterthan, dessen Altersklasse der allgemeinen Conscription noch nicht unterworfen wurde, ist, bei Vermeidung der in dem Gesetze über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 angedrohten Strafen, verbunden, mit dem Anfange des Jahres, in welchem er sein einundzwanzigstes Lebensjahr zurücklegt, sich in Bayern wieder einzufinden.

Gegenwärtiger Schein wird für die Dauer von . . . Jahren ausgestellt, nach deren Verlauf derselbe, wenn er nicht verlängert wird, in jeder Beziehung kraftlos wird, und insbesondere nicht mehr zum Beweise des Rechtes des Inhabers, in das Königreich Bayern zurückkehren zu dürfen, dienen kann.

. . . . den . . . . . . 18 .

Königl. Bürgermeisteramt N. . . .

Beschreibung der Person des Inhabers:

Alter,
Größe,
Statur,
Angesicht,
Haare,
Stirne,
Augenbraunen,
Augen,
Nase,
Mund,
Zähne,
Kinn,
Beine,
Besondere Kennzeichen.

NB. Unter dem Schlusse der Personalbeschreibung muß für die Visa des kgl. Landcommissariats und der kgl. Regierung Platz bleiben.

3. Jeder Heimathsschein unterliegt der Bestätigung kgl. Regierung, wenn selbiger zum Aufenthalt außerhalb des Kreises dienen soll. Rescript vom 23. September 1839, ad Nrm. 16705 C., was nach dem Ausschreiben kgl. Regierung vom 20. Juli 1825 namentlich für Legitimationspapiere jeder Art gilt, von welchen in Frankreich Gebrauch gemacht werden will. (Intelligenzblatt 1825, Seite 817.)

4. Will sich ein solcher, mit einem Heimathsschein zu versehender Inländer im Auslande verehelichen, so ist in der allenfalls gefordert werdenden Urkunde, und wenn der Impetrant seiner Militärpflicht in Bayern genügt hat, zu sagen, daß der Verehelichung weder in Bezug auf die Militärpflicht, noch auf das Gemeindebürgerrecht ein Hinderniß entgegenstehe. Eine Bewilligung zur Heirath haben die Polizeibehörden nach der Gesetzgebung des Kreises nicht zu ertheilen.

Heimathsscheine für herzgl. coburgische Unterthanen sind nur dann gültig, wenn sie von einer sächsischen Kreisdirection beglaubigt, oder von der coburgischen Regierung selbst ausgestellt sind. (Rescript vom 20. Dezember 1842.)

IV. Wanderbücher[1]).

Jeder Handwerker, welcher in der Eigenschaft als Geselle arbeitet, muß mit einem von dem Bürgermeister paraphirten Wanderbuch auf frei Papier versehen seyn. Das erste Wanderbuch wird einem jeden Handwerker ausgefertigt, sobald er entweder

a. ein Zeugniß über seine vollendeten Lehrjahre beibringt, oder

b. wenn es von dem Meister begehrt wird, oder endlich

c) wenn ihm von zwei ansäßigen und patentisirten Meistern seiner Profession attestirt wird, daß er sich seiner Verbindlichkeiten als Lehrling entledigt habe.

Bei der Ausfertigung von Wanderbüchern ist daher durch den Bürgermeister auf der ersten Seite zu bescheinigen:

„daß die Aeltern und der Meister nichts gegen die Wanderung einwenden.“

Ist das Wanderbuch eines Gesellen voll geschrieben, so kann demselben auf Vorzeigung des alten ein neues ausgefertigt werden. — Verliert ein Gesell sein Wanderbuch, hat aber einen ordenlichen Paß, so kann demselben erlaubt werden, bei einem Meister einzustehen; er darf sich aber nicht mehr entfernen, ohne sich über die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten ausgewiesen, und sich ein neues Wanderbuch verschafft zu haben. Hat Jemand kein Wanderbuch und keinen Paß, kann sich auch über die Ursache dieser Mängel nicht genügend ausweisen, so müßte derselbe als Vagabund angehalten und den Gerichten überliefert werden.

Jeder Gesell, der in Arbeit tritt, muß sich auf seinem Büchelchen den Tag des Eintritts eintragen, und, wenn er austritt, sich bescheini-

---

[1]) Frauenzimmer, die nach Italien wollen, können keine Dienst- oder Wanderbücher, sondern nur Pässe erhalten. Verord. v, 3. Dez. 1844, ad Nrm. 3234 R.

gen lassen, daß und wie er in allen Punkten seiner Profession genügt und ob er sich ordentlich aufgeführt habe oder nicht.

Wie die Gesellen des Gewerbestandes, so sind jene der Rheinschiffer verpflichtet, sich mit Dienstbüchern zu versehen. Eine Verordnung k. Regierung vom 6. Januar 1846, Amtsbl. Seite 17 und 18 lautet in dieser Beziehung also:

Auf dem Grunde der in der Sitzung der Rheinschifffahrts-Central-Commission vom 29. August 1845 getroffenen Vereinbarung der sechs obern Rheinuferstaaten und im Vollzuge der deßfalls vom k. Ministerium des Innern erhaltenen Aufträge, wird über die Einführung von Dienstbüchern für die Mannschaft auf den rheinischen Schiffen, bezüglich der bayer. Stromstrecke und den bayer. Rheinschiffsmannschaften überhaupt, hiermit verfügt, was folgt:

§. 1. Wer zur Zeit als Schiffsgeselle (Schiffsgehilfe, Schiffsknecht u. s. w.) oder als Schiffsjunge (Schiffslehrling) im Dienste eines den Rhein, sey es mittelst eines Segel- oder eines Dampfschiffes, befahrenden Schiffers (Patrons, Schiffsmeisters, Kapitains, Conducteurs, Führers, Setzschiffers u. s. w.) steht, muß sich bis zum 1. Mai 1846 mit einem Dienstbuche versehen.

§. 2. Niemand darf von dem bezeichneten Tage an, ohne mit einem vorschriftsmäßigen Dienstbuche versehen zu seyn, in einen Dienst der vorstehend angegebenen Art treten.

§. 3. Ebenso kann Niemand von diesem Tage an im diesseitigen Regierungsbezirke ein Patent als Rheinschiffer oder Steuermann erlangen, der nicht im Besitze eines solchen Dienstbuches sich befindet.

§. 4. Die Dienstbücher werden von den betreffenden Heimaths-Distriktspolizeibehörden (k. Landkommissariaten) ausgestellt und der Druck und Verlag derselben wird wie bei den Wanderbüchern für die Handwerksgesellen, unter die unmittelbare Aufsicht der unterfertigten Stelle gestellt.

§. 5. Verliert ein Geselle oder ein Junge sein Dienstbuch, so hat er solches bei der nächsten Polizeibehörde glaubhaft darzuthun, und Bescheinigung derjenigen Behörde, bei welcher er das Buch zuletzt visiren ließ, sowohl darüber, daß dies geschehen, als auch, daß Nichts ihm Nachtheiliges in dem Dienstbuche enthalten war, zu erwirken und darauf hin erstere Behörde zu ersuchen, ihm ein solches von seiner Heimathsbehörde zu verschaffen.

Kann er die angegebene Nachweisung nicht liefern, so hat er sich der Zurückweisung in seine Heimath mit Laufzettel zu gewärtigen.

Ist der Geselle oder Junge durch Krankheit oder aus andern Ur-

sachen genöthigt, eine Zeit lang arbeitslos in einem Orte zuzubringen, so muß er sich dieses durch obrigkeitliche Zeugnisse in seinem Dienstbuche bescheinigen lassen.

§. 6. Jeder Schiffer ist verbunden, in dem Dienstbuche des aus seinem Dienste tretenden Gesellen oder Jungen ein pflichtmäßiges Zeugniß über dessen Betragen, mit Angabe des Entlassungsgrundes zu vermerken.

Ein solcher Vermerk kann auch durch jede Polizeibehörde eines Rheinhafens gemacht werden.

§. 7. Beschwerden, wegen des von dem Schiffer ertheilten oder verweigerten Zeugnisses, werden von der Polizeibehörde des Rheinhafens untersucht und beschieden, sodann das Ergebniß in dem Dienstbuche vorgemerkt.

§. 8. Wer durch Fahrläßigkeit eine Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit in dem ihm ertheilten Dienstbuche herbeiführet, oder in demselben, ohne die Absicht zu täuschen, selbst oder durch Andere Eintragungen oder Abänderungen irgend einer Art vornimmt, erleidet eine Polizeistrafe nach Maßgabe des diesseitigen Polizeistrafgesetzes.

Eine gleiche Strafe trifft jeden Gesellen oder Jungen, der obigen Bestimmungen sub Nro. 1 und 2 nicht pünktlich nachkömmt, deßgleichen jeden Schiffer, welcher einen, mit einem vorschriftsmäßigen Dienstbuche nicht versehenen Gesellen oder Jungen, von dem sub Nro. 1 bezeichneten Tage an, in seinem Dienste behält oder in seinen Dienst nimmt.

Wer in der Absicht zu täuschen, selbst oder durch andere Abänderungen in seinem Dienstbuche vornimmt oder in gleicher Weise dasselbe unvollständig macht, oder bei dergleichen Handlungen hilfreiche Hand leistet, wird, wenn diese absichtlich vorgenommenen Veränderungen den Charakter eines Verbrechens oder zuchtpolizeilichen Vergehens nicht haben, mit der nach obigem Strafgesetze zulässigen höchsten Polizeistrafe belegt und kann später ein Patent als Rheinschiffer oder Steuermann nicht mehr erlangen.

Außerdem wird ihm das Dienstbuch sogleich bei erfolgter Strafverurtheilung abgenommen und nach Umständen erst nach Verlauf einer bestimmten Frist oder niemals wieder von der vorgesetzten Heimaths-Distriktspolizeibehörde ertheilt.

§. 9. Vorhergehende Bestimmungen wegen Einführung der Dienstbücher finden einstweilen auf die Bemannung Niederländischer Rheinschiffe keine Anwendung.

Es ist daher in dem Falle, wenn ein Schiffsgeselle oder Dienstjunge aus dem Dienste auf einem Niederländischen Schiffe in den Dienst

auf einem andern Rheinschiffe übertreten will, von demselben die Beibringung eines Dienstbuches, nach Umständen überhaupt nicht, oder doch nicht für die Dienstzeit auf dem Niederländischen Schiffe zu verlangen.

Jedoch ist von den Hafenpolizeibehörden darüber zu wachen, daß nicht der Uebertritt aus dem Dienste auf einem Niederländischen in den Dienst auf einem andern Rheinschiffe, und umgekehrt, zur Umgehung der obigen Vorschriften über die Dienstbücher gemißbraucht werde.

Alle zum Wandern außerhalb der Pfalz ausgestellten Wanderbücher bedürfen des Visas des betreffenden königl. Landkommissariats.

Die Handhabung der öffentlichen Ordnung macht den Bürgermeistern zur Pflicht, bei den Handwerksburschen die hier bezeichneten Maßregeln pünktlich zu überwachen und solche, die mehrere Wochen beschäftigungslos umherziehen, ohne Weiteres in ihre Heimath hinzuweisen. (Verfügung königl. Regierung vom 9. Februar 1821.)

So wie überhaupt die Verwaltungsbeamten für keinen Dienst, welchen sie im Interesse der öffentlichen Ordnung leisten, von Privaten Gebühren zu fordern berechtigt sind, eben so dürfen sie für die Wanderbücher nicht mehr als die baare Auslage erheben, für das Visa aber unter keinem Vorwande, bei Vermeidung der auf Erpressung gelegten Strafe, Gebühren verlangen.

Druck und Verlag der Wanderbücher wird unter unmittelbarer Leitung königl. Regierung besorgt. Dieselben werden mit dem bei Reisepässen bereits eingeführten trockenen Stempel versehen und es können in Zukunft keine anderen Wanderbücher mehr gültig ausgefertigt werden.

Die Kosten für ein Exemplar sind nach Verordnung vom 31. October 1850, Amtsbl. Seite 706 auf 7 kr. festgesetzt und es darf hiefür von den wandernden Gesellen nicht mehr verlangt werden, bei Vermeidung jener Strafen, welche der Art. 179 des Strafgesetzbuches ausspricht.

Der Debit ist den königl. Landkommissariaten übertragen. (Verordnung vom 16. October 1834, Amtsbl. Seite 369.)

Werden an Individuen der jenseitigen Regierungsbezirke aus irgend einem zulässigen Grunde neue Wanderbücher abgegeben, so ist die Heimathsgemeinde, der Polizei- und Regierungsbezirk genau zu bezeichnen.

Hieher gehören nun noch wegen der Handwerksgesellen die nachfolgenden Verfügungen:

A. Die Verordnung vom 11. Sept. 1831, Amtsblatt Seite 268, wegen der in Bayern wandernden Gesellen, welche also lautet:

§. 1. Ausländischen wandernden Handwerksgesellen ist bis auf Weiteres der Eintritt nur dann zu gestatten, wenn sie

1. nicht nur mit einem von der Obrigkeit ihrer Heimath ausgestellten Wanderbuche, worin ihr Signalement enthalten ist, und mit den unentbehrlichen Kleidungsstücken in brauchbarem Zustande versehen sind, sondern auch
2. entweder glaubwürdige Nachweisung darüber, daß sie bei einem inländischen Gewerbmeister Arbeit erhalten oder ein für die Fortsetzung der Wanderung hinreichendes Reisegeld, dessen mindester Betrag in zehn Gulden bestehen soll, besitzen, und überdies
3. ihr Eintritt nach den ertheilten sanitätspolizeilichen Vorschriften keinem Hindernisse unterliegt.

§. 2. Eine Ausnahme von der Anwendung der Vorschrift des vorstehenden §. 1, Ziffer 1 und 2 ist nur hinsichtlich jener Wandernden zulässig, die in ihre Heimath zurückkehren wollen, wenn sie der nächste Weg dahin durch Bayern führt.

In diesem Falle ist jedoch von der Polizeibehörde, welche beim Eintritt die Visirung ertheilt, in dem Wanderbuche zu bemerken: reiset durch nach . . . . über . . . . und ist dabei der kürzeste Rückweg und die Austrittsstation zu bezeichnen.

§. 3. Ausländische, dermalen in Bayern auf der Wanderung befindliche Handwerksgesellen, die weder in Arbeit stehen, noch das oben vorgeschriebene Reisegeld besitzen, sind unter Bezeichnung der Reiseroute und der Austrittsstation in ihre Heimath zurückzuweisen.

§. 4. Inländische Handwerksgesellen, die auf der Wanderung im Lande während vier Wochen nicht in Arbeit gestanden sind, ingleichen diejenigen, die, ohne Arbeit zu suchen und angebotene Arbeit zu nehmen, mehrere Tage in Herbergen sich aufhalten, sollen gleichfalls in ihre Heimath zurückgewiesen werden.

Sämmtliche Polizeibehörden werden angewiesen, diese Bestimmungen unverzüglich in genauen Vollzug zu setzen.

B. Die Verordnung vom 24. April 1833, Amtsbl. von 1834, Seite 7, wegen der nach Preußen wandernden Handwerksgesellen, die Folgendes enthält:

Da ungeachtet der — durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 1. August 1833 erfolgten — allgemeinen Aufhebung der bisher in einigen Landestheilen noch bestandenen Zwangspflicht zünftiger Handwerksgesellen: vor Erlangung des Meisterrechts eine bestimmte Zeit

auf der Wanderschaft zuzubringen, — und der gegen die Mißbräuche, zu welchen das Wandern Veranlassung gibt, wiederholentlich erlassenen Verordnungen, noch immer eine große Anzahl von wandernden Handwerksgesellen zwecklos im Lande herumschweift, die Gewerbsgenossen und das ganze Publikum belästigt und die öffentliche Sicherheit gefährdet: so sind zur Beseitigung dieses Uebelstandes nachstehende Bestimmungen für nöthig erachtet:

1. Wanderpässe, d. h. Pässe, in welchen weder ein bestimmtes Reiseziel, noch ein anderer Reisezweck, als der; Arbeit zu suchen, angegeben ist, oder Wanderbücher, wo solche überhaupt hergebracht sind, dürfen nur solchen Inländern ertheilt werden, welche

a. eine Kunst oder ein Handwerk betreiben, bei welchem das Wandern allgemein üblich und behufs der Vervollkommnung darin angemessen ist;

b. völlig unbescholten und körperlich gesund sind, welches letztere, sofern es irgend zweifelhaft ist, durch ein ärztliches Attest dargethan werden muß;

c. das dreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten, auch nicht schon vorher fünf Jahre mit oder ohne Unterbrechung auf der Wanderschaft zugebracht haben;

d. außer den erforderlichen Kleidungsstücken nebst Wäsche ein baares Reisegeld von mindestens fünf Thalern beim Antritt der Wanderschaft besitzen.

Personen, bei welchen nicht alle diese Erfordernisse vereinigt sind, können auch, wenn sonst kein Bedenken obwaltet, nur gewöhnliche Reisepässe erhalten, bei deren Ausstellung übrigens die bestehenden Vorschriften, namentlich auch hinsichtlich der Reisemittel, sorgfältig zu beobachten sind.

In den Wanderpässen und Wanderbüchern ist die Dauer ihrer Giltigkeit, welche einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten darf, auszudrücken.

2. Ausländischen Handwerksgesellen ist der Eintritt in die diesseitigen Staaten und die Fortsetzung ihrer Wanderschaft innerhalb derselben nur dann zu gestatten, wenn sie mit einem von einer competenten Behörde ihrer Heimath ausgestellten Wanderbuche oder Wanderpasse versehen sind, nach Ausweis desselben in den letzten acht Wochen wenigstens vier Wochen gearbeitet haben, und alle vorstehend unter No. 1 a, b, c und d vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, welche ein Inländer zur Erlangung eines Wanderpasses bedarf, und sich darüber gegen die erste zu Ertheilung von Pässen befugte diesseitige Behörde

an der Gränze, welche das Erforderliche in dem Wanderbuche oder Passe zu vermerken hat, vollständig ausweisen.

3. Kann ein ausländischer, übrigens gehörig legitimirter Handwerksgeselle durch unverdächtige schriftliche Beweismittel darthun, daß er von einem das betreffende Gewerbe selbstständig betreibenden Inländer ausdrücklich verschrieben worden, so ist er zuzulassen, wenn er nur körperlich gesund ist und die erforderlichen Reisemittel besitzt, um nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Grenzbehörde ohne Unterstützung an den Bestimmungsort gelangen zu können; doch ist das Wanderbuch oder der Paß alsdann auch nur nach dem Orte seiner Bestimmung zu visiren, und sofern die sonstigen Bedingungen nicht vorhanden, die weitere Fortsetzung der Wanderschaft im diesseitigen Staate nicht zu gestatten.

4. Der Wandernde, welcher nach obigen Bestimmungen hinlänglich legitimirt ist, kann zwar die Orte, in welchen er Arbeit suchen will, beliebig selbst wählen, er ist indeß verbunden, der Behörde, welche das Wanderbuch oder den Wanderpaß ausgestellt, oder bei dem Eintritt vom Auslande her, oder auch nach Publication dieser Verordnung, im Inlande zuerst visirt hat, den nächsten Bestimmungsort, von welchem es bekannt seyn muß, daß daselbst das betreffende Gewerbe betrieben werde, anzugeben, damit sowohl der Bestimmungsort, als auch, wenn dieser über eine Tagreise entfernt ist, die Route und die wahrscheinliche Zahl der Tagreisen dahin in dem Wanderbuche oder Passe bemerkt werden.

5. Gleichmäßig muß er, bei weiterer Fortsetzung der Wanderschaft, der Polizeibehörde des ersten und jedes folgenden Bestimmungsortes den nächstfolgenden namhaft machen, und diese hat bei der jedenfalls nöthigen Visirung den von ihm angegebenen anderweitigen Bestimmungsort, so wie die Route und die wahrscheinliche Zahl der Tagreisen zu vermerken.

6. Von der selbst gewählten Route, welche hiernach aus dem Wanderbuche oder Passe stets hervorgehen muß, darf der Wandernde nicht abweichen. Will er den gewählten Bestimmungsort verändern, oder eine andere Route einschlagen, so muß er einer zu Ausstellung von Pässen befugten Polizeibehörde auf dem zuerst gewählten Wege davon Anzeige machen, damit selbige den Paß unter Angabe der Route und der wahrscheinlichen Reisezeit nach dem neuen Bestimmungsorte visiren.

Auch muß der Wandernde, wenn er etwa auf dem Wege Arbeit findet, oder erkrankt, — in welchem Falle die Fortsetzung der Wanderschaft vor erfolgter Genesung gar nicht zu gestatten ist, — oder sonst durch besondere Umstände abgehalten wird, die Reise nach dem

Bestimmungsorte in der angegebenen Zeit zurückzulegen, sich bei den betreffenden Ortspolizeibehörden melden, damit diese das Wanderbuch oder den Paß visire und die Veranlassung, so wie die Dauer des Aufenthaltes bescheinige.

7. Wenn der Wandernde im Bestimmungsorte keine Arbeit findet, oder dergleichen nicht annehmen will, so darf er selbst nicht über die von der Polizeibehörde festzusetzende Zeit verweilen, deren Dauer alsdann in seinem Passe oder Wanderbuche zu bemerken ist. Findet er Arbeit, so ist, wenn er demnächst die Wanderschaft fortsetzt, bei Visirung des Passes zugleich zu bemerken, wie lange und bei wem er gearbeitet, und wie er sich betragen habe.

8. In folgenden Fällen ist die Fortsetzung der Wanderschaft nicht zu gestatten, sondern der Wandernde, nach vorgängiger summarischer Erörterung, mittelst beschränkten Passes und vorgeschriebener Reiseroute, — wenn er ein Ausländer ist, über die Grenze, sonst aber an den Ort der Ausstellung des Wanderpasses, wohin auch der dem Wandernden abzunehmende Paß zu senden ist, zurückzuweisen:

a. Wenn er von der aus dem Wanderbuche oder Paß hervorgehenden Route abgewichen, auf dem Wege, oder am Bestimmungsorte über die vorgeschriebene Zeit verweilt ist, und den dadurch begründeten Verdacht eines zwecklosen Umhertreibens nicht zu widerlegen vermag;

b. wenn er, außer dem Fall einer unverschuldeten Krankheit, acht Wochen lang ohne Arbeit gewesen ist, mag die Arbeitslosigkeit übrigens verschuldet oder unverschuldet gewesen seyn;

c. wenn er seine Gewerbsgenossen oder andere Personen um eine Unterstützung angesprochen hat, ohne Rücksicht darauf, ob eine sonstige Bestrafung stattfindet oder nicht;

d. wenn er sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, in welchem Fall es sich jedoch von selbst versteht, daß er deßwegen zuvörderst zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen ist.

9. Handwerksgesellen, die keine zureichenden Legitimationsdokumente bei sich führen, ist das Wandern gar nicht zu gestatten. Wenn sie indeß behaupten, selbige verloren zu haben und solches glaubhaft nachweisen, so sind sie mit einem beschränkten Passe und vorgeschriebener Reiseroute nach dem Orte zu versehen, wo das Wanderbuch oder der frühere Paß zuletzt visirt worden; und dort kann ihnen, wenn sie daselbst gearbeitet haben und sich übrigens vollständig zu legitimiren vermögen, ein neuer Wanderpaß statt des verlorenen ertheilt werden. In demselben ist aber der Verlust und die Beschaffenheit des frühern Legitimationsdokuments zu erwähnen, auch das letztere durch das Amts-

blatt und, wo ein Kreisblatt erscheint, auch durch dieses für ungiltig zu erklären und die inländische Behörde, welche dasselbe ausgestellt, davon zu benachrichtigen. Ist der Fall aber nach vorstehender Vorschrift zur Ausstellung eines neuen Wanderpasses nicht geeignet, so sind dergleichen Handwerksgesellen resp. über die Grenze, oder an den Ort der Ausstellung des verlorenen Wanderpasses zurückzuweisen.

10. Handwerksgesellen, die mit beschränkter Reiseroute zurückgewiesen werden, dürfen zwar mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde in den auf ihrem Wege belegenen Orten in Arbeit treten, sonst aber von der Route nicht abweichen, widrigenfalls sie nach den allgemeinen Bestimmungen zu verhaften und nach dem Orte der Ausstellung des früher besessenen Wanderpasses, — sonst aber nach der Heimath, sofern diese durch Correspondenz mit den betreffenden Behörden festgestellt worden, auf den Transport zu geben sind.

11. Handwerksgesellen, welche einmal an den Ort der Ausstellung des Wanderpasses zurückgewiesen worden, darf erst nach Ablauf von mindestens sechs Monaten ein neuer Wanderpaß unter den ad 1 gedachten Bedingungen ertheilt werden; muß ein solcher Handwerksgesell alsdann wieder, aus irgend einem Grunde, zurückgewiesen werden, so ist ihm ein neuer Wanderpaß gänzlich zu versagen und auch ein gewöhnlicher Reisepaß nur mit besonderer Vorsicht, unter strenger Beobachtung der allgemeinen Vorschriften, namentlich auch hinsichtlich der Reisemittel, zu bewilligen.

12. Bei dem Antritt der Wanderschaft, oder dem Eintritt in das Land ist jeder Handwerksgeselle mit vorstehenden Bestimmungen durch Einhändigung eines Abdrucks, welcher dem Wanderpaß oder Wanderbuch, wenn er nicht schon damit verbunden, anzuheften und anzusiegeln ist, bekannt zu machen.

Wollen Handwerksgesellen jüdischer Confession nach Preußen wandern, so können sie dort nur dann als Gesellen eintreten, wenn in ihrer Heimath den jüdischen Handwerksgesellen aus k. preußischen Staaten gleiche Befugniß zugestanden wird.

Da nun dieses im Kreise Pfalz durchweg geschieht, so ist darüber in dem Wanderbuche selbst Bescheinigung zu geben. (Rescript vom 11. März 1839, ad Nrm. 7751 C.)

C. Die Verordnung vom 11. Nov. 1846, Amtsbl. Seite 543, das Wandern der Handwerksgesellen nach Oesterreich betreffend.

Zufolge eines Berichtes der k. Gesandtschaft in Wien vom 12. v. Mts., hat die k. k. Regierung die Anordnung getroffen, daß die nach den österreichischen Staaten wandernden Handwerksgesellen verpflichtet seyn sollen, hinsichtlich ihrer, die Stelle der Reisepässe ver-

tretenden Wanderbücher sich aller jener Vidirungen und Controllen zu unterziehen, welchen Ausländer überhaupt in Ansehung ihrer Pässe bei Reisen in die k. k. österreichischen Staaten unterliegen, sohin auch, wenn sie auf ihrer Route den Sitz einer k. k. österreichischen Gesandtschaft berühren, ihre Wanderbücher von derselben vidiren zu lassen.

Um nun die aus Bayern nach den k. k. österreichischen Staaten wandernden Handwerksgesellen vor Unannehmlichkeiten oder Hemmungen in ihrem Vorhaben zu bewahren, wird gemäß einer höchsten Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 28. v. M., gedachte polizeiliche Verfügung der k. k. österreichischen Regierung andurch bekannt gemacht.

Die Polizeibehörden aber erhalten den Auftrag, bei Anmeldungen um Ertheilung oder Vidirung von Wanderbüchern nach den österreichischen Staaten, die Bewerber auf die obwaltenden Verhältnisse aufmerksam zu machen und geeignet zu belehren.

Zugleich werden dieselben auf die Bekanntmachung vom 20. Juni 1838 im Amts- und Intelligenzblatte Nro. 34 vom 26. des nämlichen Monats, Seite 282, wornach zu Reisen in die zur k. k. österreichischen Monarchie gehörigen Länder, die allgemeine collective Bezeichnung: "deutsche Bundesstaaten" in den Pässen und Wanderbüchern nicht genügt, sondern die österreichischen Staaten besonders darin genannt werden müssen, andurch hingewiesen.

D. Das Wandern nach Rußland. Eine Verordnung vom 13. Febr. 1848, Amtsbl. Nro. 10 sagt hierüber, was folgt:

Nach einer neu erschienenen kaiserlichen russichen Verordnung ist allen ausländischen Gewerbsgesellen und Gehilfen, so wie Künstlern untergerordneter Art, sofern sie nicht ausdrücklich nach Rußland durch dortselbst ansäßige Gewerbsmeister oder Fabrikanten gerufen sind, das Betreten der kaiserlich russischen Staaten untersagt. Die fraglichen Gewerbsmeister und Fabrikanten sind gehalten, über die Gesinnungen und Aufführung der Arbeiter, die sie aus dem Ausland berufen wollen, sich Bürgschaft zu verschaffen Diese Bürgschaftsurkunden werden, nachdem sie vorerst den betreffenden russischen Localpolizeibehörden zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt worden, den fremden nach Rußland berufenen Arbeitern übersendet, um sie bei den kaiserlichen Gesandtschaften Behufs der Erlangung des Visa vorzulegen.

Demgemäß wird bei der kaiserlich russichen Gesandtschaft das Visa zur Reise nach Rußland nur dann ertheilt, wenn den Reise-Urkunden (Pässen, Wanderbüchern) ein russisches Certificat beigefügt ist, welches

die Berufung nach Rußland und die durch die neue kaiserliche Verordnung vorgeschriebene Bürgschaft nachweiset.

Gemäß einer höchsten Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 7. l. Mts. wird obige kaiserlich russische Verordnung durch das Amts- und Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

E. Verordnung vom 25. März 1834, Amtsblatt Seite 183, wegen der mit der Krätze behafteten, wandernden Handwerksgesellen.

Nach einem allerhöchsten Rescripte vom 10. v. M. ist mit der großherzoglich badischen Staatsregierung das Einverständniß getroffen worden, daß alle aus einem der beiden Staaten gebürtigen, mit der Krätze behafteten Handwerksgesellen entweder in dem Orte, wo sie von dieser Krankheit befallen, entdeckt werden, oder, wenn wegen Mangels an Raum zu ihrer Unterbringung, sowie an ärztlicher Hilfe dieses nicht möglich ist, in dem Amtssitze bis zu ihrer völligen Heilung, — und zwar in sofern nachgewiesen wird, daß sie kein Vermögen besitzen, woraus der deßfallsige Aufwand bestritten werden könnte, — unentgeltlich verpflegt und ärztlich behandelt werden sollen.

Indem man die Bezirks- und Localbehörden anweist, sich nach den Bestimmungen dieser Uebereinkunft zu achten, macht man zugleich die zur Verhinderung der Verbreitung des Krätzübels von dem königl. Staatsministerium des Innern bereits unterm 20. März und 24. Oktober 1828 erlassenen Verfügungen hiemit bekannt. Es soll nämlich

1. allen mit der Krätze behafteten ausländischen Handwerksgesellen, wenn sie an der bayerischen Grenze ankommen, der Eintritt in das diesseitige Gebiet verweigert, und dieselben ohne weiteres zurückgewiesen werden.

2. Einheimischen soll zwar der Eintritt in den Kreis gestattet seyn, sie sollen aber eben so wie ausländische sich bereits im Kreise befindende krätzige Handwerksbursche, welche zum Visa ihrer Wanderbücher sich melden, nicht weiter instradirt, sondern es soll sogleich für deren Unterkunft in dem nächsten Spital oder Krankenhause bis zu ihrer gänzlichen Genesung Fürsorge getroffen werden.

3. Bei ausländischen Handwerksgesellen, welche nicht mehr ohne Gefahr der Verbreitung des Krätzübels über die Grenze zurückgewiesen werden können, sind die Kosten der Heilung von der Armenpflege des Ortes, wo sich dieselben befinden, zu tragen, sofern nicht der Ersatz von den gesezlich zu ihrer Alimentation verbundenen Personen, oder aus ihrem etwa im Auslande befindlichen Vermögen erholt werden kann.

4. Wenn inländische, von der Krätze befallenen Handwerksgesellen auf ihrer Wanderung der Krankenanstalt einer Gemeinde, in welcher sie

die Heimath nicht anzusprechen haben, zur Heilung zugewiesen werden, so ist der Ersatz der erlaufenen Kur- und Verpflegungskosten von der heimathlichen Gemeinde zu leisten, sofern nicht die Verpflegung nach den bestehenden Gesetzen dem Staate, dem Regierungsbezirk, der Distriktspflege oder dritten Personen obliegt.

Sämmtliche Polizeibehörden, sowie die k. Zollbehörden und die k. Gensdarmerie, jede in so weit es sie angeht, werden hiemit angewiesen, auf den Vollzug der vorstehenden Verfügungen zu wachen.

In demselben Betreffe verfügt dann die Verordnung vom 28. März 1847, Amtsbl. Seite 183, noch was folgt:

Es sind Fälle vorgekommen, daß wandernde Handwerksbursche, welche mit der Krätze behaftet waren, sogar an Orten, woselbst sich Spitäler befinden, nicht dem Heilverfahren unterworfen wurden, sondern ihre Wanderbücher zur Weiterreise visirt erhielten.

Diese Wahrnehmung gibt der unterzeichneten Stelle Veranlassung zu verfügen, was folgt:

1. Jeder Handwerksbursche, dessen Wanderbuch bei seinem Eintritte in die Pfalz oder während seiner Wanderschaft durch die Pfalz visirt wird, ist von der visirenden Behörde zu untersuchen, ob er mit der Krätze behaftet sey.

2. Diese Untersuchung geschieht, indem die visirende Behörde den Handwerksburschen die Aermel bis über das Ellenbogengelenke zurückstreichen läßt und genau nachsieht, ob das Krätzübel insbesondere in diesem Gelenke sich zeige.

3. Hegt die Behörde Zweifel, so weist sie den Handwerksburschen dem nächsten Sachverständigen zur Untersuchung zu, und richtet sich dann nach dessen Ausspruch.

4. Wird der Handwerksbursche von der Krätze frei befunden, so hat die Behörde dem Visa des Wanderbuches das Wort „Hautrein“ vorzusetzen.

5. Zeigt sich der Handwerksbursche mit der Krätze behaftet, so ist derselbe, falls er dem Auslande angehört und beim Eintritt in die Pfalz untersucht wird, über die Grenze zurückzuweisen und diese Verfügung in das Wanderbuch, das Wort „Krätzig“ voran, einzuschreiben.

6. Ist jedoch der Ausländer ein Angehöriger des Königreiches Würtemberg oder des Großherzogthums Baden, so ist gemäß bestehender Uebereinkunft die Zurückweisung nur dann zulässig, wenn der Handwerksbursche entweder unmittelbar aus einem anderen Lande wie aus dem seiner Heimath kömmt, oder noch in letztere zurückkehren kann, ohne übernachten zu müssen.

In jedem anderen Falle ist der Badenser oder Würtemberger wie ein Inländer zu behandeln (Art. 7).

7. Ist der mit der Krätze Behaftete ein Inländer, so darf ihm der Eintritt in die Pfalz nicht verweigert werden. Der Krätzige ist vielmehr an dem Orte, wo er als solcher befunden wird, oder wenn es darin an der erforderlichen Localität oder ärztlichen Hilfe fehlt, in dem nächsten Spital oder Krankenhause unterzubringen.

8. Die obige Vorschrift für die Unterbringung des Krätzigen ist auf diejenigen Fälle gleichmäßig anwendbar, wo die Entdeckung der Krätzkrankheit während der Wanderschaft in der Pfalz statt findet, ohne daß es einen Unterschied macht, ob der Handwerksbursche ein Inländer oder ein Ausländer ist, und ob derselbe im letzteren Falle dem Königreich Würtemberg oder dem Großherzogthum Baden angehört, oder nicht.

9. Das Visa des Wanderbuches eines von der Krätze Geheilten muß, unter Bezeichnung der Anstalt, worin die Kur stattfand, und unter Angabe des Eintrittes und des Austrittes die Bescheinigung enthalten, daß der Inhaber krätzig war und geheilt entlassen wurde.

10. Was den Ersatz der Kur- und Verpflegungskosten anbelangt, so gelten folgende Bestimmungen:

a) Bei Inländern ist, wenn die Heilung nicht in der Heimathgemeinde erfolgt, diese Gemeinde jedesmal zum Ersatz verpflichtet, im Falle daß letzterer nicht aus dem Vermögen des Handwerksburschen oder aus dem seiner alimentationspflichtigen Verwandten erholt werden kann, oder daß dafür nicht sonstige Obliegenheit besteht.

b) Angehörige des Königreichs Würtemberg oder des Großherzogthums Baden sind unentgeldlch zu verpflegen und ärztlich zu behandeln, insoferne dieselben nachgewiesenermaßen kein Vermögen besitzen, woraus der deßfallsige Aufwand sich bestreiten läßt.

c) Was Angehörige anderer Staaten anbelangt, so hat in dem Falle, daß der Kostenersatz nicht von den gesetzlich zu ihrer Alimentation verbundenen Personen oder aus ihrem Vermögen erhoben werden kann, der Armenfond resp. die Gemeindekasse des Ortes, wo die Kur stattfindet, vorbehaltlich jedoch anderweitiger Verpflichtung, z. B. des dortigen Hospitals, Krankenvereines &c. die Kosten zu übernehmen.

11. Kein Hospital oder Krankenhaus darf die Aufnahme eines krätzigen Handwerksburschen versagen, noch weniger den Kranken von sich weg und an das Krankenhaus eines andern Ortes verweisen.

Ergibt sich gleichwohl ein solcher Verweigerungsfall, so ist das betreffende Hospital oder Krankenhaus verpflichtet, jener Anstalt, in

welcher die Kur erfolgte, die erlaufenen Kosten, vorbehaltlich des Rückgriffes an wen Rechtens, zu ersetzen.

12. Kömmt ein krätzkranker Handwerksbursche durch das Verschulden einer visirenden Behörde nicht in diejenige Anstalt, in welcher er zur Kur hätte untergebracht werden sollen (oben Art. 7 ff.), so geht die Kostenersatzverbindlichkeit, unbeschadet jedoch des Rückgriffes, auf diese Behörde über.

13. Der Anspruch auf Kostenersatz ist jedesmal ohne Aufschub geltend zu machen. Ebenso ist die Ersatzverbindlichkeit, so weit sie in der Pfalz besteht, stets unverzüglich zu erfüllen.

14. Den Hospitälern und Krankenhäusern ist da, wo es noch nicht geschehen seyn sollte, die zur Aufnahme von Krätzkranken erforderliche Einrichtung zu geben.

15. Gastwirthen und sogenannten Herbergsvätern, welche wandernde Handwerksbursche zu beherbergen pflegen, ist zur Pflicht zu machen, nicht allein die Betten und Nachtlager im reinlichen Zustande zu erhalten, sondern auch ungesäumt bei der Behörde die Anzeige zu machen, wenn Handwerksbursche bei ihnen einkehren, die mit der Krätze behaftet sind.

16. Was die Heilung der Krätzkrankheit, die Sorge für die Reinigung der Wäsche und Kleider bei der Entlassung der Geheilten u. s. w. betrifft, so wird auf die deßfalls bestehenden Anordnungen hingewiesen.

Die Polizei- und Zollbehörden der Pfalz, welche beim Vollzug gegenwärtigen Ausschreibens betheiligt sind, haben sich die genaue Erfüllung dessen, was denselben hienach obliegt, angelegen seyn zu lassen.

Die kgl. Landkommissariate aber werden insbesondere noch beauftragt, den entsprechenden Vollzug nicht minder durch geeignete Weisungen an die unterhabenden Behörden, dann an die Verwaltungen der Hospitäler und Krankenhäuser, wie durch angemessene Ueberwachung gehörig zu sichern.

F. Verordnung kgl. Regierung vom 25. September 1837, Amtsblatt Seite 435, die wandernden Handwerksgesellen betr.

Es ist wahrgenommen worden, daß bei der Behandlung der Wanderbücher der Gewerbsgesellen von einigen Behörden nicht nach den bestehenden Vorschriften verfahren wird. Mehrere Polizeibehörden verändern ohne Anstand die vorgezeichneten Reiserouten, wodurch die mit dem frühern Visa befaßten Behörden bei anzustellenden Nachforschungen, oder dem Vollzuge von Spähebriefen in der Richtung ihrer Thätigkeit irre geleitet werden; andere aber sollen die vorgeschriebenen Register über die Wanderbuchs-Visirungen entweder gar nicht, oder nur sehr

mangelhaft führen, was unter anderem zur Folge gehabt hat, daß die Spur eines wegen Verbrechens verfolgten Handwerksburschen in einem Orte verloren ging, in welchem, wie es sich später ergab, das Wanderbuch nicht lange vorher zweimal visirt, aber hierüber keine Vormerkung genommen worden war.

Um das Interesse der durch dieses ordnungswidrige Verfahren gefährdeten öffentlichen Sicherheit zu wahren, und zugleich den Nachtheilen vorzubeugen, welche eine ungenügende Visirung nach Art. 3 des Dekrets vom 9. Frimaire des Jahres 12 für den Inhaber des Wanderbuches herbeiführen könnte, wird Nachstehendes verfügt:

1. Die in den Wanderbüchern vorzunehmenden Visirungen sind speciell nach dem von dem Interessenten zu erklärenden nächsten Bestimmungsorte zu ertheilen, und die generellen Visa werden ausdrücklich untersagt.

2. Keine Polizeibehörde, bei welcher das Wanderbuch vor dem Eintreffen des Inhabers an dem also bezeichneten Bestimmungsorte in Vorlage kömmt, ist, auf glaubhafte Weise darzuthuende Fälle der Zurückberufung nach Hause, oder des Erhaltens von Arbeit in anderen Gegenden ausgenommen, befugt, das Visa nach einem andern Bestimmungsorte oder für eine andere Route zu visiren.

Tritt ein solcher Ausnahmsfall ein, so ist die Behörde, welche zuerst das betreffende Visa ertheilt hat, von der vorgenommenen Veränderung von Amtswegen und gleichzeitig in Kenntniß zu setzen, zur Vornahme der Vormerkung in dem nachfolgend erwähnten Register.

3. Die Register über die Wanderbuchs-Visirungen, welche allein die von den reisenden Handwerksgesellen eingeschlagenen Routen in Evidenz halten, sind mit der erforderlichen Genauigkeit nach dem Formular, Beilage lit. H, der Instruction vom 24. Februar l. J. zu führen.

4. Die Vorschriften der kgl. Ministerialverordnung vom 11. Sept. 1831, die wandernden Handwerksgesellen betr. (Amtsblatt Nro. 34) und der Regierungsverfügung vom 12. August 1836, das Betteln der Handwerksbursche betr. (Amtsblatt No. 39), werden in Erinnerung gebracht, und es wird deren nachdrucksamste Handhabung anempfohlen.

Die sämmtlichen Polizeibehörden und die kgl. Gensdarmerie werden, soweit es sie betrifft, mit dem Vollzuge obiger Bestimmungen beauftragt, welche durch das Amtsblatt und die Localwochenblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen sind.

G. Höchstes Reskript vom 15. März 1839, das Wandern der Handwerksburschen in das Ausland betreffend.

Es ist wahrgenommen worden, daß Handwerksgesellen die ihnen

für das Inland oder für bestimmte ausländische Staaten ausgestellten Wanderbücher — im ersten Falle zu Reisen in das Ausland, und im zweiten zu Reisen in andere ausländische Staaten — mißbrauchen.

Um diesem Unfuge zu steuern, wird in Gemäßheit höchster Ministerialentschließung vom 15. v. M. verfügt, wie folgt:

1. Die Bürgermeisterämter haben, bei Ausstellung von Wanderbüchern, nach Maßgabe des Artikel XXVI. der allerhöchsten Paßverordnung vom 17. Januar 1837 (Amtsblatt Nro. 10) in diese Reiselegitimationsurkunden, nach der Seite 4 beizusetzenden amtlichen Unterfertigung, jene Staaten namentlich einzutragen, welche der Wandernde zu bereisen beabsichtiget und befugt ist, und diesem Eintrage den Beisatz anzufügen:

„Mit Ausschluß aller andern Länder. Alle Behörden werden ersucht, dem Inhaber des Wanderbuches, wenn er außerhalb des Wanderbezirks betreten wird, sein Wanderbuch abzunehmen und dasselbe an die ausstellende Behörde zu senden, den Inhaber aber mit Laufzettel oder Schub in die Heimath zu befördern.“

2. Die Handwerksburschen sind bei Aushändigung der Wanderbücher von dem Verbote der Ueberschreitung des angewiesenen Bezirks zu verständigen, und vor den Folgen einer Zuwiderhandlung zu warnen.

3. Diese Bestimmung ist aufgehoben, vielmehr nach höchster Verfügung vom 10. August 1848 die Licenz zur Wanderschaft im Auslande, namentlich auch in Frankreich, Belgien und in die Schweiz den unteren Behörden, resp. den k. Landkommissariaten überlassen.

4. Bei Rückkehr der Handwerksburschen von der Wanderung haben die Polizeibehörden durch die Besichtigung des Wanderbuches die Ueberzeugung sich zu verschaffen, ob eine Uebertretung des Verbots nicht in Mitte liege, und eintretenden Falles die stattgefundenen Contraventionen, behufs der weiteren Einschreitung, anher zur Anzeige zu bringen.

Wegen des nach Ziffer 1 zu geschehenden Eintrags werden die betreffenden Behörden ausdrücklich verantwortlich erklärt.

5. Wegen des Visas der Wanderbücher, das den Bürgermeistern zusteht, und der deßhalb zu führenden Register wird auf die Verordnung vom 25. September 1837 (Amtsblatt Nro. 54) hingewiesen.

6. Alle aus der Schweiz kommenden Handwerksburschen und die ihnen gleich zu achtenden Individuen sind jederzeit dem k. Landkommissariate zur Behandlung ihrer Reiseurkunden zuzuweisen.

7. Gesellen, welche vor dem Eintritte in das Conscriptionsalter wandern wollen, können hiezu nur bis zu diesem Zeitpunkte Erlaubniß

erhalten. Der Wander-Licenz ist demnach beizusetzen: „Gültig auf die Dauer von . . . . . Jahren.“ Mit dem Eintritte in das Conscriptionsalter ist das Wandern erst nach vollständiger Erfüllung der Militärpflichtigkeit zulässig.

8. Weiter ist jedem Wanderbuche des Einheimischen beizusetzen: „Weder die Eltern, noch der Meister haben gegen die Wanderung etwas einzuwenden.“

9. Ist der ein Wanderbuch Begehrende ein Israelite und will seine Wanderung auch auf die königl. preußischen Staaten ausdehnen, so ist dem Wanderbuche beizusetzen: „Beurkundet wird, daß jüdische Handwerksgesellen aus Preußen befugt seyen, bei den Handwerksmeistern im Kreise Pfalz in Arbeit zu treten,“ — da ohne diese Bescheinigung diesseitige israelitische Unterthanen im Königreiche Preußen nicht zugelassen werden, als Gesellen zu wandern. —

H. a. Allerhöchste Verordnung vom 14. Januar 1841, Amtsblatt Nro. 7, Seite 53, die Bestrafung unerlaubter Gesellenverbindungen und dergleichen Mißbräuche betreffend.

L u d w i g ,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Gemäßheit eines am 3. Dezember vorigen Jahres zwischen den deutschen Bundesregierungen getroffenen freien Uebereinkommens beschlossen, zu verordnen was folgt:

§. 1. Jeder Handwerksgeselle, welcher an unerlaubten Gesellen- und anderen Verbindungen, Gesellengerichten, Verrufserklärungen und dergleichen Mißbräuchen Antheil nimmt, soll nach vorgängiger Untersuchung, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen, strenge bestraft und sofort, nach Abnahme des Wanderbuches oder des Reisepasses, mit gebundener Reiseroute in seine Heimath verwiesen werden.

Das abgenommene Wanderbuch oder der Reisepaß ist, nachdem darin die verübte Uebertretung und die verfügte Strafe, mit genauer Bezeichnung derselben, eingetragen worden, an die Heimathsbehörde des Bestraften zu übersenden.

§. 2. Handwerksgesellen, welche im Falle des §. 1 von der vorgezeichneten Reiseroute abweichen, unterliegen dem gegen Landstreicher angeordneten Verfahren.

§. 3. Jeder inländische Handwerksgeselle, welcher von einer ausländischen oder inländischen Behörde in die Heimath verwiesen wird, ist dortselbst unter strenge polizeiliche Aufsicht zu stellen.

Solchen Handwerksgesellen ist die Fortsetzung der Wanderung nur nach dauerndem Wohlverhalten und bei gegebenen genügenden Proben ernstlicher Besserung zu gestatten.

Die Fortsetzung der Wanderung in das Ausland kann nur von der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, gestattet werden.

§. 4. Jedem Handwerksgesellen sind beim Antritte seiner Wanderschaft die vorstehenden Bestimmungen vor Aushändigung seines Wanderbuches oder Reisepasses ausdrücklich bekannt zu machen und es ist, daß dieses geschehen, in der Reiseurkunde amtlich zu bemerken.

§. 5. Gleiche Warnung ist den bereits auf der Wanderung begriffenen in- und ausländischen Handwerksgesellen von derjenigen Polizeibehörde zu ertheilen, welcher sie nach Veröffentlichung vorstehender Anordnungen ihre Reiseurkunden zur erstmaligen Visirung vorlegen.

§. 6. Die königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben über die nach gegenwärtiger Verordnung verfügten Bestrafungen und Verweisungen in die Heimath, sowohl bezüglich der in-, als der ausländischen Handwerksgesellen, dann über die im Falle des §. 3 ausnahmsweise zur Fortsetzung der Wanderung wieder zugelassenen Handwerksgesellen genaue Verzeichnisse zu führen, damit dieselben erforderlichen Falls den übrigen deutschen Bundesregierungen mitgetheilt werden können.

Die erwähnten Kreisstellen haben deßhalb wegen Erstattung der erforderlichen Anzeigen von Seite der Unterbehörden das Geeignete zu verfügen.

§. 7. Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt verkündet werden.

b. Verordnung k. Regierung vom 4. Februar 1841, Amtsbl. S. 91; voriger Betreff.

Mit Hinweisung auf die im Amtsblatt Nro. 7, Seite 53 erschienene allerhöchste Verordnung vom 14. Januar l. J. wird verfügt:

1. Jeder in- oder ausländische Handwerksgeselle, welcher sich im Falle des §. 1 gedachter allerhöchsten Verordnung befindet, ist alsbald der unterzeichneten Stelle nach Vor- und Zunamen, Gewerbe, Geburts- und Wohnort genau zu bezeichnen.

Das Wanderbuch oder der Reisepaß darf unter keiner Bedingung ohne ausdrückliche Genehmigung der unterfertigten Stelle wieder ausgeliefert werden.

2. Will der auf solcher Uebertretung betroffene oder in seine Heimath verwiesene inländische Handwerksgeselle seine Wanderung wieder antreten oder fortsetzen, so ist das zurückbehaltene Wanderbuch oder

der Reisepaß mit einem, unter persönlicher Verantwortlichkeit der Localpolizeibehörde, auf den Grund des §. 3 a linea 1 der Verordnung vom 14. Januar auszustellenden Zeugnisse, unter Angabe der gewählten Reiseroute, an das vorgesetzte k. Landkommissariat einzusenden, welches solche mit gutachtlichem Berichte vorzulegen hat.

3. Erst wenn von der unterfertigten Stelle die ausdrückliche Erlaubniß zur Wiederantretung der Wanderung gegeben und das Wanderbuch oder der Reisepaß zu dem Behufe zurückgeschlossen seyn wird, kann das Visa zur Weiterreise ertheilt oder eine neue Reiselegitimation ausgestellt werden. —

J. Hinsichtlich des Visas der Wanderbücher, woven die allerhöchste Venordnung vom 17. Januar 1837, Amtsbl. Seite 69 spricht, so steht solches nach Maßgabe des Dekrets vom 9. Frimaire des Jahres 12 im Kreise Pfalz den Municipalbehörden zu. (Rescript vom 9. Dezember 1837, ad Nrm. 2896 Q.

V. Dienstbotenbücher.

Hierüber bestehen zwei Verordnungen:

a. Verordnung vom 5. März 1852, Amtsbl. Seite 139.

Die unterfertigte Stelle hat nach dem Gutachten der k. Landkommissariate beschlossen, die anderwärts und bereits auch an einigen Orten der Pfalz längst bestehenden und als zweckmäßig befundenen Dienstbücher sofort für die Pfalz allgemein einzuführen.

Demzufolge wird verordnet wie folgt:

1. Jeder Dienstbote ohne Unterschied, der in der Pfalz im Dienste ist, muß mit dem vorschriftsmäßigen Dienstbuche versehen seyn.

Dieses Dienstbuch hat sich der Dienstbote, wenn er in der Pfalz heimathberechtigt ist, von seiner Ortsbehörde, wenn er dagegen nicht in der Pfalz heimathberechtigt ist, von der Behörde desjenigen Ortes, wo er in Dienst tritt, auf Grund des Heimathscheines oder sonstiger Ausweise, ausstellen zu lassen.

2. Das einmal ausgestellte Dienstbuch muß in solange beibehalten werden, als die Dienstzeit in der Pfalz währt. Macht dagegen etwa der Mangel an leerem Raum die Ausstellung eines zweiten erforderlich, so ist dies in dem letzteren zu bemerken.

3. Gleich beim Diensteintritte hat die Dienstherrschaft das Dienstbuch von dem Dienstboten abzuverlangen, und den Tag des Diensteintrittes und den Namen der Dienstherrschaft einzuschreiben, und sodann das Dienstbuch bis in längstens 24 Stunden nach dem Diensteintritte der Ortspolizeibehörde zu übergeben, von wo

sie es nach Vormerkung im Gesinde-Register und Beglaubigung der Einträge zurückerhält.

4. Bei dem Dienstaustritte hat die Dienstherrschaft den Tag des Dienstaustrittes, sowie das Zeugniß über den Fleiß, die Treue, die Sittlichkeit, und das sonstige Wohlverhalten des Dienstboten nach Pflicht und Gewissen einzuschreiben, und das Dienstbuch innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem Dienstaustritte bei der Ortspolizeibehörde zu übergeben.

5. Die Ortspolizeibehörde hat das Zeugniß der Dienstherrschaft zu prüfen, und etwaige Erinnerungen dagegen beizusetzen. Nach Vormerkung des Dienstaustrittes im Gesinderegister erhält sodann der Dienstbote, und zwar sogleich beim Dienstaustritte das Dienstbuch zurück. Der Dienstbote hat es selber bei der Ortspolizeibehörde abzuverlangen, und sogleich seiner neuen Dienstherrschaft beim etwaigen Wiedereintritte in Dienst zu übergeben.

6. Alle Uebertretungen dieser Vorschriften von Seite der Dienstherrschaften und Dienstboten, sowie alle Fälschungen des Dienstbuchs, soferne letztere nicht schon strafrechtlich zu verfolgen sind, werden mit Polizeistrafe, und nach Umständen bei auswärtigen Dienstboten mit Ausweisung aus der Gemeinde geahndet.

7. Die k. Landkommissariate, die Polizeikommissariate die Bürgermeisterämter und Ortsvorstände sind mit dem Vollzuge vorstehenden Beschlusses, nach den hierüber gegebenen Vollzugsvorschriften beauftragt, und soll dieser Beschluß nebst den Vollzugsvorschriften im Amtsblatte bekannt gemacht werden.

b. Vollzugsvorschriften zu obiger Verordnung von selbem Datum, Amtsblatt Seite 141.

Zum Vollzuge der unterm Heutigen erlassenen Verordnung über die Dienstbotenbücher wird nachstehendes angeordnet:

1. Die Ausfertigung der Dienstbotenbücher hat durch die betreffenden Bürgermeisterämter zu geschehen.

2. Das Dienstbuch, dessen Länge und Breite dem achten Theile eines Druckbogens gleich seyn soll, hat zu enthalten:

a) auf der ersten Seite:

die Angabe über die Zahl der Seiten des Dienstbuches;

den Namen, die Geburtszeit und den Geburtsort des Inhabers;

den Heimathsort des Inhabers;

den Tag und den Ort der Ausfertigung des Dienstbuches nebst Unterschrift und Siegel der ausfertigenden Behörde;

b) auf der zweiten Seite:

die Personbeschreibung des Inhabers, nämlich dessen Größe, Gesicht, Haare, Stirn, Augen, Nase, Mund und sonstige Zeichen;

und die eigenhändige Unterschrift des Inhabers mit Vor- und Zunamen;

c) auf der dritten und vierten Seite:

die Bestimmungen der Verordnung Ziffer 1—7;

d) auf der fünften bis achtundvierzigsten Seite:

in der obern Abtheilung drei Rubriken:

für den Tag des Diensteintrittes,

für den Namen der Dienstherrschaft,

für den Tag des Dienstaustrittes;

eine mittlere Abtheilung für das Zeugniß der Dienstherrschaft;

in der untern Abtheilung zwei Rubriken zur obrigkeitlichen Beglaubigung:

eine für die Anmeldung des Diensteintrittes durch Vormerkung der fortlaufenden Ziffer des Gesinderegisters, Unterschrift und Beidrückung des Siegels,

eine zweite bezüglich des Dienstaustrittes nebst etwaigen Erinnerungen durch Unterschrift und Siegel.

3. Das Gesinderegister hat nachstehende Rubriken zu enthalten:

Fortlaufende Ziffer,

Vor- und Zunamen des Dienstboten,

Heimathsort des Dienstboten,

Eigenschaft des Dienstes,

Vor- und Zuname und Stand der Dienstherrschaft;

Diensteseintrittszeit,

Dienstesaustrittszeit,

Bemerkungen.

4. Das Gesinderegister ist in den Orten, in welchen sich Polizeikommissäre befinden, von diesen, in den übrigen Orten von den Bürgermeisterämtern zu führen. Gehören zu der Bürgermeisterei mehrere Gemeinden, so ist für jede ein eigenes Register zu führen und kann die Führung in den Gemeinden, in welchen sich der Sitz des Bürgermeisteramtes nicht befindet, unter Aufsicht und Verantwortlichkeit desselben den Adjunkten übertragen werden.

5. Die obrigkeitlichen Beglaubigungen geschehen von den Behörden, welche das Gesinderegister führen. Für den Fall dasselbe von Adjunkten geführt wird, so ist dessen Unterschrift vom Bürgermeisteramte durch Beidrückung des Siegels zu bestätigen.

6. In denjenigen Orten, in welchen die Dienstboten bisher bereits

schon Dienstbücher hatten, bleiben dieselben noch bis zum nächsten Ziele (Ostern) in Kraft, sind jedoch bis längstens 1. Mai dieses Jahres mit den vorschriftsmäßigen neuen zu vertauschen.

Für diejenigen Dienstboten dagegen, die zur Zeit keine Dienstbücher haben, wird der erste April dieses Jahres als äußerste Frist festgesetzt, bis wohin sie sämmtlich mit den vorschriftsmäßigen Dienstbüchern versehen seyn müssen.

7. Der Druck und Verlag der Dienstbücher wird in ähnlicher Weise wie der der Wanderbücher unter der unmittelbaren Aufsicht der unterfertigten Stelle besorgt werden.

Andre als diese mit dem Trockenstempel versehene Dienstbücher dürfen keine gebraucht werden.

Die königl. Landkommissariate haben den nöthigen Bedarf von dem königl. Stempelamte zu beziehen, an welches sie sodann vierteljährig den Geldbetrag für die an die Bürgermeisterämter abgelassenen, beziehungsweise verkauften Dienstbücher nebst einem Ausweise über den noch bestehenden Vorrath einzusenden haben.

Der Preis eines Dienstbuches wird noch besonders festgestellt und bekannt gegeben werden.

Die Bürgermeisterämter dürfen bei Abgabe des Dienstbuches an die Dienstboten denselben keinen höheren Preis abnehmen, als denjenigen, um welchen sie es vom königl. Stempelamte, beziehungsweise vom königl. Landkommissariate beziehen.

Weiter verfügt ein Rescript k. Regierung vom 12. Juni 1852 ad Num. 15,395 X., was folgt:

Da sich Anstände darüber ergeben haben, ob es für Dienstboten, welche mit Dienstbotenbüchern versehen sind, noch der Ausstellung besonderer Heimathscheine bedürfe, so wird hierauf erwiedert, daß die neu eingeführten Dienstbotenbücher keineswegs einen Ersatz der Heimathscheine bilden, indem dieselben zwar eine Bescheinigung über das Heimathsverhältniß zur Zeit der Ausstellung des Dienstbotenbuchs enthalten, nirgends aber denselben die volle Kraft eines Heimathsscheines beigelegt wurde.

Es steht daher nach wie vor, um etwa der Erwerbung der Heimath an dem neuen Aufenthaltsort vorzubeugen, den Ortsvorständen zu, die Gestattung des Aufenthaltes für den Dienstboten an die Bedingung der Beibringung eines Heimathscheines zu knüpfen.

Hienach sind die Ortsvorstände zu verständigen.

Die Aufnahme fremder Dienstboten ohne Anzeige bei der Ortspolizei, wenn solches durch einen Beschluß des Bürgermeisters geboten

ist, zieht Strafe nach sich. (Cassationsurtheil im Amtsbl. No. 54 vom Jahre 1848.

§. 3. Gewehrpässe.

Die Gesetze verpflichten jeden Jagdpächter sich zur Ausübung der Jagd mit einem Gewehrpasse zu versehen. Wer demnach die Jagd frequentirt, ohne diese gesetzliche Formalität zu erfüllen, findet sich in Contravention gegen das Gesetz, und wird nach den Bestimmungen des Decrets vom 4. Mai 1812 bestraft.

Nur die k. Offiziere bedürfen, wenn sie von einem Jagdpächter eingeladen sind, keinen Erlaubnißschein. Sind sie aber selbst Pächter, so sind sie denselben Bestimmungen, wie jeder Bürger, unterworfen. (Verordnung vom 13. Juli 1822, Intelligenzblatt Seite 567.)

Die Deklaration vom 23. März 1728, welche durch das Decret vom 12. März 1806 von neuem promulgirt wurde, verbietet unter den darin bestimmten Strafen die Fabrikation, den Handel, das Tragen und den Gebrauch der Dolche, Sack- oder Flintenstilette, Bajonette, Sackpistolen, Stockdegen, mit Eisen beschlagenen Stöcke, die nicht bloß unten beschlagen sind, und aller übrigen geheimen und verborgenen Offensivwaffen. Das Decret vom 2. Nivose des Jahres 14 ordnet unter dieselbe Klasse die Windbüchsen und Windpistolen. Dahin gehören ferner die Stockflinten. (Verordnung vom 29. Juni 1835, Amtsblatt Seite 356. Man sehe auch den Code pénal.)

Die Handhabung der Gesetze über die Gewehrpässe, das Jagen und das Tragen verbotener Waffen ist den Gensdarmen, Förstern, Feldschützen übertragen, welche daher Contravenienten den Gerichten zur Bestrafung anzeigen müssen. (Siehe Verordnung vom 21. Sept. 1815, Amtsblatt Seite 253.)

§. 4. Aufsicht auf Fremde.

Eine besondere Aufsicht muß auf Fremde, in der Gemeinde nicht ansäßige Personen gehalten werden; weßwegen auch die Gesetze alle diejenigen Einwohner mit Strafe bedrohen, welche Fremden ohne Vorwissen des Ortsvorstandes Aufenthalt gestatten.

Zur Ueberwachung aller dieser Personen müssen die Feldschützen und Sicherheitsgarden dem Bürgermeister Assistenz leisten. Wegen der politischen und bürgerlichen Rechte der Fremden verweisen wir:

a. auf Art. 13 des Civilgesetzbuches;
b. auf das Gutachten des Staatsraths vom 8. Prairial des Jahres 11;
c. auf §. 19 des Edicts I. der Verfassung;
d. auf Art. 7 des Gesetzes vom 28. Vendemiairie des Jahres 6. Dieser Art. lautet also:

Tout étranger voyageant dans l'intérieur de la France ou y residant sans une mission avouée par le gouvernément français, ou sans y avoir acquis le titre de citoyen, est sous la surveillance du gouvernement; son passeport peut lui être retiré avec ordre de sortir de France, si sa présence peut troubler l'ordre ou la tranquillité publique.

§. 5. **Ueberwachung der entlassenen Sträflinge.**

Die Bürgermeister, in deren Gemeinden entlassene Sträflinge wohnen, welche wegen Verbrechen eine entehrende Strafe erlitten haben, müssen auf das Thun und Lassen derselben eine stete Aufsicht halten und bei der geringsten verdächtigen Handlung sogleich gesetzlich einschreiten. Solche Personen, so wie überhaupt alle auf höheren Befehl unter Aufsicht Gestellten, dürfen sich ohne specielle Autorisation nicht von dem Orte ihres Aufenthaltes entfernen.

Zur Ueberwachung derselben müssen die Feldschützen und Sicherheitsgarden dem Bürgermeister Assistenz leisten.

So wie nun auf der einen Seite die Aufsicht, so muß auch auf der andern Seite die Sorge für den Unterhalt solcher Individuen bethätigt werden.

In ihrem Jahresberichte sagt die k. Inspection des Centralgefängnisses wegen der rückfälligen Sträflinge:

„Die große Mehrzahl derselben seyen Verlassene, Alte und Gebrechliche, also solche, welche sich ihren Unterhalt nicht mehr verschaffen könnten, und welche so zu sagen wieder Zuflucht und Unterhalt im Centralgefängnisse suchen müßten, ohne welche sie elend und kummervoll zu Grunde gehen würden. Im verflossenen Jahre seyen allein 18 solche mit Hunger und Noth Kämpfenden, welche krüppelhaft und alle schon bald 50 bis 70 Jahre alt gewesen, eingebracht worden.“

„Die meisten befänden sich bei ihrer Ankunft in dem betrübtesten und erbärmlichsten Zustande, in einem Zustande oft, daß sie schon bei ihrem Eintritte in das Spital aufgenommen werden müßten. Diese seyen es auch, welche das Spital bevölkern und den Sterbestand oft unverhofft vermehren. Würde für diese Klasse bei ihrem Austritte aus dem Gefängnisse, wegen ihrer Unterkunft und ihres Unterhaltes, besser gesorgt werden, könnten sie sogleich mit zweckmäßiger Arbeit versehen werden, oder würden sie in ihren Gemeinden unterstützt und untergebracht, so wäre bei ihnen kein Rückfall zu befürchten; denn sie wollen ja nur leben und nicht elend zu Grunde gehen.“

„Und welche Schuld trifft dann Jene, wenn sie wieder rückfallen, welche aus dem Centralgefängnisse entlassen gerne arbeiten und sich

Unterhalt verschaffen möchten, allein welche Unverstand und Vorurtheil heute noch überall zurückstoßen, die nirgends Unterkunft finden konnten, und so der Verzweiflung preisgegeben, gegen die Gesetze zu handeln gezwungen wurden?«

Nach dem §. 39 der ministeriellen Instruktion vom 29. Nov. 1834, über die Behandlung des Armenwesens, Amtsblatt von 1835, Nro. 4 ist die Pflicht der Gemeinden und ihrer Organe ausgesprochen, den aus den Gefängnissen Entlassenen wohlwollend entgegen zu kommen und dem Gebesserten durch Arbeitsgelegenheit das ehrliche Fortkommen möglich zu machen.

Zum Vollzuge dieser Pflicht, und damit Niemand zum Diebstahle gewissermaßen gezwungen sey, ist in Uebereinstimmung mit einer Verfügung k. Regierung vom 25. April 1817 angeordnet, was folgt:

1. Sobald ein, irgend einer Gemeinde Angehöriger aus dem Gefängnisse rückkehrt, so hat der Armenpflegschaftsrath zu untersuchen:

a. Ob das Individuum vermöge seiner körperlichen Constitution im Stande sey, sich durch Händearbeit zu ernähren;

b. wenn dieses nicht vollkommen der Fall, ob selbiges Vermögen oder vermögliche Verwandte besitze, von denen bei seiner Arbeitsbeschränktheit Unterstützung erwartet werden kann, oder

c. ob die Person wegen körperlicher Gebrechen, Alter oder anderer zufälligen Ursachen völlig außer Stande sey, sich den nöthigen Lebensbedarf zu erwerben, und bei dem Abgange aller Lokalmittel Anspruch auf die Aufnahme in das Kreisarmenhaus habe.

2. In dem Falle ad a. wird es dem Armenpflegschaftsrath nicht schwer fallen, dem Betreffenden Arbeit zu verschaffen.

Wenn dies aber auf der Stelle nicht geschehen kann, so ist eine momentane Hilfe aus Gemeindemitteln zu leisten.

3. In dem Falle ad b. der Arbeitsbeschränktheit ist die Gemeinde verpflichtet, dem Bedürftigen den erforderlichen Zuschuß zu leisten, und man muß hiefür alle einschläglichen Localbehörden verantwortlich erklären.

4. In dem Falle ad c. ist sogleich unter Anlage aller verordnungsmäßigen Belege Antrag auf Aufnahme in's Armenhaus zu stellen.

Bis zur erfolgenden Genehmigung muß die ganze Pflege von der Heimathsgemeinde geleistet werden.

§. 6. **Aufsicht auf Vagabunden und Bettler.**

Obgleich uns die Erfahrung lehrt, daß das Betteln gleichsam als die Schule des Lasters betrachtet werden muß, so nimmt doch dieses Unwesen täglich zu. Zwei Ursachen sind es hauptsächlich, welche dasselbe befördern.

Die eine hat ihren Grund darin, daß es dem Müßiggänger das leichteste Mittel ist, sich seinen Unterhalt zu verschaffen, und deßwegen betreibt er dasselbe auch selbst handwerksmäßig, um durch allerlei Kunstgriffe das Mitleid zu erregen und sich eine reiche Ernte beizubringen.

Die andere liegt in dem Umstande, daß die Polizeibehörden gegen derlei Gesindel zu nachläßig verfahren.

Die Gesetze verbieten nicht nur das Betteln, sondern sie belegen es selbst mit einer Strafe; verfügen aber auch dagegen, daß wahrhaft Dürftigen die nöthige Unterstützung in der Gemeinde verabreicht werden soll.

Der legislatorische Grund dieser weisen Verfügung ist doppelter Art. Zum einen soll hiedurch die Klasse der privilegirten Müßiggänger verschwinden, dagegen die Zahl nützlicher Bürger sich mehren; zum andern aber sollen die Bürger vor unverschämten Zudringlichkeiten verschont und den wirklich Bedürftigen die erforderliche Hilfe nicht entzogen werden.

Die Bürgermeisterämter werden daher leicht einsehen, welcher große Vortheil durch den strengen Vollzug der Gesetze, welche das Betteln verbieten, für die Gesammtheit erwächst, indem dies ein wesentliches Mittel ist, die Zahl der Vergehen und Verbrechen zu mindern, und dagen dem wahrhaft Dürftigen die nothwendige Unterstützung zu erhalten.

Gerne wird der Einwohner seine Gabe für den einheimischen Armen verabreichen, wenn er versichert ist, durch keine unverschämten, zudringlichen Bettler gebrandschatzt zu werden; deßwegen müssen die durch die Gesetze dargebotenen Mittel zur Abwendung dieses Uebelstandes benutzt werden.

Das wirksamste Mittel zur Verhütung des Bettelns liegt in einer genauen Aufsicht über die Fremden. Keinem Ausländer darf der Aufenthalt in irgend einer Gemeinde gestattet werden, wenn er nicht mit einem ordentlichen Reisepaß versehen ist; und selbst dann, wenn er einen solchen besitzt, muß er nachweisen, was der Zweck seines Aufenthaltes in der Gemeinde ist, wie dies schon oben bei dem Titel „Pässe“ gesagt wurde.

Ganz besondere Wachsamkeit ist auf die Vagabunden oder heimathlosen Menschen zu richten, worunter nach Art. 270 des Strafbuches alle diejenigen zu verstehen sind, welche weder ein bestimmtes Domicilium, noch Mittel zu ihrem Unterhalt haben und gewöhnlich ohne Stand und Gewerbe sind. — Leuten dieser Klasse ist auch nicht

einmal ein temporärer Aufenthalt zu gestatten, viel weniger ein verlängerter, aus dem in der Folge eine Verbindlichkeit für den diesseitigen Staat erwachsen könnte, sie als seine Angehörigen aufzunehmen, wenn Krankheit oder Altersschwäche ihrem herumziehenden Leben ein Ziel setzt.

Die Bürgermeister werden um so mehr bedacht seyn, solche, dem Auslande angehörende Individuen gleich an der Grenze zurückzuweisen, als sie durch Verordnung vom 12. October 1826, Amtsblatt Seite 294, für alle Kosten verantwortlich sind, welche dem Staate dadurch erwachsen, wenn Individuen angenommen werden, von denen nicht genügend nachgewiesen ist, daß sie in dem Orte, wohin sie geschoben werden sollen, — solcher sey in Bayern oder in einem andern Staate gelegen, — Aufnahme finden. Diese Maßnahme ist erneuert durch Rescript k. Regierung vom 4. Mai 1847, ad Num. 14611 M, eingeschärft und dabei noch insbesondere verfügt worden, daß der Eintritt in die Pfalz aus Frankreich allen Individuen zu verweigern sey, welche sich nicht als Angehörige von Bayern oder solcher rückwärts belegenen Staaten vollständig zu legitimiren vermögen, mit denen Verträge über die wechselseitige Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen besteht. Wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten sehe man:

Vertrag mit Würtemberg, } Amtsbl. von 1835, Seite 183 [1]).
" " Baden, }
" " Hessen, Amtsbl. von 1817, Seite 577, Amtsbl. von 1842, Seite 624.
" " Preußen, Amtsbl. von 1818, Seite 786, erläutert durch Vertrag vom 2. April 1840, Amtsbl. Seite 113.
" " der fürstl. Reuß-Plauen'schen Reg., Amtsbl. von 1821, Seite 113.
" " Sachsen-Hildburghausen, Amtsbl. von 1824, Seite 74.
" " Sachsen-Coburg-Saalfeld, Amtsbl. von 1823, Seite 45 bis 60, und Amtsbl. von 1829, Seite 58, erläutert im Amtsbl. von 1842, Seite 663.
" " Sachsen vom 15. Mai und 25. Juni 1820, erläutert durch Bekanntmachung im Amtsbl. von 1840, Seite 331.
" " Sachsen-Meiningen, Amtsbl. von 1829, Seite 49.
" " Oesterreich, Amtsbl. von 1850, Nro. 98.

---

[1]) Bezüglich der gegenseitigen Vergütung der Kosten mit Baden besteht eine Allerhöchste Verordnung, abgedruckt im Amtsblatte von 1849, Seite 299, nach der sich zu richten.

Diese Verträge sind im Jahre 1852 durch einen neuen ersetzt worden, der im Amtsblatte von 1852, Nro. 3, enthalten, nur allein maßgebend für die dorten contrahirenden Staaten ist. Derselbe lautet:

Bekanntmachung.

Die Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen zwischen Bayern, Preußen, Sachsen, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Nassau, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Cöthen und Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem die nachstehende Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen dd. Gotha den 15. Juli 1851 nunmehr von sämmtlichen contrahirenden Regierungen genehmigt worden ist, so wird dieselbe, in Folge allerhöchster Ermächtigung, andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß und geeigneten Darnachachtung bekannt gemacht, daß dieser Convention, in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 15 derselben, mittlerweile bereits die Regierungen von Nassau, mittelst Erklärung vom 4. Oktober, Hessen-Darmstadt, mittelst Erklärung vom 25. Oktober, Kurhessen, mittelst Erklärung vom 17. v. M. und Braunschweig, mittelst Erklärung vom 6. d. M., beigetreten seyen.

Vertrag.

Die Regierungen von Bayern, Preußen, Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Cöthen und Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe, sind in Berücksichtigung der bei Anwendung der bisher zwischen ihnen abgeschlossenen Conventionen wegen der Ausgewiesenen hervorgetretenen Schwierigkeiten, sowie in der Absicht, das in Bezug auf die Uebernahme von Auszuweisenden oder Heimathlosen zwischen ihnen bestehende Verhältniß auf möglichst einfache und leicht zu handhabende Grundsätze zurückzuführen und dadurch zugleich, soviel an ihnen ist, ein allgemeines deutsches Heimathsrecht vorzubereiten, übereingekommen, eine neue Vereinbarung über die gegenseitige Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden abzuschließen.

§. 1. Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich,

a) diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Unterthanen) sind, und

b) ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die

Unterthanschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem andern Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind, auf Verlangen des andern Staates wieder zu übernehmen.

§. 2. Ist die Person, deren sich der eine der contrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der contrahirenden Staaten als Unterthan angehörig gewesen (§. 1), so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

a) nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre sich zuletzt 5 Jahre hindurch aufgehalten, oder

b) sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens 6 Wochen inne gehabt hat, oder

c) geboren ist.

Die Geburt (c) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden andern Fälle (a und b) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniß entscheidend.

§. 3. Ehefrauen sind in den Fällen des §. 1 und 2, ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten oder ohne diese in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach §. 1 oder 2 zugehört.

Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist, jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Uebernahme-Verbindlichkeit begründenden Veränderung, das Verhätlniß des Ehemannes zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ehescheidung maßgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sey, wird im Falle des §. 1 nach den Gesetzen desjenigen Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört; im Falle des §. 2 aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschließung erfolgt ist.

§. 4. Eheliche Kinder sind, wenn es sich um deren Uebernahme vor vollendetem 21. Lebensjahre handelt, in den Fällen des §. 1 und 2 nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurtheilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt sind, werden den ehelich geborenen gleich geachtet.

§. 5. Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthansverhältnisse zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der contrahirenden Staaten als Unterthanin an, so ent-

scheiden über die Verpflichtung zu seiner Uebernahme die Bestimmungen des §. 2.

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 6 Anwendung.

§. 6. Ist keiner der im §. 2 gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimathlose sich aufhält, denselben behalten.

Doch sollen weder Ehefrauen noch Kinder unter 16 Jahren, falls sie einem anderem Staate nach §. 1 oder 2 zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern und beziehungsweise Eltern getrennt werden.

§. 7. Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Person entledigen will, die Uebernahme derselben von mehreren deutschen Bundesstaaten aus der gegenwärtigen oder einer andern Uebereinkunft zu fordern berechtigt ist, so hat sie denjenigen Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist.

Hat dieser Staat, auch nach vorgängigem Schriftwechsel der obersten Landesbehörden, die Uebernahme verweigert, so kann die ausweisende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Uebereinkunft hiernächst verpflichtet ist, die Uebernahme fordern und demselben die Geltendmachung seines Rechts gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen.

§. 8. Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem andern Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sey denn, daß

a) der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten Passes (Wanderbuches, Paßkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder

b) daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des anderen contrahirenden Staates zugeführt werden kann.

§. 9. Sollte ein Individuum, welches von dem einen contrahirenden Staate dem andern zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat nach Maßgabe des §. 8 lit. b überwiesen worden ist, von dem letzteren nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§. 10. Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transportes und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden

Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

§. 11. Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat.

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines andern contrahirenden Theiles transportirt werden muß, so hat dem Letzteren der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten.

Muß der Ausgewiesene im Falle des §. 9 in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämmtliche Kosten des Rücktransportes zu vergüten.

§. 12. Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angesonnen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftwechsel nicht einigen, und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die betheiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung einer dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitcontrahenten des gegenwärtigen Vertrages gehört.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedsspruches zu ersuchenden deutschen Regierung bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen wleche von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiete das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 13. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1852 an, und zwar dergestalt in Wirksamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Uebernahme-Verbindlichkeit, welche bis zu diesem Zeitpunkte zwischen den beiderseitigen Behörden noch nicht zur Erörterung gelangt, oder, falls dies bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein bündiges An-

erkenntniß oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht definitiv erledigt worden sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurtheilt werden sollen.

Mit dem 1. Januar 1852 treten sämmtliche Vereinbarungen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen den contrahirenden Staaten bestanden, außer Kraft.

§. 14. Jedem contrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§. 15. Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

(Folgen die Unterschriften.)

Diesem Vertrage ist Hannover am 15., Bremen am 24. und Schaumburg-Lippe am 30. März 1852 beigetreten. (Amtsblatt Nro. 37 von 1852.)

Bezüglich Kurhessens lautet eine Bekanntmachung im Amtsblatte Nro. 83 von 1852, wie folgt:

Im Februar l. J. wurde im Landgerichtsbezirke Hof ein Knabe aufgegriffen, als dessen Heimathsort die Stadt Fulda ermittelt wurde. Da derselbe der nothwendigsten Kleidungsstücke entbehrte, so mußten solche für ihn angeschafft werden, um ihn in seine Heimath zurückbringen lassen zu können.

Bei der gänzlichen Vermögenslosigkeit der Eltern des Knaben wurden die kurhessischen Behörden um den Rückersatz der hiedurch veranlaßten Kosten aus Gemeinde- oder Staatsmitteln angegangen, welcher jedoch verweigert wurde.

Bei den in Folge dessen eingeleiteten diplomatischen Verhandlungen erklärte die kurfürstlich hessische Staatsregierung diese Weigerung für gerechtfertigt, insbesondere weil derartige Bekleidungskosten in Kurhessen für Auswärtige ohne irgend eine Rückforderung bestritten werden.

Die k. Landkommissariate werden daher zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. v. M. mit dem Auftrage hievon in Kenntniß gesetzt, in vorkommenden ähnlichen Fällen von allen Rückersatzansprüchen an die kurhessichen Behörden abzu-

stehen, dagegen aber auch etwaige Ersatzansprüche kurhessischer Behörden für Bekleidungskosten bayerischer Vaganten zurückzuweisen.

Dabei wird zufolge weiterer, im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen erfolgten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 13. d. M. noch bemerkt, daß die auf Anschaffung der Bekleidung für ausweislos aufgegriffene, kurfürstlich hessische Staatsangehörige erlaufenen Kosten, deren Rückersatz aus den Mitteln des Aufgegriffenen oder seiner Angehörigen wegen Vermögenslosigkeit nicht erwirkt werden kann, in vorkommenden Fällen als Vagantenkosten aus der bayerischen Staatskasse zu bestreiten sind.

Weiter interpretirt ein Höchstes Ministerialrescript vom 26. November 1852, mitgetheilt am 2. Dezember 1852 ad Nrm. 3682 D., die Convention im Amtsblatte Nro. 3 von 1852 wie folgt:

Im §. 11, Abs. 2, der Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 ist bestimmt:

daß, wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines andern contrahirenden Theiles transportirt werden muß, dem Letzteren der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu vergüten hat.

Da dieser §. demjenigen Staate, durch dessen Gebiet der Transport eines Ausgewiesenen geschieht, nur die Vergütung der Hälfte der Transportkosten zusichert, diese Hälfte aber gemäß ausdrücklicher Bestimmung von dem ausweisenden Staate, hier von Hannover, zu tragen ist, so kann ein Zweifel darüber nicht bestehen, daß der Staat, welchem der Ausgewiesene zugeführt wird, eine Vergütung der fraglichen Kosten nicht zu leisten habe, und daß daher die Hälfte der in vorwürfiger Sache erwachsenen Kosten dem Großherzogthum Hessen zur Last bleibe.

Den Vaganten dürfen die nothdürftigsten Kleidungsstücke, namentlich die Fußbekleidung, auf Rechnung des Almosenfonds angeschafft werden. (Rescript vom 26. März 1833, ad Nrm. 9444 L.)

Vaganten, die aus dem Auslande kommen und denen die nothdürftigsten Kleidungsstücke fehlen, dürfen auf der Grenze nicht übernommen werden.

Vaganten, welche rückwärts von Preußen liegenden Staaten angehören, z. B. Polen, Rußland, Schweden, erhalten in Preußen nur dann Durchgang, wenn von den betreffenden Regierungen die Aufnahme speciell zugestanden ist. Gleiches Verfahren wird nun auch gegen Preußen in Folge der Reciprocität von Bayern beobachtet.

Außerdem besteht folgende Verfügung königl. Regierung vom 14. Juli 1824 über Vaganten überhaupt:

Um die nachtheiligen Folgen zu beseitigen, welche durch die Außerachtlassung der bestehenden Vorschriften über das Vagantenwesen entspringen, ertheilt die unterzeichnete Stelle (königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern) in Gemäßheit eines Allerhöchsten Rescripts vom 4. Juli d. J. sämmtlichen Polizeibehörden des Rheinkreises folgende Aufträge:

1) Bei Lieferungen von Vaganten in das Ausland ist sich nach den mit den auswärtigen Staaten bestehenden Uebereinkünften auf das Genaueste zu achten.

2) Dagegen ist bei Lieferungen, die aus dem Auslande hereinkommen, darauf zu sehen, daß nicht Leute herübergeschoben werden, die in Bayern keinen Anspruch auf Heimath machen können, sondern solche in dem Lande vielmehr selbst haben, welches sie ausschieben will, oder deren Vaterland unbekannt und nicht nachgewiesen ist, oder die in ihr Vaterland, ohne Bayern zu betreten, auf weit kürzeren Wegen gebracht werden können; oder die endlich in einem Zustande von Gebrechen und Krankheiten sind, der es unmöglich macht, sie ohne Gefahr und Verletzung der Menschlichkeit nach ihrer entfernten Heimath in einen andern auswärtigen Staat zu verschieben. Dergleichen Leute sollen der überliefernden auswärtigen Obrigkeit heimgewiesen, die Herüberschaffung durch geeignete Mittel aufgehalten und gehindert und nöthigenfalls Bericht erstattet werden.

3) Es ist den Polizeibehörden auf das Strengste untersagt, hochschwangere, der Niederkunft ganz nahe Weibspersonen, oder Menschen, die mit Krankheiten behaftet aufgegriffen werden, ohne schriftliches ärztliches Gutachten, wodurch die Gefahrlosigkeit der Reise bezeugt wird, zur Lieferung wohin immer abzugeben, oder wenn sie auf dem Wege erkranken oder verunglücken, weiter schaffen zu lassen, sondern es ist vorerst für ihre Genesung und Herstellung zu sorgen.

4) Keine Polizeibehörde darf Bettler oder Landstreicher, deren Heimath unbekannt ist, in andere Bezirke fortweisen oder weiter schaffen, sondern es sind solche so lange innen zu behalten, bis über den Punkt der Heimath höhere Entscheidung erfolgt und zwar bei Verantwortlichkeit für alle Schaden und Kosten. Ebenso darf keine Polizeibehörde, welcher ein Bettler oder Landstreicher, als in ihren Bezirk gehörig, von einer inländischen Behörde zugewiesen worden ist, denselben unter dem Vorwande der hier nicht zuständigen Heimath zurückweisen, zu-

rückschieben oder weiter liefern, sondern hat gleichfalls bei obwaltenden Bedenken Anfrage zu stellen und Entscheidung zu erwarten.

5) Die mit der Lieferung von Vaganten beauftragten Gensdarmen, Sicherheitswachen und Polizeidiener haben alle Vorsichtsmaßregeln, die durch allgemeine Dienstvorschriften bestimmt sind, oder in einzelnen Fällen von den Polizeibehörden besonders anbefohlen werden, genau zu beobachten; sie haben sich keiner Zwangsmittel zu bedienen, als solcher, wozu sie von Obrigkeitswegen oder durch Dienstesvorschriften berechtigt sind; sie haben die unterwegs vorgefallenen besondern Ereignisse bei der Ablieferung getreu zu melden und eine Bescheinigung der richtig geschehenen Lieferung zurückzubringen. Alle Gemeindevorsteher sind schuldig, den Wachen auf Anrufen den erforderlichen Beistand gegen Widersetzlichkeit und Gewalt sogleich zu verschaffen, Vorfälle dieser Art aber unverzüglich anzuzeigen.

6) In der Regel geschehen diese Lieferungen zu Fuß. Sind Gründe zu Bewilligung des Vorspanns vorhanden, so müssen diese nicht nur von den zuerst einleitenden, sondern auch von allen Zwischenbehörden in den Verhandlungen ausdrücklich angegeben werden. Auch auf den Vorweisen soll ausgedrückt seyn: ob die Lieferung mit oder ohne Vorspann abgeschickt worden sey.

7) Alle Lieferungen sollen jedesmal auf den kürzesten Weg geleitet und die Kosten, die durch Umwege auf unnütze Weise verursacht worden sind, ersetzt werden.

Vorspann zum Transport von Vaganten wird nur auf ein ärztliches Zeugniß bewilligt. Wo keine sichtbaren Gebrechen vorhanden sind, muß die ärztliche Visitation jeden zweiten Tag des Transports wiederholt werden.

Die ärztlichen Zeugnisse sind dem Transportbefehle anzuheften, (Siehe Verordnungen vom 24. Juli 1830, Intelligenzbl. Seite 237.)

Ebenso müssen auch Inländer, welche nicht einen bekannten guten Ruf besitzen, und die nicht ein bestimmter Endzweck von ihrem Wohnsitze in eine auswärtige Gemeinde führt, genau beaufsichtigt werden und ein zu Ungebühr verlängerter Aufenthalt ist einem solchen Inländer nie zu gestatten.

Zu den nicht minder wirksamen Mitteln zur Abstellung des Bettelns gehört eine sorgsame Vorsicht in Ausstellung von Wohlverhaltungszeugnissen, mit denen bisweilen ein großer Unfug getrieben wird, indem sie häufig zu einem herumziehenden Leben und zur Bettelei benutzt werden.

Unter den durch Armuth zur Bettelei angetriebenen Individuen sind hauptsächlich drei Klassen zu unterscheiden:

1. Solche, die außer Stand sind zu arbeiten;
2. solche, die arbeitsfähig sind, denen es aber augenblicklich an Arbeit mangelt;
3. solchen, denen die Lust zum Arbeiten abgeht.

In der ersten Klasse sind alle diejenigen begriffen, welche ihre zarte Kindheit, oder ihr hohes Alter, gewisse Krankheiten, organische Fehler, oder Verlust irgend eines Gliedes arbeitsunfähig macht. Auf diese Unglücklichen muß die ganze Sorgfalt der Verwaltungsbehörden gerichtet seyn, weil sie der Unterstützung im hohen Grade bedürftig sind. Diesen wird auf öffentliche Kosten die nöthige Unterkunft verschafft, sobald keine Verwandten vorhanden sind, die ihnen Pflege verabreichen können, und der Stand der Gemeindekasse, welche principaliter dazu verpflichtet ist, dies nicht erlauben sollte. — Wie und unter welchen Bedingungen für solche Unglückliche der Staat sorgt, ist unten sub titulo "Armensachen näher entwickelt.

Die Armen der zweiten Klasse können in einem Lande, wo der so sehr vervollkommnete Ackerbau allen denen, die sich willig dazu finden lassen, Arbeit verschafft, nicht wohl häufig vorkommen. Wo aber doch dergleichen Arme sind, werden die Ortsvorstände stets Gelegenheit finden, ihnen entweder selbst Arbeit zu geben, oder solche durch wohlangebrachte Aufmunterung bei ihren Mitbürgern zu verschaffen. — Auch sind dergleichen Arme bei öffentlichen Arbeiten vor allen übrigen wo es nur immer geschehen kann, zu gebrauchen.

Die dritte Klasse begreift die eigentlichen Gewohnheitsbettler. Sie hindert weder Krankheit, noch Mangel an Arbeit sich zu ernähren, sondern ganz allein ein sträflicher Hang zum Müßiggange. Sie suchen oft Uebel zu erkünsteln und ihre wahre Körperkraft zu verheimlichen, um nur nicht arbeiten zu müssen; dagegen machen sie den Bettel zu ihrem Gewerbe.

Unter diese Bettlerklasse gehören meistens auch die Kinder, welche von ihren Eltern frühzeitig ausgeschickt und so zu Taugenichtsen herangebildet werden. Gegen diese arbeitsscheuen Menschen muß die ganze Thätigkeit der Polizei gerichtet seyn, weil sie der bürgerlichen Gesellschaft ebenso lästig als gefährlich sind, und den wahrhaft Dürftigen die Hilfsquellen, welche sie in der Wohlthätigkeit ihrer Mitbürger finden, vermindern.

Auf die oben berührten Vagabunden sind die Art. 269 bis 288 des Strafgesetzbuches anwendbar. Das Dekret vom 24. Vendemiaire des Jahres 2, Titel II. Art. 1, und das Dekret vom 5. Juli 1808, Titel I. Art. 1 bis 5 schreiben ausdrücklich vor: daß sowohl die Va-

gabunden als Bettler verhaftet und den Gerichtsbehörden zur Bestrafung überliefert werden sollen. Die Bürgermeister müssen daher die strengste Aufsicht über die Vagabunden und Bettler pflegen, und dieselben, wenn sie aus dem Kanton gebürtig, oder darin wohnhaft sind, das erstemal, wo sie sich betreten lassen, in ihren Geburts- oder Wohnort zurückweisen, im Wiederbetretungsfalle aber sammt Protokoll den einschlägigen Gerichten überliefern.

Vagabunden oder Bettler, welche entweder in einem andern Kantone oder gar im Auslande gebürtig oder wohnhaft sind, müssen das erstemal, wo sie sich betreten lassen, mit Protokoll an das k. Landkommissariat abgeliefert, im Wiederbetretungsfalle aber mit Protokoll den Gerichten übergeben werden. Werden Kinder auf dem Bettel betroffen, so ist das Protokoll auch zugleich gegen ihre Eltern zu richten, weil diese nach Art. 74 des Strafgesetzbuches und nach Buch 3 Tit. IV., Kap. 2 des Civilgesetzbuches für die Handlungen ihrer Kinder verantwortlich sind.

Besonders wichtig ist es aber, daß alle erschwerenden Umstände, welche bei einem solchen verhafteten Vagabunden oder Bettler eintreten, umständlich in das Protokoll eingerückt werden. Dergleichen erschwerende Umstände sind nach dem Gesetz vom 19. und 22. Juli 1791, Tit. II., Art. 23 und nach den Artikeln 275 bis 279 des Strafgesetzbuches:

1. Wenn sie sich außer dem Kantone ihres Wohnortes betreffen lassen;
2. wenn sie sich Drohungen und Gewaltthätigkeiten beim Betteln erlauben;
3. wenn sie ohne Erlaubniß des Hauseigenthümers, oder der Personen im Hause in Wohnungen eindringen;
4. wenn sie zur Nachtzeit betteln;
5. wenn sie Gebrechen und Wunden erdichten;
6. wenn zwei oder noch mehrere zusammen betteln, sofern es nicht Mann und Frau, der Vater oder die Mutter und ihre jungen Kinder, der Blinde und sein Führer ist;
7. wenn sie sich auf irgend eine Art verkleidet betreffen lassen;
8. wenn sie Waffen bei sich tragen, obgleich sie weder Gebrauch davon gemacht, noch gedroht haben;
9. wenn sie mit Feilen, Nachschlüsseln oder andern Instrumenten versehen sind, die sich zur Begehung von Diebstählen oder andern Verbrechen eignen, oder vermittelst welcher sie sich den Eingang in die Häuser bahnen können;

10. wenn sie mit falschen Certificaten, Pässen und dergleichen versehen sind;

11. wenn sie Gegenstände von ungewöhnlichem Werthe bei sich führen.

Wenn nun die Bürgermeister auf der einen Seite mit aller Strenge gegen Vagabunden und Gewohnheitsbettler verfahren, so müssen sie auf der andern Seite die Sorge für die im wahren Sinne des Wortes Dürftigen auch nicht vernachlässigen. Das menschliche Elend hat so vielerlei Abstufungen, daß sie sich unmöglich alle genau bezeichnen lassen, und indem man also die Armen in drei Hauptklassen eintheilte, war man keineswegs gemeint, scharfe Grenzlinien für jede Art von Hülfsbedürftigen und ihre Behandlungsweise zu ziehen. Die Armuth wird sich den Ortsvorständen noch in gar mancherlei Gestalten zeigen, und mancher Bedrängte, der weder zur zweiten und dritten Klasse gehört, noch aber in die erste in dem Sinne zu stellen ist, daß dessen Aufnahme in das Armenhaus bewirkt werden kann, wird nichtsdestoweniger die gegründetsten Ansprüche an die Mildthätigkeit seiner Mitbürger haben.

Die Unterstützung solcher Unglücklichen auf alle Weise zu fördern, ist heilige Pflicht der Ortsvorgesetzten, und sie müssen zu dem Ende nicht allein Almosensammlungen anstellen, sondern auch da, wo Spital- und Almosenfonds bestehen, durch Benehmen mit den Verwaltungen dieser Kassen, die Unterstützung der Hülfsbedürftigen erzielen, wie ihnen dies insbesondere die Verordnung kgl. Regierung vom 23. Juli 1826, Intelligenzblatt No. 97 vorschreibt, diese Verordnung verbietet zugleich das Ausstellen von Bettelbriefen und zwar unter persönlicher Haftung der Aussteller.

Wegen des Verfahrens gegen bettelnde Personen, sie gehören dem In- oder Auslande an, schreibt die Verordnung vom 12. August 1836, Amtsblatt Seite 445 Folgendes vor:

Um das Betteln der reisenden Handwerksgesellen auf den Straßen, vor den Thüren und in den Häusern, und jenes von arbeitsfähigen Individuen überhaupt zu verhindern und den Vollzug der das Betteln betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu sichern, hat man beschlossen, was folgt:

Art. 1. An allen Eingängen in die Gemeinden des Kreises sind an die in die Augen fallendsten Plätze geschriebene oder gedruckte Anschlagzettel anzuheften, folgenden Inhalts:

„Das Betteln auf den Straßen, vor den Thüren und in den Häusern ist sowohl den in- als ausländischen Handwerksbur-

schen, so wie den arbeitsfähigen Individuen überhaupt, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, auf das strengste untersagt.“

In denjenigen Gemeinden, in welchen es die Mittel gestatten, ist auf dem Anschlagzettel zugleich zu bemerken, daß die Handwerksburschen auf Verlangen ein Viaticum von der Polizeibehörde erhalten.

Art. 2. Jedes auf die eine oder die andere Weise im Betteln betroffene Individuum der Art ist von den Polizeidienern aufzugreifen und der Localpolizeibehörde vorzuführen.

Art. 3. In allen Gemeinden ist von den Polizeibehörden ein tabellarisch zu fertigendes Register zu eröffnen, in welches die von den Polizeidienern im Betteln betroffenen und der Polizeibehörde vorzuführenden inländischen Handwerksburschen und arbeitsfähigen Bettler mit ihrem Namen, Alter und Wohnort mit dem Bemerken einzutragen sind, daß sie zum ersten, zweiten oder dritten Male im Betteln betroffen worden. Den inländ. Handwerksburschen ist zugleich in ihr Wanderbuch einzutragen, daß sie zum 1. oder 2. Male im Betteln betroffen wurden.

Art. 4. Sobald eines dieser Individuen zum dritten Male im Betteln betroffen und dieses in dem Register oder Wanderbuche constatirt ist, ein solches Individuum sich sonach als Gewohnheitsbettler qualificirt, hat die Polizeibehörde einen glaubwürdigen Auszug aus dem gedachten Register oder Wanderbuch zu fertigen, und mit diesem einen solchen Gewohnheitsbettler der betreffenden kgl. Staatsprocuratur zur Bestrafung nach Maßgabe des Art. 275 des Strafgesetzbuches vorführen zu lassen.

Art. 5. Ausländische Handwerksbursche und überhaupt Ausländer, welche auf eine oder die andere Weise im Betteln betroffen werden, sind sogleich im ersten Betretungsfalle auf dem Schub über die Grenze zu weisen.

Art. 6. Arbeitsunfähige Individuen, welche außerhalb ihrer Heimathsgemeinde im Betteln betroffen werden, sind aus den ihnen fremden Gemeinden jederzeit auszuweisen.

Art. 7. Hinsichtlich der in der Gemeinde einheimischen, ganz oder theilweise arbeitsunfähigen, gebrechlichen Armen sind die Vorschriften der höchsten Instruction über die Behandlung des Armenwesens (Amtsblatt von 1835, Nro. 4) zu befolgen.

Zu einer wirksamen Beseitigung arbeitsscheuer Bettler fehlte bisher diejenige Anstalt, welche den Schlußstein der Gesetzgebung in der Materie bildet, nämlich das depôt de mendicité.

Diese Anstalt ist jetzt vorhanden und wir geben hierüber das Betreffende in Nachfolgendem:

I. Dekret vom 5. Juli 1808, das so lautet:

Art. 1. Der Bettel ist in dem ganzen Reiche verboten.

Art. 2. Die Bettler eines jeden Departements werden verhaftet und in die Bettelanstalt des betreffenden Departements gebracht, sobald die Anstalt hergerichtet und die hierunten bestimmten Formalitäten erfüllt seyn werden.

Art. 3. In den ersten 14 Tagen nach Herrichtung und Einrichtung der Bettelanstalt, läßt der Präfekt öffentlich bekannt machen, daß, nachdem gedachte Anstalt her- und eingerichtet, alle Personen, welche ohne Subsistenzmittel sind und sich vom Bettel ernähren, gehalten seyen, sich in die Anstalt zu begeben.

Die Bekanntmachung des Präfekten wird in allen Gemeinden des Departements drei auf einander folgende Sonntage wiederholt zur Kenntniß der Bewohner gebracht.

Art. 4. Vom Tage der letzten Bekanntmachung an wird jede Person, die im Bettel betroffen wird, auf Anordnung der Localbehörde verhaftet und durch die k. Gensdarmerie in die Bettelanstalt gebracht.

Art. 5 handelt von den betreffenden Vagabunden die jetzt nach dem Strafgesetzbuch behandelt werden. Art. 6, 7, 8, 9 und 10 beziehen sich lediglich auf Verwaltungsmaßregeln.

II. Die für solche Anstalten sich eignenden Individuen sind nach den spätern obiges Dekret modificirenden Gesetzen entweder von der Art, daß sie in dieselbe gebracht werden müssen, welches bei den Bettlern nach überstandener Strafe der Fall ist (Art. 274 des Strafgesetzbuchs), oder es sind solche, welche nach Gutbefinden der Regierung in solche Anstalten gebracht werden können.

Diese dürfen entweder ohne weiteres in solche Anstalten gebracht werden, wie dieses bei Landstreichern der Fall ist, welche sogleich nach überstandener Strafe der Regierung zur Verfügung gestellt werden (Art. 271 und 282 des Strafgesetzbuchs), oder es kann dieses nur unter gewissen Voraussetzungen geschehen, welches bei jenen der Fall ist, die unter die Aufsicht der Polizei (sous la surveillance de la haute police de l'Etat) gestellt, außer Stand sind, Caution für ihr gutes Betragen zu stellen; daher von der Regierung einen bestimmten Aufenthaltsort angewiesen bekommen, und da den Vorschriften und Befehlen der Polizeibehörden keine Folge leisten, wo dann die Regierung das Recht hat, sie verhaften und während der Zeit, wo sie unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind, festhalten zu lassen, was in Ermanglung einer andern dazu geeigneten Anstalt, in dem Zwangsarbeitshaus geschehen kann. (Art. 44 und 45 des Strafgesetzbuches.) Dahin gehören:

1. Diejenigen, welche von Rechtswegen (de plein droit) unter die Aufsicht der Polizei gestellt sind; als da sind die zur zeitlichen Zwangs-Arbeitsstrafe, zur Einsperrung, zur Verbannung und die wegen solcher Verbrechen und Vergehen Verurtheilten, welche die innere und äußere Sicherheit des Staates interessiren (Art. 47, 48 und 49 des Strafgesetzbuches); und

2) Diejenigen, welche in Folge einer besonderen Bestimmung des Gesetzes durch gerichtliche Straferkenntnisse unter die Aufsicht der Polizei gestellt werden (Art. 50, 58, 67, 100, 107, 108, 138, 221, 308, 315, 326, 335, 343, 401, 416, 419, 420, 444 und 452 des Strafgesetzbuchs.)

§. 7. Maßregeln gegen Wahnsinnige oder Rasende.

Das freie Herumgehen der Wahnsinnigen ist niemals ohne Inconvenienz für die öffentliche Sicherheit, hauptsächlich wenn die Geistesabwesenheit mit Raserei verbunden ist.

Die Bürgermeister müssen daher den Uebeln vorbeugen, welche derlei Unglückliche verursachen könnten, und den Verwandten derselben aufgeben, bei eigener Verantwortung den Wahnsinnigen gehörig zu überwachen. Wenn die Verwandten die ihnen vorgezeichneten Vorsichtsmaßregeln vernachlässigen, so müssen die Bürgermeister dieselben vor das Polizeigericht stellen (man sehe Art. 605 des Gesetzbuches über Verbrechen und Vergehen vom Jahre 4 und Art. 479, Nro. 2 des Strafgesetzbuches); zugleich aber auch ihrer durch das Gesetz vom 24. August 1790 auferlegten Verbindlichkeit nachkommen und auf Kosten der Anverwandten den nachtheiligen Folgen vorbeugen, welche aus der Saumseligkeit derselben entstehen könnten,

Macht der Zustand eines Wahnsinnigen dessen Einsperrung nothwendig, so sind die Verwandten oder Angehörigen desselben nach dem Gesetz vom 8. Germinal des Jahres 11 verpflichtet, dessen Interdiction vor den Gerichten nachzusuchen, welche nach Constatirung des behaupteten Zustandes allein competent sind, die gefängliche Verwahrung des Wahnsinnigen auszusprechen.

Sind keine Verwandten oder Angehörigen vorhanden, so liegt es nach dem oben angeführten Gesetz der k. Staatsbehörde ob, das nöthige Urtheil zu provociren. Bei dem Zustande der Raserei eines Menschen kann dieselbe Behörde sogar, ohne die Intervention der Verwandten abzuwarten, ex officio einschreiten. — Um dies zu können, ist es Pflicht der Bürgermeister von dem einen oder andern Falle die k. Staatsbe-

behörde sogleich in Kenntniß zu setzen. Was die Aufnahme von Wahnsinnigen in die allgemeine Armenanstalt betrifft, so ist dasjenige zu beobachten, was unten sub titulo „Armensachen“ gesagt werden wird.

Ist der Zustand eines Wahnsinnigen auf irgend eine Art der öffentlichen Sicherheit gefährlich, so muß demselben die Zwangsjacke angelegt werden. Bei den k. Kantonsphysikaten ist das Muster der nöthigenfalls auf Rechnung der Gemeinde zu fertigenden Jacke zu erholen. (Rescript vom 26. Dezember 1839, ad Num. 4239 Q.)

§. 8. Maßregeln gegen das freie Herumlaufen böser und gefährlicher Thiere.

Durch das freie Herumlaufen gefährlicher Thiere kann die Sicherheit leicht gefährdet werden; auch die Hausthiere, welche an einen Führer gewöhnt, können Schaden anrichten, wenn sie ohne Führung auf der Straße sind.

Die Polizeigesetze und namentlich die Art. 475, Nro. 3, 4 und 7; Art. 476 und 479, Nro. 2 des Strafgesetzbuches schreiben daher auch Folgendes vor:

1. Daß die Fuhrleute jederzeit neben ihren Pferden hergehen und überhaupt ihre Gespanne in ordentlicher Führung halten sollen;
2. daß in den Straßen nicht zu schnell gefahren oder geritten werde;
3. daß keine Pferde oder sonstige Zug- und Lastthiere im Innern eines Ortes frei herumlaufen;
4. daß keine gefährlichen Thiere ohne Führer auf den Straßen herumziehen.

Dieselben bedrohen die Eigenthümer, die hiegegen handeln, mit einer Geld- und nach Umständen selbst mit Gefängnißstrafe; auch sind dieselben noch besonders durch den Art. 1385 des Civilgesetzbuches civiliter für allen Schaden verantwortlich, der in solchen Fällen verursacht wird.

Die Gesetze geben den Bürgermeistern alle Mittel an die Hand, um durch zweckmäßige Einschreitungen Unglücksfällen der Art vorzubeugen.

Wenn daher die Bürgermeister mit Strenge die hier einschlagenden gesetzlichen Maßregeln handhaben, so werden sich Unglücksfälle, verursacht durch das freie Herumlaufen schädlicher Thiere, die leider schon oft vorkamen, bedeutend mindern.

§. 9. Aufsicht auf tolle Hunde.

Unter allen Hausthieren kann der Hund am gefährlichsten wer-

den, wenn er sich in dem Zustande der Wuth befindet. — Sobald sich daher die geringsten verdächtigen Merkmale an einem Hunde äußern, sollte Jedermann von selbst darauf bedacht seyn, einen solchen Hund unschädlich zu machen; gewöhnlich geschieht aber dies von dem Besitzer nicht, weil er sich aus Gewohnheit und übel verstandener Gutmüthigkeit nicht gerne von einem Thiere trennt, welches er seit Jahren um sich zu sehen gewohnt ist; deßwegen müssen die Bürgermeister, sobald sie erfahren, daß ein Hund Zeichen der Wuth an sich trage, denselben ohne weitere Umstände tödten lassen.

Hat derselbe Menschen oder Thiere gebissen, so ist es zur Beruhigung des Publikums erforderlich, daß man ihn nicht todt schlage, sondern vielmehr sich seiner bemächtige, ihn einschließe und sorgfältig Acht habe, welchen Ausgang seine Krankheit nehme. Daß Menschen, welche von solchen verdächtigen Hunden gebissen werden, sogleich ärztliche Hülfe verschafft werden muß, versteht sich von selbst, und der Bürgermeister muß sogar gegen ihren Willen diese Hülfe durch amtliche Einschreitung bei dem Kantonsphysikate veranlassen.

Ist bei einem Hunde die Wuth einmal ausgebrochen, und werden andere Hunde gebissen, so giebt es gar kein anderes Mittel, als diese Hunde gegen oder mit dem Willen der Eigenthümer todt schlagen zu lassen, da nach den gemachten Beobachtungen die Wuth öfters nach 5, 6, bis 11 Monaten nach dem Bisse ausbricht.

Je mehr Umsicht und Beharrlichkeit bei den verordneten Maßregeln die Bürgermeister in dergleichen Fällen anwenden, je größer ist der Dienst, den sie der Gesellschaft leisten. In solchen Fällen berechtigt selbst Verdacht zu augenblicklicher Einschreitung. — Hunde, die ohne Herren herumlaufen, sind immer verdächtig. Die Vollziehung der Vorschrift, daß Hunde, die mit keinem von der Localbehörde ausgegebenen Zeichen versehen sind, ohne weiters todt geschlagen werden, wird demnach anempfohlen. Schließlich bemerkt man, daß, wenn sich irgend wo verdächtige Merkmale an einem nicht gekannten Hunde äußern, oder wenn der gekannte durchläuft, außer der Verfolgung desselben auch dem Landkommissariate Anzeige mit genauer Beschreibung des verdächtigen Hundes gemacht werden muß, damit im ganzen Bezirke die nothwendigen Vorsichtsmaßregeln vorgeschrieben werden können.

Wegen Visitation der Hunde, wegen Versehung mit einem Zeichen und Entrichtung der Gebühren bestehen folgende Anordnungen:

1) Bei der in den Monaten Januar und Juli vorzunehmenden Visitation der Hunde sind die Hundezeichen durch neue, den Jahr-

gang und die Nummer I. für die Januar- und II. für die Juliuntersuchung als Gepräge tragende Zeichen zu ersetzen.

2) Zur Deckung der Kosten dieser Maßregel ist jedesmal eine Entschädigung von zwölf Kreuzern, für Visitationsgebühren und Anschaffung der Zeichen zu entrichten. (Verordnung vom 19. Januar 1838, Amtsbl. Seite 38 und Verordnung vom 16. August 1848, Amtsblatt Seite 443.)

3) Diese Untersuchung soll durch Thierärzte vorgenommen werden, welche hiefür eine Entschädigung von 3 kr. per Stück aus der zu erhebenden Kostenentschädigung von höchstens 12 kr. anzusprechen haben. (Verordnung vom 10. März 1838, Amtsblatt Seite 116.)

Diese Entschädigung wurde für alle Visitationen außer dem Wohnsitze des Thierarztes auf 6 kr. erhöht. (Rescript vom 18. Februar 1846, ad Nrm. 15607 R.)

Man sehe noch Verordnung vom 3. April 1822, Intelligenzblatt Seite 269 und Verordnung vom 7. Septbr. 1847, Amtsbl. Seite 486, welche außer den gewöhnlichen zwei noch außerordentliche Visitationen für zulässig erklären.

Ueber die Kennzeichen der Hundswuth ist in Keils Handbuch eine Abhandlung enthalten, welche hier nachstehend folgt:

„Die Wuth der Hunde durchläuft drei Zeitpunkte oder Grade.

Erster Grad. Der Hund verliert seine Munterkeit, wird traurig und sucht die Einsamkeit; er zeigt keine Lust zum Essen, er beriecht es, ohne es anzurühren, er trinkt nur äußerst selten; noch gehorcht er der Stimme seines Herrn, noch kennt er ihn, giebt ihm Zeichen seiner Zuneigung, läßt sich von ihm anrühren, auf den Arm nehmen; auch zeigt er sich noch willig auf die Jagd zu gehen, oder dem Vieh zu folgen, aber doch blickt hier überall üble Laune und eine gezwungene Miene durch; reizt man ihn, so beißt er; er wird überhaupt viel stiller als bei gesunden Tagen; ohne zu schlafen zieht er sich in dunkle Oerter zurück; ruft ihn Jemand, um ihn von da wegzukriegen, so blickt er die Zähne, ohne zu schreien, wenn schon die Person sonst wohl bekannt mit ihm war; den Schweif und die Ohren läßt er hängen und wirft sich auf Alles, was man ihm vorhält. — Dieses sind die Zeichen des ersten Grades dieser Krankheit; aber es fehlt viel, daß diese uns ausschließlich die Wuth anzeigen. Es sind vielmehr Zeichen, die bei allen Krankheiten der Hunde vorkommen. Ein Hund, der nur Kolik hat, kann alle diese Zeichen haben.

Um uns hierüber aus der Ungewißheit zu ziehen, ist es nöthig, daß man den Hund, an welchem man dergleichen Symptome wahr-

nimmt, in einen sicheren Ort einschließe, ihm mit Vorsicht zu saufen und zu fressen gebe, und dann den Ausgang seiner Krankheit abwarte. Da doch, wie gesagt, das Tollwerden der Hunde sich im Anfange von keiner anderen Hundskrankheit unterscheidet, so muß man bei der geringsten Kränklichkeit eines Hundes auf seiner Huth seyn, und sich vor allem Belecken und Betasten in Acht nehmen. — Es ist leicht einzusehen, nach dem was wir über die Zufälle des ersten Grades gesagt haben, wie unnütz und betrüglich die sogenannte Jägerprobe ist, in welcher man ein gewisses Kennzeichen des Gesundheits-Zustandes des Hundes zu haben glaubt. Die Person, welche gewöhnlich mit dem Hunde zu jagen, oder das Vieh mit ihm zu hüten pflegt, soll sich richten, als ob sie auf die Jagd oder auf die Weide ziehen wollte, und dem Hunde rufen; gehorcht dieser, so sey dieses ein Beweis, daß er nicht toll sey, und umgekehrt. Der Hund des unglücklichen Professors zu Münster bestand diese Probe, nachdem er seinen Herrn gebissen hatte; dieser, darauf trauend, vernachlässigte seine Wunde und starb 15 Monate nachher an der Wasserscheu, wie Fehr es anführt.

Zweiter Grad. Die Symptome des ersten Grades nehmen schnell zu. Der Hund hört nicht mehr die Stimme dessen, der ihn ruft; er wird immer trauriger und sein Blick verwirrter; er scheut alle Menschen; der Durst quält ihn, die Zunge hängt aus dem Munde, und er scheut sich zu saufen; er leidet Niemanden um sich; er bellt selten und nur mit heiserer Stimme; er kaut beständig; ein dicker schaumiger Geifer läuft anhaltend aus dem offenen Munde, und er beißt Alles, was ihm in die Nähe kommt. Endlich wird das Thier wahrhaft wüthend; er macht sich weg, flieht das Haus seines Herrn und greift Alles an, was ihm vorkommt. Im Anfange läuft er nur langsam, aber immer, wie die Krankheit zunimmt, schneller. Er läßt den Kopf und die Ohren hängen und trägt den Schweif zwischen den Beinen. Sein Gang ist unregelmäßig, bald geht er einige Zeit einen geraden Weg fort, kehrt dann plötzlich um, oder nimmt mit unglaublicher Schnelligkeit eine andere Richtung. Beim Anblick des Wassers oder durchscheinender Körper fährt er mit Angst zurück.

Dritter Grad. Bei dem dritten und höchsten Grade der Wuth werden die Augen roth, funkelnd, oft sind sie starr, oft bewegen sie sich auf eine schreckliche Art in den Augenhöhlen; die Zunge ist bleifarbig, schwarz, vorhängend, und der Schaum viel häufiger; er schnappt immerwährend um sich und beißt Alles, was ihm vorkommt. Gesunde Hunde fliehen bei seinem Anblick, oder wenn sie zu nahe sind, um entfliehen zu können, so kommen sie mit Furcht ihm näher und suchen,

so zu sagen, durch ihre Unterwürfigkeit sich seinem Biß zu entziehen. Endlich wird das Thier nach und nach schwächer, sein Gang ist langsam, schleppend, wankend, und er hat jenes scheußliche und schreckliche Ansehen, welches Abel in seiner Abbildung so gut ausgedrückt hat. Bei zunehmender Schwäche sinkt er öfter nieder und hebt sich nur mit Mühe wieder; zuletzt endet sich das Ganze mit Zuckungen, unter denen er hinstirbt. In diesem letzten Grade ist sein Biß am gefährlichsten.

Man nimmt oft bei den vornehmsten Symptomen manche Verschiedenheit wahr. Die Wasserscheu ist, wie mehrere es bemerkten, nicht immer gegenwärtig. — Einige Hunde verlieren gleich am Anfange ihrer Krankheit die Stimme; sie können weder schreien, noch bellen; andere sind so heiser, daß man sie kaum hören kann; einige bellen ganz wie gesunde, und einige heulen auf eine sehr klägliche Art. Einige sind mehr schläfrig, denn traurig, andere sind keins von beiden. Bei einigen bemerkt man ein bald stärkeres, bald ein schwächeres Zittern, auf welches dann schnell die Wuth kommt. Einige, die von Natur furchtsam und ängstlich sind, spitzen immerhin die Ohren, als ob sie auf etwas horchten. — Einigen fließt ein brauner, giftiger Schleim aus der Nase, andere geben einen trüben, ja zuweilen schwarzen Urin von sich. Bei einigen ist der Geifer nicht eigentlich schaumig, aber dicklicht, zähe stinkend; so ist auch die Zunge gewöhnlich aschfarbiggrau. Andere fürchten aus großer Angst ihren eigenen Schatten und fliehen davon. Es giebt wüthende Hunde, die immer ihren geraden Weg fortgehen, ohne davon abzuweichen; andere gehen links und rechts, um ihre Beute anzufallen. Einige beißen weit eher Thiere, als Menschen; sie gehen zwischen diesen ruhig her, und fallen mit Wuth den ersten Hund an, der ihnen aufstößt. Man sah einen wüthenden Hund, der in der dunklen Ecke eines Stalles angekettet lag, jedesmal von den heftigsten Zuckungen ergriffen werden, wenn nur etwas Licht durch die Thüre oder Fenster hereinkam.

Die drei vorzüglichsten Zeichen, welche zusammen an dem Daseyn der Wuth nicht zweifeln lassen, sind: das Ausfließen des Schleimes aus dem Munde, die Abneigung gegen Nahrungsmittel und die Wasserscheu. Nur im zweiten und dritten Grade der Krankheit kommen, wie wir sahen, diese Zeichen vor; ja die Wasserscheu fehlt zuweilen sogar, weil solche Thiere Flüsse durchschwimmen, und Hunde, die während der Krankheit wasserscheu waren, diese Scheu am Ende verloren und soffen. Dieses einzige Symptom kann uns also nicht genügen, um zu bestimmen, ob das Thier wüthend sey; man muß im Gegentheil die genaueste Aufmerksamkeit bei der Untersuchung aller dieser Umstände anwenden, um zur Gewißheit zu gelangen.

Was die Schwierigkeit, die Wuth zu erkennen, für den gemeinen Mann, der sich auch so oft mit Behandlung dieser Krankheit abgibt, noch vermehrt, ist die Bemerkung: daß Hunde sich in so manchen Umständen befinden, wo sie mehr oder weniger verdächtig scheinen und ohne wüthend zu seyn beißen; hält man sie nur für toll, so können wegen der Furcht, die man dem Gebissenen verursacht, mehr oder weniger üble Folgen daher entspringen. Es ist also daher sehr wichtig, diese Fälle gehörig zu unterscheiden.

1. Hünde, die ihren Herrn verloren haben, die die ganze Nacht vor das Haus gesperrt waren, die verwundet, geschlagen oder gezerrt worden, und vorzüglich jene Hündinnen, denen man ihre Jungen weggenommen, sind einer Krankheit unterworfen, die sie auch gleichsam wüthend macht, und sie reizt, Menschen, aber vorzüglich kleine Kinder und Thiere zu beißen. Oefters haben sie in dieser Krankheit straubiges Haar, glänzende Augen; sie laufen und beißen, was ihnen aufstößt, oder sie sehen wenigstens so aus, als ob sie gern beißen wollten; aber sie verschmähen das angebotene Fressen nicht, haben keine Scheu vor dem Anblick der Flüssigkeiten, sie trinken sogar, und kein Schleim fließt ihnen aus dem Munde.

2. Ein Hund, der mit einer läufigen Hündinn sich zu sehr abgemattet, gibt Schaum von sich, wankt auf den Beinen und legt sich nieder. Wird er verfolgt, so beißt er, ohne wüthend zu seyn.

3. Junge Hunde werden beim Durchbruch der Zähne oft von einer unwiderstehlichen Lust zum Beißen gequält; sie fallen zuweilen das Federvieh an, zerreißen Kleidungsstücke, verwunden zuweilen Kinder und sind dennoch nicht wüthend. Alte Hunde, die Zahnwehe haben, thun ganz das Nämliche.

4. Fleischfressende Thiere, wenn sie heftig vom Hunger gequält werden, suchen sich Beute zu machen und fallen hier und dort Jemanden an, um ihn zu beißen, ohne jedoch wüthend zu seyn. Man erkennt diesen Fall an dem bedächtigen und einigermaßen überlegten Gange des Thiers; oft sieht man, daß es sich an einem Orte verbirgt, um den günstigen Augenblick abzuwarten.

5. Ehe der Weichselzopf bei den Hunden ausbricht, nimmt man mehrere Phänomene wahr, woraus man auf Wuth schließt, und sie deßhalb umbringt, aber mit Unrecht. Wirklich tragen diese Hunde den Schweif zwischen den Beinen, haben Schleim am Maul hängen, scheinen blind und stoßen sich an allem, was ihnen im Wege steht. Doch scheuen sie ganz und gar das Wasser nicht, ja sie trinken sogar in diesem Zeitpunkt der Krankheit sehr viel, und ihr Biß gab nie die

Wasserscheu. — Man muß das Nämliche auf Füchse und Wölfe anwenden.

6. Ich habe Hunde gesehen, sagt Duhamel, die von Kolik geplagt wüthend wurden, so zahm sie auch außerdem waren. Sie fielen Alles an, was ihnen vorkam. Man hielt sie für toll, und wollte sie schon umbringen. Duhamel ließ sie einsperren, legte gute Handschuhe an, gab ihnen viel Oel und dann Milch ein, und sie wurden vollkommen hergestellt. Hätte so ein Thier in dem Anfalle der Wuth Jemanden gebissen, so wäre der Hund getödtet und der Verletzte als ein von einem wüthenden Hunde Gebissener behandelt worden. Dieses hätte schon hingereicht, um ein treffliches Mittel gegen die Wuth bekannt zu machen, obschon das Thier nicht die wahre Wuth, sondern nur Kolik hatte.

Wenn nun gleich in allen diesen Fällen die Hunde nicht wüthend sind, so muß man sich dennoch nicht gar zu sicher dabei glauben. Ihr Biß ist deßhalb nicht weniger im Stande, heftige Zufälle zu verursachen. In allen Fällen ist es daher nöthig, um allem Irrthume auszuweichen, daß jeder Hund, der einen gebissen, gleich eingesperrt und beobachtet werde. Ist er im ersten Zeitpunkte der Wuth, so werden bald der zweite und dritte erscheinen; er wird bald mit dem offenbarsten Zeichen der Wuth sterben. Bemerkt man aber nach einigen Tagen, daß er gesund ist, so hört alle Ungewißheit auf. Doch muß dieses Verfahren genau seyn.

Von einem tollen Hunde gebissene Thiere werden gemeiniglich vom dritten bis zum 21. Tage toll. Doch muß man nicht glauben, als ob nachher nichts mehr zu fürchten sey, denn Gervi führt eine Beobachtung an, wo ein Schwein nach dem Biß eines wüthenden Hundes toll geworden, nachdem das Gift zwei Jahre unwirksam geblieben.

Die Kennzeichen der herannahenden Wuth in den übrigen Hausthieren bestehen hauptsächlich darin, daß sie traurig werden, wenig oder gar nichts essen, noch saufen, und endlich das Wasser und alles Flüssige sichtbar verabscheuen, welches letztere das Hauptkenntzeichen der gegenwärtigen Wuth ist, bei dem sich an der Wuth des Thieres nicht mehr zweifeln läßt. Kommt aber die Wuth zum Ausbruch, so finden sich auch die meisten Kennzeichen ein, die bei den Hunden beschrieben worden sind, und alsdann ist für Menschen und Vieh die nämliche Gefahr der Ansteckung, wie bei Hunden vorhanden, weil in der Wuth jedes Thier, das Federvieh davon nicht ausgenommen, um sich beißet, und dieses entsetzliche Uebel allen jenen Menschen und Thieren mittheilet, welche von ihm gebissen, von seinem Zahn oder Schnabel gestreift, oder von seinem Geifer benetzt worden sind.

Die Polizei muß den Verkauf des Fleisches und der Milch von gebissenen Thieren verbieten.

§. 10. **Verhütung von Unglücksfällen verschiedener Art.**

Es ist Pflicht der Bürgermeister, Allem eine stete Sorgfalt zu widmen, was das Leben eines Menschen in Gefahr bringen kann; demzufolge müssen sie auf Verhinderung aller Unglücksfälle bedacht seyn, deren Abwendung durch eine gesetzliche Beschränkung bezweckt werden kann.

Verschiedene Vorbeugungsfälle dieser Art sind bereits durch das Strafgesetzbuch bezeichnet, diese sind:

1. Die Herstellung, Unterhaltung und Reinigung der Kamine; Art. 471, Nr. 1.

2. Das Verbot, im Innern eines Orts Feuerwerke abzubrennen; ibid. Nro. 2.

3. Die Vorschrift, daß Wirthe den Eingang ihrer Häuser während der Nachtzeit beleuchten; ibid. Nro. 3.

4. Die Vorschrift, daß jeder Eigenthümer, welcher vor seinem Hause Materialien oder ein sonstiges Hinderniß der freien Passage hat, während der Nacht den Platz, wo dies der Fall ist, gehörig beleuchte; ibid. Nro. 4.

5. Das Verbot, etwas aus den Häusern zu werfen, was durch seinen Fall Vorübergehende beschädigen könnte; ibid. Nro. 6.

6. Das Verbot, auf den Straßen, Wegen und öffentlichen Plätzen, oder auf den Feldern, Pflüge, Eggen, Hacken oder andere Geräthschaften, Instrumente oder Waffen, welcher sich die Diebe oder schlechtes Gesindel bedienen können, liegen zu lassen; ibid. Nro. 7.

7. Das Verbot, Narren oder Rasende auf den Straßen frei herumgehen zu lassen; Art. 479 Nro. 2.

8. Die Vorschrift, Einsturz drohende Gebäude herstellen oder niederreißen zu lassen; Art. 18, Tit. I. des Gesetzes vom 19. und 22. Juli 1791.

In Bezug auf alle diese Fälle müssen die Bürgermeister den Einwohnern die gesetzlichen Vorschriften von Zeit zu Zeit und auch, wenn es besondere Umstände mit sich bringen, öfters ins Gedächtniß rufen und Contravenienten jederzeit dem Polizeigerichte zur Bestrafung überliefern. Andere hierher gehörige Fälle sind zwar nicht durch das Criminalgesetzbuch, wohl aber durch Decrete und Verordnungen benannt und nehmen auch die Thätigkeit der Ortsvorstände nicht weniger in Anspruch. Dahin einschlagend sind:

a. Brücken und Stege. Die vorhandenen müssen nicht nur immer im baurechten Stande erhalten, sondern auch allenfalls fehlende sicher und dauerhaft hergestellt werden.

b. Gähe Abhänge an Straßen. Diese müssen mit einem Geländer versehen seyn.

c. Die Anlage von Kalk-, Kies-, Sand- und allen anderen Gruben, so wie Steinbrüche, die im Felde und überhaupt unter freiem Himmel angelegt werden.

Wegen dieser Anlagen müssen die Bürgermeister auf den Grund des Art. 81 des Gesetzes vom 21. April 1810 jeden Eigenthümer oder Unternehmer verpflichten, eine solche vorgenommene Anlage sogleich anzuzeigen, damit der Ortsvorstand sowohl seine Verwalteten hievon in Kenntniß setzen, als auch dem Eigenthümer jede zur Verhütung von Unglück geeignete Maßregel vorschreiben kann, z. B.

1. Bei Sand- und Kiesgruben, so wie bei Steinbrüchen anzuordnen, die Ausgrabungen mit Vorsicht vorzunehmen und der Gefahr des Einsturzes in Zeiten vorzubeugen;

2. Bei Kalkgruben die gehörige Bedeckung bei Nachtzeit vorzuschreiben, damit Vorübergehende in der Dunkelheit nicht in dieselbe stürzen.

Die Bürgermeister müssen den Feldschützen die specielle Aufsicht über Steinbrüche und Sandgruben übertragen und diese verpflichten, sogleich die Anzeige zu machen, sobald sie wahrnehmen, daß diese auf eine Art benutzt werden, welche früh oder spät Unglück herbeiführen kann. In solchem Falle müssen sie für die Beseitigung des gefährlichen Hindernisses augenblicklich sorgen und, bis dieses geschehen, die Benutzung des Bruches oder der Grube untersagen.

d. Die Hanfdulflöcher. Diese, so wie auch die Sandgruben und dergleichen dürfen nicht hart neben den Straßen angelegt werden, weil dies bei einer dunklen Nacht den Vorübergehenden oder Fahrenden leicht gefährlich werden kann.

e. Neubauten. Bei Aufführung eines Neubaues oder Reparation von Häusern müssen von Seite der Localbehörde immer den Eigenthümern, Maurern, Zimmerleuten, Dachdeckern oder Unternehmern der Gebäude die nöthigen Vorsichtsmaßregeln vorgeschrieben werden, damit eines Theils die freie Passage nicht gehemmt, andern Theils aber auch Niemand durch Herabwerfen oder Herabfallen beschädigt werde.

Die Bürgermeister werden hiebei leicht einsehen, daß sie bei Anwendung aller Thätigkeit zur Verhütung von Unglück nur eine Maßregel vollziehen, welche der Bewohner einer Gemeinde von ihnen zu

fordern berechtigt ist; und es ist daher auf ihre Umsicht zu rechnen, daß sie auch in den hier nicht genannten Fällen (deren in dem vielgestaltigen Leben noch manche vorkommen) immer dasjenige anordnen werden, was dem speciellen Falle angemessen ist.

§. 11. Maßregeln gegen Feuersbrünste.

Das Feuer ist eines der verheerendsten Elemente. Durch eine Feuersbrunst können in einer Stunde ganze Familien, ja ganze Gemeinden ruinirt werden. Mit Grund nehmen daher die Gesetze die ganze Thätigkeit der Bürgermeister in Anspruch, um Unglück durch Feuer zu verhüten, und schreiben denselben deßhalb vor, in Form von Localpolizeibeschlüssen eigene Feuerordnungen zu treffen. In nachfolgenden Notizen mögen die Ortsvorstände für ihre amtliche Thätigkeit die nöthigen Verhaltungsregeln finden. Vor Allem muß man dem Entstehen eines Brandes zu begegnen suchen.

In dieser Beziehung ist daher

1. den Hauseigenthümern alle mögliche Vorsicht mit dem Feuer in ihren Häusern anzuempfehlen;

2. darauf zu wachen, daß Niemand mit Licht, außer in einer wohlverwahrten Laterne, und eben so wenig mit einer brennenden Pfeife in Scheuer und Stall gehe;

3. strenge darauf zu halten, daß nicht zu nahe an den Backöfen, Kaminen, Schmieden ꝛc. brennbare Materialien niedergelegt, oder daß zu nahe an den Häusern Feuer angemacht werde.

In den ad 2 und 3 angegebenen Fällen müssen Uebertreter sogleich vor das Polizeigericht zur Bestrafung gestellt werden.

4. Sind die gesetzlich angeordneten Feuerbeschauungen regelmäßig einzuhalten und ist bei denselben vorzüglich darauf sein Augenmerk zu richten:

a. ob die Feuerstellen gut verwahrt;

b. ob die Schornsteine mit guten und liegenden Backsteinen construirt sind und ob an deren ordentlichen Unterhaltung nichts versäumt; und

c. ob die Kamine regelmäßig gefegt werden.

In Ansehung der Feuerbeschauungen ist durch Verordnung vom 6. Januar 1829, Intelligenzblatt Seite 9, Folgendes bestimmt worden:

Obschon die periodische Untersuchung der Kamine und Backöfen aller Häuser und Gebäude durch die Verordnung vom 28. September 1791, Tit. II. Art. 9 gesetzlich vorgeschrieben ist und die königl. Landkommissariate durch besondern Auftrag vom 18. November 1825 und bei jeder andern vorgekommenen Gelegenheit zur genauen Beobachtung

angewiesen worden sind, so hat doch die Erfahrung gelehrt, daß diesem polizeilichen Gegenstande nicht allenthalben gleiche Sorgfalt gewidmet und daß Alles den Localbehörden anheimgestellt wird, ohne zugleich die erforderliche Controle zu führen, ob und wie in den Gemeinden die Untersuchung gepflogen und welche Verfügungen gegen die Uebertreter getroffen worden sind.

Wenn die Sicherheit des Mobiliar- und Immobiliar-Vermögens der Einwohner schon für sich selbst alle obrigkeitliche Aufsicht gegen die Feuergefährlichkeiten erheischt, so wird diese Aufsicht jetzt noch insbesondere durch die Brandversicherungs-Anstalt geboten, welche durch die Vernachlässigung der gehörigen Sorgfalt und der periodischen Untersuchung im höchsten Grade gefährdet ist.

Die Feuergefährlichkeiten, welche strafbar sind und von den Ortsobrigkeiten entfernt werden sollen, und die Strafbestimmungen gegen die Uebertreter sind in der oben angezeigten Verordnung vom 28. September 1791, dann in dem Strafgesetzbuche Art. 458 und 471, endlich in dem Arrêté des Präfecten des Donnersbergs-Departements vom 4. September 1807 so genau bestimmt, daß die Verwaltungsbehörden bei dem strengen Vollzuge dieser Verordnungen auf alle Unterstützung der königl. Staatsbehörden und Mitwirkung der Gerichte rechnen können.

Man sieht sich daher veranlaßt, zu verfügen wie folgt:

1. Die Bestimmungen der Verordnung vom 28. September 1791 und das Arrêté des Präfecten des Donnersbergs-Departements vom 4. September 1807 werden hiemit erneuert und letzteres für den ganzen Kreis verbindlich erklärt, weßhalb es am Ende dieser Verfügung besonders abgedruckt wird.

2. In einer jeden Gemeinde soll zweimal im Jahre, nämlich im Monate Mai und im Monate Oktober, die Untersuchung aller Feuergefährlichkeiten, besonders der Herde, Oefen, Kamine und Backöfen, von dem Bürgermeister oder Adjunkten mit Zuziehung eines Maurermeisters und eines Kaminkehrers von Haus zu Haus vorgenommen und darüber ein Protokoll errichtet werden.

Die Entschädigung des Maurermeisters, so wie des Kaminkehrers wird für jeden Tag der Verwendung auf einen Gulden bestimmt und der Gemeindekasse imputirt.

4. Alle Uebertretungen sind den Gerichten zur Bestrafung anzuzeigen und wo sich feuergefährliche Oefen und Kamine finden, ist deren Demolition anzuordnen.

5. Die Ortsvorstände sind verbunden, die Protokolle ihrer Unter-

suchung längstens in dem nächsten Monate, sohin in den Monaten Juni und November, an die königl. Landkommissariate zu senden, damit diese sich nicht nur von dem Vollzuge verlässigen, sondern auch dort, wo die Befolgung nicht zweckmäßig, oder nicht vollständig geschieht, das Nöthige verfügen können.

Die k. Landkommissariate werden beauftragt, in den Monaten Juli und Dezember über die Befolgung dieser Anordnungen ihren Bericht an die k. Regierung zu erstatten, in welchem sie ohne die Protokolle eine Uebersicht, an welchen Tagen die periodische Untersuchung in jeder Gemeinde vorgenommen wurde, und mit welchem Erfolge sie begleitet war, vorzulegen haben.

Man erwartet von denselben, daß sie die Wichtigkeit dieses Polizeigegenstandes würdigen und allen Fleiß anwenden werden, um die Ordnung dieses Dienstes ununterbrochen zu handhaben. —

Der Präfekt des Donnersbergs, nach Ansicht des Gesetzes vom 27. September 1791 über die Polizei der Feueranstalten, und in der Absicht, zur Verhütung dergleichen Unfälle einfache Vorsichtsmaßregeln vorzukehren,

beschließt:

1. Die Maires, Municipalbeamten und Polizeikommissäre sind gehalten, ganz eigens auf die strenge Handhabung der Feuer-Anstalten zu wachen.

2. Sie sollen, wenigstens einmal im Jahre, die Kamine, Schmieden, Back- und andere Oefen sämmtlicher Häuser und Gebäude, die weniger als 200 Meter von andern Wohnungen entfernt sind, untersuchen. Diese Untersuchungen müssen acht Tage vorher angekündigt werden.

3. Nach der Untersuchung verordnen sie das Ausbessern oder Niederreißen der Kamine oder Backöfen, deren Baufälligkeit Brand oder andere Unfälle veranlassen könnte; und es kann in solchem Falle eine Geldstrafe von 6 Franken und höchstens 24 Franken eintreten.

4. Künftig sollen alle Kamine mit (liegenden) Ziegelsteinen erbaut werden, und eine solche Weite haben, daß sie ohne Mühe gefegt werden können. Die Rohre müssen wenigstens einen Meter (3 Fuß) über das Dach erhöht seyn. Es darf kein Holz oder anderer brennender Stoff zu ihrem Bau genommen werden.

5. Dieselben müssen entweder auf dem Boden ebener Erde, oder auf dem Gewölbe eines Kellers, oder in den obern Stockwerken auf dem Mauerwerke ruhen, das mit Klammern und einer Umgebung von Eisen eingefaßt ist. Der Herd der Kamine muß mit Steinplatten oder Backsteinen belegt werden.

6. Es ist ausdrücklich verboten, in einem neu errichteten Kamine, Back- oder Brennofen Feuer zu machen, bevor der Eigenthümer oder Miether um die Besichtigung des Polizeibeamten angestanden, welcher mit Zuziehung zweier Experten die Baumängel zu beurkunden und die vorzunehmenden Veränderungen anzugeben hat. Diese Besichtigung geschieht auf Kosten des Eigenthümers.

7. Die Brau- und Backhäuser, Brennereien, Oel-, Seifen- und Zuckersiedereien, die Färbereien, wie auch die Ziegelhütten müssen mit festen und weiten Kaminen versehen seyn, die, so wie die Magazine der Brennmaterialien, so angelegt seyn müssen, daß sie keine Besorgnisse erregen.

8. Niemand darf künftig in den Städten oder Flecken ein Gebäude mit Stroh decken. Alle Gedäche müssen entweder mit Schiefern oder Ziegeln verfertigt oder reparirt werden.

9. In den Landgemeinden soll der vorhergehende Artikel nur zufolge des vom Municipalrathe gemachten Gesuches und auf die Bestätigung des Unterpräfekten bindende Kraft haben.

Inzwischen sollen die Maires alle ihnen zu Gebote stehenden Ueberredungsmittel anwenden, um denselben in Ausführung zu bringen, und besonders in Ansehung der Dachungen von Gebäuden, die bestimmt sind, irgend eine Feuerstätte aufzunehmen.

10. Sämmtliche Kamine müssen wenigstens dreimal im Jahre von vereideten Kaminfegern, die die Eigenthümer bezahlen, gefegt werden.

11. Die Maires sind befugt, Polizeiordnungen zu machen, sowohl in Ansehung des Fegens der Kamine, als des den Kaminfegern gebührenden Lohnes, wozu jeder Hauseigenthümer gehalten seyn soll; und sie haben zu wachen, daß die Verordnung, nachdem sie vom Unterpräfekten bestätigt seyn wird, pünktlich befolgt werde.

12. Wer auf dem Felde näher als 100 Meter an den Häusern, Holzungen, Gesträuchen, Baumfeldern, Zäunen, Frucht-, Stroh- oder Heuhaufen Feuer anzündet, wird zu einer Geldstrafe von 12 Tagarbeiten verurtheilt und muß den durch das Feuer verursachten Schaden vergüten. Der Frevler kann überdies, nach Beschaffenheit des Frevels, zur Polizeihaft verurtheilt werden.

13. Der Conservator des 28. Forstbezirkes soll ersucht werden, die erforderlichen Befehle an die Forstagenten zu ertheilen, damit sie die Holzungen des Departements sowohl zur Verhütung von Bränden, als wegen der gemeinen Gewohnheit, Feuer an den Grenzen und im Innern der Forste bnzuzünden, aeaufsichtigen.

14. In letzterem Falle ist der Gensdarmerie-Commandant ersucht,

Befehle an sämmtliche Brigaden zu ertheilen, damit sie diejenigen, die etwa Feuer in den Wäldern anzünden, mit den Förstern arretiren helfen, und sie nebst dem Verhaftungsprotokolle an den Friedensrichter des Ortes, auf dessen Gebiet der Frevel geschehen ist, abliefern.

15. Die Direktoren und Unternehmer von Schauspielen sind gehalten, im Innern der Säle ein stets mit Wasser gefülltes Behältniß, oder wenigstens eine beständig gebraucht werden könnende Brandspritze in Bereitschaft zu halten.

16. Man soll so viel wie möglich vermeiden, daß keine Waffen- oder Salpeterwerkstätte, Magazine von Fourage oder anderen brennbaren Materien in der Nähe von Bibliotheken, Museen, Naturaliencabinetten oder anderen kostbaren Sammlungen von wissenschaftlichen und Kunstgegenständen angelegt werden.

17. Es ist Jedermann verboten, in den Straßen Raketen oder Pulverschwärmer zu werfen, bei Strafe einer Geldbuße und gefänglicher Haft; nicht weniger, in den Häusern der Stadt oder auf den Spaziergängen, ohne Erlaubniß der Localbehörde, Feuerwerkversuche anzustellen.

18. Es ist verboten, anders als bei hellem Tage Frucht auszudreschen, Stroh zu schneiden, Flachs und Hanf zu bereiten; jedoch unter der Ausnahme von außerordentlichen Umständen und nach vorgängiger Erlaubniß des Maire der Gemeinde, welcher deßhalb an den Unterpräfecten berichtet.

19. Es ist verboten, den Flachs innerhalb der Ringmauern einer Stadt zu bereiten, es sey denn an einem Orte, den die Polizei als gegen Feuer gesichert hiezu angewiesen hätte.

20. Deßgleichen ist verboten, die Ställe, Scheuern und Speicher mit angezündeten, oder solchen Lichtern zu betreten, die nicht in wohlgeschlossenen Laternen verwahrt sind.

21. Die Asche von Holz, Torf und Steinkohlen muß in einem Schoppen oder in einer Grube niedergelegt und mit Wasser begossen werden; auch darf selbe nicht in die Straßen und Hühnerhöfe geworfen werden.

22. Ein Exemplar gegenwärtigen Beschlusses soll dem kaiserlichen Generalprocurator bei dem Criminaljustizhofe des Departements zugeschickt werden, damit derselbe, gemäß der Weisung Sr. Exc. des Großrichters Ministers der Gerechtigkeitspflege, mittelst der Substitute die respectiven Tribunale ersuchen möge, die Untersuchungen zu betreiben, die gegen Individuen angestellt werden, welche obigen Verfügungen zuwider gehandelt haben. —

Der Art. 2 dieser Verordnung erhielt durch eine spätere vom 6. Oktober 1832, Amtsblatt Seite 582 nachstehende Modification:

In einer jeden Gemeinde soll im Monat Mai die Untersuchung aller Feuergefährlichkeiten, besonders der Herde, Oefen aller Art, Kamine und sonstigen Feuerleitungen von dem Bürgermeister oder Adjunkten mit Zuziehung eines Maurers und eines Kaminkehrers von Haus zu Haus vorgenommen, und darüber ein Protokoll errichtet werden.

Im Monat August soll eine zweite Untersuchung, jedoch nur in denjenigen Gebäuden Statt finden, deren Eigenthümer bei der ersten Untersuchung die Weisung erhielten, in ihren Baulichkeiten Veränderungen vorzunehmen.

Der Bürgermeister kann bei der Untersuchung einen auswärtigen Maurer und Kaminfeger verwenden. —

5. Ist das Verbot des Schießens auf öffentlicher Straße, welches so gern bei Hochzeiten und Kindtaufen in Winkeln, ja öfters in der Nähe von brennbaren Materialien beliebt wird, öfters in Erinnerung zu bringen, und sind Uebertreter sogleich zur Bestrafung zu ziehen. Die Verordnung kgl. Regierung vom 26. Sept. 1846, Amtsblatt Seite 472 strenge handhaben zu lassen; sie lautet:

Art. 1. Zündhölzchen dürfen nur in feuerfesten Behältern, beziehungsweise in blechenen, wohlverschlossenen Büchsen, bei gehöriger Entfernung von leicht entzündbaren Gegenständen und nur an solchen Orten aufbewahrt werden, wo sie vor den Kindern im Maße der Vorsicht eines guten Familienvaters sicher gestellt sind.

Art. 2. Es ist untersagt, Zündhölzchen im Verkauf und Verkehr oder im Hausgebrauche an Kinder unter vierzehn Jahren abzugeben.

Art. 3. Unter keiner Voraussetzung soll von Zündhölzchen in Ställen, Scheunen, Holzschoppen, Schreinerwerkstätten, Mühlen, Fabriken und ähnlichen feuergefährlichen Einrichtungen oder Gebäuden Gebrauch gemacht werden.

Art. 4. Es ist verboten, in Papier verpackte Zündhölzchen zu beziehen oder zu transportiren.

Art. 5. Jede Zuwiderhandlung gegen obige vier Artikel unterliegt polizeilicher Bestrafung.

Art. 6. Es ist besondere Pflicht der Feuerbeschaukommission, die entsprechende Aufbewahrung der Zündhölzchen nach Maßgabe des Art. 1 genau zu controliren und zu diesem Behufe sich darüber zu verläßigen, wo und wie dieselben aufbewahrt sind.

Wenn aber bei Beobachtung dieser Vorsichtsmaßregeln dennoch Feuersbrünste entstehen, so können sie auch in andern Ursachen, als in Nachlässigkeit ihren Grund haben; deßwegen erfordert es die Klugheit, in solchen Fällen die nächtliche Wachsamkeit zu verdoppeln.

Die Ortsvorstände müssen demnach die in dem Orte bestehenden Nachtwachen so zu verstärken suchen, daß dieselben in jeder Stunde der Nacht Leute zum Durchgehen der Straßen abschicken können [1]).

Auch wird es alsdann zweckdienlich seyn, wenn die Ortsvorstände durch öffentliche Bekanntmachung das gesetzliche Verbot in Erinnerung bringen, daß kein Einwohner einem Fremden, ohne Wissen des Ortsvorstandes, Nachtquartier geben darf.

Entstehen demungeachtet noch Brände, so kommt es hauptsächlich darauf an, denselben schnell Einhalt zu thun.

In dieser Beziehung sind zweckmäßige Löschanstalten die beste Garantie, um größeren Feuerverheerungen vorzubeugen.

Die Löschrequisiten, wo deren sind, müssen daher immer im besten Zustande gehalten werden; wo deren keine sind, müssen die Gemeinden besorgt seyn, sich dieselben nach und nach anzuschaffen.

Eben so muß bei dem ersten Feuersignal jeder Bürger schon im voraus wissen, wo er hineilen soll, um die Mittel zur Rettung herbeizuschaffen und selbst zu retten.

Eine gute, vorher bestimmte Ordnung kann daher nicht genug anempfohlen werden.

Demzufolge muß

1. die Mannschaft zu den Spritzen bestimmt und dieselbe von Zeit zu Zeit eingeübt werden;
2. die Mannschaft zur Abholung der Feuereimer bezeichnet; und
3. zu Aufstellung der Wasserreichenden, Commissäre ernannt seyn, denen Jedermann in einem solchen Augenblick Gehorsam leisten muß; endlich sollen
4. zur Rettung der Sachen ebenfalls die Individuen im voraus bekannt, so wie der Ort bezeichnet seyn, wo die geretteten Sachen hinzubringen sind.

Daß es Nachbarpflicht ist, bei dem ersten Feuersignal sich gegenseitige Assistenz zu leisten, bedarf keiner Erwähnung; daß es aber auch Pflicht ist, das Entstehen einer Feuersbrunst nicht durch Nachlässigkeit herbeizuführen, muß man hier wiederholen, und die Ortsvorstände

---

[1]) Wegen den Nachtwachen und der Pflichtigkeit hiezu sehe man den allgemeinen Theil.

werden sich ein besonderes Verdienst erwerben, wenn sie von ihrer Seite nichts versäumen, was Brände verhüten kann.

Dann gehört hieher die Verordnung vom 25. November 1837, Amtsblatt Seite 559 wegen Errichtung von Krapp- und Samen-Darren.

Endlich verfügt die Verordnung vom 25 September 1840, Amtsblatt Seite 359 wegen Anlage enger Kamine Folgendes:

Nachstehend wird eine höchste Verfügung vom 19. Juli d. J. im bezeichneten Betreffe zur allgemeinen Kenntniß und den Polizei- und Baubehörden zur Nachachtung mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß der Vollzug von den Polizeibehörden nach den in der Pfalz bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Feuerpolizei zu überwachen und in Contraventionsfällen nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften einzuschreiten ist.

Die königl. Landkommissariate haben geeignet zu verfügen, daß der Inhalt der höchsten Entschließung allen Maurer- und Zimmermeistern, Baupalieren und Kaminfegern besonders eröffnet werde.

Ministerium des Innern.

Nachdem mehrfache und vieljährige Beobachtungen die engen, durch Menschen nicht zu besteigenden Kamine als nützlich und gefahrlos dargethan haben, so haben Seine Majestät der König auf den übereinstimmenden Antrag der königl. Kreisregierungen und auf das motivirte Gutachten der königl. obersten Baubehörde zu beschließen geruht, was folgt:

§. 1. Es wird von nun an gestattet, auf so lange nicht anders verfügt wird, enge, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrende Kamine anzulegen.

§. 2. In der Regel sollen diese Kamine inwendig eine kreisrunde, cylindrische Form von 6 Zoll, 7 Zoll, 9 Zoll oder 12 Zoll Durchmesser erhalten. — Bei Abweichungen von diesen Dimensionen, oder von der kreisrunden Form des Querschnittes haben die Eigenthümer der Gebäude sich den im §. 6 angeführten Bestimmungen zu unterziehen.

Die Anlage von Kaminen, welche über 12 Zoll weit und doch nicht so weit sind, daß sie befahren werden können, so wie von Kaminen unter 6 Zoll im Lichten, bleibt untersagt.

§. 3. Das Material zu den Kaminröhren darf nie aus Eisenblech, sondern nur aus gutgebranntem Thon oder Gußeisen bestehen.

Die Kaminsteine sind zur besseren Wärmeisolirung, wo möglich durch Mengen des Thones mit zerkleinerten Kohlen oder mit Torf, porös zu brennen.

24

Thönerne Röhre dürfen nur bei hinlänglich geprüfter Haltbarkeit gegen das Zerspringen in der Hitze, an feuergefärlichen Orten aber, als: in Dachräumen 2c. 2c. nur doppelt und so verwendet werden, daß die Fugen sich gegenseitig überdecken.

Gußeiserne Kaminröhre müssen an Stellen, wo es die Feuersicherheit erfordert, mit einem zweiten Rohre umgeben werden, welches ringsum einen Zoll von dem Gußeisen absteht, und aus Eisenblech bestehen kann. Der Zwischenraum ist mit Holz oder Torfasche, oder an deren Stelle mit Seifensiederausschlag auszufüllen.

Die Verwendung des Zinkes zu Kaminröhren ist verboten; eine Verordnung vom 13. Nov. 1852, Amtsblatt Seite 901, lautet wie folgt: Staatsministerium des Innern. Nach vorliegenden Wahrnehmungen wird außer dem Kupfer- und Eisenblech auch das Zinkblech hie und da zu Aufsätzen bei engen Kaminen verwendet. Nach technischen Gutachten eignet sich jedoch das Zink bei seinem niederen Schmelzpunkte, dann bei dem Umstande, daß dasselbe zum Hellrothglühen erhitzt mit Flamme brennt und sich zersetzt, nicht zur Verwendung bei solchen Gegenständen, welche nach ihrer Bestimmung großer Hitze ausgesetzt sind, daher auch nicht zu Rauchröhren und Aufsätzen auf enge Kamine, weil diese zur Beseitigung des unter gewissen Umständen sich bildenden Glanzrußes zeitweise ausgebrannt werden. — Bildet hier das Zink die innere Wandung eines Aufsatzes, so kann es zum Schmelzen kommen, und, indem es an der brennenden Röhre herabläuft, bis zu jenem Grade erhitzt werden, daß es sich entzündet und die Intensität des Kaminbrandes vermehrt. Auch bloß als äußere Hülle über eine Röhre von Kupfer oder Eisenblech gebraucht, unterliegt das Zink nach der in einem zur Anzeige gekommenen Falle gemachten Erfahrung der Gefahr, durch die Hitze geschmolzen und zerstört zu werden, wenn der Kamin ausgebrannt wird. — Das unterfertigte kgl. Staatsministerium sieht sich deßhalb veranlaßt, die Anwendurg des Zinkes zu Kaminaufsätzen, und zwar inneren Kaminröhren, wie zur äußeren Verkleidung derselben allgemein zu verbieten. Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird angewiesen, hienach das Weitere zu verfügen.

§. 4. Die Stärke der Kaminwände und der Zungen wird, insofern sie aus Ziegelmaterial bestehen, auf mindestens 5 Zoll festgesetzt.

Die Kamine sind, so viel nur möglich, mit dem Mauerwerk in Verbindung zu bringen. Einfache oder verbundene, freistehende, senkrechte Kamine dürfen nicht höher, als bis zu dem Sechsfachen ihrer untern geringsten äußern Stärke aufgeführt werden.

Bei größern Höhen sind dieselben mit Strebepfeilern zu versehen, oder mit massiven Mauern durch Eisenwerk zur Befestigung zu verbinden.

Das Schleifen solcher Kamine darf nur in massiven Mauern, auf massiven Unterlagen, auf gemauerten Bögen, oder auf hinlänglich starken eisernen Trägern geschehen.

Das Aufsetzen oder Aufsatteln derselben auf Balken, ist verboten.

§. 5. Zum Behufe des Reinigens der nicht besteigbaren Kamine müssen an ihren tiefsten Stellen, sowie auf dem obersten Dachboden, dann an allen Stellen, wo dieselben ihre Richtung ändern und Winkel bilden, wo Rauchröhre in dieselben einmünden, dann wo zwei oder mehrere Kamine zusammenkommen, Reinigungs-Oeffnungen angebracht werden.

Diese Oeffnungen sind mit genau schließenden Thürchen aus Eisenblech zu versehen, und hinter denselben genau eingepaßte Steine oder Dachplatten einzustellen.

In der Nähe solcher Oeffnungen dürfen in keinem Falle hölzerne Balken, Fußböden, Decken oder sonst leicht feuerfangende Gegenstände sich vorfinden, ohne daß sie gegen die Möglichkeit der Entzündung geschützt wären.

Von einer Reinigungsstelle zur andern muß jeder enge Kamin ganz gleichen Querschnitt haben, und es darf weder in der Weite noch Form eine Abweichung Statt finden.

§. 6. Das Reinigen der engen Kamine haben die Kaminkehrer vorzunehmen, und sich dabei in der Regel der Bürsten zu bedienen, Wo sich Glanzruß angesetzt hat, sind Dornbüschel anzuwenden. und diese nach der inneren Weite und Form der Kamine zu gestalten. Es ist aber auch den Kaminkehrern gestattet, den Glanzruß durch vorsichtiges Ausbrennen in ihrer Gegenwart zu beseitigen.

Dieselben sind verpflichtet, für die im §. 2 bezeichnete Form und Dimensionen der Kamine die nöthigen Reinigungswerkzeuge zu halten und zur Stelle zu bringen. — Weicht die Form oder Dimension der Kamine eines Gebäudes davon ab, so ist der Eigenthümer verbunden, die Reinigungswerkzeuge selbst in Bereitschaft zu halten und jedesmal dem Kaminkehrer zum Gebrauche auszuhändigen.

Um bei einer, auf was immer für eine Weise sich ergebenden Entzündung eines Kamines das Feuer sogleich dämpfen zu können, muß allenthalben ein beweglicher, eiserner Deckel an der obern Oeffnung des Kamines befestigt seyn, der jeden Augenblick geschlossen werden kann, ohne daß das Dach erst erstiegen werden muß.

§. 7. Da die Wände der engen Kamine mehr als die der weiten Kamine und in größerer Entfernung von der Feuerung erhitzt zu seyn pflegen, so dürfen dieselben an Stellen, wo solche Erhitzung stattfinden kann, weder bei dem Aufbau selbst mit brennbaren Stoffen in Berührung gesetzt, noch solche Stoffe in der Folge an sie angelegt werden. Die Feuerpolizeibehörde hat jedoch bei der Ueberwachung dieses Gegenstandes die Art der Feuerung im Auge zu behalten, wel-

cher der Kamin dienen soll, und ob dieselbe dem Kamin den Rauch mehr oder weniger heiß zusendet.

§. 8. Wer den Bau eines engen Kamines führt, bleibt für genaue Einhaltung aller in den obigen §§. enthaltenen Vorschriften haftbar.

Die Polizeibehörden haben wahrgenommene Abweichungen von denselben auf Kosten des den Bau führenden Sachverständigen sogleich abändern zu lassen und gegen diesen mit Geldstrafen von 5 bis 50 fl. einzuschreiten.

Kaminkehrer sind bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 10 fl., beziehungsweise von 1 bis 3tägigem Arrest, zur Anzeige jeder Abweichung von besagten Vorschriften bei der Polizeibehörde verpflichtet.

Die kgl. Kreisregierung hat diese Bestimmungen durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt zu machen, und deren Inhalt durch die Polizeibehörden allen Maurermeistern, Zimmermeistern, Baupalieren und Kaminkehrern besonders eröffnen zu lassen.

Anhang zu §. 11.

Brandassecuranzen.

A. Inländische.

Die Pfalz genießt die Wohlthat einer Brandversicherungs-Anstalt, welche unter dem Schutze der Staatsregierung verwaltet wird. Die Grundbedingungen der Anstalt und die amtliche Thätigkeit der Ortsvorstände sind in der Verordnung vom 26. November 1817 (Amtsblatt von 1818 No. 1) und der dazu gehörigen Instruktion (No. 2 desselben Amtsblattes) enthalten, welche nachstehend mit den dazu gehörigen erläuternden Verfügungen folgen.

I.

Brandversicherungsordnung für den königl. b. Rheinkreis.

Erster Abschnitt.

Von der rechtlichen Natur und Beschaffenheit der Anstalt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Begriff, Umfang, Freiheit der Anstalt und Verhältniß zum Auslande.

Die Brandversicherungsanstalt bildet einen gesellschaftlichen Verein von Gebäudebesitzern, welche sich insgesammt untereinander eine Vergütung für die an ihren Gebäuden erlittenen Brandschäden zusichern, und im eintretenden Fall auch wirklich leisten.

Die Anstalt erstreckt sich auf den ganzen Umfang des Rheinkreises.

Die Brandversicherung ist im Allgemeinen eine freie Anstalt; der Eintritt und Austritt hängen, wo die gegenwärtige Ordnung keine be-

sondere Einschränkungen ausdrücklich festsetzt, von eines jeden Willkühr ab.

Die Anstalt erstreckt sich nicht über die Grenzen des Rheinkreises, und es darf kein Unterthan, welcher nicht der Anstalt desselben schon beigetreten ist, nach dem 1. Jänner 1818 mit auswärtigen Gesellschaften der nämlichen Art sich verbinden, unter dem Nachtheile zur Brandassekuranz des Rheinkreises eine Geldbuße von 100 bayerischen Thalern, oder 240 Gulden zu entrichten.

Kein Gebäude darf in beide im Königreiche bestehende Brandassekuranzen aufgenommen werden, sondern nur in eine derselben. Gesetz vom 1. Juli 1834, Art. 7 (Amtsblatt Seite 471.) Siehe auch den §. 3 der weiter unten abgedruckten allerhöchsten Verordnung vom 30. Nov. 1833, Amtsbl. von 1834 Nro. 1 wegen den auswärtigen Brand-Assekuranz-Gesellschaften.

Art. 2. Besondere Vortheile für die Mitglieder der Anstalt, und Nachtheile für diejenigen, welche nicht eintreten.

Durch die Theilnahme an der Anstalt werden die sonst gewöhnlichen Nachlässe und Unterstützungen nicht aufgehoben, vielmehr werden den Theilnehmern die verhältnißmäßigen Nachlässe und Geldunterstüzzungen aus den centimes additionels de non valeur hiedurch ausdrücklich zugesichert, und ihnen übrigens die Wege zur Aufnahme von Unterstützungskapitalien aus öffentlichen hiezu bestimmten Fonds in der vorschriftsmäßigen Art noch ferner ungesperrt bleiben.

Dagegen haben alle diejenigen, welche in die Versicherungsanstalt nicht eintreten, im Falle eines Brandunglücks, rücksichtlich der zur Versicherung geeigneten Gegenstände blos den verhältnißmäßigen Steuernachlaß aus den centimes additionels de non valeur zu erwarten.

Das in einigen Gegenden übliche Gnadenholz und sonstige Unterstützungsanleihen aus öffentlichen Mitteln hingegen fallen für die nicht eintretenden gänzlich weg.

Endlich sollen keine Brandsammlungspatente, und überhaupt gar keine Zeugnisse über erlittene Brandschäden ausgestellt werden.

Bei Gesuchen um Unterstützung aus dem Fond der Nichtwerthe (siehe hierüber die instructive Verordnung über die Steuer-Reklamationen vom 28. Juli 1818, Amtsblatt Beilage Seite 25 bis 54, §. 53) haben die Bürgermeister mit der ohnehin erforderlichen Attestation über die Verwendung des Unterstützungsbetrags die Bestätigung der Theilnahme an der Brandassekuranz zu verbinden, und die k. Landkommissariate haben bei ihrem Gutachten über die Unterstützungsgesuche hierüber Aufschluß zu geben. Ohne jene Bestätigung der Bürgermeisterämter dürfen die k. Rentämter nicht auszahlen. Rescript k. Regierung vom 29. November 1843.

Nach einer allerhöchsten Verordnung vom 14. Dez. 1834 (Amtsblatt 1835 pag. 129) werden keine Collekten wegen Brandunglück zu Gunsten von Individuen gestattet, deren Immobilien bei den inländischen Societäten nicht, oder unter dem

vollen Werthe, oder deren Mobilien bei einer auswärtigen Feuerversicherungsgesellschaft assekurirt sind. Nach einem Ausschreiben k. Regierung vom 29. Sept. 1836 soll dieser k. Entschließung vom 14. Dez. 1834 an den Sonntagen nach Quatember nach dem Frühgottesdienste außerhalb der Kirche in jeder Gemeinde öffentlich verkündet werden.

Eine Bauholzberechtigung in öffentlichen Waldungen kann nicht geltend gemacht werden, zur Wiederherstellung eines Hauses, das der Brandassekuranz einverleibt ist; doch kann der Bauholzberechtigte, um seine Berechtigung auf Holz nicht zu verlieren, seine Gebäude mit Ausschluß des Holzes versichern. Rescript k. Regierung vom 29. März 1848 Nro. 9265 Y. Zur Abschätzung des Brandschadens bei Bauholzberechtigten soll jedesmal ein königl. Forstbeamter hinzugezogen werden, weßhalb dem betreffenden k. Forstamte in jedem vorkommenden Falle Nachricht zu geben ist, damit sich dieses wegen des Tags und der Stunde der Abschätzung mit dem einschlägigen k. Friedensgerichte benehmen könne. Rescript k. Regierung vom 18. April 1851, ad Nrm. 12605 T. Die Einschätzung solcher in die Brandassekuranz-Anstalt aufzunehmenden Gebäude hat in der Weise zu geschehen, daß zuvörderst der ganze Bau mit allen versicherbaren Theilen der Taxation unterworfen, und auch in der Grundbuchstabelle die entsprechende Versicherungssumme eingestellt, sodann aber der Geldwerth jener Naturalpräſtation d. i. des Rohmaterials des berechtigungsweise zu beziehenden Bauholzes von der Versicherungssumme abgezogen, und dabei ausdrücklich auf der Grundbuchstabelle bemerkt werde, daß hienach das Berechtigungsholz, welches nach Maßgabe der verschiedenen Rechtstitel zu spezifiziren ist, nicht versichert sey.

Die allegirte Verfügung vom 18. April 1851 ist aber auf die Berechtigten der Reichswaldgenossenschaft nicht anwendbar, indem diese Bauholz in Natura nicht beziehen, sondern nur eine Vergütung an Geld aus der Reichswald-Casse für das beim Baue verwendete Holz, und diese nur unter der Voraussetzung, daß nicht bereits eine solche aus der Brandkasse erfolgt ist, eine doppelte Vergütung demnach nicht stattfindet. Rescript k. Regierung vom 3. Sept. 1851, Nro. 21,881 T.

Erster Titel.

Von dem Eintritte und der Einverleibung in die Anstalt.

Erstes Kapitel.

Von den theilnehmenden Personen.

Art 3. Gebäude-Eigenthümer im Allgemeinen.

Der Theilnahme an der Anstalt sind fähig alle im Rheinkreise mit Gebäuden ansäßigen Eigenthümer, auch solche, welche zwar im Auslande wohnen, im Inlande aber Gebäude besitzen.

Wenn ein Eigenthümer mehrere Gebäude besitzt, so kann er alle diese Gebäude, oder einige, oder auch nur eines derselben nach Belieben versichern lassen.

Art. 4. Abwesende Eigenthümer.

Eigenthümer welche ein versichertes Gebäude nicht selbst bewohnen und benutzen, und von dem Bezirke, worin dasselbe liegt, auf längere Zeit oder für immer entfernt sind, müssen einen Stellvertreter benennen.

Ist ein besonderer Stellvertreter nicht benannt, so werden die Miethleute als solche angesehen, welche die für den Eigenthümer zur Anstalt vorgeschossenen Leistungen vom Miethzinse abzuziehen berechtigt sind. Sollte aber auch kein Miethsmann vorhanden seyn, so hält sich die Anstalt an die Effekten im Gebäude, und im Nothfall an das Gebäude selbst;

Pfändungen und Veräußerungen integrirender Theile der Gebäude sollen nicht stattfinden, behufs Beitreibung der Beiträge. Können dieselben gar nicht beigetrieben werden, so hat das betreffende k. Rentamt eine Ausschreibung in das Amtsblatt einrücken zu lassen, worin unter Angabe des Namens der Hausbesitzer und der Gemeinde erklärt wird, daß das versicherte Gebäude nach Verlauf von drei Monaten aus dem Brandassekuranz-Kataster werden gestrichen werden, wenn mittler Weile die Zahlung der Beiträge nicht von den Eigenthümern oder Hypothekar-Gläubigern erfolge. Nach Ablauf des Termins ist dem betreffenden k. Landkommissariate Mittheilung zu machen, damit dieses die Streichung veranlasse. Wegen der Niederschlagung der Beiträge erfolgt in jedem einzelnen Falle dann besondere Entschließung. Die Einrückung ins Intelligenzblatt geschieht gratis. Verfügung vom 11. Mai 1827 (Intelligb. S. 327.)

Art. 5. Minderjährige unter Curatel stehende und moralische Personen.

Minderjährige oder sonst unter Curatel stehende Personen werden von ihren Vormündern und Curatoren vertreten, und zwar sind diese Letzteren schuldig, die Gebäude ihrer Pflegbefohlenen längstens binnen 3 Monaten nach angetretener Vormundschaft und Curatel in die Anstalt einschreiben zu lassen, und haften für allen Schaden, welcher aus einer dießfallsigen Unterlassung oder Versäumung entstehen könnte.

Alle Vormünder und Curatoren sollen auf diese gesetzliche Bestimmung gerichtlich aufmerksam gemacht, darüber zu Protokoll erinnert, und daß diese Erinnerung nicht ohne Erfolge bleibe, von Gerichtswegen fortwährende Aufsicht gepflogen werden.

Moralische Personen, als Gemeinden, Kirchen und Stiftungen, so wie das landesherrliche Aerar selbst, werden von den geeigneten Verwaltungsbehörden vertreten.

Siehe Rescripte k. Regierung vom 15. Januar 1819 (Intelligenzbl. S. 53) und vom 19. März 1824 (Intelligenzbl. S. 381.) Durch beide Rescripte wird die Befolgung dieser Vorschrift eingeschärft und in dem Letzteren noch weiter verfügt, daß in den von den Bürgermeisterämtern den Friedensgerichten monatlich zu übergebenden Verzeichnisse der Verstorbenen, welche Minderjährige hinterlassen, in einer eigenen Colonne die den Minderjährigen gehörigen Gebäude namentlich bezeichnet werden sollen.

Verfügung k. Regierung vom 14. August 1833 (Amtsbl. Nro. 41.) Alle Staatsgebäude, sie mögen aus Kreis- oder Staatsmitteln zu unterhalten seyn, müssen versichert werden, wenn sie über 30 fl. Werth und ihrer Bestimmung nach versicherbar sind. Das Rentamt, in dessen Bezirk das Gebäude sich befindet, hat die Einverleibung zu betreiben. Zu diesem Zwecke hat dasselbe sich mit der einschlägigen

k. Bauinspection ins Benehmen zu setzen, von dieser den Werthsanschlag des Gebäudes in legaler Form zu erholen und berichtlich der k. Regierung, K. d. F., vorzulegen. Diese bezeichnet alsdann mittelst besonderer Entschließung dem Rentamte die Summe, mit welcher das Gebäude versichert werden soll, und das Rentamt hat alsdann die Versicherung in Vollzug zu setzen. Die Regierungsentschließung ist nach Maßgabe des Regierungsausschreibens vom 28. April 1832 Intelligenzbl. S. 299) dem Amtsinventare, in welchem das assekurirte Gebäude vorgetragen wird, beizufügen. Siehe auch noch die Verfügung vom 28. Febr. 1818 (Intelligenzbl. S. 121.)

Art. 6. Miteigenthümer, Hypothekargläubiger und Schuldner.

Wenn ein Miteigenthümer eines Gebäudes die Einverleibung desselben gerichtlich verlangt, so müssen die übrigen Miteigenthümer ebenfalls beitreten, und jeder Einzelne haftet für das Ganze des Gebäudes. Es macht hiebei keinen Unterschied, ob ein solches Gebäude sich noch in ungetheiltem Besitze sämmtlicher Miteigenthümer befinde, oder nach gewissen, nicht für sich selbst bestehenden, und ein eigenes Gebäude bildenden Theilen, z. B. zu $^{1}/_{3}$, $^{1}/_{4}$ u. s. w. von verschiedenen Eigenthümern besessen werde.

Die Leistungen zur Anstalt, welche auf versicherten, unter Administration liegenden Gebäuden haften, werden von dem Curator, Syndikus oder Administrator entrichtet, ohne daß es deßhalb einer besondern Genehmigung bedürfte.

Schuldner, auf deren noch nicht versicherten Gebäuden gerichtliche Hypotheken angelegt sind, sind ebenfalls verbunden, rücksichtlich dieser Gebäude, sobald ein Hypothekargläubiger gerichtlich darauf anträgt, der Anstalt beizutreten, es wäre denn, daß er zur Abtragung der Schuld binnen 3 Monaten, auch wenn bis dahin die Verfallzeit noch nicht verflossen wäre, sich anheischig machte, und hiefür vorläufige genügliche Sicherheit leisten könnte.

Die Weigerung eines Miteigenthümers kann durch einen Aufforderungsakt eines Gerichtsboten constatirt werden, worauf die Einschreibung in die Brandassekuranz auf den Grund des Art. 6 der Brandversicherungsverordnung von Amtswegen zu geschehen hat. Verfügung k. Regierung vom 27. Okt. 1819 (Intelligenzbl. S. 597.)

Art. 7. Pfarrhäuser, Gemeinde- und Stiftungsgebäude.

Die Gemeinden sind gehalten, alle Pfarrhäuser, so wie die für Benefiziate, Vikarien oder Kapläne etwa vorhandenen Wohnungen der Anstalt einzuverleiben, und die betreffende Beitragsquote zu entrichten. Dieselbe Verpflichtung haben auch die Gemeinden hinsichtlich sämmtlicher der Gemeinde zugehörigen Gebäude, nämlich Gemeinde-, Schul-, Hirtenhäuser u. s. w.

Die für die, der Anstalt einzuverleibenden Kirchen zu entrichtenden

Beitragsquoten sollen aus dem Fabrikvermögen, in soferne solches hinreicht, entrichtet werden.

Im Falle kein Fabrikvermögen vorhanden ist, oder dasselbe nicht hinreicht, fallen diese Beiträge der Gemeinde zur Last.

Alle öffentlichen Anstalten sind ebenfalls verpflichtet, die ihnen zugehörigen Gebäude der Anstalt einzuverleiben, und die betreffende Beitragsquote aus dem der Anstalt gehörigen Fonds zu entrichten.

Ganz dieselbe Beschaffenheit hat es mit den Stiftungen und den denselben gehörigen Gebäuden.

Wenn eine Gemeinde Umlagen machen müßte, um die Beiträge für Kirchen zu bestreiten, so hört ihre Verpflichtung auf und es müssen dann Umlagen auf die Kultgenossen eintreten. Gesetz vom 14. Februar 1810.

Zweites Kapitel.

Von den zur Einverleibung geeigneten Gegenständen.

Art. 8. Gebäude im Allgemeinen, ohne Gerechtigkeiten und Mobilien.

Gegenstände der Versicherung im Allgemeinen sind Gebäude, und zwar nur der Ueberbau derselben, ohne Rücksicht auf die Baustelle selbst, oder die darin befindlichen Mobilien Waarenvorräthe u. s. w.

Alle innerhalb dem Bezirke des Rheinkreises gelegenen Gebäude sind zur Einverleibung geeignet, ohne Unterschied zwischen öffentlichen und Privat-, Haupt- und Nebenpebäuden, sie seyen nun zu Wohnungen oder zu andern Zwecken der Haus- und Feldwirthschaft oder der Gewerbe bestimmt.

Auch Mühlen und Mühlwerke, Werke von Brunnenhäusern, von Brauereien und von Fabriken können versichert werden.

Die Hof- und Statsgebäude, so wie diejenigen, welche unter landesherrlicher Obervormundschaft und Verwaltung stehen, werden der Versicherung unterworfen werden.

Rescript k. Regierung vom 15. Nov. 1847. Bei Kirchen dürfen auch Kanzeln, Orgeln ꝛc. überhaupt Alles versichert werden, was nach dem Sinne der Art. 517 und 525 des Code civil als Appertinenz des Gebäudes und sonach als Immobile zu betrachten ist. Diese Gegenstände müssen jedoch in den Tabellen speziell aufgeführt und abgeschätzt seyn.

Ueber die Aufnahme von Mühl- und Fabrikwerken, dann innern Kirchen-Einrichtungen verfügt ein Rescript k. Regierung vom 7. Juni 1851 (Amtsbl. S. 334), was folgt:

Zur Beseitigung der Anstände, welche sich bei Aufnahme von Mühl- und Fabrikwerken, dann inneren Kirch-neinrichtungen in die pfälzische Immobiliar-Brandversicherungsanstalt ergeben haben, wird unter Hinweisung auf Art. 8, Abs. 3 der Brandversicherungsordnung vom 26. November 1817, nachstehendes allgemeine Verfahren zur gleichmäßigen Beachtung vorgeschrieben:

Wenn die Versicherung von Mühlwerken, Werken von Brunnenhäusern, von Brauereien und Fabriken verlangt wird, muß bezüglich dieser Werke eine von den betreffenden Gebäuden ausgeschiedene Versicherung in der Weise stattfinden, daß solche Werke getrennt von den letzteren, nach ihren einzelnen Theilen mit den hiefür bestimmten Versicherungsanschlägen in dem Grundbuche aufgeführt erscheinen, z. B.

bei einer Mahlmühle:

erster oder unterer Mahlgang, abgeschätzt zu . . . . fl.
zweiter Mahlgang, tarirt zu . . . . fl.
Schälgang, tarirt zu . . . . fl.
das Triebwerk, tarirt zu . . . . fl.

rc. rc.

Bei einer Brauerei:

das Kühlschiff, abgeschätzt zu . . . . fl.
die Malzdörre, abgeschätzt zu . . . . fl.

rc. rc.

Bei einer Tuchfabrik oder Wollspinnmaschine:

das Triebwerk, tarirt zu . . . . fl.
vier Schlumpmaschinen, à fl. . . . . fl.
ein Wolf zu . . . . fl.
zwei Streichmaschinen, à fl. . . . . fl.

Hiebei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß sämmtliche Werkzeuge zur Instandhaltung der Mühl- und Fabrikwerke, der Maschinen rc., sämmtliche Geräthschaften zum Hin- und Hertransport, sowie zum Aufbewahren der Waaren, dann die letzteren selbst, vom Rohstoffe bis zum vollendeten Fabrikate, nicht versichert werden können.

Bezüglich der in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 28. Mai 1846 als zulässig erkannten Versicherung innerer Kircheneinrichtungen, als: Altäre, Kanzeln, Orgeln, Glocken, Uhren, Bet- und Beichtstühle, muß, insoferne diese Gegenstände mit den Kirchengebäuden in der Art verbunden sind, daß sie nach Art. 524 und 525 des Civilgesetzbuchs als Appertinenzien dieser Gebäude, sonach als Immobilien angesehen werden können, ein gleiches Verfahren, wie oben bei den Mühl- und Fabrikwerken angegeben, eingehalten, und für jeden einzelnen Gegenstand eine besondere Versicherungssumme ermittelt werden, z. B.:

der Hochaltar, abgeschätzt zu . . . . fl.
der Seitenaltar (links) zu . . . . fl.
die Orgel zu . . . . fl.
zwanzig Kirchenstühle à fl. . . . . fl.
zwei Glocken . . . . fl.

rc. rc.

Man gewärtigt die gleichmäßige Durchführung des soeben vorgezeichneten Verfahrens in allen bezüglichen Fällen, und versieht sich zu den k. Landkommissariaten, daß dieses Verfahren sowohl bei der nunmehr stattfindenden Erneuerung der Brandversicherungs-Grundbücher, als für die Folge bei neuen Aufnahmen von den Betheiligten strengstens werde eingehalten werden.

Art. 9. Feuergefährliche Gebäude und Festungen.

Die Pulvermühlen, die Schmelz und Eisenwerke, die Glocken- und Stückgießereien, die Ziegel-, Glas- und Rußhütten, die Hanf- und

Flachsdörren und die Kalköfen können jedoch dieser Anstalt nicht einverleibt werden.

Isolirt liegende, ausschließend zu militärischen Zwecken bestimmte, blos vom Militär besetzte, und von keinen bürgerlichen Einwohnern mitbewohnte Festungen bleiben ebenfalls von der Einverleibung ganz ausgeschlossen.

Die Etablissements, welche nicht aufgenommen werden können, sind in dem §. 5 des Ausschreibens k. Regierung vom 23. Mai 1851 (Amtsbl. Nro. 44) aufgezählt. Eine weitere Ausdehnung ist nach Verfügung k. Regierung vom 8. März 1820 (Intelligenzbl. S. 121) nicht zulässig. Die Hafneröfen waren früher durch Rescript vom 11. November 1818 von der Versicherung ausgeschlossen; dieses wurde aber durch Rescript vom 13. Januar 1845 (Amtsblatt Seite 10) aufgehoben, worin wiederholt wird, daß der Art. 9 der Brandversicherungsordnung stricte zu interpretiren sey. Der allegirte §. 5 des Ausschreibens k. Regierung vom 23. Mai 1851 (Amtsbl. S. 318) lautet:

Nach Art. 9 der Brandversicherungsordnung und den Regierungsverfügungen vom 11. September 1818, 13. Februar 1843 und 13. Oktober 1848 können nachstehende Etablissements nicht in die Anstalt aufgenommen werden, und sind daher auch keiner Abschätzung zu unterwerfen:

1. Eisen- und Schmelzwerke,
2. Flachsdörren,
3. Festungswerke, wie solche im erwähnten Art. 9 näher bezeichnet sind,
4. Glocken- und Stückgießereien,
5. Glashütten,
6. Krappdörren,
7. Gypsbrennereien,
8. Hanfdörren,
9. Holzkohlenbrennereien mit Magazinen unter Einem Dache,
10. Kalköfen,
11. Klenganstalten,
12. Phosphorzündholzfabriken,
13. Pulvermühlen,
14. Rußhütten,
15. Ziegelhütten resp. Ziegelöfen, mit Ausnahme derjenigen Gebäude, die zwar zur Hütte gehören, aber von dem Ofen entfernt stehen.

Art 10. Unausgebaute oder im Bau begriffene Gebäude und Theile von Gebäuden.

Gebäude, welche erst neu aufgeführt werden, oder im Baue wirklich begriffen sind, können ebenfalls versichert werden; jedoch bis der Bau vollendet seyn wird, jedesmal nur auf ein Jahr, nach dessen Verfluß die Versicherung erneuert, oder außerdem für erloschen angesehen werden soll.

Das Nämliche gilt auch von schon bestandenen, aber noch nicht versichert gewesenen Gebäuden, welche wegen Baufälligkeit abgebrochen

werden, oder durch Brand und andere Unfälle verunglückt sind, und wieder erbaut werden.

Ist ein solches Gebäude schon versichert, so wird es fortwährend als in der Anstalt begriffen angesehen, und nach den vor der Abbrechung oder Verunglückung bestandenen Verhältnissen bis zur Vollendung des Baues behandelt; ausgenommen, der Eigenthümer würde eine, wenn sonst nur zulässige, abändernde Erklärung von sich geben.

Auch können die verbrennlichen Theile der Gebäude, mit Ausschluß des Mauerwerks, assekurirt werden. Jedoch ist eine solche modificirte Versicherung von den Interessenten jedesmal bestimmt und ausdrücklich zu erklären, indem in Ermangelung einer solchen Erklärung die uneingeschränkte Assekuranz im Ganzen präsumirt wird.

Gebäude, deren Eigenthum unter verschiedene Personen getheilt ist, können nicht nach Theilen, sondern nur ganz nach der Bestimmung des Art. 16 zur Einverleibung angenommen werden.

Die Versicherung einzelner Theile eines Gebäudes z. B. der Dachstühle ist zulässig. Es versteht sich aber von selbst, daß zur Vermeidung aller Streitigkeiten diese Theile namentlich und spezifisch angegeben, und daß diese Angaben strenge interpretirt werden müssen. Verfügung k. Regierung vom 8. März 1820 (Intelligenzblatt Seite 121.

Drittes Kapitel.

Von der Art und Weise des Eintritts und der Einverleibung.

Art. 11. Erklärung vor der Obrigkeit.

Jeder, welcher als Theilnehmer in die Anstalt einzutreten, und seine Gebäude versichern zu lassen gedenkt, muß diesen seinen Willen vor der vorgesetzten Polizeibehörde ausdrücklich erklären. Diese Erklärung kann zu jeder Zeit im Jahre geschehen, mit Ausnahme des Monats Dezember, welcher zum Abschlusse der Katastrirung den Beamten frei bleiben muß.

Bei dieser Erklärung muß ausdrücklich bestimmt werden, ob der Eintritt für das laufende oder für das folgende Jahr geschehe. Im ersten Falle muß der Eintretende auch für das laufende Jahr den treffenden Beitrag leisten. Dagegen tritt sogleich für alle hernach sich ergebenden Brandschäden der treffende Ersatz ein.

Die Beitrittserklärung muß übrigens nicht jährlich wiederholt werden, sondern bleibt, wenn sie einmal geschehen ist, für alle kommenden Jahre bis zum freiwilligen Austritte in Kraft, ausgenommen bei ungebauten oder erst im Baue begriffenen Gebäuden, rücksichtlich welcher der Art. 10 bereits ein anderes verfügt hat.

Art. 12. Anschlag der Gebäude.

Mit der Erklärung des Beitritts muß auch die Benennung derjenigen Gebäude, welche versichert werden sollen, und ein Anschlag derselben nach einer runden Summe von Gulden verbunden werden.

Die Größe der Anschlagssumme ist im Allgemeinen der Willkür überlassen, doch soll dieselbe nicht weniger als dreißig Gulden für jedes einzelne Gebäude betragen, aber auch den wahren Werth nie übersteigen.

Bei Gebäuden minderjähriger und unter Curatel stehender Personen hängt die Größe des Anschlages von dem Ermessen der Vormünder und Curatoren ab.

Bei Gebäuden, deren Einverleibung in Folge des Art. 6 von den Miteigenthümern oder Gläubigern gerichtlich verlangt oder erwirkt wird, wird die Größe des Anschlags, wenn die Interessenten sich nicht selbst darüber vereinigen können, von Gerichtswegen bestimmt.

In beiden vorbenannten Fällen darf der Anschlag auf weniger nicht als die Hälfte des wahren Werths gesetzt werden.

Der Anschlag kann von den Theilnehmern von Jahr zu Jahr erhöht oder herabgesetzt werden, immer jedoch mit der Beschränkung, daß der wahre Werth nicht überstiegen, und die bei Einschätzungen von Vormundschafts- oder Friedensgerichtswegen vorgeschriebene Hälfte des Werthes nicht verkürzt werde.

Jeder insbesondere, welcher seinen Anschlag vermindern will, hat auszuweisen, daß diese Minderung nicht den Rechten Dritter, vorzüglich den Miteigenthümer und Gläubiger nachtheilig sey.

Der Anschlag der Gebäude für die Brandversicherung soll übrigens weder bei den Steuern, noch bei andern Anlagen, noch sonst zur Richtschnur dienen, sondern in jeder Art unverfänglich seyn.

Auch bei jedem einzelnen Nebengebäude muß der Versicherungsanschlag wenigstens 30 fl. betragen, wenn es versichert werden soll. Rescript kgl. Regierung vom 5. August 1818 Nr. 6308.

Jede Erhöhung im Laufe des Jahres ist mit rückwirkender Kraft für alle bis zur Erklärung unbeschädigt gebliebener Gebäude gestattet, ebenso jeder neue Beitritt. Jede Erklärung über eine Verminderung des Anschlages hiegegen kann nicht rückwirken, sondern ist erst mit dem Anfange eines neuen Assekuranzjahres gültig. Verfügung vom 8. März 1820 (Intell.-Blatt Seite 121).

Die Erklärungen über Austritte und Verminderungen sollen deßhalb auch erst im Monat Januar des folgenden Jahres, d. h. desjenigen Jahres, in welchem sie wirksam werden, vorgelegt werden. Rescript k. Regierung vom 16. Septbr. 1828.

Bei Austritten und Minderungen des Assekuranzanschlages ist im Allgemeinen die Beibringung eines Hypothekenfreischeines, dann eine Bescheinigung der betreffenden Friedensgerichts-Schreiberei, daß der Gebäude-Eigenthümer mit keiner Haupt-

vormundschaft belastet ist, erforderlich. Jedoch können zur Wahrung der Rechte Dritter in dem einen oder andern Austritts- oder Minderungsfalle wegen etwaiger nicht inscribirter Privilegien rc., wozu namentlich die wegen der Acquisitionspreise zu zählen sind, von dem k. Landkommissariate weitere Nachweise über erfolgte Löschung solcher Privilegien verlangt werden. Verfügung vom 21. Dezember 1821 (Intell.-Blatt Seite 771) und Rescript k. Regierung vom 4. Jan. 1851, Nr. 5249 T.

Gemeinde- und Stiftungsgebäude müssen nach ihrem vollen wahren Werthe versichert werden. Verfügung vom 2. September 1843 (Amtsbl. Seite 394).

Art. 13. Wiedereintritt eines ausgetretenen Theilnehmers.

Derjenige Theilnehmer, welcher schon eimal ausgetreten ist, und wieder eintreten will, wird eben so behandelt, als ob er nie Mitglied der Anstalt gewesen wäre, und muß sich daher allen Vorschriften und Verbindlichkeiten eines ganz neu eintretenden Theilnehmers wiederholt unterwerfen.

Art. 14. Begriff, Maßstab, Art und Zeit der Entschädigung.

Jedes eingetretene Mitglied erwirbt einen rechtlichen Anspruch, daß ihm die Schäden, welche nach seinem Eintritt an seinen eingeschriebenen Gebäuden durch Feuersbrünste entstehen, auf Kosten aller übrigen Theilnehmer vergütet werden.

Den Maßstab dieser Entschädigung gibt im Allgemeinen: erstens, der eingeschriebene Anschlag des verunglückten Theilnehmers, und zweitens, der an den eingeschriebenen Gebäuden erlittene Schaden.

Die Entschädigung wird in baarem Gelde geleistet, und soll in drei Monaten nach dem Brande berichtigt werden.

Art. 15. Unabhängigkeit der Entschädigung von den Vermögens-Umständen der Verunglückten.

Das Recht der Entschädigung hängt nicht davon ab, ob der Beschädigte auch sonst, rücksichtlich seiner Vermögensumstände Hilfe bedürftig sey oder nicht; sondern er hat diese Entschädigung unter allen Umständen, welche durch die gegenwärtige Ordnung nicht ausdrücklich ausgenommen sind, unabweisbar und ohne Schmälerung zu fordern.

Art. 16. Besondere Bedingungen.

Die Entschädigung wird aber unter der Bedingung geleistet, daß die Gebäude, für welche die Vergütung gegeben wird, entweder auf der alten Stelle, oder wo dieses nicht zuläßig wäre, auf einem andern Platze feuerordnungsmäßig nach einem geprüften Plane wieder aufgebaut, und die Entschädigungsgelder lediglich zu diesem Zwecke verwendet werden.

Ausnahmen hievon können nur unter ganz außerordentlichen Umständen mit höherer Bewilligung Statt finden.

In allen denjenigen Fällen, in welchen die Brandversicherungsgelder nicht an die Verunglückten ohne Aufenthalt baar hinausbezahlt werden dürfen, bleibt es den Beschädigten überlassen, diejenige Person zu bezeichnen, welche mit der Verwendung der Entschädigungsgelder beauftragt werde und an welche die Anweisung erfolgen soll. Die k. Regierung hat sich nur vorbehalten, zu prüfen, ob die bezeichnete Person hinlängliche Sicherheit für die gesetzliche Verwendung biete. Die Frage, ob und welche Entschädigung der mit der Verwendung Betraute, sey er auch Bürgermeister oder Adjunkt, erhalten soll, bleibt in jedem einzelnen Falle der freien Uebereinkunft zwischen dem Brandbeschädigten und dem die Sicherheit für die gesetzliche Verwendung der Brandentschädigungsgelder Uebernehmenden anheimgestellt. Regierungs-Verordnung vom 22. Januar 1853, Amtsbl. Seite 65.

Durch Rundschreiben des k. Generalstaatsprokurators vom 12. Febr. 1853 sind die k. Friedensgerichte angewiesen worden:

1. in den Untersuchungsprotokollen über die Brandschäden sich benehmlich mit den Ortsvorständen gutachtlich darüber zu äußern, ob die Entschädigungsgelder an den Verunglückten selbst sogleich baar ausgezahlt werden können.

2. entgegengesetzten Falles die Beschädigten zur Bezeichnung einer die nöthige Sicherheit bietenden Person aufzufordern, welcher die Verwendung übertragen und an welche die Anweisung erfolgen soll;

3. die so bezeichnete Person zu Protokoll zu vernehmen, ob sie dieses Geschäft übernehmen will;

4. sich benehmlich mit dem Ortsvorstande gutachtlich darüber zu äußern, ob die so bezeichnete Person für die gesetzliche Verwendung der Gelder hinreichende Sicherheit biete. — Die kgl. Landkommissariate haben die Untersuchungsprotokolle zu prüfen, ob denselben das hiernach Erforderliche beigefügt ist, und nöthigenfalls die Ergänzung zu veranlassen. Auch sie haben sich über die vorgeschlagenen Personen zu äußern und falls Bedenken bestehen unter Angabe derselben, weiteren Antrag zu stellen. Rescript k. Regierung vom 25. Febr. 1853, Nrm. 8782 D.

Art. 17. Brandschäden im Allgemeinen.

Die Versicherung der Gebäude gilt blos gegen Beschädigungen, welche aus Feuersbrünsten entstehen. Sie kommt auch denjenigen Gebäuden zu statten, in welchen es zwar nicht gebrannt hat, welche aber bei Gelegenheit und in Folge eines in einem andern Gebäude ausgebrochenen Brandes mehr oder weniger beschädigt, oder zur Hemmung des Feuers ganz oder zum Theile niedergerissen worden.

Die Versicherung wirkt in der Regel unbeschränkt und unbedingt in allen Brandunglücksfällen, bei welchen sich der Eigenthümer außer Schuld befindet; also bei allen Feuerschäden, sie mögen durch blosen Zufall, Naturereignisse oder durch Schuld und Bosheit eines Dritten veranlaßt werden.

Wenn, um das Weiterverbreiten eines Brandes zu hindern, Gebäude durch Einreißen von Mauerwerk beschädigt werden, so kann Entschädigung hiefür nur dann aus der Brandkasse verlangt werden, wenn das hierdurch beschädigte Gebäude in der Brandassekuranz versichert war. Rescript k. Regierung vom 16. Nov. 1848 Nrm. 2800 A.

Art. 18. Feuersbrünste aus Verschulden und Bosheit.

Wenn aus einem, jedoch nicht groben Verschulden des Eigenthümers, Miethmannes oder eines Dritten, Feuersbrunst entsteht, so wird zwar der Beschädigte ohne allen Anstand entschädigt, gegen den Schuldigen aber die geeignete polizeiliche Ahndung verfügt.

Ist hingegen die Schuld offenbar von grober Art, culpa lata, so hat die Anstalt gegen jeden Dritten, welchem die Schuld zur Last liegt, einen rechtlichen Anspruch auf Ersatz der Schäden, in soweit solche den beschädigten Mitgliedern der Anstalt wirklich vergütet worden sind.

Wenn aber der Schuldige selbst ein Theilnehmer der Anstalt, und durch seine eigene Schuld mit beschädigt worden ist, so ist er nicht nur seiner eigenen Entschädigungsforderung ganz oder nach Umständen zum Theil verlustig, sondern er hat auch, wie jeder Dritte, für alle zur Vergütung der von ihm verursachten Schäden aus der Anstalt gemachten Zahlungen Ersatz zu leisten.

Haftet jedoch auf den beschädigten Gebäuden eines solchen schuldigen Theilnehmers eine Hypothek, so wird zwar zum Besten des Gläubigers die Entschädigung aus der Anstalt vorgeschossen, die seinerzeitige Rückvergütung aus den Mitteln der Schuldigen aber vorbehalten.

Würde schließlich jemand sein eigenes Gebäude geflissentlich und aus Bosheit anzünden, so verliert solcher seinen ganzen Anspruch auf Entschädigung, und hat die gesetzliche Bestrafung zu erwarten.

(Gesetz, die Vervollständigung der strafgesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf Brandstiftungen im Rheinkreise betreffend.)

Art. 1. Wer sein Eigenthum, ohne Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum, in der Absicht eines Betruges an Brandkassen, oder sonst in betrügerischer Absicht, oder um Andern zu schaden, welche auf die Sache Rechte auszuüben haben, anzündet, soll mit einer Gefängnißstrafe von einem bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 25 bis zu 1500 fl. bestraft, — er kann überdies auf 5 bis 10 Jahre, vom Tage der ausgestandenen Strafe an, der im Art. 42 des Strafgesetzbuches angegebenen Rechte verlustig erklärt werden.

Ist mit der Brandlegung Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum verbunden, so tritt der Art. 434 des Strafgesetzbuches in Anwendung.

Art. 2. Wer durch grobe Nachlässigkeit (Art. 458 des Strafgesetzbuches) an seinem in einer Brandkasse versicherten Eigenthume einen Brand verursacht, ist zu einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zu fünfhundert Gulden zu verurtheilen.

Anstatt oder zugleich mit der Geldstrafe kann Gefängnißstrafe, jedoch nicht über sechs Monate verhängt werden.

Die im ersten Absatze festgesetzte Strafe soll, und die im zweiten Absatze bestimmte Strafe kann auch gegen Brandstiftung aus Nachlässigkeit an fremdem Eigenthume, anstatt der im Art. 458 des Strafgesetzbuches bestimmten Strafe, in Anwendung gebracht werden.

Die Geldstrafen fließen in die Brandassekuranzkasse des Rheinkreises, so lange dieselbe abgesondert besteht, und für den Fall der Vereinigung in die allgemeine Brandassekuranzkasse.

Art. 3. Die Verfügungen des Art. 463 des Strafgesetzbuches können in den durch Art. 1 und 2 vorgesehenen Fällen zur Anwendung kommen.

Art. 4. Gegenwärtiges Gesetz soll im Gesetzblatte und im Amtsblatte des Rheinkreises bekannt gemacht und auf alle künftigen Fälle angewendet werden.

Art. 19. Feuersbrünste in Kriegszeiten.

Entsteht ein Brand in Kriegszeiten unmittelbar durch Belagerungen, Ueberfälle, Angriff und Vertheidigung, Rückzug und Verfolgung der Kriegsvölker, und überhaupt durch militärische Bewegungen und Gefechte, so gilt die Versicherung nur für den dritten Theil derjenigen Ersatzsumme, welche die Beschädigten im Falle eines gewöhnlichen Unglücks nach der gegenwärtigen Verordnung erhalten haben würden.

Feuersbrünste hingegen, welche in Standquartieren, bei Durchzügen und Einquartierungen, durch einzelne Soldaten, ohne Befehl, aus Nachlässigkeit, Verwahrlosung, Muthwillen oder Bosheit verursacht werden, schließen die unbeschränkte Wirkung einer vollen Versicherung nicht aus.

Ergeben sich wichtige Zweifel, ob ein Brand wirklich in Folge militärischer Bewegungen und Gefechte, oder aus Nachlässigkeit, Muthwillen oder Bosheit einzelner Soldaten entstanden sey, so hat die Regierung unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrath darüber zu entscheiden.

Art. 20. Maßstab der Beiträge.

Von dem rechtlichen Anspruche auf Entschädigung ist die rechtliche Verpflichtung der Theilnehmer zur Begründung und Erhaltung der Anstalt und zur Erreichung ihrer Zwecke verhältnißmäßig beizutragen, unzertrennlich.

Dieses hat aber nicht den Sinn, als ob die Mitglieder das Haupt- und Grundkapital sämmtlicher in die Versicherung gelegter Gebäude erst zusammen schießen müßten, sondern die Beitragspflichtigkeit erstreckt sich nur darauf, von jedem hundert oder tausend Gulden Kapitalwerth jährlich eine gewisse Anzahl von Kreuzern zu entrichten.

Der Maßstab der Beiträge richtet sich erstens nach der Größe des versicherten gesammten Grundkapitals, und zweitens nach der Größe der vorgefallenen Brandschäden, der hiefür gebührenden Entschädigungen und der sonstigen nothwendigen Bedürfnisse der Anstalt.

Jeder einzelne Theilnehmer wird nach dem Maße seines eingeschriebenen Anschlags beigezogen.

Art. 21. Arten der Beiträge und Vorschüsse.

Die Beiträge haben den Zweck, die benöthigte Summe aufzubringen, damit die in jedem verflossenen Versicherungsjahre vorgekommenen Brandschäden der Theilnehmer vergütet werden.

Damit aber jedem Verunglückten noch vor Umlauf des Jahres in der durch den Art. 14 bestimmten Zeitfrist die Entschädignng geleistet werden könne, soll dafür ein verhältnißmäßiger Vorschußfonds gebildet werden; wenn jedoch solche Feuersbrünste sich ergeben, daß die zu leistende Entschädigung den Vorschußfonds übersteigt, so soll sogleich die dafür erforderliche Umlage angeordnet werden.

Zu diesem Vorschußfonds werden beigeschlagen alle bei der Verwaltung und den Geschäften der Anstalt anfallende Geldbußen, endlich diejenigen Summen, welche nach dem Art. 18 durch Rückvergütung und Ersatz wieder eingebracht werden.

Früher wurden die nöthigen Vorschüsse aus andern (öffentlichen) Kassen geleistet; seit dem Jahre 1849 wird aber regelmäßig am Anfange jeden Jahres ein Vorschuß erhoben. Bei Erhebung dieses Vorschusses wird der Stand der Grundbücher am 1. Januar des Jahres, für welches der Vorschuß gehoben wird, zu Grunde gelegt, d. h. es wird der Stand vom letzten Dezember des vorhergehenden Jahres nach Abzug der für das folgende gültigen Austritte und Verminderungen und ohne Zurechnung der seit diesem letzten Dezember erfolgten Beitritte und Erhöhungen als Vertheilungsmaßstab für die Vorschußbeiträge angenommnn. Bei Erhebung des Restes müssen deßhalb die während des Jahres erfolgten neuen Beitritte und Erhöhungen, weil sie bei der Vorschußerhebung noch nicht zugezogen waren, den ganzen Jahresbeitrag leisten, während die Assekuranzsummen, welche bereits bei der Vorschußerhebung betheiligt waren, nur mit dem Reste des Beitrags (z. B. statt mit 7 kr. per 100 fl. Capital nur mit 3 kr. per 100 fl., wenn bereits 4 kr. vorschußweise erhoben wurden, angezogen werden. Verfügung vom 30. April 1849 (Amtsbl. Nr. 32) und Rescript vom 30. April 1849 Nrm. 12456 A. Das Verfahren wird weiter unten näher erläutert werden.

Art. 22. Beitreibung der Beiträge, Fristen, Nachlässe.

Die Beiträge müssen pünktlich und zu rechter Zeit entrichtet werden. Jede Versäumung zieht die Exekution nach sich, wobei sich an das bereiteste Vermögen gehalten wird.

Nachlässe an den schuldigen Beiträgen finden niemals und für Niemand Statt.

Art. 23. Vorrechte bei eintretendem Ordnungsverfahren.

Bei Ordnungsverfahren hat die Anstalt hinsichtlich der rückständigen und im Laufe desselben verfallenen Beiträge, das Vorzugsrecht dergestalt, daß sie unmittelbar jenen Forderungen vorgehen sollen, welche zur Wiedererbauung der Gebäude entstanden sind, und außer den unter Ziffer 1 und 2 des Art. 2103 des Code civil bezeichneten Privilegien allen andern vorgehen.

Dasselbe Recht wird auch den Stellvertretern und Miethsleuten rücksichtlich derjenigen Gelder, welche sie in Gemäßheit Art. 4 zur Anstalt erweislich vorgeschossen haben, eingeräumt, mit der Beschränkung jedoch, daß dieses Vorrecht sich nur auf den Vorschuß eines Jahres, und nicht weiter erstrecken soll.

Rücksichtlich derjenigen Gelder, welche von der Anstalt in Folge des Art. 18 und unter dem Vorbehalt der Rückvergütung vorgeschossen worden sind, hat die Anstalt bei eingeleitetem Ordnungsverfahren das Vorzugsrecht unmittelbar vor den Kurrentgläubigern; hinsichtlich der Forderungen aus einer verwirkten Strafe wird die Anstalt bei dem Ordnungsverfahren ganz in der nämlichen Art behandelt, wie der landesherrliche Fiskus rücksichtlich seiner Forderungen aus dem Titel der Strafe oder Verwirkung.

Wenn endlich Gelder, welche zur Anstalt bestimmt waren, unterschlagen werden, und gegen denjenigen, welcher sich die Unterschlagung hat zu Schulden kommen lassen, das Ordnungsverfahren eingeleitet wird, so tritt die Anstalt, in Bezug auf diese Gelder, in diejenige Klasse, welche den milden Stiftungen angewiesen ist, und nimmt in dieser Klasse die erste Stelle ein.

Art. 24. Freiheit von Arrest und Confiskation.

Die aus der Anstalt verfallenen oder schon bezahlten Entschädigungsgelder können unter keinem Vorwand mit Arrest oder Confiskation belegt, sondern müssen nothwendig und ausschließend zu dem ursprünglichen im Art. 16 benannten Zwecke verwendet werden.

Art. 25. Art und Weise des Austritts, Besitzveränderungen, Unzulässigkeit aller Rückforderungen.

Wer aus der Anstalt austreten will, muß seinen Austritt für das nächstfolgende Jahr vor dem ersten Dezember erklären.

Wenn ein versichertes Gebäude an einen neuen Besitzer übergeht, so wird durch diese Veränderung der Austritt an sich nicht bewirkt, sondern der neue Besitzer muß, auf welchem Titel die Besitzveränderung auch beruhen möge, in die ordentlichen Leistungen seines Vorgängers einstehen, somit wenigstens noch für das laufende Jahr in der Anstalt verbleiben, und wird überhaupt als Mitglied so lange angesehen und behandelt, als er nicht den förmlichen Austritt ordnungsmäßig erklärt hat.

Der Austretende erhält übrigens von den geleisteten Beiträgen in keinem Falle etwas zurück, und jede diesfallsige Forderung ist durchaus unzulässig.

Wenn ein Gebäude doppelt versichert ist, so kann die eine Versicherung sogleich bei Entdeckung des Irrthums gestrichen werden; ebenso können abgerissene Gebäude gestrichen werden, soferne der Abriß vor jenem Jahre stattfand, in welchem die Streichung vorgenommen werden soll. Rescript k. Regierung vom 21. März 1848 Nro. 7745 Y.

Art. 26. Beschränkung des Austritts.

Diejenigen, deren Eintritt nach den Bestimmungen der Art. 5, 6 und 7 gesetzlich nothwendig ist, können nicht austreten, so lange der Grund der gesetzlichen Nothwendigkeit dauert.

Deßgleichen dürfen diejenigen, welche durch Brand schon einmal verunglückt, und aus der Anstalt entschädigt worden sind, nicht eher austreten, als bis sie nachweisen, den empfangenen ganzen Betrag für andere verunglückte Mitgenossen durch jährliche Beiträge sowohl vor als nach dem Brande in die Anstalt zurückbezahlt zu haben.

Ferner können auch solche Theilnehmer, welche in den durch den Art. 18 benannten Fällen zur Rückvergütung und zum Ersatz verfällt werden, ihre Entlassung aus der Anstalt nur dann erhalten, wenn sie sich der gedachten Vergütungs- und Ersatzverbindlichkeit gegen die Anstalt vollständig entledigt haben.

Endlich ist auch der Austritt denjenigen, welche nach ihrem Eintritt die eingeschriebenen Gebäude unterpfändlich versichert haben, in so lange verschlossen, als sie nicht darthun, daß sie die nach ihrem Eintritte aufgenommenen Kapitalien wieder abgetragen haben.

Wenn ein Gebäude, für welches bereits Brandentschädigung bezahlt worden ist, verkauft und von dem neuen Eigenthümer abgerissen wird, so findet der Art. 26 der Brandassekuranzordnung keine Anwendung, sondern es kann dasselbe abgeschrieben werden. Rescript vom 27. Oktober 1834 Nro. 1294 T.

Art. 27. Benennung der Behörden, Dienstpersonal.

Die Geschäfte der Anstalt werden den königlichen Bezirksdirektionen, und unter Leitung derselben den Bürgermeistern übertragen.

Die Oberaufsicht und Leitung liegt in Bezug auf den Umfang des ganzen Rheinkreises der königlichen Regierung dieses Kreises ob; die oberste Aufsicht wird von dem Ministerium des Innern besorgt.

Bei der Regierung wird ein eigener Rechnungskommissär für die Besorgung der Brandversicherungsgeschäfte angestellt. Bei den Unterbehörden hingegen hat durchaus keine eigene Anstellung von Individuen zu diesem Behufe Statt.

Die Geschäfte der Bezirksdirektionen sind theilweise an die k. Landkommissariate, theilweise an die k. Rentämter übergegangen in Folge der Veränderungen, welche in den organischen Einrichtungen eingetreten sind. An die Rentämter werden die Beiträge von den Einnehmern abgeliefert und diese zahlen die Entschädigungen auf Anweisung k. Regierung aus.

Art. 28. Haftung der Behörden.

Die Behörden und amtlichen Personen, welchen die Geschäfte und Gelder der Anstalt anvertraut sind, haften hiefür eben so, wie für alle andern öffentlichen Dienstgeschäfte und Gelder, und sind daher für eine treue und pünktliche Geschäftsführung und für alle durch ihre Schuld entstehenden Beschädigungen der Anstalt im Ganzen sowohl, als der einzelnen Theilnehmer verantwortlich. Insbesondere sollen die Verwaltungsvorschriften und Geschäftstermine mit der strengsten Genauigkeit eingehalten, und die säumigen und nachlässigen Behörden und Beamten nicht nur durch die wirksamsten Zwangsmittel zur Ordnung und Beschleunigung angetrieben, sondern auch mit Disciplinarstrafen von fünf bis fünfzig Gulden belegt werden.

Art. 29. Zusammenwirkung der Behörden.

Alle öffentlichen Stellen und Behörden sind bei Vermeidung des Schadensersatzes und gleichmäßiger Disciplinarstrafen hiemit ausdrücklich angewiesen, denjenigen, welchen die Verwaltung der Anstalt übertragen ist, auf Verlangen oder auch nach Umständen von Amtswegen allen Vorschub zu leisten, und alle Notizen und Behelfe mitzutheilen, welche auf das Interesse der Anstalt wesentlichen Bezug haben, und zur richtigen Geschäftsführung erforderlich seyn könnten.

Art. 30. Grundbücher und Aufnahmszeugnisse.

Ueber den Stand der Anstalt sollen eigene Grundbücher, worin alle Theilnehmer nach ihren besondern Verhältnissen zur Anstalt aufzuzeichnen sind, angelegt, mit Nachtragung aller von Zeit zu Zeit sich ergebenden Veränderungen sorgfältig unterhalten, und alle fünfzehn Jahre, oder wo nöthig noch früher revidirt und erneuert werden.

Jedem eingeschriebenen Theilnehmer, er mag es verlangen oder nicht, ist ein obrigkeitlich gefertigter Auszug aus dem Grundbuche als Aufnahmszeugniß zu seiner Legitimation zuzustellen, und in demselben auch jede nachher erfolgende Veränderung zu bemerken.

Jedem Theilnehmer ist ohne Ausnahme und zwar von dem betreffenden Bürgermeisteramte ein Aufnahmszeugniß, wozu die Formularien bei k. Regierung verlangt werden können, einzuhändigen, und sind darin auch die späteren Veränderungen einzutragen, indem diese Auszüge im Fall eines Brandunglücks die geschehene Aufnahme allein beurkunden und den Anspruch auf Entschädigung begründen können. Verfügung vom 23. Februar 1820 (Intelligenzbl. S. 93.) Die erste Ertheilung eines Auszuges hat unentgeldlich zu geschehen; werden aber später weitere Auszüge verlangt, so hat der Gemeindeschreiber für jeden 3 Kreuzer zu beziehen. Rescript k. Regierung vom 29. Dez. 1836 Nro. 18660 V.

Die letzte Revision und Erneuerung der Grundbücher wurde im Jahre 1851 vorgenommen. Siehe Ausschreiben k. Regierung vom 23. Mai 1851 (Amtsb. Nro. 44.)

Art. 31. Schadensbeschreibungen und Entschädigungen.

Jeder Brandunglücksfall muß von dem betreffenden Friedensgerichte gemeinschaftlich mit dem Bürgermeister, Adjunkten oder einem Mitgliede des Schöffenraths an Ort und Stelle genau untersucht, und mit dieser Untersuchung zugleich die Beschreibung des Schadens verbunden werden.

Der Schaden wird durch Schätzung ausgemittelt unter Zuziehung zweier unpartheiischer Sachverständiger und eigens verpflichteter Werkleute, eines Zimmermeisters und eines Maurermeisters, in Beiseyn der von dem vorigen Zustande am besten unterrichteten Nachbarn.

Kann ein beschädigtes Gebäude nicht mehr ausgebessert, sondern muß solches vom Grunde auf neu gebaut werden, so wird der Schaden für total geachtet, und die etwa noch übrig gebliebenen Materialien werden gegen die Kosten für die Wegräumung des Schuttes gerechnet.

Trifft hingegen der Schaden nur einen Theil des Gebäudes von $^{3}/_{4}$, $^{1}/_{3}$, $^{1}/_{16}$ u. s. w., d. h. werden zur Wiederherstellung des Gebäudes nur $^{8}/_{4}$, $^{1}/_{4}$, $^{1}/_{16}$ u. s. w. an jenen Baukosten erfordert, welche im Falle eines ganzen Grundaufbaues nothwendig gewesen wären, so wird auch nur der bestimmte theilweise Schaden angerechnet. Ergiebt sich ein Zweifel, ob der Schaden auf einen höhern oder niedern Theil anzunehmen sey, so wird die Mittelzahl angenommen.

Das ganze Geschäft ist protokollarisch aufzunehmen, und muß längstens in acht Tagen nach gestilltem Brand, oder bei größern Feuersbrünsten längstens in vier Wochen vollendet seyn, damit hiernach die totale oder theilweise Entschädigung auf die Vorschußfonds angewiesen, und in dem durch den Art. 14 bezeichneten Zeitraum berichtigt werde.

Die Experten zur Ausmittlung der Brandschäden dürfen nicht aus dem Orte seyn, wo der Brand stattgefunden hat. Verfügung vom 7. Januar 1825 (Intelligenzblatt Seite 49.) Bei ganz geringen Brandbeschädigungen dürfte es zur Vermeidung der nicht unbedeutenden Untersuchungskosten zweckmäßig seyn, den Schaden durch den betreffenden Bürgermeister etwa unter Zuziehung zweier Gemeinderathsglieder aufnehmen zu lassen, wobei der Betheiligte protokollarisch zu erklären hätte, ob er mit der zuerkannten Entschädigung zufrieden sey. Im bejahenden Falle würde diese Aufnahme genügen. Dieses Verfahren ist auch in der Praxis schon angewendet und von k. Regierung nicht beanstandet worden.

Das neueste Muster zu einem Protokolle über die Aufnahme von Brandschäden wurde durch Rescript k. Regierung vom 30. Juli 1847 mitgetheilt und ist am Ende abgedruckt. Formular 1.

Bei der Schadensaufnahme haben die Experten zuerst zu erklären, ob sie den Schaden für total oder partial erachten und in letzterem Falle anzugeben, wie hoch sie die Kosten der Wiederherstellung des beschädigten Theiles dem genau auszudrükkenden Geldbetrage nach, und wie hoch sie jene eines neuen Grundaufbaues, in

gleicher Weise ausgedrückt, veranschlagen. Das Ergebniß dieser Abschätzung ist ausführlich zu Protokoll zu constatiren. Aus der Vergleichung dieser beiden Größen ergibt sich dann das Verhältniß der Beschädigung unter Zugrundlegung des Brandversicherungskapitals. Ministerialverfügung vom 28. Januar 1845 (Amtsbl. Nro. 7.) Sowie sich nämlich die letztere Größe zu der ersteren verhält, so verhält sich das Assekuranzkapital des betreffenden Gebäudes zu der zu leistenden Entschädigung. Ist also z. B. ein partiell beschädigtes Gebäude zu 400 fl. versichert und werden zur Wiederherstellung 150 fl., zum Neubau 500 fl. erfordert, so ergibt sich folgender Ansatz: 500: 150 = 400 : X, und X oder die zu leistende Entschädigung ist hienach 129 fl. Wäre das Gebäude gerade zu 500 fl. versichert gewesen, so würde sich auch die Entschädigung gerade auf 150 gestellt haben.

Art. 32. Ausschlag der Schäden, öffentliche Rechnung und Vereinnahmung der Beiträge.

Wenn am Ende des Jahrs alle im Laufe desselben vorgefallenen Brandschäden bekannt sind, so soll hiernach, und zwar längstens in der zweiten Hälfte des Monats April, der allgemeine Ausschlag und zugleich die allgemeine Jahresrechnung über den Stand der Anstalt verfaßt, in das Amtsblatt und Kreis-Intelligenzblatt eingerückt, und auf dem Lande noch besonders durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden.

Im Ausschlage wird bestimmt ausgesprochen, wie viel vom hundert beigetragen werden muß, so daß jeder Theilnehmer den Betrag seiner Schuldigkeit selbst berechnen kann.

Wenn sich Fraktionen der geringsten Münze herauswerfen, so werden solche für voll angerechnet, und die Ueberschüsse, welche sich hieraus ergeben, kommen dem folgenden Jahre zu gut.

Unmittelbar nach der Bekanntmachung des Ausschlags werden die Beiträge eingefordert. Die Einnahme geschieht durch die Gemeinde-Einnehmer, wofür denselben einschlüssig der Transportkosten bis zum Sitze der Bezirksdirektion vier vom Hundert bewilligt werden.

Die Zeit, binnen welcher die Beiträge beisammen seyn müssen, wird jedesmal besonders bestimmt.

Das Verfahren bei Erhebung der Beiträge ist jetzt Folgendes (vide Anm. zu Art. 21): Am Anfange eines jeden Jahres wird zugleich mit dem Reste der Beiträge für das verflossene Jahr ein Vorschuß für das laufende Jahr zur Bestreitung der Entschädigungen für die im Laufe des Jahres vorkommenden Brände erhoben. Zu dem Ende haben die k. Landkommissariate an k. Regierung jährlich zwei Uebersichten über den Stand der Grundbücher ihres Bezirkes nach dem unten abgedruckten Formulare Nro. 2 in Vorlage zu bringen, und zwar die eine Uebersicht welche den Stand am 1. Dezember des betreffenden Jahres nachweist, längstens bis zum 20. Dezember jeden Jahres; die andere hingegen, welche den Stand am 1. Januar darauf feststellt, und in welcher die vor dem 1. Dezember des vorhergehenden Jahres declarirten Austritte und Anschlagsverminderungen ihre Berücksichtigung ge-

funden haben, längstens bis 20. Januar jeden Jahres. Vergleiche Rescript k. Regierung vom 30. April 1849, Nro. 12,456 A sub fine.

Auf den Grund jener ersten Uebersicht und der Zusammenstellung sämmtlicher Ausgaben der Anstalt während des verflossenen Jahres bestimmt alsdann kgl. Regierung, wieviel Prozent vom Versicherungs-Capital für das verflossene Jahr zu erheben sind und bezeichnet den kgl. Landkommissariaten, wieviel jede Gemeinde zu zahlen hat. Letztere Summe wird alsdann durch die k. Landkommissariate den betreffenden Bürgermeisterämtern und Einnehmereien bekannt gegeben und erstere haben hiernach die Vertheilung auf die einzelnen Versicherten nach Maßgabe des Versicherungs-Capitals derselben vorzunehmen, die Heblisten anzufertigen und diese zur Executorisch-Erklärung den k. Landkommissariaten vorzulegen, von welchen sie alsdann den Einnehmereien zugestellt werden. Die Zahl der Prozente muß darin angegeben seyn, damit jeder Versicherte selbst den Betrag seiner Schuldigkeit berechnen kann. Die von k. Regierung für jede Gemeinde festgesetzte Ziffer bezeichnet, wieviel für das ganze Jahr beizutragen ist. Es versteht sich daher von selbst, daß die bereits nach dem Stande vom 1. Januar jenes Jahres erhobenen Vorschußbeiträge bei denjenigen Assekuranz-Capitalien, welche sie bezahlt haben, in Abzug kommen. Die Heblisten erhalten deßhalb die in dem unten abgedruckten Formulare bezeichnete Einrichtung.

Ebenso werden von kgl. Regierung auf den Grund der zweiten Uebersicht und mit Berücksichtigung des muthmaßlichen Bedarfs die Vorschußbeiträge für das folgende Jahr festgestellt und es wird im Uebrigen verfahren, wie bei der Erhebung der Restbeiträge. Da die Vorschuß- und Restbeiträge in neuester Zeit zu gleicher Zeit erhoben werden, so genügt eine Hebliste für beide mit der unten bezeichneten Einrichtung, Formular 3.

Art. 33. Einlieferung und Verwendung der Gelder, Kasse-Sperre.

Die Beitragsgelder werden von den Einnehmern an die Bezirks-Direktionen eingeliefert.

Für alle Einnahme-Posten müssen Quittungen ausgestellt, und für Ausgabe-Posten Quittungen eingezogen werden.

Die Art der Verwendung der Gelder zu dem ausschlißenden Zwecke der Brandversicherung wird durch höhere Anweisungen bestimmt.

In keinem Fall darf diesen Anweisungen eigenmächtig vorgegriffen, noch von denselben eigenmächtig abgewichen werden.

Die zum Vorschußfonds bestimmten Gelder, welche in einer eigenen Kasse wohl zu verwahren sind, sollen an dem Sitze der Bezirks-Direktionen, unter der Sperre des Bezirksvorstandes, und unter der Mitsperre des Bürgermeisters oder einer der Munizipalräthe, und des mit dem höchsten Kapital eingeschätzten Theilnehmers am Amtssitze stehen, und die Ein- und Auskassirungen nur in Beiseyn dieser Personen geschehen.

Vide Anmerk. zu Art. 27. Die Beitragsgelder und die Vorschüsse fließen heute in die k. Kreiskasse.

Art. 34. Vorbehalt einer besondern Geschäfts-Instruktion.

Damit die Geschäfte der Brandversicherung im Ganzen, so wie im Einzelnen, auf eine gleichförmige, zweckmäßige, und in einander greifende Weise geführt werden, wird die gegenwärtiger Brandversicherungsordnung nachstehende Instruktion ertheilt, zu deren pünktlichsten Befolgung sämmtliche Behörden angewiesen werden.

Art. 35. Besoldungen und Belohnungen.

Da nach den Bestimmungen des Art. 27 bei der Regierung ein eigener Rechnungskommissär zur Besorgung der Brand-Versicherungs-Geschäfte angestellt werden soll, so wird für denselben eine jährliche Besoldung von 1000 Gulden ausgeworfen.

Für die Regiekosten werden 200 Gulden bestimmt.

Für das Kanzlei-Personal bei der Regierung, so wie bei den Bezirksdirektionen, soferne sich solches durch Fleiß und Eifer in den Arbeiten für die Brandversicherungsanstalt ausgezeichnet hat, werden jährliche Belohnungen, welche die Summe von 300 bis 400 Gulden nicht übersteigen sollen, vorbehalten, welche dem allgemeinen jährlichen Ausschlage beigerechnet werden.

Endlich übenimmt auch die Anstalt diejenigen außerordentlichen Kosten, welche auf ihre Vertretungen vor Gericht sich erlaufen dürften.

Art. 36. Stempel, Taxen, Schätzungs- und Exekutions-Gebühren.

Alle in das Brandversicherungswesen einschlagenden Gegenstände und Geschäfte, die gerichtlichen sowohl als die außergerichtlichen, werden stempel- und taxenfrei behandelt. Jede Verletzung dieser Freiheit wird als Exzeß bestraft.

Für die Werkleute, welche zur Schätzung beigezogen werden, sind Gebühren zu verrechnen, welche jedoch den Betrag von 1 fl. bis 2 fl. 30 kr. nicht übersteigen dürfen.

Den Friedensgerichten werden für das Untersuchungs- und Schäzzungs-Geschäft die gewöhnlichen Vacationsgebühren bewilligt, welche von der Anstalt getragen werden.

Es versteht sich endlich von selbst, daß die Exekutions-Gebühren ebenfals persönlich demjenigen zugerechnet werden, welcher sich die Exekution selbst zugezogen hat.

Auch die vor Notären ausgestellten Quittungen über Brandentschädigungsbeträge sind stempel- und tax- (einregistrirungs-) frei. Rescript k. Regierung vom 12. October 1834.

Die Gebühren der k. Friedensrichter bei Constatirung von Brandschäden werden nach dem Dekret vom 16. Februar 1807 berechnet, wenn sich die betreffenden Verhandlungen ausschließend auf das Interesse der Brandassekuranz beziehen,

dagegen nach dem Dekret vom 18. Juni 1811, wenn die Untersuchungen dahin gehen, ein dem Brande zu Grunde liegendes Delikt zu constatiren.

Art. 37. Administrative und polizeiliche Behandlung der streitigen Brandversicherungs-Gegenstände im Allgemeinen.

Alle Streitgegenstände, welche die Brandversicherung betreffen, sollen in der Regel als wahre Polizei- und Verwaltungsgegenstände auf polizeilichem und administrativem Wege behandelt, und nicht in den Rechtsgang gezogen werden, außer in den Fällen, welche der Art. 39 benennen wird.

Diese Regel soll namentlich angewendet werden, auf alle Fragen über verweigerten Ein- und Austritt in die Anstalt; über verweigerte, verzögerte oder unrichtig ausgestellte Aufnahmszeugnisse; über zu hohen oder zu niedrigen Anschlag der Gebäude; über verweigerte, verzögerte oder verkürzte Entschädigung; über Unrichtigkeiten in den Schätzungen der Brandschäden; über zu viel geforderte oder schon erhobene Beiträge und andere Leistungen, und über Ansprüche auf Nachlässe.

Art. 38. Instanzen, Fatalien, Berufungssumme.

In allen vorbenannten Gegenständen wird von den Bezirksdirektionen nach dem gewöhnlichen polizeilichen und administrativen Verfahren verfügt, soferne nicht diese Behörden selbst als betheiligt und beklagt erscheinen, wo sodann anstatt derselben von der Regierung eine benachbarte Unterbehörde zu substituiren ist. Beschwerden gegen Verfügungen der Regierung eignen sich, in soferne sie nicht kontentiöser Natur sind, vorerst zur Untersuchung und Erledigung des Ministeriums des Innern.

In Gegenständen kontentiöser Natur kommt es darauf an, ob der Betrag die Summe von 400 Gulden erreiche oder nicht.

Im ersteren Falle bleibt von den Verfügungen der k. Regierung der Rekurs an den Staatsrath offen.

Im letztern Falle bleibt es bei der Entscheidung der Regierung als letzter Instanz.

Das Berufungs-Fatale wird sowohl von erster zur zweiten Instanz, als zum Rekurse an den Staatsrath auf 30 Tage gesetzt.

Art. 39. Zur gerichtlichen Verhandlung geeignete Fälle.

Zur gerichtlichen Verhandlung eignen sich:

1) Streitigkeiten aus besondern, zwischen verschiedenen Theilnehmern der Anstalt, oder zwischen Vermiethern und Miethsleuten u. dergl. in Bezug auf die Brandversicherung geschlossenen Verträgen auf Anrufen der Parteien im ordentlichen Wege.

2) Streitigkeiten zwischen verschiedenen Miteigenthümern, dann zwischen Gläubigern und Schuldnern, über die Einverleibung eines Gebäudes und über den Anschlag desselben, ebenfalls auf Anrufen der Parteien im ordentlichen Wege, nach Inhalt der Art. 6 und 12.

3) Erkenntnisse über Verschulden oder Bosheit bei Feuersbrünsten, über die Bestrafung der Schuldigen, und über den Ersatz und Verlust der Entschädigungsforderung, mit Rücksicht auf den Art. 18.

4) Erkenntnisse und Verfügungen über die Forderungen der Brandversicherungsanstalt bei dem Ordnungsverfahren.

Art. 40. Vertretung der Anstalt vor Gericht.

Die Brandversicherungsanstalt wird bei vorkommenden Fällen durch hierzu bestellte Advokaten vertreten; doch soll jedesmal dem königlichen Prokurator hievon Kenntniß gegeben werden.

II.

Instruktion.

Die Geschäftsführung in Sachen der Brandassekuranzanstalt des Rheinkreises betr.

§. 1. Die im Art. 30 der Brandversicherungsordnung vorgeschriebenen Grundbücher werden nach dem unter Ziffer 1 angeführten Muster verfaßt.

Für jede einzelne Ortschaft, woraus eine Bürgermeisterei besteht, wird ein besonderes Grundbuch angelegt.

In die Grundbücher werden eingetragen:

a) alle Gebäude, welche der Anstalt einverleibt sind. Nach dem fortlaufenden Assekurationsnummer ist in einer eigenen Colonne der Hausnummer zu bemerken. Wo daher die Numerirung der Häuser noch nicht eingeführt seyn sollte, wird solche unverzüglich von Polizeiwegen veranstaltet werden.

Gebäude, welche keinen eigenen Nummer haben, sondern nur als besondere Zugehörungen eines Hauptgebäudes litterirt sind, werden unter ihren Litteris den Hauptgebäuden beigeschrieben.

Alle öffentlichen, sowohl Kirchen-, Stiftungs- und Gemeinde-, als auch Aerarial-Gebäude, werden in dem Grundbuche des Ortes, wo sie sich befinden, ebenfalls vorgetragen.

Gebäude auf Weilern und Einöden kommen in das Grundbuch derjenigen Gemeinde zu stehen, zu welcher sie gehören. Alle assekurirten Gebäude müssen nach ihrer eigenthümlichen Benennung genau bezeichnet werden, so daß aus dieser Bezeichnung der Zweck und die Bestimmung eines jeden Gebäudes klar entnommen werden kann.

b) Der Anschlag aller einverleibten Gebäude wird im Grundbuche,

und zwar für jedes Haupt- und Nebengebäude einzeln angemerkt, dann aber für jedes Hauptgebäude sammt Zugehörungen eine Totalsumme gezogen. Alle solche Totalsummen werden am Ende des Grundbuches für jeden einzelnen Ort in eine Hauptsumme zusammengestellt.

Der Anschlag wird in einer runden Summe von Gulden, nach bayerischer Reichs-Währung, ohne Beischlag von Kreuzern dergestalt angeschrieben, daß dieselbe mit 10 ohne Bruch dividirt werden könne, und sich daher mit 10, 20, 50, 100 endige.

Da der Art. 12 der Brandversicherungsordnung bestimmt, daß der Anschlag des Gebäudes den wahren Werth nicht übersteigen soll, so müssen auffallend hohe Anschläge sogleich untersucht, und nach dem Steuerwerthe, oder allenfalls auch mittelst besonderer Schätzung, auf Kosten des Interessenten berichtigt werden.

c) Alle Gebäude-Eigenthümer, moralische Personen sowohl, als Individuen, letztere mit Vor-, Zunamen und Stand, sind genau und deutlich aufzuführen.

Wenn ein Eigenthümer an demselben Orte mehrere Gebäude, aber unter verschiedenen Nummern besitzt, so wird derselbe bei jedem Nummer neuerdings benannt, doch soll auf die vordern Nummern der übrigen ihm zugehörigen Gebäude jedesmal kurz zurückgewiesen werden.

Wenn ferner bei einem oder dem andern Gebäude nicht der Eigenthümer, sondern ein anderer, welcher ihn vertritt, oder ein Nutznießer u. s. w. in Folge der Art. 4—7 der Brandversicherungsordnung in die Anstalt getreten ist, so sind beide Personen zugleich im Grundbuche zu nennen, aber doch wohl von einander zu unterscheiden.

d) Der Eintritt der Theilnahme, Jahr, Monat und Tag desselben ist pünktlich anzumerken.

e) Unter den besonderen Bemerkungen werden alle diejenigen Umstände angeführt, welche für die Rechte und Verbindlichkeiten der Theilnehmer oder sonst für die Geschäfte der Anstalt von wesentlicher Wichtigkeit sind, und in den übrigen Rubriken nicht schicklich angebracht werden können.

Die Formulare zu den Grundbüchern sind allgemein bekannt. Für jede Gemeinde beginnt die fortlaufende Nummer von Neuem, so daß jede ein eigenes Grundbuch erhält. Wenn in der Folge eine neue Bezifferung der Häuser eintritt, welche von der früheren abweicht, so muß die Abänderung natürlich auch im Grundbuche erfolgen.

Die Abschätzung der neu zur Versicherung kommenden Gebäude und Anschlagserhöhungen erfolgt wie bisher durch den Bürgermeister und zwei wo möglich sachverständige Gemeinderathsglieder. Erhöhungen im geschätzten Anschlage können aber nur dann stattfinden, wenn in Folge erwiesener Bauveränderungen sich der Werth der bezüglichen Gebäude erhöht hat. Für diesen Fall ist immer der Grund

der Erhöhung im Grundbuche vorzutragen. Regierungs-Entschließung vom 18. Sept. 1851 Nrm. 21892 F.

Wenn der Eigenthümer mit dieser Abschätzung nicht übereinstimmt, so ist sie durch zwei gerichtlich beeidigte Sachverständige, einen Maurer- und einen Zimmermeister, vorzunehmen; stimmen diese unter sich nicht überein, so hat der Ortsvorstand nach seiner Einsicht nach Billigkeit zu entscheiden. Bei der Wahl der Experten hat der Eigenthümer den Maurermeister und der Bürgermeister den Zimmermeister zu bestimmen. Die Experten müssen in dem Kantone wohnhaft seyn und in unbescholtenem Rufe stehen. Ueber deßhalb entstehende Zweifel entscheidet das k. Landkommissariat. Verfügung vom 8. Dezember 1824 (Intelligb. S. 1429) und Rescripte vom 10. Dezember 1836 und vom 11. Dezember 1851.

Gebäude, welche unter einem Dache stehen, jedoch der First nach getheilt sind, werden auf einem und demselben Bogen eingetragen, wenn auch der Antheil eines jeden Eigenthümers besonders numerirt seyn sollte. Ebenso sind Nebengebäude mit dem Hauptgebäude, zu welchem sie gehören, auf demselben Bogen vorzutragen (Rescripte vom 5. Juni 1818 und 23. April 1819). Der Versicherungsanschlag muß mit Worten und Zahlen eingestellt werden und zwar sowohl der Anschlag der Haupt- und Nebengebäude, als die Totalsumme. Verfügung vom 9. Mai 1821 Intelbl. Seite 293).

Die Theilnehmer können ihren Beitritt schriftlich oder mündlich erklären; im erstern Falle wird die Erklärung zu dem Grundbuche genommen, im andern wird sie in demselben bemerkt und vom Theilnehmer unterzeichnet. In beiden Fällen ist aber der durch Art. 30 der Brandversicherungsordnung vorgeschriebene Auszug dem Theilnehmer als Aufnahmszeugniß zuzustellen. Rescript vom 5. Juni 1818. Sofern eine Beitrittserklärung nicht bestimmt enthält, ob der Beitritt für das laufende oder erst für das folgende Jahr gilt, so ist das Erstere anzunehmen und es ist weiter keine Erneuerung der Erklärung nöthig. Verfügung vom 26. August 1818 (Intellbl. Seite 493.)

§. 2. Die Ortsvorstände haben die Herstellung der Grundbücher unter Aufsicht der Bezirksdirektionen in triplo zu bewirken.

Eines dieser Exemplare bleibt bei dem Ortsvorstande, eines wird bei der Bezirksdirektion hinterlegt, und das dritte wird an die k. Regierung von Monat zu Monat mit den inzwischen darin eingetragenen Zugängen zur Revision und zur fortwährenden Controle eingesendet.

Das dritte Exemplar ist jetzt bei kgl. Regierung hinterlegt und es werden dort die Veränderungen auf den Grund der Anzeigen der k. Landkommissariate nachgetragen.

§. 3. Da die Grundbücher fortwährend von Jahr zu Jahr eine treue, richtige und vollständige Darstellung des jedesmaligen Standes der Brandversicherungsanstalt gewähren sollen, so müssen darin alle nach und nach sich ergebenden Veränderungen sorgfältig eingetragen werden.

Zu diesem Ende werden:

a) die Nummern der inzwischen abgekommenen Gebäude gestrichen,

und wann und wie solche abgekommen, bemerkt. Dagegen werden die Nummern Literae und Bemerkungen der neu assekurirten Gebäude nachgetragen, deßgleichen die Umwandlungen der Neben- zu Hauptgebäuden und umgekehrt; ferner

b) die Veränderungen in den Personen der Eigenthümer, ihrer Stellvertreter, Nutznießer u. s. w.; dann

c) jeder neue Eintritt und jede neue Einverleibung, jeder Austritt, er erstrecke sich auf alle Gebäude eines Theilnehmers, oder nur auf einige, mit Bemerkung des Jahres, Monats und Tages in beiden Fällen.

d) Jede Veränderung im Anschlag mittelst Erhöhung oder Verminderung; wann die Veränderungen geschehen, auf welche Gebäude sie sich beziehen, wie groß die Summe der Erhöhung oder Verminderung?

e) Alle Brandschäden und hiefür geleisteten Entschädigungen, mit Angabe der Zeit und Summe, so wie im Allgemeinen,

f) alle Veränderungen, welche auf den Stand der Anstalt überhaupt und auf die Geschäftsführung wesentlichen Einfluß haben können.

Bei Einstellung von Declarationsveränderungen müssen die früheren Grundbuchs-Nummern beibehalten werden.

§. 4. Damit aber auch die bei den Bezirksdirektionen und der Regierung hinterliegenden Grundbücher in beständiger Richtigkeit gesetzt und erhalten werden können, müssen von den Bürgermeistern an die Bezirksdirektionen, und von diesen an die Regierung

1. alle diejenigen besonderen Fälle, wo ein Eigenthümer im Laufe der Versicherungsjahre selbst, so weit dieses nach dem Art. 11 der Brandversicherungs-Ordnung gestattet ist, der Anstalt beitritt, binnen 8 Tagen nach geschehenem Beitritte umständlich, und mit Rücksicht auf die verschiedenen Rubriken des Grundbuches einberichtet, und

2. vom 1. Januar 1818 anfangend, bis zur Zeit der im Art. 30 der Grundversicherungs-Ordnung befohlenen totalen Erneuerung der Grundbücher genaue Uebersichten über die vorgekommenen, und für das folgende Versicherungsjahr in Wirkung tretenden Veränderungen eingesendet werden.

Diese Uebersichten werden ganz in der nämlichen Form, welche für die Grundbücher selbst vorgeschrieben ist, verfaßt, und sind nur für solche Orte nothwendig, wo wirklich Veränderungen vorgegangen sind, und auch bei diesen Orten ist es nicht erforderlich, daß neuerdings alle Gebäude auf-, und alle Rubriken durchgeführt werden, sondern es genügt, wenn nur diejenigen Gebäude darin bezeichnet sind, welche in der That einer Veränderung unterliegen, und wenn nur in denjenigen

Rubriken, auf welche die Veränderung Bezug hat, das Nöthige bemerkt wird, während bei den übrigen ohne Bemerkung gebliebenen Rubriken anzunehmen kommt, daß dießfalls die alten Verhältnisse noch bestehen.

Insbesondere aber sind die in §. 3 sub lit. c. d. bezeichneten Veränderumgen mit der größten Genauigkeit anzugeben, um daraus die Zu- und Abgänge, und die Summe des allenthalben versicherten Grund-Kapitals bemessen zu können.

Die Uebersichten müssen bis zum 1. Dezember jeden Jahrs vollendet seyn, und am 15. des nämlichen Monats bei der Regierung eintreffen.

Für die Bürgermeister ist die exacte Führung der Grundbücher Hauptsache. Um hiebei Gleichförmigkeit und Sicherheit zu erzwecken, wird Folgendes zu beobachten seyn:

a. So wie sich ein Eigenthümer zur Versicherung seiner Gebäulichkeiten bei dem betreffenden Bürgermeisteramte meldet, hat dasselbe vorerst die vorgeschriebene Abschätzung und dann den Eintrag in die verordnungsmäßige Grundbuchstabelle in Triplo zu veranlassen. Jede dieser drei Tabellen muß von dem Eigenthümer und den Taxatoren unterschrieben werden. Ein Exemplar wird sodann bei dem Bürgermeisteramte aufbewahrt. Die zwei andern Exemplare werden bei dem k. Landkommissariate und bei kgl. Regierung deponirt. Die Einsendung der Beitritts- und Veränderungs-Erklärungen eines jeden Monats muß mit dem 12. des folgenden Monats geschehen. — Bei dem Eintrag eines Gebäudes in die Grundbuchs-Tabelle ist insbesonders darauf Bedacht zu nehmen, daß die Hausnummer angegeben werde, — daß keine theilweise, nach der Verordnung unzuläßige Versicherung von Gebäuden stattfinde, — daß nichts versichert werde, was von der Versicherung gesetzlich ausgeschlossen ist und daß die Ansätze immer in runden Summen erscheinen und das Minimum von 30 fl. erreichen.

Die an das k. Landkommissariat einzusendenden Tabellen sind vorher genau zu collationiren, damit sie miteinander übereinstimmend sind, indem die Total-Assekurationsbeträge in den drei Grundbüchern stets gleichlautend seyn müssen.

b. Ueber die Erhöhungen der früheren Assekurationsanschläge sind ebenfalls drei Tabellen neu anzufertigen, jedoch mit Beibehaltung der Ordnungs-Nummer, unter welcher die Gebäulichkeiten in dem Grundbuche eingetragen sind.

c. Gehen versicherte Gebäude ohne Veränderung der Assekurationssummen auf andere Eigenthümer über, so werden keine Tabellen hierüber angefertigt, sondern nur auf dem betreffenden Bogen des Grundbuches in der Rubrik „Eigenthümer" beigesetzt: „übergegangen an N. N." mit Beifügung des Datums der Mutations-Erklärung und der Unterschrift des neuen Eigenthümers. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß alle Eigenthumsveränderungen rechtzeitig angemeldet und vorgemerkt werden.

d. Die sub a und b erwähnten Tabellen werden in duplo nach Ablauf eines jeden Monats mit der durch die k. Regierungsverordnung vom 1. August 1835 (Amtsblatt Seite 373) vorgeschriebenen Recapitulation ebenfalls in duplo eingesendet und darin auch die sub c angeführten Mutationen vorgetragen. Die Tabellen über die im Laufe des Jahres stattfindenden Austritts- und Verminderungs-

Erklärungen sind aber erst im Monat Januar des folgenden Jahres, wo solche in Wirkung treten, in die Recapitulation aufzunehmen und zur Vorlage zu bringen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß alle neuen Zugänge, Erhöhungen, Verminderungen und Austritte in der jedem Grundbuche beigefügten summarischen Uebersicht über den Stand genau und regelmäßig vorgemerkt werden müssen und daß auch die zuerkannten Brand-Entschädigungen in den betreffenden Grundbuchs-Tabellen vorzutragen sind.

Siehe hierüber Verfügung vom 9. Mai 1821 (Intelbl. Seite 293), Rescript vom 24. April 1822, Verfügung vom 27. Oktober 1819 (Intellbl. Seite 589), Rescripte k. Regierung vom 11. September 1851 Nrm. 21892 T. und vom 20. September 1851 Nrm. 22955 T.

§. 5. Um für die Eintragung aller Veränderungen in den Grundbüchern den gehörigen Raum zu gewinnen, ist der Bedacht darauf zu nehmen, daß auf jedem Bogen des Grundbuches nur ein Gebäude beschrieben wird.

Die Grundbücher sind nach der alphabetischen Ordnung der Kantone, Bürgermeistereien, Gemeinden und der einzelnen Orte zusammen zu legen und wohl aufzubewahren, übrigens aber nicht zu binden, sondern in starken Heften zusammen zu halten.

Die jährlichen Veränderungsübersichten werden nach der Ordnung der Jahrgänge den Grundbüchern eines jeden betreffenden Orts beigeheftet.

Siehe dritten Absatz der Anmerkungen bei §. 1.

§. 6. Da das Ministerium des Innern von den Verhältnissen der Anstalt im Rheinkreise in fortwährender Kenntniß erhalten werden muß, so wird demselben am Ende eines jeden Jahrs von der Regierung ein, die ganze Anstalt umfassender, Hauptbericht erstattet.

§. 7. Der Art. 31 der Brandversicherungs-Ordnung bestimmt bereits, daß jeder einzelne Brand-Unglücksfall genau untersucht und der Schaden durch Schätzung ausgemittelt werden soll.

Bei dieser Schätzung ist zugleich nach den Bestimmungen des oben erwähnten Artikels genau zu bemerken, ob der durch den Brand verursachte Schaden total ist oder $^3/_4$, $^1/_3$, $^1/_{16}$ u. s. w. beträgt und welche Entschädigung von der Anstalt in Anspruch genommen wird.

Auch liegt es schon ohnedies in den Pflichten der Behörden, nicht nur die Art und Weise, wie der Brand entstanden ist, die dabei etwa unterlaufene Schuld, Nachlässigkeit, Verhehlung oder gar Bosheit, durch alle Mittel so zuverlässig, als nur immer thunlich seyn wird, herzustellen, sondern auch die erforderlichen polizeilichen Sicherheits-Maßregeln und andere Vorkehrungen und, wo ein begründeter Verdacht eines begangenen Vergehens sich ergibt, die für diesen Fall vorgeschriebenen und sonst gewöhnlichen Einleitungen auf der Stelle

vorläufig zu treffen. Die Resultate der Untersuchung werden in dem durch den besagten Artikel bestimmten Zeitraum an die Regierung einberichtet. Alle Protokolle werden dem Berichte urschriftlich beigelegt, deßgleichen vidimirte Auszüge aus den Original-Grundbüchern, ebenso die eigenhändig unterschriebenen Schätzungen der Werkleute über Schäden jedes Einzelnen, mit Bemerkung der Schätzungskosten und hiernach ist die Entschädigungssumme, welche jedem Beschädigten gebühren möchte, zu berechnen und auszuwerfen.

Bei der Schätzung sollen die Beschädigten selbst oder durch Bevollmächtigte gegenwärtig seyn und das Protokoll mit unterzeichnen.

Auch muß ihnen die Entschädigungssumme, welche für sie begutachtet wird, gleich bekannt gemacht werden. Daß dieses geschehen sey, ist durch die Unterschrift bekräftigen zu lassen.

Ihre Erinnerungen sind ebenfalls aufzunehmen; damit aber die nöthige Aufsicht hergestellt werde, daß sich die Untersuchungen und Schätzungen nicht über die Zeit verzögern, so soll jeder ausgebrochene Brand sogleich, nachdem er gestillt ist, bei der Bezirks-Direktion und von derselben der Regierung angezeigt werden, um gegen säumige Behörden die geeigneten Maßregeln vorkehren zu können.

Die Experten müssen des Lesens und Schreibens kundig seyn. Rescript vom 4. März 1830. Siehe ersten, zweiten und dritten Absatz der Anmerkungen bei Art. 31.

§. 8. Ist bei der Regierung der eben beschriebene Hauptbericht über die Untersuchung eines Brandschadens eingelaufen, so sind vordersamst die vidimirten Auszüge mit dem Grundbuchsduplikat zu vergleichen, die ausgeworfene Entschädigungssumme zu revidiren und, wenn alle vorkommenden Anstände gehoben sind, so ist ohne Weiteres die Ratification und die Zahlungsanweisung an die zur Disposition der Regierung gestellte Vorschußkasse bei der betreffenden Bezirks-Direktion zu verfügen, welche sie den verunglückten Theilnehmern in Beiseyn zweier Zeugen gegen Bescheinigung hinaus bezahlt.

Da der Art. 16 der Brandversicherungs-Ordnung die Leistung der Entschädigung von der Bedingung abhängig macht, daß die Gelder nur zum Wiederaufbau verwendet werden sollen, so dürfen solche nur an jene Verunglückte ohne Aufenthalt baar heraus gegeben werden, deren Gebäude mit keiner Hypothek oder sonstigem Schuldverbande behaftet, oder welche sonst mit hinlänglichem Vermögen angesessen, oder auch für die gesetzliche Verwendung Sicherheit zu leisten im Stande sind.

Die Regierung hat, ob und wie den Bedingungen eines und zwar feuerordnungsmäßigen Wiederaufbaues genügt worden sey, sich

Gewißheit zu verschaffen und wird angewiesen, von diesem Punkte in den Jahresberichten, nach der Vorschrift vom 27. September 1809 (Regierungsblatt Seite 1728 unter der Rubrik II. B. 1 Nro. 5) besondere Meldung zu machen.

§. 9. Bei jedem Brandunglücksfall hat der Friedensrichter, unbeschadet der ihm als gerichtlichen Person obliegenden Verbindlichkeiten, an die Regierung das Schätzungsprotokoll einzusenden.

Die Regierung entscheidet bei vorkommenden Fällen, ob eine Regreßklage im Civilwege rücksichtlich der aus der Brandversicherungs-Anstalt erstatteten Entschädigung gegen den allenfallsigen Urheber der Brandstiftung eingeleitet werden soll, vorbehaltlich der dem Beschädigten besonders zustehenden Rechte gegen Letztern.

Die Bestrafung des Schuldigen wird den Gerichten überlassen.

Die Regierung wird Sorge tragen, daß vor Allem die Entschädigungen für die verunglückten Theilnehmer unabhängig von dem einzuleitenden Kriminalprozesse ratifizirt und angewiesen werden.

Da übrigens in Gemäßheit des Art. 18 der Brandversicherungs-Ordnung die Entschädigung auch dann geleistet werden muß, wenn ein verunglückter Theilnehmer zwar selbst Schuld an dem Brande und an seinem eigenen Schaden ist, aber auf dem beschädigten Gebäude eine Hypothek haftet, so ist hievon in den Berichten ausdrückliche Meldung zu machen. Die königliche Regierung hat sich, wie sich von selbst versteht, über diesen Punkt durch gewöhnliche Zeugnisse offiziell zu unterrichten. Auch sind für den Fall, wo im Namen der Anstalt ein Rückvergütungs- oder Ersatzanspruch geltend zu machen wäre, über die Vermögensumstände der betreffenden Personen amtliche Zeugnisse vor Allem erforderlich.

Jeder in einem assekurirten Hause ausbrechende Brand ist von dem betreffenden Bürgermeisteramte sogleich dem k. Friedensgerichte des Kantons und dem k. Landkommissariate anzuzeigen und dabei letzterem der Betrag des Mobiliarschadens, ob die Mobilien versichert sind und bei welcher Gesellschaft, sowie der Betrag der Versicherungssumme anzugeben. Ersteres besorgt die Abschätzung des Schadens und Einsendung der Verhandlungen an das k. Landkommissariat, welches sie kgl. Regierung vorlegt. Rescript vom 30. Oktober 1830 Nrm. 1652 G.

§. 10. Damit über den Betrag der jährlichen Schaden jede Irrung sogleich beseitigt werden könne, hat jede Bezirks-Direktion längstens in der letzten Woche des Monats Februar der Regierung die Summe anzuzeigen, welche nach ihren aktenmäßigen Listen auf die in ihrem Distrikte erwachsenen Schaden erlaufen ist.

Bis zum 15. Januar jeden Jahres ist kgl. Regierung anzuzeigen, ob sich bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres, noch Brandschaden ereignet haben.

worüber die Verhandlungen bis dahin noch nicht zur Vorlage gekommen sind. Verfügung vom 11. Dezember 1826 (Intellbl. S. 601) und vom 11. November 1840 (Amtsblatt Nr. 69.)

§. 11. Alle Behörden werden sich ernstlich angelegen seyn lassen, daß die Beiträge in der jedesmal besonders bestimmten Zeit richtig eingebracht werden.

Die Einnehmer sollen sich durch einzelne säumige Restanten nicht aufhalten lassen, die bereits empfangenen Beiträge in der gehörigen Frist, jedoch mit Anzeige der Rückstände, einzuliefern.

Die Unterbehörden haben sich des durch den Art. 22 der Brandversicherungs-Ordnung an Handen gegebenen Mittels der Exekution mit Nachdruck zu bedienen oder außerdem selbst Exekution zu erwarten.

Die Einnehmer quittiren den einzelnen Kontribuenten die erhobenen Partialsummen auf die gewöhnliche Weise; die Bezirks-Direktionen quittiren hinwieder den Einnehmern die eingelieferten ganzen Summen.

Was die Beiträge von den Aerarial-, Stiftungs- und Gemeinde-Gebäude anbelangt, so wird die Einleitung zur Zahlung aus den einschlägigen Kassen besorgt werden.

Bezüglich der Beiträge der Staatsgebäude wurde unterm 28. April 1832 (Amtsblatt Seite 299) verfügt, was folgt:

Nachdem die Brandassekuranz-Ordnung vom 26. November bestimmt, daß die jährlichen Beiträge ohne Ausnahme von den Gemeinde-Einnehmern erhoben werden sollen, diese Beiträge von Staatsgebäuden nunmehr auch als ständige Bauausgaben auf die königl. Rent- und Bergämter, dann Kreiskasse etatsmäßig überwiesen und von diesen zu verrechnen sind, so sieht sich die unterfertigte Stelle zur Erzielung möglichster Vereinfachung des Geschäftsganges veranlaßt, über die künftige Bezahlung der Brandassekuranzbeiträge für die Staatsgebäude Folgendes zu verfügen.

1. Die königlichen Rent- und Bergämter, sowie die königliche Kreiskasse werden hiedurch ermächtigt, von 1831/32 an die Brandassekuranzbeiträge von jenen Staatsgebäuden, wofür sie die ständigen Bauausgaben zu bestreiten und zu verrechnen haben, unmittelbar an die Gemeinde-Einnehmer gegen Quittung zu bezahlen und mit diesen, ohne sie zur Mandatirung hieher einzusenden, ihre Rechnungen zu belegen. Die Schuldigkeit dieser Beiträge ist ohnehin durch die Assekuranzkapitatien und durch die alle Jahre im Kreisintelligenzblatt erfolgenden Ausschläge gegeben.

2. Damit jedoch die Rechnungsrevision die Aufrechnungen gehörig würdigen könne, sind die Assekuranzkapitalien der Staatsgebäude, wie bereits vorgeschrieben ist, in den amtlichen Inventarien, die den Rechnungen als Beilagen dienen, vorzumerken und jeder Zu- oder Abgang an denselben soll durch ein Certifikat des Bürgermeisteramtes nachgewiesen werden.

3. Da es Grundsatz ist, daß die Staatsgebäude der Brandassekuranz einverleibt werden, so sollen die äußeren Aemter, unter deren Administration dieselben stehen, hierauf stets bedacht seyn, auch jede Veränderung im Besitze ungesäumt dem ein-

schlägigen Bürgermeisteramte zur geeigneten Vormerkung im Kataster anzeigen, um das Aerar rechtzeitig von der Beitragspflicht zu entbinden.

4. Für 1831 werden die von der Regierungskammer des Innern angefertigten Auszüge den betreffenden Kassen brevi manu durch das diesseitige Sekretariat zugeschlossen werden, um damit nach gegenwärtiger Anordnung zu verfahren.

Wenn ein Aerarialgebäude veräußert worden ist, so haben die k. Rentämter bei persönlicher Verantwortlichkeit sogleich nach der Auslieferung an den Käufer die Streichung desselben im Brandassekuranz-Kataster zu veranlassen und, daß dieses geschehen, k. Regierung anzuzeigen, damit der Staatskasse nicht noch die Beiträge aufgebürdet werden. Verfügung vom 23. April 1827. (Intellbl. Seite 315.)

§. 12. Die eingegangenen Beiträge werden nach der Bestimmung des Art. 33 der Brandversicherungs-Ordnung den betreffenden Bezirks-Direktionen zur Aufbewahrung zugestellt, welche ohne Anweisung der Regierung hievon keinerlei Zahlung leisten dürfen.

§. 13. Die Bezirks-Direktionen haben über Einnahme und Ausgabe ordentliche Tagbücher und Manualien zu halten.

Die Regierung, welcher ohnedies die Einnahms- und Ausgabs-Posten in Sachen der Brandversicherung jedesmal offiziell bekannt gemacht werden, hat hierüber strenge Controle zu führen.

Wenn insbesondere zu einer oder der andern Vorschußkasse außerordentliche Zuflüsse, namentlich mittelst Geldbußen, in Folge des Art. 21 der Brandversicherungs-Ordnung eingehen, so ist hierüber jedesmal sogleich Bericht an die königliche Regierung zu erstatten [1]).

§. 14. Die im Art. 32 der Brandversicherungs-Ordnung verordnete jährliche öffentliche Rechnung soll auf die Art und Weise gelegt werden, wie solches bisher in den Regierungsblättern geschehen ist; dergestalt, daß

1. die Anzahl sämmtlicher assekurirter Gebäude mit ihrer Abtheilung in Haupt- und Nebengebäude summarisch angegeben und überhaupt

2. in den Tabellen die Kantone, Bürgermeistereien, Gemeinden und einzelne Orte in alphabetischer Reihenfolge eingetragen und in eine Hauptsumme zusammen gezogen werden sollen.

§. 15. Für die richtige Geschäftsführung in Sachen der Brandversicherungsanstalt sind die Vorstände der Bezirks-Direktionen vorzugsweise und persönlich verantwortlich; sie haben daher auf diejenigen Geschäfte, welche sie ihrem nachgeordneten Personale zu übertragen veranlaßt werden, eine fortwährende Aufsicht zu pflegen, und sich überhaupt in genauer Kenntniß über den ganzen Stand der Anstalt in ihrem Bezirke zu erhalten.

---

[1]) Einnahmen und Ausgaben werden jetzt durch königl. Kreiskasse besorgt.

§. 16. Bei der Regierung ernennt der Präsident aus dem angestellten Rathspersonale einen Referenten für die Brandversicherungs-Sachen eben so, wie für jeden andern Dienstzweig.

Alle Erkenntnisse über den Vollzug der Verordnung und deren Anwendung bei sich ergebenden Anständen werden in kollegiale Berathung genommen.

Die Rechnungssachen werden nach den Bestimmungen des Art. 27 und 35 dem eigens hiezu aufgestellten Rechnungskommissär übertragen.

Der Direktor der Kammer des Innern wird sorgen, daß die Brandversicherungsakten in den Registraturen ordentlich zusammen gehalten, und die Expeditionen beschleunigt werden.

Formulare.

Nro. 1. (Zur Anmerkung des Art. 31 der Brandassekuranzordnung.)

Protokoll

über die

Untersuchung und Aufnahme des Brandes

bei zu

"Heute den . . ten . . . 18 ; in Gemäßheit erhaltener Anzeige des . . . . . . vom ten . . . . 18 , über einen "Brand, welcher am ten . . . . in dem, sub No des "Grundbuches assekurirten Wohnhause, Scheuer und Stall des "N. N. von N. Statt gehabt hat, begaben wir N. N. "k. Friedensrichter des Kantons N. , in Begleitung des Gerichtschreibers N. N. , uns an den Ort der Brandstätte, um "die Untersuchung und Aufnahme des Brandschadens vorzunehmen.

"Daselbst des mittags um Uhr angekommen, haben wir "unter Zuziehung des Bürgermeisters (Adjunkten) N. N. die Lokalitäten in Augenschein genommen und nachbeschriebene Erhebungen "gemacht:

(Folgt nun eine Beschreibung der Lage und des Zustandes der Gebäulichkeiten vor und nach dem Brande und wie weit sich bei den nicht total zerstörten Gebäuden die Wiederherstellungsarbeiten erstrecken müssen. Hierauf Angabe der Stunde, zu welcher der Brand ausbrach, wer denselben zuerst entdeckt hat, welche Entstehungsursache demselben zu Grunde lag, ob die Hauseigenthümer sich außer Schuld befinden, ob — falls Verdacht absichtlicher Brandlegung besteht, — zur Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung der Fall gegeben sey und gegen wen.

Die Aufnahme eines besonderen Protokolles über die Zeugenaus-

sagen ist nur dann erforderlich, wenn die Umstände den Verdacht einer Brandlegung zulassen, oder den Hausbewohnern Nachlässigkeit oder grobes Verschulden zur Last gelegt wird.)

„Nachdem wir die als Experten zugezogenen N. N., Maurermei-„ster, und N. N., Zimmermeister, beide von N., einzeln für die un-„parteiische und gewissenhafte Abschätzung des Brandschadens beeidigt „hatten, schritten dieselben unter Mitwirkung zweier, mit dem früheren „Zustande der Gebäulichkeiten am besten vertrauten Nachbarn, näm-„lich des N. N. und des N. N. zu der aufgetragenen Schätzung und „errichteten über das Ergebniß derselben anliegendes Protokoll.

„Hiernach ist die Beschädigung:

„a) an dem zu 600 fl. assekurirten Wohnhause total, da keine zum „Wiederaufbau brauchbare Theile erhalten sind.

„Die Entschädigung hat somit zu betragen 600 fl. Zu dem Neu-„bau wird eine Summe von 750 fl. erfordert.

„b) an der zu 300 fl. assekurirten Scheuer partiell, da diese mittelst „bloßer Ausbesserung wieder hergestellt werden kann.

„Die Kosten der Wiederherstellung betragen 196 fl.

„Zu einem vollständigen Neubau dieser Scheuer von Grund aus „würde eine Summe von 380 fl. erfordert werden.

„Hiernach hat die Entschädigung zu $^{196}/_{380}$ der Versicherungssumme zu betragen 154 fl. 44 kr.

„c) an dem Stalle, assekurirt zu 100 fl. ebenfalls partiell.

„Der Geringfügigkeit des Schadens wegen, wird der volle Betrag „desselben als Entschädigung begutachtet mit 8 fl. Im Ganzen 762 fl. 44.

„Diese Entschädigungssumme wurde dem Brandbeschädigten N. N. „bekannt gemacht, worauf sich derselbe damit zufrieden erklärte und unterschrieb [1]).

[1]) Die zustehende Entschädigung kann dem Beschädigten selbst nach unserem und dem Dafürhalten des zugezogenen und im Eingange genannten Ortsvorstandes ohne-bedenklich überwiesen werden, da derselbe als braver und zureichend bemittelter Mann in der Gemeinde bekannt ist.

Oder:

Der Beschädigte hat den N. N. von N. N. zur Empfangnahme und der vorschriftsmäßigen Verwendung der ihm zustehenden Entschädigungsgelder bezeichnet. Dieser, von uns vorgerufen, erklärte seine Bereitwilligkeit und beurkundet dies mit dem Beschädigten durch beiderseitige Unterschriften.

N. N.

N. N.

Da der Vorgeschlagene als ein redlicher und bemittelter Mann in der Gemeinde bekannt ist, so dürften nach unserer und des Ortsvorstandes Ansicht demselben die Entschädigungsgelder ohne Anstand überwiesen werden.

„Die beschädigten Gebäude sind nicht mit Privilegien und Hypo-
„theken belastet.

„An den Mobilien des N. N., welche zu fl. bei der
„schen Gesellschaft versichert sind, beträgt der Schaden fl.

„So geschehen und nach Vorlesung unterschrieben zu am
Eingangs gesetzten Datum, Abends Uhr.“

Gebührenverzeichniß.

„I. Die Vakationsgebühren des k. Friedensrichters betragen für
„3⅓ Vakation à 1 fl. 10 kr. 3 fl. 53⅓ kr.
„jene des k. Friedensgerichtsschreibers zu ⅔ dieses Betrages 2 fl.
„35⅔ kr. — Summa 6 fl. 29 kr.

„II. Den Experten wird, mit Rücksicht auf den Umfang und die
„Dauer ihrer Arbeit, dann der Entfernung ihres Wohnortes von der
„Brandstätte, eine Entschädigung von 2 fl. für jeden, zusammen 4 fl.
„begutachtet.“

Der k. Friedensrichter.

Bemerkung: Das Aktenverzeichniß, so wie das besondere Beeidi-
gungsprotokoll und das besondere Vakationsgebühren-Verzeichniß
fallen weg.

Nro. II. Verzeichniß

der Brandassekuranzbeiträge (oder bei der Vorerhebung, der vorschußweise zu erhebenden Brandassekuranzbeiträge) im Landkommissariats-Bezirke Homburg pro 1850.

Von 100 fl. Versicherungskapital sind kr. zu entrichten.

Einnehmerei	Gemeinde	Assekurirte Gebäude. Haupt-	Assekurirte Gebäude. Neben-	Assekuranzanschlag in Gulden.	Beitrag fl.	Beitrag kr.	Total fl.	Total kr.	Hebgebühren der Einnehmer fl.	Hebgebühren der Einnehmer kr.	Abzuliefernder Betrag. fl.	Abzuliefernder Betrag. kr.	Bezeichung der in nebigen Ansätzen enthaltenen Anschläge der Staatsgebäude, wofür die Beiträge durch die k. Kreiskasse geleistet u. keine Remisen gerechnet werden.
Homburg.	Bechhofen	94	18	40,000									
	Baden	57	30	49,150									
	Erbach	137	69	120,110									
	Homburg	378	291	745,540									
	Kirrberg	102	36	45,180	werden von kgl. Regierung eingestellt.								

Nro. III. **Gemeinde Homburg**

Erhebungsliste

der Brandassekuranzbeiträge pro 1850 und der vorschußweise zu erhebenden pro 1851.

Restbeitrag der ganzen Gemeinde pro 1850 . . . fl. . . . kr.

Vorschußbeitrag der ganzen Gemeinde pro 1851 . . . fl. . . . kr.

Als Rest pro 1850 sind zu erheben 3 kr. von 100 fl. und als Vorschuß pro 1851, 4 kr. von 100 fl. Kapital.

1	2	3	4	5		6		7		8	9		10
No. des Grundbuches.	Namen der Gebäudebesitzer	Versicherungskapital am 1. Januar 1850.	Versicherungskapital am 31. Dezember 1850.	Gesammt-Beitrag pro 1850 nach dem Stande vom 31. Dezember 1850 à 7 kr. vom 100 fl.		Pro 1850 erhobener Vorschuß nach dem Stande vom 1. Januar à 4 kr. von 100 fl. Kapital.		Demnach Restbeitrag pro 1850.		Versicherungskapital vom 1. Januar 1851.	Hienach zu erhebender Vorschuß pro 1851 à 4 kr. per 100 Gulden.		Bemerkungen.
		fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	
1	N. N.	4000	4400	5	18	2	40	2	28	3500	2	20	

Bei dem Namen derjenigen Gebäudebesitzer, welche für das Jahr 1851 ausgetreten sind, ist natürlich in den Rubriken 8 und 9 nichts einzustellen.

B. Ausländische.

Wegen der auswärtigen Brandversicherungsanstalten besteht die nachfolgende allerhöchste Verordnung (Amtsblatt von 1834, Nro. 1):

Wir haben in Beziehung auf die auswärtigen Brandversicherungs-Gesellschaften, nach Ansicht der darüber eingegangenen Berichte, so wie der in den Protokollen der Landräthe niedergelegten Aeußerungen, nach Antrag Unseres Staatsministeriums des Innern und nach Vernehmung Unseres Staatsraths, zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der den vaterländischen Brandversicherungsanstalten zustehenden Rechte, in so lange wir hinsichtlich der Wirksamkeit auswärtiger Brandversicherungsanstalten in Unserem Reiche überhaupt keine anderweitige Bestimmung zu erlassen geruhen, beschlossen und verordnen:

1. Auswärtige Brandversicherungsgesellschaften, welche Unsere Ermächtigung erlangt haben, können fortan in Unserm Königsreiche Geschäftsführer bestellen und unterhalten, die jedoch aus der Mitte der bayerischen Unterthanen genommen werden müssen.

Als solcher Geschäftsführer kann Niemand auftreten, der nicht von Unserem Staatsministerium des Innern besonders und persönlich dazu ermächtigt worden ist.

Die Geschäftsführung jedes einzelnen ist auch auf diejenigen Bezirke und Gegenstände beschränkt, welche in dem Ermächtigungsdekrete bezeichnet sind.

2. Keine auswärtige Brandversicherungsgesellschaft darf von nun an bayerischen Unterthanen irgend eine Versicherungs-Urkunde zustellen lassen, bevor sie von der mit Besorgung der inländischen Brandversicherungsangelegenheiten beauftragten Behörde des Bezirks, in welchem sich die Gegenstände der Versicherung befinden, eingesehen und mit der Erklärung unterfertigt seyn wird, daß von Polizei wegen nichts zu erinnern sey.

Dasselbe gilt auch von solchen Versicherungsurkunden, welche wegen Ablaufs der vertragsmäßigen Zeit, oder wegen anderer Ursachen erneuert werden; es geschehe dies unter den nämlichen oder unter veränderten Bedingungen.

3. Wenn es sich zeigt, daß die vaterländischen Brandversicherungs-Anstalten verbotswidrig umgangen, oder wenn nach bekannten Verhältnissen und nach eingezogenen Erkundigungen mit Grund anzunehmen ist, daß Gegenstände über ihren Werth versichert werden wollen, — es möge dieses Uebermaß aus dem Anschlage in einer und derselben Gesellschaft, oder aus den Anschlägen in mehreren Gesellschaften zu-

sammen hervorgehen, so hat die Bezirkspolizeibehörde die obwaltenden Bedenken auf der vorgelegten Versicherungsurkunde zu bemerken und deren Aushändigung zu untersagen, bis die Verbindlichkeit gegen die vaterländischen Anstalten erfüllt, der Anschlag gehörig ermäßigt, oder darüber, daß derselbe dem Werth entspreche, glaubhafte und befriedigende Nachweisung beigebracht, und auf Alles dieses weitere amtliche Entschließung erfolgt seyn wird.

4. Jeder Geschäftsführer ist verbunden, an die genannten Polizeibehörden und zwar an jede, so viel es ihren Bezirk betrifft, binnen vierzehn Tagen nach Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung eine treue Uebersicht der bis dahin errichteten und noch bestehenden Versicherungen gelangen zu lassen, enthaltend die Namen der in die Gesellschaft eingetretenen Personen, die Namen ihrer Wohnorte, die Bezeichnung der versicherten Gegenstände, die Anschlagssummen und die bedungene Dauer der Verträge.

5. Nach Befinden sind diese Uebersichten von den Behörden mit der Erklärung zu unterfertigen, daß von Polizeiwegen nichts zu erinnern sey.

Ergibt es sich aber, daß die vaterländischen Brandversicherungs-Anstalten verbotswidrig umgangen, oder ist mit Grund anzunehmen, daß die Gegenstände über ihren Werth versichert worden seyen, so soll die Polizeibehörde im ersten Falle rücksichtlich der Bestrafung nach Maßgabe der Brandversicherungsordnungen das Geeignete einleiten, und im zweiten Falle den Geschäftsführer auffordern, sobald als möglich zu bewirken, daß der Versicherungsanschlag entweder auf glaubhafte und befriedigende Art gerechtfertigt, oder durch gehörige Ermäßigung berichtigt, und die Nachweisungen hierüber zur amtlichen Würdigung und weitern Verfügung eingereicht werden.

6. Sowohl die Uebersichten der bereits bestehenden, als die Urkunden der erst zu errichtenden Versicherungen sind den Polizeibehörden in einem zweifachen Exemplar zu übersenden, wovon das eine mit dem amtlichen Erlasse dem Geschäftsführer zurückgegeben, oder den von ihm bezeichneten Personen zugestellt, das andere aber mit Vormerkung des Erlasses in der Amtsregistratur zurückbehalten wird.

Den Geschäftsführern ist unbenommen, bei Einsendung der Uebersichten und Urkunden sogleich die Behelfe anzufügen, welche dazu dienen, die Richtigkeit des Versicherungsanschlages außer Zweifel zu setzen.

Ebenso ist jedem betheiligten unbenommen, noch vor der Anmel-

dung seines Versicherungsantrages sich diese Behelfe auf dem geeigneten Wege zu verschaffen.

7. Die Geschäftsführer, welche den vorstehenden Vorschriften entgegenhandeln, oder ihre Geschäftsführung auf irgend eine Weise mißbrauchen, dann die auswärtigen Gesellschaften selbst, welche solchen Entgegenhandlungen und Mißbräuchen nachsehen, oder sonst daran Theil nehmen, haben die Aufhebung ihrer Ermächtigungen zu gewärtigen. —

Ueber die Anwendung dieser Maßregel sagt nun ein höchstes Ministerialrescript vom 21. Febr. 1834:

Hiedurch ist bloß das Auftreten ausländischer Versicherungs-Anstalten mittelst nicht autorisirter Agenten, das Aufsuchen von Beitretenden durch reisende Commissionäre u. s. w. verboten.

Da nun dieses Gebot die Giltigkeit der ohne solche Dazwischenkunft direkt mit auswärtigen Gesellschaften abgeschlossenen Uebereinkommen nicht berührt, und da insbesondere die später erlassene Verfügung keine rückwirkende Kraft auf jene Versicherungen äußern kann, welche früher ohne Widerspruch der Staatsregierung mit Agenten der erwähnten Gesellschaften Statt hatten, so können auch alle Rechtsansprüche aus diesen unbestrittenen Verträgen geltend gemacht werden.

Zur Zeit ist nur die Aachener Mobiliar-Versicherungsgesellschaft für das ganze Königreich autorisirt. Ihre Rechte und Pflichten sind aus der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1834, Amtsblatt von 1834, Seite 203 zu entnehmen.

Nach derselben muß ein Theil des Gewinns der Gesellschaft an Bayern abgegeben werden.

Ueber Verwendung, resp. Vertheilung dieses Ueberschusses sind im Amtsbl. 1849, S. 577 durch das k. Staatsministerium des Innern Direktive gegeben, die so lauten:

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß bei Vertheilung der Gewinnhälfte der München-Aachener Mobiliarfeuerversicherungs - Gesellschaft von nun an dem in der Bekanntmachung vom 6. August 1837 (Rggsbl. Nr. 41, S. 569) bezeichneten Zwecke der Unterstützung der Gemeinden in Anschaffung tüchtiger Feuerlöschmaschinen und Feuerlöschgeräthschaften, in Errichtung von Brunnen und Wasserleitungen für wasserarme Gegenden und in sonstigen durchgreifenden Vorkehrungen gegen Brandunglück vorzugsweise Berücksichtigung zugewendet werde.

Das unterfertigte königl. Staatsministerium, welchem im Vollzuge

dieser allerhöchsten Anordnung die Ermittlung des wirklichen Bedürfnisses in den einzelnen Gemeinden und die diesem Bedürfnisse entsprechende Vertheilung der Unterstützungspflicht obliegt, verkennt nicht die Schwierigkeit dieser Aufgabe, glaubt jedoch, in nachfolgenden Direktiven Anhaltspunkte zur Lösung derselben zu finden.

Das Vorhandenseyn eines wahren und dringenden Gemeindebedürfnisses ruft nothwendig auch eine Selbstthätigkeit in den Gemeindeangehörigen hervor, denselben abzuhelfen.

Wenn daher eine Gemeinde sich zu eigenen Anstrengungen und Opfern herbeiläßt, das als dringend nöthig Erkannte beizuschaffen und herzustellen, so ist Grund vorhanden, das Bedürfniß als ein wahres anzuerkennen, und Veranlassung gegeben, die betreffende Gemeinde in diesem Bestreben zu unterstützen.

Die Bewilligung von Beiträgen zu diesem Zwecke erscheint um so mehr gerechtfertigt, wenn Gewähr gegeben ist, daß der einmal angeschaffte Gegenstand sicher untergebracht und seinem Zwecke entsprechend fortwährend erhalten werde.

Demgemäß darf sich die Unterstützung einer Gemeinde nicht sowohl auf den ganzen Aufwand, sondern, wohlbemessen, nur auf die Erleichterung der Anschaffung erstrecken, denn wenn eine Gemeinde die Anschaffung ganz oder größtentheils mit eigenen oder von ihren Mitgliedern aufzubringenden Mitteln bewirkt, kann mit Verlässigkeit angenommen werden, daß sie für die sichere Aufbewahrung und fortdauernde Unterhaltung des mit eigenen Opfern beigeschafften Gegenstandes stets zu sorgen bestrebt seyn werde.

Eine Beachtung dieser Grundsätze schließt jedoch die Unterstützung von Gemeinden nicht geradezu aus, welche zur Befriedigung eines wahren Bedürfnisses durchaus nichts beizutragen vermögen; denn jeder Fall ist nach seiner Besonderheit zu beurtheilen.

Wohl aber kann hienach darauf bestanden werden, daß das absolute Unvermögen einer Gemeinde, ihre Bedürfnisse durch eigene Selbstthätigkeit auch nur theilweise zu befriedigen, sorgfältig constatirt werde.

Es ist jedoch andererseits kein Grund vorhanden, die Beihülfe auch für solche Fälle allgemein in Aussicht zu stellen, weil außerdem jede Gemeinde sich in diesem Falle der Unvermögenheit zu befinden behaupten würde und weil das wahre Bedürfniß sich von selbst geltend macht, ohne daß es einer Hinweisung auf eine in Aussicht gestellte Abhülfe bedarf.

Von diesen Erwägungen ausgehend, werden den königl. Kreisregierungen als Richtschnur bei der denselben übertragenen Ermittlung des Bedürfnisses folgende Normen ertheilt.

1. In jedem Regierungsbezirke wird jährlich, je nach der Größe der nach §. 1 der Bekanntmachung vom 10. Februar 1834 (Rggsbl. S. 272) anfallenden Gewinnhälfte der München-Aachener Mobiliarfeuerversicherungs-Gesellschaft, eine entsprechende Summe für die Unterstützung der Gemeinden in Anschaffung tüchtiger Feuerlöschmaschinen und Löschgeräthschaften, in Errichtung von Brunnen und Wasserleitungen und in sonstigen durchgreifenden Vorkehrungen gegen Brandunglück zur Vertheilung kommen.

2. Nur solche Gemeinden, welche nachweisen, daß sie aus Gemeindemitteln oder durch besondere Beiträge ihrer Mitglieder derartige Bedürfnisse nicht vollständig zu befriedigen vermögen, können an einer Beihülfe aus jener Unterstützungssumme Antheil nehmen.

3. Diese Beihülfe soll den vierten Theil, im Maximum die Hälfte der voranzuschlagenden Kosten betragen.

4. Die Unterstützung kann nie für Reparaturen oder Unterhaltungskosten, sondern nur für neue Anschaffungen und Herstellungen bewilligt werden.

5. Die Gemeinden, welche hienach einen Anspruch anmelden wollen, haben sich in einem förmlichen Beschlusse über die Erwerbung oder Herstellung des als nothwendig Erkannten, sowie darüber zu vereinigen, welchen Theil der hiefür erforderlichen Kosten sie zu übernehmen gesonnen sind.

Diese Beschlüsse sind mit dem ad Nr. 2 geforderten Nachweise, dem Kostenvoranschlage, sowie mit dem weiteren Nachweise darüber, wie für die sichere Unterbringung und unausgesetzte Unterhaltung des anzuschaffenden Gegenstandes gesorgt werden solle, der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde vorzulegen, von welcher die Verhandlungen alljährlich am Schlusse des Kalenderjahres mit gutachtlichem Berichte über die lokalen und gemeindlichen Verhältnisse an die königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, einzusenden sind. Die unmittelbaren Magistrate haben die Vorlagen an die ihnen vorgesetzte Kreisstelle zu senden.

6. Die Kreisregierungen haben alle Anträge genau zu prüfen, fehlende Belege beibringen zu lassen und sodann sämmtliche Verhandlungen mit einer nach dem anliegenden Formulare gefertigten Uebersicht der Gesuche bis Ende März eines jeden Jahres dem unterfertig-

ten königl. Staatsministerium mit gutachtlichem Berichte vorzulegen. Spätere Vorlagen können bei Vertheilung der betreffenden Jahressumme nicht mehr berücksichtigt werden.

7. Die Bewilligung der Unterstützungen erfolgt durch das unterfertigte königl. Staatsministerium, von welchem die königl. Centralstaatskasse zur Verabfolgung der hienach jeden Regierungsbezirk treffenden Summe an die königl. Kreisregierungen angewiesen werden wird, welche ihrerseits die Ausbezahlung der einzelnen Unterstützungsbeträge erst dann zu verfügen haben, wenn die richtige Anschaffung oder tadellose Herstellung des Gegenstandes gehörig nachgewiesen seyn wird.

Die königl. Regierung hat sich hienach genauestens zu achten, sofort das Geeignete zu verfügen und insbesondere für die entsprechende Eröffnung dieser Anordnung an die Gemeinden Sorge zu tragen.

Uebersicht der Gesuche um Unterstützungen
aus der Gewinnhälfte der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 18

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Polizei-Bezirk.	Gemeinde.	Bedarf an Feuerlöschrequisiten.	Voranschlag hiefür.	Bedarf an Brunnen und Wasserleitungen	Voranschlag hiefür.	Summe, welche die Gemeinde ad 4 zu übernehmen beschlossen hat.	Summe, welche die Gemeinde ad 6 zu übernehmen beschlossen hat.	Nachweis über die gesicherte Aufbewahrung und über die Mittel der Unterhaltung des anzuschaffenden oder herzustellenden Gegenstandes.	Kurze Darstellung der Vermögens-Verhältnisse der Gemeinde.	Bemerkungen.

Man sehe auch die Verordnung vom 5. Januar 1835, Amtsblatt Seite 11, wegen der königl. bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. Amtsblatt von 1836, Seite 497 und 510.

Weiter sagt eine Verordnung königl. Regierung vom 15. Dezember 1834, was folgt:

Um den Mißbräuchen zu begegnen, welche durch auswärtige Brandassekuranzen, insbesondere durch die Verwendung von nicht bestätigten Agenten und unerlaubten Unteragenten, getrieben wurden, sieht man sich veranlaßt, in Folge königl. Ministerialrescripts vom 2. Oktober l. J. Nachstehendes zur genauesten Befolgung bekannt zu machen:

1. Auswärtige Feuerversicherungs-Gesellschaften dürfen in Bayern nur in sofern wirksam seyn, als die betreffende Gesellschaft vorerst im Allgemeinen die königl. Erlaubniß zu Aufstellung von Agenten nachgesucht und erlangt hat.

2. Die Aufstellung von Unteragenten ist für alle Agenten verboten.

3. Keinem Agenten ist gestattet, seine Wirksamkeit jenseits des in der Bestätigungsurkunde ausgedrückten oder noch zu bestimmenden Bezirkes auszudehnen.

4. In Brandversicherungs- wie in allen übrigen Angelegenheiten, ist das Hausiren, d. h. Herumreisen von Commis und Unteragenten jeder Art, zur Sammlung von Beitritten durchaus verboten, und darf unter keinem Vorwande geduldet werden. Wo ein solcher Fall vorkömmt, haben die Localpolizeibehörden denselben zu constatiren und dem betreffenden königl. Landkommissariate, unter Vorlage der etwa aufgefundenen Listen, anzuzeigen, damit darauf hin die Zurücknahme der Concession gegen die betreffende Assekuranzgesellschaft veranlaßt werden könne.

6. Alle Schilder auswärtiger Gesellschaften, an der Außenseite der Gebäude, sind nur insofern zuläßig, als dieselben neben der Benennung der Societät, auch ausdrücklich des Umstandes erwähnen, daß dieselbe die königl. Ermächtigung zur Aufstellung von Agenten erhalten hat.

Schilder, ohne diese Bezeichnung können nur in dem Innern der Gebäude oder Hofräume geduldet werden.

§. 12. **Ueberschwemmungen.**

Die öffentliche Sicherheit kann augenblicklich durch außerordentliche und lange anhaltende Regengüsse gefährdet werden. — Diese Ereignisse müssen die ganze Aufmerksamkeit der Localbehörden auf sich ziehen, damit durch deren umsichtsvolles Einschreiten die Wirkungen so viel möglich vermindert werden.

Wenn demnach Flüsse und Bäche anschwellen, wenn starker Schnee

fällt, oder sonstige Zeichen einer wahrscheinlichen Ueberschwemmung sich zeigen, so müssen die Bürgermeister sogleich die Flüsse und Bäche untersuchen und Alles hinwegräumen lassen, was dem freien Laufe hinderlich ist; sie müssen sehen, ob die Schiffe in Sicherheit gebracht und hinlänglich befestigt sind und jene, die etwa oberhalb von Brücken stehen, weiter abwärts bringen lassen; die Gegenstände, die das Wasser mit sich fortzureißen droht, aus den Häfen und von den Ufern wegschaffen; die Schutzbretter der Mühlen, besonders derer, die mit Brücken zusammen hängen, aufziehen; wenn sich Eis an den Brückenbögen festgesetzt hat, es zerbrechen lassen, u. s. w., kurz Alles beseitigen, was den Austritt des Wassers aus den Ufern begünstigt. Wenn das Wasser mehr anschwillt, und die Gefahr drohend wird, so muß der Ortsvorstand sorgen, daß auf allen Punkten die nöthigen Hülfsmittel in Bereitschaft gehalten werden, die Bürger zur Thätigkeit aufrufen, um nach seiner Anleitung überall, wo es Noth thut, schnelle Hülfe zu leisten, die bedrohten Häuser in Augenschein nehmen und die Bewohner auffordern, sie nebst ihrem Vieh und Geräthschaften auf den ersten Befehl zu verlassen; die einzeln stehenden Häuser der Wachsamkeit der Gendarmerie oder der Sicherheitsgarde empfehlen, damit im Falle einer Ueberschwemmung die darin befindlichen Personen keiner Hülfe und Lebensmittel entbehren; sämmtliche Schiffer aufbieten, sich mit ihren Fahrzeugen bereit zu halten und im Nothfalle den Unglücklichen beizustehen, und aufzufangen, was das Wasser mit sich fortgenommen hat. Er muß sichere Orte bestimmen, wo die gesammelten Gegenstände in Verwahrung gebracht werden; in Tagesfrist die Declaration Alles dessen, was auf solche Art gerettet worden, einfordern, damit das Eigenthum derer, die das Opfer der Ueberschwemmung sind, nicht denen zur Beute werde, die zur Rettung desselben bestimmt waren; endlich, wenn an den bedrohten Orten Vorräthe von Kalk in Fässern oder Haufen befindlich sind, so müssen diese auf der Stelle weggeschafft werden, damit das Unglück nicht durch die Plage des Feuers vermehrt werde.

Wenn die Ueberschwemmung aber eintritt, müssen die Häuser geräumt, und alle zum Voraus veranstalteten Maßregeln auf der Stelle ausgeführt werden.

Sobald das Wasser zurückgetreten ist, dürfen die Bürgermeister Niemanden in die überschwemmt gewesenen Häuser eher einziehen lassen, als bis Sachverständige untersucht haben, ob die Fundamente derselben nicht gefährlich beschädigt worden sind.

Der Code pénal spricht eine Strafe von 6 bis 10 Franken we-

gen verweigerter Hülfe bei einer Ueberschwemmung aus. Vorkommenden Falls ist daher Protokoll zu errichten.

Die wegen Vermeidung von Krankheiten zu ergreifenden Maßregeln kommen unten sub titulo »Reinlichkeit« vor.

§. 13. Verbindlichkeit der Bürgermeister, Verbrechen und Vergehen zu constatiren.

Alle Maßregeln der Vorsicht zu Verhinderung dessen, was die öffentliche Sichereit gefährden kann, würden zu nichts führen, wenn nicht deren Uebertretung geahndet würde. Niemand kann aber über den Bürger eine Strafe verhängen, als die Gerichte; diesen müssen also Gesetzesübertretungen angezeigt werden.

Die Bürgermeister sind nun sowohl durch das Strafgesetzbuch, als auch durch die Gesetze vom 22. Juli 1791 und 7. Pluviose des Jahres 9 verpflichtet worden, über die innerhalb ihrer Gemeinde und Gemarkung begangenen Verbrechen und Vergehen gegen Gesetz und Ordnung Protokolle (procès verbaux) zu errichten und solche den Gerichten zu übergeben, damit diese verfügen, was Rechtens. In diesen Protokollen müssen alle Umstände auf das genaueste angegeben werden, welche dazu dienen können, einen Thatbestand näher aufzuklären, wenn auch gleichwohl diese Umstände in der Gemeinde notorisch sind, und deßhalb als bekannt vorausgesetzt werden.

Sind die Ortsbehörden genöthigt, Hausuntersuchungen anzustellen, um gestohlene Sachen zu entdecken, so müssen sie die Eigenthümer, wo eine Hausuntersuchung Statt finden soll, ausdrücklich auffordern, die gestohlenen Sachen herauszugeben, damit sich der Diebshehler nicht später mit der Einrede entschuldigen kann, daß er nicht gewußt habe, was man bei ihm suchen wolle, und daß er auf Anfordern das in gutem Glauben besessene Objekt gerne herausgegeben haben würde. In dem Protokoll über die Hausuntersuchung ist daher jedesmal dieser Aufforderung und der erhaltenen Antwort zu erwähnen.

Verbrecher, welche auf frischer That ertappt, oder durch das öffentliche Geschrei verfolgt werden, müssen die Bürgermeister ergreifen lassen, und mit Protokoll sammt den auf die Sache bezüglichen Beweisstücken und den von den Zeugen erhaltenen Declarationen an die kgl. Staatsbehörde abliefern. Können sie solche ergriffene Deliquenten nicht sogleich abführen lassen, so sind sie berechtigt, diese einstweilen auf dem Gemeindehause in Verwahrung zu halten. Länger als 24 Stunden darf indessen dies nicht geschehen.

Von solchen, so wie überhaupt von allen außerordentlichen Ereignissen müssen die Bürgermeister die vorgesetzte Verwaltungsbehörde

sogleich in Kenntniß setzen, damit noch zu rechter Zeit die der Sache angemessenen Maßregeln ergriffen werden können.

Solche außerordentliche Ereignisse sind:

a. Für die Grenzgemeinden.

Gebietsverletzungen, Beschädigung der Hoheitszeichen oder der Landesgrenzsteine, gewaltsame Zolldefraudationen, mit Zusammenrottung ausgeführte Einfälle von Ausländern in diesseitige Waldungen, das Auftreten von ansteckenden Krankheiten oder Seuchen im Nachbarlande.

b. Für alle Orte.

Politische Umtriebe jeder Art, insbesondere Bildung geheimer Gesellschaften, Verbreitung aufrührischer oder verbotener Schriften, Widersetzlichkeiten gegen die constituirten Gewalten und ihre Agenten, Aufläufe oder Zusammenrottungen, Verheerung der Staats- oder Gemeindewaldungen, Straßenraub, Diebstähle mit Einbruch, Todtschläge, bedeutende Körperverletzungen, Ueberschwemmungen und Feuersbrünste, Ausbruch von Epidemien und Viehseuchen, Hagelschlag und andere wichtige Vorfälle im Gebiete der äußern und innern Polizei.

Sind diese Ereignisse der Art, daß eine gerichtliche Untersuchung Statt zu finden hat, so muß auch der kgl. Staatsbehörde und dem Friedensgerichte Anzeige gemacht werden; ebenso der Gensdarmerie, damit diese die Verbrecher sofort verhaften könne; das eine und das andere schreiben:

a. ein Höchstes Ministerialrescript vom 26. Mai 1834 insbesondere bezüglich der Anzeige an die nächste Gensdarmeriestation und

b. ein Rescript kgl. Regierung vom 30. Januar 1847 bei persönlicher Verantwortung allen Ortsvorständen ausdrücklich vor.

§. 14. Gensdarmerie, ihre Mitwirkung zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit.

Das Gensdarmeriecorps ist wesentlich dazu berufen, um jene Anordnungen zu vollziehen, welche die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit bedingen. Die Organisation dieses Corps und alles, was auf dessen wichtigen Dienst Bezug hat, basirt wesentlich auf den Verordnungen vom 5. Oktober 1814, Amtsbl. Nro. 17, vom 24. Oktober 1814, Amtsbl. Nro. 20, vom 20. November 1822, Intelligenzbl. Seite 893 und dem Gesetze vom 28. Germinal VI.

Da wir für unsern Zweck alles, was Organisation, Löhnung, Disziplin 2c. weglassen können, so beschränken wir uns auf das, was die Rechte und Pflichten der Gensdarmen betrifft, auszugsweise zu geben.

1. Auszug aus der Verordnung vom 5. Oktober 1814, Amtsblatt Nro. 17.

Art. 37. Die Landesgensdarmerie sammelt allenthalben die Anzeigen über begangene Verbrechen und bringt solche vor die kompetenten Polizei- und Gerichtsbehörden.

Art. 38. Sie arretirt Landstreicher, Straßenräuber, Mordbrenner und Mörder, einzelne sowohl, als wenn sie sich in Banden versammeln, und überhaupt alle Verbrecher, welche auf frischer That betreten werden, und alle diejenigen, welche wegen vergangenen Verbrechen durch öffentliche Ausschreibungen verfolgt sind, zu welchem Ende ihr von den Gerichts- und Polizeibeamten die Signalements derselben mitgetheilt werden.

Art. 39. Sie bemächtigt sich derjenigen, welche durch Tragung blutiger Waffen, den Besitz von entwendeten oder geraubten Effekten, oder durch andere sichere Anzeigen den Verdacht eines Verbrechens auf sich laden.

Art. 40. Sie ergreift die Holz- und Feldfrevler, Wilddiebe und bewaffnete Zoll- und Mauthdefraudanten, jedoch nur dann, wenn sie solche auf der That ertappt.

Art. 41. Sie wacht für Aufrechthaltung der allgemeinen Verordnung vom 10. September l. J. in Betreff des fremden Salzes.

Art. 42. Sie verhindert und zerstreut jede unerlaubte Zusammenrottung, wobei sie sich jedoch nach der unten enthatenen Vorschrift zu benehmen hat.

Art. 43. Sie hält ein wachsames Auge über herrenloses Gesindel und Vaganten, zu welchem Ende die Gemeindevorstände gehalten sind, derlei Individuen, welche sich in ihrer Mitte befinden, den Gensdarmen anzuzeigen.

Art. 44. Sie verfaßt schriftliche Anzeigen über Leichen, welche auf der Straße, im Walde und auf dem Lande gefunden, oder aus dem Wasser gezogen worden, und übergibt diese Anzeigen dem nächsten Civil- oder Polizeibeamten, nachdem sie wegen einstweiliger Bewachung der Leiche die nöthige Vorkehrung getroffen hat. Zu gleicher Zeit setzt sie hievon den nächsten Offizier der Gensdarmerie in Kenntniß, der sich sogleich an Ort und Stelle begeben muß.

Art. 45. Gleiche Anzeigen verfaßt sie, wenn ein Brand entstehet, oder ein Eidbruch, Mord, oder ein anderes Verbrechen verübt wird, welches Spuren zurückläßt, in welchem Falle sie jederzeit die That selbst, die hierbei eingetretenen besonderen Verhältnisse und die Anzeige über den Thäter, in soweit solcher bekannt oder blos der Thäter verdächtig ist, in ihrer schriftlichen Anzeige umständlich aufnimmt.

Art. 46. Ebenso nimmt sie in ihre Anzeigen jene Erklärungen

und Angaben auf, welche sie von den Einwohnern eines Orts, wo ein Verbrechen begangen worden, von den Nachbarsleuten, Verwandten u. s. w. über den Urheber des Verbrechens und die Mitschuldigen erhält, wobei sie die Namen der Anzeiger pünktlich bemerkt.

Art. 47. Sie findet sich bei allen größern Volksversammlungen, bei Wochen- und Jahrmärkten, öffentlichen Festen und Feierlichkeiten ein, und erhält Ordnung und Ruhe.

Art. 48. Sie eskortirt Gefangene und verurtheilte Verbrecher, und bewacht sie, wenn solche unterwegs nicht in sicheren Gefängnissen verwahrt werden können.

Art. 49. Sie folgt bei Truppenmärschen im Lande der Arrieregarde; bringt die Nachzügler und Verirrten zu ihren Korps und verhaftet diejenigen, welche sich Exzessen erlauben, nach jenen besondern Vorschriften, welche ihr nach vorgängigem Benehmen mit den Truppenkommandanten ertheilt werden.

Art. 50. Sie versichert sich aller verdächtigen Personen, welche entweder mit gar keinem, oder mit keinem regelmäßigen Passe versehen sind, und stellt solche vor den nächsten Polizeibeamten.

Art. 51. Sie arretirt diejenigen, welche aus Unvorsichtigkeit oder Nachläßigkeit mit Reiten, Fahren oder auf andere Art Jemanden auf der Straße oder auf öffentlichen Plätzen beschädigen, oder welche an den, dem öffentlichen Vergnügen und der Bequemlichkeit gewidmeten Anlagen, muthwilligen Frevel üben.

Art. 52. Sie besorgt die Polizei auf den Heerstraßen, erhält zu jeder Zeit die freie Communication und hält Kutscher und Fuhrleute an, bei ihren Pferden zu bleiben, und sich nach den übrigen Regeln der Straßenpolizei zu fügen; zu welchem Ende sie befugt ist, diejenigen welche sich ihr widersetzen, vor die nächste Obrigkeit zu stellen, welche sogleich die Bestrafung der Widerspenstigen vornimmt.

Art. 53. Als nothwendiges Mittel zur Ausübung aller vorstehenden ordentlichen Dienstverrichtungen liegt der Landesgensdarmerie ob, fortwährend auf den Hauptstraßen sowohl als auf den Neben- und Vizinalstraßen, und zwar in den jeder Brigade besonders angewiesenen Distrikten zu patrouilliren, dergestalt, daß abwechslungsweise wenigstens der dritte Theil der Mannschaft mit diesem Dienste beschäftigt ist.

Art. 54. Jede Brigade führt ihre besonderen Patrouillebücher, in welche die Polizeibehörden oder Gemeindevorsteher den Tag und die Stunde der eingetroffenen Patrouillen bestätigen.

Art. 55. Die Patrouillen jeder Brigade werden alle acht Tage wenigstens einmal mit jenen der benachbarten Brigade an den Grenzen

der zugewiesenen Distrikte zusammen treffen, und hinsichtlich des Orts und der Zeit dieses Zusammentreffens sich nach den Befehlen des Hauptmannschaftskommandanten achten.

Art. 56. Bei dieser Communication der verschiedenen Brigaden unter sich, werden sie die eingeholten Dienstesnotizen sich wechselseitig mittheilen, die Gefangenen abgeben, deren Transport von Brigade zu Brigade angeordet ist, und die Dienstrapporte an den Hauptmann befördern. Uebrigens müssen die Dienstbücher der Brigaden die Pünktlichkeit des Zusammentreffens der Patrouillen, die richtige Ueberlieferung der Gefangenen, Rapporte u. s. w. beweisen, weßhalben die Patrouillenkommandanten sich hierüber die Zeugnisse in ihre Bücher einzuschreiben haben.

Art. 57. Im Falle eine Patrouille über Nacht auszubleiben genöthigt ist, so hat sie die Ursache und Dauer des nothwendig gewesenen Aufenthalts sich in ihre Patrouillenbücher von dem Ortsvorstande bescheinigen zu lassen.

Art. 60. So wie der Kommandant alle wichtigen Notizen aus den einkommenden Rapporten der unterzeichneten Stelle fortwährend berichtet, so erhält er und seine unterhabenden Offiziere die Mittheilung nicht nur des Amtsblattes, sondern aller besondern Verfügungen, deren Vollzug die Mitwirkung der Gensdarmerie erheischt.

Art. 61. Die Hauptleute und übrigen Offiziere haben die Polizei= und Gerichtsbehörden fortwährend von allem in Kenntniß zu setzen, was sie in den Rapporten der Aufmerksamkeit würdig finden.

Jeder Gensdarme ist für die Vernachläßigung dieser Mittheilung streng verantwortlich.

Art. 64. Kein Reisender, er sey wessen Standes er wolle, darf dem Landesgensdarmen die Vorzeigung seines Passes versagen, wogegen der Landesgendarme jederzeit zur Beobachtung des gehörigen Anstandes verbunden ist, und in derlei Verrichtungen durch seine vollständige Uniform in seiner Eigenschaft kenntlich seyn muß.

Art. 65. Die Gensdarmerie ist befugt, Wirths= und Gasthäuser so wie andere dem Publikum offen stehende Häuser, jede Stunde des Tags, bis zur Zeit, da solche nach den Polizeigesetzen geschlossen werden müssen, zu visitiren, um dort jene Personen zu finden, welche als Verbrecher öffentlich bezeichnet sind, oder zu deren Verhaftung die competente Behörde Befehl gegeben hat.

Art. 66. Die Wirthe und Gastgeber sind schuldig, den Offizieren und Brigadekommandanten auf Begehren die Listen der beherbergten Fremden vorzulegen.

Art. 67. Zur Nachtszeit darf der Landesgensdarme nur dann in ein Haus eindringen, wenn seine Gegenwart nothwendig ist, um den Eigenthümer vor Feuer- oder Wassergefahr zu schützen, um einen eingedrungenen Mörder oder Dieb zu verfolgen, oder wenn er von den Bewohnern des Hauses dazu selbst aufgerufen wird.

Art. 68. Dagegen kann die Landesgendarmerie bei Tag den Eintritt in das Haus jedes Privaten verlangen, wenn ihr ein schriftlicher Auftrag der Polizeibehörde oder die Gegenwart eines Beamten selbst, dazu die Befugniß gibt.

Art. 69. Wenn sie mit einem solchen Auftrage nicht versehen ist, und einen flüchtigen Verbrecher in einem Hause glaubt, so steht ihr zu, solches zu bewachen, bis die Anzeige bei der Polizeibehörde geschehen, und von dieser der Befehl zur Durchsuchung des Hauses ertheilt ist.

Art. 70. Wenn ein Landesgensdarme, er sey Offizier, Unteroffizier oder Gemeiner in der Ausübung seines Dienstes mit Worten oder Werken beleidigt wird, so finden jene Gesetze ihre Anwendung, welche für diesen Fall andern Linientruppen zu statten kommen, und der kommandirende Offizier ist befugt, die Schuldigen, wessen Standes sie auch seyn mögen, auf der Stelle verhaften zu lassen, und ihre Bestrafung nach den Gesetzen zu veranlassen.

Art. 71. Wird die Landesgensdarmerie in Ausübung ihrer Pflicht thätig verhindert und angegriffen, und der Anführer derselben hat mit lauter Stimme um Beistand gerufen, so ist jeder, welcher diesen Ruf gehört hat, verpflichtet, ihm hilfreiche Hand zu leisten, und den gegen ihn gewagten Angriff zurückzuschlagen, und ihn in den Stand zu setzen, seine Aufträge zu vollziehen.

Art. 72. Dagen kann die Landesgensdarmerie, wenn sie entweder requirirt ist, die Befehle der Justiz und Polizei zu vollziehen, oder nur ihren ordentlichen Dienst verrichtet, erst dann Gewalt brauchen, und sich ihrer Waffen bedienen, wenn gegen sie selbst Gewalt gebraucht wird, oder wenn der Widerstand, den sie in Ausübung ihrer Pflicht findet, von der Art ist, daß er nur mit Gewalt der Waffen vertrieben werden kann.

Art. 73. Bei Volksaufläufen kann die Landesgensdarmerie dem Widerstande nur dann mit Gewalt begegnen, wenn sie hierzu durch eine ausdrückliche Requisition der Polizeibehörde autorisirt, und von einem Individuum derselben begleitet ist, welches ehevor zu dreimalen mit lauter Stimme die Aufwiegler zum Gehorsam auffordert, sie auseinander gehen heißt, und sie warnet, der Gewalt zu weichen. Wenn nach dieser Aufforderung der Wider-

stand fortwähret, und die versammelten Aufrüher sich nicht friedlich entfernen, so findet deren gewaltsame Zerstreuung statt. Die Landesgensdarmerie ist nicht mehr für die Folgen verantwortlich und ergreift alle, deren sie sich bemächtigen kann, um sie der Polizeibehörde zu übergeben.

Art. 74. Die Offiziere der Landesgensdarmerie, die Anführer der Brigaden und die einzelnen Gensdarmen, welche sich weigern, die legalen Requisitionen der Zivilbehörden zu vollziehen, sollen auf die diesfallsige Anzeige auf der Stelle suspendirt und mit einer Arreststrafe belegt werden, welche nicht unter drei Monaten dauern darf, ohne Abbruch jener schärfern Strafen, welche die Kriminalgesetze auf Verletzung der öffentlichen Sicherheit setzen, falls eine solche Verletzung die Folge der von der Landesgensdarmerie verweigerten Hilfe seyn würde.

Art. 75. Wenn dagegen ein Offizier, Unteroffizier oder Gemeiner der Landesgensdarmerie sich erlauben sollte, einen Arrestbefehl gegen eine Person zu ertheilen oder zu vollziehen, deren Verhaftung nach gegenwärtiger Verordnung nicht erlaubt und angeordnet ist, um solche sogleich der Polizeibehörde auszuliefern, so wird derselbe vor das betreffende Zivilgericht gestellt, und mit der Strafe der mißbrauchten Amtsgewalt belegt.

Art. 76. Einer gleichen Behandlung unterliegen jene Landesgensdarmen, welche Personen, die sie in Folge gegenwärtiger Verordnung oder auf legale Requisition verhaftet haben, in Gefängnissen verwahren, welche nicht zu diesem Zwecke von den Justiz- oder Polizeibehörden ausdrücklich und öffentlich bestimmt sind.

Art. 77. Die Landesgensdarmerie hat jeden Gefangenen, welcher nicht bereits durch ein kompetentes Urtheil zur Gefängnißstrafe verurtheilt ist, oder gegen welchen noch kein förmlicher Arrestbefehl bestehet, auf der Stelle dem nämlichen Polizeibeamten zu übergeben, welchem erst zu bestimmen obliegt, ob und in welches Gefängniß er gebracht werden soll.

Art. 78. Im Fall, wenn wegen weiterer Entfernung oder Abwesenheit der Polizeibeamten der vorstehenden Vorschrift nicht sogleich genügt werden kann, so ist der Gefangene in einem Zimmer eines öffentlichen Hauses zu bewachen. Doch darf unter keinem Vorwande dessen Ablieferung an den Polizeibeamten länger als 24 Stunden verzögert werden, und jeder Landesgendarme, welcher einen Gefangenen der Polizei länger vorenthält, unterliegt einer kriminellen Bestrafung.

Art. 79. Jede Gewalt, welche die Landesgendarmerie bei Ver-

haftung in Erfüllung ihres Dienstes anwendet, ohne hiezu nach den Vorschriften der gengenwärtigen Verordnung autorisirt zu seyn, wird als gesetzwidrig nach den Kriminalgesetzen strenge bestraft, und der Kommandant sowohl als die Civilbehörden haben darüber zu wachen, daß die Gefangenen weder durch Spott noch andere Handlungen beleidigt und ihnen keine Gewalt angethan werde, wenn sie solche nicht selbst durch ihre Widersetzlichkeit nothwendig machen.

Art. 80. Ueberhaupt hat sich die Landesgendarmerie in und außer ihren Dienstverrichtungen mit Anstand und Bescheidenheit zu benehmen und jedem, er sey auch vom niedrigsten Stande, mit jener Achtung zu begegnen, auf die er als Bürger des Staates Anspruch machen kann.

2. Auszug aus dem Reglement vom 24. Oktober 1814. Amtsblatt Nr. 20.

Art. 15. Kein Landesgensdarm kann sich ohne höhere Bewilligung verehelichen, bei Strafe der Entlassung.

Art. 17. Kein Landesgensdarm darf irgend einen Handel treiben, ein Handwerk oder sonst ein Gewerb ausüben und selbst die Weiber derselben dürfen an den Orten, auf welche sich der Dienst ihrer Männer erstreckt, keine Wein-, Bier- oder Kaffeeschenke halten; die Dawiderhandelnden trifft die Strafe des Arrestes und im Wiederholungsfalle jene der Entlassung.

3. Auszug aus der Bekanntmachung vom 20. November 1822, Intelligenzblatt Seite 893.

I. In Beziehung auf die Gegenstände des Dienstes soll an der bisherigen gesetzlichen Stellung der Gensdarmerie des Rheinkreises durchaus nichts abgeändert werden und dieselbe hat forthin als ein militärisch organisirtes Polizei-Institut in der Unterordnung unter die Civil-Obrigkeit zu bestehen.

Diesemnach haben die Gensdarmerie-Offiziere als gerichtliche Hülfspolizeibeamten unter der Autorität der Gerichtshöfe ohne irgend eine unmittelbare Einwirkung eines Militärkommandos die gerichtliche Polizei auszuüben; — auf gleiche Weise dürfen alle auf die Handhabung der öffentlichen Ordnung oder auf die Vollziehung der Gesetze und gerichtlichen Urtheile Bezug habende Verfügungen nur allein von den Verwaltungs- oder Justizbehörden, so weit es jede betrifft, ausgeben; und der königl. Regierung im Rheinkreise soll die Abordnung oder Versammlung der Brigaden, die Bildung des Cordons, die Ausführung von Streifen und die unmittelbare Anordnung aller ähnlichen, durch besondere Fälle veranlaßten Maßregeln, unter Vorbehalt der

vorschriftsmäßigen Nachweisungen an das königl. Staatsministerium des Innern, wie bisher verbleiben.

4. Auszug aus dem Gesetze vom 28. Germinal VI.

Art. 125. Die wesentlichen und gewöhnlichen Amtsverrichtungen der Nationalgendarmerie sind:

1) Märsche, Umreisen, Ausritte und Patrouillen auf den Landstraßen, Nebenwegen und in allen Bezirken der jederseitigen Ortschaften zu machen, sie Tag vor Tag auf den Dienstblättern, durch die Municipalbeamten, Gemeindeagenten oder andere öffentliche Beamten, bei Strafe der Gehaltsentziehung, constatiren zu lassen.

2) Alle möglichen Erkundigungen über die öffentlichen Verbrechen und Vergehungen zu sammeln und einzuziehen und den befugten Autoritäten Kenntniß davon zu geben.

3) Die Uebelthäter aufzusuchen und zu verfolgen.

4) Alle auf frischer That ertappten Personen, oder die das öffentliche Gerücht verfolgt, zu ergreifen.

5) Alle Leute aufzufangen, die mit blutigen Waffen angetroffen werden und woraus sich ein Verbrechen muthmaßen läßt.

6) Alle Straßenräuber, Diebe, Chauffeurs und zusammengerottete Mörder aufzufangen.

7) Diejenigen, welche die Wälder und Ernten verheeren, die maskirten Jäger, die bewaffneten Contrebandiers, wenn die Deliquenten dieser drei letzten Arten auf frischer That ergriffen werden, aufzufangen.

8) Die Emigranten und deportirten Priester, die auf dem Gebiet der Republik angetroffen werden, zu ergreifen und anzuhalten.

9) Alle bewaffneten Zusammenrottungen, die der 365. Artikel der Constitutionsurkunde als einen Eingriff gegen die Constitution erklärt, mit Gewalt zu zerstreuen.

10) Ebenfalls, in Gemäßheit des 366. Artikels, alle nicht bewaffneten Zusammenrottungen erstlich vermittelst eines mündlichen Befehls und, wenn es nöthig ist, mit Anwendung der bewaffneten Macht zu zerstreuen; endlich solche Zusammenrottungen, die das Gesetz als aufrührisch bezeichnet, zu zerstreuen, mit dem Beding, den Centralmunicipalverwaltungen und den daselbst angestellten Commissarien des Vollziehungsdirektoriums unverzügliche Nachricht davon zu geben.

11) Alle die zu ergreifen, welche sie antreffen, indem sie Thätlichkeiten, gewaltsame Handlungen gegen die Sicherheit der Personen, gegen das National- und Privateigenthum ausüben.

12) Diejenigen, welche Gerichtszwänge wegen öffentlicher Gelder auf sich haben und die Vollzieher der Gerichtsbefehle zu beschützen.

13) Die freie Cirkulation der Lebensmittel zu sichern und alle die zu ergreifen, die sich mit Gewalt derselben widersetzen möchten.

14) Alle Diejenigen augenblicklich vor die Civilautoritäten zu führen, welche die Bürger in Ausübung ihres Gottesdienstes stören würden; den innern Handel zu beschützen, indem sie den Negocianten, Kaufleuten, Künstlern und allen Bürgern, die ihres Handels, ihrer Industrie oder ihrer Geschäfte halber zu reisen genöthigt sind, alle mögliche Sicherheit verschaffen.

15) Ein wachsames Auge auf die Landstreicher und das verdächtige Gesindel zu haben; in Rücksicht ihrer alle vom Gesetze vorgeschriebenen Maßregeln zu nehmen, zu welchem Ende die Municipalverwaltungen gehalten sind, der Nationalgensdarmerie von den Listen Kenntniß zu geben, auf denen die Individuen stehen, die der Aufsicht der Gensdarmerie anbefohlen sind.

16) Verbalprozesse von allen auf den Straßen und Feldern gefundenen oder aus dem Wasser gezogenen todten Körpern aufzusetzen, und den nächsten Gensdarmerieoffizier davon zu benachrichtigen, der sich in Person an Ort und Stelle, sobald er davon benachrichtigt worden, zu verfügen hat.

17) Ebenfalls Verbalprozesse aufzusetzen von den Feuersbrünsten, Einbrechungen, Mordthaten, und allen solchen Verbrechen, die Spuren nach sich lassen.

18) Deßgleichen Verbalprozesse von den Declarationen aufzusetzen, die den Gliedern der Nationalgensdarmerie von den Einwohnern, Nachbarn, Verwandten, Freunden und andern Personen gemacht werden, die im Stande sind, Merkmale, Beweise und Aufklärungen über die Thäter der Verbrechen und der Vergehungen und über ihre Mitschuldigen zu geben.

19) Immer in der Nähe von großen Zusammenkünften von Menschen, als Jahrmärkte, Märkte, Feste und öffentliche Ceremonien, sich aufzuhalten.

20) Die Gefangenen oder Verurtheilten zu führen, wobei sie alle mögliche Vorsicht gebrauchen müssen, daß sie ihnen nicht entwischen.

21) Die Deserteurs und Militäre, die keinen gültigen Abschied oder Urlaub bei sich hätten, zu ergreifen und zu arretiren.

22) Die von ihrem Corps abwesenden Militäre, bei Verlauf ihrer Urlaube oder beschränkten Erlaubnissen, zu ihrem Corps zurückzuschicken, zu diesem Ende sollen die Militäre, die dergleichen Urlaube oder Er-

lebnisse haben, gehalten seyn, sie durch die Capitäne oder Lieutnante der Nationalgensdarmerie visiren zu lassen, welche eine Note darüber zu halten haben, um die zaudernden Militäre zur Rückkehr zu zwingen.

23) Wenn Truppen durch den Bezirk einer Brigade Nationalgensdarmerie marschiren, so soll sie sich auf die Flanken und auf den Hintertheil gedachter Truppen begeben, die Schleicher, die, welche sich vom Wege entfernen würden, anhalten, und sie dem Commandanten der Truppe mit allen denen überliefern, welche auf den Märkten oder an den Orten, wo sie sich aufhalten, Unordnungen anstiften.

24) Sich der Ausländer zu versichern, die im Innern der Republik ohne Paß reisen, oder mit Pässen, die nicht den Gesetzen gemäß sind, mit dem Auftrag, sie ungesäumt vor den Commissarius der Municipalverwaltung des Bezirks zu führen.

25) Die nicht gebrechlichen Bettler anzuhalten, in den Fällen und Umständen, die diese Bettler straffällig machen; sie sind gehalten, sie augenblicklich vor den Friedensrichter zu führen, damit man Maßregeln gegen sie, in Gemäßheit der Gesetze über den Einhalt des Bettelns, ergreifen könne.

26) Ein jedes Individuum zu ergreifen und zu arretiren, das in den Wäldern Schaden anrichtet, indem es die Ringmauern, Zäune und Gräben verdirbt, wenn auch diese Verbrechen mit keinem Diebstahl begleitet wären; deßgleichen alle die, welche man ertappen wird, wenn sie Früchte oder andere Erzeugnisse eines angebauten Bodens stehlen.

27) Alle diejenigen zu ergreifen und zu arretiren, die aus Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit, durch den schnellen Lauf ihrer Pferde oder auf jede andere Art einen Bürger auf den Landstraßen, auf den Gassen oder öffentlichen Gängen verwundet haben.

28) Diejenigen zu ergreifen und zu arretiren, welche Hazardspiele und andere, die vom Gesetz verboten sind, auf öffentlichen Plätzen oder Jahrmärkten halten.

29) Alle Diejenigen zu ergreifen und zu arretiren, welche die auf den Landstraßen gepflanzten Bäume umhauen oder etwas daran verderben.

30) Die Polizei auf den Landstraßen zu machen, die Communicationen und die Pässe zu allen Zeiten frei zu halten, die Fuhrleute, Kärrner und alle die, welche Wagen führen, zu zwingen, neben ihren Pferden zu bleiben; im Falle einer Widersetzung Diejenigen, welche die Pässe versperren, zu ergreifen, sie vor die Civilgewalt zu führen, die, wenn es der Fall erheischt, eine Geldbuße zu erkennen hat, die

keine 10 Franken übersteigen darf, unbeschadet einer höhern Strafe, je nach der Schwere des Verbrechens.

Art. 126. Die hier oben erwähnten Amtspflichten sollen gewöhnlich durch die Nationalgendarmerie ausgeübt werden, ohne daß hierzu irgend ein Aufgebot von den Civilautoritäten nöthig wäre. Die Brigadekommandanten sollen von diesem gewöhnlichen Dienste auf den Tagebüchern, die sie zu führen haben und die zu Ende eines jeden Monats den Commissarien des Direktoriums bei den Centralverwaltungen zugeschickt werden sollen, Meldung thun.

Art. 127. Kein Reisender darf es ausschlagen, den Gliedern der Nationalgendarmerie seinen Paß vorzuweisen, wenn sie diesen von ihm begehren und in ihrer Uniform vor ihm erscheinen, indem sie ihm ihre Qualität als Agenten der öffentlichen Gewalt ankündigen.

Art. 128. Die Signalemente der Räuber, Diebe, Mörder, Emigranten und Deportirten, Störer der öffentlichen Ruhe, Geflüchteten aus den Gefängnissen und der Personen, gegen die ein Verhaftbefehl ergangen ist, sollen der Nationalgensdarmerie ausgeliefert werden, die sie im Fall der Arretirung eines der bezeichneten Individuen von Brigade zu Brigade bis auf den Ort, den die gedachten Signalemente angeben, zu führen hat.

Art. 129. Die Glieder der Nationalgensdarmerie sind berechtigt, die Wirthshäuser, Schenken und andere dem Publikum offen stehende Häuser zu visitiren; selbst des Nachts bis zur Stunde, wo gedachte Häuser zufolge der Polizeireglemente geschlossen seyn müssen, um diejenigen Personen daselbst aufzusuchen, von denen sie das Signalement haben, oder deren Arrestirung durch eine befugte Gewalt wird verordnet worden seyn.

Art. 130. Die Hotelhalter und Gastwirthe sind gehalten, ihre Register vorzuzeigen, so oft sie von den Offizieren und Brigadekommandanten ihres Bezirks dazu aufgefordert werden.

Art. 131. Da das Haus eines jeden Bürgers während der Nacht eine unverletzbare Freistätte ist, so soll die Nationalgensdarmerie des Nachts nur im Falle einer Feuersbrunst, einer Ueberschwemmung oder einer aus dem Innern des Hauses vorkommenden Reclamation sich hinein begeben dürfen.

Sie darf bei Tage in den Fällen und Formen, welche die Gesetze vorhergesehen, die Befehle der constituirten Gewalten vollziehen.

Sie darf in dem Hause eines Bürgers, in welches sie vermuthete, daß ein Straffälliger sich hingeflüchtet, keine Visitirung machen, ohne einen besondern Visitirungsbefehl, der entweder vom Jurydirektor, im

Fall, wo dieser als gerichtlicher Polizeiofficiant instruirt, oder vom Friedensrichter, oder vom Polizeikommissarius, oder vom Munizipalagenten oder Adjunkten, wenn er das Amt eines Polizeikommissarius versieht, ergangen ist; aber das Haus darf sie umringen oder es bewachen, bis der Befehl ausgefertigt ist.

Art. 132. Alle Verbalprozesse eines Corpus delicti, einer Auffangung, Arrestirung, sollen innerhalb vier und zwanzig Stunden dem Friedensrichter oder jedem andern gerichtlichen Polizeiofficianten, in dessen Bezirke die Verbrechen oder Vergehungen ausgeübt oder die Beschuldigten arretirt worden, zugeschickt werden; und es soll ein Auszug davon mit allen nothwendigen Aufklärungen dem Capitän der Nationalgendarmerie zugeschickt werden, welcher zu verordnen hat, daß gedachter Auszug vom Secretärgreffier in der Schreiberei einregistrirt werde, und soll auf der Stelle dem Escadronschef Bericht davon geben.

Art. 133. Die Brigaden der Nationalgensdarmerie sellen bewaffneten Beistand leisten, wenn sie dazu aufgefordert werden; nämlich:

Durch die Zollbeamten, für die Einziehung der Ein- und Ausfuhrgebühre, und um der Contrebande Einhalt zu thun, oder sich der Einführung in das Gebiet der Republik von solchen Waaren, die die Gesetze verboten haben, zu widersetzen;

Durch die Forstverwalter und Agenten, für die Hemmung der auf die Forstpolizei- und Verwaltung Bezug habenden Verbrechen, wenn die Forstgarden nicht stark genug sind, um die Delinquenten zu arretiren;

Durch die Einzieher der Grund- und Mobiliarsteuer, um den Eingang der direkten und indirekten Auflagen zu sichern;

Durch die Inspectoren und Einnehmer, denen die Einziehung der Wegzölle an den Barrieren und Landstraßen aufgetragen ist;

Durch die Huissiers und andere Vollzieher der Gerichtsbefehle, die gehalten seyn sollen, die Bescheide, Urtheile und Gerichtsbefehle kraft welcher sie von der Nationalgensdarmerie eine Unterstützung begehren, vorzuweisen.

Die von den Friedensrichtern und andern Officianten der gerichtlichen Polizei gegebenen Verhaftsbefehle können den Beschuldigten mitgetheilt und durch die Nationalgensdarmen in Vollziehung gebracht werden.

Die Gensdarmen sind gehalten, den Bürgern, die bestimmt sind das Anklags- oder Urtheilsjury zu bilden, die Ceduln oder Assignationen zu überbringen, wenn sie von den Jurydirektoren oder Präsidenten der Criminalgerichte dazu aufgefodert werden; aber unter keinem

Vorwande soll man sich ihrer bedienen, den Parteien oder Zeugen Citationen oder Ceduln zu überbringen.

Die Nationalgensdarmerie soll im Innern der Städte gewaffneten Beistand leisten, so oft sie gesetzmäßig dazu aufgefordert wird.

Art. 134. Die Nationalgensdarmerie kann auch von den Commissarien des Vollziehungsdirektoriums bei den Central- und Municipalverwaltungen requirirt werden, um die öffentlichen Gelder, die Kriegspulvertransporte, die Couriere, Nationalwagen und Messagerien zu begleiten.

Art. 135. In Kraft eines Schlusses der Centralverwaltung können Brigaden versammelt werden während der Haltung und Dauer der Primär- und Wahlversammlungen, um die öffentliche Ruhe zu sichern; aber sie sollen, im Falle daß Unruhen entstünden, ohne eine schriftliche Aufforderung des Präsidenten, der den Gegenstand derselben bestimmt anzeigt, in die Mitte gedachter Versammlungen nicht eingelassen werden dürfen.

Art. 136. Die Detaschemente der Nationalgensdarmerie, die man requirirt während der Exekutionen der von den Tribunälen verurtheilten Missethäter, sollen dem Gerichte als eine Polizei- und Schutzwache dienen, die nur dazu bestimmt ist, Ordnung zu handhaben, den Meutereien zuvorzukommen und sie zu vereiteln und nicht zu gestatten, daß die Gerichtsofficianten, denen die Exekution der Verdammungsurtheile aufgetragen ist, in ihrem Amte gestört werden.

Art. 138. Wenn die Civilautoritäten einmal ihre Requisitionen gesetzmäßig abgeschickt haben, so können sie sich auf keine Weise mehr in die militärischen Operationen mischen, die von den Chefs zu Vollstreckung gedachter Requisitionen befohlen werden, indem die Chefs unter ihrer Verantwortlichkeit, den Auftrag haben, die Ordre zu den Bewegungen der Brigaden zu geben und sie in den Operationen, die sie zu machen haben, anzuführen; die Civilobrigkeit, welche die Auffoderung gemacht, kann weiter nichts, als den Rapport dessen, was in Folge ihrer Requisition gemacht worden, begehren.

Art. 139. Die Auszüge der Verbalprozesse und die Noten der Operationen, die Verfügungen betreffend, die man in Folge der Requisitionen der Civilobrigkeiten ausgeführt hat, sollen dem Commandanten der Gensdarmerie des Departements zugeschickt werden; dieser letztere soll befehlen, daß selbige vom Secretäregreffier im Secretariat einregistrirt werden.

Art. 140. Die Offiziere, Unteroffiziere und Gensdarmen der Nationalgensdarmerie sollen bei allen Gelegenheiten den bewaffneten

Beistand, den man von ihnen vermittelst gesetzmäßiger Requisition begehren wird, augenblicklich leisten; sie haben die Requisitionen, welche ihnen von den Central-, Municipalverwaltungen, von den dabei angestellten Commissarien des Vollziehungsdirektoriums, für die Handhabung oder die Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe zugeschickt werden, zu vollziehen und vollziehen zu lassen; deßgleichen die, welche ihnen von den Commissarien des Direktoriums bei den Tribunälen, aber nur wenn Urtheile und gerichtliche Ordonnanzen zu vollziehen sind, zugeschickt werden.

Art. 141. Die Capitäne, welche die Nationalgensdarmerie commandiren, sind gehalten, den Commissarien des Vollziehungsdirektoriums bei den Centralverwaltungen, den Civil- und Criminalgerichten, alle Gegenstände anzuzeigen, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit betreffen. Sie sollen von diesen Commissarien die Requisitionen und Instructionen empfangen, die auf die Vollziehung der Schlüsse des Vollziehungsdirektoriums, der Verwaltungen, der Urtheile und höheren Befehle Bezug haben, und sollen ihnen genau alle Aufklärungen mittheilen, die sie sowohl aus den Dienstblättern als aus den Verbalprozessen gezogen, welche von den Unteroffizieren und Gensdarmen aufgesetzt worden, deren Auszug im Secretariat der Nationalgensdarmerie wird einregistrirt worden seyn.

Art. 143. Die Nationalgensdarmerie soll von den Central-, Municipalverwaltungen und von den Commissarien des Vollziehungsdirektoriums bei diesen Verwaltungen, nur im Umfange ihres Territoriums requirirt werden können.

Art. 145. Die Capitäne und Lieutenante der Nationalgensdarmerie sollen, auf das Ersuchen einer Municipalverwaltung oder des bei ihr angestellten Commissarius des Vollziehungsdirektoriums, eine oder mehrere Brigaden ihrer Compagnien oder Lieutenantschaften auf die Jahr- und Wochenmärkte, öffentliche Feste und Ceremonien schicken können, wenn sie hören, daß sich eine große Anzahl Bürger daselbst einfinden wird. Diese Vereinigung soll auf dem gewöhnlichen Tagebuche angemerkt werden; und die Brigaden, welche man wird vereinigt haben, sollen denselben Tag noch in ihre gegenseitigen Residenzen zurückkehren, ausgenommen im Fall einer Requisition der Munizipalverwaltung oder des Commissarius, in diesem letztern Falle ist die Verwaltung oder der Commissarius gehalten, die Centralverwaltung auf der Stelle davon zu benachrichtigen.

Art. 147. Die Civilautoritäten, welche die Commandanten der Nationalgensdarmerie in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen requiri-

ren, sollen es nicht anders, als schriftlich thun können. Die Requisitionen sollen das Gesetz anführen, den Schluß des Direktoriums, oder der Verwaltung oder jeder andern constituirten Gewalt, Kraft deren die Gensdarmerie zu handeln hat; sie sollen immer an die Commandanten der Gensdarmerie der gegenseitigen Bezirke adressirt werden. Es ist den gedachten Commandanten verboten, diejenigen in Vollziehung zu bringen, die mit diesen Formalitäten nicht bekleidet wären, bei Strafe als solche belangt zu werden, die sich gesetzwidriger und willkürlicher Handlungen schuldig gemacht haben.

Art. 148. Die Verbalprozesse aller Operationen der Nationalgensdarmerie sollen auf freiem Papier gemacht und keiner Registrirgebühr unterworfen seyn.

Art. 149. Die Civilobrigkeiten sollen unter keinem Vorwand die Gensdarmen gebrauchen können, ihre Depeschen und Correspondenzen zu tragen; die Offiziere vom Nationalgensdarmeriecorps sollen sich förmlich dagegen setzen, daß ihre Untergeordneten zu dieser Art von Dienst gebraucht werden.

Art. 153. Wenn, um eine aufrührerische Zusammenrottung zu zerstreuen, um den Verbrechen Einhalt zu thun oder um die Requisitionen der Civilobrigkeiten in Vollziehung zu setzen, es nothwendig wird, eine Supplementarmacht der Nationalgendarmerie beizufügen, so sollen die Offiziere dieses Corps sich entweder an die Platzcommandanten oder an Generäle, welche die militärischen Divisionen ihres Bezirks commandiren, wenden, um die Anzahl Truppen zu erhalten, die zur Sicherheit der Gesetzesvollziehung erforderlich ist, und haben ihnen zu diesem Ende das Original der Befehle oder Requisitionen, die sie empfangen, aufzuweisen und ihre Forderungen schriftlich zu machen.

Art. 154. Die Requisitionen der Civilobrigkeit, Kraft deren die Commandanten der Gensdarmerie handeln sollen, sollen den Befehlshabern mitgetheilt werden, welche die Bewegungen der Truppen befehligen, die mit der Nationalgensdarmerie zu marschiren beordert sind.

Art. 229. Die Artikel 557, 558 und 559 des Gesetzbuches der Verbrechen und der Strafen, sind den Offizieren, Unteroffizieren oder Nationalgendarmen gemein, die in Ausübung ihrer Amtsverrichtungen sich beschimpft oder bedroht sehen, durch Worte oder Bewegungen. Der Commandant kann die Schuldigen auf der Stelle ergreifen und in das Arresthaus führen lassen. Der Befehl, den er bei dieser Veranlassung gibt, wird auf die Art aufgesetzt, wie es im 71. Artikel des Gesetzbuchs der Verbrechen und der Strafen vorgeschrieben ist.

Art. 230. Wenn die Glieder der Nationalgensdarmerie in Ausübung ihrer Amtsverrichtungen, bedroht oder angegriffen werden, so sollen sie mit lauter Stimme die Worte: Beistand dem Gesetz (force à la loi), aussprechen; und im Augenblick, wo dieser Ruf gehört wird, sind alle guten Bürger verpflichtet, die Nationalgensdarmerie mit bewehrter Hand zu unterstützen, sowohl um die Angriffe abzutreiben, als auch um die Vollziehung der Requisitionen und der gesetzmäßigen Befehle, die der Nationalgensdarmerie aufgetragen sind, zu sichern.

5. Dekret vom 4. August 1806, welches die Nachtzeit bestimmt, zu welcher die Gensdarmerie nicht in das Privathaus eindringen darf; nämlich: vom 1. Oktober bis 31. März nicht vor 6 Uhr Morgens und nach 6 Uhr Abends; vom 1. April bis 30. September nicht vor 4 Uhr Morgens und nicht nach 9 Uhr Abends.

6. Erkranken Gensdarmen auf ihren Stationen und können nicht in das nächste Militärspital gebracht werden, oder wenn dieses wegen Unbedeutendheit der Gefahr nicht zweckmäßig wäre, so sind sie durch den betreffenden Kantonsarzt unentgeldlich zu behandeln. Ist kein besoldeter Arzt am Orte der Station, so ist die Wahl eines praktischen Arztes oder Wundarztes auf Kosten des Gendarmerie-Etats zuläßig. Bekanntmachung im Intelligenzblatte von 1824, Seite 441.

Anhang zu dem §. 14.

Dienst der Sicherheitsgarden [1]).

§. 1. Zweck.

Die Sicherheitsgarden sind eingeführt, um zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit in ihren respektiven Gemeinden als Localpolizeiagenten zu dienen.

§. 2. Pflicht zur Uebernahme der Funktion.

Die Uebernahme dieser Funktion ist eine allgemeine Bürgerpflicht, weil eine gute Ordnung und die Sicherheit der Personen und des Eigenthums für Alle von gleichem Interesse ist. Wer daher nicht unter 25 und nicht über 50 Jahre alt, in der Gemeinde wohnhaft, gesunden Körpers ist und durch das Vertrauen seiner Ortsbehörden zu diesem

[1]) Wo die Landwehr nach den Bestimmungen der Verordnung vom 7. März 1826 organisirt ist, versieht diese, wenn es nothwendig ist, den Dienst der Sicherheitsgarden.

ehrenvollen Dienst bezeichnet wird, der kann sich demselben nicht wohl entziehen.

§. 3. Wahl und Ernennung.

Die Sicherheitsgarden werden durch die Bürgermeister vorgeschlagen, durch den Gemeinderath gewählt und durch das k. Landkommissariat bestätigt.

§. 4. Funktionen.

Der Dienst der Sicherheitsgarden theilt sich:

A. In den innern Dienst der Gemeinde als:

1) Ortspolizei im Allgemeinen;

2) Feldpolizei;

3) Waldaufsicht;

B. In den äußern Dienst.

A. Innerer Dienst.

I. Ortspolize im Allgemeinen.

§. 5. Wegen Aufrechthaltung der Ortspolizei im Allgemeinen haben die Sicherheitsgarden den Lokalpolizeibehörden, d. h. den Bürgermeistern und Adjunkten Assistenz zu leisten, so oft sie hiezu aufgefordert werden. Namentlich sind sie verpflichtet denselben die Wirthshäuser, besonders wenn Tanzbelustigungen Statt finden, überwachen zu helfen.

Wenn nun die Sicherheitsgarden in solchen Fällen, bei ihren zu machenden Umgängen, Streitende oder Lärmende in Wirthshäusern oder auf der Straße antreffen, so haben sie diese mit Bescheidenheit zur Ruhe zu verweisen und auseinander gehen zu heißen, und wenn solche keine Folge leisten, sie dem Ortsvorstande vorzuführen, vor welchem Beamten sie über das Vorgefallene ihre Erklärung abzugeben haben, welcher hiernach das Nöthige veranlassen wird, damit die Ruhestörer vor dem einfachen oder dem Zuchtpolizeigerichte zur Strafe gezogen werden.

§. 6. Wenn die Sicherheitsgarden Anführer der in den Gemeinden eingeführten Nachtwachen sind, so müssen sie auf den Straßen, welche sie abzugehen haben, zuweilen stehen bleiben und lauschen, ob sie nichts Verdächtiges, Lärm oder Streit irgendwo hören, hauptsächlich bei Nacht von einem allenfalls wahrgenommenen Geknister in einem Gebäude den Eigenthümer sogleich benachrichtigen, weil dies meistens verstecktes Feuer verräth; überhaupt aber als Patrouilleführer auf alles Acht geben, was ihnen gegen die Ordnung vorkömmt.

§. 7. Bemerken sie aber bei ihren nächtlichen Umgängen wirklich Feuer, so müssen sie sogleich den Hauseigenthümer wecken, in der Nähe Lärm machen, die bei sich habende Patrouille bei dem Hause,

in welchem es brennt, stehen lassen, und sich selbst zum Ortsvorstande verfügen, damit sogleich die zum Löschen nothwendigen Maßregeln getroffen werden.

§. 8. Bemerken sie verdächtige, auf den Straßen herumziehende Leute, werden Einbrüche in Häuser versucht, so müssen sie sich auf der Stelle dieser Leute zu bemächtigen suchen und sie der Ortsbehörde vorführen.

§. 9. Nehmen sie einen schon vollzogenen Einbruch wahr, so müssen sie sogleich alle Ausgänge des Hauses besetzen, ganz in der Stille die Nachbarn wecken, damit ihnen von diesen nöthigenfalls Hilfe geleistet werde.

§. 10. Kommen sie in den Fall, Jemanden arretiren zu müssen, so sollen sie sich hiebei bescheiden und männlich benehmen, die Betheiligten weder schimpfen, stoßen, noch schlagen, und nur dann Gewalt gebrauchen, wenn es die höchste Nothwendigkeit erfordert. Ueberhaupt macht es ihnen Ehre, wenn sie jeden Schaden an ihren Gegnern möglichst vermeiden und solche mehr durch Gewandtheit, als durch Maßregeln der Strenge in ihre Gewalt zu bekommen suchen.

§. 11. Wenn aus dem Innern eines Hauses um Hilfe gerufen wird, so sind sie unbedingt verpflichtet, Hilfe zu leisten.

Immer müssen sie aber von solchen Vorfallenheiten dem Ortsvorstande Anzeige machen und auch diesem, nach Beschaffenheit der Umstände, die Betheiligten vorführen.

II. und III. Feldpolizei und Waldhut.

Werden die Sicherheitsgarden von der Ortsbehörde aufgefordert, bei der Feld- und Waldhut Assistenz zu leisten, oder werden sie bei Verhinderung der Feld- und Waldhüter beauftragt, die Hut des Feldes momentan zu besorgen, so haben sie die nämlichen Obliegenheiten wie die Feldhüter.

Sind sie hiefür beeidigt, so haben ihre Protokolle die nämliche Beweiskraft vor Gericht, wie jene der Feldhüter. Sind sie es nicht, so können sie nur als Zeugen figuriren und einem Thatbestand nur dann vollen gerichtlichen Glauben verschaffen, wenn derselbe von mehreren wahrgenommen und bezeugt wird.

B. Aeußerer Dienst der Sicherheitsgarden.

§. 12. Die Dienstverrichtungen der Sicherheitsgarden außerhalb ihrer Gemeinden bestehen:

1. in dem Mitwirken bei allgemeinen Streifereien;
2. in dem Transporte von Arrestanten.

I. Streifereien.

§. 13. Werden Streifereien angeordnet, um die umliegende Gegend von sich allenfalls aufhaltendem liederlichen Gesindel zu säubern, Deserteuren oder angezeigten Verbrechern nachzustellen und sie im Fall Betretens aufzuheben und in Verhaft zu nehmen, so müssen die Sicherheitsgarden auf Anfordern diesen Streifereien beiwohnen.

§. 14. Da die Sicherheitsgarden sich hier nicht allein überlassen sind, sondern unter den Befehlen der die Streiferei führenden Gensdarmericoffiziere oder Polizeikommissäre stehen, so haben sie weiter nichts zu thun, als deren Befehlen nachzukommen.

II. Arrestanten-Transporte.

§. 15. Werden die Sicherheitsgarden beordert, einen Arrestanten zu transportiren, so müssen sie diesen nebst den ihnen übergeben werdenden Papieren an den Ort bringen, der ihnen bezeichnet werden wird, und sich über die geschehene Ablieferung einen Schein ausstellen lassen.

§. 16. Macht der Arrestant einen Entweichungsversuch, so ist gegen denselben mit Gewalt, jedoch mit größter Vorsicht zu verfahren.

Müssen die Sicherheitgarden mit dem Arrestanten unterwegs ausruhen, so dürfen sie dieses durchaus nicht in einem Walde, Busche oder sonstigen Platze thun, wo es dem Arrestanten leicht wird zu entlaufen, sondern immer da, wo man auf eine bedeutende Entfernung freie Aussicht nach allen Seiten hat.

§. 17. Entspringt ein Arrestant aber wirklich, und kann er durch Verfolgung auch nicht mehr eingeholt werden, so müssen die Sicherheitsgarden dem Ortsvorstande des nächstgelegenen Ortes eiligst Anzeige machen, damit vielleicht durch geeignete Maßregeln dessen Habhaftwerdung noch bezweckt werden kann.

§. 18. Kann der Arrestant nicht in einem Tage an den Ort seiner Bestimmung gebracht werden, so müssen die Sicherheitsgarden an dem Orte, wo Nachtquartier gemacht wird, denselben der Ortsbehörde zur Aufbewahrung überliefern.

III. Titel.
Gesundheitspolizei.

Es gehört zu den wesentlichsten Pflichten der Ortsvorsteher, allen nachtheiligen Einflüssen auf die Gesundheit der Einwohner möglichst zu begegnen.

Das Gesetz vom 24. August 1790 bezeichnet im Allgemeinen die Gegenstände, welche auf die Gesundheit von vorzüglichstem Einfluß seyn können, und der Art. 46 des Gesetzes vom 22. Juli 1791 überträgt den Bürgermeistern die Sorge, durch geeignete Maßregeln, in Form von Lokalpolizeibeschlüssen, allen Uebeln vorzubeugen, welche durch Unreinlichkeit der Straßen, Verschlechterung des Wassers, schlechter Qualität der Lebensmittel und Getränke 2c. entstehen können.

Um den Ortsvorständen diese Pflicht zu erleichtern, werden hier nachstehend die durch Erfahrung bewährten, mit den Gesetzen in Einklang stehenden Mittel bezeichnet, wodurch nachtheilige Einwirkungen auf die Gesundheit möglichst beseitigt werden können.

§. 1. Maßregeln zu Erhaltung einer gesunden Luft.

Die regelmäßige Reinigung der Straßen und der öffentlichen Plätze ist eines der bewährtesten Mittel, eine gesunde Luft zu erhalten. Die Maßregeln, die in dieser Beziehung zu treffen sind, richten sich zwar im Allgemeinen nach den Lokalverhältnissen; als gewiß kann man indessen annehmen, daß jeder Ort deren nothwendig hat. Jeder Bürgermeister wird daher leicht diejenigen auffinden können, welche anzuwenden ihm das Interesse seiner Verwalteten vorschreibt. —[1])

Wenn in Folge von Ueberschwemmungen Häuser geräumt werden, so müssen vor dem Einziehen dieselben erst von allem Wasser und Unrath gereinigt, die Wände gewaschen und durch anhaltenden Luftzug und Räucherung jede zurückgebliebene Feuchtigkeit entfernt werden.

Die Bürgermeister dürfen daher die Eigenthümer durchaus nicht eher einziehen lassen, als bis der betreffende Kantonsarzt die sofortige Unschädlichkeit der Wiederbewohnung nach vorheriger Untersuchung ausgesprochen hat.

Durch die Ausdünstungen der Moräste, Sümpfe oder anderer stehenden Wasser wird die Luft in einem großen Umfange verdorben und verursacht oft sehr verderbliche Krankheiten.

---

[1]) Man sehe das weiter unten folgende Muster eines Lokalpolizeibeschlusses.

Den faulen Wassern muß daher Abfluß verschafft und die Sümpfe müssen ausgetrocknet werden. Wie dies zu geschehen hat, bestimmt das Gesetz vom 16. September 1807.

Wenn Teiche, sagt das Gesetz vom 11. September 1792, nach dem Gutachten und den Verbalprozessen der Kunstverständigen durch das Stillstehen ihres Wassers die Luft verunreinigen oder ansteckende Krankheiten unter dem Vieh hervorbringen, oder durch ihre Höhe Ueberschwemmungen verursachen können, die dem um sie her liegenden Eigenthum schaden, so ist die königl. Regierung auf das ausdrückliche Verlangen der Bürgermeister und auf das Gutachten des königl. Landkommissariats befugt, dergleichen Teiche niederreißen zu lassen.

Als zu diesem Paragraphen gehörend, führen wir zwei königl. Regierungsverfügungen an:

I. (Verordnung vom 19. Dezember 1834, Amtsblatt Seite 661, über den Transport von Thierknochen und Abfällen.)

Es ist wahrgenommen worden, daß nicht selten Thierknochen mit noch unverwesten Theilen und Abfälle von Thieren offen auf den Straßen und Wegen transportirt werden.

Der offene Transport solcher Gegenstände ist eckelerregend, der Gesundheit, zumal bei warmer Jahreszeit, durch übelriechende Ausdünstung schädlich und kann auch die Entstehung von Thierkrankheiten verursachen. Um diesen Nachtheilen zu begegnen, verfügt die unterzeichnete Stelle was folgt:

1. Thierknochen und Abfälle von Thieren dürfen nur bedeckt auf öffentlichen Straßen und Wegen transportirt werden.

2. Die Zuwiderhandelnden sollen den Polizeigerichten zur Bestrafung angezeigt werden.

3. Sämmtliche Polizeibeamten und Gensdarmen sind beauftragt, über den genauen Vollzug dieser Verfügung zu wachen.

4. Eine Ausfertigung dieses Beschlusses soll der königl. General-Staatsprokuratur mitgetheilt werden.

II. (Verordnung vom 23. Februar 1838, Amtsblatt Seite 96, wegen des Ausgrabens verscharrter Thierkörper.)

Es ist zur Anzeige gekommen, daß an einigen Orten die noch nicht vollständig in Verwesung übergegangenen Leichen von Thieren ausgegraben wurden, um die Knochen, namentlich zur Verfertigung des Knochenmehls und des sogenannten Elfenbeinschwarzes, zu erhalten.

Da der Geruch solcher Leichen auf die Gesundheit anerkannt den nachtheiligsten Einfluß ausübt, so wird nach Einsicht des Gesetzes vom

28. September — 6. Oktober 1791 und des Beschlusses vom 27. Messidor des Jahres 5 Folgendes verfügt:

1. Das Knochensammeln von verscharrten Thieren darf nur mit Ermächtigung des Bürgermeisters oder Adjunkten der betreffenden Gemeinde und nur an den hiefür speziell bestimmten Orten stattfinden.

2. Bei dem Ausgraben ist ein von dem Ortsvorstande zu bezeichnender Sachverständiger beizuziehen, welcher darüber zu wachen hat, daß keine Knochen herausgenommen werden, an welchen sich noch Reste von Fleisch befinden. Derselbe hat für diese Bemühung an den Unternehmer der Nachgrabung eine von dem Ortsvorstande vorher festzusetzende Entschädigung anzusprechen.

3. Gruben, in welchen an ansteckenden Krankheiten gefallenes Vieh vergraben ist, dürfen in keinem Falle wieder geöffnet werden.

4. Wegen des Transports der Knochen ist sich nach der Verfügung vom 19. Dezember 1834 (Amts- und Intelligenzblatt d. J., Seite 661) zu achten.

5. Ueber jede Contravention gegen vorstehende Bestimmungen soll ein Protokoll errichtet und dem betreffenden Polizeigerichte zur Bestrafung mitgetheilt werden.

§. 2. Maßregeln zur Erhaltung eines guten Wassers.

Die Nothwendigkeit eines guten Trinkwassers und einer guten Brunnenpolizei ist allgemein anerkannt.

Man hält dasjenige Wasser für trinkbar und gut, sagt Keil in seinem Handbuch für Bürgermeister und Adjunkten, welches in einem kupfernen Gefäße eine Zeit lang aufbehalten keine Flecken darin zurückläßt; wenn es in einem ähnlichen Geschirr gekocht, alsdann, nach einiger Ruhe abgeschüttet, keinen Sand oder Lehmen abwirft; wenn die Hülsenfrüchte in solchem bald weich gekocht werden; wenn es helle und rein ist und keine Pflanzengewächse in sich nährt. Das Trinkwasser muß weder aus tiefen Behältnissen, noch aus einem Teiche genommen werden; das beste Wasser ist das von hohen Orten und Erdhügeln aus einer mit Erzen nicht vermischten Erde herabfließende; dieses ist im Winter dampfend und im Sommer kühl und nach den gemachten Erfahrungen der Gesundheit am Zuträglichsten. Quellwasser, besonders wenn es gegen Morgen entspringt, ist immer das vorzüglichste und da, wo es zu haben ist, verzuziehen. Da aber dieses nicht in allen Orten gefunden wird, so müssen die Bürgermeister sorgen, das vorhandene immer so rein wie möglich zu erhalten. Da, wo man sich z. B. des aus großen Flüssen oder schnell fließenden Bächen geschöpften Wassers bedient, muß die Polizei Sorge tragen, daß es

nicht mit fremden Theilen vermischt werde. Durch den Art. 42, Titel 27 der Ordonnanz von 1669 ist verboten, Unrath oder Koth in die Ströme oder Flüsse zu werfen. Die Fleischer, Gerber, Färber &c. müssen daher angewiesen werden, den Unrath an den besonders hiezu bestimmten Orten auszuleeren. Der Verunreinigung des Wassers kann besonders durch einen ordentlichen Brunnenbau vorgebeugt werden. Man theilt daher aus Keil's Handbuch dasjenige mit, was dort über die Anlage der Brunnen gesagt ist:

„Der Brunnenbau mit gebrannten Ziegeln oder Backsteinen ist am Wohlfeilsten und auch zur Erhaltung der Güte des Wassers der vorzüglichste.

Damit das Wasser der Brunnen durch den Zufluß unreiner Pfützen und Lachen nicht ungesund gemacht werde, müssen bei der Anlage derselben dergleichen vergiftete Abflüsse vorher entweder ganz beseitigt oder doch sicher abgeleitet werden. Der Art. 191 der **Coûtume de Paris** befiehlt, daß in dem Falle, wo ein heimliches Gemach nahe an einem Brunnen anzustoßen komme, eine vier Fuß dicke Mauer (mit Einbegriff der beiderseitigen Mauern) zwischen jenem und diesem aufgeführt werden soll. Dieser Zwischenraum wurde, nach Verschiedenheit des Bodens, an mehreren Orten noch für zu gering angesehen und ein 9 bis 10 Fuß breiter Raum verordnet. Siehe Art. 674 des Civilcodex.

Daher sollte auch kein Brunnen in den Straßen nahe bei den gewöhnlichen Abflußgräben, in welchen das Wasser bald in Fäulniß übergeht, besonders wenn es Jedermann frei steht, allen Unrath dahin auszuleeren, angelegt werden.

Damit sich aber um einen Brunnen von dem überflüssigen Wasser oder vom Regen und Schnee keine Pfütze sammeln und mit jenem sich vermischen möge, so geschieht wohl, wenn auf einige Schuhe weit der Boden um jenen Brunnen so gepflastert wird, daß durch einen gewissen Abhang alle Feuchtigkeiten von diesem fortgeleitet werden. — Doch darf das Pflaster gegen den Brunnen nur wenig steigen, denn auch die gewöhnlichen Staffeln oder Tritte werden zur Winterszeit wegen des beständig sich ansetzenden Eises gefährlich.

Eben das Eis, welches sich häufig um die Röhrbrunnen und Wasserbehälter ansetzt, lange daran hängen bleibt und mit anklebendem Staube und anderm Unrathe verunreinigt wird, geht bei aufthauender Witterung geschwind in Fäulniß und verdirbt durch seinen Zufluß das frische Trinkwasser. Deßwegen sowohl, als wegen der Feuersnoth,

muß daher das angesetzte Eis fleißig abgehauen und die Flüssigkeit dieses unentbehrlichen Elements beständig unterhalten werden.

Wenn die Hausthiere an öffentlichen Brunnen getränkt und von den Mägden aller Salat, die Gemüse ꝛc. gewaschen und wohl gar Fenster oder Geschirre gerieben und gesäubert werden dürfen, so ist es unmöglich, die Reinlichkeit des Wassers so zu erhalten, wie es die allgemeine Gesundheit erfordert.

Alljährlich müssen die gemeinen Brunnen gänzlich ausgeschöpft, und der Grund von dem Schlamme, den eingefallenen vermoderten Insecten und hineingeworfenen faulenden Körpern gereinigt werden.

Die Verunreinigung der Brunnen muß verhütet werden. Jeder Brunnen muß also bedeckt und verschlossen seyn, weil sonst unmöglich das Hineinwerfen verschiedener fremder Körper, die Vermischung mit Staub, Regen und Schnee, und selbst das Hineinstürzen wahnsinniger Personen oder spielender Kinder mit Gewißheit vermieden werden kann. Da aber ein Wasser, zu welchem der äußern Luft aller Zutritt verwehrt wird, ungesund ist, so muß man die Decke des Brunnens mit besondern Löchern oder Röhren versehen, die man immer so anbringen kann, daß Staub und Regen dadurch abgehalten werden.

Was die Reinhaltung der Flüsse und Teiche, woraus Menschen und Vieh ihren Trank ziehen, anbelangt, so wird zwar von Polizeiwegen billig gesorgt, daß nahe bei menschlichen Wohnungen und da, wo das Wasser zum innerlichen Gebrauche geschöpft wird, keine Abflüsse von Abtritten, Kloaken, Gerbereien, Färbereien, Seifensiedereien, Schlachthäusern ꝛc. geduldet, und keine verreckten Thiere oder sonst irgend etwas unreines hineingeworfen wird; und diese Sorgfalt ist bei nur kleinen Bächen, langsam fließenden Wassern und Flüssen von äußerster Nothwendigkeit, allein bei größern, schnell fließenden Strömen ist die Sache von keiner so großen Wichtigkeit. Ebenso verdirbt das Hanf- und Flachsbeizen das Wasser nur bei langsamen Flüssen, untiefen Bächen, Teichen und Brunnen.

Das Vorzüglichste bei den Wasserleitungen betrifft die Kanäle, wodurch das Wasser geführt wird. Diese sind entweder von Holz, oder von Erde, oder von Blei, oder von Eisen. Für die Gesundheit ist es nicht gleichgültig, welche Gattung gewählt werde; und wenn die hölzernen Röhren wegen des faulichten Geschmackes, den sie dem Wasser anhängen, und wegen der häufigen sogenannten Haarzöpfe von eingedrungenen Wurzeln benachbarter Bäume u. dgl., wodurch das Wasser in seinem Durchlaufe gestört und zugleich verunreinigt wird, nicht die gesündesten sind, so sollten gewiß die bleiernen Wasserröhren

gänzlich außer Gebrauch gesetzt werden. Das nie von allem salzigen Inhalte ganz freie Wasser zerfrißt für sich schon das Blei nach und nach in einen Kalk auf, und das Reiben befördert noch mehr den Abgang der Bleitheilchen, die alsdann, im Wasser vollkommen aufgelöst, nach und nach die Gesundheit der Einwohner verletzen können. — Den eisernen Wasserröhren bleibt in Rücksicht auf die Gesundheit der Vorzug; auch wendet man heute wieder mit großem Vortheil die Deicheln von Steingut an.

Die Wasserleitungsröhren müssen, je entfernter die Quellen und je mehr das Erdreich der Sonne ausgesetzt ist, um so tiefer gelegt werden, weil ein mattes und halblaulichtes Wasser die Durstigen weder labt, noch die Kräfte des im Sommer ohnedies schwächern Magens unterhält. — Die Wasserbehältnisse müssen, wenn es nothwendig ist, jedesmal gleich, und ehe ein fremdes unreines Wasser hinzufließen möge, ausgeräumt werden; es geschieht nicht wohl, wenn die Fehler der Brunnen so lange gelassen werden, daß sie endlich eben zur Zeit, wo das gute Trinkwasser am nöthigsten ist, mitten im Sommer verbessert werden müssen. Das Frühjahr und das Spätjahr sind die beste Zeit zur Brunnenreperatur, und damit solche den Zufluß des nöthigen Trinkwassers nicht lange hemme, so müssen alle dazu nöthigen Materialien vorher schon in Bereitschaft gehalten werden.

Die sogenannten Ziehbrunnen, aus welchen das Wasser mit Eimern heraufgezogen wird, sind überhaupt die unschicklichsten; denn obschon der auf- und abgehende Eimer das Wasser in einer steten Bewegung erhält, die zu seiner Güte unentbehrlich ist, so muß doch ein sehr oft ungestümmes Hinabwerfen der Eimer nicht sehr wasserreichen Brunnen, besonders wenn der Grund davon nicht ein fester Thon ist, oder sich sonst Unreinigkeiten darin gesammelt haben, das Wasser meistens durch das Aufrütteln derselben trübe und ungesund machen. — Die Pumpen haben also billig gegen Ziehbrunnen den Vorzug, denn hier wird das Wasser durch das Schöpfen nicht aufgerührt, und es ist auch von aller möglichen Vermischung mit widrigen und eckelhaften Dingen gänzlich gesichert, und die Menschen sind dabei von aller Gefahr befreit. Hiebei ist noch zu erinnern, daß die Pumpen nur solchen Brunnen das Wasser unverdächtig liefern, an welchen solche fleißig gebraucht werden, und daß eine gänzliche Abhaltung der Luft von dem im Brunnen eingeschlossenen Wasser dessen gute Eigenschaft sehr verschlimmere; weßwegen man auf eine oder die andere Art den freien Zutritt der äußern Luft befördern muß. — Die Röhrbrunnen haben den Vortheil lebendiger Quellen, und in solchen ist das Wasser in einer beständigen ge-

funden Bewegung. Da jedoch viele Menschen unmittelbar an solchen ihren Durst stillen, so ist öfters, so wie an Pumpen, geschehen, daß, wenn sich in dem Brunnenwasser Insecten und Gewürme aufhalten, solche von dem Durstigen ohne Wissen verschlungen, und dadurch seltsame Krankheiten erregt worden sind. Es geschieht daher wohl, wenn vor der inneren Mündung jeder Brunnenröhre ein klein durchlöchertes Eisenblech angebracht wird, welches jeden fremden Gegenstand zurückhält und dem Wasser allein einen freien Durchlauf gestattet.

Aus dem Vorhergesagten ergeben sich folgende Consequenzen:

1. Daß die Reinigung der Brunnenstuben alljährlich einmal, die Reinignng der in unserem Kreise gebräuchlichen Deicheln aber jährlich zweimal, im Frühjahr und Spätjahr, vorgenommen werde, indem der in den Deicheln sich nach und nach bildende Schlamm zu Krankheiten Veranlassung geben kann.

2. Daß jeder öffentliche und Privatbrunnen bedeckt und verschlossen werde, weil es sonst unmöglich ist, das Hineinwerfen verschiedener schädlicher Substanzen, das Hineinfallen spielender Kinder ꝛc. zu verhüten. Da es jedoch nachtheilig seyn würde, die Brunnenstuben gänzlich vor dem Zutritt der athmosphärischen Luft zu verschließen, so muß man an einer schicklichen Stelle der Decke eine kleine, mit einem Siebeisen versehene Oeffnung für den Zutritt der Luft lassen.

3. Daß die Brunnenröhre mit einem kleinlöcherigen Siebe versehen sey, damit durch das Trinken an der Röhre nicht allenfalls Insecten u. dgl. hieeingeschluckt werden.

4. Daß die Ziehbrunnen ganz abgeschafft und in Pumpbrunnen verwandelt werden.

5. Daß rings um den Brunnen etwas schräg gepflastert werde, damit das Schnee- und Regenwasser Abfluß finde.

6. Daß die Brunnentröge, zum Trinken unserer Hausthiere bestimmt, öfters gereinigt, und es verboten werde, irgend etwas darin zu waschen.

7. Daß, ehe strenge Kälte eintritt, die Brunnenstöcke gehörig mit Stroh umwickelt werden, um nicht, wegen schnell eintretender Kälte, durchs Zufrieren halbe Gemeinden in den Fall zu setzen, Wasser entbehren zu müssen.

8. Daß denjenigen Gewerben, welche ihrer Natur nach nur am fließenden Wasser betrieben werden können, solche Plätze angewiesen werden, wo der Abfall dieser Gewerbe ohne Nachtheil für den Einwohner seinen Abfluß findet. Hieher gehören: Färbereien, Gerbereien, Seifensiedereien und überhaupt alle Gewerbe, welche durch das Decret vom 15. Oktober 1810 genannt sind, und die nur mit der besondern Ge-

nehmigung der obern Verwaltungsbehörden betrieben werden dürfen. Ist es auch nicht möglich, die hier genannten Gewerbe ganz von den Wohnungen zu isoliren, so muß man ihnen doch solche Plätze zur Ausübung anweisen, wo sie vom wenigsten nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit sind. Die Bürgermeister müssen daher in vorkommenden Fällen, unter genauer Beobachtung der Bestimmungen des genannten Dekrets, der Oberbehörde diejenigen Plätze bezeichnen, welche zum Betrieb der fraglichen Gewerbe am füglichsten angewiesen werden können.

9. Daß das Verbot des Hanf- und Flachsröstens in Flüssen oder in Bächen, besonders in letztern, gehandhabt werde, weil durch das Rösten das Wasser verdorben wird, und in dessen Folge leicht Krankheiten unter Menschen und Thieren, wenn sie von demselben genießen, erzeugt werden; und

10. Daß die Vorschrift des Gesetzes vom 28. Semptember 1791, wonach krepirte Thiere noch denselben Tag, und zwar in gehöriger Tiefe, durch ihren Eigenthümer verscharrt, nicht aber in Bächen und dergleichen geworfen werden sollen, strenge gehandhabt, und mit dessen Vollzuge, so wie mit der Constatirung aller Contraventionen gegen die Verordnungen zu Erhaltung der Gesundheit, die Feldschützen, Sicherheisgarden und Polizeidiener beauftragt, und Uebertreter unnachsichtlich vor das Polizeigericht gestellt werden.

Anhang zu §. 2.

Kurz gedrängte Beschreibung der in der Pfalz gefunden werdenden sogenannten Steingutmasse und ihres Bezugs; dann Vorschriften über ihre gehörige Bearbeitung zu Röhren und zweckmäßige Anwendung derselben bei Wasserleitungen, nebst einer kurzen Uebersicht ihres Nutzens und der geringen Kosten ihres Gebrauches.

Diejenige nur in aufgeschwemmten Gebirgen gewonnen werdende Steingutmasse, von welcher es sich hier handelt, ist der eigentliche Töpferthon, welcher durch ein mattes erdichtes Ansehen, geringen Zusammenhang, geringe Schwere, durch ein mehr oder weniger fettes Anfühlen und Anhängen an der Zunge, unebenen erdichten Bruch, durch, die Fähigkeit mit Wasser einen zähen Teig zu geben, und endlich durch seine weißliche und weißlich-graue Farbe sich charakterisirt.

Diese Masse ist im Wasser leicht auflöslich, mit freien Säuren nicht brausend.

Sechs Stunden bis zum Glühen gebrannt liefert diese Erde eine feste steinichte Masse, welche weder im destillirten Wasser, noch in verdünnter Salzsäure, und eben so wenig in concentrirter Schwefelsäure sich auflöset.

Eine 36 Stunden lange, in siedendem Wasser gemachte Auflösung mit Sauerkleesäure reagirt, ließ nicht den mindesten Kalk verspüren.

Diese Masse in Wasser aufgelöst und hierauf in eine starke Bewegung gesetzt, schäumt seifenartig, was auf das Daseyn einer geringen Quantität Walkerde schließen läßt, welche in ihr gebunden erscheint.

Die specifische Schwere dieser Masse verhält sich, wie 2 : 3, oder 1 : 1, 5.

Sie wird 10 Stunden von Landau, 500 Schritte außerhalb des 1½ Meilen westwärts von Grünstadt gelegenen Dorfes Wattenheim auf einer sanft anlaufenden Höhe gegraben.

Diese Steingutmasse ist auf ihrem Lager durchschnittsmäßig von 15 Fuß Mächtigkeit, und ihre Gewinnung macht vorerst einen Abraum von 3 bis 4 Fuß der sie deckenden bebaubaren Erde erforderlich.

Ihre Verarbeitung ist vorherrschend jene — zu den bekannten Schlotterkrügen, insbesondere aber gemeinnützig zu Deicheln für Quellwasserleitungen ꝛc.

So wie diese Masse von dem Töpfer zu Deicheln, à 2 französische Fuß lang geformt ist, und dieselben bei günstiger Jahreszeit im Freien gehörig getrocknet sind, so wird auf der Hütte zu Wattenheim Stück für Stück in schief aufrechter Lage, in einen 20 Fuß langen, 6 Schuh breiten und 5 Fuß hohen Brennofen eingesetzt, und mit einer Consumtion von 7 bis 8 Klaftern Kiefernholz für je 1000 Stücke wenigstens alle Monat einen Brand, und im günstigsten Falle in jedem Jahre 14 Brände gemacht.

Diese steingutenen Deicheln erhalten sowohl von Innen, als Außen eine Glasur, wodurch ihre Dauerhaftigkeit vermehrt, und eine stete Reinhaltung in ihrem Innern bezweckt wird, indem dergestalt alle im Wasser befindlichen fremdartigen Theile an den glasirten Wänden der Röhren leichter abglitschen und vom Wasser fortgespült werden.

Die Form der Deichel soll einen Cylinder bilden, welcher gegen die hintere große Mündung eine 3 Zoll lange und allmählig auslaufende trichterförmige Schweifung erhält.

Die Länge einer Deichelröhre mißt zwei französische Fuß, ist vornen mit einem kleinen Wulst versehen, und läuft 1½ bis 2 Zoll lang schraubenähnlich aus.

An der großen Mündung einer jeden Deichel, 1½ bis 2 Zoll nach Innen zu, soll ein Anschlag, à 2 bis 3 Linien hoch, geformt werden, an welchen eine zweite Deichel mit ihrer kleinen schraubenförmigen Mündung angestoßen wird.

Wesentlich ist es, daß je zwei Deichelröhren an ihrem Einschube,

resp. Zusammenstoße bis auf zwei Linien, welche Dickung der Kitt einnimmt, vollkommen in einander passen. —

Die Masse, so wie dieselbe gegraben, gereinigt, gehörig bearbeitet, zu Deicheln geformt und sodann getrocknet ist, muß hauptsächlich gut gebrannt werden, welches theils an den Oberflächen der Röhren und theils aus dem Bruche zu beurtheilen ist.

Nicht minder wesentlich erscheint es, daß die zwei Fuß langen Röhren — den Schraubenkopf nicht mitgerechnet — in ihrer Mitte, woselbst sie angesetzt sind, mit großem Fleiße und in der Art auf der Hütte bearbeitet werden, daß die aus zwei Theilen zusammengesetzte ganze Deichelröhre nach dem Brande einen solch soliden cylindrisch geformten Körper bilde, als wäre derselbe aus einem einzigen Stücke bearbeitet.

Die kleine Mündung der Deicheln soll 2 Zoll 5 Linien, und die große Mündung 3 Zoll 5 Linien (französisches Maß) im Lichten messen, wonach bei Abrechnung des Durchmessers vom Schraubenkopfe, à 2 Zoll 5 Linien, am Stoße noch 2 Linien Spielraum für das Auftragen des Kittes übrig bleibt.

Bei Legung von steingutenen Deicheln auf solchen Terrains, auf welchen das Wasser in denselben stets nur thaleinwärts zu leiten wäre, reicht es zu, wenn die Schalendickung der Röhren durchgängig 5 Linien beträgt; dagegen aber an solchen Terrainstellen, woselbst eine Wasserleitung bis auf das Maximum von 20 Fuß ansteigend geführt werden müßte, die Schale einer jeden Deichel eine Stärke von 8 Linien haben muß, damit sie fähig sey da, woselbst eine große Spannung des Wassers in den Leitungsröhren Statt findet, dem Drucke desselben hinlänglich zu widerstehen.

In eintretenden Fällen, in welchen eine Leitung unter mehr oder minder starken Berechnungen zu führen ist, bedient man sich bei den Wendungen ebenfalls der steingutenen Deicheln mit dem Unterschiede, daß die die Wendung bildenden Röhren in der erforderlichen gekrümmten Form auf der Hütte bearbeitet werden.

Ist nun bei einer beabsichtigten und in Realisirung tretenden Wasserleitung in Röhren von Steingut die nach laufenden Schuhen bemessene Anzahl Deicheln am Bezugsplatze angelangt, und sind dieselben unter genauer Beaugenscheinigung der fehlerfreien Beschaffenheit eines jeden Stückes mit Vorsicht längs dem Wasserleitungsgraben niedergelegt, so reihen sich nachstehende technische Vornahmen aneinander, als:

a. die Erd-Deblai-Arbeiten;

b. die Fundirung;

c. das Kitten der Röhren;

d. das Legen derselben;
e. die Vorrichtungsarbeiten zum periodischen Reinigen der Deicheln;
f. die Erd-Remblaiarbeiten;
g. anzuwendende sonstige Vorsichtsmaßregeln.

Ad a. Nach erfolgter genauer Nivellirung desjenigen Terrains, auf welchem eine Wasserleitung unter mehr oder minder starken Brechungen hindurch geführt werden soll, wird ein Graben von geringstens vier Fuß Breite und anf eine solche Tiefe, bei welcher das Gefrieren des Wassers in den Deicheln nicht mehr zu befürchten steht, ausgeschlagen.

Ad b. Je nach Beschaffenheit der Natur des Erdreichs sind die steingutenen Deichelröhren, deren Gewicht im Durchschnitt 9 Pfund beträgt, auf ein Fundament von Sand- oder Backsteinen zu legen.

Zeigt sich der Boden gewachsen und durchaus kiesig, so bedarf es bei angewandter gehöriger Vorsicht im Legen der Deicheln keiner Fundirung. Wäre es aber, daß das Erdreich nachgiebig oder wohl gar mooriger Grund ist, so ist es unerläßlich, die Wasserleitungsröhre auf ein resp. Fundament zu legen, damit dieselben in Folge ihrer eigenthümlichen Schwere und des bei Ansteigungen auf sie wirksam werdenden Druckes vom Wasser sich nicht senken, hiedurch der Kitt am Stoße nicht berste und das ganze Unternehmen ohne nutzreichen Erfolg bleibe.

Die Fundation der Deicheln ist übrigens ganz einfach. Man legt unter je drei in einander geschobene und an ihrem Einschube wohl verkittete Röhren — sechs Sandsteinplatten, oder Backsteine, à 3 Zoll Höhe, wobei es einerlei ist, von welcher Form die Steine sind; wonach sowohl auf die Mitte einer jeden Deichel, als am Stoße von zweien Röhren eine solche Unterlage trifft.

Ad c. Nicht minder wichtig, als die gute Bearbeitung und der fehlerfreie Brand, stellt sich das Kitten der Deicheln dar.

Sorgsam angestellte vielfache Versuche und Beobachtungen haben zum Resultate gegeben:

daß der nachbeschriebene Kitt bei Führung von Wasserleitungen in Röhren von Steingut alle jene Eigenschaften in sich vereinige, bei welchen der gute und gesicherte Erfolg weder illusorisch, noch problematisch gedacht werden kann, denn dieser Kitt gewährt die vollkommenste Cohäsion mit der Steingutmasse, ist schnell bindend und bald trocknend; er sichert Wasserdichtheit und lange Dauer und wird überdies mit einem geringen Aufwand an Kosten auf Material und Bearbeitung erzielt.

Dessen Bestandtheile und Mischungsverhältnisse sind folgende:
1 Pfund ordinäres Pech,
1 Pfund Schwefel,
$^{1}/_{16}$ Pfund Terpentin und eine solche geringe Quantität Steingutstaub, bis die Materie zu einer biegsamen Substanz sich gebildet hat.

So wie das Pech in einem eisernen, über ein gemäßigtes Feuer gestellten Casserole mit Fußgestelle zerflossen ist, wird der Schwefel flüssig gemacht; hierauf der Terpentin hineingegossen und unter stetem Umrühren dieser breiartigen Materie mit einer hölzernen Spate zuletzt so viel pulverisirte, durch ein feines Sieb getriebene Steingutmasse mit dem zähen Brei vermengt, bis derselbe zwar etwas dicklicht erscheint, indeß aber noch von hinlänglicher Geschmeidigkeit ist, um mit dem noch warmen Kitt vermittelst des 1½ Zoll breiten, 6 Zoll langen, blechernen oder eisernen, einer Mauerkelle ähnlichen und mit kurzem hölzernem Stiel versehenen Streichwerkzeuges sowohl die Schraubenköpfe von außen, als das Innere der Deicheln an ihrer großen Mündung bis zum Anschlag 2 Linien dick überziehen zu können.

Vor dem Legen der Deicheln in den Leitungsgraben sind auf dem einen oder dem andern Ufer desselben durch zwei fleißige Arbeiter stets 3 Röhren respective hermetisch in einander zu kitten und sind diese auf 6 Fuß Länge gleichsam zu einem einzigen Ganzen gewordenen Röhren mit Vorsicht bei Seite zu legen und ist der Kitt hierauf an ihrem Stoße nach ihrer schnell erfolgten Abkühlung mit 2 Fingern glatt auszustreichen und mit trockenem Steingutstaube dicht zu bestreuen. Ehe indeß der Kitt angewendet wird, empfiehlt sich ein bei einem mäßigen Feuer einige Minuten lang andauerndes Erwärmen der Deicheln, nämlich da, wo sie in einander geschoben werden, als sehr sachdienlich, indem durch diese auszuübende Maßregel die kalte Steingutmasse weit leichter mit dem Kitte cohärirt.

Sollte wegen allenfalls eintretender sehr ungünstiger Witterung oder um anderweitiger Rücksichten willen das Kitten unterbrochen werden müssen, so schadet solches nicht, denn es darf das Casserole nur mit einem hölzernen Deckel geschlossen und der Kitt beim Wiedergebrauche über ein Feuer gebracht werden, worauf er schnell wieder seine Flüssigkeit erhält.

Der Geruch des Peches und selbst jener des Schwefels und Terpentins verflüchtigt sich in zweimal 24 Stunden; sonach steht auch nicht zu befürchten, daß das Wasser in den Deicheln denselben Geschmack annehme und der Geruch der gedachten Ingredienzien sich bleibend erhalte. (Ein Erfahrungssatz.)

Ad d. Das Legen der Deicheln erfordert alle Vorsicht und es sind hiezu zwei fleißige und aufmerksame Arbeiter zu verwenden, indem es wesentlich ist, daß je drei zu einem resp. Ganzen verkittete Röhren mit den schon liegenden Deicheln an ihrem Stoße auf das Beste und sattsam verkittet werden; daß ferner die Unterlagssteine genau waagrecht und fest auf dem Erdreiche aufliegen, damit die auf ihnen ruhenden Röhren keinem nachtheiligen Sinken unterliegen, welches zur schlimmen Folge hätte, daß je 2 Deicheln an der Stelle ihrer Verkittung sich lostrennten.

Sollten mehrere 100 Fuß Röhren der Art gelegt seyn und träte zufällig sehr ungünstige Witterung ein, wodurch der Fortgang des Wasserleitungsgeschäftes gehindert würde, so scheint es gerathen, dem durch vieles Regnen in dem Leitungsgraben sich anhäufenden Wasser einen Abzug zu geben oder, wo dieses durchaus nicht ausführbar wäre, das Wasser auszuschöpfen, damit die Arbeiten bei nächst eintretender guter Witterung ohne Verzug wieder ihren Fortgang nehmen können.

Auf jede Länge von 100 Stück gelegter Deicheln kommt ein steinerner Sarg, auch Streichkasten genannt, in den Wasserableitungsgraben zu setzen. Diese ein Rechteck bildende Streichkästen erhalten eine Bohrung von denselben Dimensionen, wie die Deicheln an ihrer kleinen Mündung messen, nämlich 2 Zoll 5 Linien; demnach auf der Steinguthütte für jeden Sarg zwei Röhren in der Art zu bearbeiten sind, daß selbe eine Länge von einem halben bis zu zwei Fuß — und oben und unten eine gleichmäßige Weitung von 2 Zoll 5 Linien, ausschließlich der Schraubenköpfe, haben.

Diese Streichkästen erhalten auf ihrer Oberfläche einen 12 Zoll langen, 3 Zoll breiten und 9 Zoll tief eingehauenen Spund mit einem von hartem Holze zu drei Theilen keilförmig bearbeiteten Schlüssel

Ad e. Um sich der möglichsten Reinhaltung der Deicheln zu versichern, nämlich zu verhüten, daß am Wasserleitungsursprunge weder vegetabilische noch animalische Körper, oder sonstige fremdartige Theile in die Röhren eindringen, welche dieselben verstopfen könnten, so ist an der Wassereinmündung das erste Deichelstück mit einer zinnernen Büchse, über welche ein roßhaarenes Sieb, als resp. Seiher, gespannt wird, zu verschließen.

Da indessen ungeachtet dieser zu treffenden Vorrichtung im Verfolge der Zeit eine durchgängige Reinigung sämmtlicher Deicheln je nach Maß eintretender Nothwendigkeit nicht unsachdienlich erscheint, so hätte man sich einer eisernen, 210 Fuß langen Kette, deren jedes

Glied 15 bis 18 Zoll lang ist und an deren erstem Gliede eine Schwenkbürste von 2 Zoll 8 Linien Dicke, dann 1 Fuß Länge wohlbefestigt angebracht seyn sollte, zu bedienen, mit welcher von Streich- zu Streichkasten 100 Stück Deichelröhren durch zwei Handlanger in kurzer Zeit gereinigt werden können, wobei sich wohl von selbst versteht, daß vor der Vornahme besagter Reinigung das Wasser am Orte seines Ursprungs abgeschlagen werden muß.

Ad f. Nach erfolgter Legung sämmtlicher Deicheln in dem Wasserleitungsgraben bis an jenen Platz, woselbst der Röhrbrunnen aufgestellt werden soll, beginnt die Erd-Remblai-Arbeit.

Es werden nämlich vorerst die von Unter- zu Unterlagstein vorhandenen hohlen Räume unter Beobachtung der größten Vorsicht satt mit Erde ausgefüllt und mit den Händen wohl ausgedämmt; ist dieses geschehen, so wird die übrige von großen Steinen gereinigte Erdmasse mit der Schaufel in den Leitungsgraben geworfen, bis derselbe gänzlich remblaiirt ist; bei welcher Arbeit die Vorrichtung zu treffen ist, daß über einen jeden Streichkasten ein Markstein von irregulärer Form und Größe, oder auch ein hölzerner Pfahl aufgestellt werde, nur um ein oberirdisch sichtliches Merkzeichen vor Augen zu haben, woselbst nämlich ein Sarg befindlich sey, damit für den Fall einer periodisch vorzunehmenden Reinigung der Deichelröhren die örtliche Lage der Streichkästen um so schneller aufgefunden werden möge.

Ad. g. Sollte es sich allenfalls ergeben, daß längs einer in Röhren von Steingut geführten Wasserleitung irgend eine Deichelröhre aus dem Zusammenhang aller Röhren genommen, und durch ein gleiches Stück aus dem Vorrathe (für welchen auf 100 höchstens 5 Stück verschiedener Sorte zu rechnen seyn dürften) ergänzt werden müßte, so wird es erforderlich, das schadhafte Stück an der Verkittung von zwei Stößen durch einen bis zum Glühen erwärmten eisernen Kolben aus dem Verbande der übrigen Deichelröhren zu trennen, worauf das neue Stück Deichel wieder eingeschoben werden kann; wobei aber vorausgesetzt werden muß, daß an solchen Auswechslungsröhren der innere Anschlag von 2 Linien Höhe an der großen Mündung auf der Hütte so geformt worden sey, daß er $1\frac{1}{2}$ bis 2 Zoll tiefer im Innern der Röhre liege, als die obige Vorschrift besagt hat, damit Raum gewonnen werde, die Ersatzdeichel, auch ohne allen Nachtheil des Verbandes der nächst anliegenden Röhren, einschieben zu können. Nach erfolgtem Einschube ist dann die Verkittung wie obenbemeldet vorzunehmen.

Träfe es sich, daß die Wasserleitung an einer solchen Terrainstelle

anzulegen ist, woselbst ein Fuhrweg, eine Hauptstraße oder ein kleiner Bach oberhalb derselben vorbeiführet, so ist es räthlich, die Deichelröhren auf die Breite des Fahrgeleises und des Flußbeetes entweder nur mit dreizölligen stumpf aneinander gestoßenen Dielen gut zu überdecken, oder noch besser, eine förmliche unterirdische von Holz ausgepelzte Dohle, oder einen in Mauer gewölbten Aqueduc de fond herzustellen. Für den weiters möglich eintretenden Fall, daß bei einer geführt werdenden Wasserleitung in steingutenen Röhren dieselben mit hölzernen, eisernen oder selbst bleiernen Deicheln in Verbindung gesetzt werden müßten, so macht auch dieses wenig Schwierigkeit für die Ausführung, und hat sich bereits auch in der Ausübung bewährt befunden.

Im übrigen wird es kaum der Erwähnung bedürfen, daß an dem Ursprunge der Wasserquelle dieselbe gehörig gefaßt, d. i. eine im Verhältniß zu ihrer Ergiebigkeit geräumige, mit Holz ausgeschlagene, besser noch mit Steinen ausgemauerte Brunnenstube angelegt werde.

Die aller Beachtung würdigen namhaften Vortheile einer Wasserleitung in Röhren von Steingut sind namentlich folgende:

1. Gute und reinliche Erhaltung des Wassers in einem immer frischen und sich nie verändernden Zustande.

2. Unverhältnißmäßig größere Dauerhaftigkeit der Röhren im Gegenhalte zu den hölzernen Deicheln.

3. Größere Wohlfeilheit, als bei jeder andern Wasserleitung, sey es in hölzernen, eisernen oder bleiernen Röhren, endlich:

4. Entbehrlichkeit derjenigen kostspieligen Reparaturen, welche an den in hölzernen Deicheln geführten Wasserleitungen mit jedem Jahre mehr oder minder sich wiederholen.

Die Kosten einer solchen Wasserleitung in steingutenen Röhren bemessen sich nach der Entfernung desjenigen Ortes von der Steingut-Hütte, woselbst die Leitung geführt wird, und nach Maßgabe der verschiedenen Verhältnisse, welche da und dort obwalten.

In Landau z. B. wird der laufende Schuh (französisches Maß) Deichelröhre, incl. Transport bis auf den Legungsplatz, ohne Unterschied ihrer Schalendickung zu 5 oder 8 Linien, mit 8 kr. bezahlt; und es berechnen sich die ferneren Kosten auf Erddeblai und Remblai, dann Steinhauerarbeiten, ferner für das Fundamenten, Legen und Kitten der Röhren, für den Zinngießer, den Pflasterer und für den Lokalfuhrlohn, endlich für zufällige und anderweitige kleine Bedürfnisse, incl. des Ankaufes aller Nebenmaterialien, per laufenden Fuß höchstens zu 10 kr., sonach kömmt derselbe im Ganzen nur auf 18 kr. zu stehen.

§. 3. Maßregeln, um den Bewohnern den Genuß eines gesunden Fleisches zu sichern.

Unter die gewöhnlichen Lebensmittel, welche den Menschen zur Nahrung dienen, gehört das Fleisch, welches um so mehr die Sorgfalt der Polizeibehörden anspricht, als den wenigsten Consumenten die Kenntniß inne wohnt, die Merkmale seiner Schädlichkeit zu erforschen.

Es leuchtet demnach wohl von selbst ein, daß es Pflicht der Polizeibehörde sey, hier ins Mittel zu treten, um für die Echtheit dieses nothwendigen Consumtions-Artikels Sicherheit zu verschaffen.

Diese Sicherheit kann nur durch eine wohleingerichtete Fleischbeschau erreicht werden. Zu diesem Behufe wären in einer jeden Gemeinde einige Einwohner als Fleischbeschauer zu bezeichnen, welche darauf sehen müssen, daß ohne vorherige genaue Untersuchung und der auf ihre Anzeige von dem Ortsvorstande zu ertheilenden schriftlichen Erlaubniß, kein Fleisch debitirt werde.

Da es sich von selbst versteht, daß solchen Fleischbeschauren ihre Mühewaltung vergütet wird, z. B. mit einer Gebühr von 2, 3 bis 4 kr. per Stück, oder einem aus der Gemeindekasse zu zahlenden Aversum, so werden sich auch in einer jeden Gemeinde Leute treffen, die sich diesem Geschäfte unterziehen. Es müssen aber vorzüglich solche gewählt werden, welche die nöthige Sachkenntniß besitzen, um das gute von dem schlechten und das gesunde von dem ungesunden Fleisch unterscheiden zu können, und die in der Gemeinde als solche rechtschaffene und redliche Männer bekannt sind, daß sich die Gemeindeglieder auf dieselben in dieser für die Gesundheit wichtigen Sache verlassen können.

Bezüglich der Pflichtigkeit zur Zahlung der Gebühren sagt ein Rescript vom 30. Januar 1822 ad Nrm. 10,344 H. Folgendes:

Dem k. Landkommissariate wird auf seine Berichte in rubrizirtem Betreffe Folgendes zur Entschließung erwiedert:

Die Grundsätze, durch deren Befolgung die Polizeibehörden der ihnen gesetzlich obliegenden Sorgfalt, den Verkauf eines der Gesundheit schädlichen Fleisches zu verhüten am zweckmäßigsten entsprechen, sind theils in dem, von dem k. Landkommissariate angezogenen Beschlusse des Departementspräfekten vom 10. Fruktidor XII) Bodmanns Sammlung der Gesetze über administrative Polizei, S. 105; theils in Keils Handbuch für Maires und Adjunkten, Theil I. S. 178—186) vorgetragen, im allgemeinen Beruhen sie vorzugsweise auf der Anordnung einer Fleischbeschau durch verpflichtete Experten.

Die übrigen Maßregeln, welche sich auf Schlachthäuser, Verkaufs-Plätze und auf alle jene Einrichtungen und Anordnungen beziehen, wo-

durch die Möglichkeit einer guten Aufsicht gesichert werden soll, richten sich allenthalben nach den Lokalverhältnissen, und sind je nach der Ausdehnung und Beschaffenheit der Gemeinde verschieden.

Sie müssen demnach, als keiner allgemeinen Bestimmung empfänglich, unter jene Gegenstände der administrativen Polizei gereihet werden, worüber die Lokalbehörden angemessene Beschlüsse zu fassen haben, die der höheren Bestätigung unterliegen.

Insoweit nun solche Maßregeln nach den örtlichen Umständen als wesentliche Bedingungen erscheinen, ohne welche dem Gesetze keine Genüge geschehen könnte, wird die Genehmhaltung der Vorschläge, und derselben Vollzug keinem Anstande unterliegen.

Indessen erscheint die Bemerkung des k. Landkommissariats ganz richtig, daß die Ausführung des oben angezogenen Präfekturbeschlusses ihr vorzüglichstes Hinderniß in dem Umstande gefunden habe, daß für die zur Fleischbesichtigung zu verordneten Experten keine Gebühren bestimmt worden sind.

Könnten solche Gebühren als Auflagen auf das Metzgergewerb betrachtet werden, so würde es allerdings einem gegründeten Zweifel unterliegen, ob sie durch die administrative Polizei angeordnet werden können.

Allein da die Gesetze von gewissen Gewerben die auf den öffentlichen Kredit, oder auf die Gesundheit, und selbst auf das Leben der Menschen von bedeutendem Einflusse sind, eine Garantie fordern, deren Anordnungen in die Pflichten der Polizei gelegt ist, so scheinen solche Leistungen aus dem Gesichtspunkte von Entschädigungen beurtheilt werden zu müssen, welche diejenigen Gewerbsleute zu bezahlen haben, in deren Interesse die Experten handeln.

Nach dieser Ansicht sind in vielen Gemeinden des Rheinkreises je nach den Lokalumständen und nach der Gattung der Thiere verschiedene Gebühren festgesetzt, welche die Schlächter den aufgestellten Fleischbeschauern zu bezahlen haben.

Das k. Landkommissariat wird hienach die zweckmäßigen Einleitungen treffen, und das Weitere verfügen.

Da man voraussetzen muß, daß nicht alle Merkmale genau gekannt sind, welche das ungesunde Fleisch erkenntlich machen, so will man die gewöhnlichsten und wesentlichsten (welche als solche von erfahrenen Thierärzten bezeichnet sind) nachstehend zur Kenntniß bringen, damit sie dem Entwurfe einer Fleischbeschau zur Grundlage, und den Fleischbeschauern als Leitfaden zu ihren Verrichtungen dienen können.

Notizen [1])
zum Entwurf einer Fleischbeschau-Ordnung.

Jeder Fleischbeschauer hat seine Wachsamkeit vorzüglich dahin zu richten, daß alles zu schlachtende Vieh, bevor es getödtet wird, jederzeit lebendig besehen, oder wo solches nicht gerade thunlich ist, wenigstens gleich bei dem Aushauen wohl beaugenscheinigt werde, um sich zu überzeugen, ob dasselbe gesund ist, oder nicht, und um sofort nach Maßgabe der Umstände dem Ortsvorstande Anzeige machen zu können, damit dieser veranlasse, daß kein krankes Vieh, welches Eckel und Krankheiten unter den Menschen und Seuchen unter dem Vieh gar leicht verursachen könnte, zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, oder zum Verspeisen zugelassen, sondern daß dasselbe vielmehr gleich weggeschafft werde.

Nach einer in Keils Handbuch eingerückten Bruchsaler Polizeiverordnung, sollen bei noch lebendigem Vieh die Fleischbeschauer immer, vorzüglich aber in Zeiten, wo Seuchen im Lande, in der Nachbarschaft oder im Orte selbst unter dem Vieh einreißen, oder sich wirklich schon verbreitet haben, darauf sehen, ob

a. das zum Schlachten bestimmte Vieh noch munter und frisch aus den Augen sehe, und noch wohl gehen könne;

b. ob es die Wiederkäuung noch nicht verloren habe;

c. ob die Hörner, Ohren, Maul, Nase und Schweif nicht kalt seyen;

d. ob dasselbe nicht geifere, und ob ihm nicht einiger Schleim oder sonstige Materie aus der Nase, den Augen und Ohren herausfließe;

e. ob ferner bei demselben nichts schuppichtes auf der Haut, als wäre Mehl, Asche oder Kleie darauf gestreut, wahrzunehmen sey;

f. ob nicht minder etwa Blattern oder Grind am Leibe, hauptsächlich auf dem Kopfe, am Halse und im Maul, oder wohl gar auf der Zunge sich entdecken lassen; und endlich

g. ob Beulen am Halse, hinter den Ohren, unter den Bügen und Schenkeln zu ersehen, vorzüglich aber die Eutern erhitzt, geschwollen und aufgelaufen sich befinden.

Bei dem schon getödteten Viehe hingegen, hat ein jeder Fleischbeschauer zu wachen, daß

1. nach abgezogener Haut das geschlachtete Stück Vieh (welches jedoch, wenn es krank gewesen ist, nicht eher, als bis es gehörig verkaltet ist, geöffnet werden darf) äußerlich wohlbeschaut und scharf nachge-

---

[1]) Besonders zu empfehlen ist Dr. Meuth's Anleitung zur Fleischbeschau. Zweibrücken 1832.

sehen werde, ob einige Blattern, Beulen, Geschwulst, Geschwüre oder Gewächse an oder in dem Fleische sich vorfinden, welche roth, blau oder gar schwarz sind. Sodann ist

2. in den Eingeweiden auf das genaueste nachzusehen, ob etwa die Lungen an das Rippenfell angewachsen seyen und Materie oder Eiter angezogen haben; oder ob dunkelrothe, blaue oder gelbe Flecken, oder Beulen und Geschwüre darin anzutreffen sind; ob die Leber nicht hart und ungewöhnlich groß sey, und auch ob sie ihre rechte Farbe habe; ob die Gallenblase nicht allzustark und groß sey, welches letztere bei dem Vieh, das mit der herrschenden Seuche behaftet war, durchgängig wahrgenommen wird; ob endlich die Milz zu schwarz, ebenfalls allzugroß, oder gar mit Blattern behaftet sey. Weiters muß auch

3. der Magen, Wanst und vor allem die Mannigfalt, oder das sogenannte Büchlein wohl nachgesehen werden, ob die Mannigfalt hart sey, auch ob darin eine kalkicht scheinende Materie anzutreffen, und die daran hängenden Därme roth, blau angelaufen seyen, sonst aber auch im ganzen Fleisch nirgends einige blaue Streifen angetroffen werden; und da

4. bei krankem und mit Seuchen behaftetem Viehe hauptsächlich im Halse und in den Lungen Wasser, oder Luftblattern sich vorfinden, welche bei ihrer Eröffnung und nähern Untersuchung einen höchst widrigen Gestank von sich geben, so haben die geschwornen Fleischbeschauer ganz vorzüglich auf dergleichen äußerst gefährliche Merkmale ihr Augenmerk scharf zu richten.

So wenig es nun den Metzgern erlaubt werden kann, Fleisch von Hornvieh, das mit vorstehenden Merkmalen als Zeichen der vorhandenen Krankheit versehen ist, zu verkaufen, eben so wenig dürfen sie Fleisch von zu jungen Lämmern oder von Schafen aushauen, welche von der Seuche oder andern Schafkrankheiten befallen sind. Das nämliche gilt von Schweinen, die mit der Finne behaftet sind; daß ein Schwein finnig sey, ergiebt sich aus der Untersuchung seiner Zunge, wenn solche mit Beulen und Blattern besetzt ist. Damit aber das Fleisch eines als ungesund und unbrauchbar erklärten Schweines nicht später als geräuchertes Fleisch verkauft werde, kann den Fleischbeschauern vorgeschrieben werden, sogleich die Schinken, Buge und Rippenstücke desjenigen Schweines unordentlich zerhauen zu lassen, dessen Fleisch sie für ganz ungenießbar halten, oder die Bürgermeister können anordnen, daß es auf der Stelle vergraben werde. Außerdem geschieht es oft auf dem Lande, daß unbemittelte Leute, wenn ein Stück ihres Viehes mit einer Krankheit befallen wird, es tödten, ohne den Ausgang

derselben abzuwarten, um wenigstens das Fleisch desselben noch genießen zu können.

Es ist daher Pflicht der Ortsvorstände, in dergleichen Fällen den Genuß des Fleisches nur dann zu erlauben, wenn es vorher besichtigt und als unschädlich erkannt worden ist.

Nicht minder müssen die Ortsvorstände ihre Sorgfalt darauf verwenden, daß nicht zu altes Fleisch, welches anfängt in Fäulniß überzugehen, verkauft werde; da es bekannt ist, daß von dem Genusse dieses Fleisches sehr leicht die bösartigsten Faulfieber entstehen.

Diese Maßregeln müssen sich aber nicht bloß auf das erwachsene Vieh erstrecken; so verdienen z. B. auch die Kälber die Aufmerksamkeit der Ortsbehörden, damit nicht das Fleisch derjenigen, welche von kranken Kühen gefallen sind, oder ihre Milch getrunken haben, ohne vorhergegangene genaue Untersuchung zur Nahrung der Menschen gebraucht werde. Das Fleisch allzujunger größerer Thiere, z. B. der Kälber, Schafe, Milchschweine ist auch der Gesundheit der Menschen schädlich, weil solches klebrig und unverdaulich ist. Aus diesem Grunde muß das Alter bestimmt werden, welches dergleichen Thiere haben müssen, bevor sie geschlachtet werden dürfen; so z. B. soll ein Kalb 15 Tage alt seyn, und ein Milchschweinchen soll 20 Tage an der Mutter gesogen haben.

Bezüglich des Schlachtens der Kälber besteht eine Verfügung kgl. Regierung vom 21. Januar 1851, Amtsblatt No. 11, auf die wir lediglich verweisen; sie hebt übrigens die Verordnungen über Führung von Registern auf und überläßt der Fleischbeschau die Sorge für geniesbares Fleisch.

Was von den Hausthieren gesagt wurde, gilt auch von den wilden Thieren; die Polizei muß Sorge tragen, daß nur unangegriffenes und gesundes Wildpret verkauft und genossen werde. Auch das Schlachten der von den Fleischerhunden verletzten Thiere, bei welchen oft die stundenlang fortgesetzte Mißhandlung die größte Beängstigung oder gar Wuth hervorbringt, wodurch der Genuß ihres Fleisches äußerst schädlich wird, muß untersagt werden, indem es sich die Metzger selbst zuschreiben müssen, wenn das Fleisch aller zerfetzten, blutig gebissenen oder geschlagenen Thiere für unverkäuflich erklärt wird.

Auch Pferdefleisch ist für den Menschen genießbar und der Verkauf von ganz gesundem, von der zuständigen Localbehörde als solches erklärtem, erlaubt. (Rescript königlicher Regierung vom 29. August 1848 ad Nrm. 19850 Y.

§. 4. Maßregeln zur Garantie eines guten Getreides und der Eßwaaren überhaupt.

Die Qualität des Getreides, welches zur täglichen Nahrung gebraucht wird, ist von großem Einfluß auf die Gesundheit der Menschen. Den Bürgermeistern ist es daher durch das Gesetz zur Pflicht gemacht, den Verkauf von verdorbenem Getreide zu verhindern.

Sobald also der Bürgermeister Kenntniß erhält, daß Jemand solches Getreide besitzt, dessen Verbrauch gefährlich werden kann, so muß er auf der Stelle den Kantonsarzt zur Untersuchung desselben einladen, und wenn es von diesem für nicht genießbar erklärt wird, dem Eigenthümer den Verkauf und den Bäckern und Müllern den Ankauf untersagen.

Daß die Polizeibehörden besonders ihre Aufmerksamkeit auf die Güte des Brodes, dieses so allgemeinen Nahrungsmittels richten müssen, bedarf wohl keiner besondern Erwähnung. Das Brod, um der Gesundheit der Menschen nicht zu schaden, muß von gutem, gehörig verarbeitetem Teig verfertigt, wohl gebacken, nicht zu frühe gegessen, aber auch nicht zu lange aufbewahrt werden.

Der Verkauf des alten, schimmlichten und verdorbenen Brodes kann daher nicht geduldet, und die Verkäufer von solchem Brode müssen vor die Gerichte zur Bestrafung gezogen werden; ebenso werden diejenigen, welche schlechte, verdorbene oder schädliche Eßwaaren aller Art, als z. B. Fleisch, Geflügel, Wildpret, Milch, Butter, Käse, Gemüse rc. zum Verkauf bringen, nach dem Gesetz vom 3. Brumaire des Jahres 4, Art. 605 von dem Polizeigericht zu einer Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt. Endlich wird hier bemerkt, daß die Polizeibehörden befugt sind, Brod und Fleisch zu taxiren, daß aber alle übrigen Consumtionsgegenstände in der Pfalz keiner Taxe unterliegen können. Gesetz vom 22. Juli 1791, Tit. I. Art. 30.

Als hieher gehörend bezeichnen wir eine Verordnung vom 10. Februar 1844, im Amtsblatt Seite 98, wegen Anwendung schädlicher Mineralstoffe zum Färben der Conditoreiwaaren und Kinderspielzeuge. Sie lautet:

In dem obenbezeichneten Betreffe hat die mathematisch-physikalische Klasse der kgl. Akademie der Wissenschaften unterm 14. Januar und 10. Februar v. J. Gutachten abgegeben, in welchen

1. diejenigen Farben bezeichnet sind, deren unbedingte Anwendung bei Conditorei- und Kinderspielwaaren als unschädlich Statt finden darf;

2. diejenigen Farben, welche bei eßbaren Conditoreiwaaren zu verbieten, aber bei Kinderspielwaaren wohl zu gestatten sind;

3. endlich diejenigen, welche als der Gesundheit schädlich zu bezeichnen und weder in dem einen, noch in dem andern Falle anzuwenden sind.

Indem man nachstehend die Auszüge aus jenen technischen Gutachten bekannt macht, wird das Publikum vor dem Ankaufe der Waaren, welche mit den unter 2 und 3 bezeichneten Farben zubereitet sind, gewarnt, und den sämmtlichen Polizeibehörden Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand empfohlen, damit die Anwendung und der Verkauf nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verhindert werde.

1. Als unbedingt erlaubte Farben können bezeichnet werden:

1. Rothe Farben. Die Farbhölzer als: Fernambuk, Brasilienholz, Campechen- oder Blauholz, Sandelholz, Cochenille, Carmin, Saflorroth (Carthamin), Färberröthe oder Krapp, Neuroth, Orseille, Alkanna, die Säfte von Klatschrosen, Runkelrüben, Johannisbeeren, Kirschen, Himbeeren, Berberitzen.

2. Gelbe Farben. Gelbholz, Quercitronenrinde, Saflor, Safran, Ringelblumen, Scharte, Färbegnister, Curcuma, Orlean, echter Goldschaum.

3. Blaue Farben. Indigo, Neublau und Waschblau aus Indigo und Stärkmehl, Lakmus, Veilchenblumen, Kornblumen, Malvenblumen, Heidelbeeren.

4. Grüne Farben. Spinatblätter, Kaffeegrün, ein Gemeng aus Indigo und Curcuma, Schafgarben, Grünkohl.

5. Weiße Farben. Stärkmehl, gewaschene Kreide, echter Silberschaum.

6. Braune Farben. Bärenzucker oder Lakritzensaft.

7. Schwarze Farben. Ausgeglühter Kienruß, Kaminruß.

2. Farben, welche bei eßbaren Conditorwaaren verboten, aber bei Kinderspielzeugen zu gestatten sind:

1. Rothe Farben. Kugellack, Krapplack, Wienerlack, Offenheimerroth, Eisenoxyd (Colcothar, Englischroth oder engliche Erde), gebrannter Oker.

2. Gelbe Farben, Avignon-Körner, Oker, Satinober, gelber Lack, Schüttgelb, lemnische Erde, Berberitzenwurzel.

3. Grüne Farben. Saftgrün, Veroneser Erde.

4. Weiße Farben. Gewaschener Gyps, geschlämmte Pfeifenerde, Alabaster, geschlämmte Kreide.

5. Braune Farben. Kölnische Erde, Asphalt, Wallnußschalenbraun, Umbra, Kesselbraun, Terua de sienna.

6. Schwarze Farben. Gebranntes Elfenbein, Frankfurter Schwarz.

3. Zum Färben der Conditorwaaren und Spielsachen von Holz und Blech sind als der Gesundheit schädlich zu bezeichnen und einem polizeilichen Verbot zu unterstellen folgende Farben:

1. Rothe Farben. Zinnober oder Vermillon (Schwefelquecksilber).

Realgar, Arsenikrubin, rother Schwefel (rothes Schwefelarsenik).

Chromroth (chromsaures Quecksilberoxydul).

Rothes Jodquecksilber.

2. Gelbe Farben. Auripigment, Operment, Rauschgelb, Königsgelb (gelbes Schwefelarsenik).

Bleigelb, Massikot, Englischgelb (gelbes Bleioxyd).

Mineralgelb, Casselergelb, Chemischgelb, Parisergelb, Neugelb, Patentgelb, Montpelliergelb (basisches salzsaures Bleioxyd).

Chromgelb, Schweinfurtergelb (chromsaures Bleioxyd).

Gummi guttæ.

3. Blaue Farben. Bergblau, Mineralblau, Bremerblau, Englischblau, Neuwiederblau, Kalkblau (Kupferoxydhydrat oder kohlensaures Kupferoxyd, mit oder ohne Kalkgehalt).

Berlinerblau, Pariserblau, Preußischblau (Eisencyanür-Cyanid).

Kobaltblau, Azurblau, Smalteblau, Thenardsblau, Kaisersblau, Königsblau (Kobaltoxyd mit Thonerde).

Indigo, in nicht neutralisirter Schwefelsäure.

4. Grüne Farben. Grünspan, Braunschweigergrün (Kupferoxydhydrat mit Weinsteinsäure).

Berggrün, Malachit, Bremergrün, Oelgrün, Brunnengrün, Eislebergrün, Culmbachergrün, Mineralgrün (kohlensaures Kupferoxyd, theils mit Kalk, theils mit Weinsteinsäure).

Schweinfurtergrün, Scheelgrün, Schwedischgrün, Papageigrün, Wienergrün, Mitisgrün, Kaisergrün, Kirchbergergrün (arseniksaures Kupfer, zum Theil mit Essigsäure).

Grüner Zinnober (chromsaures Bleioxyd mit Berlinerblau).

5. Weiße Farben. Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Berlinerweiß (kohlensaures Bleioxyd).

Perlweiß, Wismuthweiß, Spanischweiß, weiße Schminke (basisches salpetersaures Wismuthoxyd).

6. Metallglanz. Unechter Goldschaum (Kupfer mit Zinn oder Zink).

Musivgold (Schwefelzinn).

Unechter Silberschaum (Zinn).

Bronce-Pulver.

Endlich enthält das Amtsblatt von 1847, Seite 352 eine Bäckerordnung, die wir hier folgen lassen.

In der Erwägung, daß das Brod das unentbehrlichste Nahrungsmittel für die Bevölkerung und es hienach geboten ist, ebenso gegen Mangel, wie für möglichst billigen Preis, gehöriges Gewicht und gute Beschaffenheit Vorsorge zu treffen, sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, folgende allgemeine Normen, vorbehaltlich der durch besondere Umstände oder die Oertlichkeiten geforderten Modifikationen bezüglich der Aufsicht auf die Bäcker, vorzuschreiben, nämlich:

§. 1. Die Bäcker haben die Obliegenheit, den ganzen täglichen Brodbedarf ihres Wohnortes zu befriedigen.

§. 2. Die Erfüllung dieser Obliegenheit beruht darauf, wie oft und wie viel ein jeder Bäcker täglich backt.

§. 3. Die Bäcker haben darüber zeitweise nach der Bestimmung des Bürgermeisteramtes demselben eine gemeinsame Erklärung einzureichen.

§. 4. Im Unterlassungsfalle tritt nach Maßgabe des bisherigen Gewerbsbetriebes die amtliche Festsetzung ein.

Ebenso findet das amtliche Verfahren statt, wenn die Erklärung der Bäcker sonstigen Anlaß hiezu darbietet.

§. 5. Jeder Bäcker ist an die gemeinsame Erklärung (§. 3) oder das amtliche Regulativ (§. 4) gebunden.

Eine Ausnahme kann nur mit der durch obwaltende besondere Verhältnisse motivirten Bewilligung des Bürgermeisteramtes oder in Folge eines unvorhergesehenen Ereignisses, welches die Gewerbsausübung unterbricht oder aufhebt, stattfinden.

§. 6. Ergibt sich aus irgend einer Veranlassung ein größerer Brodbedarf, so sind die Bäcker gleichfalls verpflichtet, auf Begehren des Bürgermeisteramtes auch diesen zu befriedigen.

§. 7. Neu eintretende Bäcker haben an allen gemeinsamen Verpflichtungen gleich mit der Ausübung des Gewerbes Antheil zu nehmen.

§. 8. Jeder Bäcker ist gehalten, einen angemessenen, von dem Bürgermeisteramte nach den örtlichen und sonstigen Verhältnissen bestimmten Vorrath guten, gesunden und unverdorbenen Mehles bereit zu haben.

§. 9. Nur solches Mehl, wie der Artikel 8 es vorschreibt, darf zum Backen verwendet werden.

§. 10. Das Mischungsverhältniß für die betreffenden Brodsorten wird von dem Bürgermeisteramte normirt.

§. 11. Das Schwarz-, Weiß- und gemischte Brod ist in langen oder runden Laiben nach den von dem Bürgermeisteramte festgesetzten verschiedenen Gewichtsgrößen (zu 2, 4, 6 Pfunden) auszubacken.

Doch kann für das Weißbrod das Ausbacken nach verschiedenen Preissätzen (von 2, 4, 6, 8 kr.) gestattet werden.

§. 12. Die Wasserwecke sollen in der Regel nur in zwei Sorten, zu einem und zu zwei Kreuzer, gebacken werden. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Bürgermeisteramtes.

§. 13. Das Schwarz-, das Weiß- und das gemischte Brod, dann die Wasserwecke unterliegen der Taxirung durch das Bürgermeisteramt. Dieselbe erfolgt wöchentlich nach den dafür bestehenden besonderen Bestimmungen, indem sie für das Schwarz-, Weiß- und gemischte Brod die Preise, für die Wasserwecke, beziehungsweise das Weißbrod (§. 11, Abs. 2) das Gewicht festsetzt. Alles andere Gebäck ist von Taxirung befreit.

§. 14. Das Brod muß aus den gehörigen Mehlsorten oder im vorgeschriebenen Mischungsverhältniß bereitet, gut verarbeitet, wohl aufgegangen und stahlmäßig ausgebacken seyn.

Das Nämliche gilt von jedem anderen Gebäck, es mag der Taxe unterliegen oder nicht.

§. 15. Die Bäcker haben das Brod auf der obern Rinde mit einem beliebigen Zeichen zu versehen, dessen Abdruck auf dem Bürgermeisteramte zu hinterlegen ist.

§. 16. Es darf nur solches Brod zum Verkauf ausgelegt und an die Käufer abgegeben werden, welches genugsam erkaltet ist, d. h. den Ofen volle 24 Stunden verlassen hat.

§. 17. Die Bäcker dürfen kein Gebäck über die Taxe oder unter dem festgesetzten Gewichte verkaufen.

§. 18. Die Brodtaxe muß auf einer Tafel, nicht allein außen am Laden oder Verkaufslokal, sondern auch im Innern desselben angeschrieben seyn.

§. 19. Jeder Bäcker ist gehalten, den Käufern auf Verlangen das dem Gewichtsatz unterworfene Gebäck vorzuwiegen. (§§. 11 und 13.)

§. 20. Eben so sind die Bäcker verbunden, auf Verlangen das Schwarzbrod in kleinen Portionen (von 1, 2, 3 Pfunden) um den verhältnißmäßigen Preis zu verkaufen und die Abschnitte, welche von



den im Verkauf befindlichen preiswürdigen Laiben zu entnehmen sind, den Abnehmern vorzuwiegen.

§. 21. Demnach müssen denn auch die Bäcker mit vorschriftsmäßigen Waagen versehen seyn.

§. 22. Kein Bäcker darf den Kauflustigen unter irgend einem Vorwande Brod verweigern, so lange er noch damit versehen ist.

§. 23. Auswärtige Bäcker und Brodhändler können zwar auf dem Markte nnd an den von dem Bürgermeisteramte dazu bestimmten Plätzen Brod und Wecke zum Verkauf aussetzen, allein sie sind den nämlichen polizeilichen Vorschriften wie die Ortsbäcker unterworfen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften über die Gewerbspatente.

§. 24. Die Aufsicht auf die Bäcker ist Sache der Ortspolizei und wird insbesondere durch die Brodbeschau ausgeübt.

§. 25. Der Ortspolizeibeamte, welcher zur Vornahme der Brodbeschau zunächst berufen ist, kann sich dabei von einem oder mehreren verpflichteten Zugeordneten (Gemeinderathsmitgliedern), dann von einem oder mehreren verpflichteten Sachverständigen unterstützen lassen.

§. 26. Die Brodbeschau durch den Ortspolizeibeamten und die Zugeordneten ist bei jedem Bäcker monatlich wenigstens viermal, bei solchen Bäckern und sonstigen Brodverkäufern aber, welche sich wiederholter Uebertretungen schuldig machten, häufiger und nöthigenfalls täglich vorzunehmen. Abgesehen davon können, wo nöthig oder räthlich, die Sachverständigen zu allgemeiner täglichen Brodbeschau verwendet werden.

§. 27. Die Brodbeschau muß zu solchen Tageszeiten begonnen und so lange fortgesetzt werden, daß ihr weder das frühe, noch das späte Gebäck entgeht.

§. 28. Der Beschau ist alles Gebäck unterworfen, welches in den Häusern und Läden der Bäcker und anderer zum Brodverkauf berechtigten Gewerbsleute, auf dem Markte und an sonstigen öffentlichen Plätzen zum Verkaufe bereit gehalten oder ausgesetzt wird.

§. 29. Die Beschau kann auch nach dem Ermessen der Ortspolizei auf die größeren Brodvorräthe, welche in öffentlichen Gast- und Wirthshäusern zum Verbrauche oder an Boten zum Vertragen in andere Orte abgegeben werden, Ausdehnung erhalten.

§. 30. Wer immer mit dem Brodverkaufe sich befaßt (§ 29), ist gehalten, der Beschau nicht nur den Laden, sondern auch jedes andere, zur Aufbewahrung von Brodvorräthen benützte Behältniß ohne Weigerung zu öffnen und das sämmtliche vorhandene Brod zur Besichtigung vorzulegen.

§. 31. Die Brodbeschau hat bei dem Weiß-, Schwarz- und ge-

mischten Brod, dann bei den Wasserwecken die Beschaffenheit und das Gewicht, bei allem andern Gebäck nur die Beschaffenheit zu prüfen.

§. 32. Alles Brod muß, wenn es frisch d. h. einen Tag alt ist, (§. 16) das vorgeschriebene Gewicht genau enthalten.

Fehlen jedoch beim Wiegen solcher Brode an einen sechspfündigen Laibe nur 3 Loth, an einem vierpfündigen nur 2 Loth und an einem zweipfündigen nur 1 Loth, so bleibt es der Brodbeschau überlassen, von gerichtlicher Verfolgung Umgang zu nehmeu.

§. 33. Trockenes Brod, d. h. solches, welches älter als einen Tag ist, soll als zu leicht angesehen werden, wenn der sechspfündige Laib um sechs Loth, der vierpfündige um 4 Loth und der zweipfündige um 2 Loth zu leicht ist.

§. 34. Je zwei Wasserwecke müssen in frischem Zustande das bestimmte Gewicht vollständig haben.

§. 35. Die Beschau hat sich auch auf die Mehlvorräthe (§. 9) den Zustand der Wage (§. 21) und die Tax-Anschreibungen (§. 18) zu erstrecken.

Findet sich schlechtes, ungesundes, verdorbenes Mehl vor, so ist auf die Erklärung, woher dasselbe bezogen wurde, dort sogleich eine Untersuchung vorzunehmen.

§. 36. Die Resultate der Brodbeschau sind in eine Tabelle nach dem untenfolgenden Formulare aufzunehmen. Zuwiderhandlungen müssen durch besondere Protokolle constatirt werden.

§. 37. Bei der Brodbeschau ist rücksichtslose Strenge mit Unparteilichkeit und wohlbemessenem Benehmen zu vereinigen. Jede Pflichtversäumniß unterliegt disziplinärer oder gerichtlicher Einschreitung.

§. 38. Zuwiderhandlungen gegen die §§. 5. 6, 7, 8, 9, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 31, 32, 33 und 34 unterliegen polizeilicher Bestrafung. (Gesetz vom 3. Brumaire IV. Art. 600 und 605. Strafgesetzbuch vom 12. Februar 1810, Art. 464, 465 und 466).

In den Fällen der §§. 8, 9, 35, der §§. 14 und 15, dann der §§. 11, 32, 33 und 34 tritt außerdem die Confiskation des Mehles oder des betreffenden Gebäckes ein.

§. 39. Die Landkommissariate werden im Hinblick auf das Dekret vom 16. — 24. August 1790, Tit. XI. Art. 3 Nro. 4 und 5, auf das Dekret vom 19. — 22. Juli 1791, Tit. I. Art. 46, und auf die Allerhöchste Verordnung vom 17. Dezember 1825, §. 62 andurch beauftragt, auf den Grund gegenwärtigen Ausschreibens nunmehr das Weitere zu verfügen, beziehungsweise die entsprechenden Lokalpolizeibeschlüsse zu veranlassen.

E. O.
3.

Königl. Landkommissariat

Bürgermeisterei

Gemeinde

Formular
zur Tabelle für die Brodbeschau.

Nr.	Rubrik
1	Fortlaufende Nummer.
2	Zeit der Visitation. Tag.
3	Zeit der Visitation. Monat.
4	Vor- und Zunamen der Bäcker, Brodhändler u. s. w.
5	Ob hinreichender Mehlvorrath vorhanden ist u. ob sich derselbe in gutem, gesunden, unverd. Zustande befindet.
6	Ob der zur Deckung des täglichen Brodbedarfes treffende Antheil ausgebacken wurde.
7	Ob die vorgeschriebenen Tafeln aufgehängt und die Brodpreise angeschrieben sind.
8	Ob das Brod mit den gehörigen Zeichen versehen ist.
9	Ob sämmtliches Gebäck aus den gehörigen Mehlsorten oder im vorgeschriebenen Mischungsverhältniß, dann aus gutem, gesunden, unverdorbenen Mehl ist.
10	Ob sämmtliches Gebäck gut verarbeitet, wohl aufgegangen und stahlmäßig ausgebacken ist.
11	Ob die Wagen in Ordnung sind.
12	Ob das betreffende Gebäck, Schwarz-, Weiß- und gemischtes Brod, dann Wasserwecke das erforderliche Gewicht hat.
13	Bestätigung der Eröffnung nebenstehender Resultate durch eigenhändige Unterschrift.
14	Bemerkungen der Brodbeschau über die Aufnahme besonderer Protokolle zur Constatirung von Zuwiderhandlungen u. s. w.

Der Müller, welcher Mehl, das aus mit Tollkorn gemischter Frucht bereitet ist, verkauft, macht sich, wenn Personen in Folge des Genusses der aus solchem Mehl bereiteten Speisen, erkranken, und die Mischung nicht in böslicher Absicht vorgenommen wurde, des Vergehens der Körperverletzung durch Unvorsichtigkeit und Nachläßigkeit schuldig. Urtheil des Appellhofes vom 1. Juli 1852.

§. 5. Maßregeln gegen Verfälschung der Getränke.

Wein und Bier wird täglich von den meisten Menschen genossen. Die Bürgermeister müssen demnach die Verfälschung beider Getränke möglichst zu verhindern suchen.

Bei dem Bier bedienen sich die Bräuer öfters statt des Hopfens schädlicher Ingredienzen, als: Fischkörner, Mohnsaft, Magsamenköpfe, Rosmarin, Tabak, Galgant ꝛc.

Zur Verschönerung, auch um dem Weine mehr Stärke zu geben, gebrauchen die Weinhändler zuweilen Bleiglätte, Brasilienholz, Marmorspäne, Gewürze, versüßten und gefärbten Brandwein u. dgl. m.

Einige dieser Mischungen sind wahre Vergiftungen, die nach und nach zerstörend wirken; andere sind zwar nicht Vergiftung im eigentlichen Sinn, zerrütten aber doch auch die Gesundheit mit fast gleicher Gewißheit, wie wirkliches Gift; sie erhitzen das Blut, reizen alle Nerven, greifen besonders den Kopf an, schwächen die Glieder, verursachen Gicht, Blutspeien, Mutterblutflüsse, Verstopfungen der Gefäße und der Därme und beschleunigen so den Untergang einer Menge Menschen. Diese Wirkungen treten vorzüglich bei der Weinverfälschung ein; beim Bier sind die Mischungen weniger eingreifend, sie machen aber doch den Biertrinker dumm, schläfrig, betrunken und greifen die Nerven sehr an, wirken indessen ebenfalls nachtheilig auf die Gesundheit ein. Es ist daher Pflicht der Bürgermeister, solche Verfälschungen zu verhüten und die Schuldigen der königl. Staatsbehörde anzuzeigen, da die Verfälschungen des Getränkes nicht polizeilich, sondern nach dem Art. 318 des Strafgesetzbuches zuchtpolizeilich bestraft werden.

Sobald der Ortsvorstand Kunde von einer Getränkeverfälschung erhält, so muß er sogleich den Kantonsarzt zur chemischen Untersuchung einladen, die Gefäße, in welchen die Getränke aufbewahrt sind, versiegeln und dann nach Befund der Sache gesetzlich einschreiten.

§. 6. Medicamente.

Die Zubereitung der Arzneimittel ist gesetzlich nur denjenigen Apothekern erlaubt, welche durch ein vorhergegangenes Examen ihre Fähigkeit zu Ausübung dieser Kunst erprobt haben und hiezu von der königl. Kreisregierung ermächtigt worden sind; Gesetz vom 21. Germi-

nal des Jahres 11, Artikel 32 des Gesetzes vom 25. Thermidor des Jahres 11, und Verordnung vom 12. August 1818, Amtsblatt S. 817.

Wegen Repetition älterer Recepte, siehe Verordnung vom 24. Mai 1832, Amtsblatt Seite 375.

Wegen Aufnahme von Apothekerlehrlingen, Verordnung vom 13. Januar 1832, Intelligenzblatt Seite 402.

Wegen Verleihung der Apothekerconcessionen, Amtsblatt von 1833, Seite 194.

Wegen der Proberelationen, Verordnung vom 30. Oktober 1833, Amtsblatt Nro. 50, und Verordnung vom 3. Dezember 1833, Amtsblatt Seite 548.

Wegen Versehung der Apotheke im Falle der Erkrankung des Apothekers, siehe Verordnung vom 8. Mai 1835, Amtsblatt Seite 253, und vom 25. Juli 1835, Amtsblatt Seite 357.

Den Spezerei- und Arzneiwaarenhändlern ist zwar der Verkauf aller Ingredienzien, welche zur Bereitung der Medicamente erforderlich sind, im Großen gestattet, sie dürfen aber unter keiner Bedingung eine Mischung derselben vornehmen, und sie unter dem Titel „Arznei“ verkaufen. Art. 36 des Gesetzes vom 21. Germinal des Jahres 11.

Wegen der Befugniß zum Verkaufe von Arzneiwaaren verweisen wir auf zwei Allerhöchste Verordnungen, die den Gegenstand erschöpfend behandeln, sie sind zu finden: Amtsblatt No. 61 von 1847; Amtsblatt No. 45 von 1850.

Bezüglich des Verkaufes der Geheimmittel sagt die allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1838, Amtsblatt Seite 247, was folgt:

I. Der Verkauf aller kosmetischen Mittel (d. i. Zahn-, Haut- und Haarmittel) wird unter der Beschränkung freigegeben, daß

1. ihre Mischung und Bereitung, insbesondere die der Schminke, entweder dem Obermedicinalausschusse, oder dem Medicinalausschusse des betreffenden Regierungsbezirkes angezeigt,

2. Verkauf und Preis von diesen begutachtet, sofort

3. die Verkaufsbewilligung von dem Ministerium des Innern (für das ganze Königreich) oder von der Kreisregierung, Kammer des Innern (für den betreffenden Regierungsbezirk) ertheilt, und

4. der Verlag dieser Mittel von Zeit zu Zeit einer Visitation durch die einschlägige Polizeibehörde unterworfen werde.

II. Der Verkauf aller andern, zum innern oder äußern Gebrauche bestimmten, bis jetzt in und außer den Apotheken verkauften Geheimmittel, namentlich:

1. der Frankfurter Pillen,

2. des Nettare di Napoli,
3. der Redlinger Pillen,
4. der Seewald'schen Gichtbalsams,
5. des Hett'schen Augenbalsams,
6. der Kiesow'schen Lebensessenz,
7. des Schauer'schen Bruchbalsams,
8. der Morison'schen Pillen,
9. der Lang'schen Pillen,
10. des Iresinger Pflasters,

wird bei Strafe untersagt, sofern ihre Besitzer kein Privilegium dafür erwerben.

III. Bezüglich der von Uns vorbehaltenen Verleihung solcher Privilegien bestimmen Wir, was folgt;

1. Die heilsame Wirkung des Mittels, für welches das Privilegium nachgesucht wird, muß vorher von dem Obermedicinalausschusse anerkannt worden seyn.

2. Die Dauer soll stets auf längstens fünf Jahre beschränkt werden, und dabei

3. gleichzeitig mit der Verleihung die öffentliche Bekanntmachung der Mischung und Bereitung erfolgen, so wie auch

4. der Preis durch den Obermedicinalausschuß festgesetzt werden.

5. Die Bereitung der Mittel kommt zwar ausschließend den Privilegienbesitzern zu, der Verkauf aber soll nur in Apotheken und auf ärztliche Anordnung gestattet werden.

6. Die Niederlagen solcher Mittel in den Apotheken sind der angeordneten jährlichen Visitation zu unterwerfen.

IV. Bezüglich der Anpreisung geheimer Arzneimittel durch öffentliche Blätter sind die bestehenden Verordnungen zu handhaben.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

In Vollziehung dieser gesetzlichen Vorschriften müssen daher die Bürgermeister alle Charlatane, Quacksalber und Geheimnißkrämer, besonders die herumziehenden mit Arzneien handelnden Tyroler strengstens überwachen, und diejenigen der königl. Staatsbehörde anzeigen, welche in die Gemeinde kommen und die Unwissenheit und Leichtgläubigkeit der Bewohner in Contribution setzen. Gesetz vom 29. Pluviose des Jahres 11.

Auf der andern Seite muß aber auch darauf gesehen werden, daß von den dazu berechtigten Personen keine verdorbenen Arzneiwaaren oder Arzneien verkauft werden; und so wie jene müssen auch die Apo-

theker, Arzneiwaaren- und Spezereiwaarenhändler, welche dies thun, auf den Grund des Gesetzes vom 22. Juli 1791 der königl. Staatsbehörde zur Bestrafung angezeigt werden.

Die Apotheker und Arzneiwaarenhändler, nicht aber die Spezereihändler dürfen allein giftige Substanzen halten und verkaufen; allein sie müssen dieselben, bei Vermeidung einer Strafe von 3000 Francs, an einem getrennten und sichern Orte aufbewahren, zu welchem Orte der Geschäftsvorstand nur allein den Schlüssel hat, so daß Niemand seiner Leute darüber disponiren kann. Unter derselben Strafe dürfen sie solche Waaren nur an bekannte ansäßige Personen, welche dieselben zu ihrem Gewerbe oder zu einem bekannten Zweck gebrauchen, verkaufen.

Diejenigen, welchen sie Giftwaaren abliefern, wozu auch der sogenannte Phosphorteich zur Vertilgung der Mäuse gehört, Verordnung vom 5. Juli 1850, Amtsblatt Seite 378, müssen gemäß dem Gesetze vom 21. Germinal des Jahres 11 auf einem hiezu bestimmten, von dem Bürgermeister paraphirten Register:

1. ihre Namen, Qualität und Wohnort;
2. die Natur und Qualität der Substanzen, welche sie kaufen;
3. den Zweck, zu dem sie die Waaren gebrauchen wollen, und endlich
4 den Tag des Ankaufs, eintragen.

Können die Käufer nicht schreiben, so muß der Verkäufer die Einschreibung besorgen.

Der Vollzug dieser gesetzlichen Dispositionen kann nicht strenge genug gehandhabt werden, weil derselbe wesentlich dazu dient, um die Bürger vor Gefahren zu bewahren, die ihre Gesundheit untergraben.

Die Aufsicht auf den Verkauf der Medicamente und des Gifts ist zwar speciell der Wachsamkeit der medicinischen Polizei anvertraut; dessenungeachtet ist diese Aufsicht auch den Attributionen der Bürgermeister nicht fremd, — vielmehr können die mit der Ueberwachung beauftragten Kantonsärzte ihre deßhalb aufhabende Pflicht nur mit Hülfe der Bürgermeister erfüllen, weil Erstere sich nur in Begleitung der Letztern, oder des Adjunkten, oder Polizeikommissärs in die Offizinen der Apotheker und Läden der Arzneiwaarenhändler verfügen, und nur von den genannten Polizeibeamten die wegen Contravention aufzunehmenden Protokolle (procès verbeaux) verfaßt werden können.

Endlich wird bemerkt, daß die Arzneien nach der taxa bavarica pharmaceutica abgegeben werden müssen, und daß bei Lieferungen für Arme auf Rechnung öffentlicher Kassen (des Staats, der Gemeinde und Wohlthätigkeitsanstalten) ein Zehntel abgezogen werden kann; es muß jedoch deßfalls ein Uebereinkommen getroffen werden.

Man sehe übrigens:

Apothekerordnungen im Amtsbl. von 1842, Nro. 14; vom 24. Juli 1845, Amtsblatt Nr. 42; vom 25. Sept. 1845, Amtsblatt S. 472; über den Handverkauf der Apotheker. Verordnung vom 21. August 1848, Amtsblatt Nr. 75; Verordnung vom 1. September 1848, Amtsblatt Nr. 78; Verordnung vom 20. Februar 1849, Amtsblatt Seite 107; Verordnung vom 4. Januar 1851, Amtsblatt Seite 30; Verordnung vom 3. Juni 1844, Amtsblatt Seite 228, welche den Verkauf von stark mit Arsenik versetztem Papier gänzlich untersagt. Der Verkauf von Wurmblättern, deren Inhalt Santonin, ist nur den Apothekern gestattet. Verordnung vom 22. Januar 1848, Amtsblatt Nr. 7, wegen Anwendung des Chloroforms; Verordnung vom 4. Januar 1851 wegen Bereitung desselben.

Wegen Verabreichung von Medicamenten an Arme, resp. à Conto des Armenfonds sagt eine höchste Verfügung vom 28. August 1846, Amtsblatt Seite 456, was folgt:

1. Die sämmtlichen Armenpflegen haben für die rechtzeitige Aufnahme der Armen ihres Bezirkes in die Armenbeschreibung, nach §. 12 ff. der Instruktion vom 24. Dezember 1833, sowie für die gehörige Evidenthaltung der deßfallsigen Verzeichnisse Sorge zu tragen;

2. die Armenpflegen werden sich angelegen seyn lassen, bezüglich der Abgabe von Arzneien an arme Kranke, mit Rücksicht auf Art. 34 der Verordnung vom 17. November 1816 und §. 6 der Arzneitaxordnung vom 27. Januar 1842, mit den Apothekern eine geeignete Uebereinkunft zu treffen und hiebei festzusetzen, daß die Abgabe von Arzneien in nicht dringenden Fällen auf Rechnung der betreffenden Armenpflege entweder

a) ausschließend nur auf die von den aufgestellten Armenärzten oder besonders bezeichneten ärztlichen Individuen verfaßten und von dem Vorstande der Armenpflege contrasignirten Recepte hin, oder

b) auf Grund gehöriger Recepte nur an jene Armen zu geschehen habe, welche in dem von der Armenpflege den Apothekern mitgetheilten, stets evident zu haltenden Verzeichnisse der conscribirten Armen aufgeführt sind.

3. Die Apotheker haben die gehörig belegten Rechnungen über die, in Gemäßheit der Uebereinkunft, an arme Kranke abgegebene Arzneien viertel- oder spätestens halbjährig der betreffenden Armenpflege zur Prüfung und Zahlungsanweisung vorzulegen.

4. Für die in dringenden Fällen an Zahlungsunfähige kreditweise abgegebenen Arzneien haftet, vorbehaltlich des Regresses, gegen wen

immer zunächst der einschlägige Armenfond, — jedoch nur in der Voraussetzung, daß

a) die Forderung des Apothekers hinsichtlich jeder einzelnen Ordination durch den Nachweis eines nach §. 34, Ziffer 6 der Apothekenordnung ausgefertigten und von dem ordinirenden Arzte mit den Worten „dringend und zahlungsunfähig" oder „dringend und nach Angabe zahlungsunfähig" ausdrücklich bezeichneten Receptes belegt und

b) die Anmeldung des Ersatzanspruches von Seite des Apothekers bei der betreffenden Armenpflege binnen längstens acht Tagen nach der Arzneiabgabe erweislich erfolgt ist.

5. Die kreditweise Verabreichung von Arzneien in nicht dringenden und durch besondere Uebereinkunft nicht vorgesehenen Fällen geschieht lediglich auf Gefahr des Apothekers und die betreffenden Armenfonds haften nur dann, wenn

a) der Apotheker zur Abgabe der Arznei von dem Vorstand der Armenpflege schriftlich ermächtigt war, oder

b) wenn der Apotheker binnen acht Tagen präclusiver Frist nach der Arzneiabgabe die Ersatzleistung bei der einschlägigen Armenpflege erweislich nachgesucht hat und diese entweder ihre Zahlungspflicht auf Grund der Verordnung über das Armenwesen sofort selbst anerkannt hat, oder durch einen, im Berufungsfalle bestätigten, Beschluß der betreffenden Curatelbehörde deßfalls als zahlungspflichtig erklärt worden ist.

Die Vorstände der Armenpflegen sind gehalten, die Anmeldung der Ersatzforderungen den Apothekern auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

6. Glaubt eine Armenpflege oder Krankenanstalt, den Ersatz der Arzneikosten für die in ihrem Bezirke sich aufhaltenden, jedoch anderwärts heimathberechtigten armen Kranken von der Heimathgemeinde in Anspruch nehmen zu können, so hat dieselbe das durch die Ministerialentschließung vom 6. Dezember 1837 deßfalls vorgezeichnete Verfahren zu beobachten.

Vorstehende Anordnungen sind gehörig bekannt zu machen und es ist der Vollzug derselben genau zu überwachen.

Wegen Benutzung metallischen Arseniks zum zinngießen, Amtsbl. von 1837, Nro 39.

§. 7. Aerzte[1]).

Nach den in der Pfalz schon früher bestandenen Gesetzen und namentlich nach den über das Medicinalwesen in der neuern Zeit er-

[1]) Wegen Behandlung der Armen durch die besoldeten oder unbesoldeten Aerzte vide Tit. XII. „Armensachen."

schienenen allerhöchsten Verordnungen darf kein Arzt seine Kunst selbstständig ausüben, wenn er nicht vorher geprüft und durch ein besonderes Dekret hiezu ermächtigt ist. Gesetz vom 19. Ventose des Jahres 11, Verordnung vom 23. März 1816, Amtsblatt Seite 344.

Siehe Verordnung vom 30. Oktober 1833, Amtsblatt Nr. 50, und vom 3. Dezember 1833, Amtsblatt Seite 547, wegen der Proberelationen der Aerzte.

Auch die Militärärzte bedürfen zur Ausübung der Civilpraxis der Erlaubniß der Civilbehörden. Allerhöchstes Rescript vom 24. Januar 1826, Intelligenzblatt Seite 234.

Wegen der Funktionen der Thierärzte sagt die Verordnung vom 12. November 1823, Intelligenzblatt Seite 1559 Folgendes:

Um die von einigen Polizeibehörden vorgebrachten irrigen Ansichten über die Befugnisse der aufgestellten Thierärzte zu berichtigen, wird bekannt gemacht, daß es keinem Viehbesitzer verwehrt sey, sich bei einzeln vorkommenden Krankheiten der Hausthiere des Raths und der Hülfe derjenigen Personen zu bedienen, auf die er in dieser Hinsicht Vertrauen hat, — daß aber bei ansteckenden oder allgemein verbreiteten Viehkrankheiten die Behandlung derselben nothwendig den aufgestellten Thierärzten überlassen bleiben müsse, weil in solchen Fällen das öffentliche Interesse es erfordert, daß nichts versäumt werde, was durch die Regeln der Vieharzneikunst und durch die besondern polizeilichen Vorschriften geboten ist.

Nach diesen Fällen hat man sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, dem k. Regierungsrescripte vom 22. März 1826 und der allerhöchsten Verordnung vom 6. Juli 1835 wird die Erlaubniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis durch k. Regierung, Kammer des Innern, ertheilt, dagegen ist

den kgl. Landkommissariaten zugewiesen:

1. Die Zulassung zur chirurchischen und geburtshülflichen Praxis, in sofern die Nachsuchenden die 1. oder 2. Note der Befähigung erhielten, mit der Obliegenheit, von solchen Verfügungen jedesmal die Anzeige an k. Regierung zu erstatten.

2. Benehmlich mit den königl. Kantonsärzten die Annahme von Thierärzten, welche sich durch Zeugnisse der königl. Veterinärschule zu München gehörig ausweisen können, in den Fällen, wo einzelne oder mehrere Gemeinden solche aus ihren Mitteln aufstellen. Die zwölf Thierärzte, welche aus den Kreisfonds eine ständige Sustentation

beziehen, werden, wie bisher, unmittelbar von königl. Regierung ernannt [1]).

Die Bürgermeister werden um so mehr diese gesetzlichen Bestimmungen strenge handhaben, als es für die ganze Gesellschaft von größter Wichtigkeit ist, daß nur solche Individuen dem Publikum ärztliche Hilfe leisten, von denen man sich auf legale Art versichert hat, daß sie in der Heilkunde den gehörigen Grad von Ausbildung erlangt haben.

Die Gebühren, welche das ärztliche, wundärztliche und geburtshilfreiche Personal für die Behandlung ansprechen darf, sind durch die allerhöchste Verordnung vom 31. März 1836, Amtsblatt Seite 222 festgesetzt.

Endlich ist noch zu bemerken, daß den nicht graduirten und promovirten Aerzten die Ausübung der Homöopathie untersagt sey (Amtsblatt von 1837, Nro. 16), und daß Zahnärzte nur dann zur Ausübung ihrer Kunst zugelassen werden, wenn sie sich über bestandenes Examen bei einem der Medicinal-Collegien des Reiches ausweisen können.

Den Homöopathen ist die Erlaubniß ertheilt, künftig in allen Gefängnissen, dann öffentlichen Kranken- und Armenhäusern diejenigen homöopatisch zu behandeln, welche dieses ausdrücklich verlangen.

Es dürfen jedoch die für solche Individuen verwendeten Arzneien nicht mehr von dem verordnenden Arzte, sondern nur aus den Apotheken geliefert werden. (Verordnung vom 30. Oktober 1848, Amtsblatt Nro. 92.

Ausländern ist die Praxis unbedingt untersagt. (Rescript vom 4. Oktober 1839, ad Nrm. 15,729 C.

Wegen der Gebühren der Thierärzte sagt ein Rescript k. Regierung vom 26. September 1835, ad Nrm. 16,763 T. was folgt:

Es ist zur Anfrage gekommen, ob die den Bezirksthierärzten für Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten bei ansteckenden oder seuchenartigen Uebeln der Hausthiere nach §. 30 des organischen Edikts vom 1. Febr. 1810 zukommenden Gebühren von der Kasse der betreffenden Gemeinde oder von der Gesammtheit der Vieheigenthümer daselbst zu entrichten sey.

Diese Frage wird, auf den Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, dahin entschieden, daß die Kosten für die, vermöge der Verfügungen vom 22. Januar und 12. November 1823 (Intelligenzblatt Seite 25 und 356), von den Thierärzten zu leistenden Dienste nicht von den Gemeindekassen, sondern von den Vieheigenthümern zu

[1]) Nach Art. 27 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, Nr. 7, ist die Last zur Besoldung der Thierärzte auf die Distriktsgemeinden übergegangen.

tragen seyen, da dieselben nach dem Gesetze vom 11. Frimaire des Jahres 7 diesen Kassen um so weniger aufgebürdet werden können, als solche Verrichtungen nicht allein zur Heilung einzelner erkrankter, sondern auch und hauptsächlich zum Schutze sämmtlicher Thiere gegen das in einer Gemeinde oder einer Gegend vorkommende Uebel vorgenommen werden, und demnach auch allen Vieheigenthümern zum Nutzen gereichen. Den Gemeindekassen kann aber nur die Entrichtung des Betrags für Arzneien, welche zum Gebrauche der Hausthiere unbemittelter Bewohner nöthig waren, zugewiesen werden.

Die Repartition der Kosten für solche Verrichtungen der Bezirks-Thierärzte ist daher in analoger Anwendung der durch Rescript vom 14. Mai 1817 gegebenen Erläuterungen zu oben allegirtem Gesetze zu veranlassen. Die von dem Bürgermeisteramte bescheinigten und von dem Kantonsphysikate revidirten Rechnungen aber sind vorher der k. Kreisregierung zur Superrevision vorzulegen. —

Für das Königreich besteht eine Baderordnung, die im Amtsblatt von 1843, Nro. 40 enthalten ist, wozu dann die Vollzugsinstruction vom 12. Febr. 1846, Amtsbl. Seite 74, dann Rescript k. Regierung vom 29. März 1846 ad Nrm. 9835 h gekommen sind.

Die Ausübung des Badergeschäftes ist bedingt:

1. durch eine mit Erfolg bestandene Prüfung, und
2. durch eine Erlaubniß des betreffenden k. Landkommissariats.

Der Bader ist übrigens ein Barbier, dem wegen nachgewiesener Geschicklichkeit das Recht eingeräumt wird, im gegebenen Falle, Gehilfe des Arztes zu seyn und Nothhilfe bei Unglücksfällen u. s. w. auszuüben. Als Barbier ist er patentirt, als Bader bedarf er keines Patentes, dazu qualifizirt ihn das Approbationszeugniß. Mit diesem Zeugnisse hat er sich das Recht erworben, Badergeschäfte auszuüben, wie die Hebamme mit ihrem erlangten Prüfungszeugnisse, aber er ist damit noch nicht befugt, an diesem oder jenem Orte Bader zu seyn, welch letzteres im Hinblicke auf vorhandenes oder nicht bestehendes Bedürfniß von der Genehmigung der Distriktspolizeibehörde abhängig ist. Rescript vom 14. April 1846 ad Nrm. 9361 H.

Weiter geben wir eine Verordnung k. Regierung vom 17. Juli 1851, Amtsblatt Seite 416, die so lautet:

Durch die diesseitige Verfügung vom 12. Februar 1846 (Amtsblatt 1846, Nro. 12) wurde bestimmt, daß die gewöhnlichen patentisirten Barbierer über ihre Tüchtigkeit zu den Befugnissen und Zuständigkeiten eines Baders, wie dieselben in der allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1843 (Amtsblatt 1843, Nro. 40) aufgeführt sind, ein

Zeugniß des betreffenden k. Kantonsarztes vorzulegen oder sich der Approbationsprüfung zu unterwerfen hätten.

Die erstere Bestimmung sollte nur eine transitorische, zu Gunsten der älteren, als tüchtig anerkannten Barbiere seyn und wird dieselbe nunmehr, nachdem sie ihren Zweck erreicht hat, außer Kraft erklärt, so zwar, daß von nun an nur die Approbationsprüfung maßgebend seyn kann.

Zu dieser Approbationsprüfung können aber nur solche Badergesellen zugelassen werden, welche, außer den übrigen in der allerhöchsten Verordnung vorgeschriebenen Bedingungen, sich im Besitze eines, inhaltlich der §§. 13—23 dieser Verordnung vorgeschriebenen vollständigen Lehrbriefes einer Prüfungs-Commission für Baderlehrlinge befinden, welches hiermit unter der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Prüfungskommissionen angewiesen wurden, nur solchen Lehrlingen einen Lehrbrief auszustellen, welche nebst den übrigen erforderlichen Eigenschaften, bei ihrer Prüfung einen vollständigen und mit Erfolg begleiteten Schulunterricht nachgewiesen haben.

§. 8. Hebammen.

Nach k. Verordnung dürfen in Zukunft nur solche Subjekte als Hebammen practiciren, welche in einer k. Hebammenschule unterrichtet, geprüft und von der competenten Behörde als solche aufgestellt worden sind. Die Erlaubniß wird von den Landkommissariaten ertheit. (§. 55 der Verordnung vom 17. Dezember 1825.)

Nach eben derselben Verordnung und nach jener der k. Regierung vom 17. Dezember 1817, Amtsblatt von 1817, Seite 659 und vom 31. Mai 1820, Nro. 6, Seite 85 sollen nur solche Candidaten zum Hebammenunterricht zugelassen werden, welche nicht unter 20 und nicht über 36 Jahre alt sind, sowohl die hiezu erforderlichen intellectuellen und körperlichen Fähigkeiten, als auch besonders das Zutrauen derjenigen Gemeinde besitzen, in welchen sie seiner Zeit verwendet werden sollen; deßwegen muß die Schülerin vor dem Eintritt in eine Lehranstalt die Aufnahme durch die einschlägigen Behörden (Bürgermeister und Landkommissariat) nachsuchen und folgende Zeugnisse beibringen:

1. Ein Zeugniß des Bürgermeisters und Gemeinderaths, daß die Gemeinde mit der Wahl des vorgeschlagenen Subjekts zufrieden sey.

2. Einen legalen Auszug aus dem Civilregister ihres Geburtsortes über ihr Lebensalter.

3. Ein Zeugniß des Bürgermeisters ihres Wohnortes, und ein zweites von ihrem Pfarrer über ihr sittliches Betragen und die Unbescholtenheit

ihres Charakters, dann: ob ihre Familien- und häuslichen Verhältnisse sich zur Verwendung derselben als Hebamme eignen.

4. Ein Zeugniß der Lokalschulkommission über ihre Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen und über ihre Fähigkeit den Unterricht leicht zu fassen und zu behalten.

5. Ein Zeugniß des kgl. Kantonsarztes über ihre körperliche Constitution und dauerhafte Gesundheit, über das Nichtvorhandenseyn irgend eines physischen Gebrechens, so wie über ihre muthmaßliche Fähigkeit zur Ausübung der Hebammenkunst.

Alle diese Zeugnisse müssen kosten- und stempelfrei ausgefertigt werden.

Die Kosten des Unterrichts einer Hebamme müssen von der betreffenden Gemeinde, oder von den in einen District Vereinigten bestritten werden. Auf dieselbe Art müssen die angestellten Hebammen besoldet werden.

Als Minimum ist denselben 25 fl., und als Maximum 50 fl. durch die angezogene Verordnung vom 31. Mai 1820 ausgeworfen worden.

Da nun hiernach zum Wohl der Bewohner des Kreises für ordentlich gebildete Hebammen gesorgt ist, so werden die Bürgermeister in Zukunft die Praxis solcher Personen verhindern, die nicht in öffentlichen Anstalten den Hebammenunterricht genossen haben; eben so müssen sie die Unterdrückung der Mißbräuche, welche sich auch wirklich gelernte und angestellte Hebammen erlauben, nie außer Augen lassen. Hieher gehört:

1. Das Verbot des Receptschreibens durch Hebammen, welches nur aufgenommenen Aerzten zusteht.

2. Die Vorsicht, daß in Fällen, wo die Hebammen bei der Mutter keine ordentliche, der Natur angemessene Lage des Kindes finden, sie sogleich die Zuziehung eines angestellten Geburtshelfers begehren müssen. Endlich sind.

3. die Hebammen anzuhalten, sich jedes Jahr bei dem kgl. Kantonsarzte zu dem vorgeschriebenen Examen zu stellen.

Auf den guten Stand der vorhandenen und in der Regel den Gemeinden angehörigen Hebammenrequisiten ist ein genaues Augenmerk zu halten.

§. 9. Beerdigungen.

Die Vollziehung der Gesetze in Beziehung auf die Beerdigungen hat auf die Wohlfahrt einer jeden Gemeinde mehr oder weniger Einfluß; auch das Andenken an die Verstorbenen erheischt es, von den Oertern der Ruhe alles Anstandswidrige zu entfernen. Die Pflichten

der Bürgermeister und die zu ergreifenden Maßregeln sind für die Pfalz durch das Dekret vom 23. Prairial des Jahres 12, — ursprünglich nur für Städte und Flecken gegeben, später aber auch durch ein Circularschreiben des Ministers vom 8. Messidor des Jahres 12 auf die Ruralgemeinden für anwendbar erklärt, — bezeichnet, bei deren genauen Erfüllung und Anwendung das Wohl der Lebenden gewahrt und das Andenken der Verstorbenen geehrt bleibt.

Von den Verfügungen dieses Dekretes sind die Art. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 15 und 17 die wichtigsten.

Der Art. 1 verbietet die Beerdigungen im Innern der Orte, und der Art. 2 beauftragt die Ortsbeamten, für die Anweisung von geeigneten Terrains außerhalb des Ortes besorgt zu seyn; der Art. 3 bezeichnet die höchsten in einer Entfernung von 36 bis 40 Meter am meisten nördlich gelegenen Orte als die tauglichsten hiezu, weil hier der freiere und stärkere Luftzug den Ausdünstungen ihre Schädlichkeit benimmt.

Nach einem späteren Dekret vom 7. März 1808 darf Niemand ohne besondere Autorisation in einer geringeren Entfernung, als 100 Meter von den außerhalb der Gemeinden angelegten Kirchhöfen ein Gebäude aufführen, oder einen Brunnen graben. Daraus möchte zu folgern seyn, daß diese Entfernung vom Orte auch bei Anlegung neuer Leichenhöfe beobachtet werden müsse.

Der Art. 4 verbietet den unschicklichen und gefährlichen Gebrauch, die Todten in eine gemeinschaftliche Grube zu werfen.

An einigen Orten, wo dieser Gebrauch nicht herrscht, ist man in den Fehler verfallen, die Gräber zu nahe an einander zu legen; — auch kennt man nicht überall genugsam die Gefahren, welcher mit einer zu schnellen Erneuerung der Gräber verknüpft sind.

Die Art. 4, 5 und 6 enthalten daher die Vorschriften, die in dieser Hinsicht beobachtet werden müssen, und der Art. 16 macht die Ortsbehörden für den Vollzug aller im Dekrete enthaltlichen Bestimmungen verantwortlich. Es ist daher von großer Wichtigkeit, daß die Art. 4, 5 und 6 ihre genaue und strenge Anwendung finden, weßwegen man dieselben zu besserer Kenntniß hier wörtlich anführt:

Art. 4. Jeder Verstorbene muß in ein besonderes Grab beerdigt werden; jedes Grab soll 8 Dezimeter Breite, 1 Meter 5 Dezimeter bis 2 Meter Tiefe haben, und alsdann mit Erde ausgefüllt und wohl zugetreten werden.

Art. 5. Die Gräber müssen auf den Seiten 4 bis 5 Dezimeter, am Kopfe und an den Füßen 3 bis 5 Dezim. von einander entfernt seyn.

Art. 6. Um die Gefahr zu verhüten, welche die zu schnelle Erneuerung der Gräber nach sich zieht, kann die Eröffnung derselben für

neue Grabstätten nur von 5 zu 5 Jahren Statt finden; demzufolge müssen die zu Begräbnißörtern bestimmten Terrains fünfmal größer seyn, als der nothwendige Raum für die muthmaßliche Anzahl Verstorbener, welche daselbst jedes Jahr begraben werden könnten[1]).

Hiernach steht es also Niemanden frei, für seine Verstorbenen auf dem Kirchhofe einen beliebigen Platz zur Beerdigung zu wählen, sondern die Todten müssen reihenweise, ohne Unterschied des Standes und der Familie, beerdigt werden, wenn sich nicht eine oder die andere Familie in dem Falle des Art. 10 des Decrets befindet.

Die Art. 8 und 9 betreffen den Gebrauch der abgeschafften Kirchhöfe; deren Verfügungen sind strenge bindend, und sie stehen in einem zu engen Verhältnisse mit den allgemeinen Regeln des öffentlichen Gesundheitswohls, als daß der Vollzug derselben verabsäumt werden dürfte.

Der Art. 14 erlaubt den Privaten, sich auf ihr Eigenthum begraben zu lassen; da aber Niemand sein Eigenthum auf eine für das Allgemeine schädliche Weise gebrauchen darf, so kann dies nur auf dem in gehöriger Entfernung von dem Orte gelegenen Eigenthume geschehen.

Der Art. 15. bestimmt die Abtheilung der Leichenhöfe, wenn sie gemeinschaftlich sind, nach dem Verhältniß der Seelenzahl eines jeden Cultus, wenn überhaupt eine Abtheilung stattfindet, da nach einem allerhöchsten Rescript vom 13. Juli 1826 der §. 100 des zweiten constitutionellen Edicts vom 26. Mai 1818 in der Pfalz ebenmäßig und dergestalt seine Anwendung findet, daß auf einer confessionellen Abtheilung der Leichenhöfe nur an solchen Orten bestanden werden kann, wo sie unter gleichen Verhältnissen schon früher eingeführt war, oder wo die beiderseitigen Kirchengemeinden über die Einführung derselben sich gütlich vereinigen oder die aus einer solchen Abtheilung sich ergebenden größeren Kosten von der sie veranlassenden Religionspartei allein übernommen werden; dagegen kann in allen jenen Fällen, wo neue Leichenhöfe angelegt oder die alten erweitert und die Kosten hiezu aus dem Gemeindevermögen bestritten oder durch Umlagen gedeckt werden müssen, die besagte Abtheilung weder von der einen, noch von der andern Partei gefordert werden.

Bei entstehenden Differenzen über Einsegnung eines Leichenhofes nach katholischem Ritus ist nach einem höchsten, im Einvernehmen mit dem protestantischen Oberconsistorium erlassenen Ministerialrescripte Folgendes zu beobachten:

---

[1]) Für ein Grab sind 4 Quadratmeter erforderlich. Eine Are hat 100 Quadratmeter; eine Gemeinde, in welcher daher 100 Personen jährlich sterben, müßte wenigstens eine Fläche von 25 Aren zum Leichenhof bestimmen.

1. Wo es sich von der Anlegung neuer Friedhöfe handelt, und die protestantischen Gemeindeglieder die Einsegnung des gemeinsamen Friedhofes nach katholischem Ritus nicht zugeben, darf auf Anlegung gemeinsamer Leichenhöfe für beide Religionstheile in keiner Weise gedrungen werden; ebenso darf eine solche Vereinigung dort nicht geboten werden, wo der protestantische Religionstheil die Errichtung eines Kreuzes verweigert.

2. Wo Leichenäcker bereits in Gemeinschaft besessen werden, darf kein Theil an dem Besitzstande etwas ändern. Es dürfen daher auch die Protestanten die durch den katholischen Ritus ausdrücklich gebotene Aufrichtung von Kreuzen auf dem Gottesacker überhaupt, so wie auf den einzelnen Gräbern um so weniger hindern, als überdies das Kreuz nicht für ein der katholischen Kirche allein eigenthümliches religiöses Symbol angesehen werden kann.

Der Art. 17 beauftragt die Lokalbehörden, zu wachen, daß auf den Kirchhöfen kein Unfug verübt, noch etwas unternommen werde, was der schuldigen Achtung für das Andenken der Verstorbenen zuwider läuft; demzufolge müssen die Ortsbehörden besorgt seyn, daß die Kirchhöfe mit Mauern, oder wenigstens mit Hecken gegen das Eindringen geschützt werden.

Der Art. 3 bestimmt die Höhe der Mauer auf 2 Meter.

Von dem Nachtheile für die Gesundheit abgesehen, fällt schon die Unanständigkeit und die wenige Achtung für die Ruhestätte unserer Vorfahren in die Augen, wenn diese nicht verschlossen und sogar dem Vieh zugänglich sind. Es bedarf nur einer ordentlichen Einschreitung, um diesem Uebelstande abzuhelfen.

Die Orts-, in Verbindung mit den kirchlichen Vorständen müssen sich daher der Sache annehmen und den für Anständigkeit und Wohl gleich wichtigen Zweck zu erreichen suchen. Werden neue Leichenhöfe angelegt, so sind die betreffenden Pfarrer in ihren Aeußerungen über die Wahl der hiefür zu verwendenden Plätze zu hören und ihre Erklärungen den Akten anzufügen. Rescript k. Regierung vom 5. Okt. 1844 ad Nrm. 12662 G.

Endlich glaubt man hier auf drei Mißbräuche aufmerksam machen zu sollen, die hie und da noch sanitätspolizeiwidrig bestehen:

1. In manchen Gemeinden besteht nämlich nach alter Gewohnheit für den Nachbar die Verpflichtung zu Wegtragung der in seiner Nachbarschaft Verstorbenen. Davon abgesehen, daß hiedurch Eckel und demnach Fortpflanzung der Krankheit leicht erzeugt wird, so kann auch Niemand gegen seinen Willen zu einer solchen Last rechtlich verpflichtet werden.

In einer jeden Gemeinde sind immer Leute vorhanden, die vor keinem Todten Abscheu empfinden, und die gegen gehörige Remuneration sich gerne der Wegtragung der Verstorbenen unterziehen.

In dem Landkommissariat Landau wurde daher auch schon durch Circular Nro. 54, vom 1. Juni 1824, die Anstellung eigener Leichenträger anempfohlen.

Diese Maßregel ist durch eine gute Ordnung und selbst durch die Menschlichkeit geboten, indem eine solche widernatürliche Observanz schon manchen braven Familienvater das Leben gekostet hat. Die Bürgermeister müssen daher allen Ernstes auf Abstellung dieses Mißstandes bedacht seyn; um so mehr, als der Art. 21 des Dekrets vom 23. Prairial des Jahres 12 es ihnen zur Pflicht macht, die schicklichste Weise für den Transport der Todten, vorbehaltlich höherer Genehmigung zu reguliren, — eine Pflicht, zu deren Realisirung das Dekret vom 18. Mai 1806 nähere Anleitungen enthält.

2. Ein anderes noch größeres Unding sind die hie und da noch üblichen Leichenschmäuse, welche öfters in jenen Zimmern gehalten werden, wo noch kurz vorher der Verblichene gelegen hatte. Dieser Gebrauch hat manche Inconvenienzen:

a. Unter den Gästen sind sicher Personen, die einen gewissen Widerwillen gegen jeden Todten haben, wodurch leicht Alteration entsteht, welche unvermeidlich eine Krankheit nach sich zieht. War die Krankheit gar ansteckend, so ist die Verbreitung noch gewisser.

b. Nicht selten wird bei solchen Gelegenheiten der Anstand auf eine gröbliche Art verletzt.

Die Habgierde erzeugt hiebei Scenen, welche großes Aergerniß erregen und nachtheilig auf die Moralität einwirken.

c. Endlich führen auch die Leichenschmäuse zu nicht unbedeutenden Kosten, die mancher Familie hart fallen, und welche sie doch nicht vermeiden kann, weil es so Sitte ist, und weil auch hierin der Aermere dem Reichen nicht nachstehen will.

3. Die Ausstellung von Leichen in dem Hausgange und selbst auf der Straße.

Diese für die Lebenden, besonders bei schon eingetretener Verwesung, oder bei ansteckenden Krankheiten sehr gefährliche Gewohnheit ist durch Verordnung vom 9. August 1826, Intelligenzblatt S. 498 ausdrücklich untersagt.

Die Bürgermeister müssen demnach allen ihren Einfluß anwenden, um Uebel zu vertilgen, welche Civilisation, Anstand und Gesundheitswohl schon lange als große Mißbräuche bezeichnet haben; — im Falle

der Zuwiderhandlung aber Contravenienten auf den Grund der oben angezogenen und der Verordnung k. Regierung vom 14. April 1819, Intelligenzblatt Seite 245, in Betreff der Leichenschmäuse, vor das Polizeigericht stellen.

Bezüglich der Leichenschmäuse ist eine Contravention vorhanden sowohl bei denen, welche geben, als bei jenen, die nehmen. Verordnung vom 22. Dezember 1846, Amtsblatt Seite 615.

Wegen des Gebrauches bei den Todten zu wachen, sagt ein Rescript k. Regierung vom 28. Juli 1847, Amtsbl. S. 417, was folgt:

In vielen Gemeinden der Pfalz herrscht noch der Gebrauch, daß die Freunde und Verwandten eines Verstorbenen alsbald nach dem Ableben desselben in seiner Wohnung sich versammeln und hier dessen Leiche bis zum Augenblicke der Beerdigung bewachen.

So ehrwürdig, erhebend und tröstlich diese Sitte erscheint, wenn sie in den Schranken der Ordnung und des Anstandes ausgeübt wird, so hat doch die bisherige Erfahrung gezeigt, daß dieselbe je nach Umständen von mancherlei Nachtheilen für die Gesundheit und mitunter höchst tadelnswerthen Mißbräuchen begleitet ist.

Es erscheint nämlich für die Gesundheit der Wachenden höchst nachtheilig, wenn dieselben — zumal in größerer Anzahl — sich mit dem Verstorbenen in einem und demselben, oft noch sehr engen, Raume befinden, weil die durch diese entstehende Hitze vermehrte Ausdünstung der Leiche auf die Wächter — namentlich auf diejenigen unter ihnen, die leichter zum Eckel geneigt sind, einen sehr schädlichen, selbst gefährlichen Einfluß leicht ausübt.

Insbesondere kann, wenn der Todte an einer ansteckenden Krankheit verstorben ist, durch eine solche Unvorsichtigkeit der Krankheitsstoff auf die Wachenden übertragen und so deren Leben in hohem Grade gefährdet werden.

Andererseits kömmt nicht selten vor, daß jene Sitten häufig in lärmende Branntweingelage ausarten, die den oft armen Hinterbliebenen große Kosten verursachen und für das Gefühl derselben eben so schmerzlich, als für ihre Theilnehmer entwürdigend und für alle besser denkenden Gemeindeglieder verächtlich sind.

Es vereitelt eine solche Ausartung, gegen welche auch die Bewirthung mit Kaffee ein wirksames Mittel wäre, außerdem noch den ganzen Zweck der Todtenwache, da die Leiche von den zechenden Wächtern nicht gehörig beobachtet, als auch das etwa wiederkehrende Leben nicht bemerkt wird. Es ist daher Pflicht der Polizeibehörden, den oben gerügten Mißbräuchen sowohl durch gütliche Belehrung, benehmlich mit

den Pfarrämtern, als durch gesetzliches Einschreiten in den dazu geeigneten Fällen nach Kräften entgegenzuarbeiten, insbesondere aber dahin zu wirken:

1. Daß die Wächter sich nicht mit den Todten in einem und demselben Zimmer aufhalten, am allerwenigsten aber bei den an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen;

2. Dafür zu sorgen, daß im letzteren Falle das Bürgermeisteramt nach vorgängiger Aufforderung durch den behandelnden oder den Kantonsarzt die Verfügung treffe, daß der Todte nicht durch seine Freunde und Nachbarn, sondern durch etwa 2 in jeder Gemeinde eigens hiefür aufzustellende und bei Mittellosigkeit der Familie aus der Gemeindekasse zu bezahlende Männer in einer abgesonderten Stube der Behausung oder nöthigenfalls an einem andern dazu geeigneten Orte bewacht, allen Andern aber der Zutritt verwehrt werde;

3. Darauf zu halten, daß die bei den durch die Freunde und Nachbarn des Verstorbenen abgehaltenen Todtenwachen diejenige Ruhe und Ordnung beobachtet werde, welche sowohl die Schonung für die Hinterbliebenen, als die Achtung für die ehrwürdige Sitte selbst und deren Zweck erheischt, die Zuwiderhandelnden aber auf den Grund des Art. 479 Nro. 8 des Strafgesetzbuches unnachsichtlich dem betreffenden Gerichte zur Bestrafung anzuzeigen.

Die k. Landkommissariate haben hiernach das Erforderliche an die Bürgermeisterämter zu erlassen.

Von den Geistlichen und Schullehrern aber erwartet die unterfertigte Stelle, daß sie die ihnen durch den steten Verkehr mit dem Volke so häufig gebotene Gelegenheit zur eindringlichsten Warnung und Belehrung über die oben bezeichneten Nachtheile und Mißbräuche gerne benützen werden.

Indem schließlich die Anschaffung von Leichenwägen, mindestens für die größern Gemeinden eindringlichst empfohlen wird, werden zugleich die Regierungsverfügungen:

1. vom 9. August 1826, die Ausstellung der Leichen betr., Intelligenzblatt Nro. 101, S. 498,

2. vom 9. November 1827, die Beerdigungen betr., ebendaselbst Nro. 39, Seite 442 ff.,

3. vom 5. Januar 1832, die Leichenbeschau betr., Amts= und Intelligenzblatt Nro. 2, S. 29 ff., und

4. vom 22. Dezember 1846, das Verbot der Leichenschmäuse betr., ebendaselbst Nro. 88, S. 615 — zum genauesten Vollzug in Erinnerung gebracht.

Anhang zu §. 9.

I.

Instruktion für die Todtengräber in der Pfalz.

§. 1. Bestellung der Todtengräber.

Dieselben werden von dem Bürgermeister auf Widerruf ernannt und verpflichtet, und die Verrichtungen der Feldschützen und Nachtwächter sind mit jenen der Todtengräber vereinbar. (Art. 6 des Beschlusses k. Regierung vom 9. November 1827).

Die Verwendung eines Gehilfen unterliegt der gleichen Bewilligung. (Art. 7 daselbst).

§. 2. Verrichtungen.

Ihre Verrichtungen bestehen in Verfertigung der Gräber und in Einsenkung der Leichen. (Art 2 daselbst).

Dabei müssen die Todtengräber die nachgesetzte Vorschrift auf das pünktlichste befolgen.

§. 3. Ordnung der Gräber.

Die Gräber müssen mit beständiger Rücksicht auf die möglichste Ersparung des Raumes reihenweise und in einer gewissen Ordnung angelegt, und die Leichen ohne Unterschied der Person, so wie sie folgen, nebeneinander begraben werden.

Von dieser vorgeschriebenen Ordnung kann nur dann Umgang genommen werden, wenn der Ortsvorstand auf das Ansuchen der betreffenden Partie eine spezielle schriftliche Erlaubniß dazu ertheilt hat, oder wenn man an eine wirklich noch nicht verwes'te Leiche stoßt, in welchem Falle das Grab wieder zugeworfen, ein anders in der Reihenfolge gefertigt, und darüber dem Bürgermeister die Anzeige erstattet werden muß.

Die Reihen, welche auf ein Jahr zu stehen kommen, sind von jenen des nächsten Jahres durch bestimmte Zeichen abzutheilen.

§. 4. Wieder-Umgraben der Kirchhöfe.

Ist der Kirchhof mit Leichen angefüllt, so muß das Umgraben der Todtengrüfte da, wo die erst Verstorbenen beerdigt worden waren, in der nämlichen Reihenfolge wieder vorgenommen werden, vorausgesetzt, daß wenigstens fünf Jahre von der Zeit des Begräbnisses verflossen sind.

Sollte aber diese Zeitfrist noch nicht umlaufen seyn, so muß der Todtengräber, dem dies genau bekannt ist, früher schon bei dem Ortsvorstande die Anzeige hierüber machen, damit von diesem in Zeiten für die schickliche und vorgeschriebene Unterbringung der Leichen gesorgt werden kann.

§. 5. Beerdigung der kindlichen Leichen.

Da die kindlichen Leichen das Ziel ihrer Verwesung um vieles geschwinder erreichen als erwachsene Menschen, folglich der Raum auch früher wieder benutzt werden kann, so muß da, wo dies noch nicht geschehen ist, für jene ein besonderer Platz dazu verwendet, und die Reihen ordnungsmäßig gebildet werden.

§. 6. Tiefe und Breite der Gräber.

Für jede Beerdigung muß eine besondere Grube gefertigt werden, und eine jede wenigstens eine Tiefe von 1 Meter 5 Dezimeter bis 2 Meter, und eine Breite von 8 Dezimeter haben, weßhalb mittelst eines Maßes das Grab vor Einsenkung des Sarges jedesmal gemessen werden muß. Dekret vom 23. Prairial des Jahres 12, Art. 4.)

§. 7. Zeit der Fertigung.

Damit nicht durch das lange Offenstehen der Gräber die faulen Dünste, womit der Boden geschwängert ist, die Atmosphäre vergiften, müssen die Gruben erst zwei bis drei Stunden vor der Beerdigung gefertigt werden.

§. 8. Versenkung der Todtenknochen.

Die hervorgegrabenen Todtenknochen müssen wieder in die nämliche Gruft versenkt werden, nachdem vorher die frische Leiche mit einer wenigstens 6 Zoll hohen Erdschichte überworfen worden ist.

§. 9. Schluß der Gräber.

So wie die Leiche in die Gruft versenkt ist, muß sie gleich zugeworfen, halb ausgefüllt, fest gestampft und überdies noch auf dem Grabe ein spitzwinklicher und festgeschlagener Erdhügel aufgeführt, und derselbe mit frischem Rasen belegt werden.

In feuchten, sumpfigen Gegenden, bei dickleibigen, feisten und vollsäftigen Todten, oder jenen, welche an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, sollen zu ihrer geschwindern Zernichtung dieselben mit lebendigem Kalk überschüttet werden.

§. 10. Entfernung der Gräber.

Die Entfernung der Gräber von beiden Seiten muß wenigstens 3 bis 4 Dezimeter, und 3 bis 5 Dezimeter zu Kopf und zu Fuß seyn (Art. 5 des Dekrets vom 23. Prairial des Jahres 12.)

Bei sandigem Boden ist dieselbe auf 1 Meter auszudehnen, um dem Einsturz der Seitenwände vorzubeugen.

§. 11. Wiedereröffnung der Gräber.

Keine Eröffnung eines neu gemachten Grabes, oder Wiederausgrabung einer Leiche darf bei schwerer Strafe Statt finden; es sey denn, daß der Civilstandsbeamte eine ausdrückliche schriftliche Ermäch-

tigung dazu gegeben hat, oder wo ein wahrgenommenes Gepolter im Grabe auf das Leben des Versenkten schließen läßt, in welchem Falle der Todtengräber gehalten ist, die Oeffnung des Grabes so schnell als nur möglich zu besorgen, die nächsten Nachbarn zu Hilfe zu rufen und der Polizeibehörde augenblicklich die Anzeige davon zu erstatten.

§. 12. Beerdigungserlaubniß.

Bei Vermeidung der im Art. 358 des Strafgesetzbuches verhängten Strafen, welche also lauten:

„Diejenigen, welche ohne vorherige Erlaubniß des öffentlichen Beamten, falls dieselbe vorgeschrieben ist, eine verstorbene Person beerdigen lassen, werden mit einem sechstägigen bis zweimonatlichen Gefängnisse und mit einer Geldbuße von sechzehn bis fünfzig Franken bestraft, unbeschadet der Belangung wegen Verbrechen, welche den Urhebern dieses Vergehens bei diesem Umstande aufgebürdet werden könnten. Dieselbe Strafe findet gegen diejenigen Statt, welche, auf was für eine Art es auch sey, das Gesetz und die Verordnungen in Betreff der übereilten Beerdigungen verletzt haben;“

darf kein Todtengräber eine Beerdigung ohne vorhergegangene schriftliche Erlaubniß des Civilstandsbeamten vornehmen.

Diese Erlaubnißscheine muß der Todtengräber zur Controlirung mit dem Sterbregister sorgfältig aufbewahren, und am Schlusse eines jeden Monats dem Polizeibeamten gegen summarische Empfangsbescheinigung aushändigen [1]). Wegen der Beerdigungszeit wird auf die Verordnung vom 14. April 1819 hingewiesen.

§. 13. Gebühren.

Die Gebühren, welche die Todtengräber sowohl für die Beerdigung der Gräber der Bemittelten, als für jene der Armen nach den bestätigten Anträgen der Gemeinderäthe zu beziehen haben, werden

---

[1]) Der Beerdigungszettel enthält Folgendes:
Nro. des Sterbregisters.
Namen des Todten.
Alter
Wohnung.
Tag des Todes.
Krankheit, woran er gestorben.
Beerdigungsgebühr.

Daß bei obigem Todten untrügliche Kennzeichen des Todes und keine Spuren einer unnatürlichen Veranlassung nach dem Resultate der vorangegangenen Leichenschau vorhanden sind, folglich dessen Beerdigung vorgenommen werden darf, bescheinigt nach obhabenden Pflichten der Civilstandsbeamte.

jedesmal von dem Civilstandsbeamten auf dem ertheilten Beerdigungszettel festgesetzt, wonach nur allein die Erhebung Statt haben kann.

Jede Mehranforderung wird strenge bestraft.

§. 14. Aufsicht über den Kirchhof.

Die polizeiliche Mitaufsicht über den Begräbnißplatz ist auch dem Todtengräber übertragen.

Derselbe hat besonders darüber zu wachen, daß daselbst keine Unordnung Statt findet, daß Niemand sich eine Handlung erlaube, die der Ehrfurcht, welche man dem Gedächtniß der Todten schuldig ist, zuwider wäre.

Findet der Todtengräber, daß bei anhaltender Hitze die Erde auf dem Kirchhofe geborsten ist, wodurch den faulen Ausdünstungen aus der Tiefe der Gräber der Weg geöffnet wird, so hat er augenblicklich frische Erde da aufzutragen und festzuschlagen.

II.

Instruktion für die Leichenbeschauer in der Pfalz.

Nach Ansicht der Art. 77 und 81 des Civilgesetzbuches, des Art. 358 des Strafgesetzbuches und der polizeilichen Verordnungen vom 14. April 1819 (Intelligenzblatt von 1819, Nro. 3) und vom 9. September 1827 (Intelligenzblatt von 1827, Nro. 39), und

in Erwägung, daß eines Theils zur Verhütung der Beerdigung von Scheintodten und anderseits zur Entdeckung von gewaltsamen Todesarten die allegirten polizeilichen Verordnungen nicht zureichend befunden worden sind, hat die unterfertigte Stelle (königl. bayer. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern) beschlossen, was folgt:

Art. 1. In allen Gemeinden des Rheinkreises sollen Leichenbeschauer angestellt und auf pünktliche Befolgung der ihnen übertragenen Verrichtungen im Verwaltungswege kostenfrei verpflichtet werden.

In Gemeinden unter 4000 Seelen soll ein Leichenbeschauer, in größeren Gemeinden wenigstens zwei angestellt werden.

Art. 2. In Gemeinden, in welchen geprüfte Unterärzte oder Chirurgen sich befinden, sind vor allem diese als Leichenbeschauer anzustellen, und wo mehrere in einer Gemeinde angestellt werden, ist jedem sein besonderer Distrikt anzuweisen, in welchem er ausschließlich seine Verrichtungen auszuüben hat.

In Gemeinden, wo sich keine Unter- oder Wundärzte, wohl aber Barbiere, oder Bader befinden, sind vor allem diese als Leichenbeschauer zu bestellen, und in Ermanglung dieser, Bürgermeistereischreiber oder andere rechtschaffene, verständige, des nöthigen Unterrichts empfängliche Bürger, welche dann die Todtenbeschau, erforderlichen Falles unter

Zuziehung einer Hebamme oder einer erfahrenen Leichenfrau, vornehmen.

Für den Fall, daß die angestellten Leichenbeschauer an Ausübung ihrer Verrichtungen auf legale Weise gehindert seyn sollten, ist in den Gemeinden unter 4000 Seelen zugleich auch noch ein stellvertretender Leichenbeschauer zu ernennen. Wo mehrere Leichenbeschauer angestellt sind, ersetzt im Verhinderungsfalle ein Leichenbeschauer den andern.

Die Leichenbeschauer sind auf den Vorschlag des Bürgermeisters von dem Gemeinderathe auf Ruf und Widerruf zu ernennen und von den königl. Landkommissariaten im Einvernehmen mit den königl. Kantonsärzten zu bestätigen.

Art. 3. Die Leichenbeschauer haben sich genau an die gedruckte Instruktion zu halten, welche ihnen die königl. Kantonsärzte zustellen und noch mündlich erläutern werden.

Bei Leichenbeschauern, welche keine geprüften Unter- oder Wundärzte sind, werden die kgl. Kantonsärzte alle Jahre gelegenheitlich der Pockenimpfung, oder auch öfter, diese mündlichen Erläuterungen wiederholen und sich zu überzeugen suchen, ob die Leichenbeschauer die Instruktion ihrem ganzen Inhalte nach begriffen haben.

Art. 4. Sobald die Vermuthung eintritt, daß ein Mensch gestorben sey, so sind die Hausgenossen oder Verwandten desselben verpflichtet, sogleich den Leichenbeschauer, mit genauer Angabe der Zeit des muthmaßlichen Todes, davon in Kenntniß zu setzen, wogegen ihnen von diesem ein Schein mit Angabe des Tages und der Stunde der gemachten Anzeige ausgestellt wird. Der Leichenbeschauer ist gehalten, sich ungesäumt an Ort und Stelle zu begeben. Vor dessen Ankunft darf der Tode nicht aus dem Bette genommen, noch eine sonstige Veränderung an ihm oder seiner Lage vorgenommen werden, es sey denn, daß Rettungsversuche dies nöthig gemacht hätten. — Die Verwandten und Hausgenossen sind ferner verpflichtet, die zur allenfallsigen Wiederbelebung des muthmaßlich Todten von dem Todtenbeschauer gemachten Anordnungen pünktlich und unweigerlich zu befolgen.

Im Falle die Anverwandten und Hausgenossen unterlassen sollten, alsbald die vorgeschriebene Anzeige zu machen, und der Todtenbeschauer auf anderem Wege Kenntniß von dem muthmaßlich eingetretenen Tode eines Menschen erhielte, so ist er verpflichtet, sich von Amtswegen unverzüglich an Ort und Stelle zu begeben, seinen Dienst daselbst zu verrichten, sodann aber der Polizeibehörde von der versäumten Anzeige Kenntniß zu geben, damit dieselbe im betreffenden Falle die geeignete Anzeige machen kann.

Art. 5. In den Fällen, wo sich bei der gleich nach gemachter Anzeige vorgenommenen Besichtigung keine von den in der Instruktion angegebenen Kennzeichen des Scheintodes vorfinden, der Leichenbeschauer also keine Wiederbelebungsversuche vorzunehmen für nöthig erachtet, überdies der Todte auch nicht an einer ansteckenden Krankheit gestorben ist, braucht derselbe nach gemachter Anordnung, wie der Verblichene unter der Hand zu behandeln ist, die zweite Besichtigung erst nach Ablauf derjenigen Frist vorzunehmen, wo das einzige untrüglich Kennzeichen des wirklichen Todes (die Verwesung) sich eingestellt haben kann.

Nur wann sich der Leichenbeschauer davon überzeugt hat, darf er den Beschauschein (nach dem hierunten folgenden Formular) ausstellen.

Auf diesen Schein hin ertheilt der Civilstandsbeamte die Autorisation zur Beerdigung.

Hinsichtlich der Zeit, wann die Beerdigungen überhaupt und insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, oder in den heißen Sommertagen Statt finden dürfen, hat es bei den polizeilichen Verordnungen vom 14. April 1819 und vom 9. September 1827 sein Verbleiben.

Beim vermutheten Scheintode darf sich der Leichenbeschauer nicht von dem Scheintodten entfernen, bevor er nicht alle Rettungsversuche angestellt hat; er kann die Beerdigung so lange verschieben, als noch Hoffnung zur Wiederbelebung vorhanden ist.

Wenn Zeichen eines gewaltsamen Todes vorhanden sind, so hat der Leichenbeschauer auf der Stelle den gerichtlichen Polizeibeamten die Anzeige hievon zu machen, damit die Vorschriften des Art. 81 des Civilgesetzbuches beobachtet werden.

Art. 6. Die Gebühren der Leichenbeschauer sind auf den Vorschlag des Bürgermeisters von dem Gemeinderathe nach den örtlichen Verhältnissen zu reguliren, und das Regulativ den königl. Landkommissariaten zur Bestätigung vorzulegen.

Sie werden aus der Gemeindekasse bezahlt, und zu dem Ende ein angemessener Credit im Büdget eröffnet.

Die Leichenbeschauer haben von Vierteljahr zu Vierteljahr ein Verzeichniß ihrer Gebühren zu fertigen, und es dem Bürgermeister zur Anweisung vorzulegen.

Bei sich ergebenden Anständen sind die Gebührenverzeichnisse dem königl. Kantonsarzte zur Taxation vorzulegen.

Art. 7. Die Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen sind den Gerichten anzuzeigen, um von diesen nach Vorschrift des Art. 358 des Strafgesetzbuches bestraft zu werden.

Todtenbeschau-Schein.

Vor- und Zuname, Alter und Stand des Verstorbenen.	Hausnummer.	Ledig, verheirathet oder verwittibt.	Krankheit und deren Dauer, oder sonstige Todesart.	Monat Tag und Stunde des Ablebens.	Tag und Stunde der zweimaligen Besichtigung	Tag der Beerdigung.

den ten 18

Der Leichenbeschauer: N. N.

III.
Instruktion für die Todtenbeschauer in der Pfalz.

§. 1. Der Todtenbeschauer hat vor Allem den Zweck der Leichenbeschau stets vor Augen zu haben. Dieser besteht hauptsächlich darin:

1. zu verhüten, daß kein Mensch vor erfolgtem wirklichen Tode begraben werde, dann aber auch

2. gewaltsame Todesarten, heimliche Mordthaten, Vergiftungen, Selbstentleibungen aufzudecken;

3. das Entstehen epidemischer und contagiöser Krankheiten schnell zu erforschen, um deren weitere Verbreitung verhindern zu können;

4. Pfuschereien von Afterärzten zu entdecken;

5. bestimmtere Sterbetabellen, besonders in Beziehung auf richtigere Angabe der Krankheiten, zu erlangen;

6. bei todtgebornen Kindern zu ermitteln, ob bei der Geburt keine Verwahrlosung stattgehabt und die Hebamme sich keiner Vernachlässigung schuldig gemacht habe.

§. 2. Der Todtenbeschauer hat sich, wenn ihm ein Todesfall angezeigt wird, bald möglichst zu dem Verblichenen zur Vornahme der Besichtigung zu begeben und zwar, wenn dieser plötzlich, ohne vorher krank gewesen zu seyn, gestorben ist, sogleich, es sey bei Tag oder bei Nacht, und hat in diesem Falle die nöthigen Belebungsmittel mitzubringen.

§. 3. Bei der Besichtigung hat derselbe, in Berücksichtigung des im §. 1 angeführten Zweckes derselben, sich zuvörderst bei den Hinterbliebenen, den Krankenwärtern oder den Hausgenossen des Verstorbenen nach dem Alter, dem Stande desselben, nach der Dauer und dem Verlaufe der Krankheit, nach den Erscheinungen, unter welchen der Tod eingetreten ist, und welcher Arzt, oder ob keiner, oder ein Afterarzt, so wie bei todtgebornen Kindern, welche Hebamme gebraucht worden sey, zu erkundigen; dann sich zu überzeugen, ob der Tod wirklich erfolgt und keine Rettung mehr möglich, oder ob etwa noch Hoffnung zu einer Wiederbelebung vorhanden sey. Er hat sich daher mit den Kennzeichen und Merkmalen des wirklichen und des Scheintodes genau bekannt zu machen und, bei der Trüglichkeit jener, nicht blos aus einzelnen Merkmalen den gewissen Tod zu bestimmen, wobei vorzüglich die Art der vorausgegangenen Krankheit oder der stattgehabte Unglücksfall zu berücksichtigen ist. §§. 6 und 7.

§. 4. Kennzeichen, welche den wirklichen Tod vermuthen lassen, sind:

a. Gänzlicher Mangel an Empfindung und Bewegung, daher Unempfindlichkeit gegen alle, selbst die stärksten Reize.

b. Stillstand des Athemholens, des Blutlaufes und der Absonderungen.

c. Abnahme und gänzlicher Mangel der thierischen Wärme.

d. Blässe des ganzen Körpers, vorzüglich des Gesichts.

e. Eingefallene Wangen und Schläfe und ein Schwinden der festweichen Theile des Gesichts; daher die Wangenknochen und Augenbrauenbogen mehr hervorragen und das Kinn und die Nase spitziger werden.

f. Starre oder nach einer Seite verzogene Augen, mit Einfallen, Trübe- und Mattwerden und Zusammenschrumpfen der durchsichtigen Hornhaut.

g. Herabgesunkener Unterkiefer.

h. Erschlaffung aller Schließmuskeln der Augen, des Mundes, der Harnblase, des Afters.

i. Erstarrung oder Steifheit der Glieder.

k. Ein in der Nähe des Verstorbenen bemerkbarer süßlicher Leichengeruch.

l. Hervortreten eines Schaumes vor dem Munde.

m. Die aneinander gelegten Finger zeigen keinen Durchschein einer rothen Farbe, wenn man ein brennendes Licht hinter sie hält.

n. Eine blaulich-rothe Farbe der Haut auf dem Rücken und den Stellen, worauf der Todte ruht, welche zugleich platt gedrückt sind.

Diese Todtenflecken, welche Folgen der entweder schon bei Lebzeiten, oder nach dem Tode erfolgten Auflösung des Blutes sind, sind aber wohl von denjenigen blauen Flecken (Sugillationen) zu unterscheiden, welche Kennzeichen erlittener Quetschungen sind und auf angebrachte Gewaltthätigkeit schließen lassen. Der Todtenbeschauer hat daher hier nicht nur nach der vorausgegangenen Krankheit zu urtheilen, sondern auch in zweifelhaften Fällen durch Einschnitte in die Haut von der Natur dieser Flecken sich zu belehren, indem er dann bei von Quetschungen verursachten Flecken in das Zellgewebe ausgetretenes, gestocktes Blut findet, im entgegengesetzten Falle aber keines.

Endlich erfolgen, als das einzige untrügliche Kennzeichen des wirklichen Todes, die Erscheinungen der angehenden allgemeinen Fäulniß und Zersetzung des thierischen Körpers, nämlich: ein sich weit umher verbreitender Leichengeruch; eine schmutzig gelbe Farbe des Gesichts und ganzen Körpers; grüne, blaue, schwarze Flecken an verschiedenen Theilen des Leichnams, besonders am Unterleibe mit einer allmähligen Anschwellung desselben; Abschälung der Oberhaut, Ausfluß

einer übelriechenden Jauche aus Mund und Nase; die Consistenz des Muskelfleisches wird weich und teigicht; in den Augäpfeln erheben sich eingedrückte Gruben nicht mehr 2c.

§. 5. Kennzeichen des Scheintodes sind:

a. Wenn die angeführten Zeichen des wirklichen Todes größtentheils nicht vorhanden sind;

b. wenn sich an dem Körper irgend eine Bewegung, sey sie auch noch so gering, z. B. ein kleines Zucken des Mundes, bemerken läßt;

c. wenn sich der Augenstern beim Vorhalten eines Lichtes zusammenzieht und beim Wegnehmen wieder erweitert;

d. wenn die Augen ihre erhabene Wölbung, ihre Durchsichtigkeit und ihren Glanz noch behalten;

e. wenn die auf den Tod folgende kalte Erstarrung nicht bald eintritt und wenn besonders die Wärme in der Gegend des Herzens sich nicht verlieren will;

f. wenn ein vor die Nase und den Mund des anscheinend Todten gehaltenes Licht oder eine Pflaumfeder sich bewegt oder ein angehaltener Spiegel anläuft, oder wenn das in einem auf die Brust gesetzten Glase enthaltene Wasser einige Bewegung zeigt, woraus man auf noch vorhandenes Athmen schließen kann;

g. wenn ein oder das andere Auge aufgeht oder die Wangen plötzlich roth werden;

h. wenn man in die Augen Gruben drückt und diese sich wieder ausfüllen;

i. wenn aus geöffneten Adern Blut fließt;

k. wenn auf die Haut getropftes siedendes Wasser 2c. eine Brandblase erzeugt;

l. wenn man den Verblichenen stark in die Ohren ruft und sich darauf irgend ein Zucken in den Gesichtsmuskeln oder sonst eine Bewegung äußert.

§. 6. Die Krankheiten, in welchen der Scheintod leichter eintritt, wo daher der Todtenbeschauer vorzügliche Aufmerksamkeit anzuwenden hat, sind: Schlagfluß, Steckfluß, Schlafsucht, Starrsucht, Ohnmachten, Hysterie, Epilepsie und andere convulsivische und Nervenkrankheiten, heftiges Erbrechen und Laxiren, bösartige Wechselfieber, heftige Schmerzen, starke Gemüthsbewegungen, große Verblutungen, heftige Schmerzen bei lang andauernden Geburten, schnelle Geburten, Erschöpfung nach langem Fasten, Berauschung durch hitzige Getränke; ferner Unglücksfälle, als: Ertrinken, Erhängen, Erfrieren, Ersticken durch Dünste,

Kohlendampf oder Rauch, Blitzschlag, Sturz oder Fall, bei leblos gebornen, bei erdrückten Kindern.

§. 7. Finden sich die oben (§. 4 lit. a—n) angeführten Erscheinungen an einer Leiche alle oder die meisten vor, so ist kaum zu zweifeln, daß wirklicher Tod zugegen sey, besonders wenn derselbe aus Altersschwächen, nach langwierigen Krankheiten, als: Abzehrungen, Schwind- und Lungensuchten, Wassersuchten, nach heftigen fieberhaften Krankheiten, z. B. Ausschlagsfiebern, Faul-, Gallen-, Nervenfiebern, Ruhren, Entzündungen edler Theile, bei organischen Fehlern, bei offenem Krebse erfolgt ist.

In diesen Fällen sind dann keine Rettungsversuche erforderlich. Der Todtenbeschauer hat aber die Anordnung zu treffen, daß der Entseelte noch fortwährend, mindestens 8 bis 10 Stunden lang, in einem gelinde erwärmten Zimmer, in welchem von Zeit zu Zeit für die Erneuerung der Luft zu sorgen ist, mit mäßig erhabenem Kopfe und Oberleibe, mit unbedecktem Gesichte und unverbundenem Munde in dem Bette liegen bleibe; daß überhaupt keine Binde an irgend einem Theile seines Körpers angelegt und dieser dadurch gehindert werde, etwaige Lebensäußerungen von sich zu geben, und daß von Zeit zu Zeit von den Angehörigen nach dem Todten gesehen werde.

Diese Vorschriften müssen bei einigem Zweifel über den wirklichen Tod um so mehr angewendet werden und der Todtenbeschauer muß dann die Besichtigung und Untersuchung des Entseelten so oft als nöthig wiederholen.

§. 8. Wären etwa zwei Kranke in einem und demselben Bette gelegen, wovon der eine gestorben und kein zweites Bett für den noch lebenden vorhanden wäre, so hat der Todtenbeschauer dafür zu sorgen, daß der Verstorbene vorsichtig und in seiner Kleidung aus dem Bette genommen, an einen eben so warmen Ort gebracht und daselbst auf einen Tisch oder auf ein ähnliches Gerüste, oder auf den Fußboden über einer Unterlage von Betten oder Stroh, mit dem Kopfe etwas erhaben, gelegt und mit erwärmten Decken oder Kleidungsstücken gehörig bedeckt und übrigens vorschriftsmäßig behandelt werde.

§. 9. Fehlen die meisten Zeichen des Todes, oder sind vielmehr die (§. 5) angeführten Zeichen des Scheintodes vorhanden, so hat der Leichenbeschauer die geeigneten Wiederbelebungsmittel unverzüglich anzuwenden und denjenigen Arzt, welcher den Kranken behandelt hat, oder, wenn kein Arzt gebraucht worden, den Kantonsarzt oder irgend einen andern Arzt zu Hilfe zu rufen.

Der Todtenbeschauer muß sich daher mit der jeder besondern Art des Scheintodes angemessenen Behandlungsweise, durch Lesung und Anschaffung der hierüber vorhandenen Schriften, auf das Genaueste bekannt machen [1])

§. 10. Bleiben die mehrere Stunden lang fortzusetzenden Rettungsversuche fruchtlos, oder ist über den wirklich erfolgten Tod kein Zweifel mehr, auch keine Veranlassung zu einer gerichtlichen Leichenbeschau (§. 13) vorhanden, so hat der Todtenbeschauer die ordnungsmäßige Behandlung der Leiche und deren zweckmäßige Aufbewahrung an einem schicklichen Orte, der eine frische Luft hat und der, wo immer es möglich ist, im Winter erwärmt werden kann, bis zur Beerdigung anzuordnen. Bei an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen hat derselbe Räucherungen mit Chlorgas zu veranstalten, so wie er auch die sonstigen Vorsichtsmaßregeln, welche etwa nach Beschaffenheit der vorausgegangenen Krankheit rücksichtlich der Kleidung, des Bettzeuges u. s. w. nöthig sind, anzugeben hat.

§. 11. Ist eine Frauensperson während der Schwangerschaft und zwar nach dem 7. Monat derselben gestorben, so hat zu etwa noch möglicher Rettung des Kindes der Todtenbeschauer, wenn er ein geprüfter Hebarzt ist, den Kaiserschnitt mit der erforderlichen Vorsicht unverzüglich vorzunehmen, oder wenn er hiezu nicht geeignet ist, auf das schleunigste einen Arzt oder Geburtshelfer rufen zu lassen.

§. 12. Bei neugebornen, todtscheinenden Kindern muß der Todtenbeschauer sich angelegen seyn lassen, zu erforschen: ob nicht etwa von Seite der Mutter schädliche Mittel angewendet, oder das Kind auf andere Weise verwahrloset worden, oder ob der Hebamme eine Versäumniß oder nachtheilige Handlung zur Last liege, wovon die erforderliche Anzeige bei der Polizeibehörde oder dem Kantonsarzte zu machen wäre.

§. 13. Sollten sich bei der Leichenbesichtigung Spuren einer gewaltsamen Todesart ꝛc. ergeben, so hat der Todtenbeschauer die Leiche in der vorgefundenen Lage und durch vertraute Personen bewachen zu lassen, deßhalb den Ortsvorsteher herbeizurufen, sofort aber der Polizeibehörde Anzeige zu machen, damit diese nach Vorschrift des Art. 81 des Civilgesetzbuches die entsprechenden Maßregeln ergreifen könne.

---

[1]) Man empfiehlt:

1. Christian Aug. Struve, Versuch über die Kunst, Scheintodte zu beleben, und über die Rettung in schnellen Todesgefahren.

2. Portal's Unterricht über die Behandlung der Scheintodten, wovon ein Auszug sich in Keil's Handbuch, Th. 1. S. 253 findet.

Zu diesem Verfahren bestimmen folgende Zeichen:

a Alle äußerlich befindlichen Verletzungen, vorzüglich Geschwülste und Wunden am Kopfe, namentlich an dessen behaarten Theilen, am Halse und an dem Rückgrate, eine besondere Beweglichkeit des Kopfes, ferner alle an den übrigen Theilen des Körpers vorgefundenen Verletzungen, Blutunterlaufungen, Geschwülste u. s. w.; bei neu gebornen Kindern: ungewöhnliche Blässe des Leichnams, ununterbundene oder abgerissene Nabelschnur, fremde Körper im Munde oder in der Nase, kleine Verletzungen, feine Stiche an den Fontanellen, in der Nase, im Munde, in den Ohren, im Genicke, unter der Brust, in den Achselhöhlen, an den Geschlechtstheilen oder im After.

b. Die äußerlichen Zeichen eines gewaltsamen Todes durch Erstickung: Streifen und Flecken am Halse, blaue, aufgedunsene Geschwulst des Gesichtes, Hervorragen der Augen, der Zunge, blaue Geschwulst derselben, Schaum vor dem Munde, große Ausdehnung der Brust ꝛc.

c. Die Zeichen von Vergiftung: wenn der zu Beschauende unter heftigem Erbrechen, Leibschmerzen, Abführen oder Convulsionen, Raserei, oder unter Betäubung, Bewußtlosigkeit plötzlich verstorben seyn soll; wenn die Gesichtszüge des Todten sehr entstellt und verzogen sind, wenn gleich nach dem Tode starke Fäulniß sich zeigt, ohne daß künstliche oder natürliche Wärme sie befördert; wenn der ganze Körper, besonders der Unterleib, gleich nach dem Tode aufschwillt und die Oberhaut sich leicht ablöst; wenn sich auf der Oberfläche des Körpers schwarze, rothe, blaue oder braune Flecken zeigen; wenn einzelne Glieder, z. B. die Zunge, außerordentlich aufgedunsen und schwarz sind; wenn die Geschlechtstheile blauroth sind; wenn die Nägel eine andere Farbe haben, die Haare leicht, in ganzen Büscheln, ausgehen ꝛc. Wenn in solchen oder andern Fällen eine gerichtliche Untersuchung der Leiche stattgefunden hat, so hat alsdann die Gerichtsbehörde den Erlaubnißschein zur Beerdigung auszufertigen.

§. 14. Wenn sich bei Erforschung der Krankheit des Verstorbenen ergibt, daß diese ansteckender Natur gewesen, und deßhalb polizeiliche Einschreitungen erforderlich seyen, oder wenn es sich zeigt, daß eine Krankheit epidemisch zu werden beginnt, so hat der Todenbeschauer sogleich Anzeige hievon bei der Polizeibehörde oder dem Kantonsarzt zu machen. Hierher gehören: Faul- und Nervenfieber, Ruhren, Ausschlagskrankheiten, venerische Uebel, Krebs, Wasserschen ꝛc.

§. 15. Wenn der Todtenbeschauer bei seinen Erkundigungen über die Behandlung des Verstorbenen während seiner Krankheit aus etwa noch vorhandenen Recepten und Arzneien u. s. w. ermittelt, daß ein

Pfuscher, ein zur Behandlung Unbefugter gebraucht worden sey, so hat er hievon gleichfalls bei der Polizei Anzeige zu machen, und dieser die vorgefundenen Recepte und Arzneien zuzustellen.

§. 16. Sollten dem Todtenbeschauer bei Ausübung seiner Funktion irgend Hindernisse in den Weg gelegt, und seine instruktionsmäßig gemachten Anordnungen nicht befolgt werden wollen, so hat er ungesäumte Anzeige bei der Polizeibehörde zur geeigneten Verfügung zu machen.

§. 17. Ueber alle zur Beschau gekommenen Individuen hat der Todtenbeschauer ein Todtenbeschauregister nach dem hier unten folgenden Formulare zu führen, und nach Ablauf eines jeden Vierteljahres dem k. Kantonsarzte zur Einsicht und Aufbewahrung zu übergeben. Die gedruckten Formularbogen zu diesen Registern, so wie die Formulare zu den in der Verordnung über die Leichenbeschau vorgeschriebenen Leichenbeschauscheinen hat der Todtenbeschauer von dem Bürgermeisteramte zu beziehen, welches sie auf Rechnung der Gemeindekasse anzuschaffen hat.

Todtenbeschau-Register in der Gemeinde . . . . . .

Ordn.-Nro.	Datum.		Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Verstorbenen.	Alter.	Krankheit, deren Dauer oder sonstige Todesart.	Name des in d. Krankheit gebrauchten Arztes oder Hebamme.	Tag und Stunde		Zeit des Begräbnisses.	Besondere Bemerkungen.
	Tag.	Monat.					des Ablebens	d. Leichen besichtigungen.		

IV.

Wegen den frühzeitigen Beerdigungen.

(Verordnung vom 27. März 1851, Amtsblatt Nro. 27.)

Einer amtlichen Anzeige zu Folge wurde im Laufe des Monats Februar die Beerdigung eines Verstorbenen innerhalb 18 Stunden nach dem Ableben vorgenommen, und zwar in Folge des zweiten Beschauscheines des Leichenbeschauers auf den Grund der Bescheinigung durch einen selbstständigen Arzt.

Durch die früheren Verordnungen und namentlich durch jene vom 14. April 1819 und 9. November 1827 dürfen auf den Grund ausgestellter Zeugnisse selbstständiger Aerzte Beerdigungen vor der gesetzlichen Frist von 48 Stunden vorgenommen werden, noch frühere Begräbnisse aber als 24 Stunden nach dem Tode sind von solcher Wichtigkeit, daß es nothwendig erscheint, solche von der Zustimmung der Sanitätspolizeibehörde, hier des k. Kantonsphysikates, abhängig zu machen.

Die Leichenbeschauer werden daher hiermit angewiesen, die Bescheinigung eines selbstständigen Arztes, welche ihnen die Ausstellung des zweiten Beschauscheines zu einer Beerdigung vor Ablauf von 24 Stunden gestattet, zuvor der Genehmigung des k. Kantonsarztes zu unterbreiten.

Die k. Kantonsärzte werden angewiesen, die Leichenbeschauer ihres Amtsbezirkes hievon in Kenntniß zu setzen und dieselben zur Befolgung dieser Anordnung anzuhalten.

§. 10. Epidemien.

Alle Mittel, welche zur Erhaltung der Gesundheit dienen, bezwecken auch schon durch sich selbst die Entfernung epidemischer Krankheiten. Wenn daher die Bürgermeister alle in den vorhergehenden Paragraphen in Betreff der Gesundheit bezeichneten Maßregeln genau vollziehen lassen, so wird sich in ihren Gemeinden höchst selten der Fall einer Epidemie ereignen können. Es gibt indessen auch Ursachen welche zu entfernen außer der Macht der Behörden liegt. Hierher gehört die topographische Lage des Orts, die Natur der Arbeiten der Bewohner, ihrer Nahrung und häuslichen Einrichtung. Welche aber auch immer die Ursachen der Entstehung einer epidemischen Krankheit seyn mögen, immer sind die Lokalverwalter, sobald die Krankheit einmal ausgebrochen ist, nach dem II. Titel des Gesetzes vom 24. August 1790 verbunden, die noch gesunden Bürger gegen die Seuche zu verwahren und Anstalten zu treffen, daß dieselbe sich nicht weiter verbreite.

Sobald daher in einer Gemeinde die Zahl der Kranken ungewöhn-

lich steigt, und sich epidemische Zufälle äußern, so müssen die Bürgermeister sowohl dem k. Landkommissariate, als auch dem Kantonsphysikate schleunige Anzeige erstatten, damit den Kranken Hilfe geleistet und den Gesunden diejenigen Verwahrungsmittel vorgeschrieben werden, welche Verbreitung der Krankheit Schranken setzen. Verordnung k. Regierung vom 26. Februar 1819, Intelligenzblatt Seite 145.

So nothwendig es nun ist, wenn eine Krankheit besondere Fortschritte macht, diese der einschlägigen Behörde nicht zu verheimlichen, so sehr erfordert es aber auch die Klugheit, keine allgemeine Bestürzung zu verbreiten, wenn nur eine oder zwei Personen an einer ansteckenden Krankheit darniederliegen; ohne daher die schuldige Anzeige zu umgehen, muß jedoch für die Behandlung dieser wenigen Kranken ganz in der Stille gesorgt werden.

Sobald eine Gemeinde gegen Epidemien, die vom Auslande kommen, zu bewahren, oder die Verbreitung derselben in andern Gemeinden zu verhindern ist, so müssen die zu ergreifenden Maßregeln jedesmal von der höhern Gewalt vorgeschrieben werden, weil die Lokal-Autoritäten nur für ihre Bezirke Anordnungen treffen können.

Wegen der Ruhrepidemie wird auf eine Bekanntmachung der k. Regierung verwiesen. Beilage zum Amtsblatt Nro. 45, vom Jahr 1834.

§. 11. Schutzpockenimpfung.

Die Schutzpockenimpfung gehört unter diejenigen Entdeckungen, wegen welcher sich die Menschheit besonders Glück zu wünschen hat. Tausende, die früher durch die Blattern hinweggerafft oder krüppelhaft wurden, werden heute durch das Mittel der Impfung der menschlichen Gesellschaft erhalten.

Die Ortsvorstände, Geistlichen und alle Freunde der Menschheit werden sich um diese besonders verdient machen, wenn sie die hie und da noch herrschenden Vorurtheile gegen ein so einfaches Mittel zu Verhinderung eines so großen Uebels zu beseitigen suchen.

In der Pfalz werden in Folge der Verordnung vom 23. März 1816 die Impfungen der Kinder im Herbst und im Frühjahr durch die Kantonsärzte in jedem Orte vorgenommen, wofür dieselben verordnungsmäßig zu fordern haben:

a. bei Kindern wohlhabender Aeltern 30 kr.;

b. bei Kindern von Armen 14 kr., welche die Gemeindekasse bestreitet. Verordnung vom 17. August 1832, Amtsblatt Seite 494.

In jeder Gemeinde soll der 5. Theil in die Liste der Unvermöglichen aufgenommen werden. Verordnung vom 3. Februar 1830, Intelligenzblatt Seite 84.

Die Impfung soll in einem öffentlichen Locale und in Gegenwart des Bürgermeisters oder eines Delegirten geschehen, woraus hervorgeht, wie sehr bei diesem fur die Menschheit so wohlthätigen Geschäft auf die thätige Mitwirkung der Ortsvorstände gerechnet wird.

Wegen Entziehung der Kinder von der Impfung hat die Verordnung vom 2. September 1816, Amtsblatt Seite 311 Folgendes bestimmt:

1. Die königl. Kantonsärzte haben die Eltern oder Vormünder, welche sich weigern, ihre Kinder oder Mündel impfen zu lassen, ohne daß sich der Impfung ein gegründetes Hinderniß entgegen setze, den königl. Friedensrichtern anzuzeigen.

2. In Folge dieser amtlichen Anzeige haben die Friedensrichter nach vorhergegangener Untersuchung die Widerspenstigen mit einer einfachen Polizeistrafe zu belegen, welche im Wiederholungsfalle zu verdoppeln ist.

3. Mit gleicher Strafe sind auch diejenigen zu belegen, welche die schon geimpften Kinder der Untersuchung des Impfarztes entziehen und diesen dadurch außer Stand setzen, die Echtheit der Impfblattern zu constatiren, oder nöthigenfalls eine zweite Impfung vorzunehmen.

Sollten sich die natürlichen Blattern irgendwo zeigen, so ist zur Verhinderung der Verbreitung nach Vorschrift der Verordnung königl. Regierung vom 21. Juli 1819, Intelligenzblatt Seite 425 Folgendes zu beobachten:

a. Wird in einer Gemeinde ein Individuum von den natürlichen Blattern ergriffen, so ist der Ortsvorstand gehalten, hierüber sogleich Anzeige an das vorgesetzte königl. Landkommissariat und Kantonsphysikat zu erstatten; im Vernachlässigungsfalle hat aber derselbe in Folge der Verfügung vom 24. Februar 1819, Intelligenzblatt Seite 145 die durch das Ausbrechen einer Epidemie veranlaßten Kosten persönlich zu tragen. Den Anzeigen an die königl. Kantonsphysikate ist zugleich das nach Verordnung vom 4. April 1827, Intelligenzblatt Seite 294 anzufertigende Verzeichniß, in den ersten acht Columnen ausgefüllt, anzufügen.

b. Den Kantonsärzten liegt es ob, nach erhaltener Anzeige über eine solche Epidemie sich sogleich in die Gemeinde zu begeben, den Zustand der Kranken zu untersuchen, sofort unverzüglich Bericht an die königl. Regierung mit der Anlage der vorgeschriebenen Tabelle zu erstatten und sich wegen Anwendung der nöthigen Polizeimaßregeln mit dem königl. Landkommissariat zu benehmen.

Die Bestimmungen sub c und d ließen wir als unausführbar weg.

e. Es wird wiederholt in Erinnerung gebracht, daß kein Kind in

öffentlichen oder Privatunterrichtsanstalten aufgenommen werden dürfe, wenn nicht durch legale Zeugnisse nachgewiesen ist, daß es entweder die natürlichen Blattern bereits gehabt, oder die Impfung mit Erfolg überstanden habe.

f. Bei Aufnahmen von Kindern in Armen- und Waisenhäusern müssen der Verwaltung die Zeugnisse über gehabte natürliche Blattern oder geschehene Impfung zugestellt werden. Wo solche Zeugnisse mangeln, ist die Impfung durch den betreffenden königl. Kantonsarzt sogleich nachzuholen. Die Verwalter solcher Anstalten haben die Impf- und Blatternscheine sorgfältig zu bewahren, und sie den Kindern bei ihrem Austritte aus der Anstalt zuzustellen.

Die königl. Landkommissariate und die königl. Kantonsärzte haben für den genauen Vollzug dieser Verfügung zu wachen, und den Letztern wird es vorzüglich anempfohlen, den Eltern oder Vormündern eines jeden Impflings nach geschehener Untersuchung über die Echtheit der Schutzpocken den Impfschein sogleich einzuhändigen.

Wegen den Impfzeugnissen und der hiefür zu zahlenden Gebühren sagt eine Verordnung vom 27. Dez. 1847 was folgt:

Aus Anlaß des Berichtes vom 10. Mai l. J. wird Folgendes eröffnet:

1. Jeder, welcher die Erfüllung der Impfpflichtigkeit durch ein nach § 21 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Dezember 1830 gültiges Impfzeichniß nachweisen soll, diesen Nachweis aber wegen wirklichen oder angeblichen Verlustes des ursprünglich ausgestellten Impfzeugnisses zu liefern nicht im Stande ist, hat sich zur Ersetzung dieses Mangels der Revaccination zu unterwerfen und ein Zeugniß hierüber beizubringen, und zwar auch in dem Falle, wenn Spuren einer früheren Impfung vorhanden sind.

2. Eine solche Revaccination kann sowohl von einem Gerichts- als von einem praktischen Arzte vorgenommen werden. Die Gebühren hiefür sind dieselben wie für die erstmalige Impfung; jedoch hat der die Revaccination vornehmende Gerichtsarzt ebenfalls die für eine Privatimpfung zulässigen Gebühren anzusprechen.

3. Die Ausstellung der Zeugnisse über dergleichen Revaccinationen ist denselben Förmlichkeiten unterworfen, welche für die erstmalige Impfung vorgeschrieben sind. Es darf daher weder das Zeugniß eines Privatarztes als gültiges Impfzeugniß im Sinne des §. 21 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Dezember 1830 betrachtet werden, noch wird diese Gültigkeit durch die bloße Contrasignirung von Seite des Gerichtsarztes bewirkt, sondern letzterer hat entweder auf Grund der

von ihm vorgenommenen Revaccination, oder falls diese von einem Privatarzte vorgenommen wurde, auf Grund eines beglaubigten Zeugnisses dieses Privatarztes, ein Impfzeugniß in ähnlicher Weise auszustellen, wie im §. 21 der Verordnung vom 22. Dezember 1830 beziehungsweise in der Beilage hiezu vorgeschrieben ist.

4. Für die Ausstellung eines solchen Zeugnisses darf der Gerichtsarzt, es mag die Wiederimpfung von ihm selbst, oder von einem Privatarzte vorgenommen worden seyn, den Betrag von 36 kr. fordern; dieselbe Gebühr hat auch der Privatarzt für das von ihm zum Zwecke der Produktion bei dem Gerichtsarzte auszustellende Zeugniß in Anspruch zu nehmen.

Die Ministerialentschließung vom 14. September 1846, Taxen für erneuerte Ausstellung von Impfzeugnissen betr., dann jene vom 6. November 1846, die Ausstellung von Impfscheinen für verloren gegangene Scheine betr., werden außer Wirksamkeit gesetzt.

Ueber die Revaccination sagt die Verordnung vom 7. August 1848, Amtsblatt No. 65 was folgt:

Der königl. Regierung wird auf den motivirten Bericht vom 26. März laufenden Jahrs im rubricirten Betreffe unter Rückgabe der Beilage, Nachstehendes zur Entschließung erwiedert:

1. Revaccinationen sollen künftig nur in folgenden Fällen gefordert werden, nämlich:

a) wo keine charakteristische Impfnarben, und

b) kein amtliches Impfprotokoll die mit Erfolg geschehene Impfung nachweisen.

2. Jeder Gerichtsarzt hat daher, wo charakteristische Impfnarben oder das Impfprotokoll, Zeugniß gelungener Impfung ablegen und der Impfschein verloren gegangen ist, ein neues Impfzeugniß auszufertigen.

3. Demgemäß wird Ziff. 1 der diesfallsigen Ministerialentschließung vom 27. Dezember v. J., ad Nrm. 13007, außer Wirksamkeit gesetzt.

Weiter die Allerhöchste Verordnung vom 17. Dezember 1852, Amtsblatt von 1853 Seite 29.

§. 1. Mit dem 1. Mai eines jeden Jahres werden sämmtliche, in dem zunächst vorhergegangenen Kalenderjahre geborenen Kinder impfpflichtig und sind demzufolge im Laufe des Jahres der Schutzpockenimpfung zu unterwerfen.

Es sind jedoch auch die im laufenden Jahre selbst Geborenen auf freiwilliges Anmelden keineswegs von der Impfung auszuschließen, jedoch sollen Kinder unter 3 Monaten, außer es wäre Gefahr auf Verzug, nicht geimpft werden.

Bei dem Ausbruche der natürlichen Blattern oder der Varioliden tritt die dießfalls in dem §. 16 der Verordnung vom 22. Dezember 1830 enthaltene besondere Bestimmung in Wirksamkeit.

§. 4, Die gänzliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit tritt ein:

a. wenn das Kind mit Erfolg geimpft, oder

b. wenn die Impfung an demselben in 3 nach einander folgenden Jahren ohne Erfolg vorgenommen worden ist, oder

c. wenn dasselbe die natürlichen Blattern erstanden hat.

Zeitliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit findet Statt bei großer Schwäche, Abzehrung oder Erkrankung des Kindes an Keuchhusten, anhaltenden Fiebern, acuten Exanthemen, langwierigen Hautausschlägen, schwerem Zahnen, Syphilis und Skropheln, wenn sie mit Hautleiden, Augenentzündungen, Ohrenflüssen, heftigem Abführen, bedeutenden Drüsenanschwellungen oder Knochenauftreibungen verbunden sind.

Die zeitliche Befreiung endet mit der Genesung und es müssen die bisher zeitlich befreiten Kinder, wenn nicht die Bestimmung des §. 16 in Anwendung kommt, bei der nächstfolgenden öffentlichen Impfung ihrer Impfpflicht Genüge leisten.

Leichter Katarrh, das einfache Zahngeschäft, Rhachitis und der scrophulöse Habitus ohne deutlich ausgesprochenes Localleiden, bewirken die zeitliche Befreiung nicht.

§. 5. Die ordentliche öffentliche Impfung ist mit dem 15. Mai eines jeden Jahres zu beginnen und bis zum 31. Juli zu vollenden.

Ihr Anfang kann jedoch von der obersten Kreisverwaltungsstelle in rauhen Gegenden oder bei besonderen Veranlassungen auf eine noch spätere Zeit festgesetzt und in diesem Falle, sowie auch in größeren Städten bei dem verordnungsmäßigen Beginnen derselben ihre Dauer auch über diesen Zeitraum hinaus verlängert werden.

Diese Abänderungen sollen mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß der übrige Inhalt der allegirten Verordnung in voller Wirksamkeit bestehen bleibt, bekannt gemacht werden.

Endlich wird bemerkt, daß zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks (die Weiterverbreitung zu verhindern) eigene Polizeibeschlüsse erforderlich sind mit Berücksichtigung folgender Punkte:

1. Daß der Kantonsarzt immer in genauer Kenntniß von dem Krankenstande erhalten werde.

Jeder Familienvater hat deßwegen bei dem Bürgermeisteramte unverzüglich die Anzeige zu machen, wenn eines seiner Angehörigen an Blattern erkrankt ist.

2. Daß kein Individuum, das fähig ist, von der Ausschlagskrankheit angesteckt zu werden, sich solchen Kranken nähere. Das Publikum muß deßhalb von jedem Krankheitsfalle, der vom Arzt für Menschenpocken erklärt worden ist, auf geeignete Art in Kenntniß gesetzt werden.

3. Daß das genesende Subject nicht früher, als nach vier Wochen vom Ausbruch der Krankheit an, wenn diese in echten Blattern, und nach drei Wochen, wenn sie in modificirten Pocken bestand, mit den andern Bewohnern in freien Verkehr trete.

4. Daß alle Individuen unter 30 Jahren, welche bisher weder die natürlichen Blattern überstanden haben, noch mit vollständigem Erfolge mit Schutzpocken geimpft worden sind, sich unverzüglich dieser Impfung unterziehen.

5. Der so abgefaßte Polizeibeschluß ist nach erhaltener Genehmigung des königl. Landkommissariats in Abschrift dem betreffenden Friedensgerichte mitzutheilen, damit die polizeiliche administrative Anordnung gerichtliche Folge erhalte und Uebertreter nach den Verfügungen des Strafgesetzbuches Art. 475, Nro. 12 zur Strafe gezogen werden.

Wegen des Transportes von Blatternkranken, die einer auswärtigen Gemeinde angehören, sagt eine Verordnung k. Regierung vom 13. Juni 1837, Amtsblatt Seite 283, was folgt:

Es sind Fälle vorgekommen, daß unbemittelte, außer ihrer Heimathsgemeinden von den natürlichen Blattern befallene Individuen mehrere Stunden weit durch viele Gemeinden in ihre Heimathsgemeinden transportirt worden sind.

Dadurch kann einerseits das Leben eines solchen Kranken gefährdet, anderseits die Blatternkrankheit selbst verbreitet werden.

Um diesem Mißstande vorzubeugen, wird verfügt was folgt:

Art. 1. Mittellose, außerhalb ihrer Heimathsgemeinde von den natürlichen Blattern befallene Individuen dürfen nicht weiter transportirt werden, ehe nicht dem betreffenden königl. Kantonsarzte die Anzeige gemacht, von diesem an Ort und Stelle der Zustand des Kranken untersucht und erkannt worden ist, ob derselbe transportabel sey oder nicht.

Art. 2. Im ersten Falle ist der Kranke mit möglichster Vorsicht und Vermeidung der Berührung mit anderen Personen in seine Heimathsgemeinde zu transportiren. — Das zum Transport verwendete Stroh ist in solchen Fällen auf der Stelle zu verbrennen.

Art. 3. Ist der Kranke nach dem Ausspruche des königl. Kantonsarztes nicht transportabel, so muß er nach Vorschrift dieses Beam-

ten behandelt und bis zu seiner Genesung alle unnöthige Berührung mit anderen Personen vermieden werden.

Art. 4. Hinsichtlich des Ersatzes der vorgeschossenen Verpflegungskosten haben sich die betreffenden Gemeindevorstände nach den in der Verordnung vom 17. Dezember 1835 (Amtsblatt Nr. 62) enthaltenen Bestimmungen zu achten.

Art. 5. Die königl. Landkommissartate haben streng auf den Vollzug dieser Verfügung zu wachen und die Zuwiderhandlungen der unterfertigten Stelle sogleich zur Anzeige zu bringen.

§. 12. **Viehseuchen**

und zwar

1. des Rindviehes.

Der Viehstand ist ein wesentlicher Theil der Landwirthschaft und sein Gedeihen steht mit der Verbesserung dieser und dem Wohlstand des Landmannes in inniger Verbindung.

Es gehört daher auch zu den Pflichten der Lokalbehörden, alle Hindernisse, welche der Viehzucht entgegen stehen, möglichst zu beseitigen. Unter die verheerendsten Uebel, womit zuweilen das Hornvieh befallen wird, gehört die Rindviehseuche. Diese Krankheit ist um so schrecklicher, als das damit befallene Vieh immer unwiderruflich verloren ist. Es ist daher vor Allem darauf Bedacht zu nehmen, den Viehseuchen vorzubeugen und deßhalb alle Communicationen mit Orten, wo die Seuche herrscht, abzubrechen.

Ist die Viehseuche einmal ausgebrochen, so ist die schnelle Entfernung des angesteckten Viehes das einzige Mittel, das gesunde vor der Ansteckung zu verwahren.

Für diesen Fall sind durch ein Circularschreiben des Ministers des Innern vom 23. Messidor des Jahres 5 die zu beobachtenden Maßregeln vorgeschrieben worden.

Dieses Schreiben, welches alle den Gegenstand betreffenden gesetzlichen Dispositionen genau vorzeichnet und welches sich in Keil's Handbuch eingerückt findet, folgt nachstehend, um sich in vorkommenden Fällen genau darnach achten zu können.

Jeder Eigenthümer oder Inhaber von Hornvieh, der ein oder mehrere Kranke oder verdächtige Stücke Vieh hat, ist unter Strafe von 500 Fr. verbunden, auf der Stelle den Bürgermeister der Gemeinde davon zu benachrichtigen, der solche alsdann durch den nächsten Kunstverständigen, oder durch den, welcher von dem Landkommissariate dazu bestimmt worden ist, soll besichtigen lassen. (Beschluß des Parlaments vom 24.

Mai 1745; Beschluß des Conseils vom 19. Juli 1746, 3. Art.; ein anderer Beschluß vom 16. Juli 1784, 1. Art.)

Wenn nach dem Berichte der Kunstverständigen constatirt ist, daß ein oder mehrere Stücke Vieh krank sind, so soll der Bürgermeister Sorge tragen, daß diese Thiere von den andern abgesondert bleiben und mit keinem andern Thiere in der Gemeinde Gemeinschaft haben können.

Die Eigenthümer dürfen dieselben unter keinerlei Vorwand auf die Weide noch zu den gemeinschaftlichen Tränken treiben, sondern sie sind verbunden, solche an verschlossenen Oertern zu füttern, unter Strafe von hundert Francs. (Beschluß des Conseils vom 19. Juli 1746, 2. Art.)

Der Bürgermeister soll am nämlichen Tage dem Landkommissariate davon Nachricht geben, und ihm den Namen des Eigenthümers, so wie die Anzahl der kranken Thiere anzeigen. (Beschluß des Conseils vom 19. Juli 1746.)

Sobald es dem Bürgermeister erwiesen ist, daß die Viehseuche in der Gemeinde existirt, so soll er durch einen Anschlagzettel, den er an den Orten, wo gewöhnlich die Akte der öffentlichen Autorität angeschlagen werden, anheften läßt, alle Viehbesitzer in der Gemeinde davon benachrichtigen. In diesem Anschlagzettel soll er gedachte Viehbesitzer anhalten, ihm die Anzahl der Stücke Hornvieh, die sie besitzen, nebst Bezeichnung ihres Alters, ihrer Größe, ihrer Haare rc. anzugeben. Eine Abschrift dieser Erklärungen soll dem Landkommissariate zugestellt werden. (Beschluß des Conseils vom 19. Juli 1746, 4. Art.)

Zu gleicher Zeit soll der Bürgermeister unter seinen Augen alles Hornvieh in seiner Gemeinde mit einem glühenden Eisen, das den Buchstaben K. (krank) vorstellt, brennen lassen. Wenn man versichert ist, daß die Seuche nicht mehr herrscht, so wird ein Gegenzeichen verordnet, damit das Vieh ohne Gefahr überall hingetrieben und verkauft werden könne. (Beschlüsse des Conseils vom 19. Juni 1745 und vom 16. Juli 1784.)

Damit alle Gemeinschaft zwischen dem Hornvieh in den angesteckten Gegenden, und zwischen dem Hornvieh in den Gegenden, wo keine Seuche ist, vermieden werde, sollen von Zeit zu Zeit bei den Viehbesitzern Besichtigungen angestellt werden, um sich zu versichern, daß kein Stück Vieh weggebracht worden ist. (Beschluß vom 24. März 1745, 1. Art.)

Sollte den obiden Verfügungen zuwider Jemand es wagen, ein bezeichnetes Stück Vieh in einer angesteckten Gegend zu kaufen, oder

zu verkaufen, um es auf einem Wochen- oder Jahrmarkt, oder auch nur zu einem Privatmanne in eine nicht angesteckte Gegend zu bringen, so soll er mit einer Geldbuße von 500 Francs bestraft werden. Die Eigenthümer des Viehes, welche dasselbe durch ihre Dienstleute oder andere Personen auf Wochen- oder Jahrmäkte, oder auch zu Privatpersonen in nicht angesteckte Gegenden treiben lassen, sind wegen der Handlung dieser Viehtreiber verantwortlich. (5. und 6. Art. des Beschlusses des Conseils vom 19. Juli 1746.)

Jeder öffentliche Beamte, der auf den Straßen, Jahr- oder Wochenmärkten Hornvieh antrifft, das mit dem Buchstaben K bezeichnet ist, soll dasselbe vor den Friedensrichter bringen lassen, der es sogleich in seiner Gegenwart tödten zu lassen verbunden ist. (7. Art. des Beschlusses des Conseils vom 19. Juli 1746).

Doch können die Eigenthümer von gesundem Vieh in angesteckten Gegenden dasselbe in ihren Wohnungen schlachten lassen, oder es an die Fleischhacker in ihren Gemeinden verkaufen, aber unter folgenden Bedingungen:

1. Der Kunstverständige muß constatirt haben, daß das Vieh gesund ist.

2. Der Fleischhacker darf nicht in den Stall hineingehen.

3. Der Fleichhacker muß das Vieh innerhalb 24 Stunden schlachten.

4. Weder der Eigenthümer darf das Vieh weggeben, noch der Fleischhacker es schlachten, wenn sie nicht eine schriftliche Erlaubniß dazu vom Bürgermeister haben, der davon in seinem Verzeichnisse Meldung thun soll. Jede Uebertretung dieser Verordnung soll mit einer Geldbuße von 200 Francs, wofür der Eigenthümer und der Schlächter in solidum haften, bestraft werden. (8. Art. des Beschlusses des Conseils vom 19. Juli 1746).

Es ist verordnet, daß an den angesteckten Orten alle Hunde angebunden gehalten, und die, welche man frei herumlaufend antrifft, todt geschlagen werden sollen. (Gesetz vom 19. Juli 1791).

Jeder öffentliche Beamte, der Certificate und Zeugnisse ausstellt, die der Wahrheit zuwider sind, soll zu einer Geldbuße von 1000 Francs verurtheilt und sogar außerordentlich vor Gericht verfolgt werden. (14. Art. des Beschlusses vom 24. März 1745).

In keinem der Fälle, wo wegen Ursachen, welche auf die Viehseuche Beziehung haben, Geldbußen erkannt werden, darf irgend ein Richter dieselben nachlassen oder mildern; die Urtheile, welche deßhalb erlassen werden, sollen provisorisch vollzogen, und die Delinquenten überdies den Correktionel-Gesetzen unterworfen werden. (7. und 8.

des Parl.-Beschlusses von 1745; 15. Art. des Beschlusses des Conseils von 1746, und 12. Art. des Beschlusses von 1784).

Sobald ein Stück Vieh todt ist, soll man es nicht an den Ort, wo es vergraben werden soll, hinschleppen, sondern hinfahren. Dieser Ort soll, wo möglich, wenigstens 50 Klafter von den Wohnungen entfernt seyn. Man soll das Thier allein, mit seiner ganzen, in mehrere Theile zerschnittenen Haut in eine 8 Schuh tiefe Grube werfen und mit der ganzen ausgegrabenen Erde wieder zudecken. Wenn es dem Eigenthümer zu schwer fällt, den Transport zu besorgen, so soll der Bürgermeister einen andern und sogar die nöthigen Handlanger dazu auffordern; diejenigen, welche diesen Dienst verweigern, sollen mit einer Geldbuße von 50 Francs bestraft werden. An den Orten, wo es Pferde gibt, soll man lieber durch diese das todte Vieh auf Wagen fortschleppen lassen, und diese Wagen sollen nach geschehenem Transport mit heißem Wasser abgewaschen werden. Es ist verboten, sie in Wälder, Flüsse oder in die Unrathsgrube zu werfen, und sie in Ställen, Höfen und Gärten einzuscharren, unter Strafe von 300 Francs nebst dem Schadenersatze. (5. Art. des Beschlusses des Parl. von 1745, und 6. Art. des Beschlusses des Conseils von 1784).

Im Jahre 1815 war die Löserdörre in mehreren Orten des untern Elsasses ausgebrochen und von der damaligen Landesadministration wurden Verfügungen über Natur und Kennzeichen, so wie über die Verhaltungsmaßregeln zur Verhinderung der Krankheit getroffen.

Im Jahre 1822 auf 1823 herrschte der Milzbrand unter dem Rindvieh und die königl. Regierung verordnete das Geeignete; ebenso kam im Jahre 1834 die Knochenbrüchigkeit vor, über welche die Verordnung vom 23. Mai 1834 Maß und Ziel gibt.

Da diese Verordnungen in vorkommenden Fällen immer noch mit den sich aus der Natur der Sache ergebenden Modifikationen ihre Anwendung finden, so werden dieselben nachstehend im Auszuge mitgetheilt.

I. Löserdörre.

A. Natur und Kennzeichen der Rindviehpest oder Löserdörre.

Die Läserdörre oder Rindviehpest ist von allen Krankheiten des Rindviehes die verheerendste. Sie kann zu jeder Jahreszeit und bei jeder Witterung in gleich gefährlichem Grade eintreten. Folgende Merkmale bezeichnen den Ausbruch und den Gang der Krankheit:

a. Ein eigener trockener Husten von hohlklingendem Tone.

b. Das Thier fängt alsdann an, besonders nach dem Saufen, sich

mit dem ganzen Körper zu schütteln; es zittert und bezeigt sich in allen seinen Bewegungen stiller und langsamer als gewöhnlich. Es wird traurig, läßt Kopf und Ohren hängen.

c. Die Freßlust nimmt ab, so wie das Saufen, bei welchem die Thiere bisweilen Zeichen des Schmerzes von sich geben.

d. Bei den Kühen verringert sich die Milch oder verliert sich ganz.

e. Die Haare werden rauh und borstenartig. Das Fell selbst setzt sich fester an und bei zunehmendem Schaudern und Zittern wird das Athemholen schwerer.

f. Das Wiederkäuen wird gleich anfangs langsamer und hört gewöhnlich schon mit dem zweiten Tage gänzlich auf und auch das Schlucken wird dann beschwerlich. Nach zwei- bis dreimaligem Schlucken schaudert das Thier und tritt zurück. Es setzt die hintern Füße gegen die vordern; es krümmt sich öfters, besonders beim Misten und Stallen.

g. Die Augen werden trübe und thränend und fallen ein. Aus denselben, so wie aus Nase und Mund fließt eine anfänglich wässerige oder schleimige, späterhin aber mehr eiterartige Flüssigkeit in beträchtlicher Menge.

h. Die Hitze im Rachen nimmt dabei immer zu und es äußert sich aus demselben ein aashafter Geruch.

i. Nach den ersten Tagen, wo der Mist meistens trocken ist, entsteht ein heftiger, stinkender, oft mit Blut vermischter Durchfall, der öfters unwillkürlich, ohne Aufhebung des Schweifes, abgeht. Zuweilen ist aber auch Verstopfung vorhanden, bei welcher das Vieh sehr aufgetrieben wird.

k. Das Thier wird kreuzlahm, kann sich nur mit Mühe aufrichten; es ächzt und stöhnt ängstlich. Die Hitze ist meistens kaum merklich größer, als bei gesundem Vieh, dabei aber sehr abwechselnd, so daß die Theile Abends kalt sind, die Frühe warm waren, und umgekehrt. Die Theile werden immer kälter, je näher das Thier dem Tode kommt. Von dem Zeitpunkte an, wo die Krankheit erkennbar wird, tritt der Tod oft schon in den ersten 24 Stunden ein; meistens fällt das kranke Vieh erst im dritten, vierten und fünften Tage, wenige leben bis zum siebenten, die wenigsten bis zum elften Tage.

Der Zustand des gefallenen Viehes ist folgender: Die Adern strotzen von ungeronnenem, flüssigem, schwarzrothem Blute; das Gehirn ist weicher als gewöhnlich; im Maul und Schlunde zeigt sich, außer der vorhin beschriebenen Flüssigkeit, nichts Ungewöhnliches; die Lunge ist meistens entzündet und daher mit Purpurflecken versehen;

das Herz weicher und dunkler, das Zwergfell natürlich. Die Leber ist meistentheils mürbe und aufgetrieben, auch die Gallenblase übermäßig ausgedehnt; die darin enthaltene Galle hat eine widernatürliche Beschaffenheit und ist verdorben. Die Milz ist kleiner als gewöhnlich, meistens gesund, oder wenigstens nicht sehr fehlerhaft.

Der erste Magen (Panzer, Wampen) ist gewöhnlich sehr groß und angefüllt mit grob gekäutem, verdorbenem, sehr häßlich stinkendem Futter.

Dabei ist derselbe aber, so wie der zweite Magen (Haube, Kappe, Netz) gesund. Nur bemerkt man zuweilen, daß die innere Haut dieser Mägen lose und mürbe und der zweite Magen auch leicht entzündet ist.

Der dritte Magen (Psalter, Buch, Mannigfalt, Löser) ist vorzüglich in einem widernatürlichen Zustande, er ist sehr angefüllt und hart; das in ihm enthaltene Futter ist, statt mußartig zu seyn, so ausgetrocknet, zusammengeballt und fest, daß es sich zu Pulver zerreiben läßt. Beim Herausnehmen des Futters löst sich die innere Magenhaut mit ab, auf welcher man entzündete, auch brandige und rothe Streifen wahrnimmt; die Blätter sind so mürbe, daß sie bei dem ersten Berühren auseinander gehen.

Bei Thieren, welche gleich bei dem Entstehen der Krankheit todt geschlagen und geöffnet werden, findet man zwar diesen dritten Magen noch nicht so verdorben, und das in ihm enthaltene Futter auch nicht so trocken und verhärtet; stets wird man aber auch im Anfange der Krankheit einen auffallenden Entzündungszustand darin bemerken.

Der vierte Magen (Lab, Rohm, Rode) ist an mehreren Stellen bis an den Zwölffingerdarm stark entzündet, selbst hie und da brandig und von purpurrother oder brauner Farbe.

An dem ganzen Darmkanal bemerkt man ebenfalls heftige Entzündung; in besonderm Grade ist dies aber auch bei den dünnen Gedärmen der Fall.

Das vorzüglichste und eigenthümlichste Kennzeichen der Rindviehpest, welches sie von andern ähnlichen Krankheiten, z. B. dem Milzbrand unterscheidet, ist das verhärtete trockene Futter im Löser, daher diese Krankheit auch den Namen Löserdörre erhalten hat.

Bei allen Oeffnungen gefallener Thiere muß man jedesmal, um eine gehörige Untersuchung anstellen zu können, die Magen aus dem Leibe herausnehmen, und dieselben, vorzüglich den Psalter, innerlich untersuchen.

Die Krankheit ist in einem hohen Grade ansteckend.

Der Giftstoff ist nämlich in allen Theilen des kranken Thieres,

den Hörnern, der Haut, dem Fleisch und Fett, den Knochen und Klauen, dem Blut, und selbst in den abgesonderten Theilen: der Milch dem Harn und Miste, sogar im Athem und in der Ausdünstung der Haut enthalten. Vorzüglich ist aber der Schleim und Rotz, der aus Augen, Nase und Mund fließt, und der Eiter der Geschwüre und Haarseilöffnungen mit diesem Gifte geschwängert, welches sich übrigens sehr leicht verbreitet. Hausthiere, die um das Vieh waren, oder ein wenig an den Kleidern hängen gebliebener Mist können diese Pest in entlegenen Gegenden, aber immer nur bei dem Rindvieh hervorbringen; daher vorzüglich zu verhüten ist, daß gar keine Gelegenheit, wodurch auf irgend eine Art der Krankheitsstoff sich anderwärts festsetzt und verbreitet, Statt finde.

B. Verhaltungsmaßregeln.

Die Meinung, daß dieser Rindviehpest durch innerliche oder äußerliche Arzneien vorzubeugen sey, ist nach den gemachten Erfahrungen ganz ungegründet. Alle in dieser Hinsicht empfohlenen Hausmittel sind unwirksam.

Die Mittel gegen die weitere Verbreitung dieser Krankheit bestehen daher bloß in polizeilichen Vorkehrungen, hauptsächlich:

a. Vor und bei dem Ausbruche der Seuche.

1. Es ist verboten, rohe Felle, Hörner, Klauen, Unschlitt, Heu, Stroh und Futter, Wolle, Kleider und Lumpen, Wagengeschirr und andere zum Feldbau nöthige Geräthschaften aus dem Elsaß und dem Distrikt zwischen der ersten und zweiten Linie über die Gränze derselben zu bringen, oder einzulassen, und zwar bei Strafe der Vertilgung, und bei Inländern noch außerdem bei strenger Polizeistrafe.

2. Eben so wenig darf den Viehhändlern, Metzgern, Abdeckern, Bettlern und Landstreichern der Eingang gestattet werden.

3. Andere Reisende dürfen zwar die Grenze passiren, sollen aber nicht in Wirthshäuser und andere Wohnungen, Scheuern und Ställe, wo Vieh hinkommt, gelassen werden. Im Falle sie Futter und Stroh mitbringen, muß solches an der Grenze verbrannt werden. Fremden Personen soll überhaupt der Eintritt in die Ställe nicht gestattet werden.

4. Aller Kauf, Verkauf und Tausch von Rindvieh aus der Gegend, wo die Rindviehpest sich gezeigt hat, ist, mit Ausnahme des zum Schlachten bestimmten Viehes, verboten. Die Erlaubniß zum Schlachten muß aber von der Obrigkeit ertheilt werden.

5. Alle Märkte, sie seyen Jahr-, Krämer- oder Viehmärkte, sind in

allen an der ersten und zweiten Sperrlinie liegenden Orten bis auf neue Erlaubniß einzustellen.

6. Alles Rindvieh in jenen Gegenden muß im Stall ernährt und getränkt werden, und es darf, so lange die Seuche in einer Entfernung von zwei Stunden oder näher fortdauert, keine Weide mit Rindvieh betrieben werden.

7. Alles Rindvieh muß durch die Obrigkeit nach Alter, Geschlecht, Farbe und Abzeichen aufgenommen und einzeln abgeschätzt werden, um die künftige allenfallsige Entschädigung darnach reguliren zu können.

8. Bei jedem Ort wird in einer abgelegenen Gegend ein Stall für 3 bis 10 Stück kranken Viehes errichtet. Das dahin zu verbringende Vieh wird durch einen eigenen Wärter besorgt, der während der ganzen Pestzeit nicht zurück in andere Ställe gehen darf. Nachdem diese Zeit vorüber ist, müssen seine bisherigen Kleidungsstücke verbrannt werden, ehe er seine vorigen Verrichtungen wieder antreten kann.

9. Jeder Eigenthümer ist, bei unnachsichtlicher Verfallung in die im Strafgesetzbuche Art. 439 bestimmten Strafen, gehalten, es sogleich dem Bürgermeister anzuzeigen, wenn ein Stück Vieh krank oder angesteckt zu seyn scheint, und hat solches alsbald abzusondern. Die Pflicht der Anzeige liegt außerdem jedem Gemeinde-Einwohner, der Kenntniß von irgend einer Spur der Seuche erhält, unter angemessener Strafe ob.

10. Außerdem soll in jeder Grenzgemeinde sogleich ein Ausschuß von drei der erfahrensten und wohlhabendsten Viehbesitzer gebildet werden, der Morgens und Abends in den Ställen untersucht, ob sich kein krankes Vieh vorfindet.

11. Ist dieses der Fall, so ist sogleich ein Thierarzt herbeizurufen; und findet derselbe die Merkmale der Seuche, so soll das Thier auf einen vom Ort und den Wegen wenigstens 1000 Schritte entfernten Platz gebracht und allda getödtet werden.

Der Thierarzt hat alsdann die Obduction vorzunehmen und, wenn sich die Krankheitsmerkmale bestätigen, soll die Tödtung auch an dem andern im Stalle befindlichen, krankhaft scheinenden Rindviehe ohne alle Ausnahme vollzogen werden. Der Oeffnungsschein ist an die Kreisdirektion einzusenden.

12. Das getödtete Vieh wird nach mehreren, an verschiedenen Stellen der Haut gemachten Einschnitten in eine acht Schuh tiefe Grube versenkt, welche gut verscharrt und mit Kalk bedeckt wird. Alle Abgänge des Thieres, während des Transports nach der Grabstelle, sind aufzunehmen und zwei Fuß tief zu vergraben.

13. Bricht die Seuche in mehreren Ställen eines Ortes zugleich

aus, so sollen auf die ersten Merkmale die noch gesunden Thiere in einen abgesonderten Stall, oder wohl verwahrten Schoppen gebracht, und wenn eine Ansteckung sich zeigt, welches im Verlaufe von acht Tagen der Fall ist, sollen die übrigen getödtet werden. Es ist dabei zu verhüten, daß an den Ort, wohin das Vieh gebracht wird, keiner von den unter Nro. 1 bemerkten Gegenständen hinkomme.

14. Es ist sodann möglichst zu vermeiden, daß irgend eine Verbindung mit den Bewohnern eines solchen Hauses unterhalten werde; am wenigsten ist zu gestatten, daß die mit der Pflege des Viehes sich beschäftigenden Personen aus dem Hause sich entfernen. Solche Häuser sind daher unter besondere Aufsicht zu stellen. Die Haushunde sind an die Ketten zu legen; Thüren und Läden der Ställe sind nie ohne Aufsicht zu öffnen, damit sich kein Federvieh und keine Katzen in dieselben einschleichen können.

15. Deßgleichen ist der Ort, in dem die Seuche ausgebrochen ist, einer besondern Aufsicht zu unterwerfen, und haben die benachbarten Orte durch Grenzwachen an der Gemarkung zu verhindern, daß giftfangende Sachen daraus überführt werden, und darüber zu wachen, daß sich aus dem angesteckten Orte nur allenfalls solche Personen entfernen, welche nach dem Zeugnisse der Ortsbehörde bei dem Rindvieh keine Geschäfte haben.

b. Nach dem Aufhören der Seuche.

1. In jedem Viehstalle, worin die Seuche ausgebrochen war, müssen die Wände abgekratzt und frisch beworfen, der Fußboden, wenn er nicht gepflastert ist, zwei Fuß tief ausgegraben, mit frischem Sand ausgefüllt, die ausgegrabene Erde aber und der Mist an einem abgelegenen Orte zwei Fuß tief untergegraben werden. Krippen, Raufen, Tränkgeschirre und alle Stallgeräthschaften müssen auf das sorgfältigste mehrmals mit scharfer Lauge abgewaschen und vier Wochen lang der freien Luft ausgesetzt werden, ehe man sie wieder gebraucht; die Ketten sollen ausgeglüht, die Stricke und das im Stalle befindlich gewesene Stroh und Futter verbrannt werden. Außerdem müssen in den Ställen bei verschlossenen Oeffnungen täglich öfters mineralsaure Räucherungen vorgenommen werden.

2. Die unter Nro. 1 und 6, 14 und 15 vorgeschriebenen Maßregeln haben noch vier Wochen nach dem letzten Krankheitsfalle fortzubestehen.

Jede Vernachlässigung oder Uebertretung dieser Vorschriften soll nach Art. 460 und 461 des peinlichen Gesetzbuches auf das strengste geahndet werden.

33

2. Milzbrand.

§. 1. Dieses Uebel kömmt bald unter dem Namen Milzbrand, Karbunkelkrankheit, Knötenkrankheit, Beulenseuche, fliegendes oder wildes Feuer, vagirender Anthrax, Sommerseuche, gelber Knoten, gelber Schelm, sibirische Krankheit ꝛc. vor. (**Anthrax vagans, charbon volant.**)

§. 2. Allgemeine Eigenschaften.

Eine im Sommer (bisweilen auch im Frühjahre) bei anhaltend heißer und trockener Witterung, besonders in niedrigen, feuchten, den Ueberschwemmungen ausgesetzten Gegenden vorkommende, höchst hitzige, meist tödtliche, mit Ablagerungen auf innere oder äußere Theile (in seltenen Fällen auf beide zugleich) verbundene Krankheit. Sie entsteht gewöhnlich schnell (plötzlich) und in verschiedenen, nicht selten weit auseinander liegenden Gegenden zu gleicher Zeit, läßt nach und hört ganz auf, wenn auf die heiße Witterung anhaltende Kühle folgt, geht aber selten aus einer Jahreszeit in die andere über, ist im Winter sehr selten und dann bloß sporadisch.

Sie befällt Pferde, Rinder, Schafe, Schweine, Geflügel und sogar das Wild der Wälder; sie ergreift wilde und zahme, Arbeits-, Stall- und Weidethiere, jedes Geschlecht, jedes Alter, am meisten aber die gesundesten, stärksten, besten Stücke, tödtet diese sehr oft plötzlich, ohne vorausgehende Krankheitszeichen, zeigt aber auch einen minder raschen Gang, und endet dann erst am 3., 4. Tage, auch später, mit dem Tode unter Convulsionen. Sie entsteht jederzeit an Ort und Stelle, aus daselbst vorhandenen allgemeinen und vorübergehenden Schädlichkeiten, kommt daher nicht von Außen, wie die Löserdörre, und zeigt auch in ihrer weiteren Verbreitung den Gang nicht, welcher diese charakterisirt.

Es fehlt ihr also auch ein Hauptmerkmal der ansteckenden Krankheiten; dafür geht sie aber mit einer andern, fast noch gefährlichern Erscheinung während des Lebens, noch mehr aber nach dem Tode, einher; dieser nämlich: daß das Fleisch, Blut und andere (besonders seröse) Säfte durch Genuß oder Besudelung der bloßen Haut, vornehmlich aber wunder Stellen derselben, bei Thieren und selbst bei Menschen äußerst gefährliche und dem Milzbrande ähnliche Krankheiten hervorbringen.

Die Milzseuche kann mit der Maul- und Klauenseuche, auch mit der Löserdörre complicirt seyn, jederzeit aber ein und dasselbe Thier mehr als einmal befallen.

§. 5. Kennzeichen des Uebels.

Die allgemeinen Zeichen, welche bei der Milzseuche, wenn sie nicht

plötzlich tödtet, vorkommen, sind: Traurigkeit, Stumpfheit der Sinne; matter Gang, besonders Wanken des Hintertheils; Zurückbleiben, Absonderung von der Heerde; schmerzhafter Rückgrat, fast stetes, aber stilles und ruhiges Stehen; schnelles kurzes Athmen, vermehrter Puls (bei unfühlbarem Herzschlage); fehlendes Wiederkauen bei oft fortdauerndem Appetit; klein geballter, trockener, seltener, wenig Mist, manchmal auch stinkende, blutige Durchfälle; seltener, heller, sparsamer Urin; Abnahme der Milch; Wechsel in der Temperatur einzelner Theile, besonders an der Brust und am Bauch; trockenes, heißes und späterhin geiferndes Maul, in seltenen Fällen auch Blasen auf der Zunge; glänzende, wässerige, rothe, auch geschwollene Augen; Zittern der Haut, besonders der Flanken und Hinterbacken; gesträubtes Haar.

Gewöhnlich erscheinen hierauf Geschwülste an einer, oder an mehreren Körperstellen, als: am Kopf, Hals, der Vorderbrust, auf der Schulter, am Bauch, in den Weichen, am Schlauche, Euter und den Gliedmassen; eine Anschwellung am ganzen Leibe ist selten.

Diese Geschwülste entstehen und wachsen schnell, sind wenig oder gar nicht schmerzhaft, erhaben oder flach; sie eitern nicht, gehen aber in Brand über, und enthalten entweder eine scharfe gelblichte Lymphe, oder schwarzes, dickes (klumprichtes), aufgelöstes Blut, oder sie zeigen sich beim Aufschneiden auch sulzig, speckartig.

Entstehen mit diesen Geschwülsten zugleich auch Ablagerungen auf innere Theile, oder haften sie am Kopfe, an der Luftröhre rc., oder kommen äußerlich gar keine solche Geschwülste vor, oder verschwinden die vorhandenen, was oft und sehr schnell geschieht, dann folgt hierauf entweder große Betäubung, oder Raserei, oder Kolikschmerzen, oder geschwindes, kurzes, stöhnendes Athmen mit aufgesperrten Naslöchern und starken Flankenschlägen, oder Lähmung des Hintertheiles; Kühe stellen sich, als wollten sie verwerfen; dazu gesellt sich hartnäckige Verstopfung, aufgetriebener Leib, oder auch blutiger Mist und Urin. Schweine erbrechen sich öfters stark, der Puls wird fast unfühlbar klein, seine Frequenz steigt fortwährend, das Maul, die Zeugungstheile rc. werden kalt, und das Thier stirbt unter Zuckungen und unter Hervortreten eines blutigen Schaumes aus dem Maule.

§. 4. Sektionsbefund.

Die Cadaver der an der Milzseuche gefallenen Thiere gehen schnell in Fäulniß über; der Hinterleib wird bis zum Zerplatzen (Bersten) ausgedehnt, After und Scham fallen vor; aus jenem, dann aus Maul und Nase fließt entweder eine braune stinkende Jauche, oder aufgelöstes schwarzes Blut. Beim Abnehmen der Haut zeigen sich auch die klein-

sten Gefäße mit schwarzem flüssigen Blute angefüllt; insbesondere findet man an den mit lockerem Zellgewebe versehenen Stellen entweder gelbe Lymphe, oder ergossenes schwarzes Blut; die Geschwülste selbst haben entweder im Umkreise ergossenes Blut, oder sie sind mit schwarzen Streifen durchzogen und haben einen dunkeln mißfarbigen Grund.

Das Fleisch ist in den meisten Fällen schlaff, gelblicht, oder braunroth, oder schwärzlich braun (mehr blau als roth).

Wenn die Krankheit nicht in den ersten 12 bis 24 Stunden getödtet hat, dann zeigt unter allen Eingeweiden die Milz in der Regel die stärksten Veränderungen, sie ist öfters um das Doppelte und selbst Dreifache größer, als im gesunden Zustande, dabei sehr weich, und mit schwarzem, aufgelöstem, bisweilen auch mit rothem und schäumendem Blute angefüllt.

Am Netz, Gekröse und um die Nieren findet man oft entweder gelbe Lymphe und schwarzes Blut in Flecken oder Streifen ausgetreten. Im Psalter ist das Futter bisweilen — nämlich: wenn die Krankheit etwas langsamer verlief — vertrocknet, und im Lab die Schleimhaut manchmal purpurroth; in den Gedärmen, vornehmlich im Mastdarme, findet sich zuweilen schwarzes, geronnenes Blut.

Die Leber ist mürbe und entfärbt, und die Galle aufgelöst. Manchmal ist auch die Harnblase entzündet, und der Urin blutig. Wenn Kühe sich stellen, als wollten sie verwerfen, dann findet man Brand des Fruchthälters.

Die Lungen sind welk, von schwarzem oder auch rothem Blute aufgetrieben; die Schleimhaut der Bronchien ist öfters entzündet, die Luftgefäße selbst enthalten schäumigen Schleim. Brandige Lungen trifft man dann an, wenn die Thiere plötzlich von einem starken Husten und mühsamen Athmen befallen worden waren. Das Herz ist bisweilen entzündet, öfter ist dies das Brust- und Zwergfell, wo man dann auch schwarze Flecken findet.

Herzbeutel und Brusthöhle enthalten manchmal, besonders wenn die Krankheit langsamer verlief, gelbes, auch gelbgrünliches Wasser.

Das Gehirn ist meistens weich, und wenn die Kranken in Raserei verfielen, auch entzündet; öfter ist die Entzündung der Hirnhäute. Brand des Rückenmarkes zeigt sich, wenn man Lähmung der Lenden beobachtet hatte.

§. 5. Polizeianstalten gegen Seuchen im Allgemeinen.

Wenn gleichzeitig mehrere Thiere einer oder verschiedener Gattung erkranken, so ist Jedermann zur Anzeige bei der Polizeistelle verbunden,

insbesondere aber: Thierärzte, Schmiede, Metzger, Hirten und Wasenmeister. Die Gensdarmerie ist ohnehin gemäß ihrer Instruktion dazu angewiesen.

§. 6. Der Bürgermeister bildet mit Zuziehung des königl. Kantonsarztes und eines Thierarztes die zur Untersuchung nöthige Commission; in deren Bereich gehört:

a. Bestimmung der herrschenden Krankheit durch Untersuchung der kranken und Obduction der gefallenen Thiere.

b. Entwerfung des Kurplanes und Anordnung des diätetischen Verhaltens für die kranken sowohl, als gesunden Stücke.

c. Anordnung der festzusetzenden Polizeianstalten.

d. Herstellung und Beschreibung des Viehstandes.

e. Abfassung eines Protokolls über Befund und getroffene Verfügungen, nebst Abgabe eines besonderen Parere von Seite der Sachverständigen.

§. 7. Die Commission erstattet unverzüglich Bericht an das betreffende königl. Landkommissariat, und dieses an die königl. Regierung.

§. 8. Besondere Polizeianstalten gegen die Milzseuche.

Obgleich die Milzseuche keine durch Ansteckung erzeugte Krankheit ist, und somit nie von außen kömmt, so ist doch der Handel mit Fleisch und rohen Häuten aus jenen Gegenden, in welchen der Milzbrand herrscht, verboten, hauptsächlich wegen der Gefahr für Menschen, und damit so zu verfahren, wie weiter unten vorgeschrieben ist.

§. 9. Behandlung kranker Thiere.

Die an dieser Seuche erkrankten Thiere sind überhaupt aus dem Stalle zu entfernen, an einen kühlen, luftigen und schattigen Ort zu bringen, und hier nach der von dem Arzte vorgeschriebenen Methode zu behandeln. Es ist diese Absonderung um so nöthiger, als nur dadurch die Luft rein erhalten, und die Communication mit anderen Thieren aufgehoben werden kann. Der zur Behandlung aufgestellte Thierarzt erstattet von fünf zu fünf Tagen den vorgeschriebenen Rapport, um daraus die Zu- oder Abnahme der Krankheit entnehmen zu können, und jene Maßregeln eintreten zu lassen, die im Falle des Ungehorsams und der Verheimlichung von Seite des königl. Landkommissariats nothwendig erachtet werden.

§. 10. Behandlung gesunder Thiere.

Da es vorzüglich obliegt, jene Nachtheile abzuhalten, welche der Gesundheit noch nicht erkrankter oder auch gesund scheinender Thiere gefährlich werden können, so wird angeordnet:

1. Die Thiere sollen, vornehmlich an heißen Tagen oder in heißen Mittagsstunden, mit erhitzender Arbeit und Bewegung überhaupt verschont bleiben.

2. Der Weidetrieb ist nur in den kühlen Früh- und Abendstunden erlaubt; in den heißen Mittagsstunden sind die Thiere entweder an schattige, kühle Orte zu treiben, oder in den Ställen zu halten, welche durch Oeffnen der Thüre und Fenster, Reinigung vom Miste und anderem Unrathe, durch Aufspritzen von frischem Wasser, Verwahrung der Fenster durch grüne Baumzweige gegen das Einfallen des Sonnenlichtes ꝛc. kühl gehalten werden müssen.

3. Die Thiere sollen öfter, als sonst gewöhnlich, mit frischem Wasser getränkt werden, welches man mit Koch- oder Steinsalz und bei Wiederkauern auch mit Essig leicht säuern kann.

4. Grünes, saftiges Futter in mäßiger Gabe ist den auf Stallfütterung stehenden Thieren viel zuträglicher, als trockenes.

5. Bei vorhandener Gelegenheit sind die Thiere im fließenden Wasser zu baden, oder, wenn jene mangelt, täglich über den ganzen Körper mit Brunnenwasser zu waschen und zu begießen [1]).

§. 11. Verfahren mit dem Cadaver.

Am Milzbrande gefallene Thiere werden nach ihrem Erkalten alsbald auf den Wasenplatz abgeführt und dort ganz eingegraben; insbesondere ist auch der Mist, das Blut, oder was sonst bei Sectionen mit abfallen kann, tief einzuscharren, damit es von den anderen Thieren nicht verzehrt werde. Dies gilt jedoch nur, wenn die Milzseuche einen bösartigen Charakter angenommen hat, in welchem Falle die Haut auf den Schultern, dem Rücken, Bauche und den Hinterbacken kreuzweise einzuschneiden ist. Der Ortsvorstand haftet für den Vollzug solcher Maßregeln, weßwegen er bei dem Einscharren gegenwärtig zu seyn verpflichtet ist.

§. 12. Wasenplatz.

Bei bösartigem Milzbrande ist ein eigener Platz zu dessen Anlage auszumitteln, damit, bis die Fäulniß der Thiere vollkommen geschieht, derselbe unberührt bleiben könne. Dies ist auch der Grund, warum der Wasenplatz nicht nur gut umzäunt, sondern wo möglich mit einer lebendigen Hecke von Dornen umgeben und mit einem Fallgitter wohl verschlossen seyn soll. Nach Verschiedenheit des Bodens werden, und

[1]) In dem Frankfurter Journal Nr. 130 vom Jahrgang 1836 ist ein Mittel gegen den Milzbrand angegeben, nämlich: Rothes Eisenoxyd in Kohlensäure gelöst und mit Wasser verdünnt gereicht.

zwar bei trockener Dammerde — sechs Jahre, bei feuchtem Lehmboden aber, oder in Mörsern — zehn Jahre zur Verwesung nöthig. Dabei kommen noch folgende Vorschriften zu beachten: Die Gruben, in welchen die Verscharrung Statt hat, sollen bei größerem Viehe 8 und bei kleinerem 4 Schuhe betragen; zwischen zwei Aesern soll sich immer so viel Erde befinden, daß dieselben weder durch ihre faulen Ausdünstungen die Luft verderben, noch das Aas von Hunden oder Füchsen ausgescharrt werden könne; aus diesem Grunde sind die Cadaver auch zum Wenigsten mit 6 Schuh Erde zu bedecken.

§. 13. Verfügungen in Beziehung auf das Gesundheitswohl der Menschen.

Da Thiere, welche vom Milzbrande ergriffen sind, der Gesundheit und selbst dem Leben der mit der Behandlung solcher Thiere sich befassenden Personen gefährlich werden, so ist dringend nothwendig, daß alle solche Personen sich sorgfältig vor jeder Besudelung mit Blut, Lymphe, Mist und vornehmlich auch davor hüten, daß sie die von den kranken Thieren ausgeathmete heiße Luft nicht treffe. Daher wird diese Sorgfalt insbesondere nöthig beim Eingeben von Arzneien, beim Scarificiren der entweder freiwillig oder durch Fontanelle entstandenen Geschwülste; das in manchen Gegenden übliche Räumen des Mastdarmes mit der Hand soll unterlassen und die Entleerung desselben durch Klystiere bewerkstelligt werden. Personen, welche an den Händen oder im Gesichte eine wenn auch noch so kleine Wunde, einen Ausschlag oder Geschwüre haben, müssen sich hauptsächlich vor solchen Verunreinigungen hüten; im eintretenden Falle sich unverzüglich mit Seifen- oder Salzwasser, oder Essig und Wasser reinigen; und wenn die verunreinigte Stelle dessenungeachtet roth, schmerzhaft werden sollte, so darf keinen Augenblick gezögert, sondern es muß die Hilfe des Arztes gesucht werden; Thierärzte und andere Personen, welche solche Besudelungen nicht vermeiden können, werden sich gegen die nachtheiligen Folgen derselben am Besten dadurch schützen, wenn sie ihre Hände ꝛc. mit frischem Oel, Butter ꝛc. beschmieren und, wenn sie verletzt waren, außerdem auch noch verbinden.

§. 14. Der Handel mit solchem an bösartiger Milzseuche kranken Viehe ist, so wie der Genuß von Milch, Fleisch, nicht nur für Menschen, sondern auch zur andern Benutzung, z. B. als Hundsfutter, Verarbeitung der Häute, Benützung der Abfälle von diesen zum Leimsieden u. s. w. strenge verboten und der Dawiderhandelnde unterliegt der geeigneten Strafe. Alle diese Maßregeln dauern für den gegebe-

nen Fall so lange, bis die königl. Regierung nach Genehmigung von Seite der allerhöchsten Stelle anders verfügt und auf ihren eingesendeten umfassenden Hauptbericht die geeignete Resolution erhalten haben wird.

Um im vorkommenden Falle gleich anfänglich die zweckmäßigsten Anstalten zu treffen, diene den bis jetzt aufgestellten Thierärzten nachstehende Vorschrift.

§. 15. Allgemeine Obliegenheiten der Thierärzte.

Wenn Spuren einer Seuche zum Vorschein kommen, hat der Thierarzt des betreffenden Bezirkes sogleich die nöthige Untersuchung vorzunehmen, den Befund, sowohl hinsichtlich der Zahl der erkrankten und gefallenen Stücke, als der mit der Krankheit verbundenen Erscheinungen und seine Vermuthungen über die Ursache und die Natur der Krankheit augenblicklich dem königl. Landkommissariate und den königl. Kantonsärzten schriftlich zu berichten und die nächsten Thierärzte hievon in Kenntniß zu setzen.

§. 16. Obschon in der Hauptsache alle Anordnungen in Bezug einer Seuche von den königl. Landkommissariaten und königl. Kantonsärzten zu treffen sind, so hat doch der Thierarzt in Fällen, wo Gefahr auf Verzug haftet, provisorisch die geeigneten Maßregeln zu ergreifen. Diese sind: a. Nach Möglichkeit gegen die Ursache zu wirken; b. Absonderung; c. Anordnung einer zweckmäßigen Pflege für die noch gesunden Stücke; d. Aufhebung des Viehtriebes; e. Ausmittlung eines zweckmäßig gelagerten Wasenplatzes; f. Sorge gegen geheimes Schlachten und den Genuß von Milch und Fleisch; g. Sorge um ein curatives Verfahren gegen die Seuche. Bei Einschreitung höherer Behörden hat sich derselbe, wie dies bereits schon §. 31 und 32 des fünften Titels des organischen Edictes über das Veterinärwesen vom 1. Febr. 1810 angeordnet ist, zu verhalten.

§. 17. Beim Milzbrande hat er besonders darauf zu sehen, daß diejenigen Menschen, welche mit dieser Krankheit behaftete Thiere besorgen, sich der nöthigen Behutsamkeit befleißigen, um sich nicht lebensgefährliche Zufälle zuzuziehen.

§. 18. Beim Eintritte der Seuche hat er, außer einer vorzunehmenden Viehverzeichnung, sich die eintretenden täglichen Ereignisse besonders zu bemerken und darin die Zahl der erkrankten, geheilten, gefallenen, getödteten und präservirten Thiere besonders einzutragen, damit er den ihm vorgeschriebenen Rapport richtig darnach, laut untenstehendem Muster, zu stellen vermöge. Nach Verschiedenheit der

Umstände wird die dem Thierarzte vorgesetzte Stelle die Zeit bestimmen, innerhalb welcher solche Rapporte unabweichlich einzuliefern sind.

§. 19. Eben so hat der Thierarzt ein ähnliches Tagebuch über den Verbrauch der Medicamente zu führen, oder, wo wegen großer Ausbreitung des Uebels die Medicamente selbst zu verfertigen nicht mehr möglich ist, diese in der Apotheke verfertigen zu lassen und die Verwendung und Austheilung an die betreffenden Gemeindeglieder zu besorgen, für welch letzteren Fall der Ortsvorstand die Austheilung zu bestätigen hat.

§. 20. Da bei größerer Ausbreitung der Seuche die gewöhnlich vorhandene Zahl aufgestellter Veterinärärzte unzureichend ist, so haben die nahe gelegenen nicht nur dem Rufe nach geschehener Anforderung des königl. Landkommissariats zu folgen, sondern beziehen auch für die Zeit ihrer Verwendung die stipulirten Tagegelder, weßwegen die Meldung bei der Ankunft nöthig und eine Contrasignation von Seite des Ortsvorstandes erforderlich wird.

Tabellarische Uebersicht

der in dem Landkommissariate N. unter d . . . herrschenden . . . und deren Resultate
vom . . . . 18 . . bis . . . . . 18 . . Verfaßt am . . . . . 18 . . vom Thierarzte N. N.

I.	II.	III.	IV.	V. Thiere nach Alter und Geschlecht.															VI.	VII.
Gemeinde.	Ganze Zahl der Häuser.	Zahl der Häuser, in welchen die Seuche herrscht.	Auszüge.	I. Periode.			II. Periode.			III. Periode.			IV. Periode.			V. Periode.			Ganze Summe.	Bemerkungen.
				männlich.	weiblich.	verschnitten.	männlich.	weiblich.	verschnitten.	männlich.	weiblich.	verschnitten.	männlich.	weiblich.	verschnitten.	männlich.	weiblich.	verschnitten.		
			a.																	
			b.																	
			Summe . . .																	
			davon sind																	
			1. getheilt . .																	
			2. gefallen . .																	
			3. getödtet . .																	
			Summe . . .																	
			c. bleiben																	

Wegen des Milzbrandes schreibt weiter eine Verordnung k. Regierung vom 10. August 1835, Amtsblatt Seite 383 vor:

Laut Erfahrung entsteht der Milzbrand nie durch Ansteckung, sondern lediglich aus Witterungs- und diätetischen Schädlichkeiten. Weil aber Fleisch, rohe Häute, rohes Unschlitt der an Milzbrand verstorbenen Thiere durch Vergiftung lebensgefährlich werden, so ist der Handel damit, wenn sie aus Orten kommen, wo die Milzseuche ausgebrochen ist, strenge zu verbieten. —

3. Knochenbrüchigkeit.

Das mit dem Namen der Knochenbrüchigkeit bezeichnete Uebel ist nur allein dem Rindviehe eigen, und besteht in einer eigenthümlichen Sprödigkeit der Knochen und in einer Geneigtheit derselben, bei ganz unbedeutenden Anlässen, z. B. während des Aufstehens oder schnellen Wendens, zu brechen.

Es liegt diesem Uebel kein Ansteckungsstoff zu Grunde; es ist aber meistens mit krankhaften Erscheinungen begleitet, welche gewöhnlich eine Zeit lang, in bald gelinderem, bald stärkerem Grade an dem Rindviehe wahrgenommen werden, bevor wirkliche Knochenbrüche erfolgen.

Solche Krankheitszeichen sind: Sichtliches Magerwerden, Kraftlosigkeit, struppiges Haar, auffallende Begierde lackige und salzige Gegenstände zu lecken; ferner: Stellung und Gang ist beschwerlich und schmerzhaft, ähnlich dem von mit der Rehe behafteten Pferden; Abnahme der Futterlust und des Wiederkäuens, welche sich, wie auch die Milchabsonderung bei Kühen, zuletzt ganz verlieren; überdies liegen die kranken Thiere viel und drücken beim Aufstehen ihren Schmerz durch Stöhnen aus.

Die Ursachen dieses Uebels sind: unzulängliche, kärgliche, oder auch zu große Quantitäten kraftloser, sauerer und verdorbener Futterstoffe, so wie enge, niedrige, dunstige oder mit Vieh überstellte Ställe.

Die Verhütung der Knochenbrüchigkeit ist nur dann möglich, wenn die eben erwähnten Uebelstände der Fütterung und Stallpflege beseitigt werden.

Man nähre daher das Rindvieh, bei welchem durch die oben angegebenen Zeichen die Geneigtheit zur Knochenbrüchigkeit sich kund gibt, mit nahrhaftem Körnerfutter, als Hafer-, Gersten-, Weizen- oder Kornschrot und gutem Heu oder Stroh, gebe demselben reines Getränke, und sorge für reine, frische Luft im Stalle.

Hingegen beschränke man so viel als möglich die mit Kartoffeln und Rüben zubereiteten Getränke; wenigstens lasse man dieselben vor dem Gebrauche niemals sauer werden. Neben dem Körnerschrot kann

auch gutes Gras oder Klee gefüttert, auch sollen die Thiere auf hochgelegene, trockene Weideplätze getrieben, hiemit aber stets eine nährende Stallfütterung verbunden werden. Dagen sind tiefliegende, sumpfige, moorige, mit saueren, wässerigen Gräsern bewachsene Weiden durchaus zu vermeiden.

Die vorerwähnte Lecksucht der krankhaften Thiere befriedige man überdies durch etwas fein gepulverte, weiße Kreide, welche mit Kochsalz gemischt, vor und nach dem Füttern, in die Krippe gegeben wird.

Außerdem wird alle 2 bis 3 Tage ein Pulver aus Wermuthkraut Kalmuswurzel, von jedem 8 Loth, weißer Kreide und Kochsalz, von jedem 4 Loth, mit Mehl und Wasser zur Latwerge gemacht und jedem Thiere in einem Tage auf 4 mal gegeben.

Noch bestehen wegen der Viehseuchen überhaupt zwei Regierungsverfügungen:

a. Verordnung vom 11. November 1815, Amtsblatt Seite 296.

1. Jeder Ortsvorgesetzte, der als solcher sich eine grobe Nachlässigkeit in Vollziehung der gesetzlichen Polizeimaßregeln gegen die Viehseuche zu Schulden kommen läßt, verfällt ebenfalls in diejenigen Strafen des peinlichen Gesetzbuches, auf welche in der Bekanntmachung vom 2. Okt. unter B. a. 10) und b. 2) hingewiesen ist; dabei bleibt noch außerdem die Entsetzung vom Amte nach Befund der Umstände vorbehalten.

2. Jeder Besitzer von Rindvieh verliert alle Ansprüche auf irgend eine Entschädigung für sein gefallenes Vieh, wenn er es unterläßt, oder verspätet, bei dem ersten Erscheinen einer Spur der Viehseuche, hievon dem Ortsvorstande die Anzeige zu machen.

b. Verordnung vom 15. April 1829, Intelligenzblatt Seite 129.

Vermöge eines Allerhöchsten Rescriptes vom 25. März, präs. 3. April l. J., wurde die unterzeichnete Stelle (k. b. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern) beauftragt, den Chlorkalk als Präservativmittel gegen die Rinderpest sammt der über die Anwendung dieses Mittels von der physikalisch-mathematischen Klasse der k. Akademie der Wissenschaften zu München entworfenen Instruktion öffentlich bekannt zu machen, und dabei zugleich nebst den Polizeistellen und Kantonsärzten auch die übrigen praktischen Aerzte, Unterärzte, Pfarrer, Schullehrer und solche Personen, welche einen allgemeinen Wirkungskreis haben, aufzufordern, für die möglichst ausgebreitete, zweckmäßige Anwendung dieses Mittels in vorkommenden Fällen wirksam zu seyn. Zugleich wurde befohlen, die sich ergebenden Resultate seiner Zeit an die allerhöchste Stelle anzuzeigen.

Da dieser Instruktion auch das Gutachten der genannten Klasse

beigefügt war, und aus demselben hervorgeht, daß der Chlorkalk sich überhaupt als ein äußerst wirksames Mittel gegen die Verbreitung von Miasmen darstelle, und daher allgemeiner bekannt und angewendet zu werden verdiene, so wird dieses Gutachten zugleich mit der Instruktion nachstehend eingerückt.

Die Kantonsärzte werden aber insbesondere noch beauftragt, diesem Mittel ihre sorgfältige Aufmerksamkeit zu widmen und die Resultate ihrer Erfahrungen hierüber in den Jahresberichten niederzulegen, um die unterzeichnete Stelle in Stand zu setzen, darüber pflichtmäßig an die allerhöchste Stelle berichten zu können.

Instruktion

über die Anwendung des Chlorkalkes als Präservativmittel.

2 Loth Chlorkalk werden auf einem flachen Scherben mit so viel Wasser angerührt, daß ein dünner Brei daraus entsteht. Dieser Scherben mit dem benetzten Chlorkalk wird auf den flachen Boden gestellt und muß jeden Morgen mit einem Stabe umgerührt werden.

Wenn er etwa nach 12 bis 14 Tagen keinen Geruch mehr von sich gibt, muß er entfernt und durch eine neue Portion Chlorkalk, mit etwas Wasser benetzt, ersetzt werden.

Die angegebene Menge Chlorkalks ist hinreichend für einen Stall von 24 Fuß Länge und 12 Fuß Breite. Ist die Seuche in der Nähe der Ortschaft, und steht eine Ansteckung sehr zu befürchten, so müssen die Kühe mit einem Wasser, worin Chlorkalk aufgelöst ist, gelinde abgewaschen werden.

Dazu werden in einen Eimer, welcher 12 Maß Wasser enthält, 4 Loth Chlorkalk geschüttet und oft umgerührt. Nachdem sich ein weißes Pulver zu Boden gelegt hat, wird das Waschen mit demselben Wasser, welches über dem Bodensatze steht, mittelst eines Schwammes vorgenommen und alle 3 bis 4 Tage wiederholt.

Gutachten,

ein Präservativmittel gegen die Rinderpest betr.

Die Anwendung des Chlorgases zu chemischen Räucherungen, um eine ungesunde Luft zu verbessern und zu reinigen, ist unstreitig eine der wichtigsten, folgenreichsten Entdeckungen unseres Jahrhunderts.

Nachdem man sich durch oft wiederholte eudiometrische Versuche endlich davon überzeugt hatte, daß sich das Sauerstoffgas überall, und sogar in einer sehr verdorbenen Luft, stets in constanten und ganz unveränderlichen Verhältnissen befindet, und daß die Ursachen zu ansteckenden Krankheiten in einer solchen Luft nicht einem Mangel an Sauerstoffgas zugeschrieben werden können, fand man, daß es organische

Stoffe sind, theils durch Ausathmen, theils durch Transspiration rc. hervorgebracht, welche als aufgelöst oder schwebend in der Luft vorhanden, sie zum Einathmen gefährlich machen.

Der erste im Großen mit Chlorräucherungen angestellte Versuch, welcher wegen seines glücklichen Erfolges allgemeines Aufsehen erregte, war der von **Guyton Morveau** in der Domkirche zu **Dijon** in der **Bourgogne**.

Es hatte sich nämlich zu **Dijon** im Sommer durch das Beisetzen vieler Leichen in den Gewölben ein so unangenehmer Geruch verbreitet, daß der Gottesdienst unterbrochen und die Kirche geschlossen werden mußte.

Nachdem **Guyton Morveau** eine Gasräucherung mit Chlor veranstaltet hatte, welche zuweilen wiederholt wurde, war der Leichengeruch gänzlich verschwunden, und die Kirche konnte nun ohne Unterbrechung wieder benutzt werden.

Als später im südlichen Frankreich eine ansteckende Rinderseuche ausbrach, setzte der obengenannte Gelehrte die chemischen Räucherungen fort, und in allen Dörfern, wo die Chlorentwickelungen vorgenommen wurden, hatte die Seuche keinen Zutritt.

Mit eben so günstigen Resultaten wurden die Räucherungen gegen ansteckende Krankheiten der Schafe angewendet, in allen ausgeräucherten Ställen erkrankte kein Schaf; in einem ungeräucherten Stalle aber, welcher sich in dem nämlichen Dorfe befand, war und blieb die Sterblichkeit der Schafe sehr groß.

Diese Gasräucherungsversuche sind in den meisten civilisirten Staaten von Europa in Spitälern und in vielen andern Anstalten wiederholt worden, und das Mittel hat sich überall auf die bündigste Art bewährt.

Da nun aber das schnelle Entwickeln des Chlorgases bei Räucherungen durch seine heftigen Wirkungen auf die Respirationsorgane immer einige Nachtheile hervorbringt, und daher, wie jedes Neue, bei dem schlichten Landmanne nicht leicht Eingang findet, so ist man darauf gekommen, um den nämlichen Zweck zu erreichen, Chlorverbindungen anzuwenden, aus welchem sich das Chlor allmählich, ohne Zusatz von Salz, Schwefelsäure oder Braunstein von selbst entwickelt; und dies hat das Chlornatron und den Chlorkalk ins Leben eingeführt.

Die Versuche vom Ritter von Stahl in Augsburg und von **Labarraque** in Paris, den Chlorkalk oder das Chlornatron gegen die übeln Gerüche in den Darmsaitenfabriken, in Anatomien, auf den Fischbänken und zur Reinigung der Fischkörbe anzuwenden, sind zu neu

und zu bekannt, als daß es nöthig wäre, sie hier in das Gedächtniß zurückzurufen.

Der Chlorkalk, ursprünglich bekannt unter dem Namen „Tennant'sches Bleichpulver“, wurde zuerst in Schottland fabrikmäßig und im Großen für die künstlichen Bleichereien bereitet; er kann und wird heut zu Tage in jeder unbedeutenden chemischen Fabrik hergestellt.

Die Anwendung des Chlorkalkes hat nun in den neuesten Zeiten rücksichtlich seiner zerstörenden Kraft auf Miasmen und vorzüglich als Präservativmittel alle Erwartungen übertroffen.

Der Chlorkalk, in Wasser aufgelöst, hat sich vermöge seiner kräftigen Einwirkung als ein sehr wirksames Heilmittel bewährt bei Geschwüren der verschiedensten Art, und selbst bei syphilitischen und Krebsgeschwüren; und was noch mehr ist, das Chlorwasser scheint in der Wasserscheu das feine Gift schnell zu zerlegen, denn Semmola und Schönberg haben es bei 19 Personen mit Glück angewendet, indem die von einem tollen Hunde gebissenen Wunden oft mit Chlorwasser ausgewaschen wurden, was zum Resultat hatte, daß die Wasserscheu nicht ausbrach.

Wenn der Arzt, welcher ansteckende Kranke zu besuchen hat, sich alle Morgen die Hände mit Chlorwasser oder mit einer Auflösung von Chlorkalk wäscht, so entwickelt sich den ganzen Tag über von seiner Haut eine schwache Atmosphäre von Chlorgas, wodurch er unstreitig gegen jede Ansteckung geschützt wird.

Die mannigfachen und sehr positiven Resultate lassen nun nicht den geringsten Zweifel über die Wirksamkeit des Chlorkalkes obwalten und die plötzliche Zerstörung der mephitischen hydrogenirten Substanzen durch die leiseste Berührung mit Chlor bedarf keiner ferneren Beweise mehr.

Was nun die Anwendung desselben betrifft, so muß ich bemerken, daß, wenn er in Pulver an die freie Luft gesetzt wird, sich nur wenig Chlorgas entwickelt und daß er, in dieser festen Form angewendet, den erwünschten Zwecken nicht ganz entsprechen würde.

Es ist daher besser, daß er mit etwas Wasser benetzt werde, denn in diesem Falle verbindet sich die Kohlensäure der Atmosphäre schneller mit dem Kalk, wodurch das Chlorgas ausgetrieben wird, und in dieser letzten Beziehung kann er wegen des langsamen Entweichens von Chlorgas als Präservativmittel gegen Ansteckung ganz vorzüglich dienen.

Wäre es aber nöthig, ein schon mit mephitischen Dünsten sehr angefülltes Lokal zu reinigen, so müßte etwas mit Wasser verdünnte

Schwefelsäure dem Chlorkalk hinzugesetzt werden, wodurch dann schneller eine große Quantität Chlorgas entwickelt wird.

Da durch die angeführten Erfahrungon die Wirksamkeit des Chlorkalkes auf eine unbezweifelte Weise beurkundet wird, so veranlassen sie den Unterzeichneten, den Chlorkalk als das beste Präservativmittel gegen die Rinderpest zu betrachten und die allgemeine Verbreitung und Anwendung desselben dringend zu empfehlen.

4. Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist ansteckend. Dieselbe beschränkt ihre Ansteckungsfähigkeit nicht allein auf das Rindvieh, sondern ergreift auch oft zur nämlichen Zeit Pferde und Schweine und vorzugsweise jene, welche in der Nähe der Thiere sind. Auch ist mehrmals schon beobachtet worden, daß Menschen, welche von der Milch oder dem Fleische der kranken Thiere Gebrauch machten, an der Mundfäule erkrankten.

Obgleich bei gehöriger Pflege und regelmäßiger Behandlung selten ein Stück Vieh an der Maul- nnd Klauenseuche umkommen wird, so findet doch die Abmagerung der kranken Thiere gewöhnlich schnell Statt und bringt dem Eigenthümer große Nachtheile. Aber auch der Milzbrand tritt bei Vernachlässigung des ursprünglich leicht heilbaren Uebels gern zu demselben und tödtet dann meistens die hievon ergriffenen Thiere. Zur Vorbauung und zum gelinden Verlaufe der mehrerwähnten Seuche sind Reinlichkeit im Stalle und eine weiche, trockene Streu Haupterfordernisse. Festes Futter darf man dem kranken Thiere nicht vorlegen, weil es solches nicht kauen und schlingen kann. Statt dessen reicht man öfters ein gut gesalzenes Mehlgetränke und stellt einen Eimer frisches Wasser vor. Die übrige allgemeine und örtliche Behandlung der kranken Thiere und ihrer am heftigsten ergriffenen Theile muß immer ein tüchtiger Thierarzt übernehmen.

Weiter verfügt eine Verordnung königl. Regierung vom 5. October 1838, Amtsblatt Seite 405:

Seit einiger Zeit herrscht in verschiedenen Gegenden des Kreises, obwohl mit gutartigem Charakter, unter dem Rindvieh die Maul- und Klauenseuche. Die unterzeichnete Behörde findet sich daher veranlaßt, Folgendes zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung zu bringen:

1. Diese Seuche ist höchst ansteckend, aber selten tödtend. Die äußeren Erscheinungen dieser Krankheit sind: Blasen auf der Zunge und im Maul (Maulweh) und auf den Klauendrüsen (Klauenweh), begleitet von Röthe und Hitze im Maul, Schleimausfluß aus dem-

selben und aus der Nase, Verminderung der Freßlust, Schwierigkeit im Gehen u. s. w. Sie ist schnell verlaufend, denn schon 24 Stunden nach dem ersten Fieberanfalle bilden sich die Blasen.

2. Den erkrankten Thieren gebe man leichte Mehl- oder Kleientränke zum Genuß und wasche ihnen öfters das Maul mit säuerlicher Flüssigkeit (am besten Gerstenwasser mit Essig oder verdünnter Schwefelsäure) aus. Bei dem Klauenweh sind Ueberschläge von einer Mischung von Lehm mit Wasser und Essig am zweckmäßigsten. Innerliche Arzneien sind selten nöthig.

3. Um die noch gesunden Thiere vor der Seuche zu bewahren, reiche man denselben gutes gesundes Futter mit Kochsalz, und wasche die Klauen öfters im Tage mit frischem Wasser, Maul und Zunge aber mit Essig und Salzwasser.

4. In einer Gemeinde, wo die Krankheit ausgebrochen ist, darf kein Viehhandel Statt finden; es können daher in einer solchen keine Viehmärkte abgehalten, und kein Thier ohne vorhergegangene Zustimmung eines Thierarztes geschlachtet werden. Der Genuß von Milch, Butter und Käse von erkrankten Thieren ist ebenfalls als schädlich untersagt, indem durch dieselbe öfters beim Menschen Geschwüre im Mund erzeugt werden.

5. Wenn die Seuche einmal in einem Stall ausgebrochen ist, so dürfen weder gesunde noch kranke Thiere mehr aus demselben gelassen werden. Sollte es aber wegen niederer Stallungen und zum Genuß der freien Luft nothwendig werden, die Gesunden sowohl als die Kranken auszutreiben, so darf dies nur dahin geschehen, wo kein gesundes Vieh hinkommt, und dürfen dieselben durchaus nicht an den Ortsbrunnen getränkt werden.

7. Wenn kranke Thiere fallen oder geschlachtet werden, so darf nur die Haut, wenn sie sogleich in eine Gerberei gebracht wird, benutzt, alles Uebrige aber muß tief eingescharrt werden.

Als Mittel zur Verhütung der Krankheit ist von einem Landwirthe Folgendes angegeben:

Von dem bekannten Haidekraut werden 6 Pfund in 12 Maß Wasser abgekocht und davon einem erwachsenen Stücke Rindvieh täglich 3 Maß, einem jüngeren etwas weniger und einem Schweine täglich ein halber Liter gegeben, wodurch das Vieh von der Krankheit verschont bleibt.

Nach dem völligen Eintritt der Krankheit wird pulverisirter Vitriol täglich zwei- bis dreimal zwischen die Klauen gestreut, und das

Thier so oft als möglich in kaltes und, wo die Oertlichkeit es erlaubt, in fließendes Wasser gebracht.

II. Der Schafe.

Von einer ähnlichen Krankheit, wie das Hornvieh, werden zuweilen auch die Schafe befallen.

Die Pockenkrankheit der Schafe ist ebenfalls ansteckend und verbreitet sich äußerst schnell. Die Polizeimaßregeln gegen die Verbreitung derselben sind ungefähr dieselben, welche zu Beseitigung der Hornviehseuche bezeichnet worden.

Die Pockenkrankheit oder die Mundfäulung ist jedoch nicht absolut unheilbar, sondern sie kann durch zweckmäßige Behandlung gehoben werden.

Da die Schafzucht in mehreren Gemeinden des Kreises einen Theil des Wohlstandes der Bewohner ausmacht, so werden die Bürgermeister auch keine Maßregeln versäumen, welche das Gedeihen derselben fördern.

Wegen der Räudekrankheit ist durch Höchste Ministerialverfügung vom 27. April 1835, Amtsblatt Seite 265 Folgendes vorgeschrieben:

Bei der fortwährenden Ausbreitung der Räudekrankheit unter den Schafen und insbesondere unter den zwischen dem bayerischen einer- und dem würtembergischen und kurhessischen Gebiete anderseits hin- und herziehenden Heerden, hat das königl. Staatsministerium des Innern eine analoge Anwendung der von der würtembergischen Staatsregierung bereits ergriffenen Maßregel auch für Bayern nöthig erachtet. In Folge eines durch Ministerialrescript vom 27. v. M. erhaltenen Auftrages wird die hierüber ertheilte Instruktion mit Beilagen nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es werden die Landkommissariate, Kantonsphysikate und Bürgermeisterämter zu deren genauem Vollzug angewiesen.

Zugleich wird die von dem königl. Staatsministerium des Innern mitgetheilte „Kurze und faßliche Belehrung über die Kennzeichen der Schafräude“ in beifolgendem Abdrucke bekannt gemacht.

Instruktion.

Allgemeine Maßregeln zur Verhütung der Schafräude und gegen die Ausbreitung derselben.

Tit. I.

Maßregeln gegen die Einschleppung der Raude durch ausländische Schafe.

Abschnitt 1.

Von den Weide- oder Wanderschafen.

§. 1. Jeder ausländische Schafbesitzer, welcher in dem Königreiche Bayern das Recht, Schafe zu weiden, erworben hat, ist verpflichtet seinen Schäfer

a. mit einem Gesundheitszeugnisse der Heerde (Beilage Nro. 1),

b. mit einem Passe oder mit einem Dienstbuche zu versehen, und denselben anzuweisen, daß er beide vor dem wirklichen Eintritte in das bayerische Gebiet der Distriktspolizeibehörde, d. h. dem königl. Landkommissariate, übergebe, zu dessen Bezirke der beabsichtigte Eintrittspunkt gehört.

Ueberdies sind die aus dem Königreiche Würtemberg kommenden Schäfer gehalten, auch die dortselbst eingeführte Wanderurkunde (Beilage Nro. 2) vorzulegen.

§. 2. Nichtvorlage dieser Urkunde zieht die unfehlbare Zurückweisung nach sich. Gleicher Fall tritt bei Nichtübereinstimmung der in der Urkunde angegebenen mit der wirklichen Schafzahl ein, wenn der Schäfer nicht durch obrigkeitliche Zeugnisse nachweist, daß die mangelnden Stücke, ohne Krankheitsspuren an sich zu tragen, unterwegs zurückgelassen wurden.

§. 3. Jede Heerde muß insbesondere zur Constatirung des Gesundheitszustandes durch den Bezirksthierarzt (in Abgang eines solchen durch einen benachbarten, hiezu eigens requirirten) untersucht werden.

Damit dieses ohne Verzug geschehen kann, ist es den Eigenthümern solcher Heerden gestattet, durch vorgängige schriftliche Meldung den Tag ihres Eintreffens anzuzeigen, wonach die Behörde die wegen des Thierarztes etwa nothwendige Vorkehrung treffen wird.

§. 4. Findet es sich, daß eine Heerde mehr oder minder von der Räude behaftet ist, so ist derselben der Eintritt auch trotz der Gesundheitszeugnisse und sonstiger Urkunden unbedingt zu versagen; den Fall ausgenommen, daß die Krankheit von dem Thierarzte und auf dessen Meldung von dem Kantonsarzte als die sogenannte Regenfäule (m. s. die 3. Beilage Nro. II.) erkannt werde, in welchem Falle die betreffende Heerde in sofern eingelassen werden darf, als der Heerde-

besitzer sich verpflichtet, von Amtswegen aufgestellte Aufseher zu bezahlen und zu verpflegen, welche die Heerde bis an ihren Bestimmungsort zu begleiten, unterwegs jedwede Gemeinschaft der kranken Heerde mit andern Schafen sorgfältig zu verhüten, bei jeder Ankunft in einer Nachtstation der Ortspolizeibehörde und bei der Ankunft an dem Bestimmungsorte an die betreffende Distriktspolizeibehörde und an das betreffende Physikat alsbald genaue Meldung zu thun, und strengstens darauf zu sehen haben, daß aus einer solchen Heerde kein Stück weder vertauscht, noch verkauft oder verschenkt werde.

§. 5. Gesund befundene Heerden müssen, wenn die Entfernung des Bestimmungsortes über 5 Tagreisen (zu 3 bis 5 Stunden) beträgt, je am fünften Tage der thierärztlichen Beschau unterzogen und, daß dieses geschehen, durch ein Zeugniss nachgewiesen werden.

§. 6. So oft eine Heerde, sie sey gesund oder krank, unterwegs übernachtet, hat der Führer derselben die Wanderurkunde, oder statt dieser das Gesundheitszeugniß dem Ortsvorstande zur Einsicht und Unterschrift vorzulegen.

§. 7. Unmittelbar nach dem Eintreffen an dem Bestimmungsorte muß der Schäfer ohne Verzug Wanderurkunde, Gesundheitszeugnisse und Paß oder Dienstbuch dem Ortspolizeibeamten übergeben, bei welchem die Urkunden, bis zur Abreise der Heerde in einen andern Bezirk oder in die Heimath, aufbewahrt werden.

§. 8. Die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes ist gehalten, sogleich nach Ankunft einer Heerde der Distriktspolizeibehörde und dem Kantonsphysikate Meldung zu erstatten, und auf solche Weise die alsbaldige Visitation zu veranlassen. Gleiches ist bezüglich, nach kürzerem oder längerem Aufenthalte, in einem andern Landkommissariatsbezirke bei einwandernden Heerden zu beobachten.

Die über den Befund stets auszustellenden Zeugnisse sind der Ortspolizeibehörde zu behändigen, unter deren Beaufsichtigung die Heerde fortan steht, und welche zur unverweilten Anzeige bei der Distriktspolizeibehörde verpflichtet ist, sobald sich Spuren welch immer einer Krankheit in der Heerde zeigen.

Damit diese Behörden insbesondere in genauer Kenntniß der Symptome ausbrechender Räude sich befinden, wird selben unter Ziffer 3 gegenwärtiger Anordnung eine kurze Beschreibung dieser Krankheit nach ihren Hauptkennzeichen mitgetheilt.

§. 9. Die mit der Räude behaftet an ihrem Bestimmungsorte ankommenden, oder erst später davon befallenen Heerden, sind sogleich unter besondere Aufsicht des Distriktsthierarztes zu stellen, welcher

dieselben mindestens von 8 zu 8 Tagen, bis zum gänzlichen Verschwinden der Krankheit, zu visitiren und sein darüber zu führendes Tagbuch nach jedem Besuche der Ortspolizeibehörde zur Kenntnißnahme und der Distriktspolizeibehörde, dann dem Kantonsphysikate zur Einsicht und Bescheinigung und zu gemeinsamer Erlassung der etwa weiter nöthigen Verfügungen vorzulegen hat.

§. 10. Falls die Schäfer ihre räudekranken Schafe selbst behandeln wollen, müssen die anzuwendenden Mittel von dem Thierarzte für zulässig erkannt seyn; derselbe hat den Erfolg genau zu beobachten und bei entdeckten nachtheiligen, die Seuche vermehrenden Gefahren sogleich die polizeiliche Einschreitung zu veranlassen.

§. 11. Der Verkauf räudekranker Schafe an inländische Viehhändler und Metzger ꝛc. ist strenge verboten.

§. 12. Ausländische Heerden, sie mögen nach beendigter Weidezeit in die Heimath zurückkehren oder vertragsmäßig in Bayern überwintern, unterliegen, unter allen Voraussetzungen, vor ihrem Abgange von dem Weideplatze einer auf Anzeige der Ortspolizeibehörde von der Distriktspolizeibehörde und dem Physikate gemeinsam angeordneten, strengen thierärztlichen Untersuchung, über deren Ergebniß, in dem Falle gänzlich befriedigenden Gesundheitszustandes, ein Zeugniß auszustellen und den gedachten Behörden Meldung zu erstatten ist; widrigenfalls über ein besonderes Befinden der von der Räude oder sonstigen epidemischen Krankheiten befallenen Heerden förmlich zu berichten und bezüglich der Austretenden, für den Fall des beabsichteten Wiederaustrittes, nach Analogie der im §. 4 für die von der Regenfäule befallenen Heerden ertheilten Vorschriften, in dem Falle des beabsichteten Ueberwinterns, nach Analogie der §§. 9 und 10 gegenwärtiger Instruktion zu handeln ist.

Abschnitt 2.

Von den für den inländischen Bedarf einzuführenden Schafen.

§. 13. Jedes für den inländischen Bedarf, gleichviel ob zur Zucht oder zur Consumtion von dem Auslande eingeführte Schaf, unterliegt der thierärztlichen Untersuchung.

§. 14. Räudig befundene Stücke sind sogleich abzusondern und zurückzuweisen, die übrigen aber einer zehntägigen Contumaz, unter Beigebung eines zu den §. 4 genannten Obliegenheiten verpflichteten Aufsehers, zu unterwerfen.

Das Sichtbarwerden der Krankheit während dieser Zeit hat die Zurückweisung der Heerde zur Folge, wenn der Eigenthümer nicht eine

wiederholte Ausmusterung und Fortsetzung der vorbemerkten Contumaz bezüglich der übrigen nachsuchen sollte.

§. 15. Den in dem Auslande zur Veredlung inländischer Schäfereien erkauften und während des Transportes von der Räude befallenen Schafen ist bis an ihren Bestimmungsort ein Aufseher zur Begleitung, nach obigem §. 4, beizugeben und sofort weiter nach §§. 4, 5 und 6 zu verfahren.

Abschnitt 3.

Von den transitirenden Schafen.

§. 16. Die durch Bayern transitirenden Schafe unterliegen an der Grenze gleichfalls der thierärztlichen Untersuchung. — Ueber das Ergebniß ist ein Zeugniß auszustellen, und die weiter zu passirende Straße in dem Reisepasse oder Dienstbuche des Schäfers genau vorzuzeichnen.

§. 18. Währet ein solcher Durchtrieb länger als 5 Tagereisen (zu 3 bis 5 Stunden) dann ist die Heerde gleich einer Wanderheerde nach §§. 5 und 6 zu behandeln.

§. 18. Wird unter den transitirenden Schafen bei ihrer Ankunft an der Grenze die Räude in dem oben §. 4 als Regenfäule bezeichneten Grade wahrgenommen, oder kömmt diese Krankheit während des Transportes innerhalb des Landes zum Ausbruche, so ist denselben ein nach den §§. 4 und 5 zu instruirender Aufseher bis zum Austritte an die Grenze beizugeben, welcher nach Maßgabe der Entfernung der Austrittsstation ein- oder mehrmahl durch einen andern Begleiter abgelöst werden kann.

Tit. II.

Maßregeln gegen die Entstehung und Ausbreitung der Räude unter den inländischen Schafen.

§. 19. Jeder Schäfereibesitzer ist,

a. wenn seine Heerde auf dem eigenen Grunde gehütet wird, verbunden, die etwa von der Räude behafteten Stücke bis zu ihrer vollkommenen Heilung im Stalle zu behalten;

b. wenn aber die Heerde auf gepachtetem fremden Grundeigenthume, oder auf einer Communtrift geweidet wird, den Bestimmungen des §. 20 gegenwärtiger Instruktion unterworfen.

§. 20. In Orten, wo mit dem Beginnen der Weidezeit Gemeindeheerden gebildet werden, hat jederzeit vor Eröffnung des Weidganges eine strenge thierärztliche Visitation Statt zu finden. In Folge dieser Visitation sind die von der Weide auszuschließenden räudekranken Stücke in eine genaue, nach den Häusern verfaßte Liste zu bringen,

und diese Liste ist der Ortspolizeibehörde zur schärfsten Wachsamkeit gegen Unterschleife zu übergeben.

§. 21. Schäfer und Schäfereibesitzer sind schuldig, den Gesundheitszustand ihrer Schafe genau zu beaufsichtigen, und bei jeder Spur vorhandener oder drohender Räude sogleich, und zwar bei Vermeidung der im Strafgesetzbuche (Art. 459) vorgesehenen Strafe der Haftung für allen Schaden, schriftliche Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu erstatten.

§. 22. Alle innerhalb eines Gemeindebezirkes weidenden Schafe stehen zunächst unter der Aufsicht des Gemeindevorstandes, der die Wahrnehmung alsbald zur Kenntniß des königl. Landkommissariats und des Kantonsphysikates bringt.

§. 23. Die in einem andern Bezirke außerhalb der Heimath zur Weide, Schur oder Ueberwinterung wandernden Privat- oder Gemeindeheerden, sind gleich den inländischen Heerden nach den §§. 4, 5, 6, 7, 8 und 9 zu behandeln, und die Schafknechte mit den Gesundheitszeugnissen, so wie mit den allgemein eingeführten Wander- und Dienstbüchern zu versehen.

§. 24. Auf inländische, für eine Schäferei des In- oder Auslandes erkaufte Schafe finden auf dem Transporte die Bestimmungen der §§. 16 bis 18 Anwendung; die für die Consumtion bestimmten aber sind nach der jedesmaligen Ortsfleischbeschauordnung zu behandeln.

§. 25. Die Heilung räudekranker inländischer Schafe richtet sich nach den §. 10 gegebenen Direktiven.

München, den 27. April 1835.

Beilage 1.

Formular
für die Gesundheitszeugnisse.
(In Würtemberg.)
(N. B. Ist in Quer-Quart-Format gedruckt.)

Oberamt. Gemeinde-Bezirk.

Dem Vorzeiger dieses N. N. . . . .
. . . .
wird hiermit beurkundet, daß die . . . .
. . . .
dem . . . .
zustehenden Stücke (fiat eine möglichst genaue Beschreibung der Schafe 2c.)
welche er am heutigen Tage von hier nach . . . .
. . . .
abführt . . . .
. . . .
zuletzt längere Zeit sich auf der Markung von . . . .
. . . .
auch dieselben am . . . . durch
. . . . besichtigt,
und hiebei . . . .
. . . .

, den ten . . . 18 .

N. N.

Beilage 2.

Formular
für die Wander-Urkunden.
(In Würtemberg.)
(N. B. Ist ein ganzer Bogen in Folio-Format.)
Seite 1.

Wanderurkunde.

Da der Schäfer N. N. . . . .
gesonnen ist, am heutigen Tage mit der aus . . . .
Stücken . . . Schafe bestehenden Heerde des N. N. (fiat eine möglichst genaue Beschreibung der Schafe ꝛc.) . . . .
wegen . . . .
über . . . .
nach . . . .
abzuführen, so wird demselben hierüber gegenwärtige Urkunde mit dem Anfügen ausgestellt, daß die gedachten Schafe . . . .
zuletzt längere Zeit sich auf der Markung von . . . .
aufgehalten haben, und während dieser Zeit . . . .
auch dieselben am . . . .
durch . . . .
besichtigt, und hiebei . . . .
. . . .

Der Inhaber gegenwärtiger Urkunde hat mit der seiner Führung anvertrauten Heerde täglich wenigstens 3 bis 4 Stunden Wegs in möglichst geradester Richtung zurückzulegen, und zu dem Ende überall, wo er übernachtet, solches hier unten durch den Ortsvorstand bezeugen zu lassen, nach seiner Ankunft am Orte der Bestimmung aber die Urkunde dem dortigen Ortsvorstande zu übergeben.

Auf der Fahrt von der Winterung auf die Sommerweide, und umgekehrt, ist den Schäfern die Beweidung der auf dem Wege gelegenen Ortsmarkungen in herkömmlichem Maße gestattet. — Sollten jedoch zwei oder mehrere solcher Wanderheerden auf einer Markung zusammentreffen, so ist die zuletzt ankommende sogleich weiter zu fahren, verbunden. Den Pferch ist der Schäfer auf Verlangen in derjenigen Markung, wo er zuletzt geweidet, jedenfalls aber unentgeltlich aufzuschlagen verpflichtet. Wenn eine Schafheerde während der geschlossenen Zeit aus irgend einer Ursache von einem Orte zum andern zieht, so ist ihr das Weiden und Pferchen nur mit besonderer Erlaubniß des Weide-Inhabers gestattet. N. N., den ten . . . 18 .

Seite 2 und 3 (leer.)

Beilage 3.

Kennzeichen der Schafräude.

Es gibt zweierlei Arten der Schafräude, nämlich die trockene und die nasse.

1. Die trockene Räude, welche auch Stallräude genannt wird, verräth sich (wie zum Theil auch die nasse) schon in der Ferne durch das Betragen der damit behafteten Schafe.

Sie kratzen sich nämlich mit den Füßen, reiben sich an harten Gegenständen, fahren hastig mit dem Maul nach einem Körpertheil und benagen sich, oder lassen sich auch gerne von andern benagen; die Wolle geht hin und wieder büschelweise aus, und bei manchen findet man eine oder mehrere bereits kahle Hautstellen. Dies alles geschieht vornehmlich am Hals, auf den Schultern, am Rücken und am Schweife.

Bei näherer Untersuchung findet man die Haut mißfarbig, blaß, theils mit weißlichen Schuppen bedeckt, theils verdickt, hart und mit röthlichen Knötchen besetzt, welche sich später ebenfalls mit Schuppen oder auch mit Krusten bedecken. Wenn man solche Stellen drückt oder reibt, so halten sich die Schafe entweder stille und äußern ein gewisses Wohlbehagen, oder sie geben, wenn jene Stellen wund und geschwürig sind, schmerzhafte Empfindungen zu erkennen.

Breitet sich die Krankheit weiter aus, dann wird allmählich der größte Theil der Hautoberfläche schuppig, rauh und schrundig, und die Thiere magern, der fortdauernden Freßlust ungeachtet, sichtbar ab.

2. Die nasse Räude entsteht bei nasser Witterung sehr leicht unter den weidenden Schafen.

Sie beginnt am Rücken und Schwanz, auch an den Seitentheilen des Körpers damit, daß die Haut widernatürlich roth wird und hierauf eine wässerige Feuchtigkeit ausschwitzt, welche durch Vertrocknen sich in eine Jucken erregende Kruste verwandelt. Dieser erste Grad der Krankheit wird auch die Regenfäule genannt.

Hält die nasse Witerung länger an, und die Schafe sind fortwährend derselben ausgesetzt, dann wird die Haut mißfarbig, aufgedunsen, wie wassersüchtig, zuletzt blaugrünlich, starknässend und geschwürig; die Wolle verliert ihren Glanz und ihre Elasticität, wird rauh, verworren, knotig und geht leicht aus. Es bilden sich Krusten oder Grinde, welche manchmal einen fast handgroßen Umfang erreichen, ziemlich festsitzen und jauchige Geschwüre bedecken, welche tief in die Haut, auch wohl bis in die darunter liegenden Theile, dringen.

Die Schafe fühlen ein weit heftigeres Hautjucken, als wie bei der trockenen Räude; deßhalb kratzen, kneipen und beißen sie sich weit häu-

figer und stärker, sie reiben sich immer fort und wohl auch bis aufs Blut an harten Gegenständen, und wenn man sie kratzt, dann stampfen sie mit den Füßen, spielen mit der Zunge und knirschen mit den Zähnen. Obwohl die Freßlust noch geraume Zeit gut bleibt, so magern die Thiere (Patienten) doch auffallend ab, sie verfallen zuletzt in Husten und verenden meistens an inneren Leiden der Lungen.

Zu dieser Instruktion verfügt dann noch Verordnung vom 17. März 1850, Amtsblatt Seite 159.

Das k. Staatsministerium des Innern hat die berichtlichen Vorlagen über die Vollzugsergebnisse der Instruktion zur Verhütung der Schafräude vom 27. April 1835, und des Gebühren-Regulativs vom 3. März 1836 einer sorgfältigen Prüfung vom technischen und administrativen Standpunkte unterworfen.

In Folge dieser näheren Prüfung hat dasselbe für nothwendig befunden dem §. 20 der gedachten Instruktion vom 27. April 1835 (Amts- und Intelligenzblatt von 1835 S. 265) als Ergänzung folgende Bestimmungen beizufügen:

1. Die Visitation der Schafe nach Einöden, Weilern und Ortschaften soll auf Kosten des Staatsärars nur dann stattfinden, wenn aus jenen eine Communheerde (von nicht weniger als 100 Stücken) gebildet und die Untersuchung derselben an einem Orte und Tage vorgenommen werden kann.

2. Die Beschau der Communheerden hat in der Reihenfolge zu geschehen, wie sie von der Distriktspolizeibehörde, im Einvernehmen mit den Gemeindevorstehern angerordnet werden wird.

3. Die Visitation hat in Gegenwart des Gemeindevorstehers oder eines Delegirten desselben zu geschehen.

Gemäß höchsten Rescripts des k. Staatsministerius des Innern vom 10. l. M. werden sämmtliche Landkommissariate, Kantonsphysikate und Bürgermeisterämter hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, bei dem Vollzuge dieser Maßnahmen gegen die Verbreitung der Räudekrankheit auf eine mit dem Zwecke dieser Einrichtung vereinbarliche Minderung der Visitationskosten jeden thunlichen Bedacht zu nehmen.

Die Ziffer 1 der obigen Entschließung hat nach jener vom 12. Mai 1851, Amtsblatt Seite 303, folgende Fassung erhalten:

Die Visitation der Schafe nach Einöden, Weilern und Ortschaften soll auf Kosten des Staatsärars nur dann stattfinden, wenn aus jenen entweder eine Communheerde von nicht weniger als 100 Stücken gebildet oder durch Hinzuziehung einer oder mehrerer kleinerer benachbarter Heerden die Zahl 100 erreicht wird und die Untersuchung

aller an einem Tage, wenn auch nicht an einem Orte, vorgenommen werden kann.

Ueber die bei Untersuchung räudiger Heerden zu leistenden Gebühren ist nach höchster Ministerialentschließung vom 3. März 1836 folgendes Regulativ im Amtsblatte von 1852, Seite 194, publizirt worden:

An die mit der Untersuchung beauftragten Sachverständigen werden in folgenden Fällen aus Staatsfonden „Etats-Position für Epidemien und Viehseuchen“ Gebühren geleistet:

1. Für die Untersuchung der ausländischen Wander- oder Weideschafe von der Grenze an bis zu ihrem ersten Bestimmungsorte;

2. für die Beschau der zum inländischen Bedarf einzuführenden Schafe von der Grenze bis zum Domizil des Eigenthümers;

3. für die Untersuchung der transitirenden Schafe, vom Eingang bis zum Austritt über die Grenze;

4. für die erste Besichtigung der Gemeindeheerden und auch der Privatheerden, wenn nämlich diese eine Commun- oder Pachtweide beziehen sollen, endlich

5. für die erste Untersuchung einer Heerde, in welcher auf dem Weideplatz die Räude zum Ausbruch kommt.

Von den Eigenthümern sind die Kosten zu tragen:

1. für Ausstellung der Gesundheitszeugnisse;

2. für die thierärztliche Untersuchung einer auf der Weide befindlichen und mit der Räude behafteten Heerde, mit Ausnahme der ersten Untersuchung (I. 5.);

3. für die thierärztliche Behandlung räudekranker Schafe;

4. für die Beaufsichtigung der Kur in den Fällen, wo diese dem Schäfer gestattet ist;

5. für die Beaufsichtigung einer in Contumaz befindlichen Heerde;

6) für den, einer auf dem Transport befindlichen Heerde beigegebenen Aufseher resp. Begleiter.

Gebühren ad I.

Dem Thierarzte.

a) Bei einer Entfernung von einer halben Stunde vom Wohnorte und darüber:

1 für einen ganzen Tag, mit Einschluß der Reise-Auslagen, das normalmäßige Tagegeld von 2 fl. 30 kr.;

2. wenn die Abwesenheit nicht über Mittag dauert, das halbe Tagegeld;

3. wenn die Untersuchung in einem andern Polizeibezirk geschieht,

kommt zur Tagsgebühr noch ein Rittgeld von 24 Kreuzer für einen halben, und 48 Kreuzer für einen ganzen Tag Abwesenheit vom Wohnorte.

b) An dem Wohnsitze und in einer Entfernung unter einer halben Stunde für einen ganzen Tag 1 fl. 15 kr., für einen halben 40 kr.; beide Ansätze können auch nach Umständen auf 1 fl. und auf 30 kr. ermäßiget werden.

Gebühren ad II.

1. Für Ausstellung eines Gesundheitszeugnisses 15 kr. exclus. des Stempels;

3. für die thierärztliche Untersuchung, für Beaufsichtigung der durch den Schäfer besorgten Kur, — für die Beaufsichtigung einer in Contumaz stehenden Heerde, entweder die ganze oder halbe Tagsgebühr, wie oben I. a und b;

3. die Gebühren für die thierärztliche Behandlung räudekranker Schafe sind der Uebereinkunft mit dem Eigenthümer überlassen;

4. die Gebühren für den Aufseher und resp. Begleiter einer Heerde sind von den Behörden nach Billigkeit, und in Uebereinstimmung mit dem Stande des Taglohn-Verdienstes, oder auch besonderer Orts- oder Personal-Verhältnisse festzusetzen.

III. Der Pferde.

Unter allen Krankheiten, welchen die Pferde unterworfen sind, ist der Rotz eine der gewöhnlichsten und zugleich gefährlichsten, weil er sich leicht mittheilt. Es genügt, daß ein mit Rotz behaftetes Pferd in einem Stall gestanden habe, um Pferden, welche nach dem rotzigen in denselben Stall kommen, die Krankheit mitzutheilen; selbst das Geschirr, welches ein angestecktes Pferd getragen hat, verbreitet die Krankheit, wenn dieses Geschirr einem andern Pferde angelegt wird. Die zu ergreifenden Vorsichtsmaßregeln sind daher von größter Wichtigkeit und ein Vorstand, der sie in vorkommendem Falle vernachlässigt hätte, würde sich großer Verantwortung aussetzen. Diese Maßregeln sind übrigens ohngefähr dieselben, wie bei der Hornviehseuche; auch hier müssen die mit dem Rotz befallenen Pferde ohne weitere Umstände todtgeschlagen und mit gehöriger Vorsicht vergraben werden, weil es auch für diese Krankheit den gemachten Erfahrungen nach kein Heilmittel gibt.

Ueber Strengel, Druse und Rotzkrankheit der Pferde theilen wir nachfolgende Abhandlung mit.

Der Strengel beruht auf einer einfachen, oberflächlichen Ent-

zündung der Nasenschleimhaut, welche auch bei anderen Thiergattungen vorkommt. Es ist ein gelindes Fieber hiermit verbunden, wobei jedoch, außer einem anfangs kurzen, trockenen, später lockeren Husten und dem zuerst ebenfalls dünnen, später dickeren schleimigen Ausflusse aus der Nase und einiger Abnahme der Freßlust, kaum irgend eine andere Veränderung wahrgenommen wird.

Bei dem Strengel sind die Drüsen im Kehlgange gar nicht oder kaum bemerkbar angeschwollen und die Pferde sind bei passender Pflege und Behandlung am siebenten oder achten Tage meistens wieder hergestellt.

Die gewöhnlichen Veranlassungen des Strengels sind Erkältungen. Er ist daher am Häufigsten bei unsteter Frühjahrs- und Herbstwitterung; er kann übrigens zu jeder Jahreszeit entstehen, wenn solche Witterung herrschend ist und die Pferde eine Erkältung erleiden. Er kommt bei jungen, so wie bei alten Pferden vor und kann dasselbe Pferd wiederholt befallen. Am leichtesten befällt er junge Pferde zur Zeit des Zahnwechsels und die älteren, wenn sie die Haare wechseln. Bei ungünstiger Witterung wird er oft zur herrschenden Krankheit.

In seltenen Fällen und bei unpassender Pflege dehnt sich die Entzündung der Schleimhaut weiter aus und verbreitet sich nicht blos über die Nase, sondern auch über den Kehlkopf, die Luftröhre, bis in die Luftröhrenäste der Lungen. Es tritt dann stärkeres Fieber ein, das sich durch kalte Ohren, erhöhete Wärme im Maul, ein Zittern der Haut und, wenn das Fieber heftig ist, durch eine starke Bewegung der unter der Haut liegenden Muskeln, vorzüglich der Schultern und Lenden, durch trübe und wässerige Augen, durch trauriges Ansehen und Niederhängen des Kopfes und durch geschwinden und vollen Puls zu erkennen gibt. Dabei findet häufiger Husten und beschwertes Athmen Statt. Werden diese bedeutenderen Fälle im Anfange übersehen und unpassend behandelt, so hinterlassen sie gewöhnlich anhaltende Engbrüstigkeit oder den Dampf. Es ist daher zur Verhütung dieses ebengenannten, meistens unheilbaren Uebels die Hilfe eines unterrichteten Thierarztes zeitig nachzusuchen.

Pferde, welche an dem einfachen Strengel leiden, müssen in einem warmen, trockenen Stalle gehalten, mit überschlagenem, mit Mehl oder geschrotener Körnerfrucht und einigen Eßlöffeln voll Küchensalz gemischtem Wasser getränkt und mit reinem, gutem Heu, aber nur mit wenig Hafer gefüttert werden.

Bei dieser Pflege sind die Pferde in wenigen Tagen wieder hergestellt, so daß besondere Arzneien, sogenannte Strengelpulver, nicht

nothwendig sind. Sobald der Nasenausfluß dickschleimig wird, sind andere Mittel und zwar meistens der Salmiak nöthig, welchen der Thierarzt anzuordnen hat.

Die Druse beruht auf einer tiefer gehenden Entzündung der drüsenartigen Theile im Maule und im Halse, welche nur dem Pferdegeschlechte eigen ist, dessen Anlage hiezu durch den zur Zeit des Zahnens verstärkten Andrang des Blutes nach dem Kopfe noch vermehrt wird. Die Druse wird bei regelmäßiger Behandlung und Pflege zwar selten gefährlich, obgleich die Pferde durch sie sehr geschwächt und herunter gebracht werden. Traurigkeit, verminderte Freßlust, Fieber und Husten bezeichnen gewöhnlich den Anfang der Krankheit.

Mit dem Anfang des Nasenausflusses schwellen die Drüsen im Kehlgange an, sie werden heiß und schmerzhaft. Diese Drüsenanschwellungen zertheilen sich zuweilen, sobald der Ausfluß aus der Nase dickflüssig wird; doch ist dieser Ausgang selten, denn meistens gehen diese Geschwülste in Eiterung über und erst nach vollendeter Entleerung des Eiters tritt am achtzehnten oder einundzwanzigsten Tage nach dem Anfange der Krankheit die Genesung ein.

In schlimmeren Fällen dauert sie vier bis sechs Wochen und noch länger und bei diesem langwierigen Verlaufe geht sie leicht in die Rotzkrankheit über.

Die Druse entwickelt gewöhnlich einen Ansteckungsstoff, der durch den Nasenausfluß und durch den Drüseneiter fortgepflanzt zu werden scheint. Es ist daher nöthig, die gesunden von den kranken Pferden zu trennen oder sie doch wenigstens so weit von einander entfernt zu stellen, daß sie sich nicht berühren können.

Auch wird es nöthig, eine Aenderung des Futters eintreten zu lassen, sobald die Druse in einem Stalle ausbricht, in welchem mehrere Pferde beisammen stehen.

Die einfache, regelmäßig verlaufende Druse erfordert keine andere Behandlung und Pflege der kranken Pferde, als die beim Strengel angegebene. Nur die Drüsengeschwülste müssen besonders berücksichtigt werden, denn der günstige Ausgang derselben ist eine frühzeitige Eiterbildung. Diese scheint zum vollkommenen Verlauf der Druse wesentlich zu gehören; und da nur durch den vollkommenen Verlauf die Anlage zu dieser Krankheit gehoben wird, so muß man mehr darauf bedacht seyn, die Eiterung, als die Vertheilung dieser Geschwülste, zu befördern. Es ist sehr nöthig, die Behandlung dieses niemals unbedeutenden Uebels einem gut unterrichteten und erfahrenen Thierarzte

zu übertragen und dessen Anordnungen genau zu befolgen, da einerseits die Gefahr der Erstickung für das kranke Pferd groß werden, anderseits aber auch Drüsenverhärtung entstehen und hieraus der Uebergang in die unheilbare Rotzkrankheit vorbereitet werden kann.

Um das Entstehen und die Verbreitung der Druse zu verhindern, müssen die jungen Pferde immer sorgfältig gepflegt und wenn sie auf die Weide gehen, muß die Witterung gehörig beachtet werden. Bei ungünstiger, naßkalter Witterung dürfen die gesunden entweder gar nicht auf die Weide gelassen werden, oder sie müssen wenigstens, ehe sie ausgetrieben werden, etwas trockenes Futter, als: Heu, Stroh oder Hafer bekommen. Die schon kranken Thiere sollten aber nur in den heitersten Stunden des Tages auf abgesonderte Stellen der Weide getrieben, nie aber des Morgens oder Abends, wenn das Gras bethaut ist, dahin gelassen werden, wie es bereits bei den im ersten Stücke des diesjährigen Amts- und Intelligenzblattes abgedruckten Vorsichtsmaßregeln zur Erhaltung der Gesundheit der Haus- und Nutzthiere angegeben ist. Es ist aber um so mehr nöthig, diese Warnung hier zu wiederholen, da ein allgemein angenommenes, darum aber auch um so schädlicheres Vorurtheil, das Weiden solcher Pferde im bethauten und bereiften Grase anräth, obgleich der Nachtheil dieses Verfahrens durch eine unbefangene Beobachtung nachgewiesen und durch die Erfahrung bestätigt werden kann.

Der Rotz ist eine dem Pferdgeschlechte eigenthümliche Krankheit, welche entweder aus der Druse, oder durch Ansteckung entsteht.

Der Uebergang der Druse in Rotz wird durch fehlerhafte Behandlung der kranken Pferde, durch ungeeignete Fütterung und Pflege, wie schon angegeben, und durch den Aufenthalt in feuchten, unreinen, dumpfigen Ställen befördert. Man findet bei den an dem genannten Uebel leidenden Pferden auf der einen, selten auf beiden Seiten des Kehlganges die Drüsen angeschwollen, hart, unempfindlich und fest an dem Kiefer liegend. Diese Geschwülste sind rund oder länglich, von der Größe einer Wallnuß und darüber. Der sehr starke Ausfluß findet gewöhnlich nur aus der Nasenöffnung derjenigen Seite Statt, an welcher die Drüsengeschwulst ist.

Die ausfließende Materie ist zähe und klebt an den Nasenöffnungen zu einer schmutzigen Kruste an. Die Farbe derselben ist gelbgrau oder gelbgrün, schmutzig; öfters ist sie auch mit Blut vermischt und hat immer einen höchst widrigen Geruch. Die Nasenschleimhaut ist blaß und auf der Seite, aus welcher die Materie ausfließt, entstehen eigenthümliche Geschwüre. Zuerst bemerkt man einen oder einige hoch-

rothe Flecken, in deren Mitte sich ein gelbes Bläschen mit weißer Spitze bildet. Nach einigen Tagen verwandeln sich diese Bläschen in kleine, unförmliche, ausgehöhlte, unreine Geschwüre, welche mit einem rothen, etwas aufgeworfenen Rande umgeben sind.

Im Anfange zeigen sich die vom Rotz kranken Pferde in ihrem Verhalten noch vollkommen gesund, nur daß sie stark schnaufen und öfters husten. Erst später magern sie ab und bekommen struppiges Haar 2c.

Der Rotz ist unheilbar und es kann seine Entwicklung nur durch sorgfältige Warte und Pflege der Pferde überhaupt, zumal aber der an Strengel, Druse und ähnlichen Krankheiten leidenden Pferde, verhütet werden. Auch ist es eine ausgemachte Thatsache, daß der Rotz sich durch Ansteckung verbreitet. Alle Flüssigkeiten dieser kranken Pferde sind ansteckend, am meisten aber ihr Nasenausfluß.

Es ist daher unumgänglich nöthig, daß man die gesunden und kranken Pferde trennt und sie nicht in Berührung kommen läßt; daß alle rotzigen und des Rotzes verdächtigen Pferde unter polizeiliche Aufsicht gestellt, und daß besonders die Gastwirthe angehalten werden, der Polizeibehörde von der Ankunft solcher Pferde sogleich die Anzeige zu machen. Auch sollten die Gastwirthe ihre Stallungen, in welche fremde Pferde aufgenommen werden, so wie die für solche gebrauchten Stallgeräthschaften jederzeit zu reinigen haben.

Die sorgfältigste Reinigung aller Geräthschaften, so wie der Krippen, Raufen und des Standes ist aber dann nöthig, wenn ein rotzkrankes Pferd in einem Stalle sich aufgehalten hat.

Eine oberflächliche Reinigung reicht hier aber nicht hin, denn die Erfahrung hat gelehrt, daß selbst die eingetrocknete Materie die ansteckende Eigenschaft behält und selbst nach langer Zeit noch anstecken kann, sobald sie durch Feuchtigkeit aufgeweicht wird.

Weiter geben wir eine Verfügung kgl. Regierung vom 23. August 1846, Amtsbl. Seite 427.

Bei der neuerlich häufigen Erscheinung der Rotz- und Wurmkrankheit unter den Pferden und bei der Unzulänglichkeit der dießfalls am 30. April 1808 (Regierungsblatt Seite 237) ergangenen Vorschriften sieht man sich mit Höchster Genehmigung Seiner Königl. Majestät vom 15. d. M. zu nachstehender Belehrung und Verfügung veranlaßt.

§. 1. Der Rotz und der damit verwandte Hautwurm sind dem Pferdgeschlecht eigenthümliche, ansteckende Krankheiten, welche selbst dem Menschen durch Mittheilung gefährlich werden können. Der Rotz,

welcher bisweilen als hitzige, mit starkem Fieber verbundene Krankheit auftritt, und dann einen raschen Gang nimmt, gewöhnlich aber einen langwierigen Verlauf hat, ist in seinen äußerlichen Erscheinungen zunächst durch einen kleberigen, eiterigen, in einzelnen Fällen mit Blutstreifen vermischten, insbesondere einseitigen Nasenausfluß, durch kugelartige, wenig empfindliche Drüsenanschwellung im Kehlgange, durch krankhafte Veränderungen der Nasenschleimhaut, und namentlich durch Geschwüre auf derselben erkennbar.

Der Wurm macht sich durch Beulen oder strangartige Anschwellungen unter der Haut bemerklich, welche sich gewöhnlich anfangs hart anfühlen, allmählich erweichen, aufbrechen und unreine, um sich fressende Geschwüre bilden.

Beide Uebel können neben einander vorkommen; nicht selten gesellt sich der Rotz zum Wurm, sowie auch durch Uebertragung des Rotzgiftes sich der Wurm erzeugen kann.

Die Rotz- und die Wurmkrankheit können sich von selbst im Pferde entwickeln. Wenn sie durch Mittheilung von andern Pferden entstehen, kommen die krankhaften Erscheinungen gewöhnlich erst im Verlaufe von 4 bis 6 Wochen nach geschehener Ansteckung zum Vorscheine, bisweilen noch später, und bilden sich oft nur allmählig zu der oben beschriebenen Beschaffenheit aus. Die Ansteckung geschieht am leichtesten, wenn der Nasenausfluß von einem rotzkranken Pferde mit der Nasenschleimhaut eines gesunden in Berührung kommt. Es kann dies theils unmittelbar, wenn Pferde beisammenstehen, theils aber auch mittelbar durch die Raufen und Krippen, durch Trinkgeschirre, Putzlappen, Kleidungsstücke der Pferdewärter u. dgl. geschehen.

§. 2. Pferdeeigenthümer und Pferdewärter haben, sobald sie Krankheitserscheinungen der vorbemerkten Art (§. 1) an ihren Pferden wahrnehmen und diese daher der Rotzkrankheit zum wenigsten verdächtig sind, bei Vermeidung der im Art. 42 des Polizeistrafgesetzes bestimmten Strafe der Ortsobrigkeit oder einem geprüften Thierarzte hievon Anzeige zu machen. — Thierärzte und Kleemeister, welche Kenntniß von einem rotz- oder wurmkranken oder dessen verdächtigen Pferde erhalten und nicht alsbald hievon der Ortsbehörde Anzeige machen, sind unnachsichtlich mit der Strafe des Art. 42 des Polizeistrafgesetzes zu belegen.

§. 3. Rotz- oder wurmkranke, oder dieser Krankheiten nach den vorliegenden krankhaften Erscheinungen verdächtige Pferde sind sogleich von den gesunden streng und in der Art abzusondern, daß auch keine

mittelbare Gemeinschaft mit letzterm, z. B. durch Trinkgeschirr, Putzzeug u. dgl. stattfindet.

§. 4. Entschieden rotzkranke Pferde sind als muthmaßlich unheilbar in der Regel ohne Verzug zu tödten. Die Tödtung und Oeffnung derselben ist in der Kleemeisterei unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln gegen mögliche Ansteckung von Menschen vorzunehmen. Heilversuche werden nur, wenn sie ein geprüfter Thierarzt noch für zulässig erachtet und dieselbe vornehmen will, auf Verlangen des Eigenthümers und unter Vorwissen und Aufsicht der betreffenden Polizeibehörde gestattet, und müssen unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, insbesondere auch rücksichtlich der Gefahr für die Wärter, vollzogen werden. Der Eigenthümer hat nicht bloß die Kosten der Heilversuche, sondern auch diejenigen der polizeilichen Beaufsichtigung zu tragen.

§. 5. Auch bei Pferden, an welchen die vorhandenen Krankheitserscheinungen nur den Verdacht des Rotzes oder des Wurmes begründen, dürfen Heilversuche, unter Fortdauer der polizeilichen Absperrung (§. 3), nur unter polizeilicher Aufsicht durch geprüfte Thierärzte vorgenommen, und es dürfen solche Pferde von der Absperrung erst dann wieder entbunden werden, wenn durch thierärztliche Zeugnisse nachgewiesen ist, daß sie entweder vollkommen geheilt sind, oder daß die der Rotz- und Wurmkrankheit ähnlichen Zufälle von einer andern nicht ansteckenden Krankheit herrühren.

§. 6. Findet zwischen dem von Amtswegen abgeordneten und dem von dem Eigenthümer beigezogenen geprüften Thierarzte eine Meinungsverschiedenheit über das wirkliche Vorhandenseyn des Rotzes oder des Rotzverdachtes statt, so ist von dem Bezirksamt ein dritter Sachverständiger auf Kosten des Eigenthümers zu berufen.

§. 7. Pferde, an welchen zwar krankhafte Erscheinungen der oben (§. 1.) bemerkten Art nicht wahrgenommen werden, die aber mit rotz- oder wurmkranken Pferden zusammenstanden oder sonst in nähere Berührung kamen, sind wegen der Möglichkeit einer stattgehabten, aber noch nicht in die äußere Erscheinung getretenen Ansteckung wenigstens während der nächsten vier Wochen von Zeit zu Zeit durch einen geprüften Thierarzt besichtigen zu lassen. Sie dürfen aber in dieser Zeit, so lange sich an ihnen kein Zeichen einer erfolgenden Ansteckung findet, zum Gebrauche verwendet und auch beliebig veräußert werden. Im Veräußerungsfalle hat übrigens der bisherige Besitzer der Obrigkeit seines Wohnortes den neuen Eigenthümer des Pferdes noch vor der Uebergabe des letztern anzuzeigen. Bei dem Eintritt irgend einer

des Rotzes oder des Wurmes verdächtigenden Erscheinung bei einem solchen Pferde ist dasselbe sogleich abzusondern und ein geprüfter Thierarzt herbeizurufen, damit er zu Reglung des weitern Verfahrens nach Maßgabe der §§. 3 — 6 über den Charakter der krankhaften Erscheinungen erkenne. Auch nach Ablauf der oben bemerkten Frist von vier Wochen hat der Eigenthümer solcher Pferde noch längere Zeit auf dieselben ein wachsames Auge zu haben, und wenn er eine des Rotzes oder Wurmes verdächtigende Erscheinung wahrnimmt, sich sogleich nach der Vorschrift des §. 2 zu benehmen.

§. 8. Die Polizeibehörde hat in allen Fällen, in welchen sie von einem rotz- oder wurmkranken Pferde Kenntniß erhält, Nachforschung anzustellen, auf welche Weise die Krankheit zum Ausbruche gekommen, ob solche von selbst entstanden oder ob das betreffende Pferd auswärts angesteckt worden sey, ob Berührung mit andern Pferden Statt gefunden habe, und welche Ställe etwa durch dasselbe verunreinigt worden seyen, und deßhalb einer Reinigung bedürfen, wonach dann das Weitere einzuleiten ist.

§. 9. Bei Abhaltung von Pferdemärkten sind von Seite der Ortspolizeibehörden auf Kosten der Ortskasse nach Erforderniß ein oder mehrere Sachverständige aufzustellen (wovon wenigstens einer ein geprüfter Thierarzt seyn muß), welche die zu Markt gebrachten Pferde in Absicht auf ansteckende Krankheit sorgfältig zu beobachten und namentlich bei dem geringsten Verdachte vorhandenen Rotzes oder Wurmes die betreffenden Pferde genau zu besichtigen und im Falle der Bestätigung durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde für ihre alsbaldige Absonderung Sorge zu tragen haben.

Aehnliche Visitationen sind auch da zeitweise und unvermuthet vorzunehmen, wo viele Pferde, wie bei großen Bauunternehmungen, Eisenbahnbauten u. dgl. zusammen beschäftiget sind.

§. 10. Ein besonderes wachsames Auge haben die Polizeibehörden auf solche Pferdehändler zu richten, welche mit Pferden von geringerem Werthe Handel treiben, und häufig Pferde, mit ansteckenden Krankheiten behaftet aus dem Auslande einführen und dieselben auf die Märkte bringen.

§. 11. Die Reinigung (Desinfection) der Stallungen, worin rotz- oder wurmkranke Pferde gestanden sind, sowie aller Gegenstände und Geräthschaften, mit welchen solche Pferde in Berührung gekommen seyn können, hat unter polizeilicher Aufsicht auf nachfolgende Weise zu geschehen: Raufen, Krippen, Brust- und Seitenwandungen des

Stalls sind mit heißer Lauge aufs sorgfältigste abzuwaschen und sodann mit concentrirter Chlorkalk-Auflösung anzustreichen.

Gleiches hat nach sorgfältig entferntem Miste bei gedieltem oder gepflastertem Boden zu geschehen. Bei einem ungepflastertem, nur aus Lehmerde bestehendem Boden ist die obere Lage ganz zu entfernen und durch trockene Erde und Sand zu ersetzen.

Ein auf diese Weise gereinigter Stall kann, nachdem derselbe bis zur völligen Austrocknung dem Luftzuge ausgesetzt war, von neuem wieder für Pferde benützt werden.

Mit dem Trinkgeschirr und andern derartigen Geräthschaften ist auf ähnliche Weise zu verfahren. Putzzeug, Gurten und Lederwerk, soweit sie noch brauchbar erfunden werden, sind ebenfalls in Chlorkalk-Auflösung einzuweichen, wohl zu reinigen, und letzteres noch feucht mit Fett einzuschmieren. Teppiche sind in heißer Lauge zu waschen, wollene aber entweder gleichfalls mit Chlorkalkauflösung zu behandeln oder zu walken. Das Eisenwerk, die Ketten, Trensen, Stangen u. s. w. sind im Feuer zu erhitzen oder letztere frisch zu verzinnen.

Anhang zu Titel III.

A.

Rettungsmittel in allen Arten von Scheintod, oder Zufällen, welche mit großer und schnell eintretender Lebensgefahr verbunden sind.

Behandlung der hochgradigen Erschöpfung und Ohnmacht.

Es kann ein Mensch durch allzugroße Anstrengung der Kräfte, durch lang andauernden Mangel an Nahrung und namentlich des Getränkes, durch Schreck, Blutverlust u. dgl. so erschöpft werden, daß er bewußtlos zusammensinkt.

Das Gesicht wird dabei blaß, kalter Schweiß tritt im Gesichte und am Halse hervor, das Auge ist stier, der Unterkiefer herabgesunken, die Gliedmaßen werden kalt und schlaff, der Puls ist schwach, oft kaum zu fühlen, das Athmen meist kaum merkbar und nur das Flakkern eines vorgehaltenen Lichtes oder durch die Bewegung einer auf den Mund gelegten Flaumfeder zu erkennen. Dieser Zustand heißt Ohnmacht.

Die Hilfeleistung hiebei besteht in Abnahme der Armatur und Rüstung, in Lösung der beengenden Kleidungsstücke, als der Halsbinde, des Rockes; in Abnahme der Hosenträger, der Hosenriemen u. dgl.

Der Ohnmächtige wird an einen schattigen Ort gebracht, mit dem Kopfe höher gelegt und der kühlen Luft ausgesetzt; man fächelt ihm Luft zu, bespritzt Gesicht und Brust mit kaltem Wasser, indem man ihm dasselbe aus einiger Entfernung mit ganzer Hand und mit einiger Gewalt gewissermaßen entgegenschleudert. Man läßt den Ohnmächtigen zu Essigsäure, Essig oder Wein riechen; reibt die Stirne und Schläfegegenden, so wie die Gegenden der Pulsadern an den Vorderarmen mit Essig. Kömmt der Ohnmächtige etwas zu sich, so reicht man ihm Wasser, etwas Wein oder einen warmen Thee zur Labung. War lange Entbehrung von Speise und Trank die Ursache der Ohnmacht, so werden ihm diese vorsichtig und allmählich gereicht.

Behandlung der hochgradigen Berauschung.

Ein hoher Grad von Berauschung kann, namentlich unter Mitwirkung besonderer Umstände, wie z. B. bei gleichzeitiger Ueberladung

des Magens oder nach heftiger leidenschaftlicher Aufregung, oft Lebensgefahr, ja mitunter plötzlichen Tod herbeiführen.

Derlei Betrunkene müssen vorerst von jeder beengenden Kleidung befreit werden; man lege sie an einen kühlen, wo möglich etwas dunkeln Orte, mit erhöhtem Kopfe und Oberleibe, nieder, bespritze sie im Gesichte und auf der Brust mit kaltem Wasser und mache fleißig kalte Umschläge über den Kopf.

Um den Magen zu entleeren, wird ihnen der Schlund mit einem Federbarte gekitzelt, und wenn sie nach dem Erbrechen ein wenig zu sich kommen, etwas Wasser mit Essig vermischt zum Trinken gereicht.

Ist auf diese Art die drohende Gefahr beseitigt, so überlasse man den Berauschten der Ruhe, denn der Schlaf ist die natürlichste und wohlthätigste Krisis für diesen Zustand.

Behandlung des lebensgefährlichen Sonnenstichs.

Man erkennt diese Verunglückten, welche in den heißen Sommertagen nicht selten vorkommen, an der dunkelrothen Farbe ihres Gesichtes, ihr Kopf ist heiß anzufühlen, die blutunterlaufenen Augen glänzen, der Mund ist gewöhnlich schief verzogen, das Athmen ist tief und schnarchend, der Puls voll, hart und langsam.

Hier müssen gleichfalls vor Allem die Kleidungsstücke gelöst werden, dann mache man fleißig kalte Umschläge über den ganzen Kopf, der hoch gelagert seyn muß, und rufe allsogleich den Arzt, damit dieser einen Aderlaß machen könne.

Geistige Riechmittel dürfen hier durchaus nicht angewendet werden.

Behandlung der Verbrennungen.

Verbrennungen werden durch Schießpulver, siedendes Wasser, heißes Oel oder Vitriolöl hervorgebracht.

Bei hochgradigen Verbrennungen muß man sich vor allem hüten, daß man durch Abziehen oder durch Abstreifen der Kleidungsstücke von dem verbrannten Theile die in Blasen erhobene Oberhaut abreiße; die über dem beschädigten Körpertheile befindlichen Kleidungsstücke müssen an den Nähten aufgetrennt oder aufgeschnitten werden.

Die fernere Hilfeleistung besteht darin, daß man in dem Falle, als die Haut noch ganz ist, anfänglich blos mäßig kalte Umschläge macht, wobei die Kälte nach der Empfindung des Verbrannten blos allmählig gesteigert werden soll.

Die durch die Verbrennung in Blasen aufgezogene Oberhaut darf nicht weggelöset werden, sondern es werde die Blase blos an ihrem Grunde sanft angestochen.

Ist ein Theil der Haut zerstört, so legt man entweder feine Baum-

wolle auf, die mit einer Binde festgehalten wird oder man bestreut den verletzten Theil mit Mehl und gibt darüber eine Compresse. Sind diese Gegenstände nicht bei der Hand, so macht man blos kalte Umschläge oder legt geschabte oder rohe Erdäpfel auf.

Bei Verbrennungen durch Vitriolöl ist es gut, in Oel getauchte Compressen überzulegen.

Behandlung der Ertrunkenen.

Ein Ertrunkener kann oft noch gerettet werden, wenn er auch schon einige Stunden im Wasser gelegen hat.

Nachdem er möglichst schnell aber vorsichtig mit nach oben gehaltenem Kopfe aus dem Wasser gezogen ist, wobei alles Rütteln, Rollen, Stürzen auf den Kopf unterbleiben muß, werden Nasenlöcher und Mund sorgfältig von Schlamm und Wasser gereinigt. Hierauf wird er in ein möglichst nahes Haus getragen, nicht gefahren, und wenn nicht warme Jahreszeit die ersten Rettungsversuche unter freiem Himmel im warmen Sonnenscheine gestattet, in eine mäßig erwärmte Stube getragen und auf einen freistehenden Tisch oder auf ein Strohlager, auf den Rücken und auf die Rechte Seite hingelegt, doch so, daß der Kopf und der obere Theil des Körpers höher als der Leib liegt. Die Füße müssen abwärts hängen. Nun wird er sogleich entkleidet, indem man die Kleider abschneidet und den Körper genau wegen vielleicht erhaltener Verletzungen untersucht, und mit erwärmten, trockenen, wollenen Lappen abgetrocknet, ohne zu reiben. Nächstdem reinigt man nochmals genauer Nase, Mund und Rachen von dem darin liegenden Schlamme mit dem Finger, mit einem Federbarte, vermittelst eines in lauwarmes Wasser getauchten Schwammes. Ist es möglich, ihn in ein Bad zu bringen und dies durch Zugießen von warmen Wasser in gleicher Temperatur zu erhalten, so ist dies noch vortheilhafter. Nach demselben oder wenn ein Bad nicht angewendet werden könnte, wickelt man den ganzen Körper in erwärmte wollene Decken oder Betten, legt ihn auf die rechte Seite, umgibt ihn rings mit eingewickelten Warmflaschen, wobei jedoch die Brust nicht beschwert werden darf und setzt das Reiben an Händen und Füßen in der Richtung zum Herzen, an der Herzgrube und dem Rückgrate fort. Auch kann man die Herzgrube durch eine darüber gehaltene, in Flanel eingehüllte Wärmpfanne, so wie das Rückgrat dadurch erwärmen, daß solch eine Pfanne eben so eingehüllt über dasselbe hin und her bewegt wird. Bei kleinen Kindern nützt die animalische Wärme am Besten, indem man sie neben einer erwachsenen Person ins Bett bringt. Nun bläst ihm ein Gehilfe Luft ein, entweder mittelst des Blasebalges, dessen Spitze mit einem nassen Lappen um-

wickelt, in den Mund gebracht ist, der ringsum zugehalten wird, oder noch besser Mund auf Mund gelegt, indem man die Nase des Ertrunkenen so lange zuhält, bis sich die Brust hebt. Sobald dieses geschehen, läßt man mit Einblasen nach, die Nase wird auch freigelassen, und dabei die Brust gedrückt, daß die eingeblasene Luft wieder aus den Lungen heraus geht. Hernach wird wiederum eingeblasen, und damit wie bei dem natürlichen Athemholen, abgewechselt, bis entweder etwas Bewegung im Pulse oder am Herzen verspürt wird, oder auch alle Hilfe vergeblich ist. Während des Lufteinblasens streicht einer den Körper vom Unterleibe gegen die linke Seite der Brust hin; ein anderer gibt dem Ertrunkenen von halben zu halben Stunden ein Clystier von lauwarmem Wasser und ein dritter wiederum bespritzt die entblößte Herzgrube oft mit kaltem Wasser, oder läßt es tropfweise so hoch es angeht, auf die Herzgrube langsam herabfallen. Man kann auch wollenes Zeug, in eine lauwarme Abkochung von Kamillen, Krausemünze oder Melissen getaucht, öfters um Arme und Füße schlagen, wenn sie sich nicht erwärmen wollen, und überhaupt den ganzen Körper mit einer in Oel getauchten weichen Bürste, fortwährend bürsten. Ist eine Electrisirmaschine in der Nähe, so kann man ganz gelinde Schläge vorne von der dritten Rippe der rechten Seite bis zur siebenten der linken Seite hingehen lassen, und sie von 5 zu 5 Minuten wiederholen. An den Fußsohlen legt man erwärmte Ziegel und auf den Bauch Säckchen mit warmer Asche gefüllt.

Bemerkt man während dieser Behandlung einige Spuren des wiederkehrenden Lebens darin, daß die Lippen sich etwas röthen, daß sich Schaum vor dem Munde zeigt, daß im Pulse einige Bewegung entsteht, daß der Einblasende in den Lungen etwas Widerstand verspürt und daß um einen in den Mastdarm des Ertrunkenen gebrachter Finger einiges Zusammenziehen gefühlt wird, oder entstehen deutliche Kennzeichen des Lebens, z. B. Zuckungen im Gesicht oder andern Theilen, insbesondere an Augenliedern und Mund, wirkliche Bewegung des Herzens, einiges Athmen und Kollern in den Gedärmen, so fährt man mit obigen Mitteln fort, veranstaltet noch dabei ein mäßiges Reiben der Fußsohlen, des Unterleibes und der Herzgrube mit warmen Flanell-Lappen, und gibt Clystiere von Kamillen- oder Fliederthee, in welchem 2 Loth Kochsalz aufgelöst sind, oder von 3 Theilen Wasser und 1 Theil Essig. Das Einblasen der Luft muß aber desto seltener geschehen, jemehr der Ertrunkene schon selbst athmet und endlich ganz aufhören. Ist das Leben völlig hergestellt, so daß der Mensch schlingen kann, so gibt man ihm alle 5 Minuten eine Vierteltasse Fliederthee,

oder warm Bier, und überläßt ihn dann der weitern Behandlung und Pflege des unterdessen herbeigerufenen Arztes.

In Fällen schwerer Art, wo diese 5 — 6 Stunden angewendeten Mittel wenig Erfolg zeigen, ist noch das Aschenbett zu versuchen. Der nackte Körper wird auf eine Lage durchgesiebter und auf eine wollene Decke gestreuter Asche gelegt, mit eben solcher Asche, der etwas Kochsalz beigemischt ist, handhoch bedeckt und in darüber gebreitete Decken gehüllt; der Kopf muß frei bleiben und die Brust darf nicht sehr beschwert werden.

Während kalter Jahreszeit im Wasser Verunglückte sind nach den in der folgenden Rubrik bei Erfrornen anzuwendenden Regeln zu behandeln.

Behandlung der Erfrorenen.

Die Wiederbelebungsversuche bei Erfrorenen, die meisthin im Zustande der Erstarrung angetroffen werden, scheitern leider nur zu häufig. Die Behandlung derselben erfordert große Vorsicht, damit einzelne Körpertheile (wie Nase, Ohren, Finger, Zehen und Geschlechtstheile) nicht abbrechen. Der Erfrorene ist in freier Luft oder in einer ungeheizten Stube vorsichtig zu entkleiden, man muß die Kleider aufschneiden, um keine Knochenbrüchigkeit zu veranlassen. Dann ist der nackte Körper in Schnee vollständig, mit Ausnahme des Gesichts einzuhüllen, oder wenn es an Schnee fehlt, in ein kaltes Bad zu bringen, welches man durch hineingeworfenes Eis noch kälter macht. Dabei werden die Glieder und Brust mit Schnee gerieben, oder mit eiskalten Tüchern bedeckt, und nun erst, wenn die Glieder etwas beweglicher geworden sind, trocknet man den Körper ab, bringt ihn in ein ungeheiztes Zimmer, in ein trocknes, kaltes Bett und beginnt die trocknen Reibungen mit anfangs ungewärmten, später gewärmten wollenen Tüchern. Die fernere Behandlung ist wie bei den Ertrunkenen.

Behandlung der Erhängten und Erwürgten.

Nach schleuniger Lösung des Strickes oder Bandes vom Halse, wobei man das Herabfallen verhüten muß, sind auch alle andere festanliegende und schnürende Kleidungsstücke locker zu machen und dann der Körper überhaupt zu entkleiden. Die Lage des Körpers ist hier eine mit erhöhtem Kopf und Oberkörper und herabhängenden Füßen. In den meisten Fällen wird durch einen schleunigst herbeizuholenden Wundarzt ein Aderlaß nothwendig, und zwar an der äußern Drosselader am Halse, sonst aber auch wie gewöhnlich an einer Arm-Nerve. Man wird gut thun, wenn ein Wundarzt nicht sogleich bei der Hand ist, 10 Blutegel am Halse oder an der Schläfe anzulegen. Bei alten und schwachen Personen, deren Gesicht nicht roth und aufgetrieben ist

und wo keine bedeutende Congestionen des Blutes zum Kopfe eingetreten zu seyn scheinen, kann der Aderlaß ganz unterbleiben, und Blutegel und Schröpfköpfe an die Stirn, hinter die Ohren und in den Nacken gesetzt, hinreichen.

Darauf wird nach vorgängiger Untersuchung des Halses in Beziehung auf etwa entstandene Verletzungen des Kehlkopfes oder der Luftröhre, Luft eingeblasen und bei Anwendung der verschiedenen Reizmittel auf Ableitung des Blutes vom Kopfe Rücksicht genommen. Es werden kalte Umschläge auf den Kopf gemacht, das Gesicht mit kaltem Wasser besprengt, warme Fuß- und Handbäder angewendet, die Füße in Senfteig eingewickelt, die schon vorhin beschriebenen, reizenden Clystieren gegeben, die Fußsohlen und Handflächen mit scharfen Bürsten gebürstet, aromatischer Essig und andere Riechmittel vor die Nase gehalten, der Schlund mit einem Federbarte gereizt, reizende Flüssigkeiten in den Magen gespritzt, Siegellack auf die Herzgrube geträufelt, Brennesseln und Schröpfköpfe u. s. w. angewendet. Die allgemeine Erwärmung des Körpers ist hier weniger erforderlich, da Erhängte meist ziemlich lang ihre natürliche Wärme behalten. Wo sie aber nöthig wird, wende man sie behutsam und gradweis an, wozu Wärmeflasche und Wärmebank, das warme Bad und das Aschenbad dienen, wie es vorhin bei Behandlung der Ertrunkenen beschrieben worden ist.

Sobald die geringsten Lebenszeichen entstehen, insbesondere Schaum vor dem Munde, Bewegungen im Gesichte, einiger Widerstand bei dem Einblasen der Luft u. dgl. mehr, dann fängt man das Reiben an und setzt reizende Clystiere von Kamillenabkochung und Salz fort.

Kehrt nun endlich das Leben zurück, so gibt man ihm einige Tassen lauwarmen Fliederthee und überläßt ihn der weitern Vorsorge des Arztes. Dieser wird dann auch die äußerliche und örtliche Behandlung der gequetschten Stellen am Halse, so wie die nöthige 2—3tägige Nachbehandlung überhaupt leiten.

Behandlung der Erstickten durch Gasartendünste, allerlei Arten Bergwerke, Brunnen, Gewölbe, Abtritte, Gruben und Keller rc.

Beim Scheintode dieser Art bringt man den Kranken sogleich in frische Luft und in eine aufrechte Lage, begießt den Kopf und den ganzen Körper desselben eimerweis mit frischem Wasser und spritzt auch frisches Wasser in sein Gesicht und auf die Brust, zugleich läßt man durch einen Wundarzt eine Ader öffnen, reibt und wäscht den ganzen Körper mit Essig. Auch wird Luft eingeblasen, der Körper mit Bürsten gerieben rc.; doch muß das Werfen mit Wasser mehrere

Stunden fortgesetzt und nicht lange unterbrochen werden. Noch hat man empfohlen, ein der schädlichen Luftart chemisch entgegenwirkendes Gas in die Lunge zu bringen, wie z. B. Cloakluft, schwache Chlordämpfe, doch ist jedenfalls hierin große Vorsicht und diese selbst von Seiten des Arztes nothwendig. Ist der Kranke nicht mehr scheintodt, aber noch von Krämpfen und andern schweren Zufällen befallen, so bleibt die nochmalige Blutentziehung dem Arzte anheimgestellt; jedenfalls aber setzt man die kalten Begießungen und Essigwaschungen fort, gibt dem Erkrankten innerlich frisches Wasser mit etwas Essig oder Zitronensaft und späterhin etwas Melissenthee, schwarzen Kaffee und andere gliederregende Dinge.

Damit bei der Herausbringung aus dem mit mephytischer Luft gefüllten Raum kein neues Unglück sich ereigne, müssen sogleich die Luftlöcher geöffnet, große Massen Wasser oder Seifensiederlauge, oder eine Auflösung von Chlorkalk hineingegossen und brennende Strohwische hineingeworfen werden und die zur Rettung in jenen Ort sich begebenden Personen sich durch einen mit Essig oder verdünntem Salmiakgeist getränkten und vor den Mund gehaltenen Schwamm, durch Besprengung der Kleider mit kaltem Wasser oder einer Auflösung von Chlorkalk, durch ein Seil, an das sie, um wieder herausgezogen werden zu können, gebunden werden und wo es vorhanden ist, durch ein Respirationsrohr sichern. Man kann erst mit weniger Gefahr sich in den gefährlichen Raum begeben, wenn ein in denselben gebrachtes Licht fortbrennt. — Ohne Licht und Fackel muß übrigens Niemand sich in die Luft eines Brunnens, Kellers oder einer Höhle, oder da, wo ein Bergwerk, ein Schwadenausbruch ist, hineinwagen; denn nur dann, wenn die Flamme nicht mehr erlischt, kann er erst ohne eigne Lebensgefahr zur Rettung des an einem solchen Orte Verunglückten seine Hülfe anwenden.

Behandlung der vom Blitz Getroffenen.

Die Wiederbelebungsversuche, welche im Allgemeinen nur selten von Erfolg sind, beginnen damit, daß man den Verunglückten sofort an die freie Luft bringt, ihn entkleidet, in halbsitzender Stellung in wollene Decken hüllt oder noch besser (wenn es zu haben ist) in ein warmes Bad setzt, dann kalte Essigwaschungen der Brust und Kopfübergießungen mit frischem Quellwasser vornimmt, Riechmittel an die Nase hält, den Schlund mit einer in Essig oder Schwefeläther getauchten Feder reizt, Wasser mit Wein in den Magen spritzt oder auch kalte Clystiere anwendet, indem man dabei Brust, Gesicht und Schläfe mit Branntwein wäscht, die Haut reibt und bürstet, Luft einbläst und,

wenn es möglich ist, auch Electricität in Gebrauch zieht. Ob und wann Aderlaß vorzunehmen ist, kann nur der herbeigerufene Arzt entscheiden. Hilft dies alles nicht bald, so bringt man die nackte Scheinleiche in ein Erdbad, indem man den ganzen Körper, mit Ausnahme des höher zu legenden Kopfes, 1—1½ Fuß hoch mit lockerer frischer Erde bedeckt. In diesem Zustande verweilt sie 1½—2 Stunden, wobei man die vorhergenannten möglicherweise anzuwendenden Belebungsmittel fortsetzt. Kommt der Scheintodte zu sich, so reicht man ihm etwas Wein und Hoffmannstropfen und der Arzt leitet die Nachbehandlung.

Behandlung neugeborner, todtscheinender Kinder.

a. Ist der Scheintodt Folge von längerem Verweilen des Kopfes im Becken, von Umschlingung der Nabelschnur, von Zerreißung oder voreiliger Unterbindung derselben und erscheint er endlich nach übereilten Geburten, so sieht das Kind dabei blauroth aus, das Gesicht ist aufgedunsen und die Augen stehen hervor. Hier muß sogleich eine Blutentziehung vorgenommen werden, indem man ein Paar Eßlöffel voll Blut durch die Nabeschnur ausfließen läßt. Hierauf ist Reiben und Bürsten des Körpers, Besprengung der Brust und des Kopfes mit kaltem Wasser, ein Bad von etwa 27° R. und endlich das Einblasen von Luft angezeigt. Nach jedesmaligem Einblasen wird die Brust zusammengedrückt, um die Luft wieder zu entleeren. Zuerst bläst man ohne die Nase zuzuhalten, Luft ein, um allen Schleim völlig wegzuschaffen und dann drückt man sie beim fernern Lufteinblasen zu.

b) Zuweilen gibt sich dieser Scheintod auch durch ein röchelndes, krankhaftes und zuweilen ganz unterbrochenes Athemholen zu erkennen. Er kann außerdem noch und vorzugsweise aus Anhäufung von Schleim in der Luftröhre und in den Lungenzellen und krampfhafte Beschaffenheit der Lunge entstehen. Die Behandlung ist ganz die früher erwähnte, nur muß noch durch Einführung der Finger in die Mundhöhle der Schleim aus derselben entfernt werden;

c) Wird auch oft der Scheintod durch eine tiefe Ohnmacht bedingt. Das Kind pflegt dabei bleich auszusehen, der Puls und das Athmen sind sehr schwach oder ganz unterbrochen und die Gliedmaßen und selbst der Unterkiefer hängen bei dem höhern Grade dieser Art des Scheintodes herab. Hierbei muß sogleich ein warmes Bad, wo es angeht, noch bei ungetrenntem Mutterkuchen angewendet werden. Ferner Reiben und Bürsten des Körpers. Auf die Herzgrube wird kaltes Wasser und auch besser Aether aus der Höhe getröpfelt. Clystiere aus kaltem Wasser mit Essig oder Wein, das Einblasen von Luft mit

dem Munde und mit einem Blasebalge und selbst die Anwendung der Electrisirmaschine sind hier besonders zu empfehlen.

Behandlung solcher Kinder, die im Bette erstickt oder erdrückt sind.

Hier läßt man so schnell als möglich 2—4 Eßlöffel voll Blut aus einer Ader am Halse oder am Arm und verfährt übrigens eben so, wie es im vorhergehenden Kapitel so eben unter lit. a gelehrt worden.

Behandlung einiger anderer Lebensgefahren.

Behandlung eins Leblosscheinenden in Folge eines Falles.

Wenn der Verunglückte nicht durch irgend eine sogleich erhaltene Wunde viel Blut verloren hat, so lasse man ihm zur Ader und zwar so nahe dem Kopfe als möglich, setze trockene und blutige Schröpfköpfe an die Schläfe und hinter die Ohren, spritze kaltes Wasser ins Gesicht, mache kalte Umschläge über den ganzen Kopf von drei Theilen ganz kaltem Wasser und einem Theile Weinessig oder, wenn dieser nicht zu haben ist, auch nur von Bieressig, darin eine Hand voll Salmiak oder Salpeter und, in Ermangelung dessen, gemeines Kochsalz aufgelöst werden. Diese Umschläge sind aber oft zu erneuern, damit sie nicht auf dem Kopfe warm werden. Ferner blase man auf die vorhin schon beschriebene Art Luft ein, gebe Clystiere aus warmem Wasser, worin 2—3 Eßlöffel voll Salz aufgelöst sind und bringe den Verunglückten so bald als möglich in ein lauwarmes Bad.

Behandlung eines von Epilepsie oder Fallenden-Sucht Befallenen.

Man hüte sich vor der nicht nur ganz unnützen, sondern sogar höchst gefährlichen Gewohnheit, einem solchen Unglücklichen die Daumen mit Gewalt aufzubrechen oder ihm wohl gar auf die Brust zu knieen. Man erwarte vielmehr den Anfall ruhig ab, löse alle beengende Kleidungsstücke, bespritze das Gesicht mit kaltem Wasser und verhüte durch eine schickliche Lage und ausgebreitete Decken zur ebenen Erde mit ringsum gestellten Kissen und durch gelindes Halten, daß der Kranke durch seine gewaltsamen Bewegungen Schaden am Kopfe oder sonst am Körper nehmen könne. Nach dem Anfalle reicht man eine Tasse Camillen- oder Pfeffermünzthee oder einen Löffel guten Wein und läßt den Kranken im Bette wohl zugedeckt und bewacht ausruhen.

Behandlung eines vom Bisse wüthender Thiere Verletzten.

Wird Jemand von einem wüthenden Thiere gebissen oder auch nur beleckt, so hat man sogleich die beleckte Stelle oder Wunde mit Seifenwasser, mit Urin, Essig oder Aschenlauge oder mit einigen Hän-

den voll Kochsalz in Wasser rein ab- und auszuwaschen. Noch dienlicher ist hierzu, wenn es zugleich zu haben ist, die Auflösung von 1 Quentchen caustischen Kali (Aetzstein) in 1½ Tassenköpfchen voll Wasser, womit man die vergiftete Wunde so lange bestreicht, bis die Oberfläche zerstört ist. Das Blut in der Wunde ist ebenfalls durch leichte Einschnitte oder durch Schröpfköpfe zu befördern und einige Zeit zu unterhalten. Noch besser ist es, wenn man die Wunde sogleich mit einem glühenden Eisen ausbrennt und den Brandschorf mit einem Zugpflaster belegt. Jedenfalls muß so schleunig als möglich ärztliche Hilfe herbeigeschafft werden, da diesem nicht nur die örtliche, sondern auch die innere Kur zu überlassen ist. Die Kleidungsstücke, welche mit dem Geifer des Thieres bedeckt sind, so wie die jetzt gebrauchten Lappen und Binden und Schwämme bei der Wunde, müssen verbrannt werden. Die Thiere, welche dieses Wuthgift dem Menschen mittheilen, sind: der Hund, die Katze, der Fuchs, der Wolf, das Schwein, das Pferd, das Rind und andere Säugethiere. (Nach Einigen auch selbst Geflügel.) Der Speichel dieser Thiere soll übrigens schon Wuth erzeugen, wenn diese nur in sehr gereiztem Zustande das Individuum anfallen.

Behandlung des Milzbrandes des Menschen.

Die Krankheit entsteht durch Berührung des Geifers, des Blutes 2c. der an Milzbrand leidenden oder an dieser Krankheit gestorbenen Thiere, besonders an zarten und wunden Stellen der Haut, und kommt daher vorzüglich bei Metzgern, Gerbern, Thierärzten, Wasenmeistern und Hirten vor. Auch soll der Genuß des Fleisches milzbrandiger Thiere zuweilen dieselbe Krankheit veranlassen. Sie gibt sich durch Brandbeulen und Bläschen an der Ansteckungsstelle, Fieber- und Nervenzufälle zu erkennen. Wie beim Biß toller Thiere ätzt man auch hier die Wundstelle mit Höllenstein, Vitriolgeist oder dem Glüheisen recht gründlich, macht durch den Brandschorf Kreuzschnitte und man wird hierbei leicht überzeugt, daß diese Behandlung gleichfalls nur von geschickter ärztlicher Hand möglich ist, die auch die innere Behandlung nach der Beschaffenheit der Krankheitserscheinungen einzurichten hat.

Behandlung eines vom Schlagfluß Getroffenen.

Wenn Jemand plötzlich niederfällt, alle Empfindung und Bewegung verliert, die Glieder schlapp hängen läßt, schnarchend und röchelnd Athem holt und sein Puls noch schlägt, so ist er vermuthlich vom Schlagfluß getroffen. Man muß sogleich den Kopf und Hals des Kranken entblößen, beide in die Höhe richten, die Füße aber hängen lassen und durch Oeffnung einiger Fenster die Luft im Zimmer er-

frischen. Wenn dabei das Gesicht aufgetrieben und roth ist, die Augen hervorstehen, das Athemholen sehr hoch und röchelnd und der Puls voll und stark ist, so wird eiligst und reichlich durch den herbeigeholten Wundarzt zur Ader gelassen, die Füße werden in warmes Wasser gesetzt und alle halbe Stunden ein Clystier aus warmer Milch, Hafergrützen oder Wasser mit einer Tasse voll Leinöl oder Baumöl gegeben; und wenn der Kranke schlucken kann, so gibt man ihm kaltes Wasser und Essig zu trinken. Wenn aber das Gesicht blaß und erdfarbig und eingefallen, der Puls schwach und das Athemholen weniger hoch und röchelnd ist, so reibe man den Kranken mit warmen Servietten, wasche ihm das Gesicht mit Wein oder Essig, halte ihm Essig vor die Nase, flöße ihm auch etwas davon, mit Wasser vermischt, in den Mund und gebe ihm Clystiere aus warmem Wasser, mit sehr viel Salz.

Behandlung der Vergiftungszufälle.

Die Behandlung bei Vergiftungen wird dem Nichtarzt insoferne schwer, als diese, besonders wenn sie von nicht scharfen Giften herrühren, die noch im Magen sind, fast immer Brechmittel erfordern, die nur aus umsichtiger ärztlicher Hand gereicht werden können. Nur im Allgemeinen bemerken wir Folgendes:

Läßt sich annehmen, daß das Gift noch im Magen des Kranken befindlich ist, so muß schleunigst dasselbe ausgeleert werden; bei nicht scharfen Giften gibt man sogleich ein Brechmittel aus schwefelsaurem Zinn zu 6—12 Granen auf einmal und sodann alle 5—10 Minuten 6 Grane und auch mehr, bis die Wirkung eintritt. Bei scharfen Giften wird gewöhnlich die Anwendung der eigentlichen Brechmittel mißrathen, weil durch dieselben die ohnehin bestehende große Reizung noch vermehrt werden würde; man empfiehlt dagegen große Mengen warmen Wassers, schleimige Dinge, Seifenauflösung ꝛc. trinken zu lassen und den Schlund vermittelst des in denselben eingebrachten Fingers zu reizen, damit Erbrechen erfolge, wo dieses etwa nicht durch das Gift selbst in hinreichender Stärke erregt worden ist. Es hängt übrigens immer von den gerade obwaltenden Umständen in dem einzelnen Falle ab, ob ein eigentliches Brechmittel bei der Einwirkung scharfer Gifte gegeben werden darf oder nicht; denn es gibt auch Fälle, in welchen ein Brechmittel nothwendig wird, indem Gift, das im Magen liegen bleibt, auch auf die Gefahr, die Entzündung im Augenblick noch zu vermehren, hinweggeschafft werden muß. Endlich bedient man sich auch zur Hinwegschaffung des Giftes mit großem Vortheil der „Magenpumpen," durch welche wiederholt lauwarmes Wasser in den

Magen gebracht und, nachdem dasselbe von dem Gift in sich aufgenommen hat, wieder ausgezogen wird.

So lange noch Gift sich in dem Magen befindet, dürfen keine Abführungsmittel gegeben werden; ist dagegen dieses nicht mehr der Fall, und vermuthet man, daß etwas von dem Gifte in die dünnen und dicken Gedärme gelangt sey, so sucht man dasselbe nach unten durch geeignete Abführungsmittel, z. B. Ricinusöl, auszuleeren.

Um das in den ersten Wegen liegende Gift, das meistens nicht ganz vollkommen ausgeleert werden kann, unschädlich zu machen, sucht man es zu verdünnen, einzuhüllen und mit Stoffen zu vereinigen, mit welchen dasselbe chemisch verbunden, eine weniger schädliche Substanz darstellt. — Ist das Gift vermittelst einer Verwundung (wie bei Schlangen- oder Vipergift) beigebracht worden, so muß man dasselbe aus der Wunde auszuziehen oder es in derselben einzuhüllen oder zu zerstören suchen; man wäscht hierauf die Wunde sorgfältig aus, saugt sie aus, setzt Schröpfköpfe, oder wenn sie zu haben ist, eine Luftpumpe auf dieselbe, bringt erwärmtes Baumöl in sie ein und reibt zugleich dasselbe in die Umgegend ein; man carifizirt und ätzt die Wunde und erhält die Eiterung in derselben; auch unterbindet man das verletzte Glied oder nimmt es bei sehr schnell tödtlich werdenden Giften schleunigst hinweg.

Ist die giftige Materie auf dem Wege des Athmens in die Lunge gelangt, so bringt man schnell den Kranken in frische Luft, die man auch bei mangelndem Athmen einblasen kann, und läßt auch Stoffe einathmen, die die giftige Substanz neutralisiren; doch muß man sich hüten, durch dieses Verfahren die Lunge zu sehr zu reizen.

Ist es auszumitteln, was für ein Gift verschluckt worden ist, so können folgende Regeln neben der Zuziehung des Arztes nützlich werden; denn gegen die dabei oft stattfindende Unordnung der Blutbewegung mit Andrang nach dem Kopfe, so wie bei Krämpfen mit Unterdrückung der Gehirnthätigkeit, bei Lähmungen u. s. w. kann nur der Arzt allein noch zuweilen Hülfe schaffen.

Bei Vergiftungen mit Arsenik, Operment, Kobalt und Fliegenstein

muß man viel warmes Honig- und Zuckerwasser, Milch oder Eibischtheeabkochung trinken lassen und den Gaumen mit einem Finger reizen, um von dem genossenen Gifte so viel als möglich durch Erbrechen wegzuschaffen. Hernach läßt man warmes Wasser, worin der vierte Theil weiße, im Nothfall auch grüne oder schwarze Seife aufgelöst ist, in großer Menge nachtrinken und übergibt den Kranken der Behand-

lung eines ordentlichen Arztes, wenn hiernach die Folgen der Vergiftung noch nicht gehoben sind.

Bei diesen Vergiftungen muß alle Stunden ein lauwarmes Clystier aus Wasser und Oel oder Seife gegeben werden.

Bei Vergiftungen mit Kupfer, Grünspan, blauem Vitriol, Blei, Quecksilber, Spiesglanz.

Bei dieser Vergiftung ist das rohe Eiweiß von 12 und mehreren Eiern, welches man mit Wasser rührt, und wovon man in mehreren Gläsern alle 2—3 Minuten zu trinken reicht, eines der besten Gegenmittel. Der Kranke trinkt so lange bis er bricht. Außerdem thun warme Milch, in großer Menge genossen, warmes Seifenwasser, in welchem arabisches Gummi oder auch Stärke aufgelöst worden, gute Dienste. Bei Vergiftung durch Spießglanz nützen, wenn nicht Erbrechen zu Stande kommt, die Galläpfel (nämlich 4—5 zerstoßene Galläpfel mit 2 Maß Wasser gekocht) und davon einige Gläser gegeben. Bei Bleivergiftungen reicht man auch Butter in großen Massen.

Bei Vergiftungen mit Vitriolöl, Scheidewasser, Königswasser, Salzgeist.

Hier sind zuerst warmes Wasser, Oel und schleimige Getränke anzuwenden. So schnell als möglich gebe man dann gebrannte Magnesia, von welcher man 2 Loth mit 3 Maß Wasser anrührt und davon in häufigen Absätzen so viel trinken läßt, daß, wo nöthig, Erbrechen erfolgt. Im Nothfalle gebe man geschabte Kreide und Wasser oder diese mit einer Auflösung von 1 Loth Seife in 2 Loth Wasser, schwache Lauge von Holzasche, welche ebenfalls von großem Nutzen ist, bis Magnesia herbeizuschaffen ist. Dieselben Mittel werden dann auch in Clystieren angewendet.

Bei Vergiftungen mit Opium oder Mohnsaft, Morphium und feinen Salzen.

Nachdem das Gift so schnell als möglich durch ein starkes Brechmittel aus Schwefelzink ausgeleert ist, so sind einige Tassen starken Kaffee ohne Milch nützlich. Starkes Anfüllen des Magens mit Flüssigkeiten sind bei diesen Vergiftungsarten zu vermeiden. Nur erst, wenn man annehmen kann, daß das Gift schon auf eine bedeutende Strecke in den Darmkanal übergegangen ist, wendet man Abführungsmittel und Clystiere an, jedoch nicht mit Essig.

Bei Vergiftungen mit noch andern Pflanzen, z. B. Schierling, Nachtschatten, giftigem Hahnefuß, Wolfskirsche, Stechapfel, Eisenhut, Bilsenkraut, Krähenaugen, Pilsen oder Schwämmen.

Man muß zuerst durch das Trinken von warmem Wasser mit

Butter ein Erbrechen zu erregen suchen, alsdann gibt man von säuerlichen Dingen, welche das beste Gegengift sind, so viel als möglich zu trinken, z. B. Buttermilch, saure Molken, Cremortartari in Wasser aufgelöst, Citronensaft, Weinessig, allenfalls auch nur Bieressig. Ist der Kranke in einem betäubten, gefühllosen Zustande, so gebe man ihm nach dem Erbrechen starken Kaffee zu trinken und reiche diesen ebenfalls in Clystieren. Empfindet er aber heftige Schmerzen im Unterleibe, selbst nach erfolgtem gehörigen Erbrechen, so bediene man sich blos der schleimigen Getränke innerlich und zu Clystieren und lasse augenblicklich alle sauern Getränke weg, welche das Uebel nur vermehren. Auch müssen die Blutegel an den Unterleib gesetzt werden. — Eine Mischung von Baumöl und gepulverter Kohle den Patienten eingegeben, soll nach Dr. Druge bei Vergiftungen durch Schwämme die zuverlässigste Hülfe gewähren.

Bei giftigen Fischen, beim Käse- und Wurstgift.

Wo sich kurze Zeit nach dem Genuß giftiger Fische Schwere im Magen, Schwindel, Kopfweh, ein Gefühl von Hitze an Stirn und Augen, Durst und Angst einstellt, ist die Anwendung eines Brechmittels das Wirksamste. Darauf ein Abführungsmittel; nachdem aber beides gewirkt hat, läßt man Weinessig mit Wasser trinken, und auch den Körper damit waschen. Erfolgen Krämpfe, so wird der Arzt Opium zu geben wissen. — Käsegift, das gleichfalls Brechen, Schwindel, furchtbare Beängstigung und klebrigen kalten Schweiß verursacht, vermag auch nur ein starkes Brechmittel von Brechwurzel zu entfernen, worauf man eine schwache Kaliauflösung in Grützschleim reicht. — Bei dem Wurstgift, wo sich zum heftigen Erbrechen noch Unfähigkeit zum Schlingen und unterbrochener Schlaf gesellt, ist schleunigst ernstlicher Beistand nachzusuchen, indem die Behandlung ebenfalls mit Brech- und Abführmittel beginnen muß, worauf Waschungen mit Säuern und Alkalien und Essig-Seifen-Clystieren abwechselnd erfolgen.

Die Kennzeichen des wahren Todes.

Ganz sichere Kennzeichen, daß ein Mensch wirklich, und nicht blos scheinbar todt sey, ergeben sich nur aus der bereits eingetretenen Fäulniß, dann aus der Art der stattgehabten Verletzung.

Die Zeichen der eingetretenen Fäulniß sind: der Leichengeruch, das Abfließen faulender Säfte aus den natürlichen Körperöffnungen, dann die Auftreibung und das grünblaue oder schwarze Anlaufen des Unterleibs.

Aus der Verletzung selbst kann man auf sichern Tod schließen,

wenn der Kopf, die Brust, der Unterleib so sehr verletzt sind, daß das Gehirn zum größern Theile zerstört, das Herz durchbohrt, die Lungen- oder Baucheingeweide in großer Ausdehnung verwundet und hervorgetreten sind.

Andere weniger sichere, aber doch anzuführende Erscheinungen sind: Leichenstarre der Glieder, Offenbleiben der Augenlieder, wenn sie auseinander gezogen werden, rothe, braune oder schwärzliche Todtenflecken, Bewußtlosigkeit, Bewegungslosigkeit, Aufhören des Pulses, des Herzschlages, des Athmens, gänzliche Unempfindlichkeit des Körpers.

Diese Erscheinungen können aber auch bei dem Scheintodt vorkommen, und dürfen nur als Beihülfszeichen angenommen werden, da es im Felde nicht immer vergönnt ist, die Erscheinungen der Fäulniß abzuwarten.

Man muß demnach bei Bestimmung der zur Beerdigung geeigneten Gefallenen mit der gewissenhaftesten Vorsicht zu Werke gehen, um Niemand lebendig zu begraben, und bei den geringsten zweifelhaften Fällen die Leiche lieber noch liegen lassen.

Sollten die Umstände und Zeit eine hinreichende Vorsicht nicht erlauben, und die Beerdigung wegen Seuchen 2c. doch nothwendig seyn, so soll man an jedem Todten vor der Beerdigung den Fußsohlenschnitt machen.

Die zweifelhaft Todten, besonders wenn sie keine Zeichen einer äußerlichen Verletzung an sich haben, sind von den wirklich Todten abzusondern, an einen passenden Ort zu bringen, wo die Gelegenheit gegeben ist, Belebungsversuche anzustellen.

Jedenfalls müssen alle diejenigen, von deren Tod man nicht Gewißheit hat, sorgsam beobachtet werden; denn starke Lufterschütterung, Schreck, Erschöpfung der Kräfte, durch übermäßige Anstrengung oder durch bedeutenden Blutverlust, können auf kürzere oder längere Zeit den Menschen aller Lebenszeichen berauben, und derselbe kann später bei gehöriger Hülfeleistung oder auch sonst wieder zu sich kommen.

B.

Viehkrankheiten, insbesondere kohlensaure Aufblähung des Rindviehs und respective Mittel zu deren Beseitigung.

Zur augenblicklichen Hebung oder wenigstens Linderung mancherlei Krankheiten des Rindviehs sind zwei Instrumente sehr geeignet, nämlich:

1. Die Clystierspritze.

Die Clystierspritze ist in Krankheiten unserer Hausthiere eben so nützlich als nothwendig, weil fast bei jeder innerlichen Krankheit vorzüglich dahin getrachtet werden muß, die Excretionsorgane, insbesondere den Mastdarm (rectum), offen zu halten.

Die Einrichtung der Clystierspritze zum Gebrauch für unsere Hausthiere ist allgemein bekannt; auch ist eine solche nicht sehr theuer im Ankaufe und kostet massiv und dauerhaft gemacht, 1½ Schoppen haltend und mit messingenem Rohr versehen im höchsten Falle 5 bis 6 fl. Man empfiehlt die Anschaffung einer solchen Spritze, weil in Fällen der Noth nicht immer gleich der Thierarzt herbei geschafft werden kann.

2. Der Trokar oder Zapfspieß.

Bei dem Rindvieh kommt eine Krankheit, die kohlensaure Aufblähung, Trommelsucht, Pauke ꝛc. (Tympanitis) genannt, vor; sie besteht in einer durch kohlensaure Luft bewirkten Ausdehnung der vier Magen, insbesondere des Wanstes, so wie auch der Bauchhöhle. Sie entsteht schnell, ist von kurzer Dauer, heftig und gefährlich, letzteres besonders bei tragenden Kühen. Sie kommt sowohl bei alten als jungen Thieren, Stall- und Weidevieh, im Frühjahr und Herbste häufiger, als zu andern Jahreszeiten vor.

Unter den mehreren Mitteln, die gegen die Aufblähung angewendet werden, ist der Wanststich als letztes und sicheres Mittel zu empfehlen. Zu diesem Endzwecke hat man ein eigenes Instrument, Trokar oder Zapfspieß genannt, wodurch, ohne Verletzung anderer Organe als der allgemeinen Decke und des Panses, der Luft aus diesem letztern in der kürzesten Zeit Ausgang verschafft wird.

Man hat zweierlei Arten des Trokars: den zwei- und dreischneidigen. Obgleich ersterer leichter eindringt, so verdient doch letzterer den Vorzug, weil die Röhre oder Scheide desselben vermöge ihres größeren Raumes mehr Luft und schneller ausströmen läßt und sich nicht so leicht verstopft.

(Andere halten den zweischneidigen für besser, weil er nicht so gefährlich und die Wunde leichter zu heilen sey.)

Da nun der Landmann nicht immer im Besitze eines solchen Instruments ist, die Erfahrung aber lehrt, daß das gewöhnliche Messer, dessen man sich häufig in Fällen der Noth bedient, mehr schadet als nützt, so ist es räthlich, auch dieses Instrument von Seiten der Gemeinde anzuschaffen und aufzubewahren.

Den Gebrauch der Clystierspritze und des Trokars, wann und wo sie anzuwenden seyen, erläutert Nachstehendes:

A. Clystierspritze.

§. 1. Gebrauch.

Die Fälle im Allgemeinen anzugeben, in welchen die Clystierspritze anwendbar erscheint, ist überflüssig, weil:

1. durch Clystiere allein selten eine innerliche Krankheit gehoben werden kann;

2. die Anwendung derselben in der Regel bloß auf Anordnung eines Thierarztes geschehen soll, und

3. der Landmann die Ingredienzien, aus welchen Clystiere bereitet werden können, nicht kennt und, wenn dieses auch der Fall wäre, doch nicht zu beurtheilen weiß, welche von diesen der Natur der Krankheit geradezu angemessen sind.

Einzelne und sehr acute Krankheiten, wie z. B. die Aufblähung beim Rindvieh, die Kolik bei Pferden u. s. w. erheischen aber dennoch, daß die Landwirthe im Falle der Noth und bis zur Ankunft eines Thierarztes Clystiere appliciren, daher sie auch nothwendig haben, die Consistenz der gewöhnlichsten Clystiere und das Operationsverfahren zu kennen.

§. 2. Bereitung der Clystiere.

Jene Clystiere, die fast in keinem Falle schaden können, bestehen aus 1½ Schoppen laulichtem Wasser, einem halben Viertelschoppen Leinöl und 2 Loth Küchensalz.

§. 3. Operationsverfahren bei Anwendung der Clystiere.

Die Clystierspritze wird mit der linken Hand am obern Ende ihres Cylinders gefaßt, die Röhre derselben in die zur Clystier bereitete Flüssigkeit getaucht, mit der rechten Hand der Stößel langsam angezogen und so die Spritze gefüllt.

Der Stößel wird dann etwas vorwärts gedrückt, damit die allenfalls mit eingezogene Luft entweiche. Nach diesem legt man den Zeigfinger der linken Hand an die Röhre der Clystierspritze und zwar so,

daß derselbe etwas vorsteht, und die übrigen Finger und der Daumen dieselbe festhalten; indem nun der Zeigfinger der linken Hand, an der Seite der Röhre liegend, die letztere in den Mastdarm leitet und immer seine Stelle behauptet, wird mit der rechten Hand der Stößel unter beständigem langsamen Umdrehen, und ohne daß die Spritze in ihrer Lage verändert werde, vorwärts gedrückt, wodurch sie sich allmählig entleert.

Nach diesem Verfahren gibt man dem Thiere einige leichte Streiche auf den Schweif, damit es einigermaßen erschrecke und die Clystiere nicht schnell wieder abgehen lasse.

§. 4. Reinigung der Clystierspritze.

Hat man dieselbe nicht mehr nöthig, so wird sie auf folgende Weise gereinigt:

Man schraubt die Röhre und den Deckel derselben ab, zieht den Stempel aus dem Cylinder und wascht alle diese Theile mit warmem Wasser ab; und sollten hiedurch besonders die öligen Theile nicht entfernt werden können, so ist die gewöhnliche Holzasche sehr als Reinigungsmittel zu empfehlen. Damit aber auch der mittlere Theil der Clystierspritze (welcher bis daher unter dem Namen Cylinder vorkommt), in den man wegen zu geringen Raumes nicht gelangen kann, nicht vernachlässigt werde, so nimmt man ein Stück Holz, umwickelt dasselbe mit einem angefeuchteten Tuch, bestreut dieses mit Asche und dreht dasselbe vermöge des Holzes so lange in der Röhre herum, bis sie rein ist. — Sie wird dann mit einem Tuche abgetrocknet und demjenigen überliefert, der für ihre Aufbewahrung zu sorgen hat.

B. Trokar.

§. 1. Anwendung desselben bei der kohlensauren Aufblähung des Rindviehs.

Da diese Krankheit sehr gefährlich ist und einen sehr schnellen Verlauf hat, der Landmann deßwegen mit ihrer Heilung bekannt seyn muß, so ist es nöthig, nicht allein von der Anwendung des Trokars zu sprechen, sondern auch die diese Krankheit charakterisirenden Symptome, die veranlassenden Ursachen, deren Heilung und Vorbeugungsmittel zu erörtern, damit derselbe im Stande sey, diese von den andern Aufblähungskrankheiten zu unterscheiden und in seiner Heilung einen sichern Weg zu gehen.

a. Krankheitszeichen.

Wenn ein Thier von dieser Krankheit befallen wird, so ist es traurig und läßt den Kopf hängen, hört auf zu fressen und zu wieder-

käuen; nach und nach schwillt der Hinterleib an, besonders die linke Hungergrube, und dies gewöhnlich in ganz kurzer Zeit so stark, daß ein Schlag auf den heftig gespannten Leib einen dumpfen Ton, wie eine Pauke oder Trommel, von sich gibt; dabei wird das Athmen sehr erschwert, das Thier verräth, großen Schmerz, krümmt den Rücken und stellt die Füße unter den Bauch; es zittert, bewegt sich mühsam und wird später ganz steif und unbeweglich. In dem Grade, in welchem das Aufblähen zunimmt, werden die oberflächlichen Blutadern strotzend mit Blut angefüllt, besonders am Bauche und Halse; die Augen werden aus ihren Höhlen hervorgedrängt, glänzend und roth; das Athmen wird zusehends beschwerlicher, die ausgeathmete Luft heiß; aus dem Maule fließt ein zäher Speichel oder eine grünliche Flüssigkeit von sauerm Geruche; auch werden manchmal sauere Dünste durch eine Art von Rülpsen ausgestoßen; es gehen weder Winde noch Koth ab, der Schweif ist krampfhaft aufgehoben und der Mastdarm hervorgedrängt. Jetzt ist auch der Bauch zum Zerplatzen ausgedehnt, das Thier kann kaum noch athmen, es stöhnt, zittert stark, vermag nicht länger zu stehen, legt sich nieder oder stürzt zusammen, bekommt Convulsionen, gibt durch Nase und Mund eine grüne, schäumige Flüssigkeit, bisweilen auch schwarzes, dünnes Blut von sich und stirbt.

b. Ursachen der Krankheit.

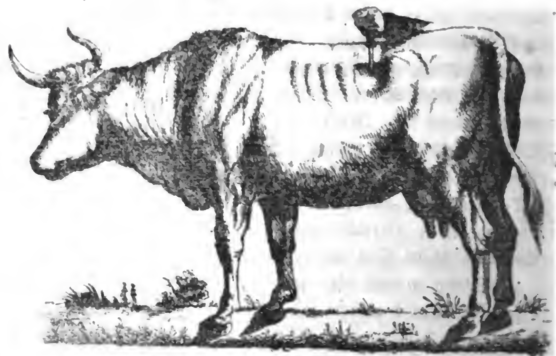
Nach den bisherigen Erfahrungen geben folgende Dinge zur Aufblähung Anlaß:

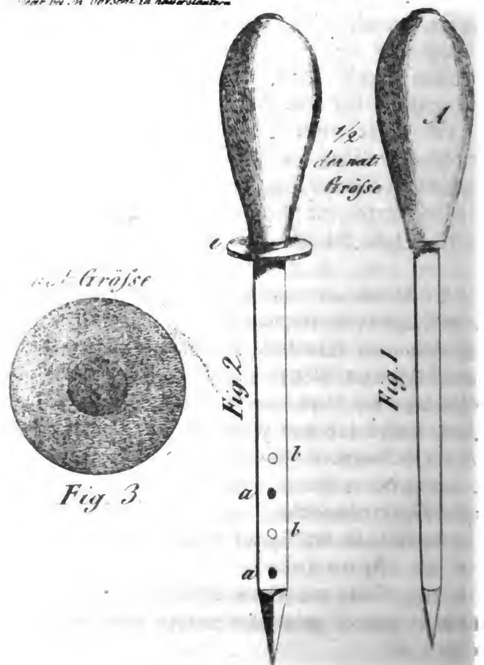
1. Im Allgemeinen jedes saftige Futter, wenn es gierig und in großer Menge bis zur Ueberladung des Wanstes genossen wird.

2. Insbesondere verursachen die Aufblähung: junger Klee, Luzerne, Esparsette, junger Haber und Getreidesaaten, wenn sie zur Beschränkung ihres zu üppigen Wachsthums überweidet werden; junger Buchweizen (Haidekorn), Gräser und Kräuter, welche in feuchten Wäldern, auf nassen Wiesen und auf Moorgründen wachsen, junges Laub, Holz, Kohl, Rüben und deren Kraut, rohe und gekochte Kartoffeln, Erdbirnen, Erbsen, Bohnen, Linsen u. s. w.

3. Alle wenig nahrhaften, trockenen, staubigen, verschlammten, schimmlichen, gährenden, halbvergohrenen Substanzen, besonders: bethautes, bereiftes Gras, Klee und andere grüne Fütterungen, sie mögen abgeweidet oder im Stalle gefüttert werden; vorzüglich schädlich werden dieselben hier, wenn sie in großer Menge auf einander liegen und so sich erhitzen und in Gährung überzugehen anfangen; sehr nachtheilig ist verdorbenes Malz, Korn u. s. w.

zu Seite 569.





4. Gieriges Saufen, besonders von kaltem Wasser, kurz auf den Genuß der bisher angegebenen Futtergattungen, vornehmlich auf Klee u. s. w.

c. Heilung der Krankheit.

Das wirksamste und sicherste Mittel, welches man bis jetzt hat kennen lernen, ist der frisch gebrannte oder lebendige Kalk, der auch deßwegen noch den Vorzug verdient, weil er überall und sehr wohlfeil zu bekommen ist. Jeder Landwirth sollte daher immer einen kleinen Vorrath davon im Hause haben.

Die beste Art, ihn aufzubewahren, besteht darin, daß man die gut gebrannten Steine in kleine Stücke zerschlägt, sie in eine gläserne Flasche füllt, dieselbe mit einem Korkstöpsel gut verschließt und an einem trockenen Ort aufbewahrt.

Hievon nimmt man nun 1½ bis 2 Loth, übergießt sie mit 1 bis 1½ Schoppen warmem Wasser oder besser mit der Brühe von einer Wermuthabkochung und seiht nach geschehener Auflösung die Flüssigkeit entweder durch oder gibt auch das Ganze. Diese vorgeschriebene Gabe gilt für erwachsene Ochsen oder Kühe, jüngern gibt man nur zwei Drittheile.

Das kranke Thier muß je ruhiger, je besser gehalten, nicht herumgeführt, mit wollenen Tüchern oder weichen Strohwischen gerieben und dieses wiederholt werden, wenn die Krankheit noch länger fortdauert. Lassen die Zufälle der Krankheit auf Beibringung dieses angegebenen Mittels sehr bald nach, dann ist auch eine einzige Gabe desselben hinreichend; wenn aber jene Zufälle fortdauern, dann muß die Gabe zum zweiten, auch wohl zum dritten Male gereicht werden.

§. 2. Gebrauch des Trokars.

Bricht sich aber auch dann die Krankheit noch nicht, sondern nimmt sie im Gegentheile fortwährend zu, dann geräth das kranke Thier in augenscheinliche Lebensgefahr und man muß jetzt zum Stich, als dem letzten äußersten Mittel seine Zuflucht nehmen. Das Instrument, dessen man sich hiezu bedient, heißt Trokar. Derselbe ist eine Art Nadel, welche aus dem Griff, der Klinge und der Scheide besteht und auf der beiliegenden Zeichnung nach allen Theilen abgebildet ist. Er ist von mittlerer Größe gerade so, wie er zum allgemeinen Gebrauche nöthig ist (dreischneidig).

Figur I. ist der Trokar ohne Scheide:

a. das hölzerne Heft;

b. die Klinge, welche vom Heft bis zur Spitze merklich dicker wird, damit sie leichter ausgezogen werden kann und besser gegen den Rost gesichert ist.

Figur II. Derselbe Trokar mit der Scheide:
aa. zwei Löcher der einen Seite;
bb. Ort für die Löcher der entgegengesetzten Seite.

Figur III. Die zirkelförmige Scheibe oder Platte, welche dem Röhrchen angelöthet ist und das Einfallen desselben in den Wanst verhindert.

§. 3. Wanststich.

Die Operation, durch welche mit dem Trokar die kohlensaure Luft aus dem Wanste entleert wird, heißt der Wanststich.

Der Ort dazu ist der oberste Theil der linken Weiche, welche bei der Lende anfängt, zwischen der letzten Rippe und dem Hüftknochen herabläuft und eine umgekehrte dreieckige Figur macht. Hier, fast in der Mitte derselben und gegen 3 Zoll entfernt von dem Querfortsatze der Lendenwirbel, ist die Stelle für den Stich mit dem Trokar. (An der abgebildeten Kuh sieht man die Hungergrube sehr deutlich, ebenso auch den Ansatz des Instruments).

Man macht an dieser Stelle mit einem scharfen Messer zuerst einen kleinen, höchstens einen Zoll langen Schnitt durch die Haut bis aufs Fleisch, und zwar von der letzten Rippe gegen die Hüfte, nicht aber von oben herab. (Andere halten diesen Einschnitt für überflüssig und schreiten gleich zum Stich mit dem Instrument.) Hierauf faßt man den Griff des Trokars in die ganze Hand, setzt den Daumen oben auf und sticht das Instrument gerade durch das Fleisch des Bauches bis zur Mitte der Scheibe, bei großen Thieren auch bis an die Scheide derselben.

Der Trokar wird jetzt aus der Scheide gezogen, worauf die Luft aus dieser mit Heftigkeit ausströmt, der Bauch zusammenfällt, und mit dem wieder frei werdenden Athmen auch die übrigen Zufälle abnehmen. Oefters wird das Röhrchen durch eindringendes Futter verstopft, und dadurch das Ausströmen der Luft ganz oder größtentheils gehindert. In diesem Falle stößt man entweder mit dem Trokar selbst, oder mit einem Holzstäbchen die Futtertheile in den Wanst zurück und macht dadurch das Röhrchen wieder frei.

Da auch auf eine gänzliche Entleerung des Wanstes von der Luft die Aufblähung sich doch noch ein oder mehrere Male wiederholen kann, wenn kein Stillstand in der Gährung des Futters erfolgt, so läßt man das Röhrchen noch eine Zeit lang in der Wunde stecken, verschließt es jedoch mit einem Kork, oder anderm schicklichen Stöpsel, um das Eindringen der äußern Luft zu verhindern.

Diese Vorsicht ist um so weniger zu unterlassen, wenn man nicht geradezu den ungelöschten Kalk zur Hand hat. Für jeden Fall ist es nothwendig, gleich nach der Operation noch einmal obige Gaben des ungelöschten Kalkes anzuwenden und damit ein bitteres Mittel zu verbinden, z. B. das Enzianpulver, denn die Operation des Wanststiches hat eigentlich keine andere Wirkung, als bloß die Entfernung der lebensgefährlichsten Zufälle, das im Uebermaß genossene Futter wird dadurch nicht vermindert; eben so wenig kann dadurch allein die Gährung desselben gehoben werden.

Die auf der beiliegenden Abzeichnung abgebildete Kuh ist aus der Ursache nicht im aufgeblähten Zustande, damit man der Gestalt der sogenannten Hungergrube die gehörige Deutlichkeit geben konnte.

Die Art, wie der Trokar mit der Hand zu halten, und die Richtung, in welcher er einzustechen ist, zeigt deutlich die Abbildung. Nur muß bemerkt werden, daß die Stellung des Operateurs deßhalb auf der rechten Seite des Thiers angenommen wurde, um die Hungergrube nicht theilweise zu verdecken, und um Beides, Haltung und Richtung des Trokars, desto genauer zeichnen zu können, denn eigentlich hat man sich beim Stechen auf die linke Seite zu stellen.

§. 4. Verwahrung der Wunde.

Die durch den Stich entstandene Hautwunde, welche übrigens von den Haaren zu reinigen ist, wird zur Abhaltung von Fliegen, Staub und andern Schädlichkeiten mit einem Stückchen Leinwand, worauf man gemeinen Terpentin, Theer (Harz), oder auch Wagenschmiere gestrichen hat, bedeckt. Sie heilt um so geschwinder, je kleiner sie ist, und wenn sie auch eitern sollte, so erfordert dieses außer dem Abwaschen des anklebenden Eiters keine besondere Sorge, indem sie auch dann in 2 bis 3 Wochen zu heilen pflegt.

§. 5. Fütterung nach dem Stich.

Dem kranken Thiere darf bald nach der Operation Wasser, in welchem etwas Kochsalz aufgelöst wurde, zum Trinken gereicht, allein vor Ablauf von wenigstens 6 Stunden kein Futter gegeben werden, wenn auch der Appetit sich noch so bald zeigen, und das Wiederkäuen wieder eintreten sollte.

Man sey aber nur vorsichtig in der Fütterung, welche die Trommelsucht hervorgebracht hatte, und gewöhne die Thiere allmählig an dieselbe.

§. 6. Vorbeugungsmittel gegen die Krankheit.

1. Die grüne Fütterung darf niemals ohne besondere Vorsicht eingeleitet werden.

2. Je schneller der Wechsel vom grünen zum dürren Futter ist, desto leichter und schneller wird die Aufblähung verursacht. Es ist daher vorsichtig und auch in Beziehung auf Entstehung anderer Krankheiten sehr nöthig, wenn man anfänglich das grüne Futter mit etwas dürrem untermischt.

3. Die Thiere dürfen nie nüchtern auf die Weide getrieben werden, besonders so lange sie noch bethaut oder bereift sind.

4. Kleefutter jeder Art soll weder zu frühzeitig, in einem zu saftigen und wässerigen Zustande lange vor der Blüthezeit, noch auch zu spät nachdem es verblüht oder holzig geworden ist, gereicht werden.

5. Das Kleefutter darf weder ganz frisch, wo es am leichtesten bläht, noch auch zu sehr abgewelkt, und wenn es schon in beginnender Erwärmung und Gährung begriffen ist, verfüttert werden; es ist daher nothwendig, des Tags mehrere Male Futter einzuschaffen und dessen Ausbreiten und oberflächliches Abtrocknen nur an schattigen Orten vorzunehmen.

6. Sehr zweckmäßig ist es auch, alles grüne Futter in kleiner Menge und dafür lieber öfters, an 6 Mal des Tages, den Thieren vorzulegen.

7. Bei anhaltendem Regenwetter ist es besser, inzwischen dürres Futter zu reichen.

8. Das Getränk darf niemals gleich nach dem Futter, sondern nach vollendetem Wiederkäuen gereicht werden.

Wird man diese Vorsichtsmaßregeln befolgen, so wird nur äußerst selten die Aufblähung entstehen.

§. 7. Reinigung und Aufbewahrung des Trokars.

Ist der Trokar benützt, so wird derselbe gleich nach der Operation mit einem Tuche abgetrocknet und gereinigt, die Klinge ist mit einem feinen Fette, am besten mit Ochsenmark, so zu überfahren, daß es scheint, als wäre das Instrument angehaucht worden.

Sollte dasselbe lange Zeit liegen bleiben müssen, so ist es rathsam öfters nachzusehen, damit, wenn es allenfalls Rost gezogen hätte, derselbe sogleich durch das Putzen mit ungelöschtem Kalke gehörig entfernt werde.

Uebrigens muß der Trokar an einem trockenen Orte aufbewahrt werden.

C.

Wasenmeistereien.

Hierüber liegen zwei Regierungsrescripte vor, nämlich vom 1. Oktober 1817, welches so lautet:

Da die von der k. Bezirksdirektion in Antrag gebrachte Wiedereinführung der Wasenmeistereien nicht allein zu vielen Mißbräuchen Veranlassung geben könnten, sondern auch durch die bestehende Gesetze schon hinreichend dafür gesorgt ist, daß bei strenger Vollziehung derselben der beabsichtigte Zweck ohne diese Wiedereinführung erreicht werden wird, so kann dieselbe nicht Statt haben. Die k. Bezirksdirektion ist also hiemit beauftragt strenge darüber zu wachen:

1. daß die hierüber bestehenden Gesetze, namentlich die Art. 13 und 23 des Gesetzes vom 28. Sept. 1791, die Art. 459, 460 und 461 des Strafgesetzbuches, ferner das **Arrêté du Directoire éxécutif** vom 27. Messidor V genau vollzogen werden, mit Ausnahme jedoch der in obenangeführtem Art. 13 des Gesetzes vom 28. Sept. 1791 jedem Vieheigenthümer zugestandenen Befugniß, das todte Vieh in sein Eigenthum zu begraben;

2. daß die Ortsvorgesetzten, insbesondere die Bürgermeister, für die Vollziehung verantwortlich gemacht werden (Jeder hierin Nachlässige ist sogleich anzuzeigen, damit man ihn zur Verantwortung ziehen und erforderlichen Falls bestrafen kann);

3. daß für jede Gemeinde ein besonderer, oder für mehrere nahe gelegene Gemeinden ein gemeinschaftlicher, nach Verhältniß des Viehstandes berechneter, wenigstens 300 Schritte von allen Gebäulichkeiten, 100 Schritte von jedem Fahrwege (sey es Hauptstraße oder Verbindungsweg), ebensoweit von den gemeinschaftlichen Weideplätzen entfernt, wo möglich gegen Nordost liegender, mit einem drei Schuh breiten und eben so tiefen, mit scharf abgestochenen, senkrecht hinunter gehenden Rändern versehenen Graben umgebener, weder mit Bäumen noch Gesträuchen bepflanzter Wasenplatz eingerichtet werde, auf welchen alles krepirte Vieh während der ersten vier und zwanzig Stunden nach dem Tode in eine wenigstens vier Schuh tiefe Grube verscharrt werden muß;

4. daß in jeder oder in mehreren Gemeinden eine Person sich befinde, welche auf Begehren des Vieheigenthümers das krepirte Vieh desselben auf den bestimmten Wasenplatz gegen eine billige Entschädigung verscharre, jedoch ohne daß letzterer gezwungen sey, sich desselben zu bedienen, und dabei wohl zu berücksichtigen, daß keins dieser Subjekte weiter als zwei Stunden von dem entferntesten unter den Orten, in welchen er diese Verpflichtung übernommen hat, wohne.

Vom 12. Nov. 1817:

Was man unterm heutigen an die k. Bezirksdirektion Kaiserslautern erließ, theilt man nachstehend der k. Bezirksdirektion zur Darnachachtung mit.

In der unterm 9. m. p. (Bezirksanzeigebl. Nro. 52) den Bürgermeisterämtern ertheilten Weisung, den in rubro bezeichneten Gegenstand betreffend, wird diesen Unterbehörden anbefohlen, in jeder Gemeinde ein besonderes Individuum zur Wegbringung des krepirten Viehes aufzustellen; dieß kann zu dem Mißverständnisse Anlasse geben, als wolle man diesen Individuen einen Theil der ehemaligen ausschließlichen Privilegien der Wasenmeister übertragen, welches ganz und gar der Fall nicht ist, und auch nicht in dem Sinne der Verordnung vom 1. des verflossenen Monats liegt. Die Bürgermeisterämter sind demnach blos anzuweisen, dafür zu sorgen, daß in jeder Gemeinde eine Person vorhanden sey, welche sich anheischig macht, gegen eine billige festzusetzende Taxe auf Begehren eines Vieheigenthümers das todte Vieh desselben auf den Wasenplatz zu bringen und daselbst zu verscharren, wenn letzterer dieß nicht selbst oder durch seine Dienstboten verrichten lassen will.

Uebrigens haben die zu dieser Verrichtung bestimmten Personen außer der festgesetzten und von dem Vieheigenthümer zu bezahlenden Taxe keine andere Ansprüche zu machen, sondern sind blos als für diesen Dienst jedesmal gedungene Diener anzusehen.

D.

Zergliederungssäle und anatomische Laboratorien

dürfen, gemäß dem Direktorialbeschluß vom 3. Vend. VII, nur mit Erlaubniß der Behörde errichtet werden, und Niemand darf sich damit befassen, der nicht dazu besonders ermächtigt ist. Die neue Gesetzgebung enthält hierüber nichts. Man wird sich an die Kreisregierung wenden müssen, um derlei Bewilligungen zu erhalten.





